



**Organisationsbuch
der NSDAP**

5. Auflage



by *Fluor*



Organisationsbuch der NSDAP.

Herausgeber:

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

3. Auflage

100—150 000

1937

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

Nachdruck, auch auszugsweise, streng verboten.

Schriftliche oder mündliche Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung ist, sofern sie nicht für den Dienstgebrauch vorgenommen wird, nur mit Genehmigung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. gestattet.

Dieses Buch
darf im freien Handel nicht verkauft werden.

Rückfragen auf dem Dienstweg an den
Reichsorganisationsleiter der NSDAP.,
Hauptorganisationsamt,
München, Bayer Straße Nr. 15.

Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Dr. Robert Ley

Für Einzelbearbeitung verantwortlich: Reichsanführer Fritz Mohrert
Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München
Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn AG., München

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichen-Erklärung	XXIII
Anleitung zur 3. Auflage	XXIV
Ausführungen des Führers	XXV
Ausführungen des Stellvertreters des Führers	XXVIII
Geleitwort des Reichsorganisationsleiters	XXIX

Abchnitt 1:

Der Parteigenosse — Der Politische Leiter Partei-Symbote/Abzeichen — Parteidienst

Allgemeinverhalten des Nationalsozialisten	3
Der Parteigenosse	
Aufnahme	5
Verpflichtung	6
Ausscheiden	6
Wiederaufnahme	8
Überweisung	8
Pflichten	8
Richtlinien für Ortsgruppenmitglieder	8
Tragen von Abzeichen und Uniformen durch Parteigenossen	9
Besondere Verhaltensmaßregeln für Parteigenossen	9
Zwölf Führerthesen	10
Führende Parteigenossen im Leben der Ortsgruppe (des Stützpunktes)	12
Zielsetzung	13
Der Politische Leiter	14
Typ des Politischen Leiters	15
Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt	16
Bereidigung des Politischen Leiters	16
Abkommandierung	17
Ehrenschutz	17

	Seite
Gruß und Vorgesetzten-Verhältnis	18
Ehrenbezeugungen stehender oder marschierender Einheiten der Politischen Leiter	18
Ernennungen von Politischen Leitern	19
Kommissarische Berufung und einstweilige Beurlaubung	20
Personalunterlagen	22
Niederlegung eines Amtes	22
Berufungen, Ernennungen, Vertretungen	23
Die Uniform des Politischen Leiters	
Dienstkleidung	24
Ausrüstung	25
Allgemeines über Tragen des Dienstanzuges	26
Rangabzeichen	27
(Reichsleitung, Gauleitung, Kreisleitung, Ortsgruppenleitung — Stützpunktleitung)	
Verleihung von Dienststrängen in der NSDAP.	28
Die Ehrenwaffe des Politischen Leiters (Pistole)	29
Dienststrang und Abzeichen nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Politischer Leiter	30
Uniform, Abzeichen und Ausrüstung der Musik- und Spielmansszüge	32
Partei-Symbole/Abzeichen	
Parteifahnen	34
Weihe der Fahnen	35
Ausführung der Fahnen	35
Fahnenverbot	36
Hakenkreuz-Tragfahne	36
Hausfahne	36
Kraftwagen-Stander für Politische Leiter	37
Schilder für Dienststellen der NSDAP.	39
Abzeichen der NSDAP.	42
Tragen von Orden und Ehrenzeichen zum Dienstanzug	42
Blutorden	42
Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.	43
H.I.-Ehrenzeichen	43
Sonstige Orden und Ehrenzeichen	43
Bezug, Einziehung, Veräußerung parteiamtlicher Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände	46

Bunte Tafeln 1—24

1. Hoheitsfahnen
2. Politische Leiter
3. Politische Leiter
4. Politische Leiter
5. Politische-Leiter-Mützen
6. Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter, Reichsleitung
7. Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter, Gauleitung
8. Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter, Kreisleitung
9. Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter, Ortsgruppen-
bzw. Stützpunktleitung
10. Dienstrangabzeichen für aus dem aktiven Dienst ausgeschie-
dene Politische Leiter
11. Ehrenwaffe des Politischen Leiters
12. Politische Leiter
13. Ausrüstungsstücke
14. Spielmänner
15. Schwalbennester für Spielmanns- und Musikzüge
16. Ehrenzeichen der NSDAP.
17. Abzeichen der NSDAP.
18. Kraftwagen-Ständer
19. Kraftwagen-Ständer und Armbinden
20. Haustafel der NSDAP.
21. NS.-Frauenschaftsabzeichen
22. NSD.- und NSD.-Studentenbund-Fahne
23. Uniform der Stamm-Mannschaften im NSDStB. und der
NS.-Schwestern
24. Kursteilnehmer einer Schule der NSDAP.
Kursteilnehmer einer Schule eines angeschlossenen Verbandes

Seite

Parteidienst

Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen	49
Führerbesprechungen	50
Dienstappell	51
Dienstappell der Dienststelle	51
Dienstappelle im Dienstbereich	53
Besichtigungen der Dienststelle bzw. des Dienstbereiches	54
Kontrollbesuche	55
Der Streifendienst	55
Angewandte Disziplinargewalt	58
Ist eine Disziplinargewalt notwendig?	58
Vorbeugung gegen Fälle, die Anwendung der Disziplinargewalt bedingen	59
Anwendung der Disziplinargewalt	61
Beschwerdeordnung	63
Beschwerden im Dienstverkehr	64
Die Ehrengerichtbarkeit in der nationalsozialistischen Bewegung	65
Übersicht über die derzeitige Organisation der Ehrengerichtbarkeit	67

	Seite
Ausschlußverfahren und Ehrenverfahren	67
Ordnung und Anzahl der Instanzen im Ehrenverfahren	67
Verhältnis der Ehrengerichte zu den Parteigerichten	68
Zusammenarbeit zwischen Politischen Leitern und SA., SS., NSKK., HJ. und Parteirichtern	70
Politische Leiter und SA.	70
Unterstellungsverhältnis	70
Erteilung von Anordnungen	70
Ernennung von SA.-Führern	70
Gemeinsame Führerbesprechungen	70
Anforderung von SA.	71
Teilnahme an Veranstaltungen	71
Aufmarschvorbereitung und Aufmarschleitung	71
Anforderung von SA.-Männern zur Dienstleistung als Politische Leiter	75
Mitgliedschaft und Führerstellung zueinander	75
Politische Leiter und SS.	75
Politische Leiter und NSKK.	76
Politische Leiter und HJ.	76
Politische Leiter und Parteirichter	77
Grüßpflicht zwischen Politischen Leitern, SA., SS., NSKK., HJ. und Parteirichtern	77
Führernachwuchs und Führerauslese	78
Die HJ. als Führernachwuchs	80

Abschnitt 2:

Hoheitsträger — Hoheitsgebiete

Regionale Organisation der NSDAP.

Statistische Aufstellung der Gaue der NSDAP. (Angabe der Anzahl der Kreise, Ortsgruppen, Stützpunkte, Einwohner und Haushal- tungen usw.)	84
Gaufarte der NSDAP.	85
Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände	86
Führerprinzip	86
Führerprinzip. Unter- und Einordnung in die Gesamtorganisations- form	87
Gebietliche und vertikale Gliederung der NSDAP.	88
Die Ausdruckgebung des praktischen Gemeinschaftsgedankens	91

	Seite
Führerprinzip und Unterstellungsverhältnis	93
Disziplinäre Unterstellung	93
Fachliche Unterstellung	94
Hoheitsträger — Hoheitsgebiet.	98
Block der NSDAP.	99
Organisation des Blocks	99
Blockleiter	100
Personalfragen	100
Aufgaben und Zuständigkeit	100
Haustafel der NSDAP.	103
Verhalten Volksgenossen gegenüber	103
Betreuung von Soldatenfamilien	106
Blockhelfer	106
Organisation	107
Personalfragen	107
Aufgaben und Zuständigkeit	107
Blockwalter	108
Personalfragen	108
Aufgaben und Zuständigkeit	109
Hilfskräfte	109
Zelle der NSDAP.	110
Organisation der Zelle	110
Zellenleiter	110
Personalfragen	110
Aufgaben und Zuständigkeit	112
Zellenwalter	113
Personalfragen	113
Aufgaben und Zuständigkeit	114
Allgemeine Bestimmungen.	114
Fragenbeantwortung	114
Verkauf von Eintrittskarten usw.	114
Personalunterlagen	114
Meinungsverschiedenheiten	115
Ortsgruppe der NSDAP.	116
Gebietlicher Bereich	116
Dienstbezeichnung	117
Dienststelle — Geschäftsstelle	117
Der Ortsgruppenleiter	119

	Seite
Ämter, Hauptstellen und Stellen	123
Die Ortsgruppenfahne	124
Sonderregelung betr. Ortsgruppenunterstellung	124
Stützpunkt der NSDAP.	127
Gebietlicher Bereich	127
Dienstbezeichnung	128
Dienststelle	128
Der Stützpunktleiter	128
Ämter, Hauptstellen und Stellen	128
Kreisleitung der NSDAP.	130
Gebietlicher Bereich	130
Dienstbezeichnung	130
Dienststelle	130
Der Kreisleiter	131
Ämter, Hauptstellen und Stellen	133
Die Kreisfahne	134
Gauleitung der NSDAP.	136
Gebietlicher Bereich	136
Dienstbezeichnung	136
Dienststelle	136
Der Gauleiter	137
Der Stellvertretende Gauleiter	138
Ämter, Hauptstellen und Stellen	139
Der Gauinspekteur	142
Auslandsorganisation der NSDAP.	143
Der Führer	146

Bunte Tafel 24a: Standarte des Führers

Abchnitt 3:

Interne Dienststellen der NSDAP. und Parteidienststellen mit angeschlossenen Verbänden

Parteigerichtsbarkeit

Die Reichsleitung der NSDAP.	148
Stab des Stellvertreters des Führers	151
Der Stellvertreter des Führers	152
Der Chef der Kanzlei des Führers	152

	Seite
Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.	153
Hauptorganisationsamt und Organisationsämter	157
Aufgaben der Organisationsleiter in allen Hoheitsgebieten	157
Ausbildungsleiter (Organisation des Ausbildungswesens, Musik- inspizient, Sanitätsdienst der Politischen Leiter)	162
Prüfungs- und Beschaffungsamt	166
Amt und Hauptstellen für gebietliche Organisation	167
Amt und Hauptstellen für vertikale Organisation	168
Hauptstelle Graphik	168
Reichsamt und Hauptstellen für Statistik	169
Organisationsleitung der Reichsparteitage	172
Hauptpersonalamt und Personalämter	173
Hauptschulungsamt und Schulungsämter	176
Ganzschulungsamt	178
Kreisschulungsleiter	179
Ortsgruppen- (Stützpunkt-) Schulungsleiter	180
Dienststränge, Weltanschauliche Schulung	181
Schulung der SA., SS., HJ. und des NSKK.	181a
Schulungsabteilungen der angeschlossenen Verbände (fachliche Schulung)	181a
Ausbildung der unpolitischen Verbände und Organisationen. Sonderabkommen, Schulungsmaßnahmen einzelner Ämter der NSDAP.	181b
Schulungsburgen und Fachschulen	182
Die NSBO.	185
Die Deutsche Arbeitsfront	185
Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der DAF. vom 24. Ok- taber 1934	185
Einleitung	188
Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront	189
Aufgaben der Reichsbetriebsgemeinschaften	189
Soziale Selbstverantwortung	190
Aufgaben der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	191
Aufbau	
Zentralbüro der DAF.	193
Hauptarbeitsgebiet I	
Adjutantur	194

	Seite
Hauptarbeitsgebiet II	
Stabsamt	195
Rechtsamt	195
Referat für Auslandsfragen	196
Amt Information	196
Hauptarbeitsgebiet III	
Organisationsamt	196
Abt. Wehrmacht — Luftfahrt	196
Hauptarbeitsgebiet IV	
Personalamt	197
Hauptarbeitsgebiet V	
Schulungsamt	197
Zentralstelle für den Vierjahresplan	198
Wirtschaftsamt	198
Hauptarbeitsgebiet VI — Sicherung des sozialen Friedens	
Die Reichsbetriebsgemeinschaften	198
Sozialamt	203
Amt für soziale Selbstverwaltung	204
Amt für Rechtsberatungsstellen	204
Jugendamt	204
Frauenamt	205
Hauptarbeitsgebiet VII — Hebung des Lebensstandards	
Amt für Berufserziehung und Betriebsführung	205
Amt für Volksgesundheit	205
Heimstättenamt	206
NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	206
Hauptarbeitsgebiet VIII	
Schakamt	209
Hauptarbeitsgebiet IX	
Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof	210
Hauptarbeitsgebiet X	
Werksharen	210
Selbständige Arbeitsgebiete	
Presseamt	213d
Propagandaamt	213d
Arbeitswissenschaftliches Institut	213d
Amt für technische Wissenschaft	213d
Gebietliche Gliederung der DAF.	218
Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit der DAF.-Walter	224

	Seite
Mitgliedschaft zur DAF.	225
Allgemeines	227
DAF.-Fahne	227
Fahne für nationalsozialistische Musterbetriebe	227
Dienstschilder der DAF.	228
Uniformierung der NSBD.-Männer, DAF.-Walter, AdF.-Warte	230
Uniformierung der Werksharen der DAF.	231
Bunte Tafeln 25—28	
25. DAF.-Fahne und Dienststander der DAF.	
26. Rangabzeichen und Führerschnüre der Werksharen	
27. NSBD.- und Werksharmann	
28. Bekleidung der DAF.	
Hauptamt und Hauptstellen für Handwerk und Handel	233
Hauptamt und Ämter für Volksgesundheit	234
NSD.-Ärztebund (e. B.)	236
Hauptamt, Ämter und Beauftragte für Kriegsofper	239
NS.-Kriegsofperversorgung (e. B.)	239
Hauptamt und Ämter für Beamte	246
Reichsbund der Deutschen Beamten (e. B.)	246
Hauptamt und Ämter für Erzieher	252
NS.-Lehrerbund (e. B.)	252
Hauptamt und Ämter für Technik	257
NSBDI. (e. B.)	258
NSD.-Dozentenbund	260
Die Reichsstudentenführung	262
NSD.-Studentenbund (NSDStB.)	262
NS.-Frauenshaft (Deutsches Frauenwerk)	266
Hauptamt und Ämter für Volkswohlfahrt	274
NS.-Volkswohlfahrt (e. B.)	274
Winterhilfswert des deutschen Volkes	282a
Ernährungshilfswert des deutschen Volkes	282a
NS.-Schwesternschaft	282b
Hauptamt und Ämter für Kommunalpolitik	283
Der Reichshahmeister der NSDAP., Gausshahmeister und Kassenleiter	286
Finanzorganisation	287
Berwaltungsorganisation	288
Vermögensrechtliche Verwaltung	288
Berwaltungsrechtliche Organisation	288
Rechtsangelegenheiten	291

	Seite
Die Hilfsstaffe der NSDAP.	291
Die Reichszeugmeisterei der NSDAP.	292a
Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplanes bei der NSDAP.	293
Organe des Reichsschatzmeisters	294
Ämter des Reichsschatzmeisters	294
Der Reichspropagandaleiter der NSDAP. und Propagandaleiter	295
Stabsleiter	295
Amtsleitung Aktive Propaganda	296
Amtsleitung Film	300
Amtsleitung Rundfunk	300
Amtsleitung Kultur	301
Verbindungsleiter	302
Gaupropagandaamt	302
Kreispropagandaamt	302a
Ortsgruppenpropagandaleiter	302a
Stützpunktpropagandaleiter	302b
Der Reichspresseschef der NSDAP., Presseämter und Beauftragte	303
Nationalsozialistische Parteikorrespondenz (NSK.)	306
Der Reichsleiter für die Presse	307
Zentralverlag der NSDAP.	308
Der Auslandspresseschef	309
Außenpolitisches Amt der NSDAP.	310
Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP.	312
Reichsamt und Ämter für Agrarpolitik	313
Reichsnährstand	316
Amt für Forstwirtschaft	316
Reichsrechtsamt der NSDAP.	317
NS.-Rechtswahrerbund	321
Kolonialpolitisches Amt	327
Die nationalsozialistische Reichstagsfraktion	328

	Seite
Rassenpolitisches Amt der NSDAP. und Beauftragte	330
Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. B. (RdK.)	331
Amt für Sippenforschung	332
Kommission für Wirtschaftspolitik	335
Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums	337
Hauptarchiv der NSDAP.	339
Die Parteigerichtsbarkeit	341
Wesen und Aufgabe	341
Aufbau	341
Innere Organisation	342
Zuständigkeit	342
Verfahrensarten	344
Verfahren vor staatlichen Gerichten	346
Strafen	349
Beschwerderecht	350
Wiederaufnahmeverfahren	350
Gnadengesuche	351
Schnellverfahren	351
Verhältnis zu sonstigen Gerichten	352
Parteirichter und Politische Leiter	353
Die Stellung des Hoheitsträgers im parteigerichtlichen Verfahren	353
Ernennungen, Dienstanzug und Rangabzeichen im Dienstbereich des Parteigerichts	354

Abschnitt 4:

SA., NSKK., SS., HJ. und Reichsarbeitsdienst

Die Sturmabteilungen der NSDAP. (SA.)	358
Gliederung der SA.	359
SA.-Einheiten	359
Sondereinheiten	364a
Unterstellungsverhältnisse	365
Zugehörigkeit zur SA.	365
Eintritt in die SA.	365
Grundsätze für die Beförderung	366

	Seite
Ausscheiden aus der SA.	367
Ausbildung der SA.	367
Das SA.-Sportabzeichen	369
Die SA. als Träger der Nationalsozialistischen Kampfspiele	371
Der Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung	371
Das Nationalsozialistische Reiterkorps	372
Das Sanitätswesen der SA.	373
SA.-Dienstanzug	376
Allgemeines	376
Anzugsarten	378
Zusammenstellung der Abzeichen	383
Übersicht der Dienstgradabzeichen	384
Bekleidung der Marine-SA.	390
Die „Standarte“ der SA.	392
Die Sturmflagge der SA.	392

Bunte Tafeln 30—37

- 30. Standarte und Sturmflagge der SA.
- 31. Dienst- und Sportanzug der SA.
- 32. SA.-Dienstmantel und SA.-Dienstanzug
- 33. Dienstmützen und Mützenkressen der SA.
- 34. Uniformen der Marinesturme
- 35. Sonderdienstgradabzeichen der SA.
- 36. Dienstgradabzeichen der SA.
- 37. Kommandoflaggen der SA.

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps (NSKK.)

Wesen und Aufgaben	394
Verwaltung der Personalangelegenheiten	395
Zuständigkeiten	396
Gliederung	397
Der deutsche Kraftfahrtsport	400
Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (DNS.)	400
Die NSKK.-Standarte	402
Der Sturmstander des NSKK.	402
Dienstanzug des NSKK.	403
Allgemeines	404
Anzugsarten	404
Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke	405
Abzeichen	408
Trauerabzeichen	412
Ausrüstung	413

	Seite
Kommandoflaggen und Wimpel	413
Bekleidung und Ausrüstung bei Kraftbooteinheiten	414

Bunte Tafeln 38—45

- 38. Standarte und Motorsturm-Stander des NSKK.
- 39. Uniform des NSKK-Lehrsturms
- 40. Uniformen des NSKK.
- 41. Adjutanten- und Führerschur des NSKK.
- 42. Uniform der Kraftboot-Standarte des NSKK.
- 43. Sonderdienststrangabzeichen des NSKK.
- 44. Dienststrangabzeichen des NSKK.
- 45. Kommandoflaggen des NSKK.

Die Schutzstaffeln der NSDAP. (SS.)

Aufgaben	417
Mitgliedsauslese	417
Gliederung und Aufgabenbereiche	419
SS.-Hauptamt	419
Rasse- und Siedlungshauptamt (RuS.)	421
SD.-Hauptamt	422
SS.-Gericht	423
Verhältnis der Schutzstaffel in der Partei und zu den Staatsstellen	423
Fördernde Mitglieder der SS. (FM.)	423
Führerkorps der Schutzstaffel	428
Beförderungen und Ernennungen	430
Anzugsordnung der SS.	432
Dienststrangabzeichen der Allgemeinen SS.	434
Sonderabzeichen in der SS.	434
Tragen des Parteiabzeichens	435
Die SS.-Standarte	436
Die Sturmbannfahne der SS.	436

Bunte Tafeln 46—53

- 46. SS.-Standarte und Sturmbannfahne
- 47. Dienst- und Paradeanzug der SS.
- 48. Dienstanzug der SS. mit Mantel, Ausgehanzug — Umhang der SS.
- 49. Dienstanzug der SS.-Verfügungstruppe; Feldmütze der SS. und Sportanzug der SS.
- 50. Paradeanzug, Dienstanzug, Mantel der SS.-Verfügungstruppe
- 51. Ärmelstreifen der Schutzstaffel der SS.
- 52. Dienststrangabzeichen der Schutzstaffel
- 53. Degen, Dolch, Koppelschloß usw. der SS.

Die Hitler-Jugend (HJ.)	437
Die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend	439
Zehnkampf der HJ.-Führerschaft	439

	Seite
Organisation der HJ.	440
Hitler-Jugend	440
Das Deutsche Jungvolk in der HJ.	442
Der Bund Deutscher Mädel in der HJ.	442
Die Jungmädel in der HJ.	442
Dienststellen der HJ.	
Organisationsamt	445
Personalamt	446
Amt für weltanschauliche Schulung	448
Amt für körperliche Schulung	448
Wirtschaftspolitisches Referat	449
Gesundheitsamt	449
Soziales Amt	450
Kulturamt	451
Rechtsamt	451
Presse- und Propagandaamt	452
Rundfunkamt	454
Amt für Jugendwandern	455
Amt für Jugendverbände	455
Grenz- und Auslandsamt	456
Nachrichten-Einheiten der HJ.	457
Referat Langemard	457
HJ.-Dienststränge	458
DJ.-Dienststränge	459
Erkennungs- und Dienststellungsfarben	459
HJ.-Abzeichen	460
Dienststrangabzeichen des BDM. und der JM.	461
Tragen des Parteiabzeichens	461
Fahnen und Wimpel für HJ., DJ., BDM. und JM.	462

Bunte Tafeln 54—63

54. HJ.- und DJ.-Fahnen
55. Schulterklappen der HJ.
56. Dienstanzug der HJ.
57. Armscheiben des DJ., HJ.-Sonderarmscheiben und HJ.-Stoffabzeichen
58. Dienstanzug der DJ.
59. BDM.- und JM.-Wimpel, Dienststellenschild des BDM.
60. Bundestracht des BDM.
61. HJ.-Sonderabzeichen, Fahrtenmesser und HJ.-Führerdolch
62. Führerschnüre der HJ. und des DJ. und Führerinnenschnüre des BDM. und der JM.
63. Kraftwagen-Ständer der HJ.

	Seite
Der Reichsarbeitsdienst	465
Aufgaben des Reichsarbeitsdienstes	465
Organisation des Reichsarbeitsdienstes	466
Bestimmungen über die Führerlaufbahn	466
Die Fahne des Reichsarbeitsdienstes	470
Bunte Tafeln 63a—71	
63a. Reichsarbeitsdienst-Brustschild und -Ringkragen für Streifendienst	
64. Fahnen des Reichsarbeitsdienstes	
65. Arbeitsmäd	
66. Arbeitsmann und Arbeitsführer	
67—71. Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes	

Abschnitt 5:

Vereinbarungen zwischen den angeschlossenen Verbänden der Partei und staatlichen Organisationen

Vereinbarungen der der Partei angeschlossenen Verbände untereinander

Reichskulturkammer korporatives Mitglied der Deutschen Arbeitsfront	472
Abkommen zwischen dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront	472
Der Erlaß des Führers über die Eingliederung der gewerblichen Wirt- schaft in die Deutsche Arbeitsfront (Leipziger Vereinbarung)	473
Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister Schacht, dem Reichs- arbeitsminister Selbte und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley über die einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete	474
Beitritt des Reichsverkehrsministers zur Leipziger Vereinbarung	476
Rechtsschutz der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Verbände	477
Vereinbarung zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer	478
Gemeinsame Anordnung der Deutschen Arbeitsfront und der Deutschen Rechtsfront	479
Vereinbarung des Reichsbundes der Deutschen Beamten mit der NS.- Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	481
Vereinbarung des NS.-Lehrerbundes mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	482
Vereinbarung der Reichsführung SS. mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	482

	Seite
Politische Leiter und NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	483
Vereinbarung zwischen dem NSD.-Studentenbund und der SA. (vom 15. 4. 1936)	484
Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Parteigenossen Dr. Ley, und dem Stabschef der SA., Viktor Luze, hinsichtlich der Werksharen	484b
Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter Parteigenossen Dr. Ley und dem Korpsführer NSKK., Parteigenossen Hühnlein	484c

Abschnitt 6:















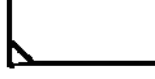





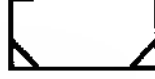

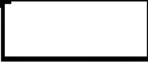

Partei und Staat — Gesetze

Partei und Staat	486
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 1. 12. 1933)	489
Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung (vom 27. 2. 1934)	490
Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 3. 7. 1934)	493
Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (vom 3. 7. 1934)	493
Dritte Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (vom 1. 10. 1934)	493
Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934	494
Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen (vom 20. 12. 1934)	494
Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (vom 16. 1. 1935)	497
Auszüge aus der Deutschen Gemeindeordnung (vom 30. 1. 1935)	499
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen (vom 15. 2. 1935)	501
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen (vom 22. 2. 1935)	502

	Seite
Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen (vom 16. 3. 1935)	503
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 29. 3. 1935)	505
Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer (vom 15. 4. 1935)	507
Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 29. 4. 1935)	509
Zweite Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 29. 4. 1935)	514
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer (vom 28. 6. 1935)	515
Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (vom 4. 7. 1935)	516
Reichsflaggengesetz (vom 15. September 1935)	518
Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (vom 15. 9. 1935)	518
Auslegung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre	519
Reichsbürgergesetz (vom 15. 9. 1935)	520
Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz (vom 14. 11. 1935)	521
Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (vom 14. 11. 1935)	522
Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (vom 15. 9. 1935)	525
Übersichtstafeln zum Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 und zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 nach der Ausführungsverordnung vom 14. 11. 1935	529
Erläuterung der Bildtafeln	537
Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes (vom 24. 10. 1935)	540
Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches (vom 5. 11. 1935)	540
Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reiches (vom 7. 3. 1936)	541

	Seite
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935	542
Verfügung des Führers: „Auszeichnung nationalsozialistischer Musterbetriebe“ (vom 1. 9. 1936)	550
Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte	551
Gesetz über das Winterhilfswert des deutschen Volkes	552
Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen (vom 1. 12. 1936)	553
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen (vom 2. 12. 1936)	554
Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (vom 7. 4. 1936)	556

Zeichen-Erklärung

Reichsleiter		Reichsleitung	
Hauptdienstleiter		Gauleitung	
Gauleiter		Kreisleitung	
Stella. Gauleiter		Ortsgruppe	
Kreisleiter		Stützpunkt	
Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter		Zelle	
Zellenleiter		Block	
Blockleiter		Gliederung	
Hauptamt		Angegeschlossener Verband bzw. betreute Organisation	
Amt bzw. Hauptabteilung		Sonstige Dienststellen	 N 50
Beauftragter bzw. Fachberater			
Hauptstelle bzw. Abteilung			
Stelle bzw. Unterabteilung			
Sachbearbeiter	 N 50		

Anleitung zur 3. Auflage

Die in Ergänzung des Organisationsbuches der NSDAP. (1. und 2. Auflage) vorgenommenen Änderungen, Nachträge und Streichungen innerhalb dieser dritten Auflage sind jeweils durch einen senkrechten Strich am Rande des Textes kenntlich gemacht.

Die im vorliegenden Buch bereits berücksichtigten sowie die weiterhin sich eventuell ergebenden amtlichen Nachträge usw. werden laufend wie in der zweiten, so auch in der vorliegenden dritten Auflage in den vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. herausgegebenen Schulungsbriefen auf den letzten Seiten gebracht.

Für die Handhabung empfehlen sich folgende zwei Methoden, entweder:

die Nachträge usw. werden aus dem jeweiligen Schulungsbrief herausgeschnitten und als Deckblätter auf die vorgemerkte Seite am inneren Rande des Organisationsbuches eingeklebt,

oder:

die Nachträge usw. werden seitenweise aus den Reichsschulungsbriefen herausgenommen und in einen Schnellhefter bzw. Leihordner der Reihe nach eingehftet. Es müßte dann lediglich die bei jedem Nachtrag usw. angegebene Nummer im Organisationsbuch der NSDAP. an der vorgeschriebenen Stelle eingezeichnet werden. In diesem Falle kann beim Nachschlagen und Feststellen einer eingetragenen Nummer im Organisationsbuch der NSDAP. der Nachtrag im Ordner leicht gefunden werden.

Die Kennzeichnungen für Änderungen, Nachträge und Streichungen gegenüber der ersten Auflage sind im vorliegenden Buch wie folgt vorgenommen:

Text		= unwesentliche Veränderung des Textes
Text	N 1	= Nachtrag Nummer 1
Text	Ä 6	= Änderung Nummer 6
Text	S 21	= Streichung Nummer 21

Besitzer des Organisationsbuches der NSDAP. können also, wenn sie die Schulungsbriefe laufend verfolgen und die darin aufgeführten Angaben, das Organisationsbuch der NSDAP. betreffend, im genannten Sinne auswerten, ihr Organisationsbuch textlich immer auf dem laufenden halten.

In der 3. Auflage ist die Seitenfolge in der Numerierung zum Teil durch Dazwischenschalten von Seiten a), b), c) usw. ergänzt. Diese Handhabung wurde vorgenommen, um trotz der in der dritten Auflage eingefügten Nachträge grundsätzlich die Seitennummer mit dem entsprechenden Text der ersten bzw. zweiten Auflage übereinstimmen zu lassen.

Ausführungen des Führers

zur Dienstvorschrift vom 15. Juli 1932

Nationalsozialisten, Parteigenossen und Parteigenossinnen!

„Die Welt wird nur von einem Bruchteil der Weisheit regiert.“ Dieser bittere Ausspruch des schwedischen Staatstanzlers Ogenstierna enthält leider eine ewige Wahrheit. Nur der Prozentsatz, in dem die Weisheit zur Vernunft steht, ist ein veränderlicher. Es gibt Zeiten, in denen die Völker, sei es aus einem gesunden urwüchsigen Instinkt heraus, oder sei es auch auf Grund einer klareren Einsicht in die natürlichen Gesetze des Lebens, vernünftiger regiert werden und damit vernünftiger handeln; es gibt aber auch Perioden, da sie anscheinend nur der helle Wahn- und Irrsinn des Lebens bestimmt. Am unheilvollsten ist es, wenn sich menschliche Einfältigkeit, Halbheit und Schwäche mit überheblichem scheinbarem Wissen verbinden, um dann zu Ehren der Göttin der Vernunft der Unvernunft die verlangten und ihr wohl auch gebührenden Opfer zu bringen. Es gibt Jahrhunderte der Menschheitsgeschichte, in denen alles Licht förmlich verhängt zu sein scheint, da die Menschen sich vom Natürlichen soweit entfernt haben, daß der Instinkt als Ratgeber versagt, während umgekehrt der Verstand noch zu unentwickelt ist, um den Instinkt ersetzen zu können. Denn jede wahre Weisheit kann keine Lebensgesetze aufstellen, sondern höchstens erkennen. Ein solches Einsehen und Wissen wird aber immer zur Demut und nie zur Überheblichkeit erziehen; denn es offenbart erst die Größe der souveränen Gesetzmäßigkeit, die das Leben beherrscht und bestimmt, und die Kleinheit des Menschen und der Menschen, deren Dasein diesen großen Bestimmungen unterworfen ist. Das liberal-marxistische Zeitalter wird dereinst gemessen werden sowohl nach den auf vielen Gebieten des Lebens vollbrachten großen Leistungen dieser Zeit wie aber auch nach der in dieser Zeit selbst entstandenen Übersteigerung der eitlen Bewunderung dieser Leistungen, nach einer langsam gezüchteten wissenschaftlichen Überheblichkeit, die am Ende dieser Zeit — für viele gar nicht sichtbar — vom Wissen und Erkennen abgeleitet und bei der überheblichsten Einbildung landet. Eine Menschheitsepoche, die dabei über den Leistungen den Träger der Leistungen vergißt! Die nicht mehr sehen will, daß der

Mensch in seinem Leben abhängig ist von genau denselben allgemein gültigen Gesetzen des Lebens, wie sie der beschränkte menschliche Verstand ansonsten sehr wohl festzustellen vermochte.

Allgemeine Grundlagen der Menschheitsentwicklung werden in dieser liberal-marxistischen Epoche frech verleugnet. Im Namen des materialistischen Lebens versündigt man sich gegen die Voraussetzungen zum Leben überhaupt. Eine schleichende Krankheit, die jahrzehntelang andauert und zu einer allgemeinen Zersetzung, ja Zerstörung der Nation führt, findet ihren plötzlichen akuten Ausbruch: Der Weltkrieg kommt und versucht mit dämonischem Wüten in Jahren zu vollstrecken, was sonst vielleicht Jahrhunderte gebraucht hätte. Er treibt die Entwicklung zu jener Krise, die für jede Krankheit entscheidend ist. Millionen werden durch sie endgültig entwurzelt, Gesellschaftsschichten, deren Verfall die liberal-marxistische Epoche an sich bedingt, stürzen in weltgeschichtlichen Stunden ein, Staaten, die zur leeren Form erstarrt sind, brechen, und es scheint fast so, als ob damit die liberal-marxistische Völkerkrankung in einer Völkerkatastrophe, ja einem Völkertode sondergleichen ihren folgerichtigen Abschluß fände. Allein diese selbe Krise des Weltkrieges, die das an sich schon Schwache endgültig erschüttert und stürzt, führt auf der anderen Seite zur Erweckung ungeheuerster, schlummernder Lebensgeister und Kräfte. Die Schlachtfelder des Todes wurden wie fast immer zum fruchtbaren Boden einer neuen Auferstehung. Die Krise wird nicht das Leben beenden, sondern — des können wir heute schon sicher sein — es zu einer neuen Verjüngung führen.

Die deutsche Nation erhielt aus den Fieberschauern dieser größten Völkerkatastrophe die inneren und äußeren Voraussetzungen für die Geburt einer Weltanschauung, die als kristallklarste Vernunft den einst verlorengegangenen natürlichen Instinkt nicht nur ersetzen soll, nein, die ihm sogar wieder die lebendigen Voraussetzungen geben muß, um dereinst in einem durch die Erkenntnisse gesunden Volk als selbstverständlicher Instinkt wieder aufleben zu können.

Es ist das Verdienst der nationalsozialistischen Bewegung, in schlichter Bescheidenheit die kundgewordenen Ergebnisse einer strengen logischen, wissenschaftlichen Erforschung menschlicher Lebensgesetze, der Gesetze der Bildung menschlicher Kulturen usw. als fundamentale Grundlagen für die Regeneration unseres Volkskörpers aufgestellt und verwendet zu haben. Blut und Rasse, Persönlichkeit und Persönlichkeitwert, der Kampf als ewig auslesende Erscheinung, die Erde und der Lebensraum als bestimmende, zwingende und treibende Kraft sind in ihrer fundamentalen Be-

deutung durch diese Bewegung nicht nur erkannt, sondern auch wohl zum ersten Male bewußt gewürdigt worden. Der Größe dieser Lebensgesetze einerseits und Lebensaufgabe andererseits gegenüber sinken die Vorstellungen, Begriffe und auch Einrichtungen unserer bürgerlich-liberal-marxistischen Welt zur vollständigen Bedeutungslosigkeit zusammen. Dem ewigen Sein eines Volkes bedeutet eine heute mehr gesellschaftlich ausgeprägte Organisation, mag sie Bürgertum oder Proletariat heißen, nur einen Hauch, der vorübergehend wohl das Leben trüben kann, aber seine Bedingungen niemals zu ändern vermag. Indem die nationalsozialistische Bewegung zu den großen Lebensgrundlagen und Lebensgesetzen zurückkehrt, entfernt sie sich weit vom Niveau und dem Wesen einer parlamentarischen Partei. Sie ist eine Weltanschauung, die, ihren Zweck erfüllend, dem deutschen Volke eine vernunftgemäß organisierte Form mit einer derselben Vernunft entsprechenden Leitung geben will. Da aber der Staat dank ihrer Erkenntnisse nur ein Mittel zum Zweck sein kann, ist das Werk der deutschen Wiederauferstehung kein Werk einer formalen Änderung des Deutschen Reiches oder seiner Verfassung, sondern eine Frage der vernünftigen Erziehung und Neubildung unseres Volkes. Die nationalsozialistische Bewegung löst dieses Problem nicht in theoretischer Arbeit und am Schreibtisch, sondern wirklich, d. h. sie schafft in ihrer Idee und ihrer Organisation den Gehalt und das Wesen des ihr vorstrebenden völkischen Staates. So unveränderlich dabei die Gesetze des Lebens selbst sind und damit die unserer Bewegung zugrundeliegende Idee, so ewig fließend ist das Ringen um die Erfüllung. Die Organisation der Bewegung auch als ein Mittel zum Zweck soll aber durch diese neue Dienstvorschrift nur Richtlinien bekommen zur Erfüllung ihrer größeren, in der Verwirklichung unserer Idee liegenden Aufgabe.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Heidegger', written in a cursive style.

Der Stellvertreter des Führers

Die Haltung eines Nationalsozialisten, sein Auftreten und sein Verhältnis zu anderen Partei- und Volksgenossen ist von einer im Kampf um die Macht erworbenen Selbstsicherheit und einem gesunden Selbstbewußtsein getragen. Dieses selbstbewußte Auftreten, das der Nationalsozialist aus der unerschütterlichen Verankerung seiner Lebensgesetze in seiner Weltanschauung schöpft, wirkt dann echt und ungelünstelt, wenn es frei von jeder kleinlichen Herrschsucht und dem ängstlichen Bestreben ist, in jedem Parteigenossen, der auf dem einen oder anderen Gebiete mehr leistet, eine Gefahr für die eigene Stellung zu sehen.

Niemals darf sich ein führender Parteigenosse, weil er einmal in seiner persönlichen Empfindlichkeit gekränkt worden ist, dadurch zu ungerechter Beurteilung seiner ihm untergeordneten Parteigenossen hinreißen lassen.

Führertum setzt freiwillige Gefolgschaft voraus, die um so freiwilliger sein wird, je mehr die Geführten das Bewußtsein haben, von einem Nationalsozialisten geführt zu werden, dem sein Führertum nicht Befriedigung eigener Herrschgelüste, sondern Dienst für die Bewegung und Einsatz für die Gefolgschaft bedeutet. Wenn jeder Unterführer in kleinlicher Eifersucht immer gleich den als seinen Feind ansieht, dessen Aufgabe sich mit seiner eigenen berührt, wenn er auf Kompetenzen pocht, weil er die Einschränkung seiner Stellung fürchtet, so ist sein Verhalten unwürdig und zerstört die innere Geschlossenheit der Bewegung. Ämter sind nicht geschaffen worden, um Parteigenossen Beschäftigung zu geben, sondern um der Sache des Nationalsozialismus zu dienen. In diesem Dienst darf es kleinliche und egoistische Wünsche nicht geben. Nur enge Zusammenarbeit in kameradschaftlicher Verbundenheit mit allen, die, ganz gleich an welchem Platze, der Bewegung dienen, sichert den Erfolg und die innere Kraft der Partei.



Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Die NSDAP. verkörpert in ihrem Wesen, ihrer Grundeinstellung und ihrem Wirken eine Weltanschauung, die sich nicht mit der Lösung von Tagesfragen begnügt, sondern die über die Jahrhunderte hinweg für das deutsche Volk die Verwirklichung und dauernde Erhaltung des Gedankens der Volksgemeinschaft, verbunden mit einem dem deutschen Empfinden entsprechenden Führerprinzip, erstrebt.

Das Instrument des Führers zur endgültigen Lösung dieser Aufgaben ist die NSDAP., die seit Jahren in immer steigenderem Maße ihren Auf- und Ausbau vollzieht.

Für die weitere Entwicklung der Partei ist es erforderlich, sich dessen bewußt zu sein, daß alles Einengende verhindert werden muß, um das natürliche Wachsen der Partei nicht zu hemmen.

Es ist daher nicht an der Zeit, ein starres Dienstbuch für die Partei herauszugeben, nach dessen Paragraphen und Formulierungen sich das weitere Leben der Partei abzuwickeln hätte.

Die vergangene Zeit zeigt uns diese Tatsache am besten. Wenn wir nur vier Jahre zurückblicken, so zeigt sich uns gegenüber dem heutigen Stand der Organisation der NSDAP. ein wesentlich anderes Bild. Damals gab es Kreise, Bezirke, Sektionen, Zellen usw.

Dazu kam bei der Machtübernahme die Tatsache, daß wir einem weltanschaulich völlig anders gearteten und verwurzelten System in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und in der Einzelhaltung der Menschen gegenüberstanden. Die Gedanken der Volksgenossen waren auf Stände und Klassen ausgerichtet. Die Partei stand diesem Durcheinander gegenüber und es fehlten ihr zum Teil die einzelnen Instrumente zur Bewältigung der unmittelbar bei der Machtübernahme sofort in Erscheinung tretenden Schwierigkeiten.

Es gab in der Zeit, in der ich vom Führer als Reichsorganisationsleiter berufen wurde, kein Organisationsamt, kein Personalamt, kein Schulungsamt, keine Parteischulen und kein Lehrpersonal, keinerlei Richtlinien, keine Unterlagen und Erfahrungen auf diesen Gebieten.

Wenn wir allein die vergangenen zwei bis drei Jahre betrachten, so können wir feststellen, daß die Partei in dieser kurzen Zeit auf den ge-

nannten Gebieten unerhörte Fortschritte zu verzeichnen hat und damit für die Zukunft Fundamente gelegt wurden, die wohl von keiner Gegnerschaft jemals beseitigt werden können.

Durch die vom Führer gegebenen Richtlinien und den vorgenommenen weitgehenden Ausbau der Personalämter ist die Voraussetzung für eine notwendige, in der Vergangenheit völlig fehlende Personalpolitik gegeben.

Auf dem Gebiet der Schulung sind große Fortschritte zu verzeichnen. In allen Gauen bestehen Gauschulen, Tausende und aber Tausende von Schulungsturfen helfen mit, die nationalsozialistische Führerschaft in ihrem Denken und Wissen zu vervollkommen und sie weltanschaulich immer besser auszurichten. Durch die Schaffung der Ordensburgen ist für die Partei für alle Zukunft eine Entwicklung vorbereitet, die sich im Vergleich zu heute in noch ungekannten Möglichkeiten zur Beherrschung des geistigen Lebens unseres Volkes auswirken wird.

Die Organisation der Partei hat sich gefestigt.

Die dem liberalistischen Denken völlig entgegengesetzte, zellenartige Durchbildung der gesamten Parteiorganisation vom Block zur Zelle, Ortsgruppe, Kreis und Gau bis hin zur Reichsleitung gibt die Möglichkeit, allen Anforderungen unseres Kampfes gerecht zu werden.

Diese Einteilung der Parteigebiete, die sich restlos durchgesetzt hat, gab gleichzeitig die Möglichkeit, die großen, von der Partei betreuten Organisationen, die Deutsche Arbeitsfront usw., nach den gleichen Richtlinien erstehen zu lassen.

Durch Anordnung des Stellvertreters des Führers wurden die Hauptaufgabengebiete der Partei entsprechend ihrer Bedeutung herausgestellt. Durch den Neubau des Block- und Zellenystems wurde weiterhin die Organisation in den untersten Hoheitsgebieten geordnet.

Dazu kommt der Ausbau der Aufgabengebiete aller Parteiämter, die Eindämmung und Beseitigung der früher vorhandenen Eifersüchteleien der Parteigliederungen und Organisationen untereinander, so daß insgesamt gesagt werden kann, daß die Partei heute eine uns selbst in ihren Auswirkungen oft nicht bewußte Geschlossenheit darstellt.

Ich bin mir wohl dessen bewußt, daß der Auf- und Ausbau der Partei noch nicht abgeschlossen ist. Die Partei soll sich auch weiterhin organisch entwickeln. Es ist demzufolge nicht meine Aufgabe, dieser Entwicklung einen Riegel vorzuschieben. Das vorliegende „Organisationsbuch der NSDAP.“ soll daher lediglich den heutigen Stand der Parteiorganisation einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände darstellen.

Wenn es notwendig ist, werden bei sich zeigenden Erkenntnissen Bereinigungen dann vorgenommen, wenn diese sich als zum Wohle der Partei notwendig erweisen.

Selbstverständlich ist, daß die in dem vorliegenden Wert aufgeführten Richtlinien und Bestimmungen für die gesamte Partei so lange bindend sind, bis vom Führer Änderungen bzw. Ergänzungsbestimmungen erlassen werden.

Es gibt für die Partei keinen Stillstand und in der Entwicklung kein Ende. So vielgestaltig das Leben unseres Volkes ist, so vielgestaltig wird auch unser Wirkungskreis für die Zukunft bleiben.

Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Dr. R. Ley.

Abchnitt 1

Der Parteigenosse Der Politische Leiter Partei-Symbole / Abzeichen Parteidiensft

Allgemeinverhalten des Nationalsozialisten

Jeder Parteigenosse muß sich als Diener an Bewegung und Volk fühlen und entsprechend handeln. Ganz besonders gilt dies für Politische Leiter, Führer aller Parteigliederungen sowie für die Walter der angeschlossenen Verbände und deren Mitarbeiter.

Den Gedanken der Volksgemeinschaft wachzuhalten und immer mehr zu stärken, ist höchste Aufgabe eines jeden Nationalsozialisten.

Damit verträgt sich nicht, wenn er sich von seinen Partei- und Volksgenossen absondert, sich besser dünkt und so Klüfte aufreißt, die zu überbrücken das Herzblut bester deutscher Menschen gekostet hat. Mit einem höheren Amt übernimmt ein Nationalsozialist höhere Pflichten. Die größere Machtvollkommenheit hat er nur, um die größeren Pflichten erfüllen zu können. Sie geben ihm nicht das Recht, herrisch, hochfahrend und dünkelhaft zu werden.

Durch Drohungen, Tyrannei und Kasernenhofen wird er niemals sich das Vertrauen und den freiwilligen Gehorsam seiner Unterführer und seiner Gefolgschaft erringen.

Im Dienst soll er Führer und Förderer, außer Dienst der gute Kamerad und Helfer seiner Unterführer, Parteigenossen und Volksgenossen sein.

Je mehr seine Taten mit seinen Worten in Einklang stehen, desto lieber werden ihm die Parteigenossen und auch die Volksgenossen folgen.

Jeder Nationalsozialist muß in seinem Auftreten so einfach und bescheiden bleiben, wie dies in der Kampfzeit nationalsozialistische Sitte war.

Er soll nicht mehr scheinen wollen, als er ist, und ebenso wie er jeden Byzantinismus nach oben hin ablehnt, Byzantinismus seiner eigenen Person gegenüber nicht zulassen. Ein führender Parteigenosse darf niemals eitel und empfindlich sein und muß das offene wahre Wort eines bewährten Kämpfers immer lieber hören als die honigsüßen Worte von Kreaturen, die ihm nach dem Mund reden.

Er soll stets Fühlung behalten mit den letzten Volksgenossen und ein williges Ohr haben für ihre Sorgen und Nöte.

Sie werden gerne zu ihm kommen, wenn er der Alte geblieben ist und sich in derselben Gesellschaft und Umgebung bewegt wie in der Kampfzeit.

Die Politischen Leiter und Walter usw. und Führer der Gliederungen sollen nicht an Festessen teilnehmen, nicht hinter Geschenken und Ehrenbürgerschaften herlaufen, ausgerechnet in den teuersten Lokalen verkehren und sich in und außer der Dienstzeit stets so benehmen, wie es von ihnen als den Repräsentanten der deutschen Freiheitsbewegung und als den Mitarbeitern an dem unsäglich schweren Aufbau eines besseren Deutschlands erwartet werden muß.

Vor allen Dingen aber auch sollen sie übermäßigen Alkoholgenuß vermeiden in einer Zeit, in der immer noch viele deutsche Familien nicht das Notwendigste zum Leben haben und den mühsam wiedergewonnenen Glauben verlieren müssen, wenn Männer der Bewegung womöglich noch unter Überschreitung der Polizeistunde Gelage veranstalten und durch ihr Auftreten in betrunkenem Zustande das Ansehen der Bewegung schädigen.

Ein wahrer Nationalsozialist rühmt sich nicht seiner Taten und verlangt keinen Dank. Höchster Lohn sind ihm das Bewußtsein der erfüllten Pflicht, der Erfolg seiner Arbeit und das Vertrauen seiner Gefolgschaft.

Ein Nationalsozialist wird stets richtig handeln, wenn er sich täglich prüft und fragt, ob seine Arbeit und sein Verhalten vor dem Führer bestehen können.

Der Parteigenosse

1. Aufnahme

Jeder unbescholtene Angehörige des deutschen Volkes, der deutschblütiger Abstammung ist und keiner Freimaurerloge oder ihrer Nachfolgeorganisation angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Ausfüllen des Aufnahmescheins der NSDAP. und Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr Mitglied der NSDAP. werden. Die Parteileitung kann jederzeit eine Mitgliedersperre verhängen oder die Aufnahme auf einen gewissen Personenkreis beschränken. Bekanntmachungen dieserhalb werden nur durch den Reichsführermeister der NSDAP. erlassen.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen durch den jeweiligen Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Parteigericht. Gegen die Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.

Die Aufnahme ist endgültig erfolgt mit Aushändigung einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches. Wer Parteimitglied wird, tritt nicht irgendeiner Organisation bei, sondern wird Soldat der deutschen Freiheitsbewegung, und das bedeutet weit mehr, als seinen Beitrag zahlen und Mitgliederversammlungen besuchen. Er übernimmt damit die Verpflichtung, das eigene „Ich“ zurückzustellen und alles, was er hat, für das Volk einzusetzen. Nur wer das kann, soll Parteimitglied werden. Danach muß auch die Auswahl getroffen werden.

Kampfbereitschaft,

Opferbereitschaft,

Charakterstärke

sind die Voraussetzung für einen wahren Nationalsozialisten. Über kleine Schönheitsfehler (z. B. wenn jemand in der Jugend einen Fehltritt getan) soll man hinwegsehen. Allein die Leistung im Kampf für Deutschland entscheidet. Das Gesunde scheidet das Schlechte von selbst aus, wenn der Wille zum Gesunden durch entsprechende Führung und Leistung bewiesen wurde. Nicht altbürgerliche, sondern soldatische Gesichtspunkte, die den Charakter vor dem Feind beurteilen und bestimmen, sollen für die Aufnahme in die Partei entscheidend sein. Die Partei muß immer die Auslese des Volkes bleiben. Deshalb soll man bei der Aufnahme von Mitgliedern vorsichtig sein und alle Spießer und Bonzentypen, die charakterlich mangelhaft und eigennützig sind, fernhalten bzw. wieder ausscheiden. Um das Durchschlüpfen ungeeigneter Elemente zu vermeiden, darf jeder Volksgenosse nur dort in die Partei aufgenommen und geführt werden, wo er ansässig ist. Jeder Aufnahmeschein muß durch die Hand des jeweiligen Blockleiters gehen. Hat sich das aufzunehmende Mitglied nicht unmittelbar beim Blockleiter gemeldet, sondern bei der Zelle, dem Stützpunkt, der Ortsgruppe, der Kreisleitung oder sonst irgendwo, so ist der Aufnahmeschein auf dem

schnellsten Wege dem zuständigen Blockleiter zur Begutachtung zuzuleiten. Der Blockleiter, der jeden Menschen in seinem Block kennt, hat diesen Aufnahmeschein abzuzeichnen und an die Ortsgruppe schnellstens weiterzuleiten. Dieser Weg gilt auch für die von der HJ. zur Aufnahme Vorge schlagenen.

2. Verpflichtung

Mit dem Aushändigen der Mitgliedskarte wird das Mitglied feierlich verpflichtet. Dieser Verpflichtung haben sich alle neuen Parteigenossen, ganz gleich ob sie in der SA. oder SS. usw. stehen, zu unterziehen. Die Verpflichtung nimmt der Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter in der Mitgliederversammlung vor. Er erklärt in einer kurzen Ansprache die Pflichten des Parteigenossen und weist auf die Bedeutung des Treugelöbnisses hin. Dann spricht er selbst den Wortlaut des Treugelöbnisses sachweise vor. Die zu Verpflichtenden sprechen angesichts der Hoheitsfahne das Gelöbnis sachweise nach, wobei sie den rechten Arm zum Deutschen Gruß erheben. Das Treugelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe meinem Führer Adolf Hitler Treue. Ich verspreche, ihm und den Führern, die er mir bestimmt, jederzeit Achtung und Gehorsam entgegenzubringen.“

Die Überreichung des Mitgliedsbuches in der Mitgliederversammlung durch den Ortsgruppenleiter geschieht in feierlicher Form und mit den Worten:

„Im Namen des Führers überreiche ich Ihnen Ihr Mitgliedsbuch. Halten Sie der Partei die Treue wie bisher!“

3. Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Einzelausschluß und durch Ausschluß ganzer Blöcke, Zellen, Stützpunkte oder Ortsgruppen. Freiwillige Austritte, die fast immer aus persönlicher Verärgerung oder vermeintlicher Zurücksetzung erfolgen, beweisen, daß der Betreffende kein Nationalsozialist ist. Durch einen solchen Verlust wird die Partei nicht ärmer, sondern sie kann nur gewinnen. Der wahre Nationalsozialist tritt niemals freiwillig aus, weil für ihn der Nationalsozialismus Lebenszweck und Lebensinhalt ist. Erfolgt der Austritt, um dem Ausschluß zuvorzukommen, so ist das ordentliche Parteigerichtsverfahren trotzdem durchzuführen.

Bei Anträgen auf Ausschluß müssen äußerste Sorgfalt und höchstes Verantwortungsgefühl walten. Der Ausschluß ist die höchste Strafe, die die Partei kennt. So selbstverständlich es ist, daß ausgeschiedene Angehörige außer ihrer Mitgliedschaft auch ihre etwaige Führerstellung oder Arbeitsstätte in der Partei und all ihren Organisationen und auch alle im Auftrage der Partei übernommenen Ehrenämter im Staat und in den Gemeinden bei ihrem Ausscheiden automatisch verlieren, so wenig

ist es im allgemeinen angebracht, daß aus der Bewegung Ausgeschiedene auch aus ihrer privaten Arbeitsstelle hinausgeworfen werden.

Mitglieder werden ausgeschlossen,

- a) die ehrenrührige Handlungen begehen oder von denen nach erfolgter Aufnahme solche bekannt werden,
- b) die den Bestrebungen der NSDAP. zuwiderhandeln und
- c) die durch ihr sittenwidriges Verhalten in der Partei und in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Partei schädigen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden:

- a) die innerhalb der Ortsgruppe, des Kreises oder des Gaues wiederholt Anlaß zu Streit und Zank gegeben haben,
- b) die trotz Aufforderung mit ihrer Beitragsleistung ohne Entschuldigung drei Monate in Verzug geblieben sind und
- c) wegen Interesselosigkeit.

Liegen mildernde Umstände vor, so kann an Stelle des Ausschlusses auf Verwarnung erkannt werden und gegebenenfalls auf Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf die Dauer bis zu drei Jahren.

Zur Verfügung des Ausschlusses sind berechtigt auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Parteigerichts

- a) der Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter,
- b) der Kreisleiter,
- c) der Gauleiter,
- d) der Führer.

Den Ausschluß in erster Instanz vollstreckt jeweils der Hoheitsträger, zu dessen Dienstbereich das antragstellende Parteigericht gehört.

Die Parteigerichte haben nur das Recht, einen Ausschluß zu beantragen. Diesen Antrag haben sie jeweils dem Beschuldigten und dem zuständigen Hoheitsträger zuzustellen. Beiden steht das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von acht Tagen zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ein Hoheitsträger darf den Antrag des Parteigerichts auf Ausschluß nur dann vollstrecken, wenn das Parteigericht mitteilt, daß der Beschuldigte von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht hat. In dringenden Fällen kann der Ausschluß durch den Hoheitsträger im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden seines Parteigerichts erfolgen. Hiergegen ist Einspruch innerhalb von acht Tagen zulässig. Dieser Einspruch hat aber keine aufschiebende Kraft. In jedem Fall ist bei Einspruch ein Parteigerichtsverfahren durchzuführen. Wenn dieses den Ausschluß gutheißt, ist dem Beschuldigten durch den Hoheitsträger mitzuteilen, daß der Ausschluß nunmehr endgültig ist. Letzte Instanz in allen Ausschlußsachen ist der Führer. Er ist auch berechtigt, im Einvernehmen mit dem Obersten Parteigericht den Ausschluß ganzer Ortsgruppen zu verfügen. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle der NSDAP. als Gesamtorganisation zu.

4. Wiederaufnahme

Bei den nach dem 1. Januar 1932 ausgeschiedenen Parteimitgliedern, sowohl bei ausgetretenen wie ausgeschlossenen, kommt eine Wiederaufnahme in die NSDAP. im allgemeinen nicht in Frage. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Parteimitgliedes wird grundsätzlich nur mit Zustimmung des zuständigen Parteigerichts vorgenommen. Bei Ausgeschlossenen ist Nachsicht zu üben, soweit es das Ansehen und die Ehre der Partei zulassen.

5. Überweisung

Jeder Parteigenosse muß wissen, daß die Mitglieder der NSDAP. verpflichtet sind, alle, auch zeitlich beschränkten Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden. (Vgl. 2. Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 — Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP., Folge 96, S. 274 — RGBl. Teil I, S. 586).

Siehe „Dienstweisung des Reichsschatzmeisters“ und Abschnitt 6 dieses Buches.

6. Pflichten der Parteigenossen

Die Gebote des Nationalsozialisten:

Der Führer hat immer recht!

Verlehe nie die Disziplin!

Vergeude nie deine Zeit in Schwägereien, in selbstgefälliger Kritik, sondern fasse an und schaffe!

Sei stolz, aber nicht düntelhaft!

Das Programm sei dir Dogma; es fordert von dir äußerste Hingabe an die Bewegung!

Du bist Repräsentant der Partei, danach richte dein Betragen und Auftreten!

Treue und Selbstlosigkeit sei dir höchstes Gebot!

Übe treue Kameradschaft, dann bist du ein wahrer Sozialist!

Behandle deine Volksgenossen so, wie du behandelt zu werden wünschest!

Im Kampfe sei zäh und verschwiegen!

Mut ist nicht Rüpelhaftigkeit!

Recht ist, was der Bewegung und damit Deutschland, d. h. deinem Volke nützt!

Handelst du nach diesen Geboten, dann bist du ein wahrer Kämpfer deines Führers.

7. Richtlinien für die Ortsgruppenmitglieder

Den Mitgliedern sind folgende Richtlinien bekanntzugeben, die sich jeder Parteigenosse und jede Parteigenossin fest einzuprägen haben.

Erleichtere die Arbeit der Politischen Leiter durch pünktliche Erfüllung deiner Pflichten.

Beteilige dich als Parteigenossin an der Arbeit der NS.-Frauenschaſt. Dort wirſt du Aufgaben finden.

Kaufe nicht bei Juden!

Schone die Geſundheit der Redner und Parteigenoſſen und ſtelle in Verſammlungen unaufgefordert das Rauchen ein.

Mache dich nicht zum Sprachrohr poliſtiſcher Gegner durch Verbreitung unwahrer Gerüchte.

Nationalſozialiſt ſein, heißt Vorbild ſein!

8. Tragen von Abzeichen und Uniformen durch Parteigenoſſen

1. Der Parteigenoſſe trägt zum Zivilanzug das Parteiabzeichen oder das Hoheitszeichen.
2. Nach zweijähriger Mitgliedschaft iſt der Parteigenoſſe berechtigt, zum Zivilanzug Braunhemd anzulegen.
3. Das Tragen von Uniformen und Uniformteilen der Poliſtiſchen Leiter, SA., SS., des NSKK. und der HJ. mit oder ohne Abzeichen iſt Parteigenoſſen nur dann erlaubt, wenn ſie einer der genannten Formationen offiziell angehören und im Beſitz des entſprechenden Ausweiſes ſind.
4. Parteigenoſſen, die in jüdiſchen Unternehmungen tätig ſind, dürfen im Geſchäftsdienſt weder Uniform noch irgendwelche Ehrenzeichen und Abzeichen der Partei einschließlich der Gliederungen und angeſchloſſenen Verbände tragen.

9. Beſondere Verhaltensmaßregeln für Parteigenoſſen

Wer darf Beurteilungen abgeben?

Poliſtiſche Beurteilungen und Unbedenklichkeitsbeſcheinigungen dürfen, ſofern nicht vorgeſetzte Parteiendienſtstellen Anforderungen ſtellen, nur Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts abgeben.

Für behördlich=amtliche und halbamtliche Zwecke ſowie für Zwecke des Arbeitseinkaufes ſind derartige Auskünfte grundſächlich zu erteilen. In allen anderen Fällen liegt es im Ermessen des Hoheitsträgers, Auskunft obiger Art zu geben.

Paßbilder auf Ausweiſen

Mitglieder der NSDAP. oder Angehörige ihrer Gliederungen und der angeſchloſſenen Verbände dürfen Paßbilder, die den Inhaber des Ausweiſes in einer Uniform der Partei einschließlich der Gliederungen darſtellen, nicht verwenden.

Ebenſo iſt es unſtatthaft, Lichtbilder, die den Inhaber mit den Parteiabzeichen zeigen, als Paßbilder zu verwenden.

Parteidienſtstellen und Schiedsgerichte

Parteidienſtstellen dürfen ſich nicht an der Bildung von Schiedsgerichten beteiligen, noch in ihnen tätig ſein.

(Schiedsgerichte für Miets- oder Wohnungsſtreitigkeiten uſw.).

Gespräche mit Ausländern

Allen Parteimitgliedern ist es untersagt, außenpolitische Gespräche mit Ausländern zu führen. Dazu sind einzig und allein die vom Führer bestimmten Personen ermächtigt.

Schriftwechsel mit dem Ausland

Jeder Schriftwechsel mit den Auslandsgruppen der NSDAP., den angeschlossenen Verbänden oder Politischen Leitern oder Parteigenossen hat nur über die Leitung der Auslandsorganisation (Berlin) zu erfolgen.

Privater Schriftwechsel

Im privaten Schriftverkehr, insbesondere auch mit volksdeutschen Ausländern, dürfen Stempel oder Briefbogen und Umschläge von Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen nicht verwandt werden.

Zwölf Führerthesen

1. Sei Vorbild!

Der führende Parteigenosse soll seinen Mitarbeitern in allem und jedem ein Vorbild sein. Das Vorbild ersetzt hundert Vorschriften, darum ist auch seine Auswirkung geradezu unbegrenzt. Dabei ist es falsch, wenn sich der führende Parteigenosse seinen Mitarbeitern gegenüber auf seine Stellung beruft: er soll sich kraft seiner persönlichen Überlegenheit durchsetzen. Er ist dann Vorbild, wenn der Tüchtige ihm nachempfiehlt, der Strebende sich um seine Anerkennung bemüht, sein Handeln andern ein Maßstab für ihr Tun ist, sein Name mit Achtung genannt wird und ernste Männer sich auf ihn berufen.

2. Verantworte deine Stellung!

Das Recht des führenden Parteigenossen ist seine Verantwortung. Scheut er diese Verantwortung, dann ist er fehl am Platze. Stets hat er die Folgen seiner Entscheidungen auf sich zu nehmen. Seine Stellung verpflichtet ihn persönlich, also nicht als Beauftragten oder als bezahlte Kraft. Selbstverständlich kann er im Dienst nicht überall zur Stelle sein, aber sein Geist soll dauernd auf seine Mitarbeiter wirken, als ob er mitten unter ihnen weilte.

3. Wahre dein Ansehen!

Der führende Parteigenosse darf nie vergessen, daß das Auge seiner Mitarbeiter viel schärfer auf ihn sieht als das der ihm Gleichgestellten oder Übergeordneten. Die praktische Folgerung hieraus lautet: eine auf Paragraphen gegründete Autorität ist nicht mehr wert als eine Zwangsverwaltung. Daher drohe man auch nie mit der Macht des nächsten Vorgesetzten: es bedeutet Rückzug des Geschlagenen.

4. Arbeite planvoll!

Ordnung und Übersicht, Plan und Regel sind das feste Gerippe erfolgreicher Arbeit. Gründliche Arbeitsvorbereitung sichert gute Arbeitsweise. Darum wahre der führende Parteigenosse sich den steten Überblick über das Ganze, ohne daß er wesentliche Einzelheiten aus dem Auge verliert. Er teile seine Arbeit so ein, daß er Zeit zu wichtigen Besprechungen mit seinen Mitarbeitern hat und sich ihrer Anliegen anzunehmen vermag.

5. Schaffe dir Mitarbeiter!

Ohne willige Mitarbeiter erzielt der führende Parteigenosse nur halbe Erfolge. Er sehe in sich selbst die Ursache dafür, wenn seine Mitarbeiter versagen. Er muß die einzelnen Mitarbeiter in ihrer persönlichen Art kennenzulernen suchen, damit er sie zutreffend beurteile und richtig behandle. Mitarbeit ist Sache des Vertrauens. Fähigen Leuten übertrage er Verantwortung. Dadurch stärkt er ihr Selbstbewußtsein und gewinnt ihre Unterstützung. Die Durchführung anbefohlener „Maßnahmen“ bedeutet noch nicht Teilnahme an der Verantwortung.

6. Rege an!

Es genügt nicht, daß der führende Parteigenosse den Mitarbeitern ihr Verhalten vorschreibt; er hat vielmehr dafür zu sorgen, daß sie der eigenen Arbeit Verständnis entgegenbringen. Es liegt also an ihm, wenn die Mitarbeiter so mit ihrer Arbeit verwachsen sind, daß sie Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsverfahren und für die Erleichterung der Arbeit selbst zu machen vermögen. Es gehört zur selbstverständlichen Pflicht des führenden Parteigenossen, Kenntnisse und Erfahrung dadurch den Mitarbeitern mitzuteilen, daß er sie planmäßig belehrt und durch seinen Rat fördert. Der führende Parteigenosse muntere seine Mitarbeiter zum Mitdenken auf, indem er neue Ideen mit ihnen bespricht und brauchbare Vorschläge bereitwillig anerkennt. Es ist weder klug noch vornehm, selbständige Anregungen von Mitarbeitern als eigene Gedanken auszugeben.

7. Bleibe besonnen!

Das heißt: sei bedacht und befehl nicht dort, wo eine Anweisung genügt. Überflüssiges Befehlen überspannt die Autorität und schadet dem Ansehen. Bevor man eine Anordnung trifft, prüfe man die Möglichkeit ihrer Durchführung. Jedes Versagen in der Praxis führt zu Mißerfolgen. Hat der führende Parteigenosse eine Anweisung gegeben, dann ist er verpflichtet, die Durchführung zu überwachen. Er verantwortet in jedem Falle das Verhalten seiner Mitarbeiter.

8. Halte Maß!

Man tadle nicht im Zorn und lobe nicht im Überschwang. Man sei maßvoll bei Verweis und Anerkennung. Jede Erregung entwertet das Gewicht der Worte. Der Tadel sei keine Drohung, sondern die sachliche

Kennzeichnung wirklicher Verfehlung. Das Lob sei keine Schmeichelei, sondern die gerechte Anerkennung einer Leistung.

9. Sei beherrscht!

Wenn ein führender Parteigenosse einmal einen schlechten Tag hat, dann sei er sich bewußt, daß es nicht die Schuld seiner Mitarbeiter ist. Er lasse sich auch nicht bei jeder Kleinigkeit hinreißen. Unbeherrschtheit erzeugt Scheu und Verschlossenheit und schafft darüber hinaus stille Feinde. Darum spare man den Zorn für besondere Fälle. Gerechter Zorn wirkt heilsam, denn er reinigt die Luft wie ein Gewitter.

10. Sei gerecht!

Das Gefühl der Gerechtigkeit ist in jedem arbeitenden Menschen lebendig: es gehört zur deutschen Art wie das Kämpfertum und das Denken und Grübeln. Wird das Gerechtigkeitsgefühl gröblich verletzt, dann ist die Heilung schwer. Man höre jeden Mitarbeiter so an, als ob er die eigene Sache des „Anhörenden“ vorbrächte. Der führende Parteigenosse hat die Pflicht, das gute Recht seiner Mitarbeiter in seinem eigenen Namen zu vertreten. Er übe Gerechtigkeit selbst dann, wenn sie sich gegen ihn selber richtet. Auf dieser Gerechtigkeit ist eine Autorität am sichersten begründet.

11. Maßregle vernünftig!

Man maßregle nicht, wo eine Mahnung bessert. Aber man maßregle unerbittlich, wo Nachsicht als Schwäche empfunden wird. Man maßregle so, daß ein rechtlicher Mann seinen Verstoß als ausgeglichen ansieht. Unangebrachte Maßregelung verletzt das Rechtsgefühl. Wer bei einer Maßregelung eines anderen persönliche Genugtuung empfindet, der hat falsch gemäßigelt. Die Maßregelung gilt der Verfehlung, nicht der Person.

12. Übe Selbstkritik!

Der führende Parteigenosse glaube nicht alles besser zu wissen als seine Mitarbeiter. Er verliert sonst den Maßstab für sich selbst und gibt sich Blößen. Darum sei er sich klar über die Grenzen seiner Fähigkeiten und täusche sich nicht über seine Schwächen. Sonst verliert er die Führung über sich selbst. Daher richte er auch über seine eigenen Handlungen schärfer als über die seiner Mitarbeiter und prüfe ehrlich seinen Anteil an seinem Mißerfolg.

Führende Parteigenossen im Leben der Ortsgruppe (des Stützpunktes)

Politische Leiter, Führer von Einheiten, Parteigenossen, die im Staatsdienst eine hohe Stellung bekleiden, und hauptamtliche Mitarbeiter der Partei, welche nicht von den Ortsgruppen ihres Wohnsitzes

ersaßt werden, sondern zur Sektion Gauleitung oder Ortsgruppe Braunes Haus gehören, sollen es als selbstverständliche Pflicht erachten, am Leben der Ortsgruppe ihres Wohnsitzes teilzunehmen. Sie sollen die Ortsgruppenveranstaltungen besuchen und sollen, soweit sie nicht in übergeordneten Parteistellen führend tätig sind, darüber hinaus bei vorhandener Möglichkeit in der Ortsgruppe ihres Wohnsitzes aktiv Dienst tun.

Dabei ist es selbstverständlich, daß Unterführer der Partei, denen Parteigenossen, die z. B. im Staatsdienst eine hohe Stellung bekleiden, als Politische Leiter usw. unterstehen, diesen nur als Parteigenossen Anweisungen geben und die ihnen übertragene Parteiautorität nicht zu einer Einflußnahme auf deren staatliche und sonstige Funktionen mißbrauchen.

Zielsetzung

I.

Das ehrenamtlich tätige, führende Parteimitglied soll durch sachgemäße Aufteilung der Arbeitsgebiete in die Lage versetzt werden, seine Tätigkeit in der Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände gründlich und gewissenhaft zu versehen,

ohne Familie und Beruf vernachlässigen

zu müssen.

Es muß daher angestrebt werden, die Arbeitsgebiete des einzelnen nach Möglichkeit zu verkleinern, damit dem vorstehenden Grundsatz Rechnung getragen wird.

II.

Die Partei hat allein weltanschauliche Aufgaben

Es muß angestrebt werden, alle im Umbruch der Neugestaltung des Reiches noch von der Partei versehenen Sachaufgaben mit der Zeit in die angeschlossenen Verbände oder bei Zweckmäßigkeit in die Staatsverwaltung zu übersühren. Bei Notwendigkeit bzw. Möglichkeit ergeht Anweisung durch die im einzelnen zuständige Dienststelle der Reichsleitung.

Die Partei als weltanschauliches Erziehungsinstrument muß das Führerkorps des deutschen Volkes werden.

Dieses Führerkorps ist für die restlose Durchdringung des deutschen Volkes im nationalsozialistischen Geiste und für die Überwindung der im Volk zum Teil noch wurzelnden Abhängigkeit von international gebundenen Kräften verantwortlich.

Dieses Führerkorps wird weiterhin darüber zu wachen haben, daß die in den angeschlossenen Verbänden und in der Staatsverwaltung getätigte Fach- und Sacharbeit nach nationalsozialistischer Ausrichtung durchgeführt wird.

Der Politische Leiter

Grundlage der Organisation der Partei ist der Führergedanke. Die Allgemeinheit kann sich nicht selbst regieren, weder mittel- noch unmittelbar. Führer soll sein, wer am besten dazu geeignet ist. Der wird auch vom Vertrauen des Volkes getragen. Alle Politischen Leiter gelten als vom Führer ernannt und sind ihm verantwortlich, sie genießen nach unten volle Autorität. Bei der Auswahl der Politischen Leiter kommt es darauf an, den richtigen Mann an die richtige Stelle zu setzen. Die Ämter der Partei sind derartig verschieden, daß es großer Menschenkenntnis und langjähriger Erfahrung bedarf, um die Führerauslese richtig zu treffen. Alter, gesellschaftliche Stellung sind nebensächlich, Charakter und Eignung entscheiden allein. Grundsätzlich ist dabei zu beachten: Nur wer durch die Schule der Kleinarbeit in unserer Partei gegangen ist, darf bei entsprechender Eignung Anspruch auf höhere Führerämter erheben. Wir können nur Führer brauchen, die von der Pike auf gedient haben. Jeder Politische Leiter, der von diesem Grundsatz abweicht, soll entfernt werden oder zur Ausbildung an die unteren Arbeitsgebiete (als Blockleiter, Zellenleiter) zurückverwiesen werden.

Jeder Politische Leiter sei sich als politischer Führer vom ersten bis zum letzten bewußt, daß Führertum nicht nur mehr Rechte gibt, sondern in erster Linie höhere Pflichten auferlegt.

Die erste Pflicht des Politischen Leiters ist, ein Vorbild im persönlichen Auftreten, in der Dienstauffassung und im außerdienstlichen Lebenswandel zu sein. Er sei sich dessen bewußt, daß ein schlechtes Beispiel des Politischen Leiters mehr schadet, als hundert Ermahnungen gutmachen können. Die Zelle, der Block, der Stützpunkt bzw. die Ortsgruppe, der Kreis und der Gau sind immer das Spiegelbild ihres Hoheitsträgers. Wer in seinem Heimatort oder Wohnbereich nichts leistet, wird auch anderswo versagen.

Die zweite Pflicht ist unbedingte Gerechtigkeit. Jede Wetterwirtschaft hat zu unterbleiben. Wer tüchtige Parteigenossen nicht auskommen läßt, weil er Angst hat, sie könnten ihn ausstechen, ist ein erbärmlicher Wicht und ein Schädling der Partei. Der Hoheitsträger muß nicht alles allein machen wollen. Er muß der Richtungsgebende, der Überwachende, der Schlichtende, mit einem Wort: die Seele des Ganzen sein. Aus Sorgen um seine Gruppe, in vielen Fällen sein Werk, muß der Politische Leiter jeden Funken Zündstoff, der sich zeigt, augenblicklich auslöschen. Er muß vorausschauen und nicht nachhinken. Aus all diesen Gründen darf er sich nicht mit Kleinarbeit überlasten.

Jede Führerstellung erfordert ein erhebliches Maß an Wissen und Können. Deshalb muß sich jeder Politische Leiter dauernd weiterbilden. Deshalb sieht es die Partei als ihre vornehmste Aufgabe an, eine dau-

ernde Schulung aller Politischen Leiter zu ermöglichen. Nicht das Patent macht den Führer, sondern die Tatsache, daß die Gefolgschaft in jeder Beziehung zu ihm aufschauen kann. Nicht jeder Politische Leiter ist ein guter Redner, aber er muß ein Prediger, ein Propagandist der Idee sein.

Jeder Politische Leiter muß **Charakterstärke** besitzen. Tu deine Pflicht an dem Platz, wohin dich dein Führer stellt. Bist du Frontsoldat, kannst du nicht Generalstäbler sein und umgekehrt.

Kümmere dich um deine Aufgabe und nimm nicht mehr Ämter an, als du erfüllen kannst; aber diese Ämter erfülle ganz. Wenn der Politische Leiter seine ihm übertragenen Aufgaben richtig und gründlich erfüllen will, darf er seine Kraft nicht zersplittern. Darum ist die Mitgliedschaft in primaten Vereinen, insbesondere aber die Betätigung in diesen, nicht erwünscht.

Jedes öffentliche Auftreten der Partei und ebenso jede interne Veranstaltung, wie Sprechabend, Schulungsabend, Mitgliederversammlung usw., müssen aufs sorgfältigste vorbereitet werden. Gibst du Anordnungen, so gib sie klar, kurz und genau. Sage nie: „Ich meine, man müßte, es ist zu empfehlen.“ Deine Meinung ist gleichgültig, dagegen verlangt jeder zu wissen, was du willst. Dann kannst du auch jeden zur Verantwortung ziehen, dann gibt es keinen Zweifel.

Denke daran: **Wer nicht gehorchen kann, wird niemals geeignet sein, Befehle zu erteilen.** Stelle nie dein persönliches Ansehen voran. Es gibt nur ein Ansehen, das der **Bewegung**. Pflege sorgfältig ein kameradschaftliches Verhältnis zu allen anderen Stellen der Partei.

Der Typ des Politischen Leiters

Aus alledem ergibt sich der Typ des Politischen Leiters. Der Politische Leiter ist kein Beamter, sondern immer der politische Beauftragte des Führers. Er muß klar sehen und denken. Er muß in Krisenzeiten des Volkes der feste Pol sein und unbedingt gehorchen. Mit dem Politischen Leiter bauen wir die politische Führung im Staate auf.

Der Politische Leiter muß Prediger und Soldat zugleich sein.

Nie darf er Bürokrat werden, immer muß er im Volk und für das Volk tätig sein. Er muß Vorbild sein.

Bernunft ist das Produkt aus Instinkt und Verstand. Es ist nicht unbedingt nötig, daß der Politische Leiter sachlich alles kennt (dafür hat er seine Sachbearbeiter), aber sein Urteil muß überlegen sein. Der Typ des Politischen Leiters ist nicht charakterisiert durch das Amt, das er ausübt: Es gibt keinen Politischen Leiter der NSD. usw., sondern es gibt nur

den Politischen Leiter der NSDAP.

Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt:

Die führende Stellung wird dann anerkannt, wenn der Parteigenosse
sauber von außen und innen ist,
sich Höhergestellten gegenüber nicht unterwürfig benimmt,
nach unten hin sich nicht ausspielt,
jederzeit den Mut zur unbedingten Wahrheit hat,
zu sehr auf dem Posten ist, um je irregeführt werden zu können.

Insbesondere sollen sich führende Parteigenossen der Bewegung weiter-
hin dadurch auszeichnen, daß sie sich bemühen,

in gesunder Weise zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden,
Selbstbeherrschung zu üben,
ihre Pläne mit Überlegung vorzubereiten,
Arbeiten gründlich zu erledigen,
immer ihr gegebenes Wort zu halten,
nie etwas zu versprechen, was sie nicht halten können,
einfach zu sein,
durch ihr Benehmen die Liebe und Achtung der anderen zu gewinnen.

Vereidigung des Politischen Leiters

Alljährlich findet die Vereidigung der Politischen Leiter zusammen mit
der Vereidigung der Führer und Führerinnen in der Hitler-Jugend und
der angeschlossenen Verbände statt.

Die Vereidigungsformel lautet:

„Ich schwöre Adolf Hitler unverbrüchliche Treue. Ich schwöre ihm und
den Führern, die er mir bestimmt, unbedingten Gehorsam.“

Der Politische Leiter fühlt sich unlöslich mit dem Gedankengut und der
Organisation der NSDAP. verbunden. Er kann ohne ausdrückliche Ein-
willigung seiner vorgesetzten Dienststelle ein ihm übertragenes Amt nicht
niederlegen.

Der Eid erlischt nur durch Tod des Vereidigten oder bei Ausstoßung aus
der nationalsozialistischen Gemeinschaft.

Abkommandierung

Es ist notwendig, daß befähigte Politische Leiter in gewissen Zeitabschnitten zum nächsthöheren Dienstbereich zur Dienstleistung für einige Zeit abkommandiert werden. Es sollen besonders befähigte Blockleiter und eventuell Zellenleiter zur Mitarbeit im Ortsgruppenstab, besonders befähigte Ortsgruppenleiter zur Mitarbeit im Kreisstab und Kreisleiter vorübergehend in den Gaustab und eventuell zur Reichsleitung abkommandiert werden, soweit es sich unter Berücksichtigung des Berufes usw. ermöglichen läßt.

Ehrenschutz der Politischen Leiter

Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei schützt die leitenden Persönlichkeiten des Staates und der Partei gegen heimtückische Angriffe. (Siehe Abschnitt 6.)

Dieses Gesetz schützt in erster Linie leitende Parteigenossen vom Gauleiter an aufwärts.

Sollte jedoch eine Tatsachenbehauptung vorliegen, die geeignet ist, die Partei und ihre Einrichtungen herabzusetzen (z. B. die Behauptung, ein Kreisleiter habe Geld unterschlagen und es würde nichts dagegen unternommen, d. h. also mit anderen Worten, üble Zustände würden geduldet), kann Strafverfolgung auf Grund des § 1 des Gesetzes angeordnet werden.

Sofern Angriffe vorliegen, die die Partei und ihre Träger diffamieren, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt der Partei beim zuständigen Staatsanwalt Anzeige zu erstatten.

Gruß und Vorgesetzten-Verhältnis

Echtes Führertum wird immer mit Kameradschaft verbunden sein. Grundsätzlich sollen sich alle Politischen Leiter kameradschaftlich grüßen, jedoch wird von dem Taktgefühl des einzelnen erwartet, daß er den übergeordneten Politischen Leiter zuerst grüßt.

Das Rangverhältnis braucht nicht immer gleichzeitig ein Vorgesetztenverhältnis zu sein. Der Hoheitsträger z. B. ist Vorgesetzter gegenüber allen Politischen Leitern seines Hoheitsgebietes. Er hat diesen gegenüber in jeder Beziehung eine unbedingte Anordnungsgewalt. Er ist aber nicht Vorgesetzter gegenüber Politischen Leitern eines anderen Hoheitsgebietes.

Entsprechendes gilt sinngemäß für den Amtsbereich eines Amtsleiters.

Das Einhalten des Dienstweges ist auch beim Unterstellungsverhältnis zu beachten.

In dringenden Ausnahmefällen können nachgeordnete Politische Leiter von einem Hoheitsträger oder Amtsleiter (vom Stützpunktleiter bzw. Kreisamtsleiter aufwärts, einschließlich Hauptstellenleiter der Reichsleitung) vorübergehend zu Dienstleistungen herangezogen werden.

Erfordert es das Auftreten bzw. die Haltung eines Politischen Leiters in der Öffentlichkeit, so ist jeder nach dem allgemeinen Rangverhältnis übergeordnete Politische Leiter nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die nötigen Feststellungen zu treffen.

N 1 Ehrenbezeigung stehender und marschierender Einheiten der Politischen Leiter

Bei stehenden und marschierenden Einheiten der Politischen Leiter grüßt ausschließlich nur der die Formation führende Politische Leiter mit dem Deutschen Gruß.

Auch beim Absingen des Horst-Wessel- und Deutschland-Liedes erweist nur der die Einheit führende Politische Leiter den Deutschen Gruß durch Erheben des rechten Armes. Alle übrigen geschlossen angetretenen Politischen Leiter stehen nach erfolgtem Kommando „Stillgestanden!“ bzw. bei „Achtung!“ still, ohne den Arm zu erheben.

Selbstverständlich ist vom einzelnen Politischen Leiter, wenn er allein, d. h. nicht unter Kommando steht, der Arm zu erheben.

Ernennungen von Politischen Leitern

1. Der Führer vollzieht Ernennungen und Enthebungen folgender Politischen Leiter:

- a) Reichsleiter bis einschl. Hauptstellenleiter der Reichsleitung,
- b) Gauleiter bis einschl. Gauamtsleiter,
- c) Kreisleiter.

Die ernannten Politischen Leiter erhalten einen Ausweis vom Stellvertreter des Führers und werden in ihrem Dienststrang vom Führer im Verordnungsblatt der NSDAP. bestätigt.

Der Stellvertreter des Führers vollzieht Ernennungen und Enthebungen der Politischen Leiter der Reichsleitung vom Stellenleiter bis Mitarbeiter.

Diese Politischen Leiter erhalten Ausweis vom Stellvertreter des Führers.

2. Der Gauleiter ernannt:

- a) die Politischen Leiter der Gauäbte, und zwar die Hauptstellenleiter bis Mitarbeiter,
- b) die Politischen Leiter in der Kreisleitung,
- c) die Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter.

Diese ernannten Politischen Leiter erhalten einen Ausweis vom Gauleiter.

3. Der Kreisleiter ernannt die Politischen Leiter der Stäbe der Ortsgruppen bzw. Stützpunkte einschließlich der Block-, Zellenleiter und Blockhelfer (letztere, sofern sie Parteigenossen sind). Diese ernannten Politischen Leiter erhalten einen Ausweis vom Kreisleiter.

4. Der Gauleiter kann von sich aus die Bestimmung treffen, daß die Ernennung von Politischen Leitern seines Ressorts nach unten hin Ausdehnung findet.

5. Die Ernennung erfolgt in jedem Fall auf Vorschlag bzw. im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger bzw. Dienststellenleiter.

6. Die Vorarbeiten zur Dienststrangverleihung sind dem Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt bzw. den Personalämtern bei den Hoheitsträgern übertragen.

Kommissarische Berufung und einstweilige Beurlaubung

Kommissarische Berufung und einstweilige Beurlaubung von Parteigenossen kann von jedem Hoheitsträger, Reichsleiter und selbständigen Leiter eines Hauptamtes bzw. Amtes für die zur eigenen Dienststelle gehörenden Personen vorgenommen werden. Darüber hinaus sind die Hoheitsträger für ihr gesamtes jeweiliges Hoheitsgebiet berechtigt, kommissarische Berufungen und einstweilige Beurlaubungen vorzunehmen. Lediglich die Parteirichter nehmen dabei eine Sonderstellung ein.

Die Berufung von Parteigenossen durch selbständige Hauptamts- bzw. Amtsleiter zur Dienstleistung in der unterstellten Dienststelle erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger. (In der Reichsleitung unter Mitteilung an den Reichsorganisationsleiter.)

Spätestens mit dem Antrag auf endgültige Ernennung zum Politischen Leiter muß die vorschriftsmäßig ausgefertigte Ahnentafel eingereicht werden.

A
16

Falls sich bei der Erstellung der Ahnentafel Schwierigkeiten ergeben, haben sich die Parteigenossen unter Einreichung des Briefwechsels, der zur Erlangung der Daten geführt wurde, und unter gleichzeitiger Beigabe zweier Lichtbilder und einer Zweitschrift der Ahnentafel über das Gaupersonalamt an das Hauptpersonalamt des Reichsorganisationsleiters zu wenden, das von der

Reichsstelle für Sippenforschung

einen Abstammungsbescheid einholt.

Liegen für einen Politischen Leiter im Personalamt bereits Personalakten vor, so sind bei kommissarischer Berufung dieses Politischen Leiters in eine andere Dienststelle keine neuen Personalakten anzulegen, sondern fehlende Unterlagen zu ergänzen. Die kommissarische Berufung ist auf Meldebogen (Me) anzuzeigen.

Der berufene Parteigenosse zeichnet im Schriftverkehr: m. d. L. b. (mit der Leitung beauftragt).

A
17

Die Ausstellung von „Vorläufigen Ausweisen“ ist untersagt.

Regelung: Ein Parteigenosse, der zum erstenmal als Politischer Leiter vorgeschlagen wird, trägt bis zur endgültigen Ernennung keine Uniform. War er aber bereits Politischer Leiter, dann trägt er die letztoerliebener Dienststrangabzeichen.

Reichsleiter und selbständige Hauptamts- bzw. Amtsleiter der Reichsleitung leiten Vorschläge zur Verleihung eines Dienststranges als Politischer Leiter dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. zu, der die Ausstellung vorläufiger Ausweise durch das Hauptpersonalamt verfügt.

S
20

Erst nach der vom zuständigen Hoheitsträger erfolgten Ernennung ist das Recht zum Tragen des der Dienststelle entsprechenden Dienststranges gegeben.

Die Ernennung erfolgt ohne Ausnahme nach den im vorstehenden aufgeführten Richtlinien.

Darüber hinaus können einstweilige Berufungen und Beurlaubungen vorgenommen werden:

- a) vom Stellvertreter des Führers für die gesamte Partei mit Ausnahme der Gauleiter,
- b) von den Reichsleitern in den ihnen unterstehenden Dienststellen der Reichsleitung,
- c) vom Obersten Parteirichter und vom Reichsschakmeister nach Fühlungnahme mit dem jeweils zuständigen Gauleiter in bezug auf Gaurichter und Gauschakmeister,
- d) von den Gauleitern für das gesamte Gaugebiet, von den Kreisleitern für das Kreisgebiet, von den Ortsgruppenleitern für das Ortsgruppengebiet und von den Stützpunktleitern für das Stützpunktgebiet.
- e) Eine Beurlaubung muß erfolgen auf Verlangen des Obersten Parteigerichts oder des zuständigen Gaugerichts durch den zuständigen Hoheitsträger.

Von einstweiligen Beurlaubungen bzw. kommissarischen Vertrauungen ist dem Stellvertreter des Führers

- a) bei Zuständigkeit eines Reichsleiters unmittelbar durch diesen,
- b) bei Zuständigkeit eines Gauleiters betr. stellvertretenden Gauleiter, Gauhauptamtsleiter, Gauamtsleiter und Kreisleiter durch diesen,

in dringenden Fällen unmittelbar, sonst auf dem Wege über den Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt, Meldung spätestens innerhalb von acht Tagen nach erfolgter einstweiliger Beurlaubung bzw. Einsetzung zu erstatten.

Kommissarische Vertrauungen sollen nur erfolgen bei dem ernsthaften Vorhaben, den betreffenden Parteigenossen nach einer Probezeit und Bewährung zur endgültigen Ernennung vorzuschlagen.

Bei Beurlaubung auf Verlangen eines Parteigerichts ist die kommissarische Vertrauung eines Nachfolgers bis zum endgültigen Urteilspruch zurückzustellen. Die Geschäfte des Beurlaubten sind in einem solchen Falle vertretungsweise zu versehen.

Spätestens drei Monate nach kommissarischer Vertrauung muß auf dem Dienstweg Antrag auf endgültige Ernennung gestellt bzw. unter Beifügung einer schriftlichen Begründung mitgeteilt werden, aus welchen Gründen eine endgültige Ernennung nicht beantragt werden kann.

Die Beantragung der Ernennung hat unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Personalunterlagen bei den für Ernennung zuständigen Hoheitsträgern (laut Ernennungsvorschriften) zu erfolgen.

Bei Anträgen auf Absetzung ist schriftliche Begründung des zuständigen Reichsleiters, Gauleiters bzw. Kreisleiters beizufügen.

Personalunterlagen für Politische Leiter sind:

- a) Personalfragebogen (Muster I und II),
- b) Lebenslauf,
- c) Ahnentafel zum Nachweis der arischen Abstammung,
- d) Auszug aus dem Strafregister (für den Fall vorliegender Bestrafung),
- e) zwei Passbilder,
- f) Beförderungsliste.

N
18

Es sind von allen Dienststellen die vom Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt, herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Die nach erfolgter Ernennung ausgestellten Dienststrangausweise gehen auf demselben Dienstwege, auf dem die Anträge eingelaufen sind, an die Dienststellen, die den Antrag eingereicht haben, zur Aushändigung an den Ernannten.

Bei Versetzungen in gleicher Eigenschaft ist nur Mitteilung an den für Ernennung zuständigen Hoheitsträger erforderlich. Eine nochmalige Einreichung von Unterlagen erübrigt sich in solchen Fällen. Dasselbe gilt bei Anträgen auf Verleihung eines höheren Dienststranges für einen Parteigenossen, der eine Ernennung für den bisher innegehabten Dienststrang bereits in Händen hatte. Für derartige Anträge genügt eine schriftliche Begründung auf dem Antragsformular.

Niederlegung eines Amtes usw.

Der Politische Leiter kann nur bei dem für die Ernennung zuständigen Hoheitsträger um Entlassung aus seiner Dienststellung bitten.

Die Entlassung ist auf dem Dienstweg unter gleichzeitiger genauer Begründung und Vorschlag eines vollwertigen Nachfolgers zu beantragen.

Eigenmächtige Amtsniederlegung ist Dienstverweigerung. (Parteigericht zuständig.)

Von dieser Bestimmung wird die Amtsenthebung oder Beurlaubung seitens der vorgesetzten Dienststelle nicht berührt.

Berufungen, Ernennungen, Vertretungen

Es ist zwischen Berufungen und Ernennungen zu unterscheiden. Berufungen werden ausgesprochen hinsichtlich der Dienststelle, Ernennungen hinsichtlich des Dienstgrades. Es kann z. B. ein Parteigenosse von einem Gauleiter in die Dienststelle eines Gaugeschäftsführers, Gaupresseamtsleiters od. dgl. berufen werden. Damit ist aber nicht ohne weiteres die Verleihung eines Dienstgrades verbunden. Dieser wird in den als Beispiel genannten Fällen durch Ernennung zum Gauamtsleiter vom Führer verliehen. Ist ein Parteigenosse in eine Dienststelle berufen worden, ohne daß in Aussicht genommen ist, ihm diese endgültig zu übertragen, so ist er „mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt“. Soll einem Parteigenossen eine Dienststelle endgültig übertragen werden, so ist er kommissarisch zu berufen, also z. B. als „kommissarischer Gauschulungsleiter“. Bei kommissarischen Berufungen soll die Dienstgradverleihung, also die Ernennung, in spätestens drei Monaten ausgesprochen sein.

Berufung bzw. Abberufung bzw. Versetzung eines Leiters eines Amtes durch den zuständigen Hoheitsträger erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit der fachlich übergeordneten Dienststelle.

Außer den Dienstbezeichnungen „Stellvertreter des Führers“ und „Stellvertretender Gauleiter“ gibt es in der Partei, ihren sämtlichen Gliederungen und in den angeschlossenen Verbänden keine Dienstbezeichnungen in Verbindung mit dem Wort „Stellvertreter“. Es ist daher untersagt, Bezeichnungen wie Stellvertretender Kreisleiter, Stellvertretender Gauamtsleiter, Stellvertreter des Reichswalters usw. zu gebrauchen. (Ausgenommen sind die Bestimmungen der für die DAF. geltenden Leipziger Vereinbarung vom 21. 3. 1935.)

Jeder Dienststelleninhaber soll jedoch einen diensttuenden Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches von Fall zu Fall bei Notwendigkeit mit der Vertretung beauftragen.

Die Uniform des Politischen Leiters

Tafel 2—5, 12, 13

Allgemeines

Aus der Erkenntnis, daß die Grundlage politischer Arbeit für Deutschland das Soldatische ist, entstand die Uniform des Politischen Leiters.

Durch ihre Schaffung hat der Führer weithin sichtbar zum Ausdruck gebracht, daß es sein Wille ist, eine klare Unterscheidung herbeizuführen zwischen dem Typ des Politischen Leiters der NSDAP. und dem zivilen Politiker früherer Parteien und Staaten.

Der Politische Leiter ist Prediger und Soldat zugleich; er repräsentiert jene politische Führung, um die das deutsche Volk zweitausend Jahre gerungen hat.

Dieser hohen Mission soll sich der Politische Leiter bewußt sein, wenn er das ihm vom Führer verliehene Ehrenkleid trägt.

I. Dienstkleidung des Politischen Leiters

1. Dienstanzug:

Dienstrock und Breecheshose aus hellbraunem Stoff. (Der Unifarmstoff besteht aus Gabardine für den Sommer und aus Trikot für den Winter.)

Braunhemd mit Umlegkragen.

Binder, schwarz, mit einfachem Parteiabzeichen.

Hakenkreuz-Armbinde am linken Oberarm.

Leibriemen, breit, hellhavannabraun mit Doppeldornschnalle (von rechts nach links zu schnallen).

Mütze (Wehrmacht-Schnitt) aus Gabardine mit Kordel und braunem Lacklederschirm mit silbernem Hoheitszeichen (Flügelspannweite 56 mm, Höhe 33 mm, tief geprägt) in der Mitte des oberen Mützensteiles und rotweißer Hakenkreuzfarbe (Mitte des Mützenbandes).

Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle, Farbe in der Ausführung der Rangabzeichen (gold oder silber).

Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen: siehe Rangabzeichen.

Pistole Walther PPK 7,65 mm (soweit verliehen) mit hellhavannabrauner Pistolentasche.

Handschuhe, dunkelbraun, aus Trikot oder Leder können getragen werden.

Marischstiefel, hohe, schwarz.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Hoheitsträger kann behelfsmäßig statt Dienstrock

Braune Bluse, hellbraun, kurz, mit sechs Seitenhalten getragen werden.
Binder, schwarz, mit einfachem Parteiabzeichen in Höhe der Seitentaschenknöpfe.

2. Dienstanzug mit Mantel:

Mantel, zweireihig, braunmelange, mit hellbraunem Kragen und Aufschlag aus hellbraunem Dienstanzugsstoff (Trikot). Der Mantel wird oben (drei Knöpfe) offen getragen.

Trägt der Politische Leiter die braune Bluse mit Abzeichen, so ist der Mantel hochzuschließen, gleich, ob sich der Politische Leiter allein oder im Marschblock bewegt. N
2

Salentkrenz-Armbinde am linken Oberarm des Mantels.

Koppel wird übergeschnallt.

Handschuhe, dunkelbraun, aus Trikot oder Leder, können getragen werden.

Zum Dienstanzug des Politischen Leiters ist das Tragen von brauner oder schwarzer Lederjade bzw. Ledermantel bei Autofahrten in Ausnahmefällen zusätzlich gestattet.

3. Ausgehanzug:

Dienstrock aus hellbraunem Stoff. (Siehe auch Dienstanzug.)

Es kann Dienstrock statt mit aufgesetzten Seitentaschen mit schräg eingeschnittenen Seitentaschen getragen werden.

Weißes Hemd mit weißem Umlegkragen.

Pistole wird nicht getragen.

Beim Tragen des Mantels wird untergeschnallt.

Hose, schwarz, lang, ohne Steg (mit einer 2 cm breiten schwarzen Seidenborte). (Die Hose muß auf den Schuhen aufliegen).

Halbschuhe schwarz, **Strümpfe** schwarz.

Sonst wie Dienstanzug.

Der Ausgehanzug ist bei Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen zu tragen. Er kann von Bein-Behinderten während des Dienstes angelegt werden.

II. Ausrüstung

a) **Tornister** in hellbrauner Farbe mit Segeltuchdeckel. Ausführung mit zwei Tragschlaufen am Leibriemen und zwei Hilfstragriemen. Diese sowie Mantel- und Kochgeschirriemen in hellhavannabrauner Farbe.

b) **Wolldecke**, braun.

c) **Zellbahn**, viereckig, aus hellbraunem Segeltuch.

d) **Kochgeschirr** (2 Liter) aus Aluminium, schwarz, brüniert, mit Besteck.

e) **Trinkbecher** aus Aluminium (1/4 Liter).

f) **Brotbeutel** in hellbrauner Farbe (Secresformat).

g) **Feldflasche** (3/4 Liter), aus Aluminium, mit hellbraunem Filzüberzug und hellhavannabraunem Riemen.

h) **Mantel**, hochgeschlossen (Koppel übergeschnallt).

Das Tragen der Ausrüstung, insbesondere des Tornisters, ist für den Marschdienst nur bei unbedingter Notwendigkeit zu befehlen.

III. Allgemeines über Tragen des Dienstanzuges

Der Politische Leiter hat in einwandfreier Uniform anzutreten.

Ist einwandfreie Uniform nicht vorhanden, wird Zivil getragen. Die Verbindung von Uniformstücken mit Zivilkleidung ist unzulässig.

In Ausnahmefällen und nicht zum Dienst ist es vorübergehend gestattet, zur Diensthohe Zivilrock anzulegen. Das Tragen der Dienstmütze ist in diesem Fall selbstverständlich untersagt.

Das Tragen der Uniform des Politischen Leiters ist nur Politischen Leitern mit vom zuständigen Hoheitsträger ausgestellttem, vorschriftsmäßigem Ausweis gestattet. Parteigenossen, die nicht Politische Leiter sind, ist das Tragen des Politischen-Leiter-Dienstanzugs auch ohne Abzeichen untersagt.

Bei geschlossenem Auftreten ist der Anzug so zu befehlen, daß die Formation einheitlich gekleidet ist.

Politischen Leitern in Uniform ist außerhalb geschlossener Räumlichkeiten das Rauchen untersagt.

Das Tragen von Zivil-Abzeichen bzw. Abzeichen von Verbänden und Vereinigungen auf dem Dienstanzug ist nicht zulässig.

IV. Rangabzeichen der Politischen Leiter

Tafel 6—9

I. Reichsleitung

- Reichsleiter:** Karmesinrote Spiegel mit silbergesticktem Hoheitszeichen in ovalem goldgesticktem Lorbeerkranz, Spiegelpaspel aus Goldschnur, goldgelbem Paspel an Kragen und Mütze, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus rostbraunem Samt.
- Hauptdienstleiter:** Karmesinrote Spiegel mit zweiblättrigem, silbergesticktem Eichenlaub, Spiegelpaspel goldgelb, sonst wie zuvor.
- Hauptamtsleiter:** Karmesinrote Spiegel mit zwei goldenen Gardeligen, in der Mitte ein goldener Stern mit eingepprägtem Hoheitszeichen, Spiegelpaspel goldgelb, sonst wie zuvor.
- Amtsleiter:** Karmesinrote Spiegel mit zwei goldenen Gardeligen (ohne Stern) sonst wie zuvor.
- Hauptstellenteiler:** Karmesinrote Spiegel mit zwei silbernen Gardeligen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, sonst wie zuvor.
- Stellenleiter:** Karmesinrote Spiegel mit zwei silbernen Treffenwinkeln, sonst wie zuvor.
- Hilfsstellenteiler:** Karmesinrote Spiegel mit einem silbernen Treffenwinkel, sonst wie zuvor.
- Mitarbeiter:** Karmesinrote Spiegel mit einem senkrechten silbernen Treffenstreifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

II. Gauleitung

- Gauleiter:** Hochrote Spiegel mit zweiblättrigem, goldgesticktem Eichenlaub, rote Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus rostbraunem Samt.
- Stellvertretender Gauleiter:** Hochrote Spiegel mit einem goldenen Eichenblatt, sonst wie zuvor.
- Hauptamtsleiter:** Hochrote Spiegel mit zwei silbernen Gardeligen, in der Mitte ein silberner Stern mit eingepprägtem Hoheitszeichen. Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber. Sonst wie zuvor.
- Amtsleiter:** Hochrote Spiegel mit zwei silbernen Gardeligen ohne Stern, sonst wie zuvor.
- Hauptstellenteiler:** Hochrote Spiegel mit zwei silbernen Treffenwinkeln, sonst wie zuvor.
- Stellenleiter:** Hochrote Spiegel mit einem silbernen Treffenwinkel, sonst wie zuvor.
- Mitarbeiter:** Hochrote Spiegel mit einem senkrechten silbernen Treffenstreifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

III. Kreisleitung

Kreisleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei goldenen Gardelitzen, schwarze Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus rostbraunem Samt.

Hauptamtsleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen, in der Mitte ein silberner Stern mit eingepprägtem Hoheitszeichen. Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber. Sonst wie zuvor.

Amtsleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen ohne Stern, sonst wie zuvor.

Hauptstellenleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei silbernen Tressenwinkeln, sonst wie zuvor.

Stellenleiter: Rostbraune Samtspiegel mit einem silbernen Tressenwinkel, sonst wie zuvor.

Mitarbeiter: Rostbraune Samtspiegel mit einem senkrechten silbernen Streifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

IV. Ortsgruppenleitung — Stützpunktleitung

Ortsgruppenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei goldenen Gardelitzen, hellblaues Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus Mützengrundstoff.

Stützpunktleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einer goldenen Gardelitze, sonst wie zuvor.

Amtsleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, sonst wie zuvor.

Zellenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei goldenen Tressenwinkeln, hellblaues Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus Mützengrundstoff.

Blodleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einem goldenen Tressenwinkel, sonst wie zuvor.

Hauptstellenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei silbernen Tressenwinkeln, sonst wie bei Amtsleiter der Ortsgruppe.

Stellenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einem silbernen Tressenwinkel, sonst wie zuvor.

Mitarbeiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einem senkrechten silbernen Tressenstreifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

V. Verleihung von Diensträngen in der NSDAP.

Dienstränge dürfen nur für die Leiter solcher Dienststellungen beantragt bzw. verliehen werden, welche auf Grund des vom

Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt

genehmigten Organisationsplanes zugelassen sind, sofern nicht der Führer bzw. der Stellvertreter des Führers sich Ausnahmen vorbehalten.

VI. Die Ehrenwaffe des Politischen Leiters

(Pistole)

Tafel 11

Die Politischen Leiter tragen die vom Führer verliehene Ehrenwaffe, die Pistole (Kal. 7,65 mm Walther PPK).

Berechtigt zum Tragen der Ehrenwaffe sind die Politischen Leiter der Hoheitsgebiete: Reichs-, Gau- und Kreisleitung sowie die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter.

Außerdem kann auf Vorschlag des zuständigen Hoheitsträgers der Gauleiter Politischen Leitern der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes die Berechtigung zum Tragen der Pistole verleihen. In diesem Falle wird vom Kreispersonalamt ein entsprechender Vermerk auf dem Politischen-Leiter-Ausweis des Betreffenden angebracht.

Die Pistole wird am Koppel auf der rechten Seite v o r n getragen.

Mit Mantel wird Koppel mit Pistole ü b e r geschnallt.

Wird lange Hose getragen, kommt die Pistole (mit oder ohne Mantel) in Fortfall. (Bei langer Hose mit Mantel wird u n t e r geschnallt.)

Die Träger der Ehrenwaffe müssen im Besitze eines polizeilichen Waffenscheines sein. Dieser wird auf dem Dienstweg beantragt und gebührenfrei ausgestellt.

Die Politischen Leiter, denen die Pistole Walther PPK verliehen wurde, haben jährlich Bedingungen zu schießen und dabei den Nachweis zu erbringen, daß sie mit der Pistole umgehen können. Zuständig für die Abhaltung der Schießübungen ist der Ausbildungs- bzw. Bereitschaftsleiter.

Die Politischen Leiter beteiligen sich am Wanderpreisschießen, welches in der endgültigen Entscheidung anlässlich des Reichsparteitages jährlich ausgetragen wird.

VII. Dienstrang und Abzeichen nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Politische Leiter

Tafel 10

1. Politischen Leitern, die aus dem aktiven Dienst als Politische Leiter der Partei in Ehren ausgeschieden sind und sich Verdienste um die Bewegung erworben haben, kann das Recht zum Weitertragen der Uniform mit besonderen Abzeichen verliehen werden.
2. Die Verleihung eines Dienstranges für aus dem aktiven Dienst Ausgeschiedene kommt nur für solche Politische Leiter in Frage, die sechs Jahre ununterbrochen der Partei angehört haben und davon mindestens fünf Jahre in der Partei aktiv tätig waren.

Aktiver Dienst in der SA., SS., im NSKK. oder in der HJ. ist hierbei anzurechnen, jedoch müssen mindestens drei Jahre Dienst als Politischer Leiter nachgewiesen werden. Parteigenossen, die zwar sechs Jahre ununterbrochen der Partei angehört haben, fünf Jahre aktiven Dienst aber nicht nachweisen können, weil sie bei der Machtübernahme gleich ein staatliches oder anderes Amt außerhalb der Partei übernehmen mußten, können im Ausnahmefall die Genehmigung zum Tragen der Uniform mit den Abzeichen für Ausgeschiedene erhalten. Entsprechende Anträge sind nach Absatz 6a bzw. b zu stellen.

Die Genehmigung zum Tragen der Uniform und Abzeichen eines Gauleiters wird der Führer für Ausgeschiedene nur von Fall zu Fall und bei langer Dienstzeit erteilen.

3. Die z. B.-Stellung eines Parteigenossen und ihre Anrechnung auf die Dienstzeit darf nur mit Genehmigung des übergeordneten Hoheitsträgers erfolgen. Für die Genehmigung der z. B.-Stellung eines Kreisamtsleiters ist also z. B. der Gauleiter zuständig.
4. Der Dienstrang für Ausgeschiedene soll dem zuletzt innegehabten aktiven Dienstrang entsprechen. Bei sehr langer aktiver politischer Dienstzeit in der Partei, bei besonderen Verdiensten um die Bewegung und bei besonderen Opfern, die in schweren Verletzungen oder in Verbüßung von Gefängnisstrafen im Dienst der Bewegung bestehen können, ist die Verleihung des Dienstranges, der dem zuletzt innegehabten übergeordnet ist, zulässig.
5. Der Dienstanzug für die aus dem aktiven Dienst Ausgeschiedenen ist folgender:

Dienstanzug der Politischen Leiter,
schwarze Spiegel für alle Hoheitsgebiete,
Paspel an Mütze, Kragen und Spiegel sowie Dienstrangabzeichen im übrigen in der Art der aktiven Dienstränge des jeweiligen Hoheitsgebietes (siehe Anordnungen über Ernennungen und Verleihung von Diensträngen für Politische Leiter).

6. Die Verleihung dieser Dienststränge kann nur durch den Führer bzw. in seinem Auftrag durch den Stellvertreter des Führers und durch die Gauleiter erfolgen:
 - a) Die Verleihung für alle in den Dienststellen der Reichsleitung tätigen Parteigenossen, für Gauleiter, stellvertretende Gauleiter, Gau-Hauptamtsleiter, Gauamtsleiter und Kreisleiter behält sich der Führer vor.
 - b) Für alle anderen ausscheidenden Politischen Leiter sind die Gauleiter zuständig.
7. Anträge auf Verleihung der Uniform und Dienststrangabzeichen für Ausgeschiedene sind von den zuständigen Hoheitsträgern bzw. von den Reichsleitern und selbständigen Hauptamtsleitern der Reichsleitung zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt im Auftrag der zuständigen Hoheitsträger durch die Personalämter.

Anträge nach Absatz 6b werden auf Vortrag des Gaupersonalamtsleiters vom Gauleiter entschieden, soweit nicht Absatz 4 in Frage kommt.

Alle Anträge nach Absatz 6b, bei denen Absatz 4 in Frage kommt, sind durch das Personalamt des Stellvertreters des Führers zu leiten und werden ebenso wie alle Anträge nach Absatz 6a auf Vortrag des Personalamtsleiters durch den Führer bzw. den Stellvertreter des Führers im Auftrag des Führers entschieden.
8. Abzeichen der unter 5 bestimmten Art dürfen nur bei Besitz eines entsprechenden Ausweises getragen werden.
9. Diese Abzeichen dürfen auch weitergetragen werden, wenn ein Politischer Leiter in der Partei wieder ein Amt übernimmt, das niedriger als dasjenige ist, das er bei seinem früheren aktiven Dienst in der Partei bekleidet hat.

VIII. Uniform, Abzeichen und Ausrüstung der Musik- und Spielmanszüge

Tafel 14—15

I. Uniform

1. **Dienstanzug** der Musik- und Spielmanszüge:
Siehe Dienstanzug der Politischen Leiter (ohne Pistole).
2. **Ausgehanzug** der Musik- und Spielmanszüge:
Siehe Ausgehanzug der Politischen Leiter (kann im Dienst bei festlichen Veranstaltungen der Partei in geschlossenen Räumen getragen werden).

II. Abzeichen

Der Musikzugführer kann Höchstdienststrang als **Hauptstellenleiter** verliehen bekommen, je nach Zugehörigkeit seines Musikzuges zur Gauleitung bzw. Kreisleitung bzw. Ortsgruppe, trägt er die Rangabzeichen eines Politischen Leiters der Gauleitung bzw. Kreisleitung bzw. Ortsgruppe, ohne Schwalbennester.

Spielmanszugführer, Musiker und Spielleute tragen **keine** Rangabzeichen der Politischen Leiter. Ihre Abzeichen sind Schwalbennester in folgender Ausführung:

- a) **Musik- und Spielmanszüge der Gauleitung:**
Schwalbennester aus hochrotem Spiegeltuch, Treffen mit eingewebten Hakentekreuzen in Silber, rotes Paspel an Mütze und Kragen, Mützenfordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, Mützenband aus rostbraunem Samt.
- b) **Musik- und Spielmanszüge der Kreisleitung:**
Schwalbennester aus dunkelbraunem Samt, Treffen mit eingewebten Hakentekreuzen in Silber, schwarzes Paspel an Mütze und Kragen, Mützenfordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, Mützenband aus rostbraunem Samt.
- c) **Musik- und Spielmanszüge der Ortsgruppen:**
Schwalbennester aus hellbraunem Spiegeltuch, Treffen mit eingewebten Hakentekreuzen in Silber, hellblaues Paspel an Mütze und Kragen, Mützenfordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, Mützenband aus Mützengrundstoff.

An den Schwalbennestern werden

- a) beim Spielmanszugführer 5 cm,
- b) bei den Musikern 3 cm lange

silberne Fransen getragen (Spielleute tragen keine Fransen).

III. Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge

1. **Lambourmajorstab** (für Spielmannszugführer).
Verschnürung und Quasten sind:
 - a) bei den Gau-Spielmannszügen rot-silber,
 - b) bei den Kreis-Spielmannszügen schwarz-silber,
 - c) bei den Ortsgruppen-Spielmannszügen hellblau-silber.
2. **Trommel**.
Trommelreif aus Messing, farbige Ecken an den Trommelrändern bei Gau-, Kreis- und Ortsgruppen-Spielmannszügen weiß-rot.
3. **Querflöte** mit hellhavannabrauner Ledertasche.
4. **Schellenbaum**. (Wird nur bei Gaumusikzügen geführt.) Rote Rohrhaarbüschel, Schellenbaumfahne rot mit Silberfransen, in gotischer Schrift, silbergestickter Name des betreffenden Gaus, Schellenbaumspitze mit Hoheitszeichen.
5. **Fanfare**. Messing, Fanfarenschnur weiß-rot, Fanfarenfahne rot mit Silberfransen, einseitig eingesticktes, silbernes Hoheitszeichen.
6. **Syra-Glockenspiel**. Messing, Hoheitszeichen an der Spitze.
Farbe der Rohrhaarbüschel:
 - a) bei den Gau-Musikzügen rot,
 - b) bei den Kreis-Musikzügen schwarz,
 - c) bei den Ortsgruppen-Musikzügen hellblau.

Parteifahnen

Tafel 1

Der Führer hat außer der SA., SS., dem NSKK. (Sturmflaggen), den Hoheitsstellen der Partei (Kreisleitungen, Ortsgruppen) Hoheitsflaggen und der NSD. das Recht zum Führen von Parteiflaggen (Sturmflaggen) verliehen. SA. und NSD.-Studentenbund führen Sturmflaggen in besonderer Ausführung.

Die Stützpunkte können mit besonderer Genehmigung des zuständigen Gauleiters Hoheitsflaggen führen.

Die Hoheitsflagge ist das heilige Symbol der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes.

Auf sie wird das Parteimitglied verpflichtet.

Sie erhält einen Ehrenplatz auf der Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-Dienststelle. Soweit ihr dort ein würdiger Platz nicht gegeben werden kann, bestimmt der Kreisleiter, wo die Hoheitsflagge ihren Ehrenplatz erhält.

Die Hoheitsflagge darf nur bei Partei-Veranstaltungen geführt werden.

Der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter bestimmt einen diensttuenden Politischen Leiter und überträgt ihm das ehrenvolle Amt des Flaggenträgers. Als Flaggenträger können nur besonders verdiente Politische Leiter eingesetzt werden.

Der Flaggenträger hat sich der Bedeutung seiner Aufgabe bewußt zu sein. Für ihn gilt der Leitspruch: „Die Flagge steht, wenn der Mann auch fällt.“

Für die Kreisflagge gilt sinngemäß das gleiche wie für die Ortsgruppenflagge.

Traditionsflaggen. Die NS.-Kriegsopferversorgung, der Reichsbund der Deutschen Beamten und der NS.-Lehrerbund führen Halbkreuz-Traditionsflaggen. Als Traditionsflaggen dieser der Partei angeschlossenen Verbände gelten diejenigen Flaggen, die vor dem 30. Januar 1933 beschafft wurden oder nach der Machtübernahme der NSDAP. für eine Kriegsopfer- oder Beamtengruppe (Ortsgruppe, Ortsverwaltung usw.) beschafft wurden, die sich bereits vor der Machtübernahme nachweislich aktiv für die Bewegung eingesetzt hat.

NSD.-Flaggen werden als Traditionsflaggen von den Einheiten der SA. in den Betrieben bzw. Ortsverwaltungen geführt.

Weihe der Fahnen

Hoheitsfahnen, NSBD- und Studentenbund-Fahnen können außer vom Führer und dem Stellvertreter des Führers nur vom zuständigen Gauleiter geweiht werden. Dieses geschieht in feierlicher Form auf Gaugtagungen, anlässlich der jährlichen Vereidigung der Politischen Leiter oder anlässlich eines Kreisappells.

Ausführung der Fahnen

1. **Fahnen der Hoheitsstellen (Hoheitsfahnen).** Das Fahnentuch aus wollenem Schiffsflaggentuch, hochrot, hat eine Länge von 140 cm, eine Höhe von 120 cm und ist mit silbernen Fransen umrandet. Auf beiden Seiten ist je eine weiße Stoffscheibe im Durchmesser von 90 cm angebracht. Darauf, auf der Spitze stehend, ist ein schwarzes Hakenkreuz mit einer Quadratseitenlänge von 60 cm und einer Balkenstärke von 12 cm eingenäht.

Spiegel: Dem Hoheitsgebiet entsprechend, trägt die Fahne in der oberen inneren Ecke mit je 5 cm Abstand von den Kanten beiderseits je einen Fahnenpiegel (wagerecht anzubringen).

a) **Für Kreise:** Kostbrauner Samt (siehe Spiegel für Politische Leiter der Kreise) 16 cm hoch, 21 cm breit, mit einer aufgenähten 1 cm breiten schwarzen Ripsbandumrahmung.

b) **Für Ortsgruppen und Stützpunkte:** Hellbraunes Spiegeltuch (siehe Spiegel für Politische Leiter der Ortsgruppen) 16 cm hoch, 21 cm breit, mit einer 1 cm breiten hellblauen Tuchumrahmung.

Im Spiegel ist der Name des Kreises bzw. der Ortsgruppe eingestickt. (Ohne die Bezeichnung Ortsgruppe, Stützpunkt oder Kreis.)

Die Bestickung erfolgt durch Kurbelstickerei in gotischen (weißen) Buchstaben.

Fahnen Spitze: Hoheitsadler (siehe Tafel 1).

Lieferung erfolgt durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP. (RZM.)

2. **Fahnen der NSBD. (Tafel 22).**

Die Fahnen der NSBD. unterscheiden sich von den Hoheitsfahnen lediglich durch den Fahnenpiegel und die Fahnen Spitze. (NSBD.-Abzeichen.)

Die Fahne trägt in der oberen, inneren Ecke beiderseits einen Fahnenpiegel aus schwarzem Tuch, umrahmt von einer 5 mm starken weißen Kordel.

Im Spiegel wird der Name der zuständigen Ortsgruppe der NSDAP., ohne Angabe des Wortes „Ortsgruppe“ in weißer gotischer Schrift in Kurbelstickerei angebracht.

Die Betriebe, in denen NSBD.-Fahnen geführt werden, sind vom zuständigen Ortsgruppen-Amtsleiter der NSBD. alphabetisch aufzustellen und zu nummerieren. Die Nummer wird auf den Fahnenpiegel unterhalb des Ortsgruppennamens gestickt.

3. **Fahne des NSD.-Studentenbundes (Tafel 22).**

Fahnentuch. Auf dem hochroten Fahnentuch sind zwei horizontale weiße Längsstreifen und eine auf weißem Feld stehende Hakenkreuzraute angebracht. Fahnen Spiegel. Das Fahnentuch trägt in der oberen inneren Ecke beiderseits einen Fahnen Spiegel, 16×21 cm.

- a) Bei der Gau-Studentenbundsführung schwarzer Spiegel mit weiß eingesticktem Namen des Gaues;
- b) bei den Hoch- und Fachschulgruppen hellbrauner Spiegel mit weiß eingesticktem Namen der Hoch- bzw. Fachschulen.

Fahnen spitze. Die Fahnen spitze ist in Speerform gehalten; Spitze und Ringe verchromt.

Zum Führen der Fahne sind berechtigt:

Gau-Studentenbundsführung.

Hoch- und Fachschulgruppen mit mindestens 30 Kameraden.

Die Fahnenweihe nimmt der zuständige Gauleiter vor.

Fahnen-Verbot

In den nicht aufgeführten Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbänden ist das Führen einer Fahne in Ausführung der Parteifahne unter sagt, wenn dieselbe nicht vom Führer persönlich geweiht ist. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Stellvertreters des Führers zulässig.

Das Verbot bezieht sich auch auf Fahnen, die aus rotem Fahnentuch mit weißer, runder oder eckiger Scheibe unter Verwendung eines anderen Symboles als des Hakenkreuzes angefertigt wurden und bei flüchtiger Betrachtung mit den Sturmflaggen der Partei verwechselt werden können.

Es ist dagegen erlaubt, wenn Gliederungen der Partei, Vereine und Verbände Hakenkreuzflaggen führen, die in der Tuchfläche die Ausmaße 90×150 cm nicht überschreiten. Diese Größe entspricht der Tragflagge „300“ der Reichszeugmeisterei.

Die Anbringung von besonderen Fahnen spitzen, Spiegeln, Fahnen nägeln, Bestickung, Fransen und Wimpeln ist bei diesen Tragflaggen untersagt.

Hakenkreuz-Tragflagge

Das Führen von Hakenkreuz-Tragflaggen, Tuchfläche 90×150 cm oder kleiner, ist den angeschlossenen Verbänden sowie Vereinen, Verbänden und Schulklassen gestattet.

Die Hakenkreuz-Tragflagge mit der Tuchfläche 90×150 cm führt die Bezeichnung „Tragflagge 300“ und kann bei der Reichszeugmeisterei und deren zugelassenen Verkaufsstellen bezogen werden.

Die Anbringung von besonderen Fahnen spitzen, Spiegeln, Fahnen nägeln, Bestickungen, Fransen usw. ist bei allen Tragflaggen untersagt.

Hausflagge

Die Reichs- und Nationalflagge (Hakenkreuzflagge) kann laut Flaggen gesetz vom 15. September 1935 als Hausflagge von jedem deutschen Reichsbürger gezeigt werden.

Bestimmte Größen für die Hausflaggen sind nicht festgelegt.

Kraftwagenstander für Politische Leiter

Tafel 18—19

Am Dienstwagen Politischer Leiter werden Kraftwagen-Stander (mit Hoheitszeichen) geführt.

Zum Führen der Stander sind berechtigt:

Reichsleiter,
Hauptdienstleiter,
Hauptamtsleiter der Reichsleitung,
Amtsleiter der Reichsleitung,
Gauleiter,
Stellv. Gauleiter,
Hauptamtsleiter der Gauleitung,
Amtsleiter der Gauleitung,
Kreisleiter,
Hauptamtsleiter der Kreisleitung,
Amtsleiter der Kreisleitung.

Der Stander wird vorn an der rechten Seite des Wagens geführt. An der linken Seite kann ein in gleicher Form gehaltener Stander in der Art der Parteifahne angebracht werden.

Der Stander darf nur bei offiziellen Dienstreisen des zuständigen Politischen Leiters Verwendung finden. Bei Benutzung des Wagens für außerdienstliche Zwecke oder dann, wenn der für den Stander zuständige Politische Leiter den Wagen nicht selbst benutzt, ist der Stander entweder zu entfernen oder Überzug anzubringen.

Mit Ausnahme der Reichs- und Gauleiter muß der Politische Leiter, der die Berechtigung zum Führen eines Standers hat, im Besitze eines entsprechenden Ausweises sein.

Die Ausweise werden ausgefüllt:

1. Für Hauptdienstleiter, Hauptamtsleiter und Amtsleiter der Reichsleitung vom zuständigen Reichsleiter bzw. dem Stellvertreter des Führers.
2. Für stellv. Gauleiter, Hauptamtsleiter sowie Amtsleiter der Gauleitung und Kreisleiter vom zuständigen Gauleiter.
3. Für Hauptamtsleiter und Amtsleiter der Kreisleiter vom zuständigen Kreisleiter.

Die Stander haben folgende Größen:

- a) für Reichsleiter, Gauleiter und Kreisleiter (quadratisch) 29×29 cm.
- b) für Hauptdienstleiter, stellv. Gauleiter, Hauptamtsleiter und Amtsleiter der Reichs-, Gau- und Kreisleitung (spitzwinkelig) 25×37 cm.

Die Stander sind auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt (Prüfungs- und Beschaffungsamt), zu beantragen und werden durch die Reichszeugmeisterei München geliefert.

(Zu jedem Dienst- und Zusatzstander gehört eine Zelluloidhülle und eine Segeltuchhülle.)

Anträge werden von dem Prüfungs- und Beschaffungsamt nur entgegenommen, wenn der Antrag

- a) vom Hoheitsträger selbst gestellt wird,
- b) für Stander der Hauptdienstleiter, Hauptamtsleiter, stellv. Gauleiter und Amtsleiter den Genehmigungsvermerk mit Unterschrift und Stempel des zuständigen Reichsleiters bzw. Hoheitsträgers trägt.

Für die Stander der Gliederungen der Partei gelten besondere Vorschriften.

Das Führen von dreieckigen und viereckigen usw. Sakentkrenzstandern, abgesteift (gleich welcher Art!), durch Privatpersonen ist untersagt. Sonstige Bestimmungen des Staates werden davon nicht berührt.

Schilder für Dienststellen der NSDAP.

Die Hoheitsstellen sowie die Ämter der Partei führen Dienstschilder am Sitz der Dienststelle.

Hoheitschild: Alle Hoheitsstellen der Partei sowie die Hauptämter und Ämter der Reichsleitung führen das Hoheitschild.

Der Ortsgruppen- oder Stützpunktleiter kann, wenn sich die Dienststelle in seiner Wohnung befindet, das Schild am Hauseingang anbringen.

Ämterchild: Offizielle Geschäftsstellen der Gau-, Kreis- und Ortsgruppenämter, sofern sie ihren Sitz außerhalb des zuständigen Hoheitsdienstgebietes haben, führen das Ämterchild.

Das Führen einer Amtsdienststelle außerhalb des Sitzes der Hoheitsdienststelle ist nur dann zulässig, wenn am Sitz der Hoheitsstelle kein Raum für die Unterbringung des Amtes vorhanden ist und offizielle Diensträume an anderer Stelle gemietet werden müssen und Mitarbeiter dort beschäftigt werden.

An kleineren Plätzen — Dörfern usw. —, an denen der Amtsleiter eines Amtes von seiner Wohnung aus die Geschäfte leitet, ist die Anbringung von Ämterchildern untersagt. (In diesem Falle führt nur der Hoheitsträger das Hoheitschild.)

Ausführung: Das Hoheitschild besteht aus zwei Teilen, welche untereinander anzubringen sind. Auf dem größeren Teil, 50×50 cm, befindet sich das Hoheitszeichen und die Bezeichnung NSDAP., auf dem kleineren unteren Teil, 50×18 cm, die Bezeichnung und der Name der Dienststelle.

Das Ämterchild ist 50×36 cm groß und trägt die Aufschrift: NSDAP., ferner die Bezeichnung des Hoheitsgebietes und die Bezeichnung des betreffenden Amtes, jedoch ohne Hoheitszeichen.

Die Grundfarbe der Schilder, die in Emaille ausgeführt werden, ist weiß, Beschriftung und Hoheitszeichen sind in Schwarz gehalten.

Beschaffung: Um die Einheitlichkeit der äußeren Kennzeichnung aller Dienststellen der Partei zu wahren, dürfen Dienstschilder nur durch die Reichszeugmeisterei vertrieben werden. Der Auftrag ist auf dem Dienstweg über das Gauorganisationsamt an den Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, Prüfungs- und Beschaffungsamt, zu geben.

Dienstschilder für die Gliederungen der Partei:

SA. — SS. — NSKK. — HJ.

Die im vorstehenden aufgeführten parteiamtlichen Schilder können von obigen Gliederungen für ihre Formationen wie folgt geführt werden:

Bei der SA.: Von der Gruppe, Brigade, Standarte.

Bei der SS.: Vom Oberabschnitt, Abschnitt, Standarte.

Beim NSKK.: Von der Motor-Obergruppe, Motorgruppe, Motorbrigade, Motorstandarte.

Bei der HJ.: Vom Obergebiet, Gebiet, Bann.

Bei dem BDM. in der HJ.: Vom Gauverband, Obergau, Untergau.

Der Bezug der Dienstschilder erfolgt über die Reichsdienststellen der Gliederungen auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter, Haupt-Organisationsamt, durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP.

Hoheitschild der NSDAP.

Erste Ausführung (wird amtlich beibehalten)



Beischild zum Hoheitschild

oder



oder



oder



Hinterschild der NSDAP.



Hoheitschild der NSDAP.

Neuausführung



Beischild zum Hoheitschild

oder



oder



oder



Amterschild der NSDAP.



Abzeichen der NSDAP.

Tafel 16—17

Ämtliche Abzeichen der Partei sind:

I. Ehrenzeichen:

1. Der Blutorden vom 9. November 1923.
2. Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.
3. Die Traditions-Gauabzeichen.
4. Das Goldene Ehrenzeichen der HJ.
5. Das Coburger Ehrenzeichen.
6. Das Nürnberger Parteitagabzeichen 1929.
7. Das Abzeichen vom SA-Treffen in Braunschweig 1931.

II. Abzeichen:

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| 1. Parteiabzeichen. | 6. NSD.-Studentenbund-Abzeichen. |
| 2. Hoheitszeichen. | 7. HJ.-Abzeichen. |
| 3. SA.-Zivilabzeichen. | 8. Jungvolk-Abzeichen. |
| 4. SS.-Zivilabzeichen. | 9. NS.-Frauenshaft-Abzeichen. |
| 5. NSKK.-Abzeichen. | 10. NSBO.-Abzeichen. |

Das Parteiabzeichen:

Berechtigt zum Tragen des Parteiabzeichens ist jeder, der im rechtmäßigen Besitz einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches der NSDAP. ist. An der Uniform wird es am Binder getragen.

Auf dem Zivilrock kann von Parteigenossen, und zwar auf dem linken Rockausschlag, das Parteiabzeichen oder das Hoheitszeichen getragen werden.

Parteigenossen, die in jüdischen Unternehmungen tätig sind, dürfen das Parteiabzeichen oder Hoheitszeichen während des Geschäftsdienstes nicht tragen.

Tragen von Orden und Ehrenzeichen zum Dienstanzug

Zum Dienstanzug der Politischen Leiter sowie der Führer und Angehörigen der Gliederungen der Partei dürfen, soweit den einzelnen verliehen, nur die Orden und Ehrenzeichen angelegt werden, die auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 getragen werden dürfen.

Blutorden:

Verleihung: Der Führer hat den aktiven Teilnehmern am 8. und 9. November 1923 in München, soweit sie mindestens bis 31. Dezember 1931 wieder der NSDAP. beigetreten sind, den Blutorden verliehen.

Dieser wird auf der rechten Seite am Oberrand der oberen Rocktasche getragen.

Auf dem Mantel darf der Orden bzw. das Ordensband nicht getragen werden.

Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.:

Verleihung: Es wird auf Anordnung des Führers an solche Parteigenossen oder Parteigenossinnen verliehen, welche die Mitgliedsnummer unter 100 000 besitzen und seit ihrem Eintritt ununterbrochen der Partei angehören. Der Führer behält sich außerdem das Recht vor, für besonders hervorragende Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung und Erreichung ihrer Ziele das Goldene Ehrenzeichen zu verleihen.

Die Besitzer des Ehrenzeichens erhalten eine von der Reichsleitung ausgestellte Urkunde.

Ausführung und Tragweise:

Das Goldene Ehrenzeichen besteht aus dem Parteiabzeichen mit goldenem Kranz. Die Mitgliedsnummer des Trägers ist auf der Rückseite des Ehrenzeichens eingraviert. Es wird in zwei Größen ausgegeben. Das größere wird auf der Mitte der linken Rocktasche der Partei-Uniform (ganz gleich welcher Art) getragen.

Zur Uniform wird auf dem Binder das einfache Parteiabzeichen getragen.

Das kleine Ehrenzeichen wird auf dem Zivilanzug getragen. Auf dem Mantel wird ein Ehrenzeichen nicht angelegt.

Neben dem Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP. wird ein Traditions-Gauabzeichen nicht getragen.

Es steht den Trägern des Ehrenzeichens frei, an Stelle des Ehrenzeichens ein Traditions-Gauabzeichen zu tragen.

N
8

Besitzrecht:

Im Falle des Ablebens von Inhabern von Ehrenzeichen können diese im Besitze der Angehörigen verbleiben, welche jedoch laut der verliehenen Besizkurtunde nicht das Recht zum Tragen des Ehrenzeichens haben. Das Recht zum Tragen des Ehrenzeichens erlischt mit dem Ausscheiden des Inhabers aus der Partei.

SA.-Ehrenzeichen:

Mit Genehmigung des Führers hat der Reichsjugendführer allen denen, die der SA. vor dem 1. Oktober 1932 angehört haben und seitdem in ihr, der Partei oder einer ihrer Gliederungen Dienst getan haben, ein SA.-Ehrenzeichen verliehen. Es darf nur auf dem SA.-Dienstanzug oder auf dem Zivilrock getragen werden.

Sonstige Orden und Ehrenzeichen:

Zum Dienstanzug können außer dem Blutorden noch alle Orden und Ehrenzeichen getragen werden, welche laut Verordnung des Führers und der Reichsregierung zum Tragen zugelassen sind.

Spangen, Tagungsabzeichen, Plaketten usw. dürfen zum Dienstanzug nur für die Dauer ihrer Gültigkeit getragen werden.

Anlegen von Orden:

Zum Dienstanzug wird kleine Ordensschnalle getragen. Bei besonderen Anlässen sind die Orden selbst anzulegen (große Ordenschnalle).

Gau-Ehrenzeichen:

Eine Anzahl Gaue der NSDAP. hat Gau-Ehrenzeichen für alte Kämpfer und besondere Verdienste um die Bewegung herausgegeben. Die Verleihung wurde jeweils vom Gauleiter vorgenommen.

Armestreifen: Stoßtrupp Adolf Hitler 1923

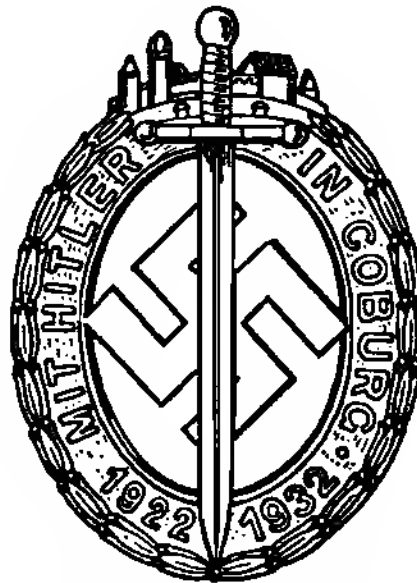
tragen auf Anordnung des Führers ehemalige Angehörige des Stoßtrupps Adolf Hitler 1923 beim Dienstrock und Uniformmantel am oberen Ende des rechten Armelausschlages, bei der Dienstbluse am rechten Ärmel, und zwar ca. 1½ Handbreite von Unterkante Ärmel.

Ausführung: 25 mm breit, Ripsstreifen aus Aluminium, Schrift in Schwarz.

Stoßtrupp Adolf Hitler 1923



SA.-Treffen
Braunschweig 1931



Coburger Ehrenzeichen



Reichsparteitag
1929

Gau-Ehrenzeichen



Sachsen, Bayerische Ostmark, Halle-Merseburg, Hessen-Nassau, Magdeburg-Anhalt, Mecklenburg-Libeck, Schwaben (1923)



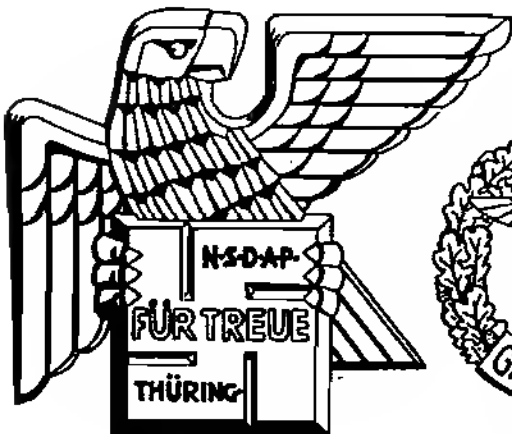
Danzig



Baden
(Gold und Silber)



Berlin
(Gold und Silber)



Thüringen



Baden
(Gold und Silber)



Ostthannover

Bezug, Einziehung, Veräußerung parteiamtlicher Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände

Parteiamtliche Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände sind bei der Reichszeugmeisterei und deren zugelassenen Verkaufsstellen unter Vorzeigen des entsprechenden Ausweises zu beziehen.

Als Ausweise gelten:

1. Bei Bezug von Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenständen für Politische Leiter:
der Politische-Leiter-Ausweis.
2. Bei Bezug von Symbolen (Fahnen, Autostandern, Dienstschildern usw.) der Hoheitsgebiete:
eine Vollmacht des zuständigen Reichsleiters bzw. Hoheitsträgers.
3. Bei Bezug von Parteiabzeichen:
Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte der NSDAP.
4. Bei Bezug von Abzeichen der NSBD., der Gliederungen einschließlich NS.-Frauenshaft, NSD.-Studentenbund sowie der angeschlossenen Verbände:
der vorchriftsmäßige und zuständige Ausweis. (Das gleiche gilt vom Dienstanzug der NSBD.)

Im übrigen bestehen zum Schutze der Parteiuniform u. a. folgende

Gesetzliche Bestimmungen

1. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen. Vom 20. Dezember 1934:

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsjahksmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsjahksmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Bewertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

2. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz von Parteiuniformen. Vom 16. März 1935:

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgelegten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlizen, Schulterbänder, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgelegten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgelegten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesezte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

Hoheitsfahnen der NSDAP.

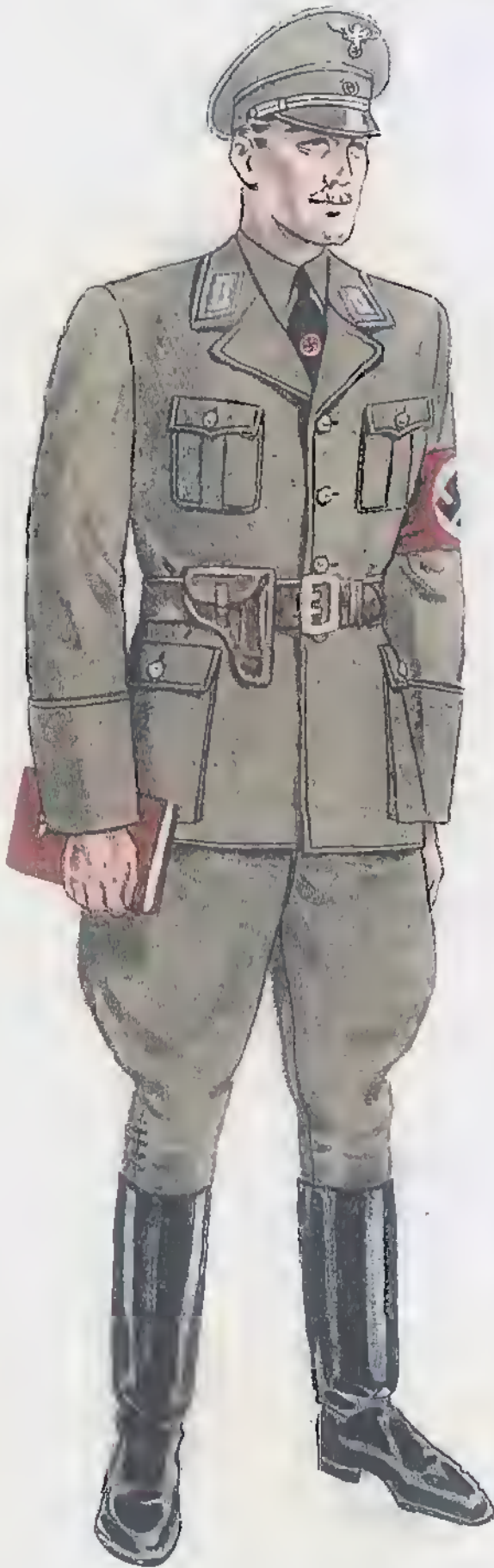


Kreisleitung



Ortsgruppe

Politische Leiter



Ortsgruppenleiter im Dienstanzug



Hauptstellenleiter der Ortsgruppe bzw. des Stützpunkts im Dienstanzug mit Mantel

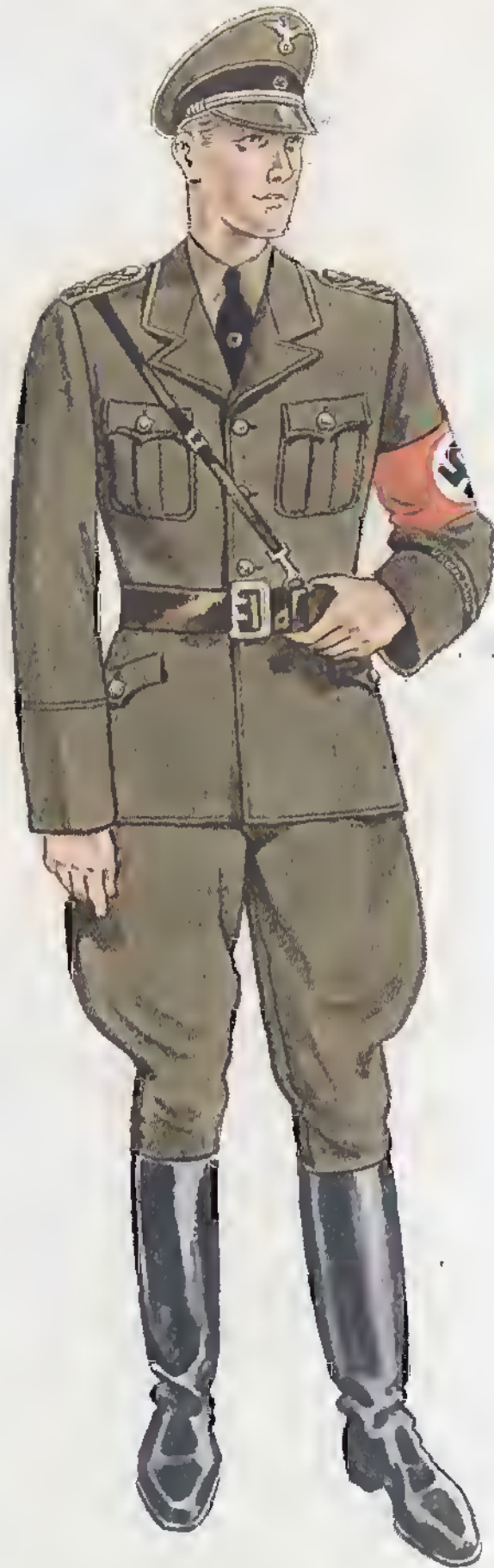
Politische Leiter



Stellenleiter der Gauleitung
im Ausgehanzug



Amtsleiter der Gauleitung im Ausgeh-
anzug mit Mantel (untergeschnallt)



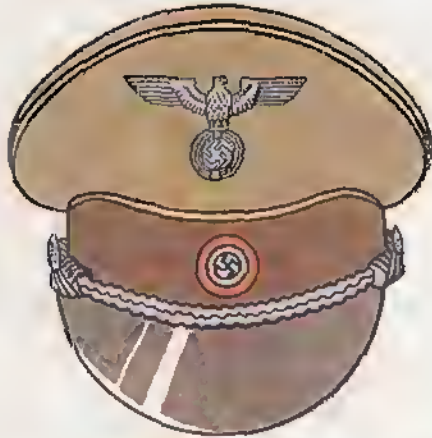
**Führeranwärter auf den Ordensburg
der NSDAP. im Dienstanzug**



**Amtsleiter der Reichsleitung
im Ausgehanzug
(mit eingefügten Taschen)**

Politische-Leiter-Mützen

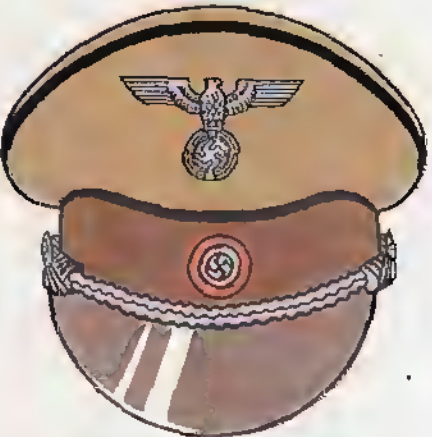
Mützenkordel und Knöpfe in Gold oder Silber je nach Ausführung der Spiegel



Reichsleitung



Gauleitung






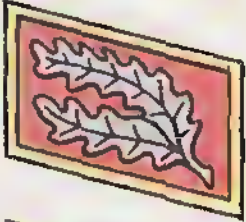

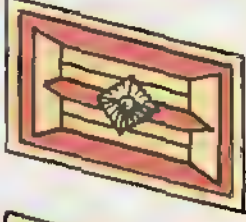
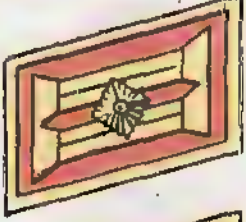
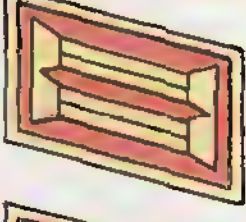
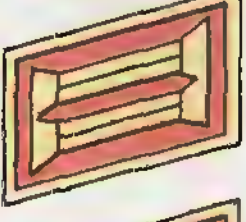
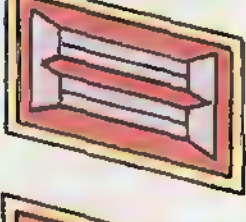
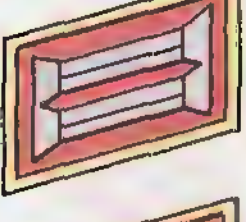


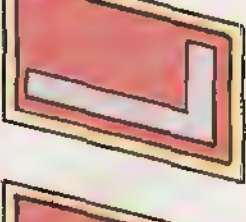

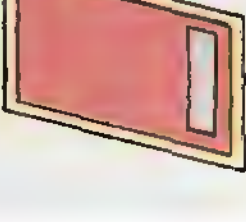
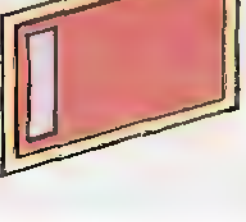
Kreisleitung



Ortsgruppen-
oder Stützpunktleitung

Dienststrangabzeichen der Politischen Leiter

Reichsleitung

			Reichsleiter
			Hauptdienstleiter
			Hauptamtsleiter
			Amtsleiter
			Hauptstellenleiter
			Stellenleiter
			Hilfsstellenleiter
			Mitarbeiter

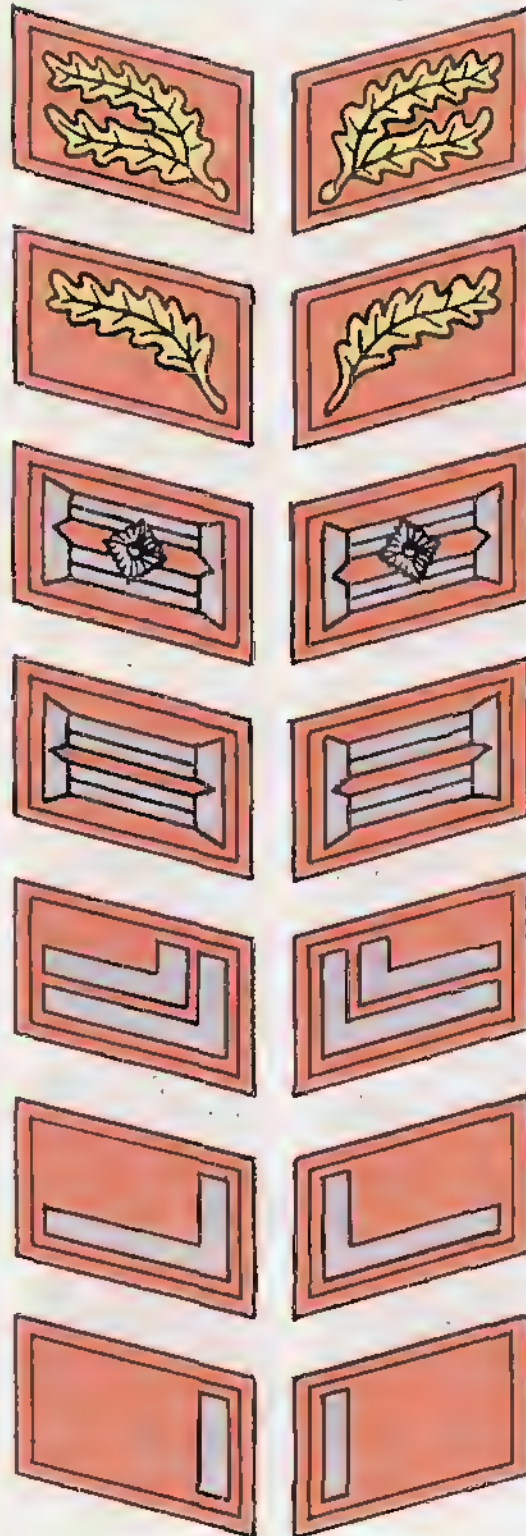
Kragen- u.
Mützenpfeife

Dienststrangabzeichen der Politischen Leiter

Gauleitung



Fragen- u.
Mützenpasspel



Gauleiter

Stello. Gauleiter

Hauptamtsleiter

Amtsleiter

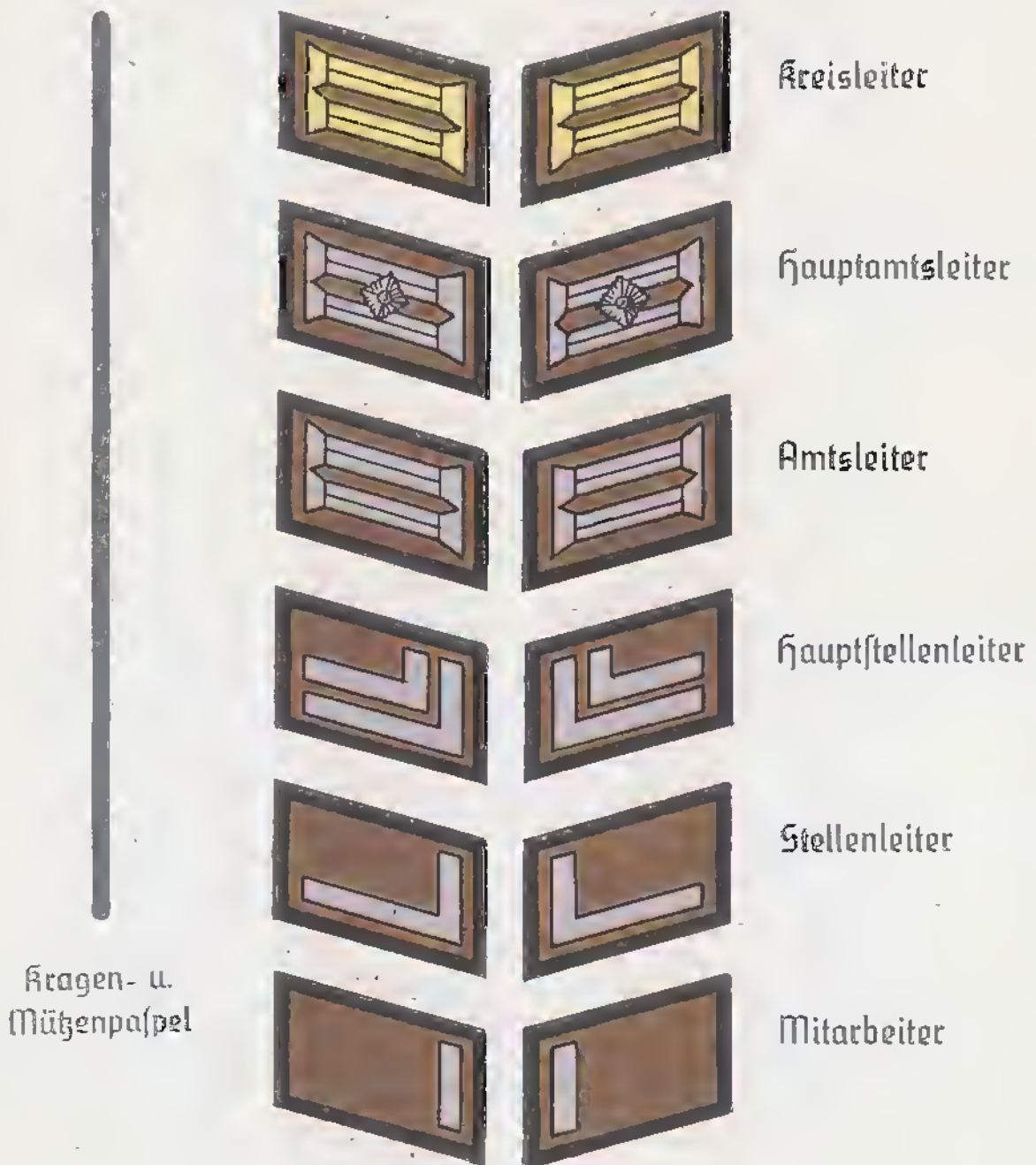
Hauptstellenleiter

Stellenleiter

Mitarbeiter

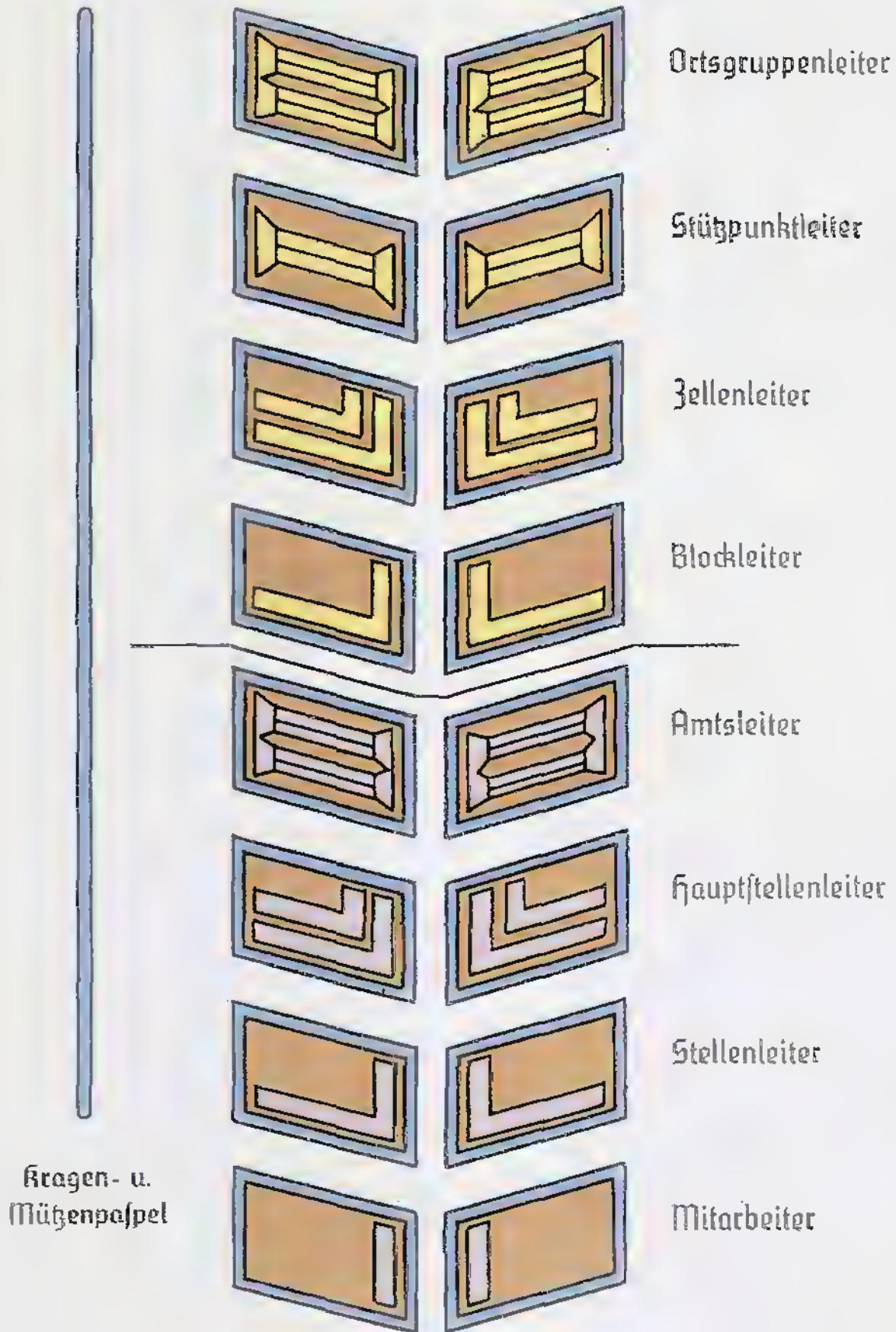
Dienststrangabzeichen der Politischen Leiter

Kreisleitung



Dienststrangabzeichen der Politischen Leiter

Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitung



Dienststrangabzeichen

für aus dem aktiven Dienst geschiedene Politische Leiter

Beispiele:



Hauptamtsleiter der Reichsleitung



Stellvert. Gauleiter

Kragen- u. Mützenpaspel



Kreisamtsleiter



Hauptstellenleiter

bei der Ortsgruppe oder beim Stützpunkt



Ehrenwaffe
des Politischen Leiters



Tasche zur Ehrenwaffe
des Politischen Leiters

Politische Leiter



Stellenleiter der Ortsgruppe bzw. des
Stützpunkts im Dienstanzug mit Tornister
(Brotbeutel und Feldflasche)



Hauptstellenleiter der Kreisleitung im
Dienstanzug mit Mantel, Tornister
(Brotbeutel und Feldflasche)

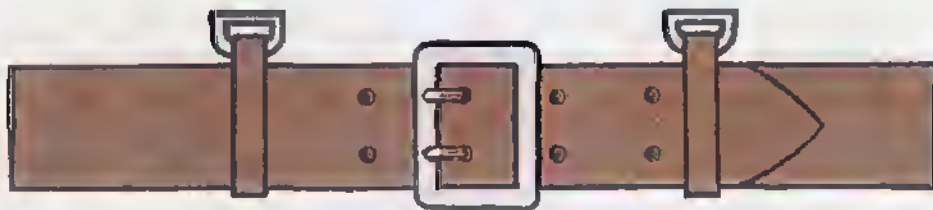
Ausrüstungsstücke



Tornister mit Decke, Zeltbohn und Kochgeschier



Pfeifenschnur für Ausbildungsleiter



Leibriemen mit Doppeldornschnalle und zwei Tragschlaufen
60 mm breit



Brotbeutel mit Feldflasche



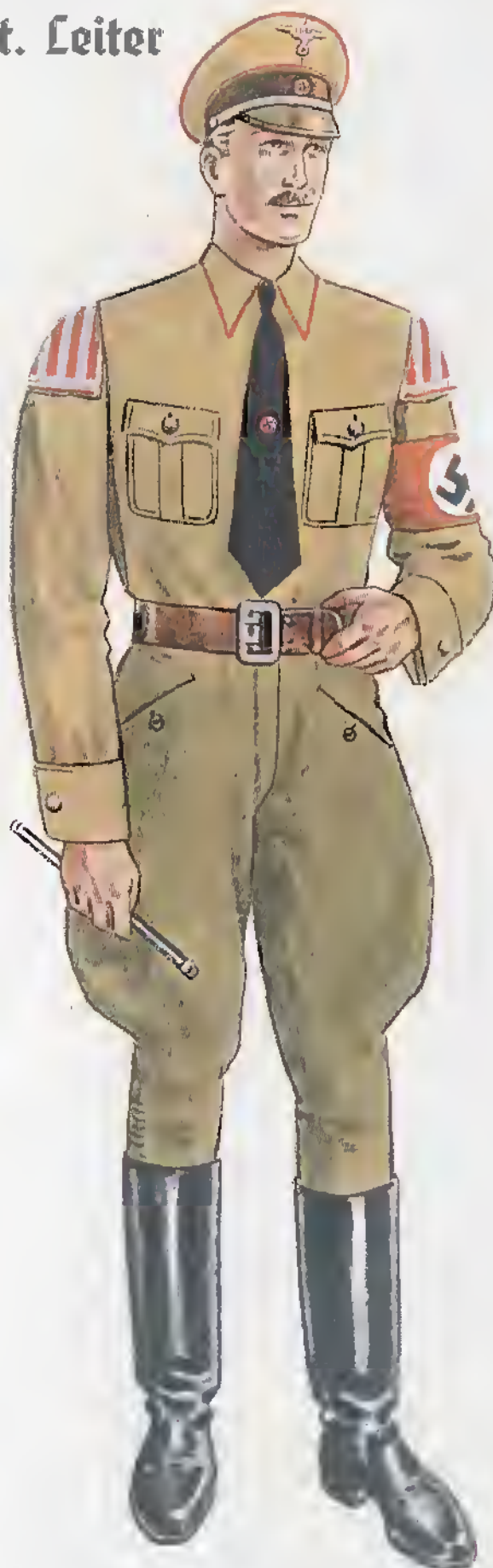
Meldetasche

Uniform für Angehörige der Musik- u. Spielmannszüge

der Polit. Leiter



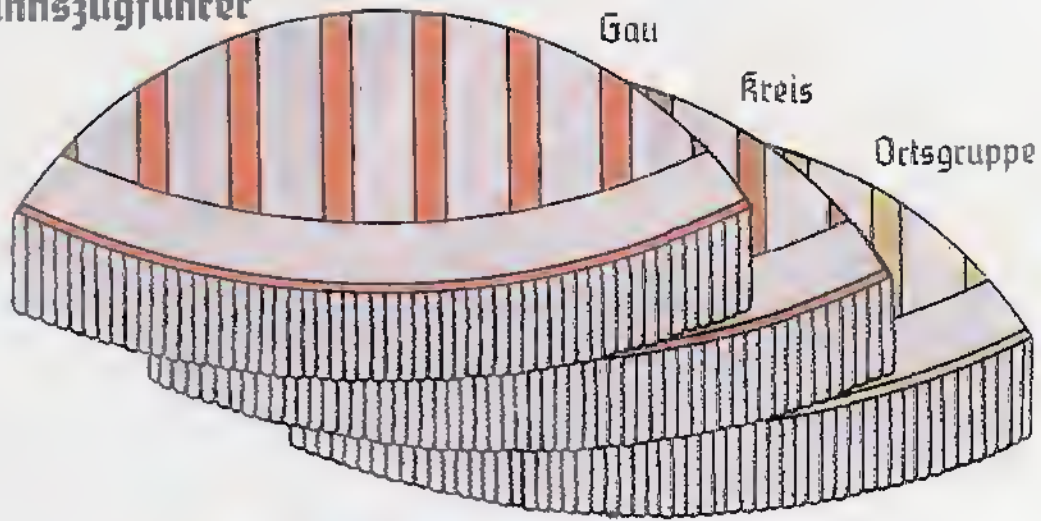
Spielmannszugführer eines Spielmannszuges der Gauleitung im Dienstanzug



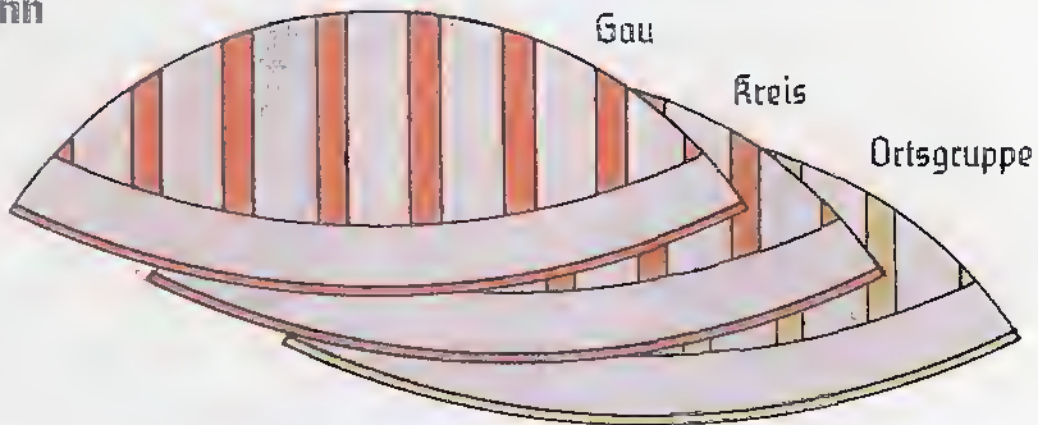
Spielmann eines Spielmannszuges der Gauleitung im Dienstanzug (behelfsmäßig mit Bluse)

Schwalbennester für Spielmanns- und Musikzüge der Politischen Leiter

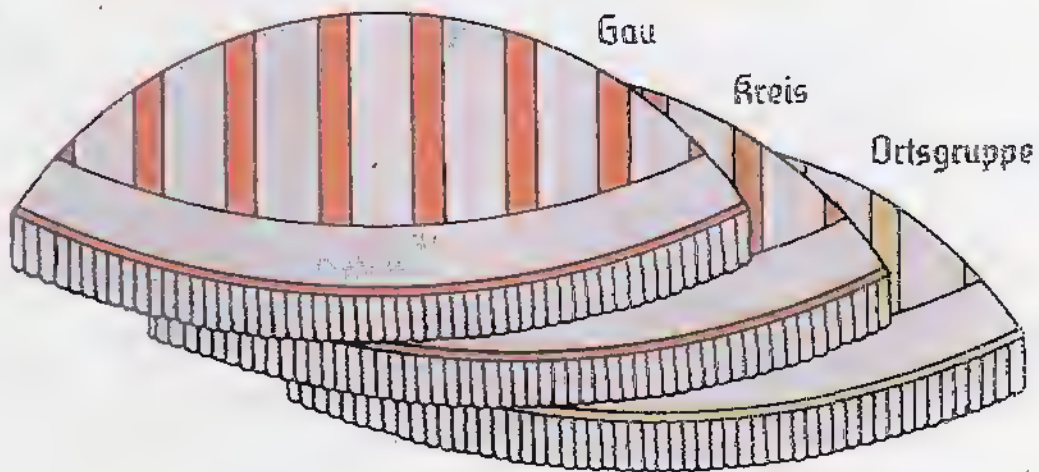
Spielmannszugführer



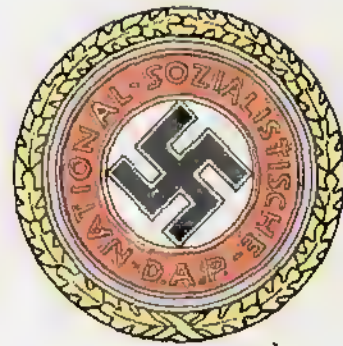
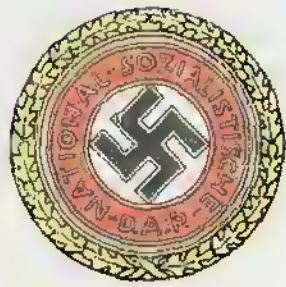
Spielmann



Musiker



Der Musikzugführer ohne Schwalbennester
erhält höchstdienststrang als hauptstellenleiter verliehen



Ehrenzeichen der NSDAP.



Ehrenzeichen am Band vom 9. November 1923
(Blutorden)

Abzeichen der NSDAP.



Hoheitszeichen
(alte Ausf.)



Partei-Abzeichen



Hoheitszeichen
(neue Ausf.)



SA.-
Zivil-Abzeichen



SS
Zivil-Abzeichen



NSKK.-
Zivil-Abzeichen



Ehrenzeichen der SA.



Hitler-
Jugend



NSBO.-Abzeichen



NSD.-
Studentenbund



Ehrenzeichen des
NSD.-
Studentenbundes



NS.-
Frauenshaft

Kraftwagen-Stander

Dienststander

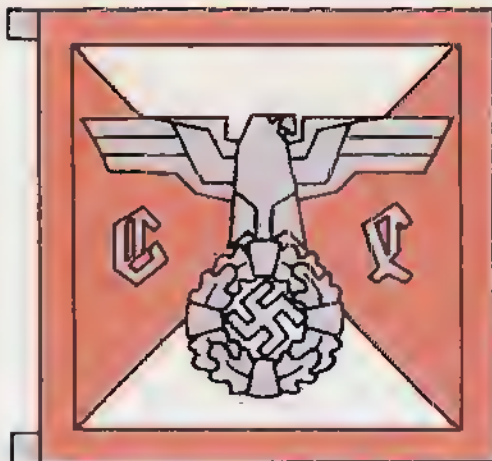
Reichsleitung



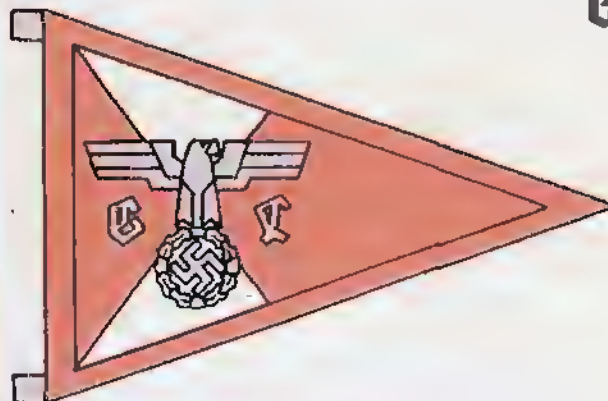
Reichsleiter



Hauptdienstleiter, Hauptamtsleiter u. Amtsleiter

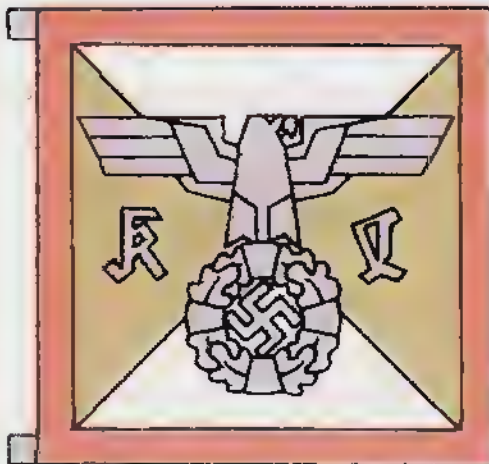


Gauleiter

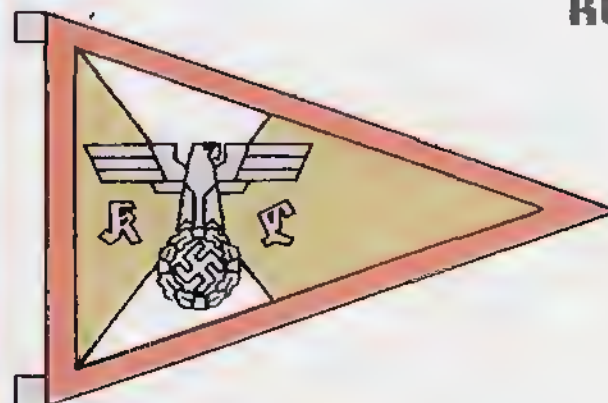


Stello. Gauleiter, Hauptamtsleiter u. Amtsleiter

Kreisleitung

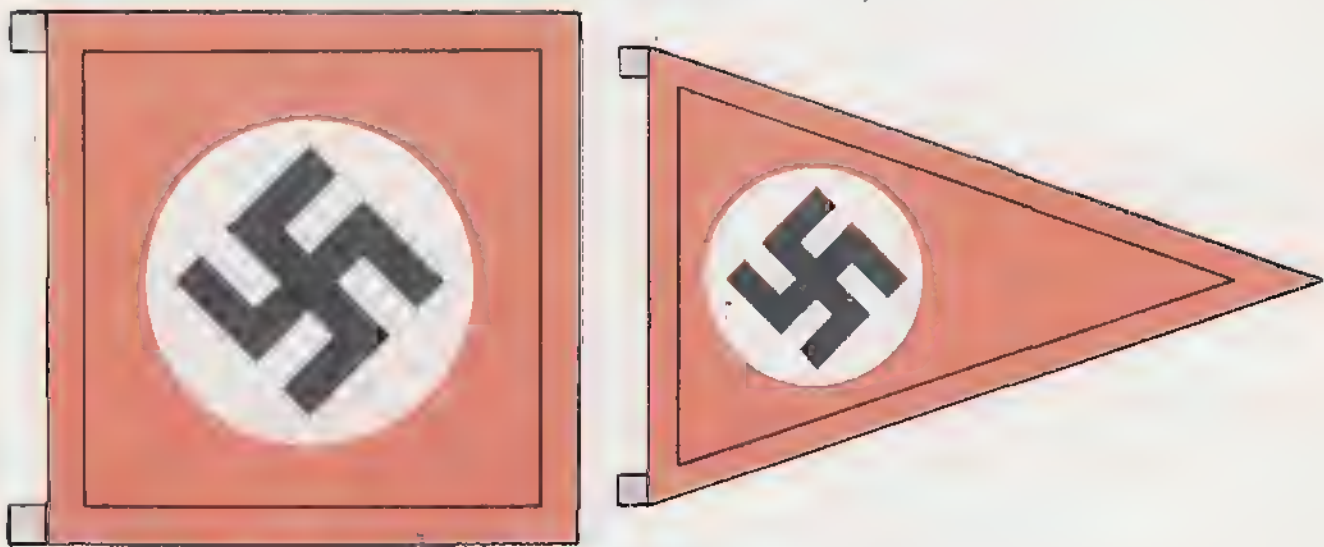


Kreisleiter



Hauptamtsleiter u. Amtsleiter

Kraftwagenstander



Gegenstücke zum Dienststander

Armbinden



Pol. Leiter, SA., NSKK.
DAF.-Werkscharen, NSBO.
Parteischulen
Reichsarbeitsdienst



44



Hitler-Jugend



NSD.-Studenten-Bund

Haustafel der NSDAP.



Hier spricht **Die NSDAP**
 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Volksgenossen!
 Braucht Ihr
 Rat und Hilfe
 so wendet Euch an die NSDAP

Geschäfts- vertretung	NSDAP: u. a. zuständig für Anfragen betreffs GR-FF - NSKK - NS - NS-Frauenenschaft u/so. Blockleiter der NSDAP:
DAF-Kopf: NSV:	(blank space for names)

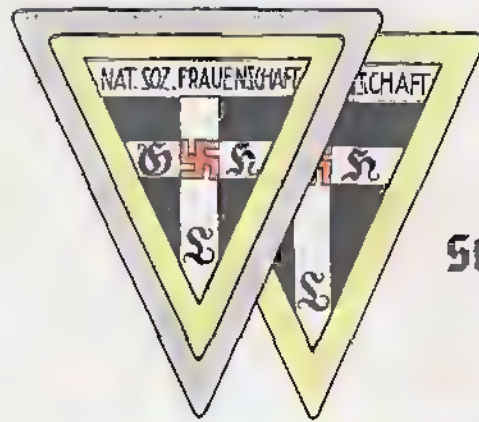
Mitteilungen

NSDAP:	(blank space for messages)	(blank space for messages)
--------	----------------------------	----------------------------

Tafelgröße 65 x 80 cm.

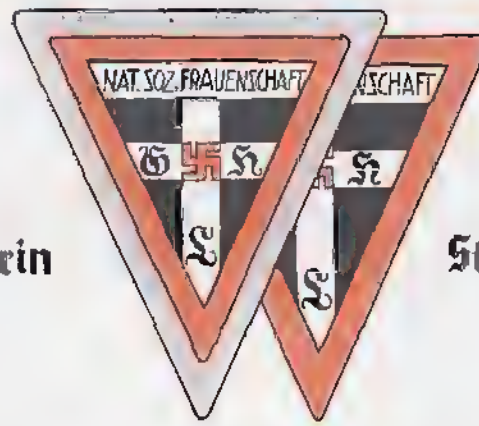
NS.-Frauenschafts-Abzeichen

Reichs-Frauen-Führerin



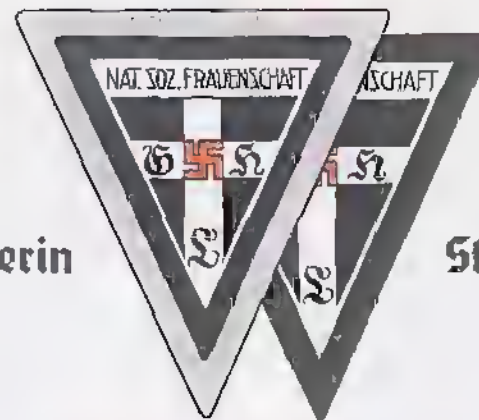
Stab

Gau-Frauenschafts-Leiterin



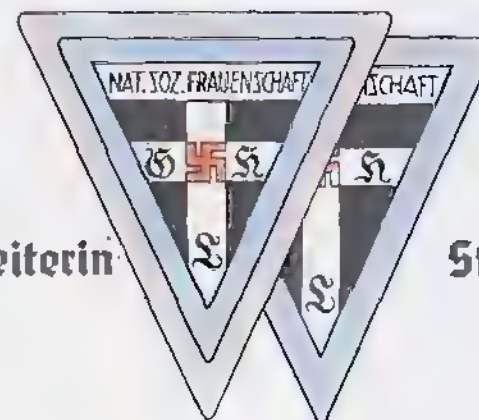
Stab

Kreis-Frauenschafts-Leiterin



Stab

Orts-Frauenschafts-Leiterin



Stab

Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen

Die Hoheitsträger der Partei sind zuständig für die Festlegung aller von Parteidienststellen und angeschlossenen Verbänden geplanten Mitgliederversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen. Sie werden genehmigt:

1. durch den zuständigen Ortsgruppenleiter, wenn sie in ihrer Bedeutung nicht über den Ortsgruppenbereich hinausgehen (Stützpunkt desgleichen);
2. durch den Kreisleiter, wenn sie in ihrer Bedeutung über den Ortsgruppenbereich hinausgehen;
3. durch den Gauleiter, wenn sie eine allgemeine politische Bedeutung für das Gauegebiet besitzen.

Die Durchführung der Versammlungen und Veranstaltungen geschieht im übrigen nach den Richtlinien der zuständigen Organisations- und Propagandaämter.

Vor der Veranstaltung von Kundgebungen, die von allgemeiner politischer Bedeutung für das Reich sind, ist rechtzeitig die Stellungnahme des Reichspropagandaleiters einzuholen. Die schlagartige Veranstaltung von Versammlungen für ein Gebiet, das mehrere Gaue umfaßt, ist nur mit Genehmigung des Reichspropagandaleiters zulässig.

Auf geplante Gauveranstaltungen haben Kreis- und Ortsgruppenleiter, auf geplante Kreisveranstaltungen die Ortsgruppenleiter bei Festlegung ihrer Veranstaltungspläne Rücksicht zu nehmen.

Bis zum 20. eines Monats haben die Politischen Leiter und Walter dem zuständigen Hoheitsträger die für den kommenden Monat geplanten Veranstaltungen mitzuteilen, der daraufhin bis zum 25. des Monats den Gesamtplan festlegt und bekanntgibt. Die Ortsgruppenleiter haben ihren Veranstaltungsplan bis zum 27. eines Monats in zweifacher Ausfertigung an den Kreisleiter einzureichen, der bis zum letzten Tag des Monats diese Pläne in einer Ausfertigung an die Gauleitung gibt.

Die jeweiligen Hoheitsträger haben die zuständigen Führer der SA., SS., HJ. und des NSKK. über die Veranstaltungstermine zu unterrichten, damit diese bei Festlegung ihrer Dienstpläne der SA., SS., HJ. und des NSKK. zumindest die Teilnahme an wichtigen Veranstaltungen ermöglichen.

Sitzungen der Parteigerichte, interne Führerbesprechungen usw. werden durch diese Vorschrift nicht betroffen.

Die Gauleiter, Gauinspektoren, Hauptamts- und Amtsleiter der Gauleitung, Kreisleiter usw. haben an Hand dieser Veranstaltungspläne jeden Monat unangemeldet auch entlegene Ortsgruppen aufzusuchen, um sich über den Stand der Organisation, die Eignung der Untersführer und die Stimmung unter den Partei- und Volksgenossen ein richtiges Bild machen zu können. Der Wert des unvermuteten Austauschens eines höheren Führers

in einer entlegenen Ortsgruppe ist vielleicht größer und nachhaltiger als eine große Rede in einer großen Veranstaltung. Vor allen Dingen werden sich dann sämtliche Politischen Leiter und Walter bemühen, ihre Organisationen stets in Ordnung zu haben und nicht nur dann, wenn hoher Besuch angekündigt wird. Ein derartiges Verfahren stärkt auch immer wieder den letzten Parteigenossen im Vertrauen zu seinen höheren Führern, die ihm vielleicht fremd werden, wenn er sie nur aus der Ferne bei Gautagungen sieht oder von ihnen in der Zeitung liest.

Ist der Leiter einer höheren Dienststelle anwesend, ganz gleich ob dienstlich oder als Gast, so ist ihm in jedem Falle die Veranstaltung zu melden. Wünscht dieser das Wort, so tut er dies bei der Meldung kund. Die Meldung richtet sich immer an den höchsten anwesenden Politischen Leiter.

Greift bei besonderer Notwendigkeit der Leiter der höheren Dienststelle in die Leitung einer Tagung der Politischen Leiter oder in die Leitung einer Mitgliederversammlung der Partei oder eines angeschlossenen Verbandes ein, so hat er dies mit den Worten: „Ich übernehme von jetzt an die Leitung der Veranstaltung“ zu tun.

Beranstalten zwei gleichgeordnete Organisationseinheiten eine Versammlung oder Tagung, so liegt die Vorbereitung und die Leitung in den Händen des dienstältesten Politischen Leiters. Ernennung und Urkunde entscheiden. Sind sie von gleichem Datum, so entscheidet das Lebensalter.

Mit Bezug auf öffentliche Kundgebungen, Versammlungen, Aufmärsche, Feiern usw. ist zur Sicherung gegen Unfälle Haftpflichtversicherung einzugehen. Die Bestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. sind dabei zu berücksichtigen.

N
9

Führerbesprechungen

Folgende Führerbesprechungen sind laufend durchzuführen:

1. Blockleiter mit Blockwaltern, Walterinnen und Blockhelfern (monatlich).
2. Zellenleiter mit Blockleitern, Zellenwaltern und eventuellen sonstigen Mitarbeitern (monatlich).
3. Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter mit Block-, Zellen- und Amtsleitern (evtl. Beisein von Beauftragten der Kreisämter: Rechtsamt, Amt für Volksgesundheit, Amt für Erzieher, Amt für Beamte, Amt für Kommunalpolitik, Amt für Kriegsapfer usw.) (monatlich).
4. Kreisleiter mit Stab (8—14tägig).
5. Gauleiter mit Stab (8—14tägig).
6. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, daß insbesondere die Leiter der Gauämter zusammen mit den Kreisleitern des Gaugebietes vierteljährlich einmal zu einem dreitägigen Kurs (evtl. auf einer Gauschulungsburg) zusammenkommen, bei dem sie Gelegenheit haben, neben der Entgegennahme grundsätzlicher Vorträge, durch kameradschaftliches Beisammensein, in Anwesenheit des Hoheitsträgers, sich gegenseitig als Menschen kennenzulernen und durch gegenseitigen Gedankenaustausch

Schwierigkeiten persönlicher und sachlicher Art zu überwinden. Die Teilnahme an diesen Tagungen ist unbedingte Pflicht und durch keinerlei Dienstobliegenheiten zu entschuldigen.

7. Nach Möglichkeit soll (evtl. in größeren Zeitabständen) sinngemäß das gleiche durch den Kreisleiter, unter Hinzuziehung der Leiter der Kreisämter und Ortsgruppen- und Stützpunktleiter zur Durchführung gelangen. — Hier empfiehlt sich evtl. die Durchführung von Wochenendkursen (1½—2 Tage).

In Kreisen mit größerer Anzahl von Ortsgruppen und Stützpunkten können diese Kurse geteilt durchgeführt werden.

8. Durchführung von kameradschaftlichen Zusammenkünften unter Hinzuziehung der Führer der Gliederungen des zuständigen Hoheitsgebietes. Im Verlaufe dieser Zusammenkünfte können Meinungsverschiedenheiten usw. in gegenseitiger kameradschaftlicher Aussprache bereinigt werden.
9. Hoheitsträger treffen sich mindestens einmal im Monat mit den in ihrem Amtsbereich zuständigen SA., SS., NSKK., HJ. und Reichsarbeitsdienst-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten.

Dienstappell

Es gibt den Dienstappell der Dienststelle und den Dienstappell des Dienstbereiches.

Dienststellen sind: Stützpunktleitung, Ortsgruppenleitung, Kreisleitung, Gauleitung und die Dienststellen der Reichsleitung.

Dienstbereich ist dagegen das gesamte Hoheitsgebiet des Stützpunktes, der Ortsgruppe, des Kreises, des Gaues und des Reiches.

Der Dienstappell der Dienststelle und des Dienstbereiches findet im Stützpunkt, in der Ortsgruppe, im Kreis und im Gau statt.

1. Dienstappell der Dienststelle

1. Alle Hoheitsträger sind verpflichtet, monatlich mindestens einmal für alle Politischen Leiter ihrer Dienststelle einen Appell anzusetzen, und zwar dergestalt, daß Ort, Tag und Tageszeit nach Möglichkeit immer gleich sind.
2. Nach Bedarf können Sonderappelle festgesetzt werden.
3. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle zur Dienststelle gehörenden Politischen Leiter ohne Unterschied des Dienststranges. Fernbleiben vom Dienstappell ist nur auf Grund ausdrücklicher Beurlaubung statthaft oder bedarf begründeter Entschuldigung.
Es ist wünschenswert, wenn die für den Hoheitsbereich zuständigen oberen Führer der SA., SS., des NSKK. und der HJ. zu diesen Besprechungen zugezogen werden.

4. Zweck des Dienstappells: Der Dienststellenleiter soll Gelegenheit haben, seine nächsten Mitarbeiter außerhalb des Tagesdienstes zu sehen und zu sprechen, ihnen seine Ansichten und Pläne — soweit er es für nötig hält — bekanntzugeben, sich über die Arbeit seiner nächsten Mitarbeiter zu informieren, ihre Meinung, Wünsche und Vorschläge zu hören und ihnen vor allem kameradschaftlich näherzukommen.

Die Politischen Leiter sollen ihren Dienststellenleiter sehen und mit ihm sprechen können, ferner die Arbeit ihrer Kameraden kennenlernen, sie würdigen und unter sich das kameradschaftliche Band so eng wie möglich knüpfen.

5. Der Appell findet grundsätzlich im Dienstanzug statt.

6. Die Durchführung des Dienstappells:

Der Dienstappell gliedert sich wie folgt:

- a) Meldung an den Dienststellenleiter,
- b) Vortrag der Amtsleiter,
- c) Stellungnahme und Entscheidung sowie Vortrag über die politische Lage durch den Dienststellenleiter,
- d) kameradschaftliches Beisammensein.

Zu a) **Meldung:** Einige Minuten vor Beginn des Appells läßt der Ausbildungsleiter oder, in dessen Abwesenheit, der dienstälteste Amtsleiter die gesamten Politischen Leiter antreten und stellt die Antrittsstärke fest.

Bei Erscheinen des Dienststellenleiters oder dessen Beauftragten kommandiert er „Stillgestanden“, tritt auf den Dienststellenleiter zu, grüßt durch Handaufheben und meldet die Antrittsstärke:

entweder: Politische Leiter vollzählig zur Stelle!

oder: Politische Leiter zur Stelle! Es fehlen: Beurlaubt Pg. X, (un)entschuldigt Pg. Z.

Der Dienststellenleiter dankt, kommandiert „Rührt euch!“ und begrüßt sämtliche Politischen Leiter mit Handschlag. Hierauf wird Platz genommen, und zwar so, daß (bei größeren Stäben) die Mitglieder eines Amtes zusammensitzen.

Zu b) Hierauf erstatten die Amtsleiter (in der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt ebenfalls die Zellenleiter und bei Zweckmäßigkeit die Blockleiter) der Reihe nach in kurzer, prägnanter Form Bericht über ihre Arbeit. Wenn nötig, kann der Dienststellenleiter Einzelbesprechung anordnen.

Zu c) Nach Berichterstattung faßt der Dienststellenleiter das Ergebnis der Vorträge und Aussprachen kurz zusammen, gibt die endgültigen Weisungen und schließt daran einen kurzen Vortrag über die politische Lage.

Zu d) **Kameradschaftliches Beisammensein:** Das Beisammensein im Anschluß an den Dienstappell soll — da hierbei in der Regel geraucht, getrunken und gegessen wird — nicht in den Räumen der

Dienststelle, sondern außerhalb derselben stattfinden. Ist der Versammlungsort ein öffentliches Lokal, so darf nicht mehr über parteiinterne Dinge gesprochen werden.

II. Dienstappelle im Dienstbereich (für die Politischen Leiter eines Hoheitsgebietes)

1. Die Appelle werden vom Hoheitsträger angeleitet; die Durchführung übernimmt der zuständige Ausbildungsleiter.
2. Die Appelle sind nicht termin- oder ortsgebunden. Der Zeitpunkt und Ort wird vom Hoheitsträger rechtzeitig befohlen; jedoch soll die Regel sein, daß Stützpunkte und Ortsgruppen monatlich, Kreise alle drei Monate und Gaue jährlich einen Appell abhalten.
3. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Politischen Leiter des Dienstbereiches ohne Unterschied des Dienststranges. Fernbleiben von diesem Appell ist nur auf Grund ausdrücklicher Beurlaubung durch den zuständigen Hoheitsträger statthaft oder bedarf, wenn um diese nicht rechtzeitig nachgesucht werden konnte, begründeter Entschuldigung.
4. Der Zweck des Dienstappells im Dienstbereich des Hoheitsträgers ist:
 - a) Pflege des Kameradschaftsgeistes, persönliche Fühlungnahme untereinander,
 - b) die politische Zielrichtung für einen bestimmten Zeitabschnitt festzulegen und bekanntzugeben,
 - c) Festigung der nationalsozialistischen Weltanschauung sowie die geistige Fortbildung der Politischen Leiter,
 - d) Überprüfung des Standes der Ausbildung, der Bekleidung und der Ausrüstung der Politischen Leiter.
5. Der Politische Leiter trägt zum Appell den vorgeschriebenen Dienstanzug.
6. Zu Beginn des Appells werden die angetretenen Politischen Leiter nach Maßgabe der „Ausbildungsvorschrift für die Politischen Leiter der NSDAP. — Marschausbildung“ dem Hoheitsträger gemeldet.

Im übrigen richtet sich die Durchführung des Appells nach dem geistigen Inhalt des Appells, seinem besonderen Zwecke und den örtlichen Verhältnissen. Der Hoheitsträger bestimmt Ansetzung, Termin und vorgegebene Ausführung des Appells.
7. In der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt kann die Abhaltung des Dienstappells der Dienststelle und des Dienstbereiches miteinander verbunden werden.

Besichtigungen der Dienststelle bzw. des Dienstbereiches

(Im allgemeinen wird die Besichtigung der Dienststelle und des Dienstbereiches anschließend an den Dienstappell vorgenommen.)

1. **Das Wesen der Besichtigung.** Besichtigungen sind Appelle, die zum Unterschied von Dienstappellen nicht von dem zuständigen Hoheitsträger selbst, sondern von dem nächsthöheren Hoheitsträger angeführt werden.
2. **Die Festsetzung der Besichtigung** nach Ort und Tageszeit erfolgt durch den die Besichtigung ansetzenden Hoheitsträger. Dabei soll der Hoheitsträger darauf achten, daß er sich möglichst einen schon angeführten Dienstappell hierzu auswählt. Damit wird eine eventuelle Überlastung einer Dienststelle sowie der Politischen Leiter vermieden. Auf jeden Fall ist der Termin so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Politischen Leiter früh genug benachrichtigt werden können.
3. **Berechtigung zur Besichtigung.** Zur Besichtigung sind berechtigt die Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts sowie auf Befehl bzw. mit Genehmigung des Gauleiters die Gauorganisationsleiter, weiterhin der Reichsorganisationsleiter oder von ihm dazu besonders ermächtigte Beauftragte.
4. **Der Zweck der Besichtigung** besteht darin, dem übergeordneten Dienststellenleiter ein Bild von der Arbeitsweise, dem Mitarbeiterstab und dem Ausrüstungsstand der unterstellten Dienststellen zu vermitteln.
5. **Die Durchführung der Besichtigung** erfolgt in derselben Weise wie beim Dienstappell des Hoheitsgebietes. Nur erstattet in diesem Falle der Dienststellenleiter selbst die Meldung unter Angabe seiner Dienststelle.
Beispiel: „Kreis bzw. Kreisleitung X mit Politischen Leitern (vollzählig) zur Stelle!“ oder: „Beurlaubt sind 2, (un)entschuldigt fehlen 4 Politische Leiter.“
Der Besichtigende wohnt dem weiteren Verlauf des Appells lediglich als Zuschauer bei, kann jedoch jederzeit das Wort ergreifen. In Frage und Antwort wird sich der Besichtigende vom Stand der Organisation überzeugen. Der kameradschaftliche Teil kann ausfallen.

Kontrollbesuche

1. Das Wesen der Kontrollbesuche besteht darin, daß sie jederzeit und unangemeldet vorgenommen werden können, und zwar unter Ausschaltung des Dienstweges.
2. Berechtigung zu Kontrollbesuchen haben alle Hoheitsträger vom Stützpunkt- bzw. Ortsgruppenleiter aufwärts für ihren zuständigen Dienstbereich, mit Genehmigung des Gauleiters bzw. auf dessen Befehl auch die Gauorganisationsleiter, sowie die Gauinspektoren in Verbindung mit dem Gauorganisationsleiter, ebenso der Reichsorganisationsleiter oder dessen Beauftragte.
Bei Kontrollbesuchen durch Amtsleiter einer höheren Dienststelle zum Zweck der Überprüfung des ihnen sachlich unterstehenden Amtes der nachgeordneten Dienststelle hat der kontrollierende Amtsleiter an Ort und Stelle sich zuerst bei dem Hoheitsträger zu melden und dann erst mit dem betreffenden Amt in Verbindung zu treten.
3. Der Zweck des Kontrollbesuches besteht darin, durch unerwartete Stichproben die Parteiorganisation in all ihren Teilen zu überprüfen und so zu verhindern, daß Versäumnisse einreißen und sich auswirken, oder daß durch „gestellte“ Appelle bei oberen Dienststellen falsche Eindrücke erweckt werden oder entstehen.
4. Kontrollbesuche dürfen auf keinen Fall zur Schikane und unnötigen Belästigung der Dienststellen und Politischen Leiter werden.

Der Streifendienst

Die Grundhaltung des Politischen Leiters ist eine soldatische. Zu diesem Zweck sowie zur Erreichung eines würdigen Verhaltens der Politischen Leiter in der Öffentlichkeit ist eine Anzahl von Vorschriften erlassen, z. B. über das äußere Auftreten der Politischen Leiter, das vorschriftsmäßige Tragen des Dienstanzuges, Verbot von bestimmten Gaststätten und den Aufenthalt in Gaststätten nach 24 Uhr in Uniform. Der Streifendienst hat darüber zu wachen, daß solche Anordnungen befolgt werden.

Der Streifendienst wird vom Gauleiter für das Gaugebiet und vom Kreisleiter für das Kreisgebiet eingesetzt. In welchem Umfange dies der Fall ist, bestimmt der Hoheitsträger. Mit dem Einsatz des Streifendienstes im einzelnen sind die zuständigen Ausbildungsleiter beauftragt. Die Streife besteht aus zwei bis drei Politischen Leitern, von denen der Leiter

der Streife einen mit Lichtbild, Stempel und eigenhändiger Unterschrift versehenen Ausweis erhält. Der Ausweis muß ferner entweder vom Gau- bzw. Kreisleiter persönlich unterschrieben sein oder aber deren Faksimile tragen. In letzterem Falle hat der Gau- bzw. Kreisorganisationsleiter den Ausweis mit dem Vermerk „Für die Richtigkeit“ und eigener Namensunterschrift zu versehen. Die Bearbeitung der Ausweisfragen obliegt dem Personalamt.

Der Streifendienst soll in Zeitabschnitten und nach Bedarf ausgeübt werden.

Zum Streifendienst werden keine besonderen Politischen Leiter eingesetzt, sondern die Ausbildungsleiter fordern die zur Wahrnehmung dieses Dienstes notwendigen Politischen Leiter bei den Dienststellen ihres Hoheitsgebietes an, die diesem Ersuchen nachkommen müssen.

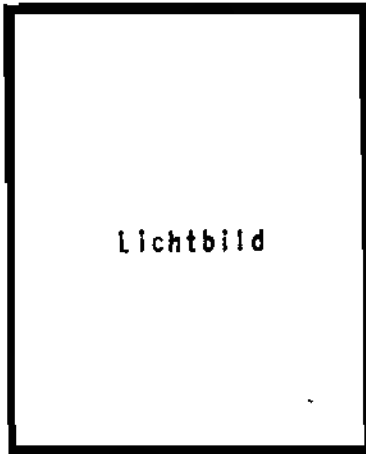
Damit die Ausübung des Streifendienstes für den einzelnen Politischen Leiter keine zu große zusätzliche Belastung bedeutet, haben die Ausbildungsleiter auf laufenden Personenwechsel im Streifendienst bedacht zu sein.

Ausdrücklich ist bestimmt, daß der Streifendienst lediglich Feststellungen zu treffen hat. Er darf also nur Einsichtnahme in die Ausweispapiere der Politischen Leiter verlangen. Festgestellte Mängel sind auf dem Dienstweg dem zuständigen Hoheitsträger zu melden. Auseinandersetzungen zwischen dem Streifendienst und den festgestellten Politischen Leitern haben zu unterbleiben. Bei kriminellen Vergehen ist die festgestellte Person der Polizei zu übergeben.

Unberührt vom Einsatz des Streifendienstes bleibt die allgemeine Verpflichtung, daß übergeordnete Politische Leiter nachgeordnete zum guten Auftreten in der Öffentlichkeit anhalten. (Siehe Abhandlung S. 18: Gruß und Vorgesetztenverhältnis.)

(Vorderseite)

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei



Lichtbild

Ausweis des Streifenendienstes für Politische Leiter

Den Anordnungen
des Inhabers dieses
Ausweises
ist unbedingt
Folge zu leisten.

Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers

(Rückseite)

Ich erteile hiermit dem Politischen Leiter

Laut Anordnung des Reichorganisationsleiters der NSDAP das Recht,
innerhalb des Hoheitsgebietes

Gau : -----

Kreis : -----

den Streifen dienst für Politische Leiter zu versehen.

-----, den -----

Unterschrift des Gau-bezw. Kreisleiters

Dienststempel

Angewandte Disziplinargewalt

1. Ist eine Disziplinargewalt notwendig?

Jeder Vorgesetzte, der eine Aufgabe zu erfüllen hat, zu deren Durchführung er Mitarbeiter und nachgeordnete Dienststellen braucht, muß sich vor allem darüber klar sein, daß zur Lösung von Aufgaben, zur Erhaltung der Disziplin, zur Durchführung des gewöhnlichen Dienstes bei jedem einzelnen Mitarbeiter der diesem innewohnende Wille auf die Erfüllung der betreffenden Aufgaben hingewandt werden muß.

Als große Erleichterung für den politischen Führer bei Betrachtung der Erscheinungsform des menschlichen Willens muß man die Tatsache anerkennen, daß er es immer mit Mitarbeitern zu tun hat, die durch die Idee des Führers soweit vorgebildet sind, daß sie ein Unterordnen von persönlichen Vorteilen unter das Wohl der Gesamtheit als notwendig zu betrachten gelernt haben.

Die Auslösung eines Willensaktes bedarf so notwendig eines Motives, eines Beweggrundes, wie der Fall eines Steines vom Dache ohne Beweggrund gänzlich ausgeschlossen ist.

Demnach muß man, um einem Willen eine bestimmte Richtung zu geben, diesem ein Motiv vorhalten, das ihn in der gewünschten Richtung arbeiten läßt.

Diesem wird er so lange folgen, bis ihn ein stärkeres Motiv aus der ursprünglichen Richtung ablenkt. Mit anderen Worten, ein Mitarbeiter wird an der Durchführung einer Aufgabe, an der Aufrechterhaltung der Manneszucht, an dem gesamten Dienst so lange mitwirken, bis er etwas anderes für wichtiger hält.

Dieses andere kann einmal ein Beweggrund sein, der von außen an ihn herankommt, andererseits kann es auch etwas sein, das in ihm selbst liegt, also beispielsweise seine persönliche Bequemlichkeit, das Angewöhnen eines Lasters u. ä.

Jeder dieser Beweggründe aber, der geeignet ist, einen Mitarbeiter von der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten abzuhalten, muß von dem Inhaber der Disziplinargewalt bekämpft werden. Das geschieht dadurch, daß der Vorgesetzte den Mitarbeiter einmal zu der unumstößlichen Überzeugung bringt, daß die gestellte Aufgabe das Wichtigste ist, das ihm im Interesse der Bewegung zur Erfüllung überwiesen wurde.

Ein Mitarbeiter, der noch nicht begriffen hat, daß das Gemeinwohl sein eigenes Wohl ist, kann als solcher nicht betrachtet werden.

Innerlichen Beweggründen kann man nur dadurch entgegenreten, daß man den hierbei zumeist hervorbrechenden „inneren Schweinehund“, den jeder Soldat kennt, durch Androhung von höchst unbequemen, ja unangenehmen Gegenmitteln zum schleunigsten Rückzuge zwingt.

Das Bewußtsein, daß Maßnahmen vorhanden sind, die jeden Egoismus, der sich unsozial betätigen möchte, mit Gewalt von seiner Betätigung abzuhalten geeignet sind, ist seit Tausenden von Jahren als das beste Gegenmittel gegen störende Willenserscheinungen der Selbstsucht und der Schlappeheit erprobt worden.

2. Vorbeugung gegen Fälle, die Anwendung der Disziplinargewalt bedingen.

Das beste Motiv, das man einem Menschenwillen geben kann, ist die Wirkung der Autorität. Autorität erlangt man durch ständiges Geben des guten Beispiels. Der Führer, der in offener Feldschlacht seiner Truppe voranstürmt, wird sich viel weniger über Feigheit in den Reihen seiner Kameraden zu beklagen brauchen, als derjenige, der den Angriffsbefehl aus sicherer Deckung heraus gibt und diese auch nicht zu verlassen gedenkt.

Muß einmal die Arbeit über die eigentliche Dienstzeit hinaus ausgedehnt werden, und der Amtsleiter ist selbst der Letzte, der die Diensträume verläßt, so wird kein Murren laut werden, wohl aber dann, wenn er selbst ein Arbeitspensum ausgibt und vor Erledigung desselben nach Hause geht.

Es ist von großer Wichtigkeit im Interesse der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, wenn man es vermeiden kann, die Disziplinargewalt anwenden zu müssen. Das kann aber nur erreicht werden durch folgerichtige psychologische Einstellung des Vorgesetzten, indem er einerseits durch sauberen Lebenswandel, also durch Selbstdisziplin, andererseits durch eiserne Pflichterfüllung an sich selbst das erstrebenswerte Beispiel gibt.

Dies allein aber genügt nicht! Ein Vorgesetzter, der im Charakter seiner Mitarbeiter nicht Bescheid weiß, wird oft zu individuell falschen Methoden in der Behandlung seiner ihm unterstellten Kameraden gelangen. Genau so falsch wie der verbreitete Irrtum, daß man mit Kandare und Sporn jedes Pferd dressieren kann, genau so falsch ist die Annahme, daß man grundsätzlich durch herrisches und hartes Wesen bei allen Mitarbeitern denselben Erfolg haben wird.

Nein, nur sorgfältiges Studium der charakterlichen Veranlagung jedes einzelnen Mitarbeiters wird den Leiter zu allen Zeiten befähigen, jeden richtig zu behandeln. Dadurch aber wird der Dienstwille angespornt und die Bestrafungsnotwendigkeit immer geringer. Dieses Studium der Charaktere erfolgt am besten durch außerdienstliche Kameradschaftsabende, ja, es ist sogar ihr eigentlicher Zweck. Denn umgekehrt lernt auch der Mitarbeiter seinen Dienststellenleiter durch privaten Umgang besser verstehen, wenn er feststellt, daß der Leiter ein tadelloser Kamerad ist und viel mehr Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, als man im gewöhnlichen Dienstbetrieb bemerken kann.

Der beste Prüfstein für die Richtigkeit der Behandlung der Mitarbeiter ist die Häufigkeit, mit der die Disziplinargewalt angewendet wird. Je weniger sie in Erscheinung tritt bei gut funktionierendem Dienstbetrieb,

desto mehr ist es ein Zeichen, daß der Leiter mit seinen Mitarbeitern psychologisch richtig umzugehen versteht. Auch für die Strafbestimmung selbst ist es besser, wenn sie wenig angewendet wird, denn ein Messer bleibt scharf, wenn man wenig damit schneidet. Eine dauernd angewendete Strafordnung verliert schnell ihren erzieherischen Wert.

Um nun diese nationalsozialistische Erziehung der Mitarbeiter durchführen zu können, ist es notwendig, daß man sich selbst seinem Dienste voll- auf gewachsen fühlt.

Das Bewußtsein, vor jedem seiner Mitarbeiter an Wissen und Können, an Disziplin und Arbeitskraft einen Vorsprung zu haben, ist die wichtigste Grundlage für ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten zwischen Leiter und Mitarbeiter. Ist aber eine wahre Kameradschaft entstanden, so hütet sich jeder ängstlich vor einem Verstoß gegen irgendwelche Bestimmungen, denn er fürchtet dann den Zorn der ihm gleichgestellten Mitarbeiter viel mehr als die Anwendung der Disziplinargewalt.

Andererseits zeigt ein eingebildetes, unnahbares Verhalten des Leiters den Mitarbeitern gegenüber fast immer, daß der Leiter nichts kann und seine Hochnäßigkeit nur ein erbärmlicher Zaun ist, den er um sich gezogen hat, um seine Unfähigkeit zu verbergen. 80 Prozent des Vorkriegsstandesdünkels waren nichts anderes als die Furcht, das Volk könne die aufgeblasene Leere der sogenannten guten Gesellschaft bemerken.

Dieser Zaun nützt jedoch auf die Dauer nichts. Bald hat der Mitarbeiter entdeckt, daß der Leiter weniger kann als er selbst; die Dienstfreudigkeit wird gemindert, die ersten Verstöße gegen die Disziplinarordnung treten auf, und bald herrscht ein Verhältnis in der Dienststelle, das unerquicklich genannt werden muß. Bemerkt daher ein Dienststellenleiter, daß er seinem Posten nicht gewachsen ist, so versuche er nicht mit Hilfe der Disziplinargewalt die berechtigte Kritik seiner Mitarbeiter zu erschlagen, sondern trete freiwillig zurück. Niemand wird ihm dann einen Vorwurf machen, vielmehr wird man seinen Mut gegen sich selbst bewundern und ihn gern dort einsetzen, wo er sich besser eignet. Im anderen Falle, wenn nämlich durch das oben geschilderte unerquickliche Verhältnis, durch dauernde Bestrafung u. ä. ein gewalttätiger Leiterwechsel höheren Orts für notwendig erachtet werden muß, wird man ihn natürlich mit berechtigtem Mißtrauen betrachten.

Wir Nationalsozialisten sind es gewohnt, unsere Meinung rund heraus und ohne diplomatische Verzierungen von uns zu geben. Diese an sich löbliche Eigenschaft darf uns aber nicht zu folgendem Fehler verführen: Bei Schriftwechsel mit anderen, evtl. nachgeordneten Dienststellen vergißt man leicht, daß dort auch ein Nationalsozialist seinen Dienst tut. Unser scharfer Ton verleitet ihn zu gleicher Antwort, und nach kurzem Schriftwechsel ist es oft so weit, daß die Disziplinargewalt eingreifen muß.

Man mache es sich deshalb zum Grundsatz: Mit anderen NS.-Dienststellen, auch mit nachgeordneten, so freundlich wie möglich schriftlich verkehren. Man vergißt leicht, daß ein geschriebenes hartes Wort dreimal so schwer wiegt, als wenn man es mündlich ausspricht. Grundsätzlich sollte man

Briefe härterer Tonart erst ein bis zwei Tage nach erfolgtem Diktat und dann erst nach nochmaligem Durchlesen zur Absendung bringen.

Ein schwerer Verstoß gegen die Aufrechterhaltung des eigenen Ansehens als Disziplinalgewaltinhaber ist es, wenn dieser zweierlei Umgangstonarten hat, nämlich eine grobe, wenn der Brief an nachgeordnete, und eine sanfte, wenn der Brief an vorgesetzte Dienststellen gerichtet ist.

Solch Verhalten nennt man „Radfahrernatur“. Es richtet sich bald von selbst, da es wie kein zweites geeignet ist, die Mitarbeiter in heimliche Opposition zu versetzen und jede Kameradschaft zu zerstören.

3. Anwendung der Disziplinalgewalt.

Vor jeder Bestrafung lege sich der Bestrafende folgende Fragen vor:

1. Habe ich beide Teile, den Kläger und den Beklagten, gehört?
2. Bin ich selbst in derart ruhiger Gemütsverfassung, daß ich eine gerechte Bestrafung aussprechen kann?
3. Ist nach Lage des Falles eine erzieherische oder eine abschreckende Bestrafung am Platz?

Zu 1.

Es ist ganz unmöglich, daß man jemanden verdammt, ohne ihn selbst zur Sache gehört zu haben. Ein solches Verfahren würde binnen kurzem dem Denunziantentum Tor und Türe öffnen und schwere Disziplinschädigung zur Folge haben. Bei der mangelhaften Beschaffenheit der menschlichen Objektivität prüfe man stets genau, ob nicht doch beim Kläger persönliche Gründe das Konzept zuungunsten des Beklagten etwas verschoben haben.

Zu 2.

Der Bestrafende tut gut daran, wenn er den Grundsatz beherzigt, **keine Bestrafung sofort auszusprechen**, sondern erst eine Nacht über die Angelegenheit verstreichen zu lassen und dann erst zu urteilen. Das trägt zur wahren Objektivität sehr viel bei. Bestrafungen im ersten Zorn müssen später oftmals korrigiert werden, was der Erhöhung des Ansehens des Disziplinalgewaltinhabers keinesfalls dienlich ist.

Zu 3.

Bei Bemessung des Strafmaßes beherzige man folgendes: „**Gerechtigkeit ist die schwerste Tugend!**“ (Schopenhauer.) Demnach beleihtigt man sich, den überführten oder geständigen Angeklagten nicht sofort mit den schärfsten Mitteln anzupacken, sondern man versuche, ihn durch Belehrung und pädagogisch gut gewählte Bestrafung von der Wiederholung seines Vergehens abzuhalten. Insoweit soll Dienstentlassung nur in aller schwersten Fällen angewendet werden, denn

wir müssen uns darüber klar sein, daß derjenige, der aus der Organisation der Partei und ihren Gliederungen wegen eines Vergehens entlassen wird, in Deutschland kaum zu einem neuen Wirkungskreise gelangen kann.

Allgemeines.

Im allgemeinen wird es genügen, wenn man einen Parteigenossen bzw. Volksgenossen bei einem leichteren Vergehen entsprechend ernstlich ermahnt.

Hat man sich zu einer Bestrafung entschlossen, so führe man diese ohne jede Änderung durch, denn sie soll ja erst dann ausgesprochen werden, nachdem man sorgfältig abwägend das Urteil gesunden hatte. Eine Zurücknahme oder Mildern einer Strafe läßt den Bestrafenden inkonsequent erscheinen und macht auf die Dauer die vorbeugende Abschreckungswirkung der Strafbestimmungen illusorisch. Dagegen mache man es sich und allen Mitarbeitern klar, daß Angriffe auf Bewegung und Staat, die aus offensichtlich erbärmlicher Gesinnung heraus erfolgt sind, stets das härteste Strafmaß bedingen.

Ein Strafbefugter muß besonders hart gegen sich selbst sein. Es ist unmöglich, daß man ein Vergehen eines Mitarbeiters rügt und bestraft, dessen man sich selbst dauernd schuldig macht. Als Beispiel diene folgendes: Man kann nicht den nachgeordneten Mitarbeiter X. wegen dauernden Versenkens der Hände in die Hosentaschen verweisen, wenn man dabei selbst vor Aufregung die Hände in die Taschen steckt. Das muß in X. ein Gefühl der Lächerlichkeit hervorrufen, und man hat nun das Gegenteil dessen erreicht, was man wollte. Ein weiteres Beispiel sei dieses: Ein Mitarbeiter hat sich in Uniform betrunken auf der Straße gezeigt. Wie kann ein Amtsleiter den Mann bestrafen, wenn er selbst, wie mannigfach bekannt, demselben Laster huldigt?

Mehr als jeder andere muß daher der Disziplinargewalthabende das große Vertrauen rechtfertigen, das in ihn gesetzt ist. Nie darf er bei seinem schweren und verantwortungsvollen Amt den Blick wenden von unserem einzigartigen Vorbild, unserm Führer Adolf Hitler!

Beschwerdeordnung

Eine Beschwerde kann erhoben werden

1. über eine von einem Vorgesetzten verhängte Disziplinentcheidung, z. B. über eine erteilte Rüge, eine Beurlaubung oder Absetzung als Politischer Leiter;
2. wenn sich ein Politischer Leiter in seinen dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnissen verletzt oder geschädigt fühlt;
3. wenn sich ein Parteigenosse durch Handlungen anderer Parteigenossen in seiner Ehre oder seinem Ansehen verletzt glaubt.

Unter Punkt 1 fallen nicht Parteigerichtsurteile, die vom Hoheitsträger vollzogen sind.

Berechtigt zur Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden über innere Parteiangelegenheiten und über Führer der Partei sind einzig und allein die Hoheitsträger der NSDAP. bzw. die zuständigen Dienststellenleiter. Sie allein sind für Sauberkeit und Gerechtigkeit in der Bewegung verantwortlich und haben jede mündlich oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde gewissenhaft zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Bearbeitung hat mit größter Beschleunigung zu erfolgen. Richtet sich eine Beschwerde gegen den Vorgesetzten oder einen Hoheitsträger, so ist sie an den diesem übergeordneten Vorgesetzten weiterzuleiten. Das Recht der Beschwerde darf unter keinen Umständen von kleinlichen Menschen und Nörglern zu unfruchtbaren Auseinandersetzungen mißbraucht werden. In der Reichsleitung geht der Beschwerdeweg über den zuständigen Leiter des Amtes bzw. Hauptamtes an den übergeordneten Reichsleiter bzw. Stellvertreter des Führers.

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Parteigenossen sind unzulässig und werden bestraft. Gibt ein und derselbe Vorgang mehreren Parteigenossen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen. Alle Beschwerden sollen erst nach ruhiger, reiflicher Überlegung vorgebracht werden. Bringt jemand leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf eine unwahre Behauptung gestützte Beschwerde vor, so hat er gewärtig zu sein, selbst disziplinarisch bestraft zu werden. Ergibt die Untersuchung die Berechtigung einer solchen Beschwerde, so ist der aufgetretene Fehler sofort abzustellen. Für die Entscheidung über eine formelle Beschwerde innerhalb eines Amtsbereiches ist der Amtsleiter, im Weiterungsfalle der Hoheitsträger zuständig.

Glaubt ein Parteigenosse, daß seiner Beschwerde nicht oder in nicht genügender Weise Rechnung getragen ist, so kann er die Beschwerde bei

dem nächsthöheren Vorgesetzten zur Entscheidung bringen. Jedem Parteigenossen steht der Weg zum Führer oder seinem Stellvertreter offen; aber nur dann, wenn von den unteren Parteidienststellen, also Ortsgruppen-, Kreis- oder Gauleitungen eine Bereinigung der Beschwerde nicht erfolgt ist.

Streng verboten ist es, sich mit Beschwerden über innere Parteiangelegenheiten oder über Führer der Partei an staatliche oder andere Stellen oder an Einzelpersonen zu wenden. Im Übertretungsfalle ist mit Ausschluß aus der Partei zu rechnen.

Beschwerden im Dienstverkehr.

Sofern sich innerhalb eines Gebietsbereiches sachliche Meinungsverschiedenheiten ergeben, entscheidet der übergeordnete Hoheitsträger. Sofern in diese Meinungsverschiedenheit der Hoheitsträger einbezogen ist und in der Angelegenheit die Weisung einer sachlich übergeordneten Dienststelle vorliegt, entscheidet der nächst übergeordnete Hoheitsträger.

Zum Beispiel:

Die Gauverwaltung der NSB. gibt eine sachliche Anweisung an die Kreisverwaltung der NSB.

Der zuständige Kreisleiter ist mit der Durchführung der Weisung für sein Kreisgebiet nicht einverstanden und erhebt deswegen bei seinem Kreiswaller Einspruch. Der Kreiswaller meldet den Einspruch seinem ihm sachlich übergeordneten Gauwaller, der seinerseits, wenn er auf der Durchführung seiner Anweisung besteht, sich mit dem Kreisleiter ins Benehmen setzt.

Weigert sich der Kreisleiter weiterhin, der Durchführung stattzugeben, entscheidet der Gauleiter nach Anhören des Gauwalters der NSB. und des Kreisleiters.

Läßt sich der Gauleiter von der Richtigkeit der vorgesehenen Maßnahmen überzeugen, so gibt er dem Kreisleiter Bescheid, daß der Durchführung stattzugeben ist.

Schließt sich der Gauleiter dem Standpunkt des Kreisleiters an, entspricht jedoch die seitens der Gauverwaltung der NSB. gegebene Anweisung einer Anordnung der Reichswaltung der NSB., und steht der Reichswaller der NSB. auf dem Standpunkt, daß die Anweisung unbedingt durchgeführt werden muß, so setzt sich der Reichswaller mit dem Gauleiter ins Benehmen. Ist wiederum eine Einigung nicht erzielt worden, entscheidet der Stellvertreter des Führers nach Anhören des Reichswalters der NSB. und des Gauleiters.

Das Recht der Beschwerde ist dann hinfällig, wenn es sich um eine Maßnahme innerhalb eines Hoheitsbereiches handelt, die nicht von einer Dienststelle im übergeordneten Hoheitsgebiet verfügt worden ist. Hier ist in jedem Fall der Hoheitsträger des eigenen Dienstbereiches der Letztentscheidende.

Die Ehrengerichtbarkeit in der nationalsozialistischen Bewegung

Die bedeutendste und vornehmste Ehrengerichtbarkeit der Bewegung wird durch die **Parteigerichte** in einem eigenen Verfahren ausgeübt. In dieser Zusammenstellung sollen ergänzend lediglich Stand und Grundzüge der bei den **Gliederungen der NSDAP.** und den ihr angeschlossenen Verbänden bestehenden besonderen Ehrengerichtbarkeit dargelegt werden. In welchen Parteigliederungen und angeschlossenen Verbänden besteht bereits eine Ehrengerichtbarkeit?

Eine ausdrücklich formulierte Ehrengerichtsordnung besteht bei **SA., SS., NSKK., NS.-Rechtswahrerbund, NS.-Arztebund, NS.-Kriegsopferversorgung, Deutsche Arbeitsfront, NS.-Frauenshaft.**

Auch die Ehrenordnung des **NSD.-Studentenbundes** ist von der eingesetzten Arbeitsgemeinschaft nunmehr fertiggestellt. Sie bedarf jedoch noch der parteiamtlichen Genehmigung.

Bei der **Reichsjugendführung** wird eine Gerichtsbarkeit in Anlehnung an die Grundsätze und Richtlinien des Obersten Parteigerichts und unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich um Jugendorganisationen handelt, durchgeführt. Eine besondere Ehrenordnung ist zur Zeit in Bearbeitung.

Auch beim **NS.-Dozentenbund** wird eine Ehrengerichtsordnung vorbereitet.

Der **Reichsbund der Deutschen Beamten** hat bis jetzt lediglich eine Ausschlußordnung eingerichtet und will mit dieser Erfahrungen sammeln und dann gegebenenfalls weitergehende Bestimmungen, die auch auf dem Gebiet der Ehrenordnung liegen, erlassen.

Beim **NS.-Lehrerbund** sind seit Jahren zur Untersuchung und Beilegung von Streitigkeiten in einzelnen Gauen Ehrengerichtshöfe gebildet worden. Eine besondere Verfahrensordnung besteht nicht.

Die zur Zeit bestehenden Ehrengerichtsordnungen gliedern sich in zwei Gruppen:

1. Ehrengerichtsordnungen, die lediglich das Verhältnis des Mitgliedes der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes zu der Gliederung oder dem angeschlossenen Verband selbst betreffen (Ausschlußordnung), wie z. B. die derzeitige Ehrengerichtsordnung des **NS.-Rechtswahrerbundes** oder der **DAF.**
2. Ehrengerichtsordnungen, die sowohl das Verhältnis des Mitgliedes zur Gliederung und zum angeschlossenen Verband wie auch die Wahrung der Ehre des einzelnen Mitgliedes gegenüber anderen Mitgliedern und

nach außen zum Gegenstand haben (Ausschluß- und Ehrenordnung). Hierher gehören vor allem die Ehrengerichtsordnungen der SA., der SS. und des NSKK., der NSDAP., des NS-Ärztebundes und der NS-Frauenenschaft.

Innerhalb der ersten Gruppe kann man nun wiederum zwei Arten von Ehrengerichtsverfahren feststellen. Bei der einen Art sind die Ehrengerichte völlig unabhängig, selbständig und entscheiden endgültig. Dem Obersten Leiter der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes ist lediglich ein Begnadigungsrecht eingeräumt (z. B. bei der Deutschen Arbeitsfront). Bei der anderen Art von Ehrengerichten dieser ersten Gruppe steht den Ehrengerichten lediglich die Erteilung untergeordneter Strafen offen; den Ausschluß oder die Amtsenthebung kann nur der Oberste Leiter der betreffenden Organisation verfügen. Den Ehrengerichten steht lediglich ein Antragsrecht bezüglich dieser beiden Verfügungen zu (z. B. NS-Rechtswahrerbund).

Das Verfahren vor den Ehrengerichten ist in dieser ersten Gruppe im übrigen stark dem geltenden Strafverfahren angeglichen, sowohl in der Einrichtung der Spruchbehörden wie besonders auch in der Durchführung der Verhandlung und der Rechtsmittel. Dabei ist zu beachten, daß grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zugelassen wird. Die Zuständigkeit der verschiedenen Ehrengerichte bestimmt sich sachlich nach dem Rang und persönlich und örtlich nach der Gruppe oder dem Bezirk, dem der Angeeschuldigte angehört.

Zur Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens kommt es in den Fällen der ersten Gruppe, wenn ein Mitglied ein Verhalten an den Tag legt, das mit den Grundsätzen des Nationalsozialismus wie auch mit den Zwecken und Zielen der einzelnen Organisation nicht zu vereinbaren ist.

Die zweite Gruppe der Ehrenordnungen betont, wie bereits ausgeführt, neben der Ehre, die der Organisation als solcher zusteht und die ein Reinigungsverfahren der Organisation — wie in den Fällen der ersten Gruppe — notwendig machen kann, auch den Schutz der persönlichen Ehre des einzelnen Mitgliedes, ausgehend davon, daß die Ehre der Organisation durch eine Ehrlosigkeit ihrer Mitglieder naturgemäß betroffen wird. Ferner ist eine Regelung zum Schutze gegen Angriffe auf die Ehre des einzelnen Mitgliedes, sei es nun von Mitgliedern oder von Außenstehenden, vorgesehen. Soweit es sich bei der zweiten Gruppe um ein Ehrengerichtsverfahren handelt, das die Reinhaltung der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes zum Gegenstand hat (Ausschlußordnung), besteht eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Verfahren der ersten Gruppe. Das Verfahren zum Schutze der persönlichen Ehre (Ehrenordnung) ist bei den genannten Gliederungen und angeschlossenen Verbänden wiederum vor allem in folgendem Punkt verschieden geregelt:

Eine Reihe von Ehrenordnungen will den Schutz der Ehre durch gütliche Einigung und Schlichtung von Streitfällen erreichen und gibt den Ehrengerichten nur bei besonders schweren Fällen die Möglichkeit, durch

Ordnungsstrafen einzugreifen, so in der Ehrengerichtsordnung der NS.-Kriegsopferversorgung und der NS.-Frauenschaft.

Die zweite Gruppe dagegen vertritt die Tendenz, zum Schutze der persönlichen Ehre die Waffe, sei es nun Säbel oder Pistole, freizugeben. So bei der SA., der SS. und beim NSKK. Bei der SA. und beim NSKK. ist diese letzte Möglichkeit bis jetzt noch auf SA.- und NSKK.-Führer beschränkt. Bei der SS. ist die Möglichkeit der Genugtuung mit der Waffe grundsätzlich jedem SS.-Mann ohne Rangunterschied gewährt und lediglich an gewisse Bedingungen hinsichtlich seiner persönlichen Bewährung gebunden, z. B. Dienstalter in der SS. usw.

Überblick über die derzeitige Organisation der Ehrengerichtsbarkeit

1. Ausschlußverfahren und Ehrenverfahren.

	Besteht ein Ausschlußverfahren?	Besteht ein Ehrenverfahren?
SA.	ja	ja
SS.	ja	ja
NSKK.	ja	ja
NSRB.	ja	ja
DNF.	ja	ja
RDB.	ja	nein
NS.-Ärztebund	ja	ja
NSKWB.	ja	ja
NS.-Frauenschaft	ja	ja

2. Ordnung und Anzahl der Instanzen im Ehrenverfahren.

SA.: Ehrenhöfe werden gebildet bei der Standarte, bei der Gruppe und in besonderen Fällen nach Bestimmungen des Stabschefs. Die Ehrenhöfe sind für die Voruntersuchung zuständig. Der verstärkte Ehrenhof ist für das Spruchverfahren zuständig, das in einem Gutachten endet. Die Entscheidung trifft der SA.-Führer, der das Ehrenverfahren eingeleitet hat. Der oberste SA.-Führer entscheidet in jedem Falle endgültig. Ein Beschwerderecht steht lediglich den Mitgliedern der Ehrenhöfe zu, nicht aber dem Angeeschuldigten.

SS.: Kleine und große Schiedshöfe, errichtet bei den SS.-Abteilungen, den SS.-Oberabteilungen, dem SS.-Hauptamt, dem SS.-Sicherheitshauptamt, dem SS.-Rasse- und Siedlungshauptamt und beim Reichsführer SS. Die kleinen Schiedshöfe sind für die Voruntersuchung, die großen Schiedshöfe für das Spruchverfahren zuständig. Die Entscheidung liegt bei dem Verbandsführer, bei dem der Schiedshof errichtet ist. Sein Beschluß kann allein vom Schiedsmann gescholten werden. Dann entscheidet der nächst-vorgesetzte Verbandsführer.

NSAA.: Hier entspricht das Verfahren dem der SA.

NS.-Rechtswahrerbund: Reichsgericht und Gau Ehrengericht. In jedem Falle ist die Bestätigung des Urteilspruches durch den Reichsführer des Bundes erforderlich. Ausschluß und Amtsenthebung erfolgen nur durch den Reichsführer selbst.

NS.-Ärztebund: Disziplinargerichtshof und Gau Disziplinargerichte. Der Reichsärzteführer hat lediglich das Recht des Straferlasses.

NS.-Kriegsopferversorgung: Reichsehrenhof, Bezirksehrenhöfe, Kameradschaftsehrenhöfe. Beschwerdemöglichkeit zum nächsthöheren Ehrenhof. Der Ausschlußantrag muß beim Reichskriegsopferführer gestellt werden.

Reichsbund Deutscher Beamten: Ausschluß durch die Spruchkammer, dagegen Antrag auf Entscheidung durch den Reichsbeamtenführer.

Deutsche Arbeitsfront: Ehren- und Disziplinarhof und Disziplinargerichte sind bei allen Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront errichtet. Zur Einleitung eines Verfahrens vor den Ehren- und Disziplinargerichten ist die Zustimmung des vorgesetzten Dienststelleninhabers erforderlich. Zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehren- und Disziplinarhof bedarf es der Zustimmung des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront. Vollstreckung der Urteilsprüche durch den Reichsleiter, dem im übrigen auch das Recht des Straferlasses zusteht.

NS.-Frauenshaft: Schlichtungsstellen bei der Reichsleitung, beim Gau und beim Kreis. Beschwerdemöglichkeit zur nächsthöheren Schlichtungsstelle dann, wenn die Entscheidung, gegen die Beschwerde erhoben wird, in erster Instanz gefällt wurde oder wenn die Entscheidung abweicht. Die Schlichtungsstellen entscheiden endgültig.

3. Verhältnis der Ehrengerichte zu den Parteigerichten.

Aus der Stellung der Parteigerichte als der vornehmsten Institution der Partei zur Wahrung der Ehre und der Reinheit der Parteiorganisation im ganzen ergibt sich, daß die einzelnen Ehrengerichte der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände sich selbstverständlich weitestgehend an die Entscheidungen des Parteigerichts, insbesondere des Obersten Parteigerichts anlehnen. Verschiedene Ehrenordnungen sehen daher vor, daß der Abschluß des Parteigerichtsverfahrens abgewartet werden muß, bevor in einer gleichen Sache durch die Ehrengerichte entschieden werden kann. So die Schlichtungsordnung der NS.-Frauenshaft im § 18, wo es heißt, daß das Verfahren bis zum Abschluß des parteigerichtlichen Verfahrens auszusetzen ist. In gleicher Weise sieht § 4 der Ehrengerichts-

ordnung der DAF. vor, daß das Parteigerichtsverfahren zuerst durchgeführt werden soll, bevor das Ehrengericht der DAF. entscheidet. Die anderen Ehrenordnungen sehen eine weitgehende Berücksichtigung der Beurteilung vor, die ein Verhalten durch die Parteigerichte gefunden hat. So beim RDB., wo der Ausschluß in formloser Weise vollzogen werden kann, wenn ein rechtskräftiges Urteil der Partei- oder der SA.-Gerichtsbarkheit vorliegt. Dasselbe muß aus § 6 a der Richtlinien für den Ehrenhof der NS.-Kriegsopferversorgung entnommen werden, wo parteiwidriges Verhalten als Ausschlußgrund aufgezählt ist. Es ist klar, daß in erster Linie die Parteigerichte zur Entscheidung berufen sind, ob ein Verhalten parteiwidrig ist oder nicht. Der Ehrenhof der NS.-Kriegsopferversorgung müßte also tätig werden, wenn ein parteigerichtliches Urteil vorliegt über den Ausschluß oder über eine sonstige Strafe eines Mitglieds. Auch der NS.-Arztbund sieht in § 34 seiner Ehrengerichtsordnung parteiwidriges Verhalten als Ausschlußgrund vor. Hier gilt das gleiche wie oben ausgeführt wurde.

Die Ehrengerichtsordnung des NS.-Rechtswahrerbundes bestimmt, daß die auf Ausschluß lautenden Urteile mit vollständiger Begründung dem für den Beschuldigten zuständigen Parteigericht zur Kenntnis zu bringen sind.

Für die SA. bestimmt Ziffer 1 Absatz 3 der SA.-Ehrenordnung, daß SA.-Angehörige nur in den Angelegenheiten dem Parteigericht unterstehen, die nicht SA.-Angelegenheiten sind. Ausschluß aus der SA. zieht den Antrag auf Ausschluß aus der Partei nach sich. Über die Zusammenarbeit der SS.-Disziplinarstrafgerichte und der Parteigerichte gibt das Kapitel 3 der Disziplinar-Straf- und Beschwerdeordnung der SS. Ausschluß. Hiernach sind die Disziplinarstrafgerichte der SS. gehalten, den zuständigen Parteigerichten abgeschlossene Disziplinarvorgänge unaufgefordert zur Kenntnismahme vorzulegen, wenn es sich um Ausschluß oder Ausstoßung aus der SS. handelt, oder wenn es sich um Disziplinarstrafen oder Freisprüche auf Anzeigen handelt, die von einer außerhalb der SS. stehenden Behörde oder Stelle zur Vorlage gebracht wurden.

Ziffer 5 des Kapitels 3 bestimmt, daß gegen SS.-Angehörige das Disziplinarverfahren unabhängig von dem Ausschluß des parteigerichtlichen Verfahrens durchzuführen ist.

Es ist natürlich nicht möglich, hier eine bis ins einzelne gehende Darstellung der Ehrengerichtsverfahren zu geben. Es sollte vielmehr lediglich ein kurzer Überblick über den Stand der Ehrengerichtsbarkheit in der Bewegung vermittelt werden. Die Ehrengerichtsbarkheit ist ständig im Aufbau begriffen und noch nicht bis ins letzte durchgegliedert und abgeschlossen.

Zusammenarbeit zwischen Politischen Leitern und SA., SS., NSKK., HJ. und Parteirichtern

Politische Leiter und SA.

Die Politischen Leiter führen die praktische politische Arbeit durch und betreuen das deutsche Volk.

Die SA. ist Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei. Ihr und den gleichgelagerten Gliederungen, SS. und NSKK., obliegen die Erhaltung der körperlichen Tüchtigkeit und des soldatischen Geistes in ihren Einheiten und der entl. Einsatz als innerpolitische Truppe.

Unterstellungsverhältnis.

Ein Unterstellungsverhältnis von SA.-Führern unter Politische Leiter oder umgekehrt besteht nicht.

Reibungslose Zusammenarbeit im Dienste der Bewegung unter Ausschaltung kleinlicher Eifersüchteleien ist jedoch unbedingte Pflicht für beide Teile.

Erteilung von Anordnungen.

Sollen Anordnungen für die gesamte Partei gegeben werden, so erteilt diese der Führer oder an seiner Stelle der Stellvertreter des Führers, der sie an die Gauleiter und die Führer der Gliederungen weiterleitet.

Ernennung von SA.-Führern.

Die Ernennung von SA.-Führern erfolgt durch die für die Ernennung zuständigen SA.-Dienststellen. Sofern Hoheitsträger begründete Einwände gegen SA.-Führer zu erheben haben, hat dies auf dem Dienstwege zu geschehen.

Gemeinsame Führerbesprechungen.

Um die Zusammengehörigkeit zu betonen und zu fördern, gelten folgende Grundsätze:

Hoheitsträger (Gauleiter, Kreisleiter usw.) treffen sich mindestens einmal im Monat mit den in ihrem Amtsbereich zuständigen SA., SS., NSKK.- und HJ.-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten.

Darüber hinaus ist es erwünscht, den SA.-Führer auch zu sonstigen politischen und den Politischen Leiter zu SA.-Führerbesprechungen heranzuziehen.

Bei allgemeinen Besprechungen steht dem SA.-Führer bei den die SA. betreffenden Fragen und dem Politischen Leiter bei den die politische Leitung betreffenden Fragen ein Recht, mitzureden, zu.

Der Politische Leiter hat keine Berechtigung, sich in innere Angelegenheiten der SA. einzumischen, und ebensowenig hat der SA.-Führer das Recht, sich in den Tätigkeitsbereich des Politischen Leiters einzumischen.

Der Hoheitsträger hat die Verantwortung für das gesamte politische Auftreten der Bewegung in seinem Bereich. Der zuständige SA.-Führer ist in dieser Beziehung an die Richtlinien des Hoheitsträgers gebunden.

Anforderung von SA.

Der Hoheitsträger ist der höchste Vertreter der Partei einschließlich der Gliederungen in seinem Bereich. Er kann die SA., die sich in seinem Bereich befindet, bei dem zuständigen SA.-Führer anfordern, wenn er sie zur Lösung der ihm übertragenen politischen Aufgaben benötigt. Der Hoheitsträger weist der SA. den Aufgabenkreis zu. Diese Anweisung hat nach vorheriger mündlicher Aussprache schriftlich zu geschehen. Die Anweisung ist bis in alle Einzelheiten nach politischen Gesichtspunkten genau zu gliedern. Benötigt der Hoheitsträger zur Durchführung seiner Aufgaben mehr SA., als ihm örtlich zur Verfügung steht, so wendet er sich an die nächsthöhere Hoheitsstelle, die dann die SA. bei der ihr gleichgeordneten SA.-Dienststelle anfordert. Grundsätzlich verkehrt der Hoheitsträger in allen Dienstobliegenheiten unmittelbar immer nur mit dem für ihn zuständigen SA.-Führer. Dieser führt ihm übertragene Aufgaben selbständig durch. Hat die SA. den ihr zugewiesenen Dienst begonnen, ist zur Befehlsgebung nur der SA.-Führer zuständig.

Wünscht der Hoheitsträger während der Durchführung einer der SA. gestellten Aufgabe trotzdem eine Änderung, oder glaubt er, aus politischen Gründen die Ausführung durch die SA. beanstanden zu müssen, so hat er sich nur an den anwesenden höchsten SA.-Führer zu wenden. Unmittelbare Weisungen an Unterführer oder SA.-Männer darf er nicht erteilen.

Bei Einsatz der SA. ist die technische Durchführungsmöglichkeit vorher durch Rücksprache mit dem SA.-Führer zu klären.

Teilnahme an Veranstaltungen.

Sämtliche zur Teilnahme an Veranstaltungen vorgesehenen Gliederungen der Partei und sonstigen Verbände haben den Anordnungen des vom Hoheitsträger verantwortlich beauftragten SA.-Führers nachzukommen. Dieser setzt zu seiner Unterstützung und zum Zwecke einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den übrigen teilnehmenden Organisationen einen Aufmarschstab ein. Die Zusammensetzung des Aufmarschstabes richtet sich nach der Größe der Veranstaltung. Grundsätzlich müssen in ihm alle teilnehmenden Organisationen vertreten sein.

Aufmarschvorbereitung und Aufmarschleitung.

I.

1. Bei allen Aufmärschen und Kundgebungen, die von der Partei durchgeführt werden, liegt die Gesamtverantwortung in Händen des zu-

- ständigen Hoheitsträgers, der Programm, Sinn und Zweck der Veranstaltung möglichst frühzeitig genau festzulegen und darüber die Führer der Gliederungen zu unterrichten hat.
2. Der Hoheitsträger kann mit den gesamten Vorbereitungen, wie z. B. Festlegung der Tagungsräume und -termine, Quartierbeschaffung, Unterrichtung der Presse usw. seinen Stellvertreter oder einen anderen unterstellten Politischen Leiter beauftragen, hat aber davon die Führer der Gliederungen zu unterrichten.
 3. Vorbereitung und Durchführung von Aufmärschen ist bei derartigen Gelegenheiten dem höchsten zuständigen SA.-Führer zu übertragen, der damit einen anderen SA.-Führer beauftragen kann, dem Hoheitsträger aber persönlich für die richtige Lösung der gestellten Aufgabe verantwortlich bleibt.
 4. Über den Gang seiner Vorbereitungen hat der Aufmarschleiter dem Hoheitsträger bzw. seinem Beauftragten laufend zu berichten; seine Aufgabe führt er im übrigen selbständig durch.
 5. Der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer hat einen Aufmarschstab zu bilden, in dem alle teilnehmenden Organisationen vertreten sein müssen.
 6. Den Weisungen des Aufmarschleiters haben alle Teilnehmer Folge zu leisten.
 7. Die Gesamtaufstellung zu einer Kundgebung oder zu einem Vorbeimarsch hat der Aufmarschleiter stets dem für die Gesamtveranstaltung zuständigen Hoheitsträger zu melden, der bei Anwesenheit eines dienstlich anwesenden übergeordneten Hoheitsträgers bzw. Reichsleiters seinerseits diesem Meldung erstattet.
 8. Die Meldung der Führer der einzelnen Organisationen bei dem den Vorbeimarsch abnehmenden höchsten Politischen Leiter wird dadurch nicht hinfällig.
 9. Wünsche auf Änderung im Aufmarsch oder Beanstandungen hat der Hoheitsträger nach Beginn eines Aufmarsches oder einer Kundgebung dem höchsten anwesenden SA.-Führer mitzuteilen, der das Notwendige zu veranlassen hat. Unmittelbare Weisungen an Führer und Männer der aufmarschierenden Organisationen darf der Hoheitsträger nicht erteilen.
 10. Den Absperr- und Sicherheitsdienst hat der Hoheitsträger bei allen von der Partei durchgeführten Kundgebungen, Aufmärschen und Veranstaltungen dem zuständigen höchsten SS.-Führer zu übertragen.
 11. Die Regelung aller Verkehrsfragen überträgt der Hoheitsträger dem zuständigen höchsten NSKK.-Führer.
 12. Die beauftragten SS.- und NSKK.-Führer sind ebenso wie der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer dem zuständigen Hoheitsträger für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben voll verantwortlich.

II.

1. Bei Aufmärschen, die im Rahmen einer Parteiveranstaltung unter Beteiligung aller oder einzelner Gliederungen und von außerhalb der Partei stehenden Organisationen und Verbänden stattfinden, wird in folgender, zum Teil schon Tradition gewordener Reihenfolge marschiert:
 - a) SA.
 - b) NSKK.
 - c) Politische Leiter (hierunter auch die Politischen Leiter im NSD.-Dozentenbund und im NSD.-Studentenbund).
 - d) NSBD.
 - e) Werksharen.
 - f) SS. und Jungvolk.
 - g) Arbeitsdienst.
 - h) Studentenbund (Kameradschaften).
 - i) Walter der angeschlossenen Verbände, die in einheitlicher Kleidung auftreten und nicht Politische Leiter sind.

An der Spitze marschieren die Walter der NS.-Kriegsopferversorgung (einschließlich ihrer Mitglieder), die Walter der übrigen angeschlossenen Verbände folgen dann in alphabetischer Reihenfolge.
 - k) Block der Formationen, die außerhalb der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände stehen.
 - 1) SS.
2. Leiterinnen und Angehörige der NS.-Frauenshaft und des BDM. nehmen an Aufmärschen weder einzeln noch geschlossen teil.
3. Bei gleichzeitiger Tätigkeit als Politischer Leiter und in der SA., SS. usw. marschieren die Parteigenossen, wenn sie der aktiven SA. angehören, im Block der SA. usw., wenn sie der SA.-Reserve usw. angehören, aber als Politische Leiter im Block der Politischen Leiter mit.

Haben solche Parteigenossen nur eine Uniform, so marschieren sie in dem Block, zu dem sie der Uniform nach gehören.
4. Für den NSD.-Studentenbund gilt folgendes:

Die Angehörigen der Kameradschaften (1. bis einschließlich 4. Semester) marschieren, ganz gleich ob sie der SA., SS. usw. angehören, im Block Studentenbund, alle älteren Semester je nach Zugehörigkeit beim Block der Politischen Leiter, der SA. usw.
5. Politische Leiter, Führer und Männer der SA., SS. usw. dürfen, soweit sie Führer in angeschlossenen Verbänden bzw. in außerhalb der Partei stehenden Organisationen sind, nicht im Dienstanzug als Politische Leiter usw. bei diesen Verbänden bzw. Organisationen marschieren.
6. Die in einem geschlossenen Block (siehe 1. k) antretenden Formationen, die außerhalb der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände stehenden Organisationen angehören, marschieren in folgender Reihenfolge:

- a) Wehrmacht.
 - b) Polizei.
 - c) Luftsportverband.
 - d) Sonstige staatliche Organisationen, wie z. B. Postschutz, Zollschutz (hierbei auch der Bahnschutz).
 - e) Alle übrigen teilnehmenden Organisationen, wie z. B. Technische Nothilfe, Reichsluftschutzbund, Soldatenbund, Reichskriegerbund „Kriesshäuser“, Innungen, Schützenvereine usw. in alphabetischer Reihenfolge.
7. Beteiligten sich Formationen, die unter 6 a—d fallen, unter Waffen (z. B. Ehrenkompanien, Abordnungen usw.) an einem Aufmarsch, so marschieren sie grundsätzlich in der Reihenfolge:
 Wehrmacht,
 Polizei,
 sonstige staatliche Organisationen an der Spitze des gesamten Zuges, also vor der SA.
8. Der Arbeitsdienst marschiert, ganz gleich, ob mit oder ohne Spaten, an der ihm nach I, 1 zugewiesenen Stelle.
9. Die SS. marschiert in jedem Falle am Schluß aller sich am Aufmarsch beteiligenden Formationen.
10. Wenn der höchste zuständige Hoheitsträger, also z. B. ein Gauleiter oder ein Kreisleiter mitmarschiert, so ist sein Platz (mit Begleiter) hinter der ersten SA.-Kapelle und vor dem höchsten SA.-Führer. Alle anderen Hoheitsträger und Politischen Leiter marschieren grundsätzlich im Block der Politischen Leiter mit.

III.

1. Bei Aufmärschen im Rahmen von Parteiveranstaltungen nimmt grundsätzlich der höchste anwesende Hoheitsträger den gesamten Vorbeimarsch ab.
2. Ist ein Reichsleiter anwesend, so nimmt dieser den gesamten Vorbeimarsch ab, neben ihm aber der zuständige Gauleiter. Der Korpsführer des NSKK. ist bei derartigen Anlässen den Reichsleitern gleichzusetzen.
3. Sind mehrere Reichsleiter anwesend, so nimmt der dienstälteste den Vorbeimarsch ab.
4. Neben dem höchsten Hoheitsträger bezw. Reichsleiter nehmen die höchsten anwesenden Führer der Wehrmacht, des Arbeitsdienstes, der Polizei, der Gliederungen usw. den Vorbeimarsch ihrer Formationen ab, also z. B. der höchste anwesende SA.-Führer den Vorbeimarsch der SA. und des Jungvolks.

IV.

Vorstehende Bestimmungen unter I—III gelten nicht für Aufmärsche, die von einzelnen Parteigliederungen oder Organisationen nach Genehmigung durch den zuständigen Hoheitsträger gesondert durchgeführt werden. Der Hoheitsträger ist zu derartigen Aufmärschen einzuladen.

Anforderung von SA.-Männern zur Dienstleistung als Politische Leiter.

Die SA. stellt im Einvernehmen und auf Anforderung der Politischen Hoheitsträger Partei-Angehörige der SA.-Reserve zur Dienstleistung als Politische Leiter in den Ortsgruppen und Stützpunkten zur Verfügung. (Als Blockleiter, Zellenleiter usw.)

In jedem Fall werden nur bewährte Nationalsozialisten dafür bestimmt. Sie können weiterhin in der SA.-Reserve verbleiben und stehen in der letzten Woche jeden Monats für SA.-Dienst zur Verfügung, während sie in den anderen drei Wochen des Monats ihre ganze Kraft den ihnen zugewiesenen politischen Aufgaben zu widmen haben.

Männer der aktiven SA. können als Blockleiter, Zellenleiter usw. in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Hiersür ist die Zustimmung der zuständigen SA.-Standarte erforderlich. Diese SA.-Männer bleiben weiterhin in der aktiven SA.

Den von den Hoheitsträgern gestellten Anforderungen ist seitens der Einheitsführer in weitem Maße Folge zu leisten. Das gleiche gilt auch für die leitens der Partei vorgesehenen und angeforderten Walter und Warte (für angeschlossene Verbände), die nicht die Parteizugehörigkeit zu besitzen brauchen. (Vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß für SS., NSKK., HJ.)

Mitgliedschaft und Führerstellung zueinander.

Da Politische Leiter, SA., SS., NSKK. und HJ. Mitglieder einer Bewegung sind, ist es nicht angängig, daß z. B. ehemalige SA.-Männer oder SA.-Führer, die aus ihrer Formation wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen wurden, andere Ämter in der Partei bekleiden. Umgekehrt darf ein aus der Partei entfernter oder aus ehrenrührigen Gründen seines Amtes enthobener Politischer Leiter nicht Amt und Würde bei der SA., SS., dem NSKK. oder der HJ. erhalten.

Bei Ausschluß von Parteigenossen wegen ehrenrührigen Verhaltens aus SA., SS., NSKK. und HJ. haben die Hoheitsträger die Angelegenheit dem Parteigericht zuzuleiten.

Das gleiche gilt sinngemäß hinsichtlich der der Partei angeschlossenen Verbände. Hier entscheidet bei Zweifelsfällen das zuständige Ehrengericht bzw. der Gau- oder Reichswalter. ^N₁₀

Politische Leiter und SS.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die SS.

Die SS. wird zum Unterschied von der SA. besonders eingesetzt für Führerschutz und Aufgaben, bei denen einzelne Männer verwendet werden müssen.

Politische Leiter und NSKK.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für das NSKK.

Politische Leiter und HJ.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die HJ.

Bei Ernennung von HJ.- und DJ.-Führern hat die zuständige HJ.-Dienststelle bei ihrem Vorschlag an den Reichsjugendführer eine Stellungnahme des zuständigen Hoheitsträgers beizufügen. Der Hoheitsträger kann also die Ernennung der zur Führung der Jugend ungeeigneten Elemente verhindern. Wird er nicht gefragt, so ist auf sein Verlangen die Ernennung rückgängig zu machen.

Den Satz „Jugend will durch Jugend geführt werden“ müssen die Politischen Leiter bei ihrer Beurteilung zugrunde legen. Dies soll aber nicht in dem engen Sinn des Lebensalters, sondern in erster Linie in dem weiteren Sinn aufgefaßt werden, daß Führer der HJ. im Herzen jung sein und unbedingtes Verständnis für den Freiheitsfinn der Jugend haben müssen, dabei aber sittlich reif sein und Führerqualitäten besitzen müssen.

Der Hoheitsträger hat die HJ. in seinem Bereich genau zu überwachen, bei Überanstrengung sofort vorstellig zu werden und dafür zu sorgen, daß die Jugend ihre Freiheit nicht in unerwünschtem Sinne mißbraucht.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Politischen Leiter und einem Jugendführer entscheiden die nächsthöheren Dienststelleninhaber in gegenseitigem Einvernehmen usw. Ist zwischen einem Kreisleiter und einem Bannführer keine Einigung zu erzielen, so entscheidet der Gauleiter nach Anhören des Gebietsführers.

Der Politische Leiter hat die Berechtigung, die HJ. genau so wie die SA. zur Durchführung seiner politischen Aktionen anzufordern. Es ist ihm jedoch nicht erlaubt, die HJ. für Veranstaltungen, die nach 10 Uhr abends schließen, einzusetzen. Darüber entscheidet von Fall zu Fall der zuständige Jugendführer.

Zu jedem Aufmarsch vom Unterbann einschließlich aufwärts hat der Jugendführer ebenso wie der SA.-Führer vorher das schriftliche Einverständnis des Gauleiters einzuholen, das nur in besonderen Fällen ver sagt werden soll.

So wie der Jugendführer zur Achtung vor der Persönlichkeit des Politischen Leiters erzogen wird, so soll auch der Politische Leiter dem Jugendführer seines Dienstbereiches Achtung entgegenbringen und ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihn zu allen allgemeinen Besprechungen ebenso wie den SA.- und SS.-Führer heranziehen.

Politische Leiter und Parteirichter

Die Parteigerichtsbarkeit will und soll innerhalb der Partei nur insoweit selbständig sein, als eine Selbständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich erforderlich ist.

Wie sie mit der Bewegung und aus ihr gewachsen ist, muß sie als wesentlicher Bestandteil eng und lebendig mit ihr verbunden bleiben. Das Gaugericht gehört deshalb organisatorisch zum Gau, das Kreisgericht zur Kreisleitung, wie das Oberste Parteigericht zur Reichsleitung gehört.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß auch der Parteirichter nicht abgesondert ein Eigendasein führt in der Gemeinschaft der Parteigenossen, sondern als politischer Soldat seines Führers mitten in dieser Gemeinschaft steht, für die er Recht zu sprechen hat.

Diese enge kameradschaftliche Verbundenheit muß sich auch in Kleinigkeiten und Außerlichkeiten zeigen.

Mitglieder der Kreis- und Gaugerichte nehmen daher an dem bei den Gau- und Kreisleitungen geübten Ausbildungsdienst der Gau- und Kreisstäbe teil, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Im gleichen Sinn beteiligen sie sich an Besprechungen, Arbeitstagungen, Veranstaltungen usw.

Hoheitsträger und Parteigericht

siehe Abhandlung über die Parteigerichtsbarkeit.

Grüßpflicht zwischen Politischen Leitern, SA., SS., NSKK., HJ. und Parteirichtern

Alle Parteigenossen haben sich in Zivil und Uniform gegenseitig zu grüßen. In Uniform grüßt der Rangniedere den Ranghöheren, ganz gleich, ob der Ranghöhere Politischer Leiter ist oder der SA., SS., NSKK. oder HJ. angehört.

Der Gruß gilt nicht der Person, sondern der Partei, und ist somit Ehrensache. Daß die Träger des goldenen Parteiabzeichens zuerst begrüßt werden, ist eine selbstverständliche Anstandspflicht.

Bei Ranggleichheit grüßt der an Jahren Jüngere zuerst; es soll jedoch nicht in kleinlicher Weise auf den Gruß des anderen gewartet werden. Es vergibt sich ein Ranghöherer nichts, wenn er einmal zuerst grüßt, wohl aber kann dies auf den Rangniedereren erzieherisch wirken.

Sofern im einzelnen zwischen den Gliederungen eine offizielle Rangangleichung nicht vorliegt, oder sich der einzelne über die gegenseitige Rangeinstufung nicht im klaren ist, wird ohne gegenseitiges Abwarten begrüßt.

Die NSDAP. ist eine große Kameradschaft, demgemäß ist auch die Grußfrage anzuwenden.

Führernachwuchs und Führerauslese

In der Kampfzeit der NSDAP. gab es keine Frage des Führernachwuchses im heutigen Sinne. Der Kampf war die beste Führerauslese. Wer nicht neben den erforderlichen allgemeinen Führereigenschaften den unerschütterlichen Glauben an die Richtigkeit der Idee des Führers, den fanatischen Willen zum Siege besaß, konnte sich nicht lange im Kampf als Führer behaupten und wurde so von selbst ausgeschieden. Überdies hatte die Partei keine gut bezahlten Stellungen zu vergeben, und ihre Angehörigen waren häufig in ihren bürgerlichen Stellungen Anfeindungen ausgesetzt. Deshalb rückten in Führerstellungen nur solche Parteigenossen ein, die erfüllt vom Opfergeist und mit Hingabe ihrer besten Kräfte am Werk des Führers zu arbeiten bereit waren.

Mit der Machtübernahme durch die Partei kam die Führerauslese durch Kampferprobung naturgemäß in Fortfall. Es ist aber erforderlich, daß die Führerschaft der Partei dauernd ihre alte Kampf- und Spannkraft erhält, denn es gilt, das Er kämpfte zu sichern und fest auszubauen. So entstand nunmehr die Führernachwuchsfrage, die insbesondere für die höhere, speziell politische Parteiführerschaft wie folgt gelöst werden soll:

1. Die Hoheitsträger und ganz besonders die Gauleiter sind angewiesen, dem Führernachwuchs ihre allerstärkste Aufmerksamkeit zu widmen.
2. Es sind Ordensburgen gegründet worden. Auf diesen Burgen werden wertvolle Parteigenossen aus allen Gauen als Führernachwuchs drei Jahre geschult. Diese Parteigenossen müssen 25—30 Jahre alt sein und rassistisch, körperlich und geistig eine Auslese darstellen. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Beruf sie kommen. Sie werden auf Vorschlag des Gauleiters vom Reichsorganisationsleiter unter Mitwirkung des Hauptamtes für Volksgesundheit ausgesucht. Geschult wird Geschichte, Sozialpolitik, Weltanschauung, jede Art von Sport sowie Umgangsformen usw. Die Schulung wird erforderlichenfalls so lange fortgesetzt, bis die Führeranwärter als ausgebildete Politische Leiter in die Gaue entlassen werden können.
3. In den Gauen sollen diese Parteigenossen zunächst möglichst als Ortsgruppenleiter eingesetzt werden und dann je nach Möglichkeit und Notwendigkeit alle Rangstufen für Politische Leiter durchlaufen. Diese Parteigenossen werden dauernd auf ihre Fähigkeiten als Politische Leiter überprüft.
4. Die so vorgebildeten Politischen Leiter sollen dann den Führererfak für die höhere und ausgesprochen politisch tätige Parteiführerschaft bilden.

Über nicht nur der künftigen Heranbildung des Führernachwuchses ist alle Aufmerksamkeit zu widmen, sondern ebenso sehr ist auf richtigen Einsatz der bereits tätigen Politischen Leiter zu achten. Hierüber bestehen folgende Bestimmungen:

1. Die höhere Parteiführerschaft soll nur durch Parteigenossen ergänzt werden, die sich vorher in Ortsgruppe, Kreis und Gau bereits bewährt haben.
2. Demnach dürfen zu Stellvertretenden Gauleitern nur solche Parteigenossen zur Ernennung durch den Führer vorgeschlagen werden, die vorher das Amt eines Ortsgruppen- und Kreisleiters bzw. eines Ortsgruppen- und Kreisamtsleiters und später möglichst auch das Amt eines speziell politisch tätigen Gauamtsleiters bekleidet haben.
3. Speziell politisch tätige Gauamtsleiter in diesem Sinne sind: Der Gaugeschäftsführer, wenn er für den Gauleiter die Geschäfte der gesamten Gauleitung führt, der Gauorganisationsleiter, der Gaupersonalamtsleiter, der Gauschulungsleiter, der Gaupropagandaleiter, die Gauinspektoren.
4. Die unter 3 aufgeführten Gauamtsleiter, aus denen ebenso wie aus den Kreisleitern die Stellvertretenden Gauleiter hervorgehen sollen, dürfen für ihre Ämter nur dann zur Bestätigung vorgeschlagen werden, wenn sie vorher in Stützpunkten, Ortsgruppen oder Kreisleitungen längere Zeit als Politische Leiter tätig gewesen sind. Bis auf Widerruf dürfen nur solche Parteigenossen für die unter 1. aufgeführten Ämter verwendet werden, die spätestens bis zur Machtübernahme in die Partei eingetreten sind und schon vorher politisch oder in einer Gliederung der Partei aktiv tätig waren.
5. Wo es personalpolitisch ohne weiteres verantwortet werden kann, sind ehrenamtliche Kreisleiter zu hauptamtlichen zu machen oder durch hauptamtliche zu ersetzen.
6. Um Stetigkeit in die Arbeit der Kreisleitungen zu bringen, die nach der ganzen Entwicklung als sehr wichtige Hoheitsgebiete anzusehen sind, und um ganz systematisch geeigneten Nachwuchs für die Ämter als Kreisleiter und für die Arbeit in den Gauleitungen und über sie hinaus in der Reichsleitung zu schaffen, ist in den Kreisleitungen mindestens ein Kreisamtsleiter hauptamtlich einzustellen. Diese Kreisgeschäftsführer, die noch eines der unter 3. genannten Ämter bei der Kreisleitung innehaben können, müssen von den Kreisleitern sorgfältig ausgesucht werden und sollen vorher in einer Ortsgruppe aktiv tätig gewesen sein, der SA., SS., dem NSKK. bzw. der HJ. angehört und sich als entwicklungsfähig erwiesen haben. Bei der Auswahl muß darauf geachtet werden, daß eine Überalterung vermieden wird. Es sollen also als hauptamtliche Kreisgeschäftsführer möglichst an Lebensalter junge Parteigenossen ausgesucht werden. Bedingung ist aber, daß sie vor der Machtübernahme in die Partei oder HJ. eingetreten sind. Wo die finanzielle Möglichkeit dazu besteht, wie z. B. in größeren

- Kreisen oder Stadtkreisen, sind mehrere hauptamtliche Kreisamtsleiter einzustellen.
7. Die Gauleiter haben dafür zu sorgen, daß Kreisleiter, besonders aber die hauptamtlichen Kreisamtsleiter, durch Versetzungen innerhalb des Gaugebiets und zeitweilige Abkommandierung zur Gauleitung möglichst viel Erfahrungen sammeln. Die Stetigkeit der Arbeit in den Kreisleitungen darf darunter jedoch nicht leiden.
 8. Ebenso wie es möglich ist, daß ein Kreisleiter, ohne vorher Gauamtsleiter gewesen zu sein, Stellvertretender Gauleiter werden kann, ist es möglich, daß ein Ortsgruppenleiter Kreisleiter werden kann, ohne vorher Kreisamtsleiter gewesen zu sein. Die Ortsgruppenleiter sind laufend daraufhin zu überprüfen, wie weit sie als Ersatz für ausscheidende Kreisleiter in Frage kommen.
 9. Die Gauleiter und Kreisleiter haben der Nachwuchsfrage ganz allgemein bis zu Stützpunkt und Ortsgruppe herunter ihre stärkste Aufmerksamkeit zuzuwenden.
 10. Die genaue Beachtung dieser Anordnung ist im Interesse der systematischen Heranbildung eines volksverbundenen Führernachwuchses ein unbedingtes Erfordernis. Die Gauen haben die Möglichkeit, aus ihren Zehntausenden von Parteigenossen den Führernachwuchs auszuwählen, der vom Block und der Ortsgruppe zur Gauleitung durchlaufend auch bei zeitweiliger oder dauernder Tätigkeit in der Reichsleitung seine in allen Dienststellen in engster Berührung mit den letzten Volksgenossen gesammelten Erfahrungen zum Wohl der Bewegung und des Volkes auswerten kann. Die Auslese der Besten an Charakter, Leistung und Erfahrung liegt auch im Interesse der Arbeit in den Gauen. Persönliche Beziehungen, Verwandtschaft, Herkunft und Stand dürfen bei der Auslese und bei der Heranbildung des Führernachwuchses in der Partei niemals eine Rolle spielen.
 11. Der Reichsorganisationsleiter überwacht im Auftrage des Stellvertreters des Führers die Durchführung vorstehender Bestimmungen.

Die HJ. als Führernachwuchs

Um der Partei einen wertvollen und geschulten Führernachwuchs aus der HJ. zu sichern, können geeignete, über 17 Jahre alte Hitlerjungen den Hoheitsträgern vom Ortsgruppenleiter aufwärts zu Ausbildungszwecken zugeteilt werden.

Während der Dauer der Abordnung zum Parteidienst sind die HJ.-Jungen vom Dienst in der HJ. befreit. Die Auswahl der Jungen wird vom Hoheitsträger und dem zuständigen HJ.-Führer gemeinsam vorgenommen. Es ist darauf zu achten, daß Jungen aus allen Schichten des Volkes ausgewählt werden.

Nach 1—1½-jähriger Ausbildungszeit, während der die HJ.-Jungen mit allen praktischen Dienstobliegenheiten vertraut zu machen sind, werden die Jungen zum Besuch der Gauführerschule abgeordnet. Nach Abschluß der Ausbildung wird für jeden HJ.-Jungen ein ausführliches Eignungszeugnis ausgestellt und beim zuständigen Personalamt aufbewahrt. Die so ausgebildeten HJ.-Jungen werden dann einer Ortsgruppe als Blockleiter zugewiesen und sollen später bei Eignung und Möglichkeit weiterbefördert werden.

Im allgemeinen wird sich auch außer den in Vorstehendem aufgezeigten Auslesebestimmungen dadurch ein Ausleseprozeß ergeben, daß schon von der Jugend an der deutsche Volksgenosse von der Partei erfasst, geleitet und erzogen wird.

Die erste Zusammenfassung erfolgt im Jungvolk, aus dem die jungen Menschen in die Hitler-Jugend übergehen.

Der Junge der HJ. rückt ein in die SA., SS. oder ins NSKK. oder nimmt Anteil an der Mitarbeit in angeschlossenen Verbänden der Partei. Nach Arbeits- und Wehrdienst kehrt er zur Dienstleistung in die Partei bzw. ihre Gliederungen zurück.

Bei der Auslese des Führerkorps wird in der Partei einschließlich aller Gliederungen die Überprüfung des einzelnen vorgenommen nach

Charakter,

Offenheit,

Ehrlichkeit,

Ordnungsfinn,

Auffassungsgabe,

Führereigenschaft,

Gemeinschaftsfinn,

Zuverlässigkeit,

Gerechtigkeitsfinn,

Selbständigkeit im Denken und Handeln und im
allgemeinen Wissen,

Mut und Entschlossenheit.

Abchnitt 2

Hoheitsträger — Hoheitsgebiete

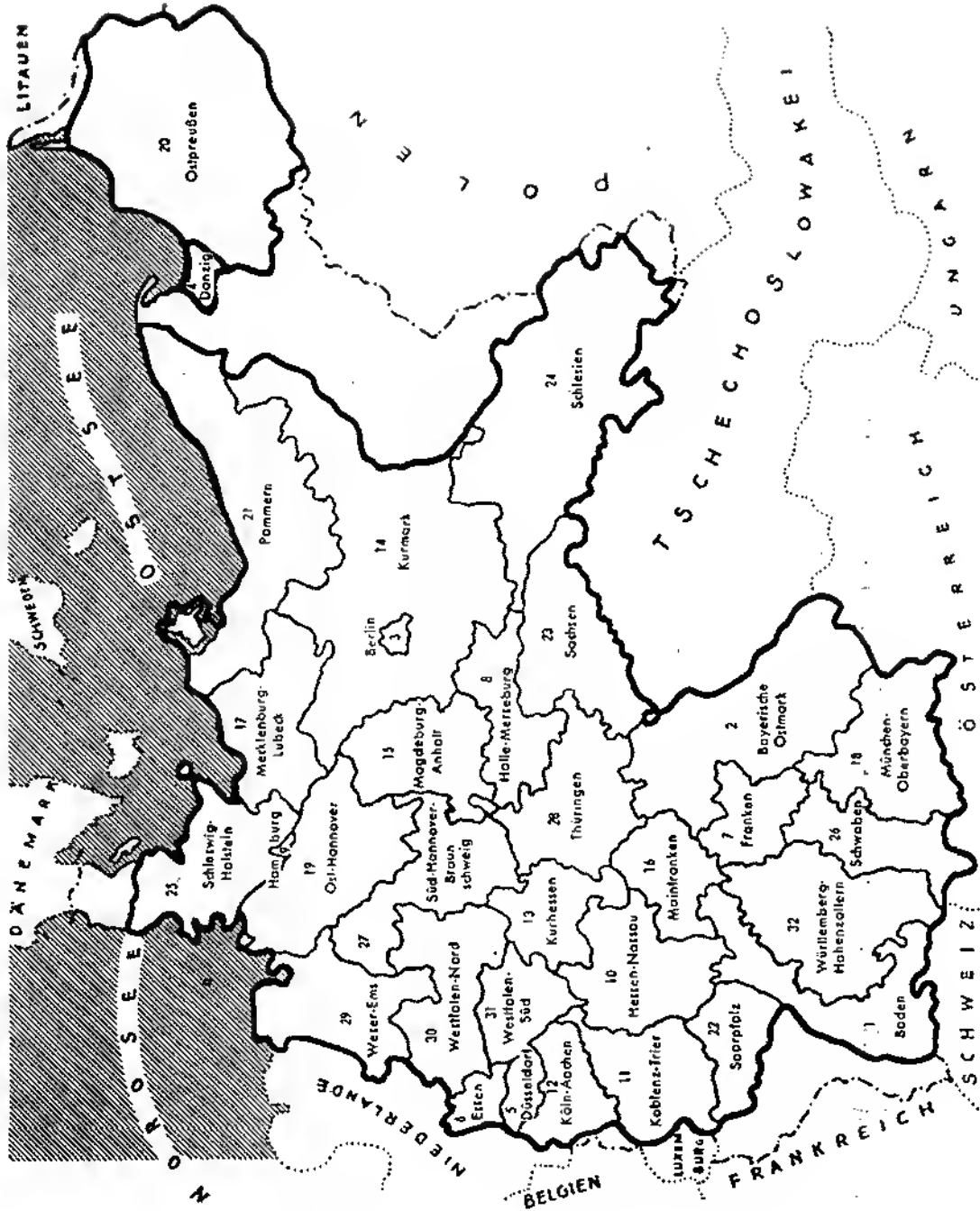
Regionale Organisation der NSDAP.

Gau der NSDAP.

Lfd. Nr.	Gau	Sitz der Gauleitung	Stand v. 1.6.1936 Anzahl der Kreise	Stand v. 1.6.1936 Anzahl d. Orisgr. u. Stützpunkte	Stand v. 1.1.1935 Anzahl der Einwohner	Stand v. 1.4.1936 Anzahl der Hauhaltungen	Anzahl der Einwohner auf 1 qkm	Bodenfläche in qkm
1	Baden	Karlsruhe	27	1 008	2 412 951	603 783	160,0	15 070,31
2	Bayrische Ostmark	Bayreuth	46	1 525	2 192 700	509 230	78,4	27 903,59
3	Berlin	Berlin W 9	10	209	4 199 361	1 444 329	4 748,0	883,57
4	Danzig	Danzig	6	73	408 000	105 254	215,0	1 892,90
5	Düsseldorf	Düsseldorf	9	158	2 194 220	633 929	822,0	2 672,00
6	Essen	Essen	9	179	1 901 164	524 283	673,0	2 824,84
7	Franken	Nürnberg-Ost	18	294	1 036 496	283 357	136,0	7 618,53
8	Halle-Merseburg	Halle (Saale)	17	504	1 501 481	428 128	146,6	10 217,04
9	Hamburg	Hamburg	15	131	1 218 474	397 064	2 938,0	415,02
10	Hessen-Nassau	Frankfurt (Main)	36	1 256	3 077 320	831 195	203,8	15 058,90
11	Koblenz-Trier	Koblenz	22	775	1 328 301	306 786	172,2	11 875,44
12	Köln-Aachen	Köln	18	246	2 307 587	645 209	322,0	7 104,42
13	Kurhessen	Kassel	17	323	912 689	211 879	99,5	9 198,68
14	Kurmark	Berlin W 57	38	1 809	3 386 726	890 135	72,3	46 753,71
15	Magdeburg-Anhalt	Dessau	18	559	1 692 931	516 556	121,5	13 902,06
16	Mainfranken	Würzburg	14	323	715 562	190 376	85,8	8 432,25
17	Mecklenburg-Lübeck	Schwerin i. M.	14	603	941 626	270 640	57,5	16 354,13
18	München-Oberbayern	München	25	439	1 767 665	472 048	108,0	16 338,02
19	Ost-Hannover	Harburg-Wilhelmsburg	17	439	1 125 965	287 862	62,0	18 156,24
20	Ostpreußen	Königsberg i. Pr.	38	571	2 341 939	551 277	63,4	36 990,71
21	Pommern	Stettin i. Pr.	27	543	1 932 349	509 902	63,6	30 269,55
22	Saarpalz	Neustadt (Hardt)	22	449	1 819 060	476 296	245,0	7 416,03
23	Sachsen	Dresden-A. 1	27	1 403	5 198 690	1 615 597	347,0	14 986,31
24	Schlesien	Breslau I	48	1 295	4 619 220	1 303 577	127,2	36 314,26
25	Schleswig-Holstein	Kiel	22	805	1 668 799	476 383	106,8	15 614,38
26	Schwaben	Augsburg	21	584	896 319	213 893	88,0	10 200,13
27	Süd-Hannover-Braunschweig	Hannover	27	772	1 966 189	550 048	135,2	14 542,86
28	Thüringen	Weimar	26	1 316	2 321 837	632 999	147,6	15 765,27
29	Weser-Ems	Oldenburg i. O.	24	462	1 601 414	398 421	107,2	14 951,46
30	Westfalen-Nord	Münster i. W.	30	654	2 740 614	646 600	188,0	14 564,26
31	Westfalen-Süd	Bochum	21	382	2 609 767	700 062	341,0	7 655,05
32	Württemberg-Hohenzollern	Stuttgart	63	1 002	2 796 157	715 405 *	135,0	20 649,91
33	Auslandsorganisation	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:			772	21 041	66 833 553	18 342 503 *	141,1	472 591,78

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt, München RO 35066

Gaue der NSDAP.



Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände

„Die Partei ist vom Führer geschaffen worden aus der Erkenntnis heraus, daß, wenn unser Volk leben und einer neuen Blütezeit entgegengehen soll, es geführt werden muß nach einer Weltanschauung, die unserer Art entspricht. Sie muß als Träger Menschen haben, die sich über den Durchschnitt erheben, d. h. Menschen, die durch Selbstzucht und Disziplin, Leistung und größere Einsicht die anderen übertreffen. Die Partei wird infolgedessen immer eine Minderheit sein müssen, der Orden der nationalsozialistischen Weltanschauung, der das Führertum unseres Volkes umfaßt.

Es gibt in der Partei daher nur Kämpfer, bereit, alles für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf sich zu nehmen und alles einzusetzen. Männer und Frauen, denen Dienst am Volk erste und heiligste Pflicht ist.“

Die NSDAP. als Führerorden des deutschen Volkes beherrscht das gesamte öffentliche Leben, seien es, vom organisatorischen Standpunkt aus betrachtet, die angeschlossenen Verbände oder Organisationen der Staatsverwaltung usw.

Es wird auf die Dauer unmöglich sein, irgendwo Führer auf verantwortungsvollem Posten zu belassen, wenn sie von der Partei nicht anerkannt sind.

Darüber hinaus wird von der Partei für die Zukunft die Voraussetzung für eine systematische Führerauslese betrieben.

Die Neugestaltung nationalsozialistischer Organisationsformung selbst zeigt sich in der Beachtung der folgenden Grundsätze:

- im Führerprinzip,
- in der Unter- und Einordnung in die Gesamtorganisationsform,
- in der regionalen Einheit und
- in der Ausdrucksgebung des praktischen Gemeinschaftsgedankens.

I. Führerprinzip

Das Führerprinzip bedingt einen pyramidenförmigen Aufbau der Organisation im einzelnen wie in der Gesamtheit.

An der Spitze steht der Führer.

Er ernennt die notwendigen Leiter für die einzelnen Arbeitsgebiete der Reichsführung des Parteiapparates und der Staatsverwaltung.

Damit ist das Aufgabengebiet der Partei klar gegeben.

Sie ist Führerorden. Weiterhin ist sie verantwortlich für die geistige — weltanschauliche — nationalsozialistische Ausrichtung des deutschen Volkes. Allein aus Gründen dieser Art erwächst überhaupt die Berechtigung, Menschen um ihrer selbst willen zu organisieren.

Daraus ergibt sich außer der Erfassung von Menschen in den Gliederungen der Partei, der SA., SS., des NSKK., der HJ., NS-Frauenschaft, des NSD.-Studentenbundes, des NSD.-Dozentenbundes die Berechtigung der Unterstellung der menschenbetreuenden Organisationen unter die Partei.

Hier zeigt sich nun schon in stärkster Form nationalsozialistische Führungsgestaltung:

Jede einzelne Organisation findet ihre Betreuung durch ein Amt der NSDAP.

Jede Führung der einzelnen Organisationen wird durch die Partei gestellt.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist gleichzeitig der Leiter der DAF. Die NSBD. ist der Organisationsträger der DAF.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt hat in Personalunion die Leitung der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes inne.

Das gleiche gilt

vom Reichsrechtsamt zum NS.-Rechtswahrerbund,

vom Hauptamt für Volksgeundheit zum NSD.-Ärztebund,

vom Hauptamt für Erzieher zum NS.-Lehrerbund,

vom Hauptamt für Beamte zum Reichsbund der Deutschen Beamten,

vom Hauptamt für Kriegsofopfer zur NS.-Kriegsofopferversorgung,

vom Hauptamt für Technik zum NS.-Bund Deutscher Technik.

Das Rassenpolitische Amt betreut den Reichsbund der Kinderreichen, die NS.-Frauenschaft das Deutsche Frauenwerk.

Weiterhin steht das Reichsamt für Agrarpolitik der NSDAP. in engster Verbindung mit dem staatlich verankerten Reichsnährstand. Auch hier ist mittelbare Betreuung und Personalunion der Führung gewährleistet.

Alle angeschlossenen Verbände, ebenso wie die Ämter der Partei, haben ihre Untermuerung in gleicher Art wie in der Reichsleitung in den weiteren Hoheitsgebieten, in den Gauen und über diese hinaus in den Kreisen und weiterhin bei Zweckmäßigkeit in den Ortsgruppen oder Stützpunkten der NSDAP. Bei der NS.-Frauenschaft, der DAF. und der NSB. trifft dies außerdem noch für Zellen und Blöcke zu. In Ortswaltungen bzw. Kreisabschnitten oder Kreiskameradschaften, die gebietlich mit den Ortsgruppen oder Stützpunkten der Partei übereinstimmen, werden die Mitglieder der angeschlossenen Verbände erfasst.

II. Führerprinzip. Unter- und Einordnung in die Gesamt-Organisationsform

Der Führungsaufbau wäre jedoch aufgespalten, wenn alle Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbände in ihrem jeweiligen Aufbau von der kleinsten Einheit bis zur Reichsführung völlig unabhängig wären und nur in der Spitze dem Führer direkt unterständen.

Es wäre unter Berücksichtigung der vier Hoheitsgebiete (Reich, Gau usw.) gleichbedeutend mit einem vierstöckigen Haus, bei dem alle Pfeiler

und Mauern bis unter das Dach gehen, ohne untereinander Stüßbalken und Verbindungen in den einzelnen Stockwerken zu besitzen.

Es wäre weiterhin mit dem nationalsozialistischen Führergedanken, der volles Verantwortungsgefühl voraussetzt, unvereinbar, anzunehmen, daß über die fachliche und sachliche Verantwortung hinaus der Leiter einer Gliederung bzw. eines angeschlossenen Verbandes in der Lage wäre, von der Reichsführung aus die politische und weltanschauliche Einstellung aller Unterführer bis zur kleinsten Einheit hinunter zu garantieren.

Die völlige Sonderstellung jeder Organisation würde weiterhin bedingen, daß jede einzelne der Organisationen einen eigenen Organisations-, Personal- und Schulungsapparat aufziehen müßte. Dies wiederum würde bei noch so gutem Willen aller in der Reichsführung der Partei verantwortlichen Reichsleiter, Hauptamts- und Amtsleiter dazu führen, daß in jedem Falle im Laufe der Zeit Unterschiede voneinander entstehen würden, die zu einem späteren Zeitpunkt den Zustand völlig verschiedener Systeme in regionaler, vertikaler, personeller Beziehung usw. innerhalb des nationalsozialistischen Regimes mit sich bringen müßten.

Aus diesem Grunde sind die Gliederungen (NSD.-Studentenbund, NS.-Frauenshaft, NSD.-Dozentenbund) und die angeschlossenen Verbände und ihre Leiter, während sie fachlich von unten aufbauend der nächsthöheren Dienststelle ihrer Organisation unterstehen, in den Hoheitsgebieten der Partei disziplinar, d. h. in organisatorischer, weltanschaulicher, politischer, aufsichtsführender und personeller Beziehung dem zuständigen Hoheits-träger der NSDAP. unterstellt.

Dadurch ist eine feste Verankerung aller Organisationen in das Partei-gefüge gegeben und in allen Hoheitsgebieten eine feste und dem nationalsozialistischen Führerprinzip entsprechende Verbindung mit den Hoheits-trägern der NSDAP. geschaffen.

III. Gebietliche und vertikale Gliederung der NSDAP.

Die nationalsozialistische Organisationsform wird immer lebendig und elastisch bleiben. Je nachdem es zweckmäßig ist, werden wir die Organisation ausbauen, wir werden aber auch den Mut aufbringen, bei sich aus der Lage ergebenden Verlagerungen einzelne Aufgabengebiete bei Zweckmäßigkeit zu verkleinern bzw. Auflösungen einzelner Organisations-teile vorzunehmen.

Die Grundpfeiler der Partei werden jedoch immer unangetastet bleiben.

Das kleinste Hoheitsgebiet der NSDAP. ist außer dem Block und der Zelle die Ortsgruppe bzw. der Stützpunkt. Dabei können in einer Stadt mehrere Ortsgruppen sein und auf dem Land mehrere Gemeinden eine Ortsgruppe bilden.

Der Ortsgruppe bzw. dem Stützpunkt unterstehen als Hilfsstellen Zellen, diesen Blocks und diese können in Hausgruppen unterteilt sein.

Dann folgt der Kreis mit der Kreisleitung.

Je nach Möglichkeit bzw. Zweckmäßigkeit können zwei oder mehr staatliche Kreiseinheiten (Amtshauptmannschaften usw.) einen Parteikreis bilden.

Weiterhin haben wir den Gau der NSDAP. mit der Gauleitung und im Reich die Reichsleitung.

Die Partei war verwaltungsmäßig und regional nicht vorbelastet und konnte deshalb nach praktischen und neuzeitlichen Voraussetzungen ihren Aufbau vollziehen.

So einfach der geschilderte Aufbau erscheint, so wichtig ist die Erhaltung dieser Grundstellung.

Der Blockleiter der NSDAP. untersteht in jeder Beziehung direkt dem Zellenleiter, dieser wiederum dem Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter, der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter dem Kreisleiter, der Kreisleiter dem Gauleiter bzw. in dessen Auftrag seinem Stellvertreter, der Gauleiter dem Führer bzw. in dessen Auftrag dem Stellvertreter des Führers.

Dem einzelnen Hoheitsträger steht für alle Aufgabengebiete ein Stab von Amtsleitern und Mitarbeitern zur Verfügung. Die Leiter der Ämter und sonstige Mitarbeiter unterstehen dem Hoheitsträger disziplinar. Fachlich sind sie dem übergeordneten Amt usw. ihres Ressorts unterstellt.

Dies betrifft die bereits genannten Gliederungen und Ämter und deren angeschlossene Verbände, die in ihrer regionalen (gebietlichen) Einteilung sich streng nach dem Aufbau der Partei zu richten haben.

Dienststellen für die folgenden Aufgabengebiete kommen hinzu:

1. Organisation mit Ausbildung und Statistik
2. Personalfragen
3. Weltanschauliche Schulung, Erziehung
4. Verwaltung (Geschäftsführung, Kasse und Hilfskasse)
5. Propaganda
6. Presse

Es folgen weiterhin Dienststellen sachlicher Art:

7. Wirtschaft (nicht in der Ortsgruppe)
8. Außenpolitik (nur in der Reichsleitung)
9. Kolonialpolitik (nur in der Reichsleitung)
10. Kommunalpolitik (nicht in der Ortsgruppe)
11. Hauptamt für Handwerk und Handel
12. Amt für Rassepolitik.

Alle diese Dienststellen sind zum Teil bis zur Ortsgruppe hinunter vertreten. (Siehe Darstellungen.)

Zum Schluß kommt noch von der Reichsleitung bis zur Kreisleitung das

Parteigericht,

das infolge seiner besonderen Aufgaben eine gesonderte Stellung einnimmt.

Die Unterstellung im einzelnen ist z. B. wie folgt:

Der Betriebszellenobmann (NSBO.) in der Ortsgruppe ist in Personalunion Ortswalter der DVZ., untersteht fachlich-sachlich dem zuständigen Kreisamtsleiter der NSBO. bzw. Kreiswalter der DVZ. Disziplinar untersteht er seinem Ortsgruppenleiter der NSDAP.

Oder: Der Gauorganisationsleiter untersteht fachlich-sachlich dem Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, disziplinar seinem Gauleiter.

Hinsichtlich der in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden vorhandenen Hauptstellen bzw. Abteilungen für Organisation, Personalfragen, Schulung, Propaganda, Pressepolitik und Volksgesundheit besteht folgende Regelung:

Der Leiter des Organisations-, Personal-, Schulungs-, Propaganda-, Presse- bzw. Volksgesundheitsamtes der NSDAP. überwacht die Tätigkeit der jeweils gleichartigen Dienststellenleiter in den Parteiämtern, Gliederungen (NS.-Frauensschaft, NSD.-Studentenbund, NSD.-Dozentenbund) und angeschlossenen Verbänden des gleichen Hoheitsbereiches.

Der Gaupresseamtsleiter überwacht also die Tätigkeit der Presseabteilungsleiter in den angeschlossenen Verbänden usw. des Gaugebietes, der Kreisamtsleiter für Volksgesundheit überwacht die Tätigkeit der Abteilungsleiter für Volksgesundheit in den angeschlossenen Verbänden usw. des Kreisgebietes, der Ortsgruppenschulungsleiter überwacht die Tätigkeit der Schulungsabteilungsleiter in der NS.-Frauensschaft, den angeschlossenen Verbänden usw. des Ortsgruppengebietes usw. usw.

Durch diese Regelung wird eine einheitliche Ausrichtung auf den genannten Fachgebieten erreicht und insbesondere durch die Überwachungstätigkeit des Amtsleiters (Schulung, Propaganda usw.) Doppelarbeit auf gleichen Gebieten sowie unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten ohne zweckmäßige Fühlung verhindert.

Weiterhin ist erreicht, daß dem jeweils zuständigen Hoheitsträger auf all diesen parteiinternen Fachgebieten nur ein einziger zuständiger Leiter innerhalb seines Hoheitsbereiches verantwortlich ist und er somit als Gesamtverantwortlicher entsprechend entlastet wird.

Sofern insolge der Überwachungstätigkeit Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann der Leiter des Parteiamtes im Auftrag des Hoheitsträgers bei dem dem Betreffenden übergeordneten Dienststellenleiter vorstellig werden.

Bei den angeschlossenen Verbänden untersteht die Kassenverwaltung der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP., während er bei den Parteidienststellen die Finanzhoheit innehat.

Durch diese Verteilung der Zuständigkeit und scharfe Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete und Unterstellung der einzelnen Leiter ist ein systemloses Nebeneinanderarbeiten vermieden und damit jede Überorganisation ausgeschaltet.

Es gibt in jedem Hoheitsgebiet nur je eine fachlich verantwortliche

Dienststelle für Organisation, Schulung, Personalfragen, Propaganda, Presse, Volksgesundheit und Rassenpolitik.

Über allen steht in jedem Hoheitsgebiet der Hoheitsträger als disziplinär Führender, unparteiischer Leiter und für alles in seinem Gebiet Verantwortlicher, der nur dem ihm übergeordneten Hoheitsträger unterstellt ist.

Einer der wichtigsten Faktoren nationalsozialistischer Gestaltung bzw. Organisationsformung ist darüber hinaus

IV. die Ausdrucksgebung des praktischen Gemeinschaftsgedankens

Wenn wir Nationalsozialisten als Ablösung des liberalistischen den nationalsozialistischen Gemeinschaftsgedanken ins Volk tragen wollen, dann bauen wir auf der Gemeinschaft der Familie auf und kommen zur

Volksgemeinschaft

Volksgemeinschaft kann aber nicht durch eine Klasse oder einen Stand vertreten werden.

Gemeinschaftsgeist beweist man auch nicht lediglich durch die Tatsache, daß man „Mitgefühl“ mit anderen Notleidenden hat und „Barmherzigkeit“ zu üben bereit ist.

Wir erinnern uns des Ausspruches des Reichsorganisationsleiters der NSDAP.:

„Der Proklamierung des Volksgemeinschaftsgedankens haben wir nunmehr das praktische Exerzieren dieser Gemeinschaft folgen zu lassen.“

Hier ergibt sich nun die Aufgabe der angeschlossenen Verbände der NSDAP.

Von der klaren Erkenntnis ausgehend, daß es grundsätzlich falsch ist, Menschen aus sachlichen Gründen zu organisieren, und in Abkehr des Ottmar Spann'schen Ständegedankens hat die Partei das Problem des Gemeinschaftsgedankens auf dem Gebiet der Menschenorganisation angefaßt und durch Schaffung der nationalsozialistischen Gemeinschaftsorganisation „Die Deutsche Arbeitsfront“ gelöst.

In der Deutschen Arbeitsfront wird auf der Arbeitsstätte der Gemeinschaftsgedanke exerziert. Im Beruf, im Betrieb bilden Arbeiter, Unternehmer, Beamte und Angestellte als Betriebsführer mit Betriebsgefolschaft eine Betriebsgemeinschaft. Der Betrieb ist eine Einheit.

So wie auf dem Gebiet des Familienlebens ist also auch im Beruf, im Betrieb, der Gedanke der Gemeinschaft sichergestellt.

Hierzu kommt die weitere revolutionäre Neuformung, die Betreuung des Menschen durch das Amt der DA.F.: NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Hier wird wiederum der Gemeinschaftsgedanke exerziert.

Die „Kraft durch Freude“ auf der Grundlage des Volksgemeinschaftsprinzips sichert uns den Menschen in bestem nationalsozialistischem Denken.

Die Parole lautet:

Die **Gemeinschaft** in der Familie,
die **Gemeinschaft** auf der Arbeitsstätte und in der Freizeit,
die **Gemeinschaft** in der Gemeinde,
die **Gemeinschaft** des Volkes.

Nur die Organisationen können für sich die Einhaltung des Führerprinzips und nationalsozialistischer Organisationsform in Anspruch nehmen und als staats- und volkerhaltend im nationalsozialistischen Sinn gewertet werden, die in der aufgezeigten Form Einbau, Betreuung und Gestaltung durch die Partei gefunden haben und für die Zukunft finden werden.

Alle anderen, die ein Eigenleben führen, sind als Außenseiter abzulehnen und werden sich entweder umstellen oder aus dem öffentlichen Leben verschwinden müssen.

Führerprinzip und Unterstellungsverhältnis

Das seitens der Partei vertretene Führerprinzip bedingt volle Verantwortung aller Parteiführer für das jeweilige Aufgabengebiet.

Die Partei kennt zwei Verantwortungsgebiete:

A. Die totale Verantwortung

B. Eine Teilverantwortung.

Zu A.

Die totale Verantwortung liegt bei dem Hoheitsträger der NSDAP., beim Führer für das Reichsgebiet, beim Gauleiter für das Gauegebiet, beim Kreisleiter für das Kreisgebiet, beim Ortsgruppenleiter für das Ortsgruppengebiet usw.

Hier hat der Hoheitsträger die Verantwortung für das gesamte Gebiet einerseits und für alle anfallenden politischen Aufgabengebiete andererseits.

Zu B.

Zur Unterstützung des Hoheitsträgers in den einzelnen Aufgabensparten auf sachlichem, fachlichem und menschenbetreuendem Gebiet unterstehen ihm Amtsleiter usw., die jeweils für ihr abgegrenztes Aufgabengebiet innerhalb eines Hoheitsbereiches dem zuständigen Hoheitsträger verantwortlich sind.

Diese totale bzw. Teilverantwortung gebietet ein dem Führerprinzip entsprechendes Unterstellungsverhältnis der Führer untereinander nach zwei Richtungen:

1. Diszipliniäre Unterstellung

2. Fachliche Unterstellung.

Zu 1. Diszipliniäre Unterstellung:

Die diszipliniäre Unterstellung bedeutet für den Unterstellten, daß er im Auftrag des ihm diszipliniär übergeordneten handelt, bedeutet führungsmaßige, persönliche, politische Unterstellung und Verantwortung des Unterstellten gegenüber dem diszipliniär übergeordneten in allen Fragen seines ihm zugewiesenen Arbeitsgebietes. Der diszipliniär übergeordnete hat in besonders begründeten Fällen das Recht des Einspruchs gegen Maßnahmen, die seitens einer sachlich übergeordneten Dienststelle dem ihm diszipliniär Unterstellten aufgetragen werden. (Siehe auch Abhandlung: Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände.)

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der nächsthöhere Hoheits-träger.

Der Führer behält sich das Recht vor, die disziplinären Befugnisse in einzelnen Fällen einzuschränken und zum Teil aufzuheben. Dies trifft z. B. zu bei der SA., SS., dem NSKK., die ihm, bzw. in poli-tischen und weltanschaulichen Dingen auch seinem Stellvertreter, unmittelbar unterstehen, für deren Unterführer in den einzelnen Gaue, Kreise und Ortsgruppen jedoch ein disziplinäres Unter-stellungsverhältnis unter die Hoheitsträger nicht gegeben ist.

Ein Einschränken bzw. teilweises Aufheben trifft weiterhin in gewissen Beziehungen für die Parteigerichtsbarkeit und für das Aufgabengebiet des Reichsschatzmeisters zu.

Zu 2. **Fachliche Unterstellung:**

Fachliche Unterstellung bedeutet in jedem Falle die Unterstellung von Amtsleitern usw. auf Sach- bzw. Fachgebieten unter die fachlich bzw. sachlich übergeordnete Dienststelle.

a) Zur Bearbeitung der einzelnen Tätigkeitsgebiete stehen dem Hoheits-träger Amtsleiter usw. zur Verfügung.

Diese Amtsleiter usw. unterstehen disziplinär dem zuständigen Hoheits-träger. In fachlicher Beziehung (betr. sein zuständiges Fach- bzw. Sach-gebiet, z. B. Wirtschaft, Volkswohlfahrt usw.) unterstehen die Amtsleiter dem entsprechenden Fachamtsleiter des übergeordneten Hoheitsgebietes.

b) Mit Bezug auf die in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden tätigen Hauptstellen bzw. Abteilungen für **Organisation, Personalfragen, Schulung, Propaganda, Pressepolitik und Volksgesundheit** besteht fol-gende Regelung:

Der Leiter des Organisations-, Personal-, Schulungs-, Propaganda-, Presse- und Volksgesundheitsamtes der NSDAP. überwacht die Tätig-keit der jeweils gleichartigen Dienststellenleiter in den Parteiämtern und angeschlossenen Verbänden des gleichen Hoheitsbereiches.

Der Gaupresseamtsleiter überwacht also die Tätigkeit der Presseabtei-lungsleiter in den angeschlossenen Verbänden usw. des Gauggebietes, der Kreisamtsleiter für Volksgesundheit überwacht die Tätigkeit der Ab-teilungsleiter für Volksgesundheit in den angeschlossenen Verbänden usw. des Kreisgebietes, der Ortsgruppenschulungsleiter überwacht die Tätig-keit der Schulungsabteilungsleiterin der NS.-Frauensschaft der angeschlos-senen Verbände usw. des Ortsgruppengebietes usw. usw.

Durch diese Regelung wird eine einheitliche Ausrichtung auf den genann-ten Fachgebieten erreicht und insbesondere durch die Überwachungstätig-keit des Amtsleiters (Schulung, Propaganda usw.) Doppelarbeit auf gleichen Gebieten sowie unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten ohne zweck-mäßige Fühlung verhindert.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Überwachung der Hauptstellen bzw. Abteilungen der Fachämter und angeschlossenen Verbände innerhalb eines jeden Gaueitsgebietes durch die parteiinternen Dienststellen

	Zenter usw. der NSDAP.	NS.-Frauenschaſt und Dtsch. Frauenwerk	NSD.-Stud.-Bund	NSD.-Doz.-Bund	D A F	NS K O V	NS V	R D B	NS.-Lehr.-Bund	NSD.-Arzte-Bund	NS.-Rechts-wahrer-Bund	NS.-Bund Dtsch. Techn.	
Reichs-organisations-leiter	Haupt-Organisations-Amt	Org.	Org.	Org.	Org.	Org.	Org.	Org.	Org.	Org.	Org.	Org.	
	Haupt-Personal-Amt	Pol. Leit.	Pers.	Pers.	Pers.	Wart. und Wart.	Pers.	Pers.	Pers.	Pers.	Pers.	Pers.	
	Haupt-Schulungs-Amt	Pol. Leit.	Schu-lung	Pol. Schu-lung	Pol. Erz.	Schu-lung	Schu-lung	Schu-lung	Schu-lung	Schu-lung	Schu-lung	Schu-lung	
	Reichs-Propa-ganda-leiter	Prop.	Prop.	Prop.		Prop.	Prop.	Prop.	Prop.	Prop.	Prop.	Prop.	
		Finanzhoheit				Finanzaufsicht							
	Reichs-Schatz-meister	Kasse u. Verw.	Kasse u. Verw.	Kasse u. Verw.	Kasse u. Verw.	Kass. Wal-tung	Kas-sen-verw.	Fi-nanz-verw.	Geld- u. Verm.verw.	Kasse	Ver-wal-tung	Ver-mög-verw.	Kasse
	Reichs-Press-e-chef	Pres-se Pol.	Pres-se	Pres-se	Pres-se	Pres-se	Pres-se	Pres-se	Pres-se	Pres-se	Pres-se	Pres-se	Pres-se
	Hauptamt für Volks-ge-sund-heit	Ge-sund-heit	Ge-sund-heit-führ.	Ge-sund-heit		Vlks.-Ge-sundt.	Ge-sund-heit	Vlks.-Ge-sundt.					
Auslands-Org. d. NSDAP.	Aus-land	Aus-land	Ernz.-u. Ausl.-Amt	Aus-land	Bau-wirtg.-Ausl.	Aus-land	Aus-land	Aus-land	Aus-land	Aus-land	Aus-land	Aus-land	

Überwachende Dienststellen der NSDAP.

Sinngemäß, wie vorstehend, erfolgt die Überwachung in den Gaueitsgebieten:
Gau, Kreis, Ortsgruppe, Stützpunkt.

Weiterhin ist erreicht, daß dem jeweils zuständigen Hoheitsträger auf all diesen parteiinternen Fachgebieten nur ein einziger zuständiger Leiter innerhalb seines Hoheitsbereiches verantwortlich ist und er somit als Gesamt-Verantwortlicher entsprechend entlastet wird.

Sofern infolge der Überwachungstätigkeit Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann der Leiter des Parteiamtes im Auftrag des Hoheitsträgers bei dem dem Betreffenden übergeordneten Dienststellenleiter vorstellig werden.

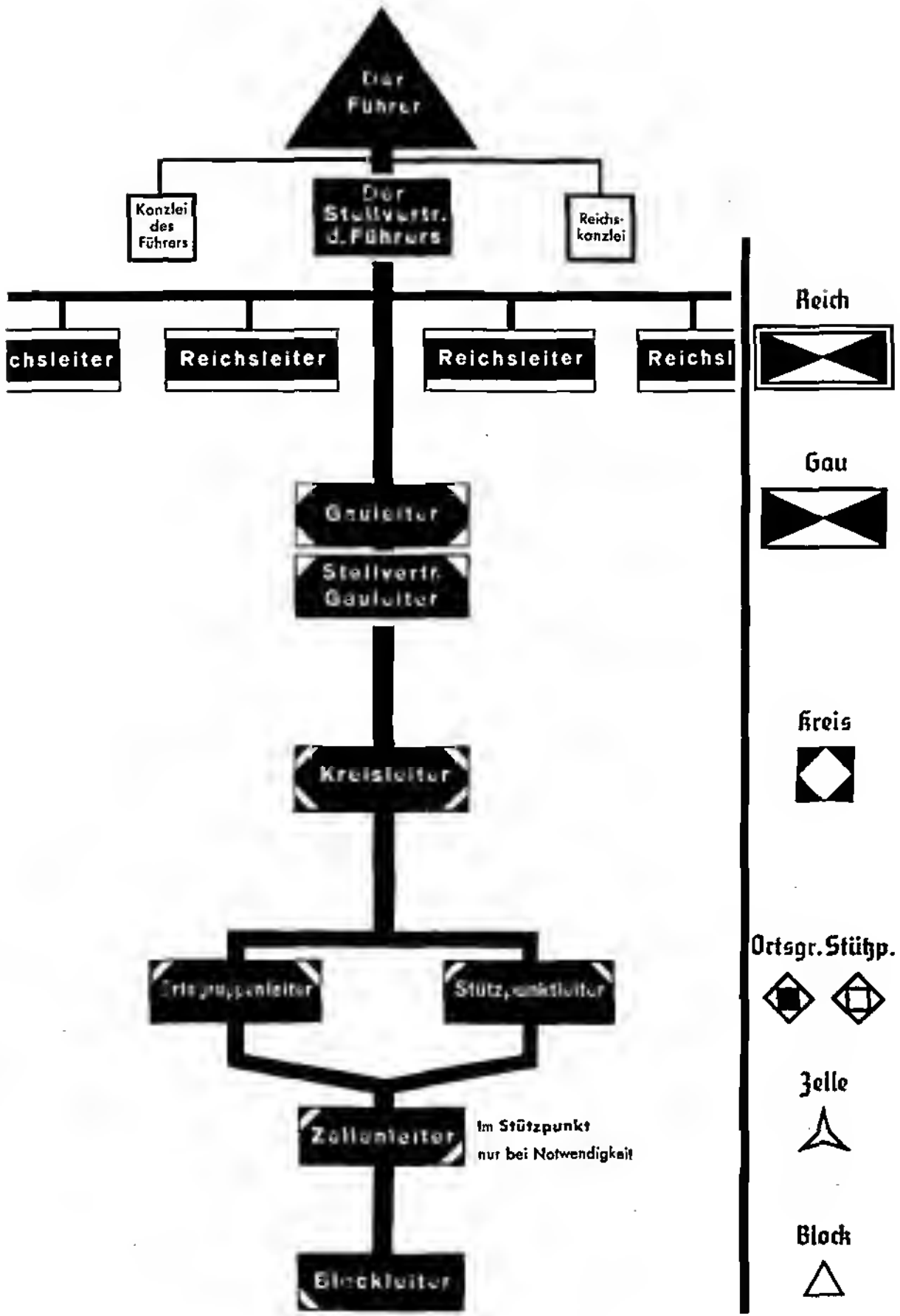
c) Sofern der Leiter eines Fachamtes grundsätzliche Anordnungen treffen will, die über seine reinen Fachzuständigkeiten hinausgehen, hat er mit den dafür zuständigen parteiinternen Ämtern vorher Einvernehmen herbeizuführen.

Z. B.: Es kann der Leiter des Hauptamtes für Kriegsofiser keine grundsätzlichen Anordnungen auf dem Gebiete des Personalwesens, der Organisation oder der Schulung an die Leiter der Ämter für Kriegsofiser bei den Gauen ergehen lassen, ohne sich zuvor der Zustimmung des Reichsorganisationleiters, Hauptpersonalamts, Hauptorganisationsamts oder Hauptschulungsamts vergewissert zu haben.

In der gleichen Art betrifft dies die übrigen genannten Fachgebiete.

Beim Stellenleiter bzw. Unterabteilungsleiter gilt betr. Unterstellungsverhältnis das gleiche über den Hauptstellenleiter bzw. Abteilungsleiter.

Der vorstehende disziplinaire und fachliche Einbau der Politischen Leiter unter- und zueinander entspricht gleichzeitig dem unbedingt einzuhaltenden Dienstweg innerhalb der Organisationen.



Hoheitsträger – Hoheitsgebiet

Innerhalb des Korps der Politischen Leiter nehmen die Hoheitsträger eine Sonderstellung ein. Im Gegensatz zu den übrigen Politischen Leitern, die fachliche Aufgaben zu bearbeiten haben und zur Beratung der Hoheitsträger dienen, leiten letztere ein räumliches Gebiet, welches Hoheitsgebiet genannt wird.

Hoheitsträger sind: Der Führer, die Gauleiter, die Kreisleiter, die Ortsgruppenleiter und	die Stützpunktleiter, die Zellenleiter, die Blockleiter.
--	--

Hoheitsgebiet sind: Das Reich, die Gaue, die Kreise, die Ortsgruppen und	die Stützpunkte, die Zellen, die Blöcke.
---	--

Den Hoheitsträgern ist für ihr Hoheitsgebiet das politische Hoheitsrecht übertragen. Sie vertreten in ihrem Bereich die Partei nach innen und außen und sind verantwortlich für die gesamtpolitische Lage in ihrem Hoheitsgebiet. Die Hoheitsträger üben die allgemeine Dienstaufsicht über alle ihnen nachgeordneten Parteidienststellen aus und sind für die Aufrechterhaltung der Disziplin in ihrem Bereich verantwortlich. Die Leiter der Ämter usw. und der angeschlossenen Verbände sind ihrerseits (neben der Verantwortlichkeit gegenüber ihrer fachvorgesetzten Dienststelle) insbesondere dem zuständigen Hoheitsträger für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete verantwortlich. Die Hoheitsträger sind Vorgesetzte aller Politischen Leiter, Walter usw. ihres Hoheitsgebietes. Auf personellem Gebiet sind die Hoheitsträger vom Stützpunktleiter bzw. Ortsgruppenleiter an aufwärts mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Sie können im Rahmen der allgemeinen Personalbestimmungen Berufungen, Beurteilungen und Absetzungen von Politischen Leitern aussprechen und vollziehen die Urteile der für das Hoheitsgebiet zuständigen Parteigerichte. (Siehe auch Ausführungen bei Block, Zelle, Ortsgruppe, Stützpunkt, Kreisleitung, Gauleitung und bei Parteigericht.)

Die Hoheitsträger der Partei sollen keine Verwaltungsbeamten für ein bestimmtes Gebiet sein, sondern sich in dauernder lebendiger Fühlungnahme mit den Politischen Leitern und der Bevölkerung ihres Bereiches befinden. Die Hoheitsträger sind verantwortlich für eine ordnungsmäßige und gute Betreuung aller Volksgenossen in ihrem Hoheitsbereich. Durch Festsetzung bestimmter regelmäßiger Sprechstunden soll jedermann Gelegenheit haben, mit seinem Hoheitsträger in Verbindung zu treten.

(Siehe auch Abhandlung S. 86: „Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände und die Bestimmungen auf S. 23 über „Ernennungen, Berufungen, Beurteilungen“ usw.)

I.

Block der NSDAP.

1. Organisation

Haushaltung: Die Haushaltung ist die unterste Gemeinschaft, auf der sich das Block- und Zellen-System aufbaut. Der Haushalt ist der organisatorische Zusammenschluß aller in einer Wohnung vereinigten Volksgenossen, einschließlich Untermieter, Hausgehilfen usw.

Beispiel: Im Haus Adolf-Hitler-Str. 17, II. Stock links, bildet die Familie Müller mit vier Familienangehörigen, einem Untermieter und einer Hausgehilfin, auch wenn letztere wohl im gleichen Hause, jedoch nicht im selben Stockwerk ihr eigenes Zimmer hat,

eine Wohngemeinschaft = 1 Haushaltung.

Ob der Untermieter sich selbst verköstigt oder nicht, ist dabei vollkommen gleichgültig.

Der Block der NSDAP. besteht aus 40—60 Haushaltungen

Ob sich die Zahl der zu einem Block zusammengefaßten Haushaltungen mehr der unteren oder oberen Begrenzung nähert, hängt von der Besiedlungsdichte, bzw. den örtlichen Verhältnissen des erfaßten Wohngebietes ab.

Die Zusammenfassung von Haushaltungen zu einem Block wird straßeneinseitig vorgenommen, bei Häuser-Vielecken (gebietliche Dreiecke, Quadrate, Rechtecke usw.) dem Straßenverlauf nach, um diese Vielecke herum.

Die Größe des vorgesehenen Gebietes muß die Möglichkeit restlos umfassender Bearbeitung durch die zuständigen Politischen Leiter bzw. Walter bieten.

Die Straßen-Blockeinteilung der NS.-Frauenschafter und der angeschlossenen Verbände (soweit diese eine Block- und Zelleneinteilung benötigen, also der DAF. und NSB.) entspricht genauestens der Blockeinteilung der NSDAP.

Die DAF.-Blöcke in den Betrieben werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Das Vorhandensein oder die Anzahl von Parteigenossen beeinflusst die Festlegung des gebietlichen Umfangs des Blocks nicht. Dies gilt im entsprechenden Sinne bezüglich der Mitglieder der NS.-Frauenschafter und der angeschlossenen Verbände.

A. Blockleiter

2. Personalfragen

- a) **Der Blockleiter ist der unterste Hoheitsträger der NSDAP.**
- b) **Auswahl:** Der Blockleiter muß Parteigenosse sein. Er soll zu den besten Parteigenossen innerhalb der Ortsgruppe zählen.
Die Dienstbezeichnung ist: **Blockleiter der NSDAP.**
- c) **Unterstellung:** Der Blockleiter untersteht in der Ortsgruppe disziplinar dem Zellenleiter. Im Stützpunkt untersteht der Blockleiter, sofern Zellen nicht gebildet sind, dem Stützpunktleiter direkt.
- d) **Berufung:** Der Blockleiter wird vom Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter berufen.
- e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3 bis 4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom zuständigen Kreisleiter zum Blockleiter ernannt.
- f) **Dienststrang:** Der Blockleiter hat den
Dienststrang des Blockleiters der NSDAP.:
Dienstanzug des Politischen Leiters,
Ortsgruppen-Spiegel mit einem goldenen Winkel,
Knöpfe, Doppeldornschnalle und Mützenfordel in Gold.
- g) **Personalunion:** Der Blockleiter kann in Ausnahmefällen mehr als einen Block führen, bzw. neben seiner Blockleitertätigkeit die Aufgaben eines Blockwalters mit übernehmen. In solchen Fällen muß er bestrebt sein, baldigst einen fähigen Ersatzmann einzuarbeiten.
- h) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt ausschließlich durch den Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

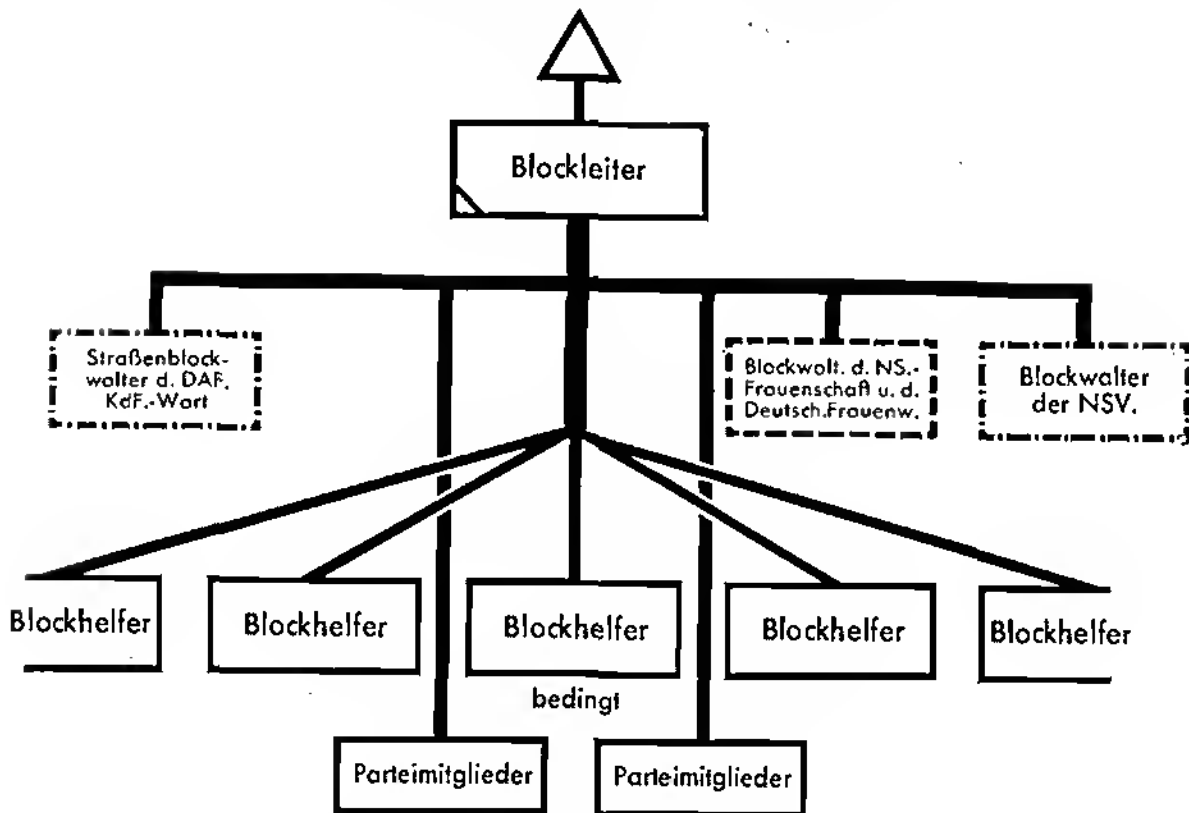
3. Aufgaben und Zuständigkeit des Blockleiters

Der Blockleiter ist für die gesamten Vorgänge in seinem Bereich, welche die Bewegung betreffen, zuständig und dem Zellenleiter, beim Stützpunkt eventl. dem Stützpunktleiter direkt, voll verantwortlich. Es obliegt ihm die Erfüllung folgender Aufgaben:

Der Blockleiter hat monatlich mindestens einmal eine Besprechung mit den ihm disziplinar unterstellten Mitarbeitern bzw. Blockwaltern zu führen, bei der über Tätigkeit und Zustände im Blockbereich berichtet wird. Bei dieser Gelegenheit ist durch Aussprache und Einoehmen die künftige Zusammenarbeit richtunggebend festzulegen.

Der Blockleiter bestimmt die für die Zukunft vorgesehenen Aufgaben. In besonderen Fällen können über die regelmäßigen Besprechungen hinaus Sonder-Zusammenkünfte abgehalten werden. Es ist dabei gleichgültig, ob die Besprechung im Gasthof oder in der Wohnung (am besten wohnungsweise abwechselnd) stattfindet.

Der Blockleiter der NSDAP.



Der Blockleiter ist Führer und Berater aller in seinem Blockbereich tätigen Blockwaller usw. und Parteigenossen.

Er hat aufklärend, ausgleichend und helfend im Sinne der Bewegung zu wirken.

Die Verbreiter schädigender Gerüchte hat er feststellen zu lassen und sie an die Ortsgruppe bzw. den Stützpunkt zu melden, damit die zuständige staatliche Dienststelle benachrichtigt werden kann.

Der Blockleiter muß nicht nur der Prediger und Verfechter der nationalsozialistischen Weltanschauung gegenüber den seiner politischen Betreuung anvertrauten Volks- und Parteigenossen sein, sondern er muß auch dahin wirken, daß seinem Blockbereich angehörende Parteigenossen praktische Mitarbeit leisten und bei besonderer Eignung und Leistung dem Hoheitsträger bekanntgemacht werden.

Der Blockleiter soll die Parteigenossen immer wieder auf ihre besonderen Pflichten gegenüber Volk und Staat aufmerksam machen.

Der Parteigenosse soll nicht nur Beitragszahler sein, sondern aktiver Mitkämpfer und Propagandist der Bewegung (Flaggenschmuck an den Wohnhäusern, Versammlungsbesuch, Mitarbeit, Opferwilligkeit usw.). Jeder Parteigenosse ist zur Mitarbeit verpflichtet und kann jederzeit zur Unterstützung herangezogen werden.

Die NSDAP.-Beitragskassierung wird durch den Blockleiter vorgenommen.

Wenn auch die Beitragszahlung für die Parteigenossen eine Bringschuld darstellt, so ist die pünktliche Einziehung des Beitrags bei jedem Parteigenossen für den Blockleiter die beste Möglichkeit, den nötigen persönlichen Kontakt mit dem Parteigenossen zu halten. Bei der Handhabung des Beitragseinzuges hat der Blockleiter die Pflicht, die gegebenen Anordnungen streng einzuhalten.

Die vom Blockleiter auf Grund der Vorschriften zu führende und in Ordnung zu haltende Mitgliederbeitragskartei ist von ihm verschlossen aufzubewahren und niemandem außer den zuständigen Politischen Leitern darin Einblick zu gewähren.

Weiterhin führt der Blockleiter eine Aufstellung betr. Haushaltungen wie folgt (Liste oder Kartei):

Straße bzw. Teilort		Nr.	Zelle Nr.	Block Nr.	Ortsgr. Stützp.	Nr.
Haushaltung	Name	Beruf	Geb. am:	Mitglied		Bemerkungen
	1	2	3	der NSDAP.	in Parteigliederung oder angeschl. Verband	
1						
2						

Es soll nur das als Unterlage geführt werden, was unbedingt gebraucht wird.

Unablässige Schulung, Bildung und Ausbildung, Manneszucht und vorbildliche Haltung nicht nur im Dienst, sondern auch im Privatleben ist, wie bei allen Politischen Leitern und Wältern, vornehmlich beim Blockleiter die Voraussetzung für die Bewältigung seiner Aufgaben und seiner großen Verantwortung. Am Schulungs-, Ausbildungs- und Ber-

anstellungsdienst hat er auf Aufforderung teilzunehmen, wie er auch für die Teilnahme der ihm unterstellten Politischen Leiter und Walter sorgt, soweit dies angeordnet ist.

Der Blockleiter hat sich beim Tragen des Dienstanzuges besonders korrekter Haltung, Sauberkeit und strikter Einhaltung der Uniform-Vorschriften zu befleißigen.

Es ist Ziel des Blockleiters, weitmöglichst zu erreichen, daß die Söhne und Töchter der Familien des Blockgebietes den entsprechenden Formationen der SA., SS., des NSKK, wie auch den entsprechenden der Partei angeschlossenen Verbänden, wie DNJ., angehören, daß die nationalsozialistischen Veranstaltungen, Kundgebungen und Feierstunden besucht werden usw. Kurz und gut, der Blockleiter ist ein unablässig sich mühender Aktivist und Propagandist der Bewegung.

Mitgliedersperren und entsprechende Anordnungen der Partei, ihrer Ämter, Gliederungen und Verbände muß er beachten und täglich aufmerksam verfolgen.

Der Blockleiter hat die Tätigkeit der Blockwalter und vorhandenen Helfer zu leiten und zu überwachen.

Der Blockleiter hat seine Dienstobliegenheiten grundsätzlich mündlich zu erledigen, bzw. Meldungen mündlich entgegenzunehmen und weiterzugeben. Schriftverkehr findet nur bei unbedingter Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit statt.

Bei Neuaufnahmen von Parteimitgliedern geht der Aufnahmeschein durch die Hand des Blockleiters (siehe auch Abhandlung S. 5: der Parteigenosse).

4. Haustafel der NSDAP. (Tafel 20)

In jedem Mietshaus (entsprechend einer Hausgruppe) wird an übersichtlicher Stelle (Hausflur parterre) eine Haustafel gemäß den aufgeführten Vorschriften angebracht.

In Siedlungen und Dörfern mit durchschnittlich nur 1—3 Familien im Haus empfiehlt es sich, Hauschilder an den Mitteilungstafeln der Gemeinden, Aushängetästen der Parteipresse usw. oder an sonstiger übersichtlicher Stelle anzubringen.

Der Blockleiter ist verantwortlich für die Inordnunghaltung der Haustafel. (Anbringung bzw. Entfernung von Mitteilungen und Anschlägen, Inordnunghaltung der angebrachten Anschriften und Personenbenennungen.)

5. Verhalten Volksgenossen gegenüber

Die Arbeit in den Blocks der NSDAP. gegenüber den Volksgenossen setzt ein besonderes Maß von Takt, Menschenkenntnis, Sorgfalt und Einfühlungsvermögen voraus. Jedes diktatorische, patzige, aber auch anbiedernde Auftreten schadet nur, wogegen sachliches Benehmen, das die Besorgnis um den betreuten Volksgenossen erkennen läßt, zumeist allein geeignet ist,

das Vertrauensverhältnis zum Volksgenossen zu schaffen, zu stärken und zu festigen.

Es ist dabei selbstverständlich, daß Stolz, Sauberkeit der Lebenshaltung, Anstand und Korrektheit Voraussetzung für die seitens der Partei erteilte Vertrauensstellung als Blockleiter und Blockwarter ist.

- a) Der Blockleiter treibt nationalsozialistische Propaganda von Mund zu Mund. Er wird bei den ewig Unzufriedenen allmählich das Verständnis wecken für oft nur falsch ausgelegte und mißverständene Maßnahmen und Gesetze der nationalsozialistischen Regierung. Er soll die Volksgenossen auffordern, Fragen zu stellen und darauf hinweisen, daß sie sich ihm gegenüber ruhig aussprechen sollen, ohne daß ihnen deshalb Schwierigkeiten bereitet werden, sie jedoch im übrigen betreffs Redereien anderen Volksgenossen gegenüber gegebenenfalls zur Zurückhaltung ermahnen. In auftauchende Klagen und Meckereien über eotl. erkennbare Mißstände irgendwelcher Art hat er bei seinen Besuchen nicht etwa mit einzustimmen, um damit seine Solidarität zu zeigen, sondern er muß in jedem Fall bestrebt sein, positiv und lebensbejahend zu denken und durch seine zuversichtliche Haltung auf die betreuten Menschen entsprechend einzuwirken.
- b) Sofern Anfragen nicht selbst erledigt werden können, soll Auskunft gegeben werden, an welcher Stelle die vorliegenden Fragen erledigt werden können. (Geschäftsstelle der NSDAP.) Fragen werden nur dann beantwortet, wenn man sie genau zu beantworten weiß, andernfalls wird die Beantwortung auf den kommenden Besuch verschoben. Man vergibt sich nichts, wenn man offen zugibt, eine Frage im Moment nicht klar beantworten zu können. Man vergibt sich alles, wenn der Fragende merkt, daß man oberflächlich und unüberlegt antwortet.
- c) Auskünfte sind nicht rechtsverbindlich.
- d) Voraussetzung für die Gewinnung des Vertrauens aller Volksgenossen ist größte Verschwiegenheit in allen Dingen. Alles, was dem Politischen Leiter in Ausübung des Parteidienstes zur Kenntnis kommt, fällt unter das Dienstgeheimnis, das er gegenüber jedermann unbedingt zu wahren hat.

Das Aufgabengebiet des Blockleiters soll an nachstehendem, der Zweckmäßigkeit halber besonders eingehend und umfassend dargestelltem Beispiel aufgezeigt werden.

Bei der in ziemlich dürftigen Familienverhältnissen lebenden Familie M. N., bestehend aus Vater, der Hilfsarbeiter ist, Mutter, einem erwachsenen Sohn, drei Töchtern im Alter von 2, 8 und 14 Jahren, stirbt das Familienoberhaupt unerwartet.

Der zuständige Blockleiter (oder bei Eignung in dessen Auftrag der Blockwarter oder Blockhelfer, sofern vorhanden) begibt sich zu der Witwe, um derselben Rat und Hilfe anzubieten,

benachrichtigt den DAF.-Blockwaller, damit das bisherige Arbeitsverhältnis des Familienvaters festgestellt wird, um beim seitherigen Arbeitgeber des Familienvaters eine etwaige Sonderbeihilfe zu beantragen bzw. zu bewirken;

dabei kann sich dieser über die Verdienstmöglichkeiten des erwachsenen Sohnes als dem vorkäufigen Ernährer der Familie Aufschluß geben lassen, damit Möglichkeiten erwogen werden können, wie die Verdienstmöglichkeiten desselben zu bessern sind.

Er hilft der Witwe bei Erlangung der für Versicherungsansprüche nötigen Rechtsbeihilfe,

er stellt fest, welche Krankenkassen und Pflicht-Versicherungseinrichtungen in diesem Fall Leistungen geben müssen.

Er erkundigt sich nach dem Gesundheitszustand der unmündigen Kinder, um, wenn nötig, die NSB. (und das Amt für Volksgesundheit) über den zuständigen Blockwaller der NSB. zur Hilfe zu veranlassen.

Er ermittelt ferner Möglichkeiten, wie die beiden schulpflichtigen Töchter durch Eingliederung in den BDM. bzw. JM. im Geiste der Jugenderziehung des Führers sich betätigen können, um dadurch gleichzeitig die häusliche Arbeit der Witwe zu erleichtern; er ist für Beitrags-Paten-schaften und unentgeltliche Beschaffung von Dienstkleidung und Ausrüstung für beide Mädel besorgt.

Er veranlaßt die Betreuung der Witwe in rein fraulichen Belangen durch die NS.-Frauenshaft, die sich z. B. darum kümmert, daß das kurz vor der Schulentlassung stehende 14jährige Mädel, je nach Zweckmäßigkeit, entweder als Stütze der Mutter im eigenen Haushalt verbleiben kann, oder der Ableistung des hauswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Pflichtjahres zugeführt wird, um es anschließend bis zu seiner Verheiratung einer geeigneten Verdienstmöglichkeit zuzuführen,

er bemüht sich um Abhilfe unzureichender Wohnungsverhältnisse,

er veranlaßt den Sohn, Mitglied der DAF. zu werden,

er bringt den überarbeiteten, aber sonst gesunden Sohn mit dem RdF.-Blockwaller in Verbindung, damit die Möglichkeit einer billigen Urlaubs-Erholungsreise besprochen werden kann,

kurzum, er macht sich zum Vertrauensmann und Helfer der von dem Verlust ihres Vaters betroffenen Familie in allen Sorgen und Nöten des täglichen Lebens und wird dadurch zum Mittler zwischen Volk und Bewegung.

Es sollen dem NSB.-Waller verschämte Arme zur besonderen Betreuung gemeldet werden. Oft kann ein guter Rat den Volksgenossen davon überzeugen, daß es unser ehrliches Streben ist, einen Staat der sozialen Gerechtigkeit zu schaffen. Das entgegengebrachte Vertrauen muß er dadurch rechtfertigen, daß er selbst oder durch Vermittlung bei der jeweils zuständigen Dienststelle der Partei oder des Staates Rat und Hilfe schafft.

Sofern der Absatz von Broschüren, Abzeichen, Eintrittskarten usw. sowie die Werbung für Verbände und Sammlungen vorgesehen sind, darf den Volksgenossen und Parteigenossen gegenüber keinesfalls Aufdringlichkeit

A
131 Platz greifen. Die Durchführung solcher Ausgaben ist, sofern die Anordnung dazu den Blockleitern zugestellt wurde, von diesen den im Blockbereich zuständigen Blockwaltern, Walterinnen bzw. Blockhelfern zu übertragen. Es ist dabei selbstverständlich, daß bei Mangel an Mitarbeitern der Blockleiter selbst mitzuhelfen hat. Grundsätzlich jedoch soll der Block- und Zellenleiter der NSDAP. als Vertrauensmann der Partei für die Volks- und Parteigenossen nicht persönlich Verkauf, Vertrieb, Sammlungen irgendwelcher Art vornehmen. Der Vertrieb von Gegenständen unpolitischer Art dagegen ist für alle Politischen Leiter verboten. (Sofern der einzelne Politische Leiter eine solche Betätigung außerhalb des Politischen-Leiter-Dienstes ausübt, darf er den Dienstanzug des Politischen Leiters nicht tragen.)

Die Tätigkeit der Verbände selbst (Blockwalter) wird dadurch nicht berührt.

Grundsätzlich haben die Politischen Leiter unterhalb der Zellen nicht schriftlich, sondern mündlich miteinander zu verkehren.

N 3 **Betreuung von Soldatenfamilien:**

Durch Erlaß des Reichskriegsministers Nr. 5098/36 J Ia vom 3. 9. 36 ist es ermöglicht, auch die Soldatenfamilien vom Block- und Zellenystem mit zu erfassen und zu betreuen. Diese Betreuung der Soldatenfamilien darf sich jedoch nur auf die Familienmitglieder beschränken, soweit sie nicht dem aktiven Soldatenstand angehören. Mit den verheirateten aktiven Soldaten kann persönliche Fühlungnahme und gelegentliche Aussprache erfolgen, doch muß die Gewähr gegeben sein, daß dienstliche Fragen (Wehrmacht betreffend) keinesfalls zum Gegenstand derartiger Aussprachen gemacht werden.

Bei in Dienstgebäuden wohnenden Familien hat sich die Betreuung ausschließlich an die Familien, nicht aber an unverheiratete Soldaten zu wenden, die im gleichen Gebäude wohnen.

Der Besuch von Zellenabenden ist nach den geltenden Bestimmungen auch für aktive Soldaten zulässig.

Gegen das Halten von Vorträgen im Rahmen dieser Veranstaltungen ist nichts einzuwenden.

Bei auftretenden Reibungen und Schwierigkeiten ist es Aufgabe des zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiters, durch persönliche Aussprache mit dem Standortältesten für Abhilfe zu sorgen.

B. Blockhelfer

Den Gauen zur freiwilligen Durchführung empfohlen:

Über die in Vorstehendem ausgeführte Regelung der Zusammenfassung von 40—60 Haushaltungen zu einem Block hinaus wird empfohlen, innerhalb des Blocks Hauswarte bzw. Blockhelfer einzusetzen.

Sofern die vorstehend genannte Einrichtung zur Einführung gelangt bzw. diese Einrichtung bereits vorhanden ist, wird die in nachstehendem aufgezeigte Regelung als einheitliche Richtlinie getroffen.

1. Organisation

Eine Haushaltungsgruppe, genannt Hausgruppe, erfährt 8—15 Haushaltungen

Die Zusammenfassung von Haushaltungen zu einer Hausgruppe innerhalb eines Blocks wird straßeneinseitig vorgenommen, bei Häuser-Vielecken (gebietliche Dreiecke, Quadrate, Rechtecke usw.) dem Straßenverlauf nach, um diese Vielecke herum.

Im allgemeinen soll in der Stadt ein Mietshaus eine Hausgruppe darstellen. Sofern Hinterhäuser vorhanden sind, sind diese, sofern dieselben eine entsprechende Anzahl Haushalte erfassen, in gleicher Art zu werten.

In Kleinstädten und Dörfern, wo oftmals in einem Haus nur ein oder wenige Haushalte vorhanden sind, sind zweckmäßigerweise Häusergruppen zusammenzufassen. Dabei kann ein Ortsteil bzw. Gemeindeteil eine Hausgruppe bilden.

Die Kennzeichnung der Hausgruppen erfolgt durch die Bezeichnungen A, B, C, D usw.

2. Personalfragen

- a) **Auswahl:** Für das Haus bzw. die Hausgruppe wird ein geeigneter Parteigenosse aus den Reihen der Bewohner dieses Hauses bzw. der Hausgruppe eingesetzt. Wenn in einer Hausgruppe ein Parteigenosse für diese Aufgabe nicht namhaft gemacht werden kann, wird der geeignetste Volksgenosse bestimmt. Er muß selbstverständlich politisch zuverlässig und arischen Blutes sein.

Der Blockhelfer soll Mitglied der DAF. sein.

Die Dienstbezeichnung ist: Blockhelfer der NSDAP.

- b) **Unterstellung:** Der Blockhelfer untersteht allein dem zuständigen Blockleiter der NSDAP.
- c) **Berufung, Ernennung, Beurlaubung und Enthebung:** Der Blockhelfer wird vom Ortsgruppenleiter ernannt, beurlaubt oder seines Postens enthoben.
- d) **Dienststrang:** Sofern der Blockhelfer Parteigenosse ist, erhält er den Dienststrang eines Mitarbeiters der Ortsgruppe.

3. Aufgaben und Zuständigkeit des Blockhelfers

- a) Die Blockhelfer können vom Blockleiter von Fall zu Fall bei Zweckmäßigkeit zur Mitarbeit herangezogen werden.
- b) Die Blockhelfer übernehmen im Auftrag des Blockleiters die Inordnunghaltung der Haustafel betr. Anschriften, Aushang von Mitteilungen usw.

- c) Die Blockhelfer nehmen, soweit dies angeordnet wird, an Besprechungen des Blockleiters teil.
- d) Die Blockhelfer besuchen die Veranstaltungen der Partei, insbesondere die vorgesehenen regelmäßigen Schulungsabende, -kurse und Dienstappelle.
- e) Sofern mit dem zuständigen örtlichen Leiter des Reichsluftschutzbundes bei Einsetzung der Blockhelfer Rücksprache genommen wurde und diese daraufhin in Personalunion gleichzeitig Hauswarte des Reichsluftschutzbundes sind, dürfen die seitens des Reichsluftschutzbundes vorgesehenen Aufgaben nicht vernachlässigt werden.

Die Blockhelfer gelten in ihrem Dienstbereich als Vertrauensmänner der NSDAP. und ihrer Verbände.

Die Blockhelfer sollen bemüht sein, sich weltanschaulich zu festigen und den Volksgenossen gegenüber sich eines der Würde der Partei entsprechenden Verhaltens besleißigen. Verschwiegenheit über Dienstangelegenheiten ist zu beachten.

C. Blockwalter

1. Personalfragen

Sofern Gliederungen oder angeschlossene Verbände der Partei ihre Organisation bis zum Blockbereich ausgebaut haben, wird ein Blockwalter eingesetzt. (Blockwalter der DAJ., NSB., Blockwalterin der NS.-Frauenschaft bzw. des Deutschen Frauenwerkes.)

- a) **Auswahl:** Die Blockwahrung führt der dafür geeignetste Parteigenosse aus den Reihen der Bewohner dieser Blockwahrung. Wenn in einer Blockwahrung ein Parteigenosse für diese Aufgabe nicht namhaft gemacht werden kann, wird der geeignetste Volksgenosse eingesetzt. Er muß selbstverständlich politisch zuverlässig und arischen Blutes sein. Der Blockwalter der DAJ. muß Mitglied der DAJ. sein. Die Dienstbezeichnung ist: **Blockwalter**.
- b) **Unterstellung:** Der Blockwalter untersteht disziplinar dem Blockleiter, fachlich jedoch seinem Zellenwalter.
- c) **Berufung:** Der Blockwalter wird vom zuständigen Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger berufen.
- d) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3 bis 4 Monate nach kommissarischer Einsetzung vom Kreisamtsleiter bzw. Kreiswalter im Einvernehmen mit dem Kreisleiter offiziell zum Blockwalter ernannt.

- e) **Dienststrang:** Sofern der Blockwaller Parteigenosse ist, kann er den Dienststrang eines Stellenleiters der Ortsgruppe erhalten. Ernennung zum Politischen Leiter erfolgt durch den Kreisleiter. (Siehe Personalbestimmungen!)
- f) **Personalunion:** Nur in Ausnahmefällen und vorübergehend kann ein Blockwaller mehrere Blockwaltungen des gleichen Aufgabenbereiches führen. Personalunion ist zulässig mit Bezug auf die Organisation innerhalb des eigenen Blockbereiches (z. B. Blockwaller der DAF. und NSB. in Personalunion).
- g) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter durch den Amtsleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

2. Aufgaben und Zuständigkeit des Blockwalters

- a) Der Blockwaller nimmt an den regelmäßigen oder außerordentlichen Besprechungen teil, die vom Block- oder Zellenleiter oder Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter angeordnet werden.
- b) Sofern Sonderaktionen dies notwendig machen, kann der Blockwaller beim Blockleiter außerordentliche Zusammenkunft der im Block Tätigen beantragen. Sofern der Blockleiter Ort und Zeitpunkt bestimmt hat, ist der beantragende Blockwaller gehalten, die weiteren Blockwaller usw. im Auftrag des Blockleiters entsprechend zu benachrichtigen.
- c) Der Blockwaller besucht die vorgesehenen regelmäßigen Schulungsabende bzw. -kurse und Dienstappelle.
- d) Er ist für Durchführung der vom zuständigen Zellenwaller übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- e) Der Blockwaller hat den Blockleiter ebenso wie seinen Zellenwaller über seine Tätigkeit laufend zu unterrichten.
- f) Im allgemeinen haben Blockwaller mit Blockleitern und Zellenwaltern nicht schriftlich zu verkehren.

3. Hilfskräfte

Sollte infolge besonders hoher Mitgliederzahl oder außergewöhnlich großem Arbeitsanfall eines Verbandes in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Blocks die Bearbeitung durch einen Blockwaller nicht möglich sein, kann dieser, im Einvernehmen mit seinem Blockleiter und Zellenwaller, Helfer zur Mitarbeit heranziehen. Diese Helfer können, sofern sie Parteigenossen sind, entsprechend den aufgezeichneten Bedingungen, nach Bewährung Dienststrang als Mitarbeiter der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes erhalten. Sie unterstehen disziplinar dem Blockwaller und nennen sich DAF.-Helfer, NSB.-Helfer usw.

Zelle der NSDAP.

1. Organisation

Die Zelle setzt sich aus 4—8 Blocks zusammen.

Die örtliche Zusammenfassung der Blocks in der Stadt zu einer Zelle wird im Sinne der beim Block gegebenen Bestimmungen vorgenommen.

Auf dem Land ist die örtliche Lage maßgebend. Eine Zelle kann unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Einteilung eine oder in Ausnahmefällen mehrere Gemeinden umfassen.

Die Größe des vorgesehenen Gebietes muß die Möglichkeit restlos umfassender Bearbeitung durch die zuständigen Politischen Leiter bzw. Walter bieten.

Beim Stützpunkt werden Zellen nur bei Notwendigkeit errichtet.

Bei Ortsgruppen mit verhältnismäßig wenig Haushaltungen können evtl. die Blocks ohne Bildung von Zellen dem Ortsgruppenleiter unmittelbar unterstellt werden.

Die Zellen der NS.-Frauenshaft und der angeschlossenen Verbände (soweit vorhanden) haben gebietlich genauestens dem Gebiet der Partei-Zelle zu entsprechen.

Mitgliederstärke innerhalb der Zelle der Partei und der Zellen der NS.-Frauenshaft und der angeschlossenen Verbände beeinflussen die in vorstehendem aufgeführte Einteilung nicht.

Die Blocks im Bereich der Zelle werden fortlaufend mit 01, 02, 03, 04, 05 bezeichnet. Diese Numerierung gilt übereinstimmend ebenfalls für die NS.-Frauenshaft und die angeschlossenen Verbände.

Örtliche Namensbezeichnung ist unzulässig.

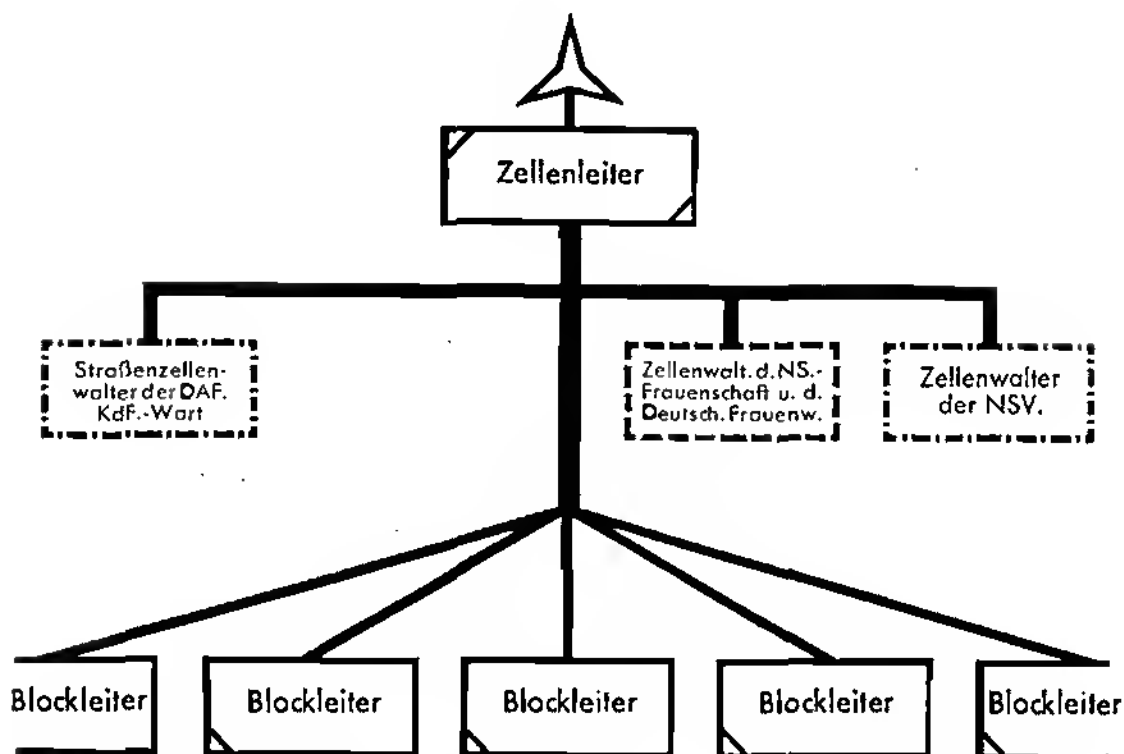
Örtliche Namensbezeichnung für die Zelle kann neben der für den inneren Dienst gebräuchlichen Numerierung nach außen hin dann gebraucht werden, wenn die Zelle eine Gemeinde umfaßt.

D. Zellenleiter

2. Personalfragen

- a) Der Zellenleiter ist der dem Blockleiter nächsthöhere Hoheitsträger der NSDAP.
- b) Auswahl: Der Zellenleiter der NSDAP. muß Parteigenosse sein. Seine Dienstbezeichnung ist: Zellenleiter der NSDAP.
- c) Unterstellung: Der Zellenleiter untersteht allein dem zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter der NSDAP.

Der Zellenleiter der NSDAP.



d) **Berufung:** Der Zellenleiter wird vom zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter berufen.

e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3—4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom Kreisleiter zum Zellenleiter ernannt. A
34

f) **Dienststrang:** Der Zellenleiter erhält den Dienststrang eines Zellenleiters der NSDAP.

Dienstanzug des Politischen Leiters,
Ortsgruppenspiegel mit zwei goldenen Winkeln,
Knöpfe, Doppeldornschnalle und Mützenkordel in Gold.

g) **Personalunion:** Der Zellenleiter kann in Ausnahmefällen und vorübergehend mehr als eine Zelle führen bzw. neben seiner Zellenleitertätigkeit die Aufgaben eines Zellenwalters mit übernehmen bzw. gleichzeitig einen Block leiten. In diesem Fall hat er bestrebt zu sein, baldigst einen fähigen Ersatzmann einzuarbeiten.

h) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt durch den Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Zellenleiters

Die Aufgaben des Zellenleiters entsprechen sinngemäß den Aufgaben des Blockleiters.

So wie der Blockleiter für sein Gebiet für alle Vorgänge, die die Bewegung berühren, zuständig und verantwortlich ist, ist es im erhöhten Maße der Zellenleiter für den Bereich aller ihm unterstehenden Blöcke.

Besonders im Hinblick auf Schulung und politische Arbeit muß er dem Ortsgruppenleiter eine wertvolle tatkräftige Unterstützung sein. Es ist deshalb notwendig, daß er den Ortsgruppenleiter laufend über die Vorgänge, die für die Partei von Belang sind, unterrichtet.

- a) Der Zellenleiter hat die Arbeit der Blockleiter und Zellenwalter zu überwachen, nötigenfalls helfend einzugreifen, und ist dafür verantwortlich, daß die Blockleiter nicht nur dem Namen nach eingesetzt sind, sondern sich auch wirklich bemühen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Der Zellenleiter beruft mindestens monatlich einmal eine Besprechung mit seinen Blockleitern ein. Es bleibt ihm dabei überlassen, die Walter seines Bereiches von Fall zu Fall mit hinzuzuziehen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist in zusammengefaßter Form dem Ortsgruppenleiter zu berichten.

Hierdurch erübrigt sich die Abgabe von schriftlichen Stimmungsberichten seitens der Block- und Zellenleiter. Die Ortsgruppenleiter können an Hand solcher Berichte die Stimmung ermitteln, auswerten und nötigenfalls einen Bericht an den Kreis zusammenstellen.

Nachgewiesene Mißstände sind, sofern sie nicht vom Hoheitsträger selbst abgestellt werden können, kurz formuliert der vorgesetzten Dienststelle zu melden, die entweder durch die zuständige Dienststelle den Mißstand abstellen läßt oder Weitermeldung nach oben erstattet.

- b) Teilnahme an monatlich abzuhaltenden Zellenleiterbesprechungen.
- c) Mit Genehmigung des Ortsgruppenleiters kann bzw. soll der bewährte Zellenleiter Zellenabende für alle Volksgenossen seines Dienstbereiches abhalten. An diesen Zellenabenden wird kein schwungvoller Vortrag gehalten, sondern beispielsweise ein Kapitel aus Adolf Hitlers „Mein Kampf“ vorgelesen. Anschließend wird durch Fragen und Antworten ein sogenannter Ausspracheabend nach den Richtlinien der Block- und Zellenleiter-Besprechungen veranstaltet. Derartige Zellenabende können durch gemeinsamen Gesang und musikalische Umrahmung würdig ausgestaltet werden.

Entsprechende Abende können vom Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter bei besonderer Bewährung dem Blockleiter für die Volksgenossen seines Bereiches übertragen werden. Hierzu kann jedoch nur dann die Genehmigung erteilt werden, wenn einwandfrei feststeht, daß der betreffende Blockleiter der Durchführung eines solchen Blockabends auch völlig gewachsen ist.

Der Zellenleiter führt folgende Unterlagen (Liste oder Kartei):

Organisationsplan der Zelle

Zellenwallerin der NSF

Zellenwaller der DAF

Zellenwaller der NSD

Block		Anzahl d. Haushaltungen je Hausgruppe (soweit eingeteilt)						Blockbereich umfasst insgesamt			a. Blockleiter b. Blockwallerin der NSF c. Blockwaller der DAF d. Blockwaller der NSD		
Nr.	Blockbereich Straße, Ortsteil, Teilgem., Weiler	A	B	C	D	E	F	G	haus- hal- tung	Ein- woh- ner	Part- mitgl.	Name	Wohnung
01												a	
												b	
												c	
												d	
02												a	
												b	
												c	
												d	

E. Zellenwaller

1. Personalfragen

- a) **Auswahl:** Der Zellenwaller soll Parteigenosse sein. Er kann in Ausnahmefällen Nicht-Parteigenosse sein. Politische und persönliche Zuverlässigkeit ist Voraussetzung.

Der Zellenwaller der DAF. muß Mitglied der DAF. sein.

Die Dienstbezeichnung ist: Zellenwaller.

- b) **Unterstellung:** Der Zellenwaller untersteht disziplinar dem Zellenleiter der NSDAP.; fachlich untersteht er seinem für sein Aufgabengebiet zuständigen Amtsleiter bzw. Ortswaller.
- c) **Berufung:** Der Zellenwaller wird vom zuständigen Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger berufen.
- d) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3 bis 4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom Kreisamtsleiter bzw. Kreiswaller im Einvernehmen mit dem Kreisleiter zum Zellenwaller ernannt.
- e) **Dienststrang:** Der Zellenwaller kann als Parteigenosse den Dienststrang eines Hauptstellenleiters der Ortsgruppe erhalten.

f) **Personalunion:** Nur in Ausnahmefällen und auch nur vorübergehend kann ein Zellenwaller mehrere Zellenwaltungen des gleichen Aufgabenbereichs führen.

Personalunion ist zulässig mit Bezug auf die Organisation innerhalb des eigenen Zellenbereiches (z. B. Zellenwaller der DAF. und NSB. in Personalunion).

g) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Hoheitsträger durch den Amtsleiter.

Amtsenthhebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

2. Aufgaben und Zuständigkeit des Zellenwalters

Der Zellenwaller ist dafür verantwortlich, die ihm vom zuständigen Amtsleiter bzw. Ortswaller gegebenen Weisungen an die Blockwaller seines Arbeitsbereiches weiterzugeben und die Durchführung zu überwachen.

Er nimmt an den Besprechungen, Schulungen und Appellen, die vom Zellen- oder Ortsgruppenleiter angeordnet werden, teil.

Den Zellenleiter wie auch seinen Ortswaller hat er über seine Tätigkeit laufend zu unterrichten.

Für kameradschaftliches Zusammenwirken mit den Blockwallern und seinem Zellenleiter muß er Sorge tragen.

Allgemeine Bestimmungen

Fragen:

Von allen Mitarbeitern innerhalb der Blöcke und Zellen wird erwartet, daß sie seitens der Volksgenossen und Parteigenossen gestellte Fragen nur dann beantworten, wenn sie sie genau zu beantworten wissen. Andernfalls wird die Beantwortung auf die kommende Gelegenheit verschoben und bis dahin der zur Beantwortung geeignete Hoheitsträger oder Amtsleiter der Ortsgruppe befragt.

Verlauf von Eintrittskarten usw.:

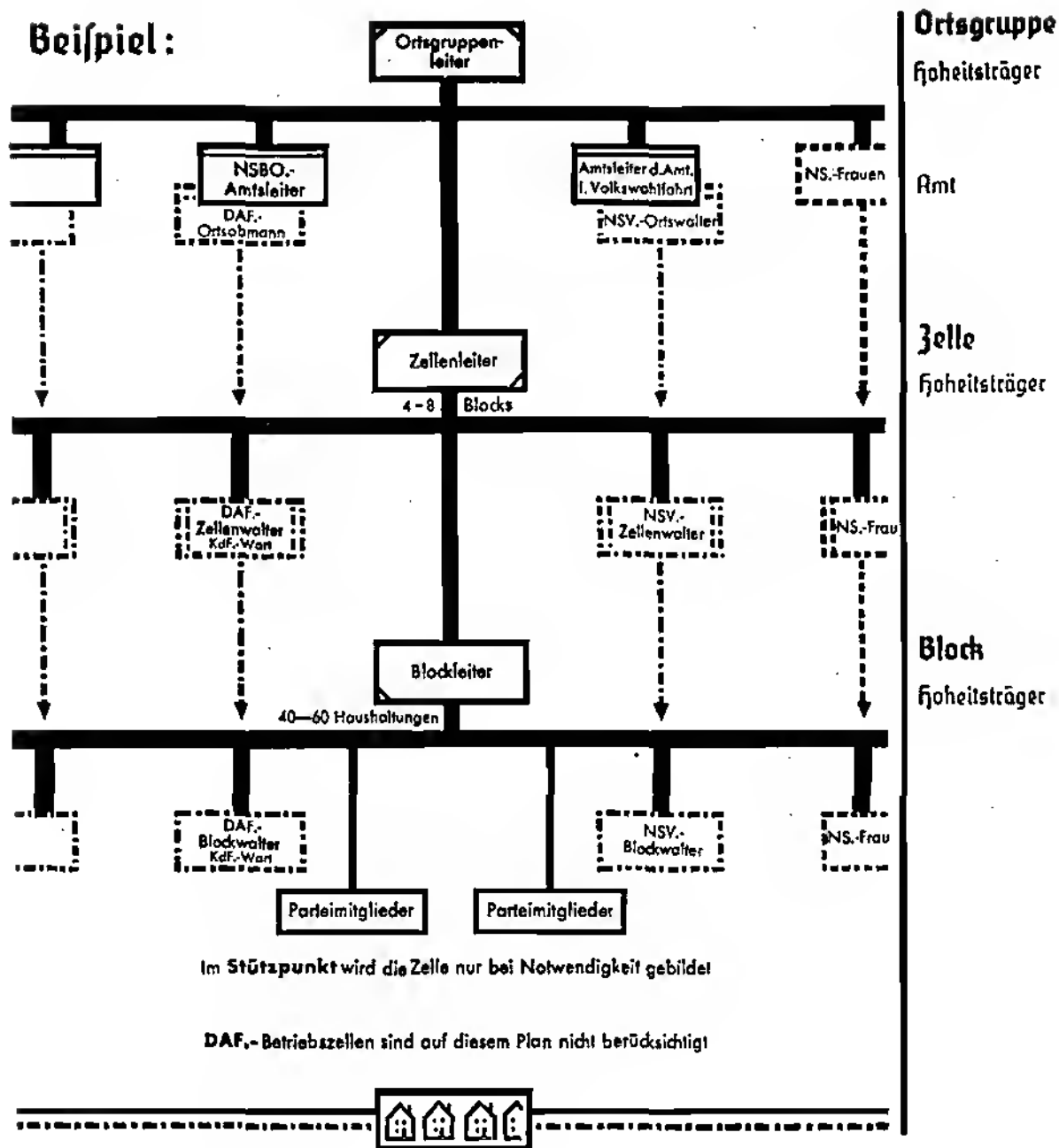
Ebenso, wie keine übergeordnete Dienststelle der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitung zum zwangsweisen Absatz Eintrittskarten, Broschüren, Abzeichen usw. zustellen darf, ist es unzulässig, daß seitens der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitung bzw. einer Ortsverwaltung den Zellen- und Blockleitern oder Zellen- und Blockwallern Eintrittskarten, Broschüren, Abzeichen usw. mit dem ausdrücklichen Vermerk übergeben werden, daß diese in der gegebenen Anzahl umgesehen werden müssen.

Es wird selbstverständlich erwartet, daß der Blockwaller usw. sich bemüht, ihm übergebene Karten usw. abzugeben. Er darf aber keinesfalls Volksgenossen und Parteigenossen gegenüber aufdringlich werden.

Personal-Unterlagen:

Seitens der Zellen- und Blockleiter werden keine ausführlichen Personal-Unterlagen über Blockleiter, Blockwaller und Zellenwaller usw. geführt.

Block- und Zellenystem der NSDAP.



Bei Notwendigkeit können Zellen- bzw. Blockleiter Einblick in die Personalkartei des Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiters nehmen.

Meinungsverschiedenheiten:

Wenn sich Meinungsverschiedenheiten und Gegensätzlichkeiten ergeben, so ist die Vereinigung entweder in persönlichem Gedankenaustausch von Mann zu Mann vorzunehmen oder der nächsthöhere Hohheitsträger entscheidet.

Solfern sich Maßregelungen und Rügen notwendig machen, sind diese dem Betroffenen allein, nie in Gegenwart anderer Mitarbeiter zu erteilen.

III.

Ortsgruppe der NSDAP.

1. Gebietlicher Bereich

Der Hoheitsbereich umfaßt eine oder mehrere Gemeinden; Städte können bei Notwendigkeit in mehrere Hoheitsbereiche aufgeteilt sein. Grundsätzlich sollen Ortsgruppengrenzen Gemeindegrenzen nicht überschneiden.

Festlegung oder Abänderung der Ortsgruppengrenzen nimmt ausschließlich der Gauorganisationsleiter im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Haupt-Organisationsamt, vor. Entscheidungen über erwünschte oder erforderliche Änderungen werden dem örtlichen Hoheitsträger auf dem Dienstwege schriftlich zugestellt. Ortsgruppen- bzw. Kreisleiter können bei begründeter Zweckmäßigkeit Änderungen auf dem Dienstweg beanfragen.

- a) Die Ortsgruppe umfaßt mindestens 50 Parteimitglieder und darf 500 Parteimitglieder nicht überschreiten. Die in Ausnahmefällen mögliche Höchstzahl der im Ortsgruppengebiet vorhandenen Haushaltungen soll 3000 nicht überschreiten. Eine Mindestbegrenzung von Haushaltungen für die Ortsgruppe ist nicht vorgesehen.
- b) Die Einheiten, auf denen sich die Ortsgruppe organisatorisch aufbaut, bemessen sich nach folgenden Mindest- bzw. Höchstzahlen:

Hausgruppe	= 8—15 Haushaltungen
Block = 40—60 Haushaltungen	= 4—6 Hausgruppen
Zelle	= 4—8 Blocks

Die Anzahl der Zellen einer Ortsgruppe richtet sich einerseits nach der Zahl der Blocks und damit der Zahl der Hausgruppen und Haushaltungen und andererseits nach der gebietlichen Eigenart des Ortsgruppenbereiches.

Die Zellen werden fortlaufend mit 01, 02, 03 usw. bezeichnet. Diese Numerierung gilt übereinstimmend auch für die NS-Frauenenschaft und für die angeschlossenen Verbände.

Örtliche Namensbezeichnung für die Zelle kann neben der für den inneren Dienst gebräuchlichen Numerierung nach außen hin dann gebraucht werden, wenn die Zelle eine Gemeinde umfaßt.

In der Ortsgruppe fällt dem Organisationsleiter die Aufgabe der dauernden Überwachung und Inordnunghaltung des Hausgruppen-, Block- und Zellen-Systems zu. Er versieht diesen Dienst im Auftrag des Ortsgruppenleiters.

Gebietliche bzw. organisatorische Änderungen von Bereichseinheiten innerhalb der Ortsgruppen bedürfen schriftlicher Genehmigung, und zwar

- I. **des Ortsgruppenorganisationsleiters:**
soweit Änderungen von Hausgruppenbereichen innerhalb eines Blocks erforderlich sind,
- II. **des Kreisorganisationsleiters:**
bei Änderungen von bestehenden Blockbereichen innerhalb der Zelle,
- III. **des Gauorganisationsleiters:**
 - a) bei Zuteilung des Blocks zu einer anderen Zelle,
 - b) bei Verringerung oder Erweiterung der Zellenzahl.

2. Dienstbezeichnung

Die Ortsgruppe führt die vom Gauorganisationsleiter genehmigte Dienstbezeichnung, im allgemeinen den Namen einer Gemeinde oder eines Stadtteils.

Umfaßt der Hoheitsbereich mehrere Gemeinden, so führt er den Namen der bedeutendsten Gemeinde; dieser Ort ist möglichst dienststellensitzig.

Bei Ortsgruppen, die sich nur auf Teile von Gemeinden bzw. Städten erstrecken, setzt sich die Ortsgruppenbezeichnung aus dem Namen der Gesamtgemeinde oder der Bezeichnung des Stadt- bzw. Gemeindeteils zusammen.

Ist in einem Ortsgruppenbereich ein Kämpfer im Dienst um die Bewegung gefallen, so kann die Ortsgruppe dessen Namen als Ortsgruppenbezeichnung auf Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter verliehen erhalten.

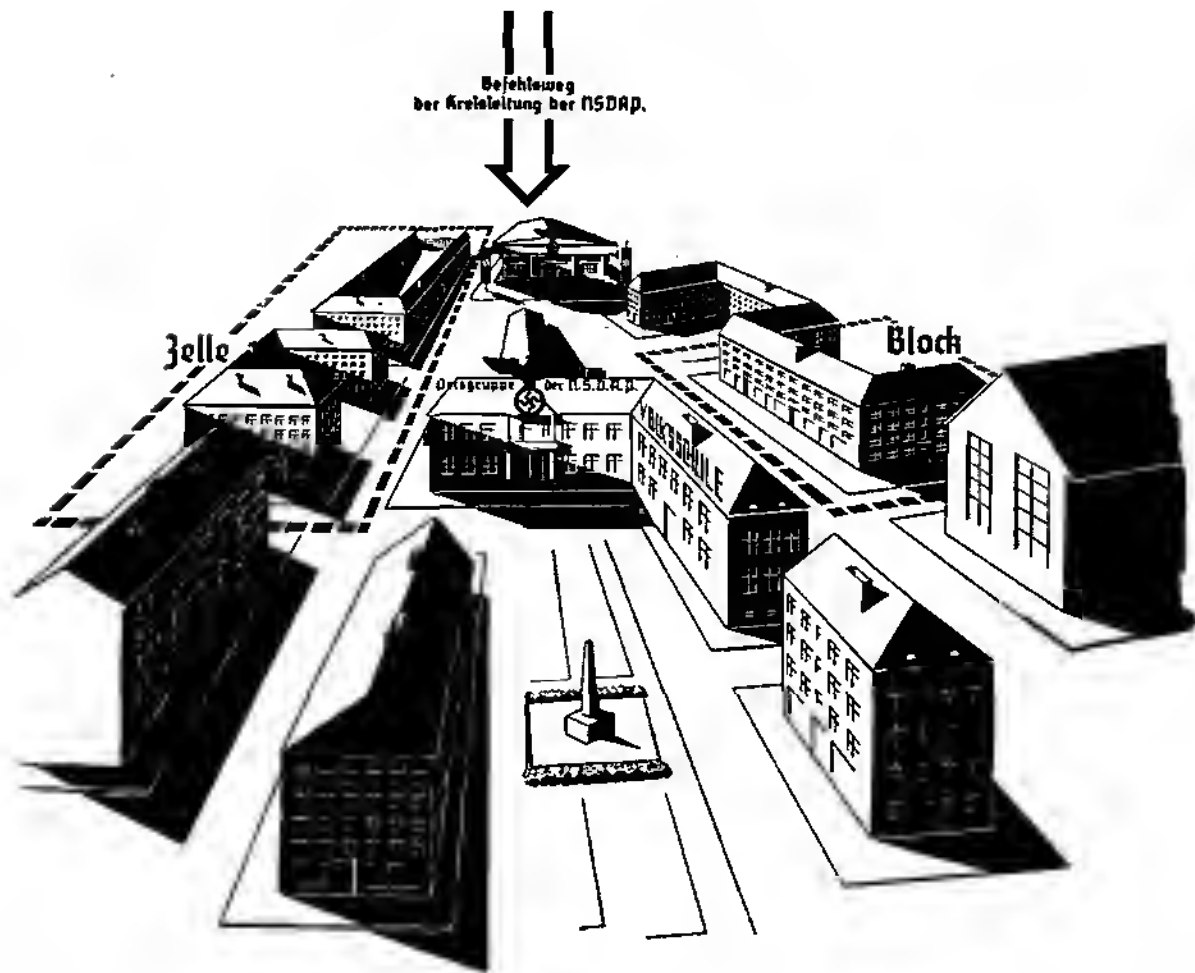
Die äußerliche Bezeichnung der Ortsgruppendienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitschild mit Beischild.

Ortsgruppenämter können Amterschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen, und der Sitz des Amtes sich außerhalb des Dienstortes der Ortsgruppe befindet. (Siehe auch Abhandlung S. 39 über: Dienstchilder.)

3. Dienststelle — Geschäftsstelle

Der Sitz der Ortsgruppe und damit die Ortsgruppendienststelle soll in dem Bereich liegen, dessen Namen die Ortsgruppe als Dienstbezeichnung führt. Die Hoheitsdienststelle soll sich in verschließbaren Räumlichkeiten befinden, die möglichst so groß sind, daß sich Besprechungen des Ortsgruppenstabes abhalten lassen sowie dessen dienstliche Betätigung ermöglichen. Diensträume müssen außerhalb der Dienstzeit Unberufenen unzu-

Ortsgruppe der NSDAP.



gänglich sein. Ortsgruppenamtsleitungen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauwachmeister.

Die Postverteilung wird auf der Ortsgruppen-Geschäftsstelle einheitlich für alle Ämter von einem Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Ortsgruppendienstortes befindet.

Die Frage, in welchem Umfang Ortsgruppen-Geschäftsstellen einzurichten sind, ist jeweils nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

Es wird jedoch verlangt, daß der Umfang der Geschäftsstellen sich auf ein Minimum beschränkt, d. h., die Anzahl der Räumlichkeiten usw. soll sich auf das Notwendigste beschränken.

Es ist besonders erwünscht, die Geschäftsstellen der Ortsgruppen-

leitungen der Partei mit den Geschäftsstellen der SA., SS., DAJ., NSB. usw. nach Möglichkeit in einem Haus bzw. einem Dienststellenbereich zusammenzulegen.

Es ist zu berücksichtigen, daß die in der Ortsgruppe tätigen Politischen Leiter nicht etatifiziert sind und somit die Ortsgruppen-Geschäftsstellen häufig nur während einiger Stunden am Tage geöffnet sind oder benützt werden. In sehr vielen Fällen dürften die Ortsgruppen-Geschäftsstellen nicht einmal jeden Tag geöffnet sein.

Im allgemeinen wird die Möglichkeit bestehen, für die einzelnen Politischen Leiter, die zeitweise auf den Geschäftsstellen zu tun haben, im gegenseitigen Einvernehmen abwechselnd die Tages- bzw. Arbeitsstunden festzulegen.

Soll eine größere Geschäftsstelle bezogen werden, so ist auf jeden Fall Voraussetzung, daß die Räume restlos ausgenützt sind.

Die Ausstattung der Ortsgruppen-Geschäftsstellen soll dem Ansehen der Partei entsprechen.

4. Der Ortsgruppenleiter

Als Hoheitssträger ist er zuständig für alle Willensäußerungen der Partei; er ist verantwortlich für die politische und weltanschauliche Führung und Ausrichtung des ihm unterstellten Hoheitsbereiches.

Der Ortsgruppenleiter untersteht unmittelbar dem zuständigen Kreisleiter.

Dem Ortsgruppenleiter unterstehen innerhalb seines Hoheitsbereiches in disziplinärer Hinsicht sämtliche Politischen Leiter und Parteimitglieder als solche.

Der Ortsgruppenleiter wird auf Vorschlag bzw. Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter ernannt, beurlaubt oder abberufen. Der Ortsgruppenleiter hat das Recht, in dringenden Fällen kommissarische Berufungen, Beurlaubungen und vorläufige Amtsenthebungen gegenüber ihm unterstellten Politischen Leitern auszusprechen. Derartige Maßnahmen müssen binnen 24 Stunden der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ernennung und Abberufung der Politischen Leiter in der Ortsgruppe erfolgt durch den Kreisleiter auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters.

Mit der Leitung beauftragte Parteigenossen werden vom Ortsgruppenleiter im Rahmen eines Dienstappells verpflichtet. Die endgültige Einsetzung als Politische Leiter hat der Ortsgruppenleiter anläßlich einer öffentlichen Ortsgruppenversammlung vorzunehmen. Die Verpflichtung geschieht in feierlicher Form durch Handschlag, während sich die geweihte Hoheitsfahne einen kurzen Augenblick auf die gefaßten Hände senkt.

Mit dem Aushändigen der Mitgliedskarte erfolgt die vorläufige Aufnahme in die Partei (siehe Abhandlung S. 6 „Der Parteigenosse“, Absatz 2, Verpflichtung). Das Mitgliedsbuch wird in feierlichem Mitgliederappell

angesichts der Hoheitsfahne vom Ortsgruppenleiter überreicht. Einleitend wird in kurzer Ansprache die Bedeutung der Parteimitgliedschaft erläutert. Dabei wird herausgestellt, daß die Parteimitgliedschaft Vorbereitungsdiensft für die Befätigung in einer Dienststellung der Parteiorganisation bedeutet. Das Parteimitglied hat sich deshalb durch Schulung, Selbstzucht und weltanschauliche Haltung unablässig auf die kommenden Pflichten vorzubereiten; die endgültige Ausnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei umschließt gleichzeitig die Verpflichtung, jedem Ruf der Partei Folge zu leisten.

Der Ortsgruppenleiter hat weiterhin das Recht, Anträge auf Eröffnung eines Parteigerichtsverfahrens zu prüfen und zur Durchführung freizugeben. Bei abgelehnten Anträgen steht dem Antragsteller innerhalb einer Woche das Einspruchsrecht beim Kreisleiter zu. (Siehe auch Ausführungen S. 353 über die Parteigerichtsbarkeit.)

Der Ortsgruppenleiter ist für die politische Auswirkung aller von den Ämtern, Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei zur Durchführung gelangten bzw. gelangenden Maßnahmen gesamtverantwortlich. Die Dienststellenleiter (Amtsleiter usw.) im Stabe des Ortsgruppenleiters sind die Beauftragten des Hoheitsträgers für ihr jeweiliges Arbeitsbereich.

Es steht dem Ortsgruppenleiter das Recht zu, mit Rücksicht auf ein geschlossenes politisches Auftreten in der Öffentlichkeit, gegen alle Maßnahmen, die dem Gesamtinteresse der Partei zuwiderlaufen, Einspruch beim Kreisleiter zu erheben.

Darüber hinaus ist der Ortsgruppenleiter berechtigt und verpflichtet, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die gegen die Zielsetzung der Partei verstoßen, zu unterbinden. Die Wahl der Mittel und die Form ihrer Anwendung hat jeweils nach den von der Partei erlassenen Richtlinien zu erfolgen. Unerzügliche Berichterstattung an den Kreisleiter ist geboten.

Der Ortsgruppenleiter genehmigt Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände innerhalb seines Bereiches. (Siehe Abhandlung S. 49: Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen.)

Dem Ortsgruppenleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben und Pflichten:

a) aus seinem Mitarbeiterstab stets die fähigen, zuverlässigen und fleißigen Parteigenossen dem Kreisleiter zur Ernennung bzw. Beförderung vorzuschlagen;

b) die Tätigkeit seiner Mitarbeiter zu beaufsichtigen.

Die Block- und Zellenleiter, Block- und Zellenwarter werden anläßlich eines Mitgliederappells feierlichst verpflichtet.

Der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter (oder in seinem Auftrag der Organisationsleiter) führt folgende Unterlage je Zelle bzw. Block (Liste oder Kartei):

Organisation der Zellen und Blocks:											Blatt Nr.:			
Zelle	Block		Anzahl der Haushaltungen je Hausgruppe (sofern eingeteilt)							Blockbereich umfaßt insgesamt			a. Blockleiter b. Blockwallerin der NSD c. Blockwaller der DAF d. Blockwaller der NSO	
	Nr.	Blockbereich Straße, Ortsteil, Teilgemeinde, Weiler	A	B	C	D	E	F	G	haus- hal- tung	Ein- woh- ner	Par- tei- mitgl.	Name	Wohnung
01	01											a		
		b												
		c												
		d												
	02											a		
		b												
		c												
		d												
												a		

Am Schlusse jeder Zelle werden der Zellenleiter und die Zellenwaller aufgeführt, außerdem die Gesamtzahl der Blocks, Einwohner und Parteimitglieder.

c) In regelmäßigen Besprechungen hat der Ortsgruppenleiter richtunggebende Weisungen zu erteilen.

Durchführung: Monatlich hält der Ortsgruppenleiter Führerbesprechungen ab. An diesen nehmen die Block- und Zellenleiter teil. Weiterhin haben sämtliche Amtsleiter der Ortsgruppe anwesend zu sein.

Die Amtsleiter sollen Berater der Block- und Zellenleiter in allen Sach- und Fachfragen sein.

In diesen Besprechungen sind seitens der Block- und Zellenleiter in kurz gefasster Form aufgetauchte Fragen zu stellen und von dem für das Ausgabegebiet zuständigen Amtsleiter oder Hoheitsträger in einwandfreier und klarster Form zu beantworten. Ist Beantwortung nicht möglich, so ist diese auf die nächste Besprechung zu verschieben und inzwischen beim Kreis Rückfrage zu halten.

Zellenleiter können kurz gefasste Stimmungsberichte geben. Aussprache darf lediglich in Frage- und Antwortgebung erfolgen. Wiederholung von Fragen, Wortschwall usw. hat zu unterbleiben.

Zum Schluß hat der höchste anwesende Hoheitsträger ebenfalls kurz das Ergebnis der Besprechung zusammenzufassen und gegebenenfalls Kritik zu üben.

Je nach Zweckmäßigkeit kann der Ortsgruppenleiter anordnen, daß die Block- bzw. Zellenwalter usw. zu diesen Besprechungen mit hinzugezogen werden.

Von Zeit zu Zeit (alle 2—3 Monate) sollen nach Möglichkeit an diesen Führer-Besprechungen der Ortsgruppe (bzw. Stützpunkt) der zuständige Kameradschaftsführer der NSKB., der Kreisabschnittswalter des KDB., der Kreisabschnittswalter bzw. Kreisunterabschnittswalter des NSLB., ein Beauftragter des Kreisamtes für Volksgesundheit, des Kreisamtes für Kommunalpolitik und des Kreisrechtsamtes teilnehmen.

Diese sollen über ihr Ausgabegebiet kurz gefaßte Mitteilungen oder grundsätzliche, ihr Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

Es soll sich also praktisch ergeben, daß bei den monatlich abzuhaltenden Führerbesprechungen einmal ein Beauftragter des Kommunalpolitischen Amtes und des Amtes für Volksgesundheit, das zweitemal ein Beauftragter der NS.-Kriegsopferversorgung und des NS.-Lehrerbundes, das drittemal ein Beauftragter des Rechtsamtes und des Reichsbundes der Deutschen Beamten usw. usw. anwesend sind.

Dabei sollen selbstverständlich nur bei Zweckmäßigkeit offizielle Ausführungen gemacht werden. Im allgemeinen kann es auch genügen, wenn die betreffenden Beauftragten zur Beantwortung der seitens der Block- und Zellenleiter vorgelegten Fragen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich, daß ab und zu und nach Möglichkeit der zuständige Kreisleiter und die zuständigen, in vorstehendem nicht genannten Kreisamtsleiter oder ihre Beauftragten an den Führerbesprechungen der Ortsgruppen teilnehmen, um sich so unmittelbar ein Bild von der Tätigkeit der Partei in den Frontdienststellen machen zu können.

- d) Der Ortsgruppenleiter hat entsprechend den Richtlinien der fachlich gerichteten Einheiten ein planmäßiges Arbeiten sicherzustellen.
- e) Die Arbeit der Blocks und Zellen zu fördern und durch den Organisationsleiter überwachen zu lassen.
- f) Für ausreichende und weltanschaulich einwandfreie Schulung der Politischen Leiter und Parteimitglieder zu sorgen.
- g) Durch geeignete Veranstaltungen die Bevölkerung nationalsozialistisch auszurichten.
- h) Sich durch die der Gemeindevertretung angehörenden Politischen Leiter seines Stabes über kommunale Vorhaben und Beschlüsse Bericht erstatten zu lassen und nötigenfalls Meldung an den Beauftragten der Partei zu machen.

Der Ortsgruppenleiter hat über alle sachlichen und politischen Ausgaben hinaus Vorbild, Berater und Kamerad zu sein. Er hat auf die Geheimhaltung aller dienstlich zur Kenntnis gelangten Vorfälle bei seinen Politischen Leitern zu achten und in dieser Beziehung selbst mit gutem Beispiel voranzugehen.

5. Ämter, Hauptstellen und Stellen

Innerhalb der Ortsgruppe bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete

Ämter,
Hauptstellen,
Stellen.

Grundsätzlich werden sämtliche im jeweils gültigen Organisationsplan vorgesehenen Ämter versehen.

Entsprechend dem Aufgabenanfall und um der Parteiorganisation die nötige Anzahl von Block- und Zellenleitern zur Verfügung stellen zu können, wird zwischen ständig und unständig besetzten Ämtern, Hauptstellen und Stellen unterschieden.

Grundsätzlich ständig besetzte Ämter sind die Dienststellungen des

Ortsgruppenorganisationsleiters,
Ortsgruppenschulungsleiters,
Ortsgruppenpropagandaleiters,
Ortsgruppenkassenleiters,
Ortsgruppen-Hilfskassenobmanns.

Die mit vorstehenden Ämtern betrauten Politischen Leiter sollen demnach ausschließlich nur in einem Aufgabenbereich tätig sein. Der Ortsgruppenorganisationsleiter kann bei Notwendigkeit gleichzeitig die Vertretung des Hoheitsträgers innehaben.

Im allgemeinen werden außerdem die Dienststellungen der NS-Frauen-schaftsleiterin, des NSBD.-Leiters und des Leiters des Amtes für Volkswohlfahrt ständig besetzt sein. In besonderen Fällen, insbesondere bei Ortsgruppen mit großem Dienstbereich, kann seitens des Ortsgruppenleiters im Einvernehmen mit dem Gau-Organisationsleiter ein Geschäftsführer eingesetzt werden.

Unständig besetzte Ämter, Hauptstellen und Stellen sind solche Dienststellungen, deren Aufgabenanfall nicht die ausschließliche Tätigkeit eines besonderen Politischen Leiters für sich erfordert. Ihre Aufgaben können von Zellen- und Blockleitern mit erledigt werden, ohne daß sich hierdurch deren Dienstrang und Unterstellungsverhältnis ändert. Unter Berücksichtigung der im Ortsgruppenbereich bestehenden personalpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse können unständig besetzte Dienststellungen ständig besetzt werden. Die diesbezügliche Genehmigung erteilt im nachgewiesenen Bedürfnisfall

- a) der Gauorganisationsleiter bei Ämtern,
- b) der Kreisorganisationsleiter bei Hauptstellen und Stellen innerhalb genehmigter Ämter,
- c) der Ortsgruppenorganisationsleiter bei Mitarbeiterdienststellungen.

Die Gesamtheit der Amtsleiter einer Ortsgruppe drückt sich in dem Begriff „Ortsgruppenstab“ aus, während in der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Ortsgruppenleitung“ auch sämtliche Hauptstellenleiter, Stellenleiter und Mitarbeiter mit enthalten sind.

Dienststellungen, die im jeweils gültigen Organisationsplan der Partei nicht vorgesehen sind, dürfen innerhalb der Ortsgruppe weder errichtet, noch besetzt oder versehen werden. Bei besonders dringlichen und ganz genau zu begründenden Fällen ist ein entsprechender Antrag dem zuständigen Kreisorganisationsleiter einzureichen. Die Entscheidung führt der Gauorganisationsleiter entsprechend seinen Richtlinien herbei.

6. Die Ortsgruppenfahne

Der Ortsgruppe kann auf Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter das Recht zum Führen einer Hoheitsfahne verliehen werden.

Die Hoheitsfahne ist das heilige Symbol der Ortsgruppe (bzw. des Stützpunktes).

Auf sie wird das Parteimitglied verpflichtet.

Sie erhält einen Ehrenplatz auf der Ortsgruppen- (bzw. Stützpunkt-) Dienststelle. Soweit ihr ein würdiger Platz nicht gegeben werden kann, bestimmt der Kreisleiter, wo die Hoheitsfahne ihren Ehrenplatz erhält.

Die Hoheitsfahne darf nur bei Parteiveranstaltungen geführt werden.

Der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter bestimmt einen diensttuenden Politischen Leiter und überträgt ihm das ehrenvolle Amt des Fahnenträgers. Als Fahnenträger können nur besonders verdiente Politische Leiter eingesetzt werden.

Der Fahnenträger hat sich der Bedeutung seiner Aufgabe bewußt zu sein. Für ihn gilt der Leitspruch: „Die Fahne steht, wenn der Mann auch fällt.“

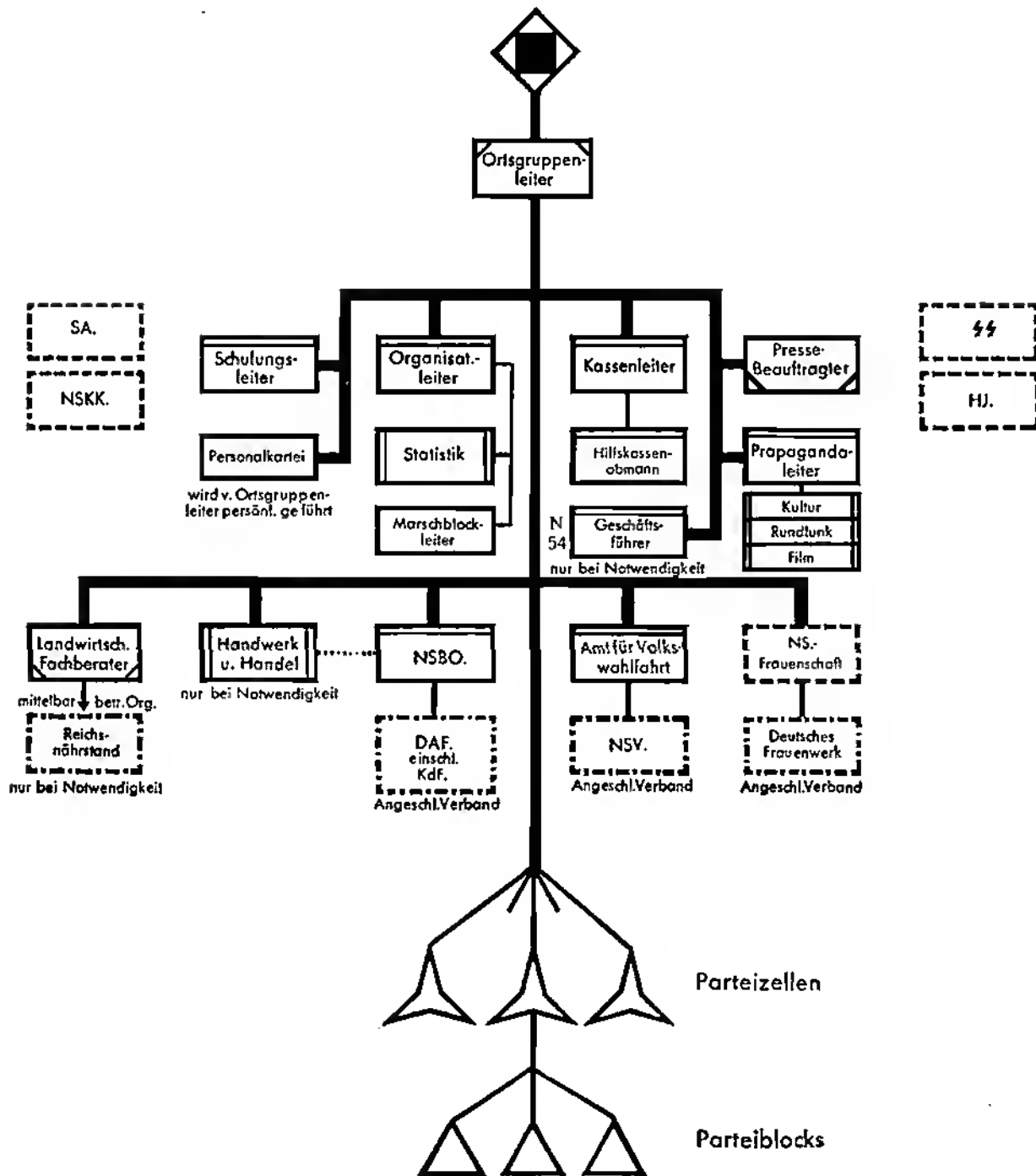
7. Sonderregelung betr. Ortsgruppenunterstellung

Es besteht die Möglichkeit, daß eine Gemeinde bzw. Stadt, die nicht gleichzeitig der Sitz der Kreisleitung ist, soviel Parteigenossen bzw. Haushaltungen hat, daß mehr als eine Ortsgruppe gebildet werden muß. In solchen Gemeinden bzw. Städten ist die Partei durch mehrere Hoheitsträger vertreten.

Es macht sich jedoch notwendig, daß bei Parteiveranstaltungen, die den gesamten Ort betreffen, ebenso wie bei Vertretung allgemeiner Belange gegenüber der Gemeinde usw. nur eine Persönlichkeit seitens der Partei verantwortlich zeichnet.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Ortsgruppenleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber unterstehen dem Ortsgruppenleiter disziplinar

Weitere Unterteilung der einzelnen Ämter u. ä. in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt

In diesen Fällen beauftragt der Kreisleiter einen Politischen Leiter, der seinen Wohnsitz in der Gemeinde bzw. Stadt innehat, mit der Gesamtleitung und Gesamtverantwortung für alle die Aufgaben, die entweder

- a) über den Rahmen einer Ortsgruppe bzw. eines Stützpunktes hinausgehen oder die
- b) zweckmäßigerweise durch einen Verantwortlichen erfüllt oder vertreten werden müssen.

Die Beauftragung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Abschriftgebung an die in der Gemeinde noch zuständigen Hoheitsträger. Ebenso erfolgt eine kurze Benachrichtigung des zuständigen Bürgermeisters.

Die Beauftragung erfolgt einmalig auf Widerruf. Der beauftragte Politische Leiter entscheidet von Fall zu Fall. Er hat sich jedoch dann mit den im Gemeindegebiet zuständigen Ortsgruppenleitern rechtzeitig ins Benehmen zu setzen.

Der seitens der Kreisleitung beauftragte Politische Leiter gilt über diese Einzelbestimmungen hinaus als der politische Bevollmächtigte der Kreisleitung und ist für das gesamte Geschehen innerhalb des Ortsbereiches verantwortlich. Die im Ortsbereich zuständigen Hoheitsträger sind ihm, dieser Anweisung entsprechend, vortragspflichtig.

Der Bevollmächtigte hat nicht das Recht, in den Dienstbetrieb der einzelnen Ortsgruppen einzugreifen.

Der beauftragte Politische Leiter tritt im Range eines Kreisamtsleiters zum Stab des Kreisleiters, sofern der Kreisleiter nicht den dienstältesten Ortsgruppenleiter im Ort beauftragt. Dieser trägt weiterhin seinen Ortsgruppenleiterdienststrang.

In Städten, in denen sich der Sitz der Kreisleitung befindet, geht die in Vorstehendem geschilderte Aufgabe auf den Kreisleiter selbst über.

Die gleiche Beauftragung im gleichen Sinn hat seinerseits der Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter dann vorzunehmen, wenn in einer zu seinem Arbeitsgebiet gehörenden Gemeinde, die nicht selbst Sitz der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes ist, mehr als ein zuständiger Block- bzw. Zellenleiter der Gemeindevertretung gegenübersteht.

Unbeschadet der im Vorstehenden getroffenen Festlegungen unterstehen im allgemeinen Dienst auch diese im Vorstehenden benannten Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter unmittelbar dem Kreisleiter und die Ortsgruppenämter usw. sachlich den zuständigen Dienststellen der Kreisleitung.

Der für die vorstehende Sonderregelung beauftragte Politische Leiter hat für diese Aufgaben keinen besonderen Stab. Die Durchführung seiner von Fall zu Fall sich ergebenden Aufgaben wird in seinem Auftrag von den Ortsgruppen übernommen.

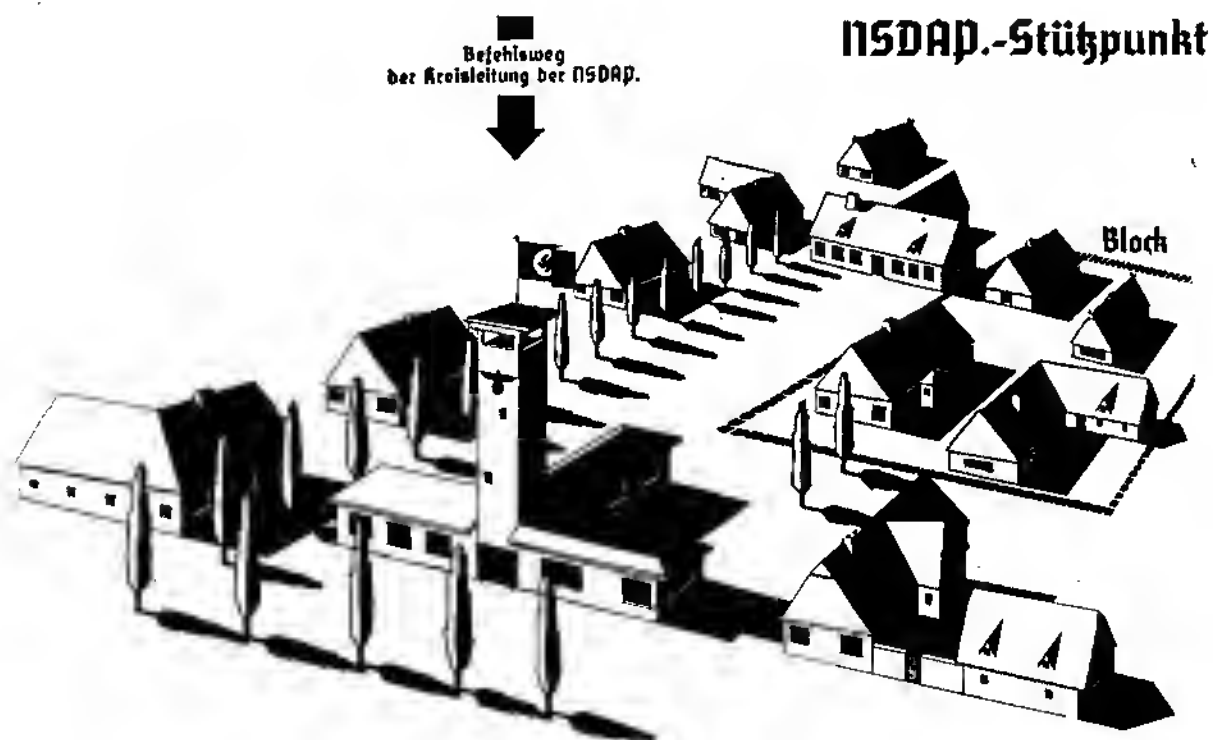
IIIa.

Stützpunkt der NSDAP.

Der Stützpunkt ist ebenso wie die Ortsgruppe selbständiger örtlicher Hoheitsbereich. Die wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ortsgruppe bestehen

- a) in der geringeren Mitgliederstärke,
- b) bei Zweckmäßigkeit in der Führung mehrerer Ämter durch einen Politischen Leiter in Personalunion,
- c) in bedingter Errichtung von Zellen.

Die Bestimmungen für die Ortsgruppe gelten sinngemäß für den Stützpunkt.



1. Gebietlicher Bereich

Die im Abschnitt „Ortsgruppe — Ortsgruppenleiter“ unter „1. Gebietlicher Bereich“ beschriebene Festlegung findet mit folgenden Ausnahmen auf den Stützpunkt sinngemäß Anwendung:

- a) Der Stützpunkt hat mindestens 15 Parteimitglieder zu umfassen und soll 50 Parteimitglieder nicht überschreiten.

- b) Der Stützpunkt muß mindestens 2 Blöcke aufweisen. Setzt sich der Stützpunkt aus mehreren Gemeinden zusammen, so muß in jeder Gemeinde mindestens 1 Block bestehen. Ein solcher Block kann sich auf weniger als 8 Hausgruppen aufbauen.
- c) Der Stützpunkt führt die Einheit Zelle nur bei Notwendigkeit.

Bezüglich:

2. Dienstbezeichnung

3. Dienststelle

gelten die für die Ortsgruppe festgelegten Vorschriften.

4. Der Stützpunktleiter

Die Rechte und Pflichten des Stützpunktleiters sind die gleichen wie die des Ortsgruppenleiters (s. unter Abschnitt „Ortsgruppe — Ortsgruppenleiter“, Absatz 4). Nachdem der Stützpunkt im Hinblick auf den geringeren Mitgliederstand und kleineren Dienstbereich nicht immer Zellen führt, gehen in diesen Fällen die im Abschnitt „Zelle“ niedergelegten Aufgaben gegenüber den Blockleitern auf den Stützpunktleiter über.

5. Ämter, Hauptstellen und Stellen

Innerhalb des Stützpunktes bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete ähnlich wie bei der Ortsgruppe

Ämter,
Hauptstellen,
Stellen,

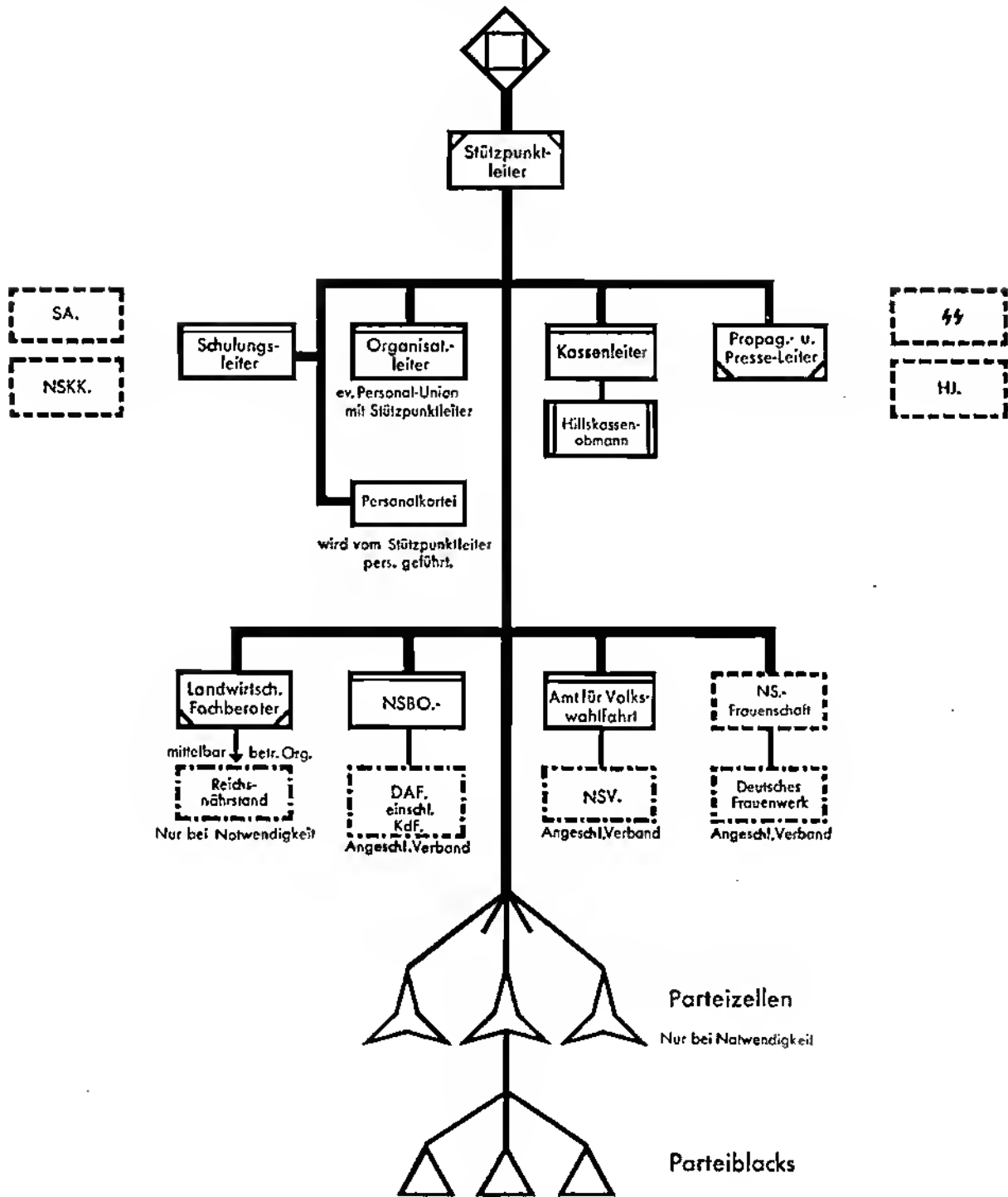
die bei Zweckmäßigkeit in Personalunion geführt werden.

Über die Errichtung derartiger Dienststellungen, entsprechend den sachlichen Bedürfnissen und personellen Möglichkeiten, entscheidet im Auftrag des Kreisleiters der Kreisorganisationsleiter.

Die Anwendung dieser Vorschrift hat gemäß dem im Abschnitt „Ortsgruppe — Ortsgruppenleiter“, Abs. 5, festgelegten Sinne zu erfolgen.

Die Gesamtheit der Amtsleiter eines Stützpunktes drückt sich in dem Begriff „Stützpunktstab“ aus, während in der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Stützpunktleitung“ auch sämtliche Hauptstellenleiter, Stellenleiter und Mitarbeiter mit enthalten sind.

Der Stützpunktleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber unterstehen dem Stützpunktleiter disziplinar

Weitere Unterteilung der einzelnen Ämter in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt

Kreisleitung der NSDAP.

Die unterste hauptamtlich geleitete Hoheitsdienststelle der Partei ist die Kreisleitung. Innerhalb ihres Hoheitsbereiches ist der Kreisleiter für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich.

Unter der Bezeichnung „Kreis“ ist, wenn nicht anderes angegeben, stets der Parteikreis im Gegensatz zum staatlichen Verwaltungskreis zu verstehen.

1. Gebietlicher Bereich

Der Kreis stellt die Zusammenschaffung einer Anzahl örtlicher Hoheitsbereiche dar. Zwischen den Grenzen des Kreises und denen der entsprechenden staatlichen Verwaltungsbereiche muß gegenseitige Übereinstimmung bestehen.

Es können mehrere staatliche Verwaltungskreise einen Parteikreis bilden.

2. Dienstbezeichnung

Der Kreis führt die vom Gauleiter genehmigte Dienstbezeichnung, und zwar den Namen des staatlichen Kreises, der Kreisstadt oder, wenn der Parteikreis aus mehreren staatlichen Kreisen besteht, den einer Landschaft, sofern in diesem Falle nicht die Namen der staatlichen Kreise zu Namen des Parteikreises zusammengesetzt werden.

Die äußerliche Bezeichnung der Kreisdienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitschild mit Beischild. Kreisämter können Amterschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume außerhalb des Dienstsißes der Kreisleitung, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen. Im allgemeinen sollen jedoch sämtliche Ämter und Gliederungen der Kreisleitung ihre Diensträume am Sitz des Kreisleiters innehaben. (Einschließlich SA., SS., NSKK., HJ.)

3. Dienststelle

Der Sitz der Kreisleitung und damit der Kreisdienststelle muß in dem Bereich liegen, dessen Name der Kreis als Dienstbezeichnung führt. Besteht der Parteikreis aus mehreren staatlichen Kreisen, so ist die bedeutendste, vor allem aber die im Kreisgebiet wirtschaftlich und verkehrstechnisch zentralst gelegene Kreisstadt Dienstsiß der Kreisleitung.

Die Hoheitsdienststelle muß sich in verschließbaren Räumlichkeiten befinden, die so groß sind, daß sich Besprechungen des Kreisstabes abhalten lassen.

Die Kreisleitung muß innerhalb der festgelegten Dienstzeiten durch mindestens einen hauptamtlichen Angestellten besetzt sein. Außerhalb der Dienstzeit sind die Diensträume Unberufenen unzugänglich zu machen.

Kreisamtsleitungen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauwachmeister.

Die Postverteilung wird auf der Kreisgeschäftsstelle einheitlich für alle Ämter im Auftrag des Kreisleiters von einem Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Kreisdienstortes befindet.

4. Der Kreisleiter

Der Kreisleiter untersteht unmittelbar dem Gauleiter. Fachliche Weisungen der zuständigen Gauamtsleiter sind für den Kreisleiter bindend. Sachliche Allgemeinrichtlinien führt er unter Berücksichtigung der Eigenart seines Bereiches durch.

Dem Kreisleiter unterstehen disziplinar sämtliche Politische Leiter seines Stabes und die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter seines Hoheitsbereiches.

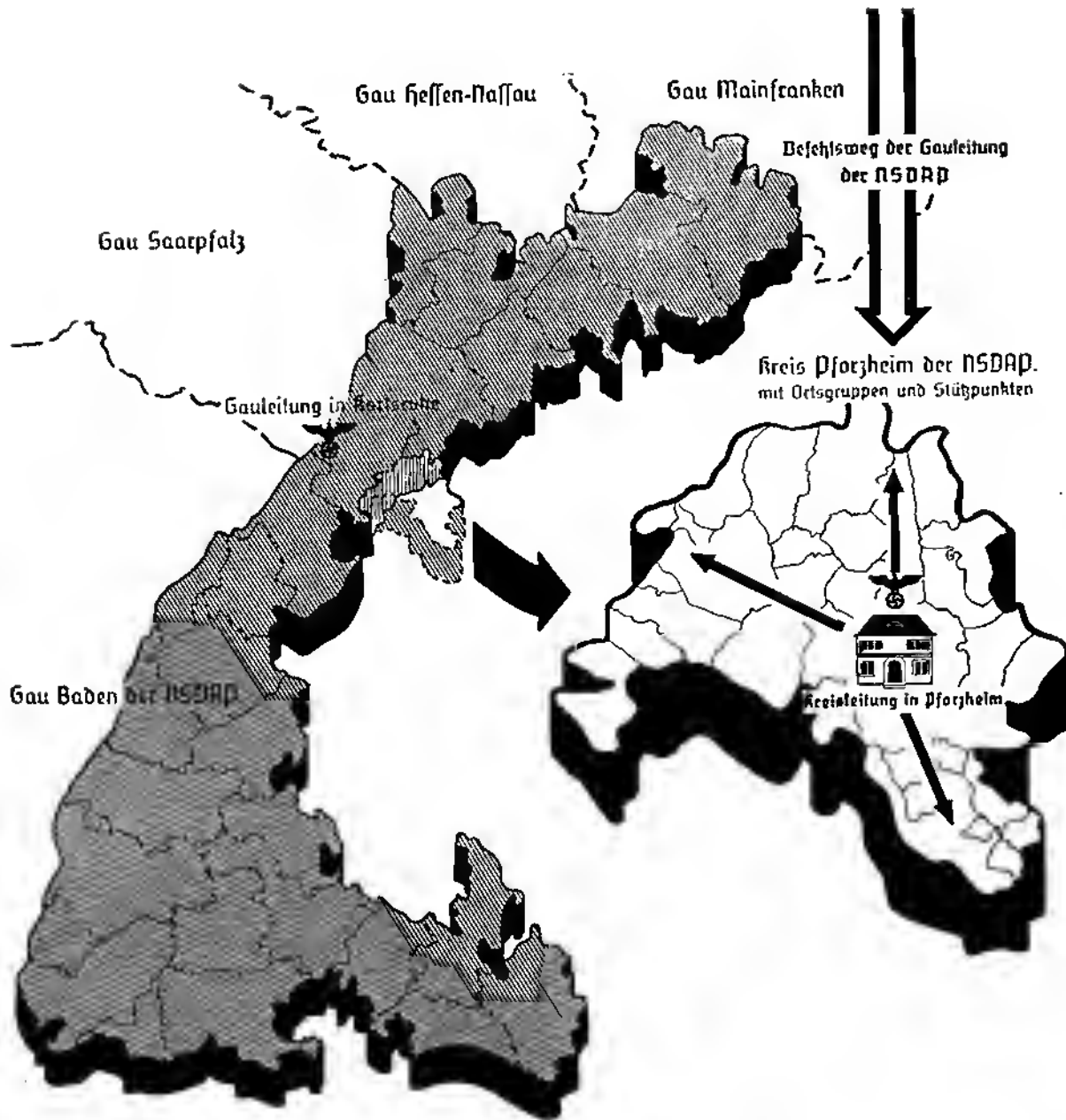
Der Kreisleiter wird auf Vorschlag des Gauleiters vom Führer ernannt oder abberufen. Die Einsetzung schlägt der Gauleiter vor. Der Gauleiter kann die Beurlaubung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Stellvertreter des Führers und an den Reichsorganisationsleiter aussprechen.

Dem Kreisleiter steht das Recht zu, sämtliche Politische Leiter seines Hoheitsbereiches, ausgenommen die Politischen Leiter der Kreisleitung und die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter, zu ernennen oder abzuweisen. Sämtliche Politische Leiter innerhalb des Kreises kann er in ihrer Dienststellung (nicht Dienststrang) kommissarisch berufen bzw. mit der Leitung beauftragen und beurlauben. Sofern es sich dabei um einen dem Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter disziplinar unterstehenden Politischen Leiter handelt, geschieht dies im Einvernehmen mit diesem. Dies hat sich im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen des Personalamtes der Partei zu vollziehen. (Siehe Abhandlung S. 20—23: Berufungen, Ernennungen, Beurlaubungen und Absetzungen.)

Der Kreisleiter setzt die vom Gauleiter ernannten Kreisamts-, Ortsgruppen- oder Stützpunktleiter in geeigneter Form feierlich in ihr Amt ein. Die Einsetzung von Kreisamtsleitern soll in Gegenwart des Kreisstabes, die von Ortsgruppen- und Stützpunktleitern im Rahmen eines Generalmitgliederappells vollzogen werden.

Der Kreisleiter ist für seinen Hoheitsbereich dem Gauleiter gegenüber gesamtverantwortlich für die politische und weltanschauliche Erziehung und Ausrichtung der Politischen Leiter, der Parteigenossen sowie der Bevölkerung.

Kreisleitung der NSDAP.



Der Kreisleiter hat das Recht und die Pflicht, öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die der Zielsetzung der Partei zuwiderlaufen, zu unterbinden. Die durch dieses Aufsichtsrecht notwendig werdenden Maßnahmen richten sich hinsichtlich der dabei anzuwendenden Mittel nach den dem Kreisleiter im besonderen erteilten Richtlinien. In schwerwiegenden Fällen ist die Gauleitung sofort zu verständigen. Evtl. notwendig werdende schärfere Maßnahmen werden durch Meldung an die zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei bzw. Landesstelle für Volksaufklärung und Propaganda erwirkt.

Der Kreisleiter hat sich regelmäßig an Ort und Stelle Aufschluß über die in den einzelnen Dienstbereichen herrschenden Verhältnisse zu verschaffen.

Die dem Kreisleiter in seiner Eigenschaft als Beauftragter der NSDAP. obliegenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49) und aus den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

5. Ämter, Hauptstellen und Stellen

In den Kreisen bestehen ohne Ausnahme keine Hauptämter. Entsprechend den Personalbestimmungen kann jedoch folgenden Politischen Leitern Dienstrang als Hauptamtsleiter verliehen werden:

1. Kreisgeschäftsführer (sofern derselbe, entsprechend dem noch aus der Kampfzeit stammenden Brauch, für die gesamte Kreisleitung die Geschäfte führt. Wesentlich ist hierbei nicht die Bezeichnung, sondern die tatsächliche Ausübung der gekennzeichneten Tätigkeit. Es handelt sich also nicht um die technischen Aufgaben der Geschäftsführer, die inzwischen teilweise an die Kassenerwaltung übergegangen sind, sondern darum, daß der Geschäftsführer die Vollmacht hat, politische Aufgaben zu erledigen und Entscheidungen zu treffen. Er muß als Geschäftsführer angestellt sein).
2. Kreisorganisationsleiter.
3. Kreisschulungsleiter.
4. Kreispersonalamtsleiter.
5. Kreispropagandaleiter.
6. Leiter der NSBD. im Kreis (in Personalunion Kreiswalter der DAF.).
7. Kreiskassenleiter.

Innerhalb des Kreises bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete Ämter, Hauptstellen und Stellen. Grundsätzlich werden sämtliche im jeweils gültigen Organisationsplan angegebenen Ämter versehen.

Entsprechend dem Aufgabenanfall wird zwischen ständig und unständig besetzten Ämtern, Hauptstellen und Stellen unterschieden.

Folgende vorwiegend politische Ämter müssen ständig besetzt sein:

Die Dienststellung des

- a) Kreisorganisationsleiters,
- b) Kreisschulungsleiters,
- c) Kreispropagandaleiters,
- d) Kreispersonalamtsleiters.

Diese Ämter dürfen nicht in Personengleichheit mit anderen Ämtern besetzt werden.

Es sind außerdem die Dienststellungen der NS.-Frauenschaftsleiterin, des NSBD.-Leiters, des Kreisassenleiters und des Leiters des Amtes für Volkswohlfahrt ständig besetzt.

Bei unbedingter Notwendigkeit werden im Einvernehmen mit dem Gauleiter Kreisbeauftragte zur Überwachung des Dienstbetriebes der Ortsgruppen eingesetzt. (Betr. Kreise mit besonders vielen Ortsgruppen und Stützpunkten.)

Unständig besetzte Ämter, Hauptstellen und Stellen sind solche Dienststellungen, deren Aufgabenanfall nicht die ausschließliche Tätigkeit eines besonderen Politischen Leiters für sich erfordert. Ihre Ausgaben können in Personalunion zueinander von Politischen Leitern der Kreisleitung erledigt werden. Entsprechend den volkswirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Verhältnissen usw. können weitere Ämter ständig besetzt werden (siehe Organisationsplan). Die diesbezügliche Genehmigung erteilt im nachgewiesenen Bedürfnisfall im Auftrag des Hoheitsträgers

- a) der Gauorganisationsleiter
 - 1. bei Ämtern,
 - 2. bei Hauptstellen und Stellen innerhalb genehmigter Ämter;
- b) der Kreisorganisationsleiter
bei Mitarbeiterdienststellungen.

Dienststellungen, die im jeweils gültigen Organisationsplan nicht vorgesehen sind, dürfen innerhalb der Kreisleitung weder errichtet noch besetzt oder versehen werden.

Die Aufteilung der Sachgebiete in die Zuständigkeit der einzelnen Ämter hat ausschließlich im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter festgelegten Organisationsplanes bzw. der bekanntgegebenen Ergänzungen und Änderungen zu geschehen.

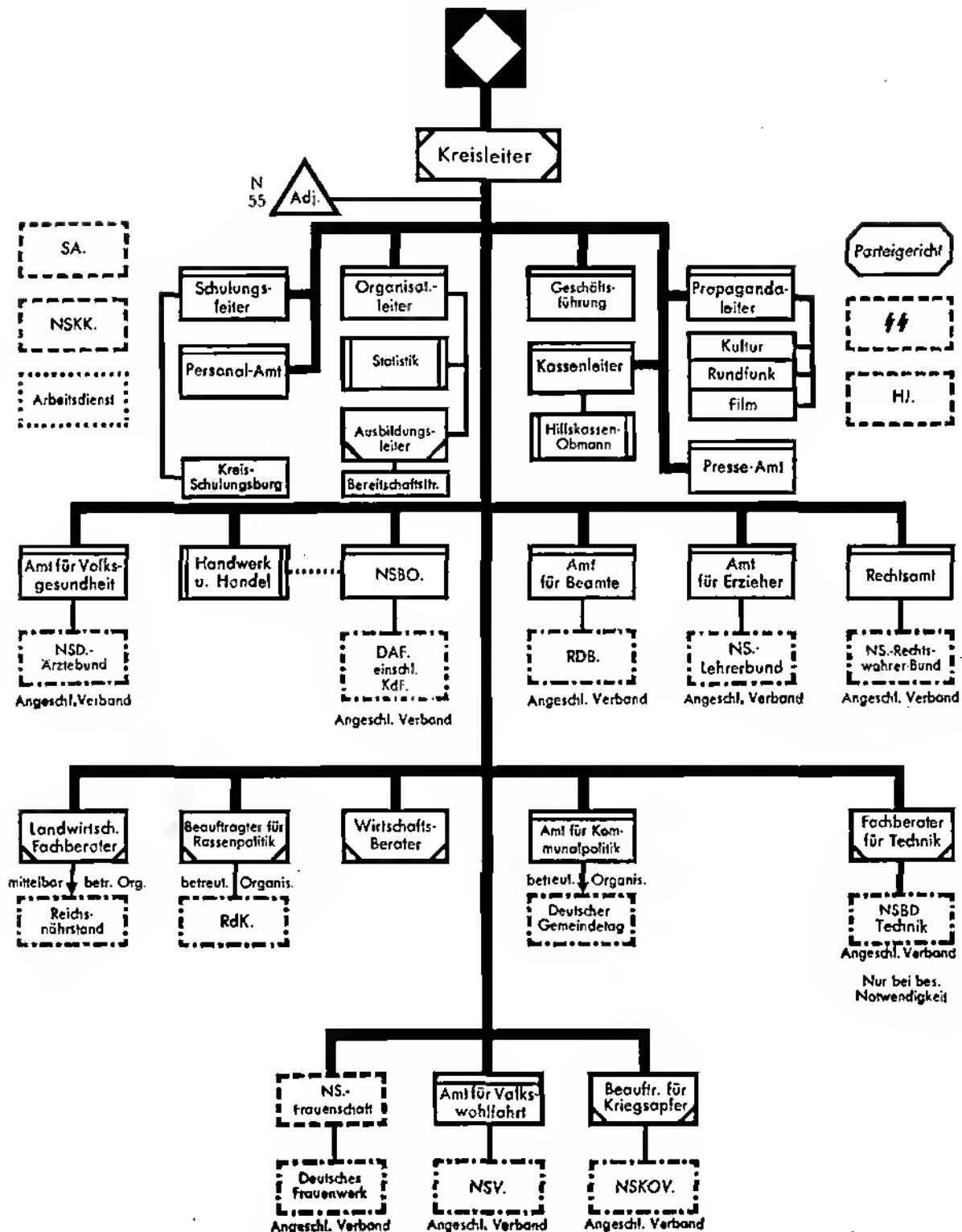
Die Ämter stellen in sich ein unteilbares Ganzes dar. Deshalb ist die Zuteilung einzelner Sachgebiete an eine andere Amtsleitung als der vorgeschriebenen ausgeschlossen.

Die Gesamtheit der Hauptamts- und Amtsleiter einer Kreisleitung drückt sich in dem Begriff „Kreisstab“ aus, während unter der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Kreisleitung“ auch sämtliche Kreishauptstellenleiter, Kreisstellenleiter und Kreismitarbeiter inbegriffen sind.

6. Die Kreisfahne

Die Kreisfahne ist die oberste Hoheitsfahne innerhalb des Kreisgebietes. Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen wie bei der Ortsgruppenfahne.

Der Kreisleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststelleneinhaber unterstehen dem Kreisleiter disziplinar

Weitere Unterteilung der einzelnen Ämter u. ä. in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt

V.

Gauleitung der NSDAP.

Die Gauleitung — Gauleiter mit Gaustab — hat einen bestimmten Teil des Reiches politisch zu führen und gestaltend in ihm zu wirken.

Innerhalb ihres Hoheitsbereiches ist der Gauleiter für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich.

1. Gebietlicher Bereich

Der Gau stellt die Zusammenfassung einer Anzahl von Parteikreisen dar. Die Festlegung seiner Grenzen geschieht nach Weisungen des Führers durch den Reichsorganisationsleiter.

Berwaltungsmäßig zu einem anderen Gau gehörige Gebietsteile (Enklaven) unterstehen parteimäßig demjenigen Gau, von dessen Bereich sie eingeschlossen sind.

2. Dienstbezeichnung

Der Gau führt die vom Führer genehmigte Dienstbezeichnung. Den Sitz der Gaudienststelle bestimmt der Führer.

Die äußerliche Bezeichnung der Gaudienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitschild mit Beischild. Gauämter können Amterschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume außerhalb des Diensthauses der Gauleitung, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen. Im allgemeinen sollen jedoch sämtliche Ämter und Gliederungen der Gauleitung ihre Diensträume am Diensthaus des Gauleiters innehaben.

3. Dienststelle

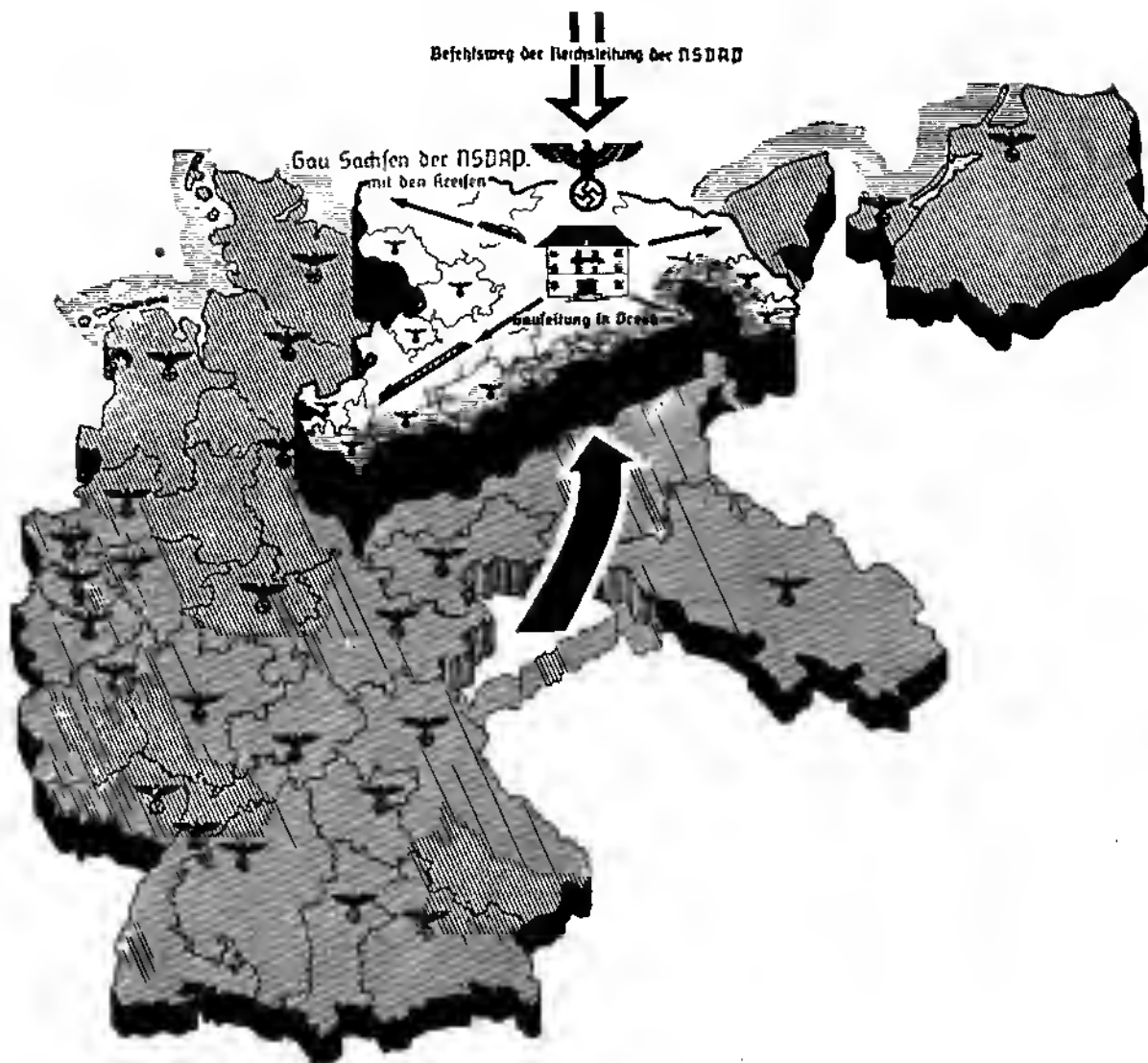
Die Ämter der Gauleitung haben festgelegte Dienstzeiten, in denen sie jedem Partei- und Volksgenossen zu Auskünften und mit Rat und Hilfe zur Verfügung stehen.

Gauämter, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauamtschefmeister.

Die Postverteilung wird auf der Gaugeschäftsstelle einheitlich für alle Ämter im Auftrag des Gauleiters von einem Politischen Leiter vor-

Gauleitung der NSDAP.



genommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Gaubereiches befindet.

4. Der Gauleiter

Der Gauleiter untersteht unmittelbar dem Führer bzw. in dessen Auftrag dem Stellvertreter des Führers. Er wird vom Führer ernannt.

Der Gauleiter trägt dem Führer gegenüber die Gesamtverantwortung für den ihm anvertrauten Hoheitsbereich. Die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Gauleiters ergeben sich vornehmlich aus dem vom Führer erteilten Auftrag und im übrigen aus den im einzelnen festgelegten Bestimmungen.

Dem Gauleiter unterstehen (unter Beibehaltung des Dienstweges) disziplinar sämtliche Politischen Leiter seines Hoheitsbereiches sowie die Par-

teigenossen als solche, außerdem politisch alle Partei- und Volksgenossen, die in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei tätig sind.

Dem Gauleiter steht das Recht zu, Politische Leiter seines Hoheitsbereiches mit der Leitung zu beauftragen bzw. zu ernennen, zu beurlauben bzw. abuberufen. Dies hat sich im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen des Personalamtes der Partei zu vollziehen. (Siehe Abhandlung S. 20—23 über: Ernennungen, Berufungen, Beurlaubungen und Absetzungen.)

Der Gauleiter ist für seinen Hoheitsbereich dem Führer gegenüber gesamtverantwortlich für die politische und weltanschauliche Erziehung und Ausrichtung der Politischen Leiter, der Parteigenossen sowie der Bevölkerung.

Der Gauleiter hat in seinem Gau das Aufsichtsrecht über sämtliche der Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden als Aufgaben obliegenden Pflichten; er hat das Recht und die Pflicht, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die der Zielsetzung der Partei zuwiderlaufen, zu unterbinden. Die durch dieses Aufsichtsrecht notwendig werdenden Maßnahmen richten sich bezüglich der dabei anzuwendenden Mittel nach den dem Gauleiter im besonderen erteilten Vollmachten und Richtlinien.

5. Der Stellvertretende Gauleiter

Ist durch einen unvorhergesehenen Umstand der Gauleiter an der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten als Gauleiter vollkommen verhindert, so tritt der Stellvertretende Gauleiter so lange in die gesamten Rechte und Pflichten des Gauleiters ein, bis diesbezügliche Anordnungen des Führers oder des Stellvertreters des Führers vorliegen.

Das Hauptaufgabengebiet des Stellvertretenden Gauleiters liegt in der Entlastung des Gauleiters. Er ist die Vertrauensperson des Gauleiters, von dem er seine Aufgaben zugewiesen erhält. Aus diesem Vertrauensverhältnis heraus erwachsen seine Pflichten und Rechte.

Erledigung und Regelung des laufenden Dienstverkehrs mit den Kreisleitern und Amtsleitern, wie Anfragen, Raterteilungen, Anordnungen nicht grundsätzlicher Art, evtl. Begleitung des Gauleiters bei seinen Besuchen und Inspektionsfahrten durch den Gau, eigene, möglichst häufige Fahrten, insbesondere zur Kontrolle der Kreisleitungen und Ämter, Besuch von Ortsgruppenleiter- und Mitgliederversammlungen usw. obliegen dem Stellvertreter im Auftrag seines Gauleiters.

Er soll über alle Dinge innerhalb des Gauces informiert, über Anordnungen, Entscheidungen und Besprechungen aller Art unterrichtet sein, damit er jederzeit in der Lage ist, gegebenenfalls Verhandlungen fortzuführen bezw. ihre Durchführung und Auswirkungen zu überwachen.

Der Stellvertretende Gauleiter ist nach dem Gauleiter der erste Hoheitsträger im Gau. Er ist demnach im Auftrag des Gauleiters Vorgesetzter der

Hoheitsträger, Gauinspektoren, Amtsleiter und aller sonstigen Politischen Leiter des Gaues.

Im übrigen beauftragt ihn der Gauleiter von Fall zu Fall mit seiner Vertretung bei besonderen Angelegenheiten. Wie weit der Stellvertretende Gauleiter rednerisch sich zu betätigen hat, bestimmt nach den besonderen Umständen der Gauleiter.

Der Stellvertretende Gauleiter soll vollamtlich ausschließlich im Parteidienst tätig sein. Zu Stellvertretenden Gauleitern dürfen künftig nur noch solche Parteigenossen zur Ernennung durch den Führer vorgeschlagen werden, die vorher das Amt eines Ortsgruppen- oder Kreisleiters bzw. eines Zellenleiters bzw. eines Ortsgruppen- oder Kreisamtsleiters und möglichst auch das Amt eines speziell politisch tätigen Gauamtsleiters bekleidet haben. Speziell politisch tätige Gauamtsleiter in vorstehendem Sinne sind:

Gaugeschäftsführer, Gaupropagandaleiter, Gauschulungsleiter, Gauorganisationsleiter, Gaupersonalamtsleiter und Gauinspektoren.

Die dem Stellvertretenden Gauleiter erteilten Vollmachten können auf Gauamtsleiter nicht weiter übertragen werden.

Tritt bei einer Gauamtsleitung ein Wechsel in der Person des Gauamtsleiters ein, so kann der Gauleiter bis zur endgültigen Neubesetzung dieses Amt kurz befristet der unmittelbaren Zuständigkeit des Stellvertretenden Gauleiters unterstellen.

6. Ämter, Hauptstellen und Stellen

Bei der Gauleitung bestehen zur Bearbeitung und Gestaltung besonderer Sachgebiete Ämter, in denen für Teilaufgaben Hauptstellen und Stellen bestehen können. Entsprechend den Bedürfnissen des Gaues, jedoch im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter erlassenen Organisationsplanes, erfolgt die Festlegung der Dienstbereiche der Gauämter durch den Gauorganisationsleiter, der dem Gauleiter für Einhaltung bestehender Richtlinien verantwortlich ist. Änderungen jeglicher Art sind, um Gültigkeit zu erlangen, auf dem Dienstweg zu beantragen. Folgende politische Dienststellen müssen hauptamtlich besetzt sein:

- a) Gaugeschäftsführer, sofern derselbe, entsprechend dem noch aus der Kampfzeit stammenden Brauch, für die gesamte Gauleitung bzw. Kreisleitung die Geschäfte führt. Wesentlich ist hierbei nicht die Bezeichnung, sondern die tatsächliche Ausübung der gekennzeichneten Tätigkeit. Es handelt sich also nicht um die technischen Aufgaben des Geschäftsführers allein, sondern darum, daß der Geschäftsführer die Vollmacht hat, politische Aufgaben zu erledigen und Entscheidungen zu treffen.
- b) Gauorganisationsleiter,
- c) Gauschulungsleiter,
- d) Gaupropagandaleiter,
- e) Gaupersonalamtsleiter,
- f) Gauinspektoren.

Diese Ämter dürfen nicht in Personengleichheit mit anderen Ämtern bekleidet werden; lediglich dem Gaupropagandaleiter ist es gestattet, das Amt des Landesstellenleiters oder Stellvertreters der Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda innezuhaben.

Die Zahl der Gauinspektoren ist nach der Bevölkerungsziffer zu bestimmen. Es soll für jede volle und jede angefangene Million Einwohner ein Gauinspektor, im ganzen aber mindestens zwei Gauinspektoren eingesetzt werden.

Als Gauinspektoren sollen möglichst nur besonders bewährte Hoheits-träger verwandt werden.

Anträge auf Erweiterung von Ämtern durch Errichtung von Hauptstellen und Stellen sind dem Gauorganisationsleiter begründet einzu-reichen. Dieser bewirkt im Einvernehmen mit dem Reichsorganisations-leiter (Dienststelle: Hauptorganisationsamt) die Entscheidung des Gau-leiters.

Die organisatorische Festlegung einer Dienststelle hat keinen gleichzei-tigen Einfluß auf den Dienststrang ihres Leiters.

Die Aufteilung der Sachgebiete in die Zuständigkeit der einzelnen Ämter hat ausschließlich im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter festgelegten Organisationsplanes zu geschehen. Die Ämter in sich stellen ein unteilbares Ganzes dar, weshalb die Zuteilung einzelner Sachgebiete wie auch geschlossener Hauptstellen und Stellen an eine andere Amts-leitung als der vorgeschriebenen ausgeschlossen ist.

In den Gauen bestehen ohne Ausnahme keine Hauptämter. Entsprechend den Personalbestimmungen kann jedoch folgenden Politischen Leitern Dienststrang als Hauptamtsleiter verliehen werden:

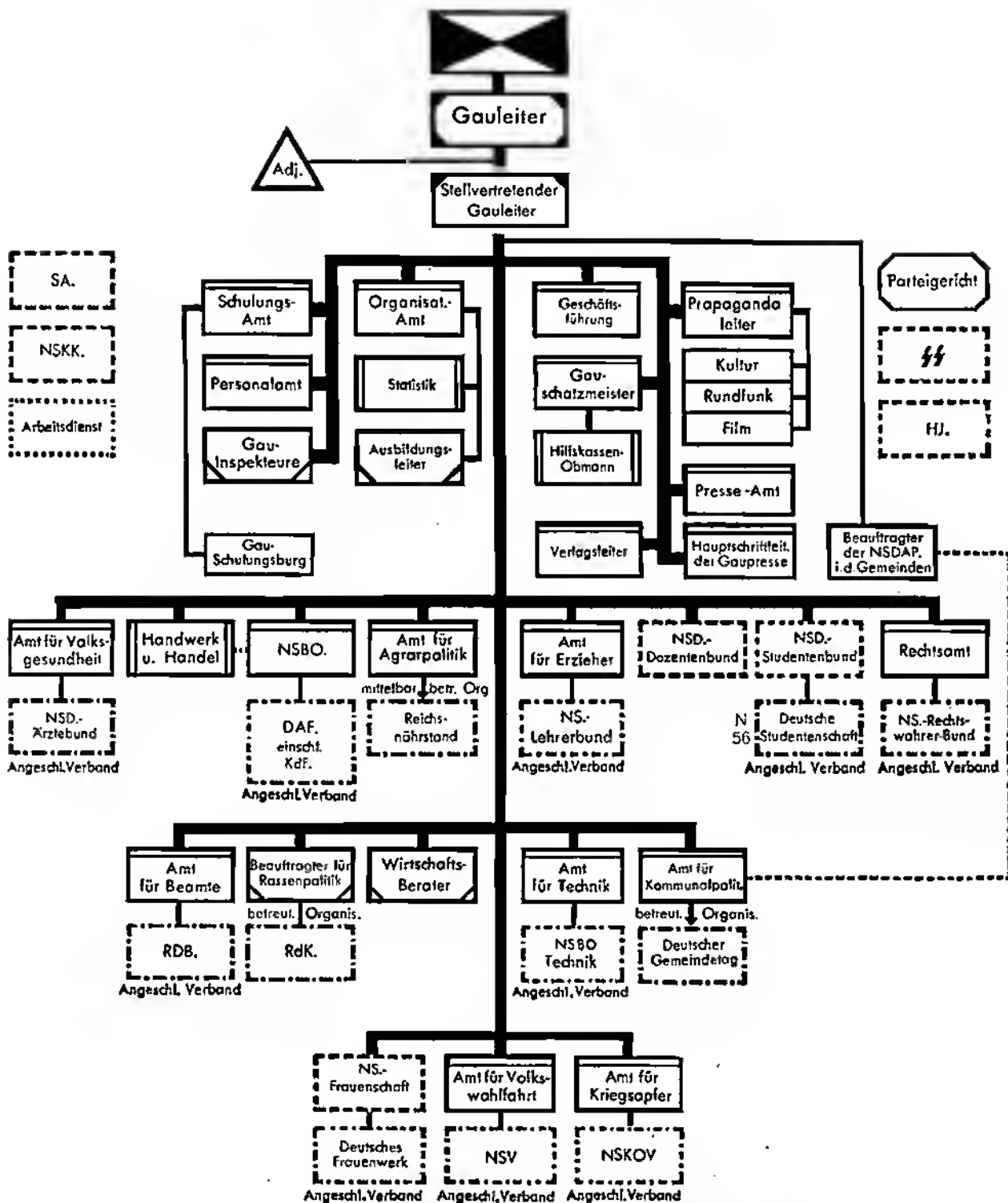
Gaugeschäftsführer (sofern die unter a) angegebenen Voraussetzungen gegeben sind), Organisationsleiter, Gauschulungsleiter, Gaupersonal-amtsleiter, Gaupropagandaleiter, Gauinspektoren (sofern hauptamtlich angestellt — auf 1 Million Einwohner kommt ein Inspektor), Gauschak-meister, Leiter der NSBO. im Gau (in Personalunion Gauwalter der DAF.).

Die Gauamtsleiter haben die Aufgabe, selbständig und in voller Ver-antwortlichkeit die Dienstgeschäfte ihrer Ämter zu leiten. Inwieweit in einzelnen Fällen die Genehmigung des Gauleiters bzw. der Reichsleitung einzuholen ist, richtet sich nach der festgelegten Zuständigkeit und im übrigen nach der Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit. Sämtliche in den Aufgabenbereich einer Gauamtsleitung gehörigen Pro-bleme, Einzelfragen, Anordnungen, Entscheidungen usw. werden aus-schließlich vom hierfür zuständigen Gauamt bearbeitet. Für das Ergebnis ist der Amtsleiter dem Hoheitsträger gegenüber selbst verantwortlich.

Haben die Gauamtsleiter die Pflicht, innerhalb ihres sachlichen Be-reiches für alle ihnen zur Gestaltung und Lösung gestellten Probleme und Einzelfragen die geeigneten Vorbedingungen zu schaffen, so ist es zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausrichtung aller parteiamtlichen

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Gauleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber unterstehen dem Gauleiter disziplinar

Weitere Unterteilung der einzelnen Ämter u. ä. in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt

Außerungen unerlässlich, vor jeder Entscheidung die Berichterstattung des zuständigen Gauamtsleiters entgegenzunehmen.

Leiter von Gauämtern werden vom Gauleiter nach Rücksprache mit der sachlich übergeordneten Dienststelle der Reichsleitung für ihr Aufgabengebiet berufen. Ernennung und Dienststrangverleihung regeln sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

Die Gesamtheit der Hauptamts- und Amtsleiter einer Gauleitung drückt sich in dem Begriff „Gaustab“ aus, während unter der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Gauleitung“ auch sämtliche Gauhauptstellenleiter, Gaustellenleiter und Gaumitarbeiter mitenthalten sind.

Der Gauinspekteur

Der Gauinspekteur ist Beauftragter des Gauleiters.

Er hat die Aufgabe, im Auftrage des Gauleiters bzw. seines Stellvertreters Beschwerden nachzugehen, Untersuchungen durchzuführen und Sonderaufträge aller Art zu erfüllen.

Alle der Gauleitung vom Stellvertreter des Führers und aus anderen Partei- und Staatsdienststellen und aus dem öffentlichen und privaten Leben zugehenden Gesuche und Beschwerden werden vom Gauinspekteur bearbeitet.

Besucher, die in irgendeiner Beschwerdeangelegenheit die Geschäftsstelle des Gauamtes aufsuchen, hat der Gauinspekteur anzuhören und darüber ein Protokoll zu fertigen.

Sollte sich eine Beschwerde auf rein sachlichem Gebiet bewegen, so wird sie dem zuständigen Gauamt zur weiteren Nachprüfung übergeben (z. B.: für die Festlegung politischer Zuverlässigkeit ist das Personalamt zuständig).

Ist zu erwarten, daß die Beschwerde über den sachlichen Rahmen hinauswächst und zu einer allgemein politischen Angelegenheit wird, so hat das betr. Gauamt den Vorgang (jedoch nur auf Anordnung) nebst Schlußbericht nach Erledigung der sachlichen Bearbeitung an den Gauinspekteur weiterzuleiten.

Der Inspekteur bearbeitet weiterhin:

Gnadengesuche,

Unterstützungsgesuche,

Darlehensgesuche im Einvernehmen mit dem Gauwirtschaftsberater.

Zu evtl. Nachprüfung rechtlicher Fragen wird das Gaurechtsamt mit herangezogen.



Auslandsorganisation der NSDAP.

Die Auslandsorganisation (AO.) der NSDAP. wird organisatorisch als Gau geführt. Der Leiter der AO. (im Range eines Gauleiters) ist dem Stellvertreter des Führers unmittelbar unterstellt. Die AO. hat ihren Sitz in Berlin.

Der Leiter der Auslandsorganisation ist gleichzeitig Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt und leitet die einheitliche Betreuung der Reichsdeutschen im Ausland.

Aufgaben und Zuständigkeit

Die AO. hat die Aufgabe, die Reichsdeutschen im Ausland und in der Seeschifffahrt für die nationalsozialistische Weltanschauung zu gewinnen und den Volksgemeinschaftsgedanken über alle Klassen, Stände und Konfessionen hinweg in jedem einzelnen Auslandsdeutschen lebendig zu erhalten. Von allen nichtdeutschen Angelegenheiten hält sich die AO. fern.

Die AO. ist die einzige zuständige Parteidienststelle für alle Parteigliederungen im Ausland (mit Ausnahme von Danzig und Memel) und an Bord der deutschen Schiffe. Der Leiter der AO. ist für alle in diesem Arbeitsgebiet getroffenen Maßnahmen, Richtlinien und Anweisungen verantwortlich. Er trägt ferner die Verantwortung dafür, daß die fachlichen Anweisungen aller zuständigen Stellen der Reichsleitung in einer den Verhältnissen im Ausland Rechnung tragenden Form abgeändert werden, damit eine Gefährdung oder Schädigung deutscher Interessen unbedingt vermieden wird.

Mitglieder

Alle Parteigenossen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, zu ständigem Aufenthalt ins Ausland reisen oder an Bord seegehender Schiffe tätig sind, unterstehen der AO. und dürfen bei innerdeutschen Gauen nicht als Mitglieder geführt werden. Parteigenossen der Seeschifffahrt, die aus ihrem Arbeitsverhältnis an Bord ausgeschieden und mindestens ein halbes Jahr ohne Arbeit sind, werden dem zuständigen innerdeutschen Gau überwiesen, ebenso auslandsdeutsche Parteigenossen, die zum ständigen Aufenthalt in die Heimat zurückkehren.

Die in der Heimat ansässigen und der NS.-Frauensschaft angehörenden Familienmitglieder der deutschen Seeleute werden bei der NS.-Frauensschaft der Auslandsorganisation der NSDAP. — Seefahrt — geführt. Dies betrifft sämtliche Gauen, in denen die AO. — Seefahrt — Abschnittsleitungen, Unterabschnittsleitungen und Stützpunkte hat.

Organisation

Der Stab der **AD.** führt die Bezeichnung „Leitung der Auslandsorganisation der **NSDAP.**“.

Die **AD.** der **NSDAP.** ist unterteilt in Landesgruppen bzw. Landestreise, Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte. Die Bezeichnung „Landesgruppe“ wird nur für diejenigen Länder geführt, die von ganz besonderer Bedeutung für das Auslandsdeutschtum sind. Für alle übrigen Länder gilt die Bezeichnung „Landkreis“.

Die Hoheitsträger **AD.** sind:

1. Der Leiter mit dem Dienststrang eines Gauleiters,
2. der stellvertretende Leiter mit dem Dienststrang eines Stellvertretenden Gauleiters,
3. die Landesgruppenleiter [wegen der gebietlich besonders gelagerten Verhältnisse bei der beinahe alle Länder der Erde umfassenden Organisation] mit dem Dienststrang eines Gauamtsleiters,
4. die Landestreisleiter mit dem Dienststrang eines Kreisleiters,
5. die Kreisleiter,
6. die Ortsgruppenleiter,
7. die Stützpunktleiter.

Die Amtsleiter in der Leitung der **AD.**, die Auslandskommissare, denen mehrere Landesgruppen und Landestreise (teilweise in einem ganzen Erdteil) unterstellt sind, und die Landesgruppenleiter haben den Rang eines Gauamtsleiters.

Dem Leiter des Amtes „Seefahrt der **AD.** der **NSDAP.**“ unterstehen:

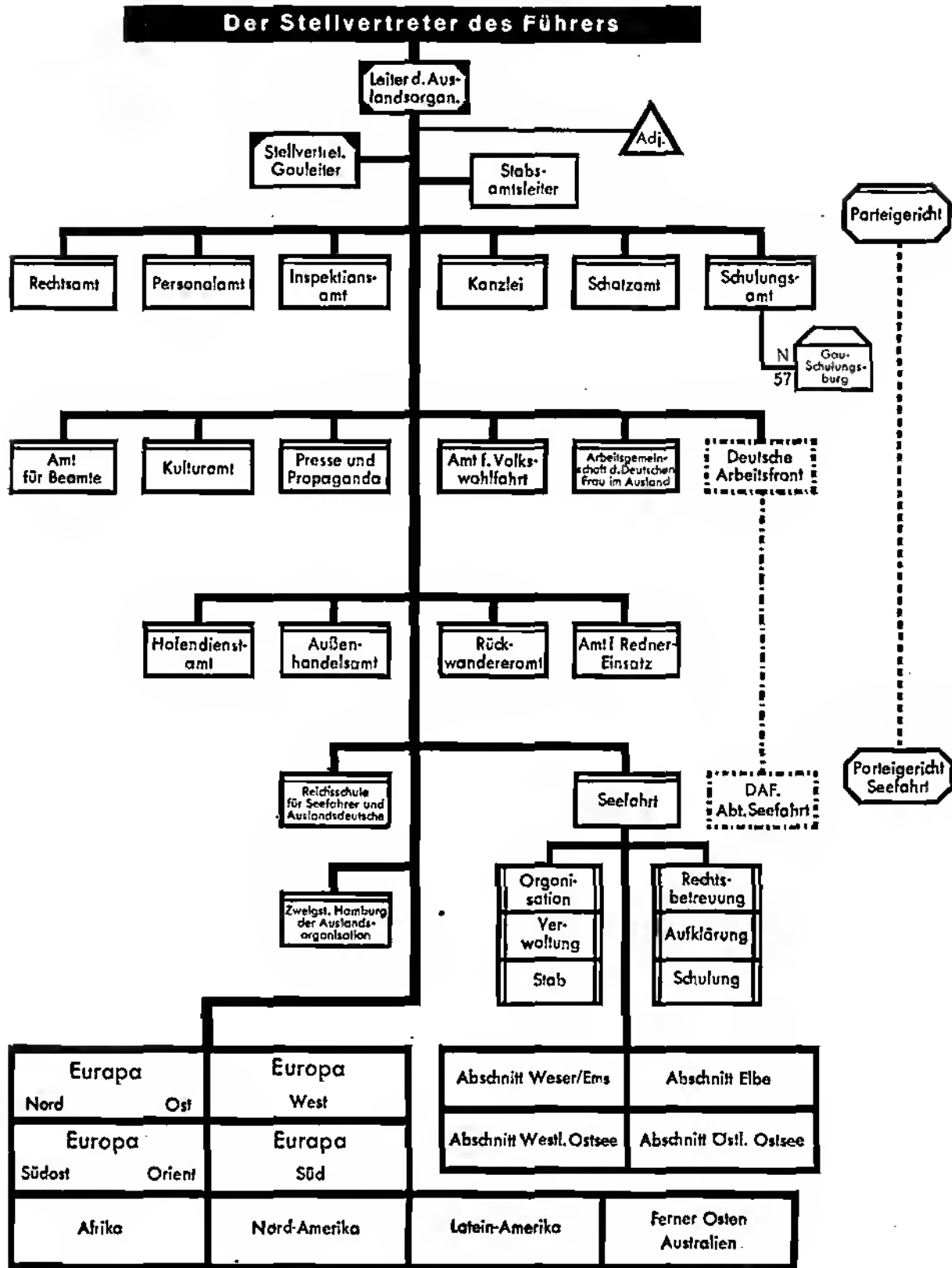
1. Die Abschnittsleiter in Bremen, Hamburg, Lübeck und Stettin mit dem Rang eines Gauhauptstellenleiters,
2. Ortsgruppen- und Stützpunktleiter an Bord der deutschen Schiffe.

Zur Kennzeichnung der Politischen Leiter und Parteigenossen der **AD.** hat der Führer den Angehörigen der **AD.** das Tragen eines besonderen Abzeichens genehmigt. (Siehe Bild.) Es stellt eine schwarze Raute dar, die, auf die Spitze gestellt, auf dem linken Arm getragen wird (unteres Ende 2 Zentimeter über dem Ärmelausschlag). In der schwarzen Raute befinden sich die beiden Buchstaben **A. D.**, und zwar für die Hoheitsträger in Gold und für alle übrigen in Silber. Parteigenossen tragen das Abzeichen auf dem **Braunhemd.** Das Abzeichen darf nur getragen werden, solange der betr. Parteigenosse der **AD.** angehört. Es ist abzulegen, sobald er in die Heimat zurückkehrt und einer Ortsgruppe überwiesen wird.

Der aufgezeigte Gliederungsplan gibt eine Darstellung der Organisation im einzelnen.

Der gesamte Dienstverkehr aller Parteidienststellen mit den Organisationen der **NSDAP.** im Auslande und in der Seeschifffahrt ist ausnahmslos über die Leitung der **AD.** zu leiten. Die der Partei angeschlossenen Verbände, die in ihrer Tätigkeit die Reichsdeutschen im Ausland einzubeziehen beabsichtigen, dürfen dieses nur im Rahmen der **AD.** tun.

Auslandsorganisation der NSDAP.



Der Führer

Die Erkenntnis der sozialen Mißstände im Vorkriegsdeutschland, die das Entstehen einer echten Volksgemeinschaft verhinderten, das vom Kameradschaftsgeist erfüllte Fronterlebnis des Weltkrieges und die Abscheu vor dem volksverräterisch-pazifistischen Nachkriegsdeutschland ließen im Führer den Entschluß reifen, Politiker zu werden und dem deutschen Volke eine Staatsform zu geben, die auf Jahrhunderte seine berechtigten Lebensinteressen sichern soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, schuf der Führer die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Er erfüllte sie mit seinem Geist und seinem Willen und eroberte mit ihr am 30. Januar 1933 die staatliche Macht. **Der Wille des Führers ist oberstes Gesetz in der Partei.** Als oberster Hoheitsträger der Bewegung übt er das Begnadigungsrecht in der Parteigerichtsbarkheit aus.

Mit Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 ist das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt worden. Infolgedessen gingen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Durch dieses Gesetz sind Partei- und Staatsführung in eine Hand gelegt worden. Auf Wunsch des Führers wurde über das Gesetz am 19. August 1934 eine Volksabstimmung herbeigeführt. An diesem Tage hat das deutsche Volk Adolf Hitler zu seinem alleinigen Führer erkoren. Er ist nur seinem Gewissen und dem deutschen Volke verantwortlich.

Im Parteidienst wird der Führer mit „Mein Führer“, im amtlichen, staatlichen und sonstigen Verkehr als Führer und Reichskanzler angesprochen.

Zu seiner Unterstützung insbesondere in parteipolitischen Fragen hat der Führer den

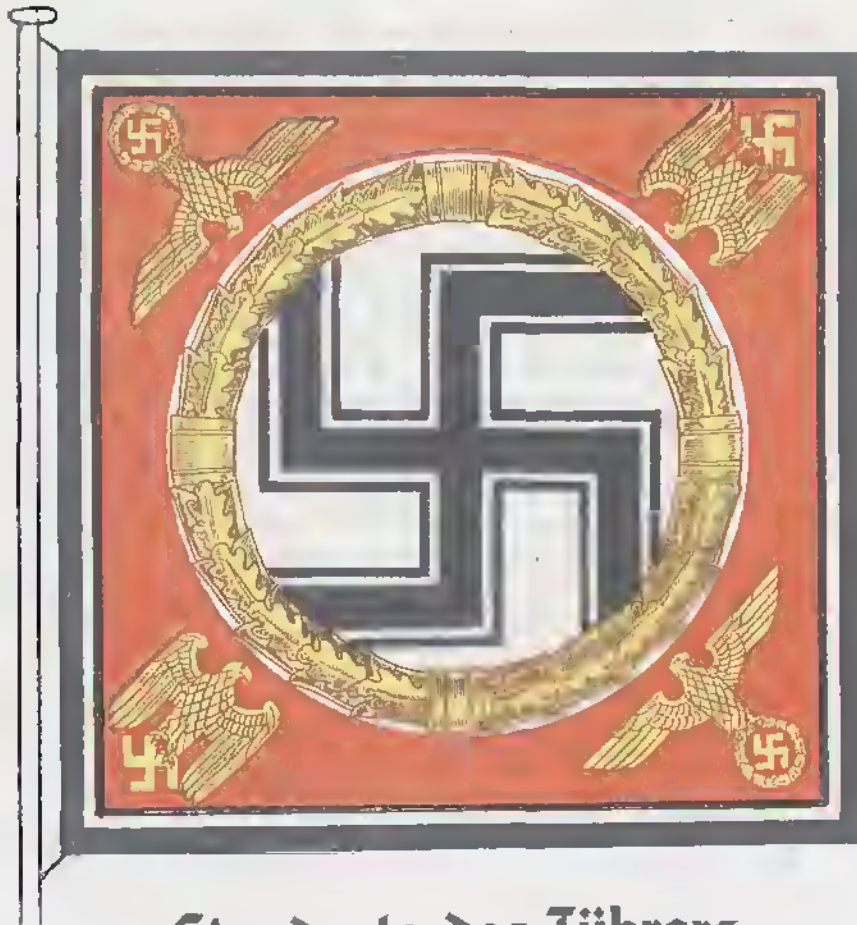
Stellvertreter des Führers

berufen. Dieser ist zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden Mitglied (Minister) der Reichsregierung.

Mit der Durchführung parteieigener Aufgaben hat der Führer in der Reichsleitung

Reichsleiter

der NSDAP. betraut.



Standarte des Führers

Abchnitt 3

Interne Dienststellen der NSDAP. und Parteidienststellen mit angeschlossenen Verbänden Parteigerichtbarkeit

Die Reichsleitung der NSDAP.

Die NSDAP. repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen der deutschen Nation. Politische Auffassung, politisches Gewissen und politischer Wille sind verkörpert in der Person des Führers. Nach seinen Weisungen und gemäß dem Programm der NSDAP. wird von den Organen der Reichsleitung richtunggebend die politische Zielsetzung des deutschen Volkes festgelegt. In der Reichsleitung laufen die Fäden der Organisation des deutschen Volkes und des Staates zusammen. Durch die Ernennung des Stellvertreters des Führers zum Reichsminister und durch besondere Verwaltungsanordnungen ist die Durchdringung des Staatsapparates mit dem politischen Willen der Partei gewährleistet. Die einzelnen Organe der Reichsleitung haben die Aufgabe, über ihre Untergliederungen in den Gauen usw. in möglichst enger Führungsnahme mit dem Leben des Volkes zu bleiben. Die Beobachtungen an der Front sollen von den Dienststellen der Reichsleitung gesammelt und ausgewertet werden.

Der Aufbau der Reichsleitung ist so vorgenommen, daß der Weg von den untersten Stellen der Partei nach oben das Durchgehen der kleinsten Schwankungen und Stimmungsänderungen des Volkes ermöglicht und die hierdurch hervorgerufene Willensbildung in der Reichsleitung rasch und eindeutig wieder in die äußersten Befehlsstellen der Partei gelangt.

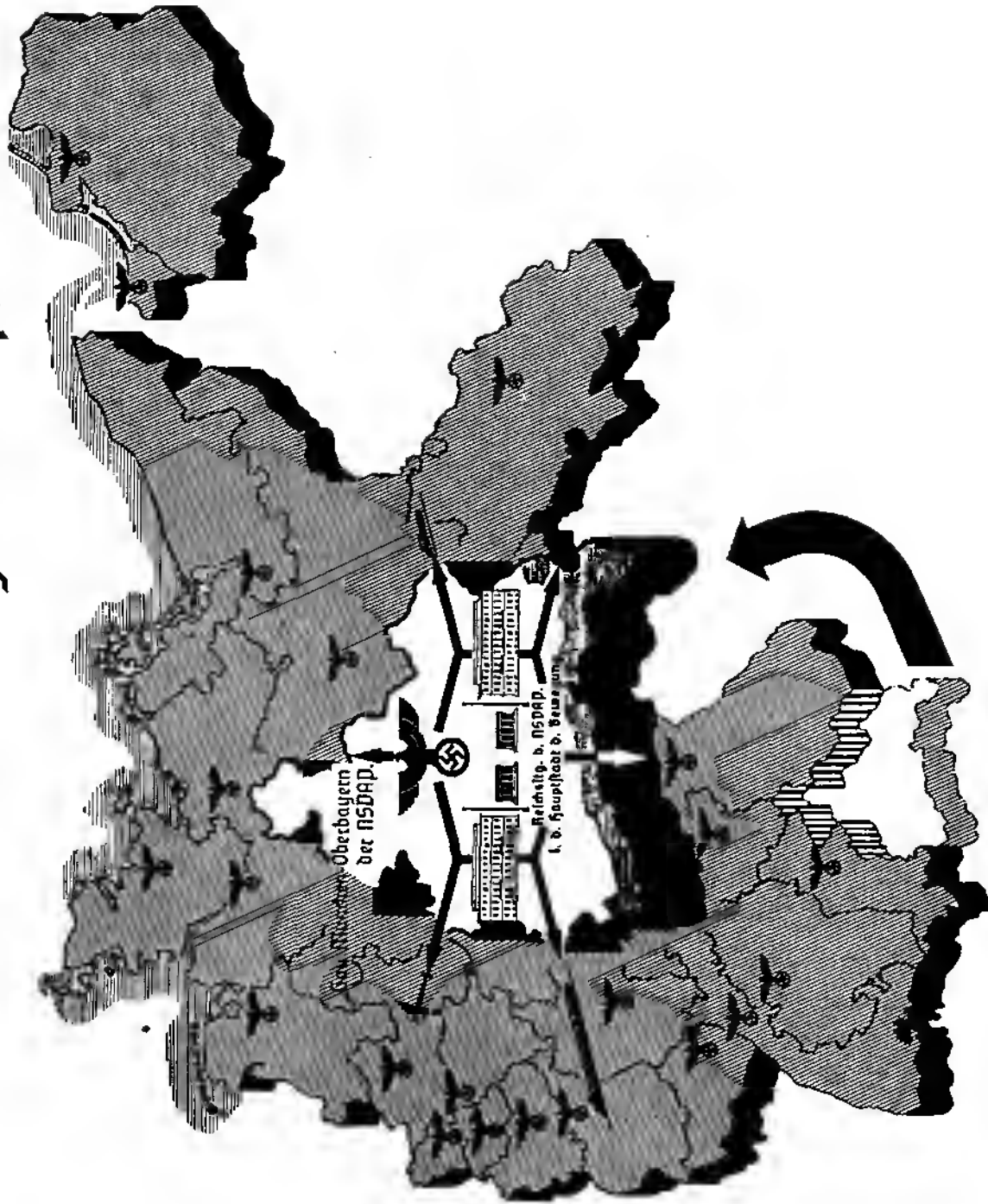
Die Reichsleitung sorgt also dafür, daß die Stimmungsmeldung von unten nach oben störungsfrei und rasch sich vollzieht und daß der Wille des Führers rasch und genau bis in die äußersten Verästelungen gelangt, genau wie bei dem gesunden Organismus eines Baumes, wo die Wurzeln die Nahrung aus dem Boden aufnehmen und in die Blätter leiten, während die in den Blättern gebildeten Nährsäfte bis in die äußersten Wurzeln geschickt werden. Dieses Zusammenspiel gewährleistet eine immer erneute Kraftaufnahme und immer stärker werdende Verankerung durch die Wurzeln und gestattet der Krone, immer breiter auszuladen, immer höher zu streben und doch Wind und Wetter zu trotzen.

Da die nationalsozialistische Bewegung ihren Ausgangspunkt im Volke genommen hat, so ist es vornehmste Aufgabe der Reichsleitung, darüber zu wachen, daß die starken Wurzeln der Partei, nämlich ihre Verbundenheit mit dem Volke, nicht absterben.

Eine weitere, wesentliche Aufgabe der Reichsleitung ist die Sicherstellung einer guten Führerauslese. Die Reichsleitung hat dafür zu sorgen, daß auf allen Gebieten des Lebens eine Führung vorhanden ist, die un-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Die Reichsleitung der NSDAP.

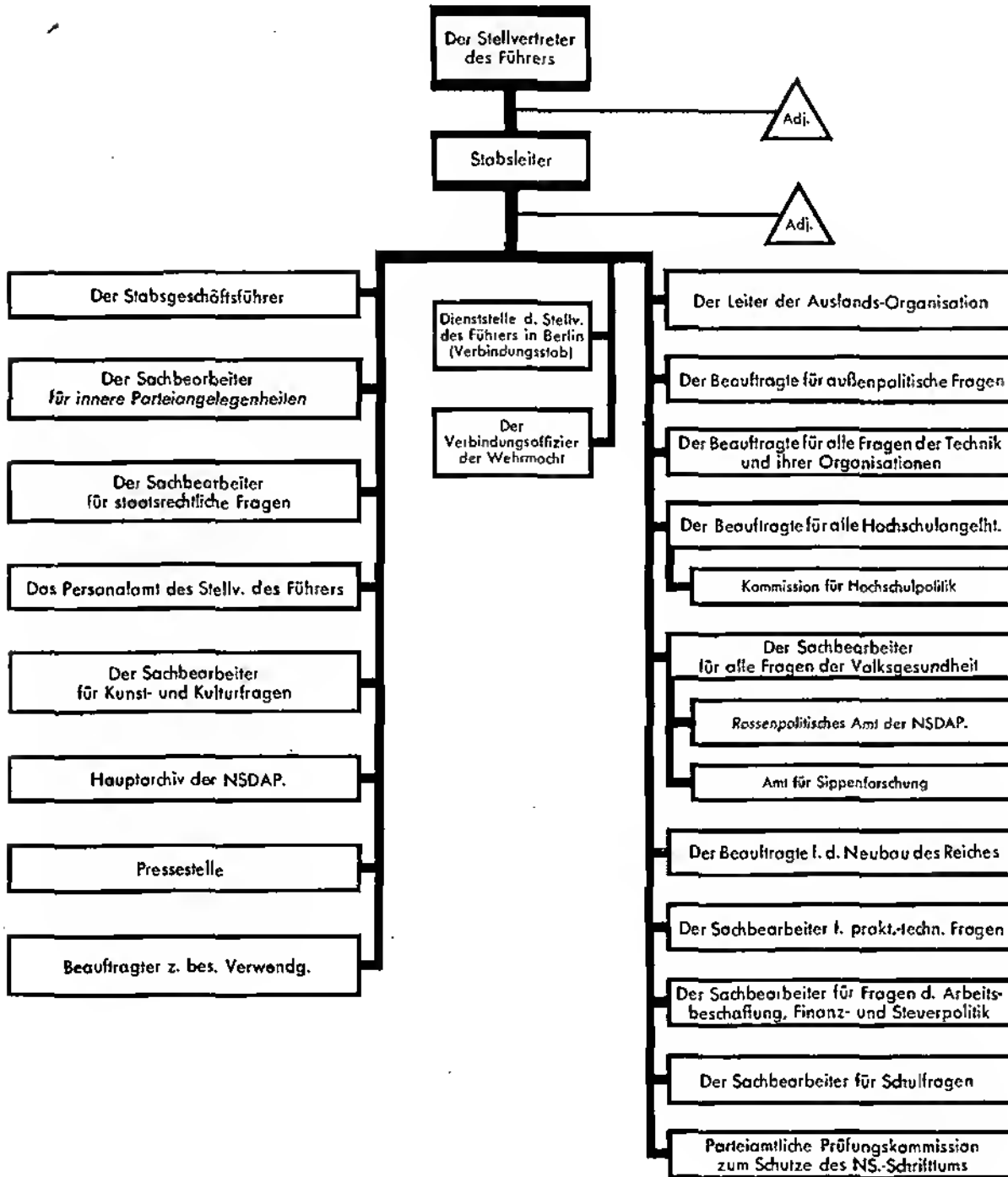


beirrbar zur nationalsozialistischen Weltanschauung steht und an ihrer Ausbreitung mit aller Energie arbeitet.

Neben den allgemeinen großen politischen Aufgaben, die der Reichsleitung zur Bearbeitung zufallen, hat sie noch dafür zu sorgen, daß die Partei in allen ihren Dienststellen zweckmäßig organisiert ist. Der Reichsorganisationsleiter übt daher eine dauernde Organisationsüberwachung des gesamten Parteiapparates aus, verhütet, daß eine Bürokratie aufkommt, die die Schlagkraft der Partei lahmlegt. Oberste Aufgabe des Reichsorganisationsleiters ist es, dem Führer in der Partei immer ein scharf geschliffenes Schwert zu erhalten.

Der Erfüllung vorbezeichneter Aufgaben dient die innere Organisation der Reichsleitung. Die Zahl ihrer Dienststellen ist so bemessen, daß alle Gebiete des völklichen Lebens eine Vertretung in der Reichsleitung haben. Nach Bedarf haben diese Dienststellen Untergliederungen in den übrigen Hoheitsgebieten. Die Aufgaben, Zuständigkeiten usw. der Dienststellen sind im einzelnen in den folgenden Abschnitten näher umrissen.

Stab des Stellvertreters des Führers



Der Stellvertreter des Führers

Nach der Übernahme der Staatsmacht durch die nationalsozialistische Bewegung sah sich der Führer infolge seiner außerordentlichen Beanspruchung durch die Staatsgeschäfte veranlaßt, für die Führung der Partei einen Stellvertreter zu bestimmen, zu welchem der Leiter der politischen Zentralkommission der NSDAP. ernannt wurde. Der Auftrag des Führers bedeutete für den Stellvertreter die Übernahme einer außerordentlichen Verantwortung. Durch die Machtübernahme war die Partei gezwungen worden, einen großen Teil ihrer besten Kräfte an den Staat abzugeben. Wenn diese Männer auch teilweise weiterhin die Parteiämter führten, so waren sie nicht mehr dazu in der Lage, ihre ganze Arbeitskraft der Bewegung zur Verfügung zu stellen, zumal der Neuaufbau des Staates eine ungeheure Kraft und persönlichen Einsatz forderte. Des Führers Stellvertreter war also genötigt, die Partei neu auszurichten und neue Kräfte zu mobilisieren. Die Gliederungen und angeschlossenen Verbände der NSDAP. bedurften einer einheitlichen politischen Führung.

So ist es im jeweiligen Auftrag des Stellvertreters des Führers eine der Hauptaufgaben des Stabes unter der Leitung des Stabsleiters, die Gauleitungen der NSDAP. sowie die Gliederungen und angeschlossenen Verbände politisch einheitlich auszurichten und ihnen politische Richtlinien zu erteilen. Weiterhin ist es Aufgabe des Stabes des Stellvertreters des Führers, auf Grund einer Anordnung des Führers bei der Gesetzesgestaltung der Reichsbehörden und bei ihrer personellen Besetzung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung entscheidend mitzuwirken.

Der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP.

Dem Chef der Kanzlei des Führers ist die Privatkanzlei Adolf Hitler und Parteiadjutantur des Führers unterstellt.

Hier wird Bearbeitung aller beim Führer direkt einlaufenden Parteiangelegenheiten vorgenommen (soweit zur Bearbeitung nicht andere Dienststellen zuständig sind), insbesondere Behandlung der die Parteimitglieder betreffenden Gnadensachen (Sprüche öffentlicher Gerichte und von Parteigerichten).

Die Kanzlei des Führers hat folgende fünf Ämter:

1. Amt für Parteiangelegenheiten.
2. Amt für Gnadenwesen.
3. Amt für soziale Angelegenheiten.
4. Personal- und Verwaltungsamt.
5. Privatkanzlei des Führers.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Der Reichsorganisationsleiter ist vom Führer für die Bearbeitung aller Organisationsfragen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände eingesetzt.

Der Stellvertreter des Führers hat das Aufgabenbereich des Reichsorganisationsleiters mit Verfügung vom 12. Mai 1934 näher umrissen. Hiernach müssen sämtliche Anordnungen und Maßnahmen der Reichsleiter sowie aller Dienststellen der Reichsleitung, welche die Organisationen der Partei betreffen oder sich organisatorisch auswirken, vor Bekanntmachung oder Ausführung mit dem Reichsorganisationsleiter besprochen und von ihm genehmigt sein. Jeder Plan und jede Anordnung oben angegebener Art bedarf der Gegenzeichnung durch den Reichsorganisationsleiter. Falls das Einvernehmen, dokumentiert durch die Gegenzeichnung, vor Inkrafttreten vorbezeichneter Maßnahmen nicht herbeigeführt ist, sind alle Verfügungen usw. der angegebenen Art ungültig. Ferner hat der Stellvertreter des Führers mit Anordnung vom 20. Oktober 1934 zur Verhinderung einer widersprechenden Stellungnahme der Parteidienststellen, Gliederungen oder angeschlossenen Verbände ausschließlich den Reichsorganisationsleiter ermächtigt, in allen Fragen der Organisation verbindliche Richtlinien und Anweisungen zu erlassen. Das Hoheitsrecht der Hoheitsträger und die Selbständigkeit der SA., SS., des NSKK. und der HJ. in reinen SA., SS., NSKK.- oder HJ.-Angelegenheiten wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Der Reichsorganisationsleiter ist in seiner Eigenschaft als solcher gleichzeitig Reichsschulungsleiter und Reichspersonalleiter.

Zur Durchführung der im einzelnen anfallenden Aufgaben bedient er sich seines Stabsleiters und Hauptreferenten, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen die folgenden Dienststellen leiten:

Hauptorganisationsamt,
Hauptschulungsamt,
Hauptpersonalamt.

Weiterhin leiten in seinem Auftrag Hauptreferenten die folgenden Dienststellen:

Adjutantur,
Hauptstabsamt,
Hauptamt NSBO.,
Organisationsleitung der Reichsparteitage und das
Hauptamt Handwerk und Handel.

Ferner sind dem Reichsorganisationsleiter folgende politisch dem Stellvertreter des Führers unterstehende Dienststellen in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, personeller und disziplinärer Hinsicht unmittelbar unterstellt:

die NS.-Frauenshaft,
das Hauptamt für Volkswohlfahrt,
das Hauptamt für Volksgesundheit,
der NSD.-Studentenbund,
der NSD.-Dozentenbund,
das Hauptamt für Kriegsofizer,
das Hauptamt für Beamte,
das Hauptamt für Erzieher,
das Hauptamt für Kommunalpolitik,
das Hauptamt für Technik.

Die Zuständigkeit des Reichsorganisationsleiters in Organisationsfragen ist also nicht, wie sich aus vorstehender Ämteraufzählung ergibt, auf Organisationsangelegenheiten im engeren Sinne des Wortes beschränkt.

Zuständigkeit

Die Aufgabengebiete der Personalpolitik, der Schulung und der Organisation bilden eine Einheit.

Die Erfassung und Eingliederung der Parteigenossen in ein geordnetes Schulungssystem ist die Voraussetzung für eine gute Personalpolitik. Nur bei entsprechender Schulungsarbeit sind die Hoheitsträger und in ihrem Auftrag die Personalämter in der Lage, eine erfolgreiche Personalpolitik zu betreiben. Diese ist ihrerseits wieder Voraussetzung für die Schaffung einer schlagkräftigen Organisation.

In den Ordensburgern der NSDAP. werden durch den Reichsorganisationsleiter wertvolle Parteigenossen aus allen Gauen bei gründlichster Ausbildung und unter Anlegung strengster Maßstäbe 2 bis 3 Jahre geschult.

Um die Geschlossenheit des Führerkorps der Partei und die Wertsteigerung und innere Haltung insbesondere der Hoheitsträger zu erreichen, werden in bestimmten Zeitabschnitten außer den regelmäßig stattfindenden Gauleiter-Tagungen vom Reichsorganisationsleiter die Kreisleiter (und Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter) und Gauamtsleiter auf den Ordensburgern zusammengerufen.

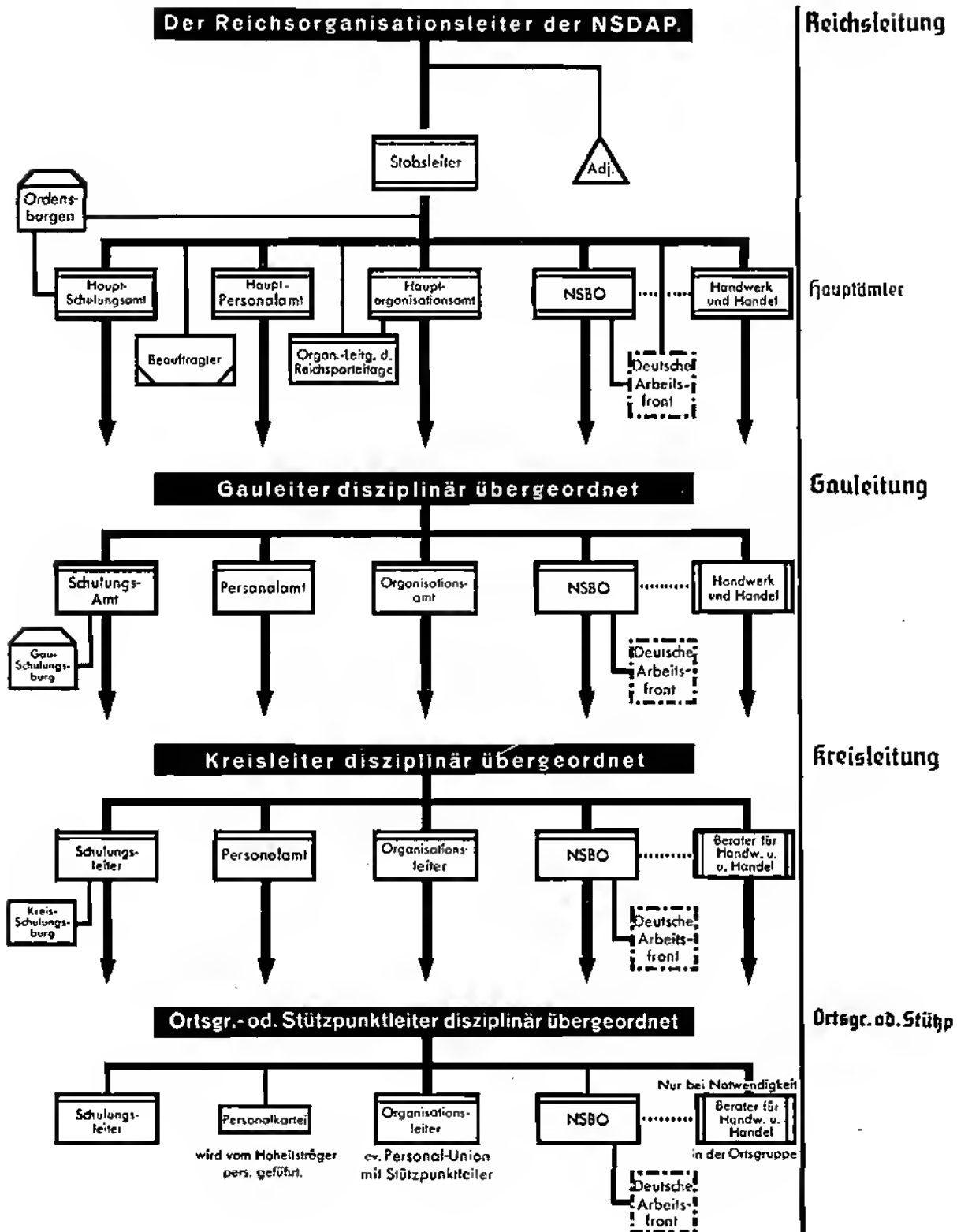
Bei diesen Tagungen sprechen die Führenden der Bewegung und des Staates über ihre Aufgaben.

Der Führer spricht ebenfalls bei diesen Zusammenkünften, die den Männern der Partei Gelegenheit gibt, mit dem Führer zusammen zu sein.

Alljährlich werden auch die 500 dienstältesten Politischen Leiter und Führer der Gliederungen vom Reichsorganisationsleiter zusammengerufen, um mit ihm eine gemeinsame Fahrt durch einen der Gauen Deutschlands zu erleben.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.



Diese Fahrten dienen der Vertiefung der Verbundenheit der alten Kämpfer miteinander und mit allen Volksgenossen.

All dies bewirkt, daß die Politischen Leiter immer mehr eine einheitliche Richtung und Linie bekommen, kurz, zu einer unlöslichen Gemeinschaft zusammengeschweißt werden.

Der Reichsorganisationsleiter sorgt für eine geordnete Schulungsarbeit, für die Ermöglichung einer guten Personalpolitik und für den Aufbau einer zweckmäßigen Organisation.

Der Reichsorganisationsleiter sorgt auch für die äußere Ausrichtung der Politischen Leiter und erläßt zu diesem Zweck die grundlegenden Anordnungen über das Ausbildungswesen.

Auf personalpolitischem Gebiet ist eine wesentliche Aufgabe des Reichsorganisationsleiters die dauernde Überwachung der Ausbildung des Führernachwuchses, insbesondere für die höheren, speziell politischen Stellen der Partei. (Siehe auch unter Führernachwuchs.)

Ferner trägt der Reichsorganisationsleiter die Gesamtverantwortung für die Organisation der Reichsparteitage.

Als Reichsorganisationsleiter der NSDAP. führt er laut Verfügung des Führers, unter Würdigung der Tatsache, daß im nationalsozialistischen Deutschland auch die Organisationsform unserer Weltanschauung der Gemeinschaft entsprechen muß, die Gemeinschaftsorganisation des Deutschen Volkes, die Deutsche Arbeitsfront.

Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. für alle Zukunft sein Aufgabengebiet nicht nur in der technischen Vollendung äußerer Organisationsformen sieht, sondern daß er als Leiter dieser Organisation immer lebendigen, unmittelbaren Anteil und Einfluß an der organischen Entwicklung und laufenden Vervollkommnung der der nationalsozialistischen Weltanschauung als Organisationsform allein entsprechenden Gemeinschaftsorganisation hat. (Näheres siehe unter DAF.)

Hiermit ist der Aufgabekreis des Reichsorganisationsleiters im wesentlichen umrissen.

Im einzelnen ergeben sich daraus insbesondere folgende Zuständigkeiten:

Der Reichsorganisationsleiter hat darüber zu wachen, daß keine Überorganisation entsteht und hat u. a. bei Notwendigkeit die Organisation auf den für sie festgesetzten Rahmen zurückzuführen. Gebietliche Änderungen und Änderungen in den Dienststellen müssen vom Reichsorganisationsleiter genehmigt sein. Weiter hat der Reichsorganisationsleiter darauf zu achten, daß in den Organisationen der Menschenführung der Gemeinschaftsgedanke richtig zum Ausdruck kommt und daß die weltanschauliche Ausrichtung der Volksgenossen in diesen Organisationen gewährleistet ist. Wirtschaftsständische Organisationen sind zu verhindern; nur in besonderen Ausnahmefällen ist ein Zusammenschluß nach Berufsgruppen zuzulassen.

Im nachfolgenden wird das Aufgabengebiet des Reichsorganisationsleiters, im einzelnen unterteilt, dargestellt:

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptorganisationsamt

und Organisationsämter

Aufgabe der Organisationsleiter in allen Hoheitsgebieten

Für die Leiter der Organisationsämter ist es besonders erforderlich, daß sie über einwandfreie Kenntnisse der Materie verfügen. Ihre Arbeit wird meistens wenig im Vordergrund der politischen Geschehnisse stehen, doch ist sie eine der wichtigsten.

Wie der leitende Ingenieur eines Betriebes hat der Organisationsleiter peinlichst genau den Organisationsapparat seines ihm anvertrauten Gebietes zu überwachen, damit dieser allen Anforderungen seitens der Partei entspricht. Auch kleine, unscheinbare Fehler müssen abgestellt werden. Man darf sich nicht damit absinden, daß solche eben vorhanden sind.

Gerade bei den ungeheuren Aufgaben unserer Millionenorganisation, wie sie in der Welt nicht ihresgleichen findet, ist jede oberflächliche, nachlässige Arbeit äußerst schädlich.

Der Organisationsleiter ist in seinem Hoheitsgebiet der Parteigenosse, der für die Durchführung aller von vorgelegter Dienststelle ausgegebenen Anordnungen und Richtlinien wie überhaupt für alle organisatorischen Arbeiten die volle Verantwortung trägt.

Es ist deshalb logisch, daß auf diesen Posten nur ein Parteigenosse kommen darf, welcher sich in der Partei hochgedient hat und die daraus resultierenden Erfahrungen mit eigener Fähigkeit zweckentsprechend verbinden kann.

Die von einer vorgelegten Dienststelle erhaltenen Anordnungen oder Richtlinien werden nicht zur Diskussion gestellt, sondern auf dem kürzesten Wege durchgeführt.

Im Zusammenhang damit sei aber besonders darauf hingewiesen, daß trotz aller gewissenhaften und korrekten Arbeit keine bürokratischen Methoden auftreten dürfen.

Die Organisation soll lebendig, beweglich, ohne jedes starre Schema sein.

Ist in einem Hoheitsgebiet nicht ein geeigneter Parteigenosse vorhanden, so wird das Organisationsamt vom Hoheitsträger selbst übernommen.

Zur besonderen Aufgabe der Organisationsleiter gehört es, dauernd in persönlicher Fühlung mit den ihnen untergeordneten Organisationsleitern zu bleiben.

So soll der Organisationsleiter mit den Kreisorganisationsleitern, der Kreisorganisationsleiter mit den Organisationsleitern der Ortsgruppen bzw. Stützpunkte von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um alle schwebenden Fragen der Organisation miteinander zu besprechen und sich gegenseitig zu unterrichten, damit der Dienstverkehr zwischen den Organisationsleitern nicht auf schriftliche Anweisungen und Berichte beschränkt bleibt.

Ohne persönlichen Kontakt der Verantwortlichen untereinander ist die Schlagkraft einer Organisation nicht denkbar.

Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Organisationsabteilungsleitern der einzelnen Ämter und angeschlossenen Verbände, die vom Organisationsleiter der NSDAP. des gleichen Hoheitsgebietes in ihrer Arbeit überwacht werden.

Es ist angebracht, daß diese Parteigenossen zu Einzelbesprechungen oder zu den oben aufgezeigten Zusammenkünften herangezogen werden, damit ein gutes, gegenseitiges Einvernehmen bezüglich der Organisationsarbeit gesichert ist.

Vor allem soll der Organisationsleiter seinem Hoheitsträger ein in jeder Beziehung objektiver und verantwortungsbewußter Berater sein und ihm alle technischen Arbeiten in bezug auf die Parteiorganisation abnehmen.

Er hat bei Reibungen einzelner Dienststellen untereinander, bei Kompetenzstreitigkeiten usw., welche hier und da immer einmal entstehen können, ausgleichend zu wirken und alle Spannungen zu beseitigen.

Jede organisatorische und gebietliche (territoriale) Änderung in den Gauen kann nur mit Zustimmung des Reichsorganisationsleiters erfolgen, wohin auch Meldung vor Inkrafttreten der Änderung zu richten ist.

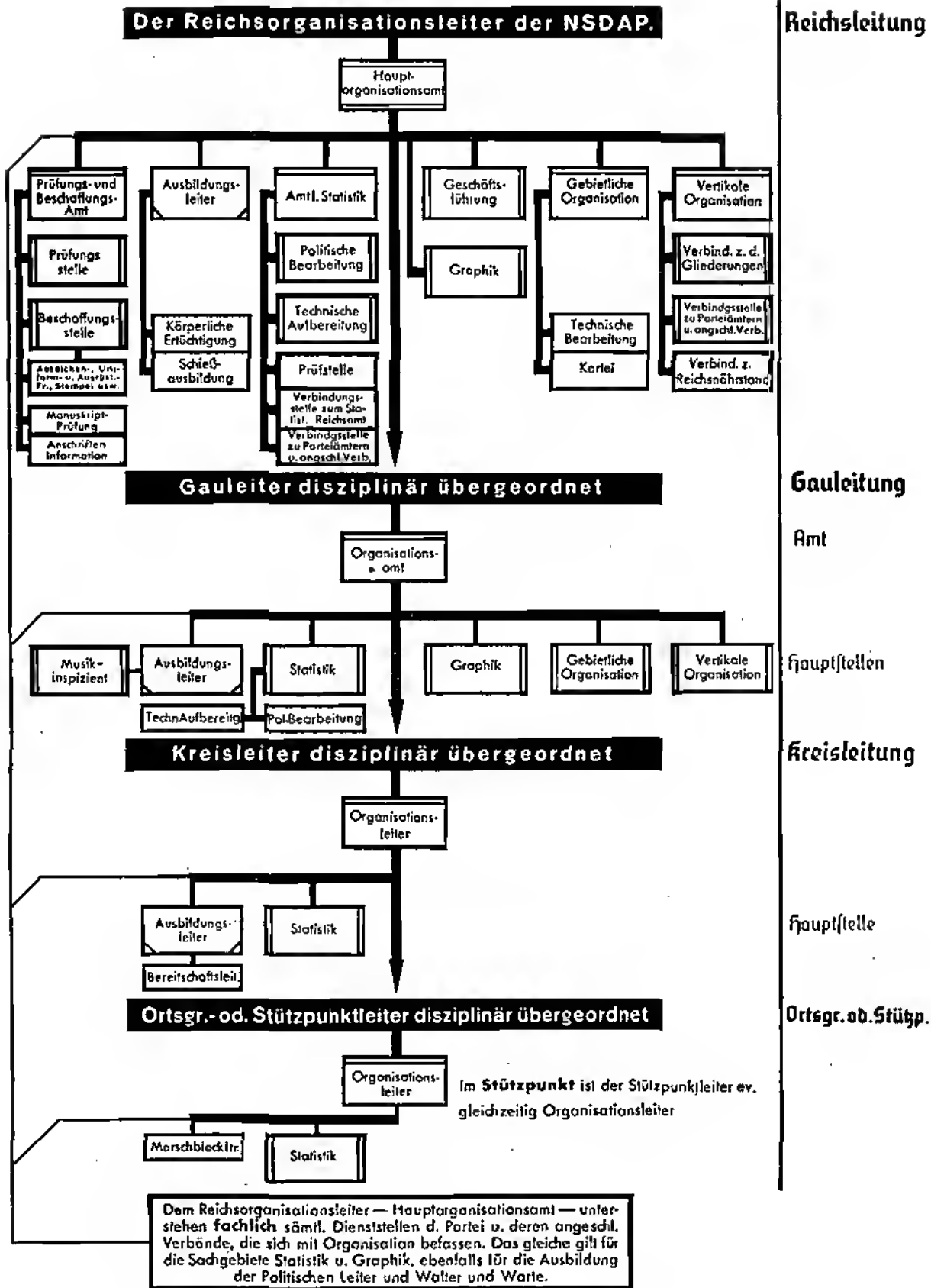
Aufgabe der Organisationsleiter ist es, vorausschauend alle Maßnahmen zu fassen.

Im weiteren gelten als Richtlinien für die Arbeit der Organisationsleiter folgende Punkte:

1. Der Organisationsleiter hat im Auftrag seines Hoheitsträgers dafür zu sorgen, daß sämtliche Ämter, Verbände und Gliederungen sinnvoll zusammenarbeiten.
2. Er hat dafür zu sorgen, daß der Parteiapparat in allen Gliederungen und Ämtern durchaus zuverlässig arbeitet.
3. Als Folgerung hieraus hat der Organisationsleiter von Zeit zu Zeit jede Einheit der Partei (Block, Zelle, Stützpunkt, Ortsgruppe usw.) zu überprüfen.
4. Der Organisationsleiter ist verantwortlich für das Aufziehen von Parteitagungen. Dem Propagandaleiter liegt die innere Ausgestaltung ob.
5. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen usw. in den Ortsgruppen und Stützpunkten obliegt im Auftrage des Hoheitsträgers, soweit derselbe sie nicht selbst vornimmt, dem Organisationsleiter, dagegen die Ausgestaltung der Versammlung dem Propagandaleiter.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptorganisationsamt



6. Der Organisationsleiter hat in allen Fällen Vorbild in der Erledigung von Anforderungen zu sein. Die Fristsetzung für irgendwelche Berichte ist nicht irgendeine bürokratische Anordnung, sondern notwendig zur Durchführung der Aufgaben für die Bewegung.
7. Der Organisationsleiter hat darauf zu achten, daß die Ämter der Bewegung nicht im Papierkrieg und bürokratischen Einrichtungen ersticken, sondern daß überall blutvoll das Leben der Bewegung durchschlägt. Z. B. sind Tätigkeits- und Stimmungsberichte nur dann wertvoll und in der Erhebung zweckmäßig, wenn sie von der vorgelegten Dienststelle auch restlos bearbeitet und praktisch ausgewertet werden.
8. Dem Organisationsleiter obliegt insbesondere auch, den Stab des jeweiligen Hoheitsgebietes genau zu organisieren. Die Einrichtung von Hauptstellen, Stellen, Zellen, Blocks usw. bedarf, da er zuständiger Amtsleiter des Hoheitsträgers ist, seiner Zustimmung.
9. Der Organisationsleiter hat den Dienst der Politischen Leiter zu überprüfen und darauf zu achten,
 - a) daß die Politischen Leiter in ihrem Dienst für das Volk nicht überanstrengt werden,
 - b) daß der Dienst, der von verschiedenen Ämtern verlangt wird, sinngemäß verteilt wird,
 - c) daß entsprechend den Bestimmungen der Partei nur weltanschauliche Aufgaben bearbeitet werden oder solche, die der weltanschaulichen, nationalsozialistischen Durchdringung des Volkes dienen,
 - d) er hat aber auch darauf zu achten, daß Parteigenossen, die sich nicht aktiv betätigen, aus den Reihen der Politischen Leiter in absehbarer Zeit verschwinden.
10. Der Organisationsleiter führt die Aufstellung der Dienststellen sämtlicher Ämter usw., um jederzeit in der Lage zu sein, dem Hoheitsträger die Möglichkeit der Inspektion zu geben.
11. Der Organisationsleiter hat schärfstens darauf zu achten, daß die einzelnen Dienststellen sich nicht mit Arbeiten belasten, für die sie nicht zuständig sind oder die nicht zum weltanschaulichen Aufgabenbereich der Partei gehören.
12. Der Organisationsleiter ist im Auftrag des Hoheitsträgers gehalten, darüber zu wachen, daß der wesentliche Dienst der Politischen Leiter im Volke selbst, in persönlicher Fühlungnahme von Mann zu Mann stattfindet und daß sich auf keinen Fall die Politische-Leiter-Tätigkeit auf mehr oder weniger gut ausgebauten Geschäftsstellen abwickelt. Unsere Stärke wird immer darin liegen, daß wir zum Volksgenossen kommen, nicht darin, daß der Volksgenosse lediglich ab und zu Gelegenheit erhält, eine gütigst angelegte Sprechstunde wahrzunehmen. Aus diesem Grunde hat der verantwortliche Organisationsleiter darüber zu wachen, daß der Ausbau einer Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-Geschäftsstelle auf das äußerste beschränkt wird; er hat aber dafür zu sorgen, daß das Block- und Zellsystem der Partei ein-

wandfrei funktioniert und nur beste Parteigenossen als Blockleiter und Zellenleiter tätig sind.

Bei einwandfreiem Arbeiten des Parteiapparates muß sich eine Fülle von Führerbesprechungen ergeben, die allein geeignet sind, die Politischen Leiter und Mitarbeiter zueinander auszurichten und gleichzeitig praktisch und weltanschaulich zu schulen.

13. Der Organisationsleiter ist für innere und äußere Ausrichtung der Politischen Leiter verantwortlich. Zur Durchführung der sich daraus notwendig ergebenden Maßnahmen sportlicher und ausbildender Art steht dem Organisationsleiter der Ausbildungsleiter zur Verfügung.
14. In Verfolg seiner Tätigkeit arbeitet der Organisationsleiter eng mit dem zuständigen Personalamtsleiter und Schulungsleiter der NSDAP. zusammen.
15. Die sachliche Unterstellung der Organisationsleiter der NSDAP. zueinander regelt sich wie folgt:
 - Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt,
 - Gauorganisationsleiter,
 - Kreisorganisationsleiter,
 - Ortsgruppen- bzw. Stützpunktorganisationsleiter.
16. Der Organisationsleiter ist zuständig für die gebietliche Übereinstimmung aller Arbeitsgebiete der angeschlossenen Verbände, der NS-Frauenschaft, des NSD.-Studentenbundes usw. zu den Hoheitsgebieten der Partei. Er ist für weitere organisatorische Fragen gebietlicher Art zuständig, z. B. Abgrenzung der Gaue, Kreise, Ortsgruppen, Stützpunkte, Zellen und Blocks zueinander.
17. Zum Aufgabenbereich insbesondere des Hauptorganisationsamtes gehört es, Dienstbezeichnungen für Politische Leiter, Walter und Warte sowie angeschlossener Verbände und ihrer Dienststellen zu vereinbaren und festzulegen. Die letzte Entscheidung trifft der Führer.

Die in Vorstehendem und in nachfolgenden Dienststellen einzeln aufgezeigten Aufgaben gelten je nach Notwendigkeit und entsprechend dem Dienstplan (die Organisationsämter betreffend, siehe Zeichnung) für die Dienstbereiche der Organisationsämter bzw. Leiter im Gau, Kreis, in der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt.

Hauptorganisationsamt.

Ausbildungsleiter

Aufgaben:

Der Politische Leiter soll sich durch soldatische Haltung und Disziplin auszeichnen, ob er in Zivil ist oder seinen Dienstanzug trägt.

Sein Auftreten als Einzelperson oder in geschlossenen Verbänden, bei Großaufmärschen und Kundgebungen der Partei (Reichsparteitag usw.) sowie die Handhabung der ihm verliehenen Ehrenwaffe, der Pistole, erfordern eine entsprechende Ausbildung. Sein aufreibender Dienst als Politischer Leiter verlangt einen Ausgleich durch sportliche Betätigung und körperliche Ertüchtigung.

Damit sind die Aufgaben des im Aufgabenbereich des Organisationsleiters tätigen Ausbildungsleiters festgelegt:

1. Durchführung der Marsch- und Schießausbildung der Politischen Leiter:

Der Dienst wird im einzelnen durch den zuständigen Hoheitsträger festgelegt und darf im Monat nicht mehr als zweimal angefetzt werden.

In der Kommandogebung und -ausführung richtet sich der Ausbildungsleiter nach der Ausbildungs-Vorschrift für die Politischen Leiter der NSDAP. — W.M. (Vorschrift für Einzel- und Marsch-ausbildung der Politischen Leiter), in der Ausbildung mit der Pistole nach der Ausbildungs-Vorschrift „Pistole“ — W.P. (Durchführung des Wanderpreischießens).

Zur Ausbildung gehört auch die Unterrichtung des Politischen Leiters in den einzelnen Kommandos, damit er bei Aufmärschen im Bedarfsfalle in der Lage ist, diese selbst zu geben.

2. Durchführung der durch den zuständigen Hoheitsträger angefetzten Appelle.

3. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften beim Tragen des Dienstanzuges, Kontrolle der Berechtigung zum Tragen der Rangabzeichen:

Zu diesem Zweck ist der Ausbildungsleiter mit der Durchführung des vom Hoheitsträger eingesezten Streifendienstes beauftragt. (Siehe Abhandlung S. 55 über Streifendienst.)

4. Übernahme (nach Möglichkeit) von Aufgaben des Außendienstes im Auftrage des Organisationsleiters.

5. Ausrichtung der Politischen Leiter betr. Umgangsformen.

6. Vorbereitung und technische Durchführung der Tagungen und Veranstaltungen im Auftrage des Hoheitsträgers.

7. Überwachung bzw. evtl. Durchführung der im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden sportlichen Betätigung der Politischen Leiter:

Es wird allgemeine Körperschulung getrieben. Ausgesprochene Wettkämpfe sind untersagt, sofern es sich nicht um Übungen zwecks Erwerb des SA-Sportabzeichens handelt. Der Ausbildungsleiter beteiligt sich

an den sportlichen Übungen. Der Sport wird von den durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ abgestellten Sportlehrern geleitet. Die entsprechende Vereinbarung trifft der Ausbildungsleiter.

Sofern eine Vereinbarung mit RdZ. aus technischen Gründen nicht möglich ist, übernimmt der Ausbildungsleiter selbst die Sportausbildung der Politischen Leiter nach Maßgabe der in der W.M. vorgesehenen Richtlinien.

March-, Schieß- und Sportausbildung soll zusammen nicht öfter als zweimal im Monat stattfinden.

Da der Ausbildungsdienst für den Politischen Leiter lediglich ein zusätzlicher ist, um sein äußeres Auftreten soldatisch zu gestalten, muß sich der Ausbildungsleiter seiner hohen Pflicht und der Schwere seiner Aufgaben bewußt sein, in der zur Verfügung stehenden verhältnismäßig kurzen Zeit den Politischen Leiter gründlichst auszubilden, ohne ihn zu ermüden. Vielmehr soll er ihm durch zusätzliche sportliche Betätigung einen Ausgleich für seine anstrengende, verantwortungsreiche Tätigkeit als Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter, Ortsgruppenleiter usw. verschaffen.

Keinesfalls darf sich der Ausbildungsleiter zu einem schnoddrigen Begeisterungsfähigkeit, die ihn von jeher auszeichnete, zu nehmen.

Dann wird der Politische Leiter im Ausbildungs- und Sportdienst die willkommene Gelegenheit eines Ausgleichs und der Erholung von seiner anstrengenden Tätigkeit sehen, und das kameradschaftliche Zusammensein wird ihm den Dienst zur Freude machen.

Organisation des Ausbildungswesens

Der Reichsorganisationsleiter ist die sachlich höchste Dienststelle für Ausbildungsfragen. Die Durchführung obliegt dem zum Dienstbereich des Hauptorganisationsamtes gehörenden Ausbildungsleiter.

Den sachlich dem Hauptorganisationsamt und disziplinar den Gauorganisationsleitern unterstehenden Gauausbildungsleitern sind wiederum sachlich Kreisausbildungsleiter unterstellt, die ihrerseits im Aufgabenbereich des zuständigen Kreisorganisationsleiters tätig sind und diesem disziplinar unterstehen. In den inneren Dienst der Ausbildung greift der Organisationsleiter nicht ein.

Sachlich unterstehen den Kreisausbildungsleitern Bereitschaftsleiter, deren Ausgabengebiet mehrere Ortsgruppen bzw. Stützpunkte umfassen kann. Als Bereitschaftsleiter wird nach Möglichkeit jeweils der dienstälteste Ortsgruppenleiter bestimmt.

Der Bereitschaftsdienst wird vom Bereitschaftsleiter nach vorheriger Rücksprache mit den im Bereitschaftsgebiet noch zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitern durchgeführt.

Innerhalb der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes beauftragt der Hoheits-träger einen diensttuenden Amts- oder Zellenleiter mit der Durchführung

evtl. anfallender Ausbildungsaufgaben (Dienstbezeichnung: Marschblockleiter).

Die Dienstenteilung in der Marschausbildung wird so vorgenommen, daß im allgemeinen monatlich nicht öfter als zweimal Dienst ongesetzt wird.

Nach zweimaligem Ausbildungs- und Sportdienst in der Marschblockeinheit (Ortsgruppen- bzw. Stützpunktstab mit Block- und Zellenleitern) findet der darauffolgende Ausbildungsdienst in der nächsthöheren Einheit, der Bereitschaft, statt.

Die beiden nächsten Male wird wieder in der Marschblockeinheit ausgebildet, jeder dritte Ausbildungsdienst in der Bereitschaft.

Der Dienst im Bereitschaftsverband erübrigt sich dann, wenn ein Ortsgruppenstab die Stärke einer Bereitschaft (100 bis 150 Politische Leiter) umfaßt.

Die Dienstenteilung zur Ausbildung mit der Pistole wird im allgemeinen in der Marschblockeinheit vorgenommen.

Musikinspizient

Der beste und dafür geeignetste Musikzugführer des Gaues wird gleichzeitig mit der Inspizierung aller im Gau vorhandenen Politischen-Leiter-Musikzüge, der beste und geeignetste Spielmannszugführer mit der Inspizierung aller im Gau vorhandenen Spielmannszüge beauftragt.

Bei Schwierigkeiten in der Ausübung der Musiktätigkeit ist der zuständige Gaupropagandaleiter bzw. Landesstellenleiter für Volksaufklärung und Propaganda mit der Beseitigung vorhandener Mißstände zu beauftragen.

Der Gaupropagandaleiter ist dafür zuständig, da die Musik- und Spielmannszüge der NSDAP. als eines der wesentlichsten Mittel der Propaganda der Partei anzusehen sind.

Die Musikinspizienten gehören zum Stab des Ausbildungsleiters.

Dienstleistung und Dienstanzug

Der Politische Leiter beteiligt sich neben seiner Politischen-Leiter-Tätigkeit auf Anforderung des zuständigen Hoheitsträgers an geschlossenen Aufmärschen.

Abperrungsdienst jedoch gehört nicht zum Aufgabenbereich der Politischen Leiter und darf nur in besonderen Notfällen und bei Mangel an Mannschaften der SS., der SA., des NSKK. und der HJ. vorgenommen werden.

In Marschkolonnen auftretende Politische Leiter sollen grundsätzlich einheitlich gekleidet sein. Je nach der Witterung tragen sie Dienstanzug mit oder ohne Mantel.

Politische Leiter, welche keinen vollständigen Dienstanzug besitzen, sollen bei schlechter Witterung nach Möglichkeit, d. h. wenn dies der Dienst zuläßt, vom Marschdienst beurlaubt werden.

Aufgabe des Ausbildungsleiters aber ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die Politischen Leiter insgesamt einheitlich und vollkommen eingekleidet und ausgerüstet sind (insbesondere mit Dienstroß und Mantel).

Der Ausbildungsleiter wird bemüht sein, für diejenigen Politischen Leiter, welche sich eine vollkommene Ausrüstung nicht leisten können, eine Beschaffung durch solche Parteigenossen zu ermöglichen, die in ihrem Einkommen besser gestellt sind, besonders dann, wenn diese keinen aktiven Dienst in der Partei tun.

Sanitätsdienst der Politischen Leiter

Für sämtliche gesundheitlichen Belange innerhalb der Partei ist das Hauptamt für Volksgesundheit zuständig.

Eine Sanitätsformation der Politischen Leiter besteht nicht.

Um jedoch die notwendige sanitäre Betreuung der Politischen Leiter bei großen Veranstaltungen (Reichsparteitag, Gautage) sicherzustellen, übernimmt die SA. diese Aufgabe.

Die Anforderung von Sanitätsführern und Sanitätsmännern erfolgt von den für die Durchführung der betreffenden Veranstaltungen verantwortlichen Dienststellen der Partei über den zuständigen Amtsleiter des Amtes für Volksgesundheit bei der zuständigen SA.-Dienststelle.

Soweit der Sanitätsdienst bei kleineren Veranstaltungen evtl. durch Politische Leiter, die als ehemalige oder noch aktive Angehörige des Roten Kreuzes über die nötigen geprüften Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sichergestellt werden kann, steht dieser Regelung nichts im Wege.

Selbstverständlich sind aber bei Einsatz von Sanitätsführern und Sanitätsmännern der SA. diese Politischen Leiter, wenn sie als Sanitätsmänner miteingesetzt werden, dem verantwortlichen Sanitätsführer der abgestellten SA.-Sanitätstruppe dienstlich unterstellt.

Hauptorganisationsamt

Prüfungs- und Beschaffungsamt

1. Das Prüfungs- und Beschaffungsamt überwacht die Anschaffungen von Uniformen, Ausrüstungen, Abzeichen, Fahnen, Dienstschildern usw. und deren Führung seitens der Politischen Leiter und Politischen-Leiter-Dienststellen und Dienststellen der angeschlossenen Verbände.
2. Sämtliche dieserhalb vorgesehenen Beschaffungsarbeiten bedürfen der Genehmigung durch den Reichsorganisationsleiter — Hauptorganisationsamt, Prüfungs- und Beschaffungsamt, das im Einvernehmen mit der Reichszeugmeisterei arbeitet.
3. Durch das Prüfungs- und Beschaffungsamt haben alle Neueinführungen sowie Vorschläge von Neueinführungen zu gehen.
4. Es gibt allen Dienststellen Auskunft bei Unklarheiten über einschlägige Angelegenheiten.
5. Es ist zugleich Verbindungsstelle zur Reichszeugmeisterei.
6. Bei Zweckmäßigkeit vertritt es die Vorschläge und setzt sich für die Ermöglichung der Beschaffung ein.
Ungeeignete Vorschläge werden mit Begründung und unparteiischer Stellungnahme dem Antragsteller zurückgereicht.
7. Das Prüfungs- und Beschaffungsamt arbeitet im Auftrag bzw. auf Wunsch anderer Dienststellen der Partei Vorschläge und Entwürfe praktischer und symbolischer Art für die Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände aus. (Im Einvernehmen mit der jeweils für die Genehmigung zuständigen Dienststelle.)
8. Das Prüfungs- und Beschaffungsamt überprüft sämtliche ihm von der Parteiämterlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums übergebenen Bücher und Manuskripte sowie alle Schriften, welche die Organisation der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände behandeln, wie auch parteiamtliches Adressenmaterial.
Um die Genauigkeit des Anschriftenmaterials zu gewährleisten, werden durch eine Anschrifteninformation laufend Unterlagen an die Parteidienststellen gegeben. Sämtliche Dienststellen der Reichsleitung und der Gaue sowie die Kreisgeschäftsstellen haben Personen- und Anschriftenänderungen, soweit sie im regelmäßig herausgegebenen Anschriftenverzeichnis aufgeführt sind, an diese Stelle laufend bekanntzugeben.

Hauptorganisationsamt

Amt und Hauptstellen für gebietliche Organisation

Das Amt für gebietliche Organisation hat folgende Aufgabengebiete:

- I. In Zusammenarbeit mit den Gauleitungen obliegt ihm die Regelung sämtlicher auftretenden Fragen gebietlicher Art.
 1. Überprüfung der Parteikreise in ihrer Größe und Lebensfähigkeit.
 2. Überprüfung der Parteikreise in dem Verhältnis zu den staatlichen Grenzen und evtl. Neuaufstellung von Parteikreisen durch Zusammenlegung oder Trennung.
 3. Überprüfung der Ortsgruppen- und Stützpunktbereiche nach den Richtlinien des Hauptorganisationsamtes hinsichtlich der Anzahl der Parteimitglieder und des Umfangs gebietlicher Art. (Anzahl der Gemeinden, Haushaltungen usw.)
 4. Überprüfung der Ortsgruppen und Stützpunkte hinsichtlich der Anzahl und Verteilung der Zellen und Blocks und deren Mitglieder und Haushaltungen.
- II. Es führt das Orts-, Kreis- und Gauverzeichnis als Unterlage für die unter I genannten Aufgaben. (Ortskartei.)
- III. Es führt die gebietliche Angleichung aller der Partei angeschlossenen Verbände usw. an die Parteieinheiten durch.
- IV. Es ist für Erstellung einheitlicher Organisationslandkarten und Unterlagen zuständig.

Aufteilung oder Zusammenlegung von Parteikreisen, Ortsgruppen und Stützpunkten ebenso wie alle sonstigen gebietlichen Veränderungen bedürfen vor ihrer Durchführung im einzelnen der ausdrücklichen Genehmigung des Reichsorganisationsleiters. Die Bearbeitung erfolgt durch das Amt für gebietliche Organisation. Anträge sind auf dem Dienstweg einzureichen.

Hauptorganisationsamt

Amt und Hauptstellen für vertikale Organisation

Innerhalb dieser Dienststelle wird die Überwachung, Ausglei chung und bei Antrag an den Reichsorganisationsleiter Bearbeitung aller Organisationsfragen der Hauptämter, Ämter und Gliederungen zur Durchführung gebracht.

Dazu gehört die Überprüfung der Berechtigung zum Führen von Ämtern, Hauptstellen, Stellen usw., die vorsorgliche Beobachtung mit dem Ziel, zu erreichen, daß von den einzelnen Dienststellen die im einzelnen zuständigen Aufgabengebiete nicht überschritten werden und im allgemeinen die Parteidienststellen sich wirklich nur mit den für die Partei zuständigen weltanschaulichen Aufgaben befassen.

Neuerichtung von Hauptämtern, Ämtern, Hauptstellen usw. innerhalb der Partei sind mit Begründung beim Reichsorganisationsleiter zu beantragen. Die Bearbeitung erfolgt im einzelnen durch das Amt für vertikale Organisation.

Die Neueinsetzung von Abteilungen usw. innerhalb der angeschlossenen Verbände erfolgt nach Rücksprache mit dieser bzw. nach vorheriger Meldung an diese Dienststelle.

Hauptorganisationsamt

Hauptstelle Graphik

Die Hauptstelle Graphik ist für die Ausführung aller erforderlichen zeichnerischen Darstellungen zuständig. Für das Aufgabenbereich des Reichsorganisationsleiters und für weitere Dienststellen der Partei werden bei Notwendigkeit vorgesehene

bildliche und statistische Darstellungen
Dienststellen- und Organisationspläne
Uniform-, Fahnen-, Urkunden- und Abzeichenentwürfe
Organisations-Landkarten

usw. hergestellt.

Das gleiche gilt sinngemäß für die Hauptstelle Graphik beim Gauorganisationsleiter. Der Reichsorganisationsleiter kann bei Zweckmäßigkeit Aufgaben, die das Gaugebiet betreffen, z. B. Erstellung von Gau- und Kreiskarten, dieser Dienststelle zur Erledigung übertragen.

Aus der Sonderstellung der Hauptstelle Graphik als technische Spezialdienststelle einerseits, dem Führungsanspruch der Parteifachdienststellen über diejenigen der angeschlossenen Verbände andererseits ergibt sich ihre fachliche Zuständigkeit für gleichgeartete Dienststellen der Partei und deren angeschlossene Verbände.

Hinsichtlich aller bildlichen Darstellungen wird dadurch eine einheitliche Linie angestrebt und Doppelarbeit vermieden.

Hauptorganisationsamt

Reichsamt und Hauptstellen für Statistik

I. Allgemeines:

Das Reichsamt für Statistik bearbeitet folgende Sachgebiete:

1. Parteimitglieder-Statistik
2. Politische-Leiter-Statistik
3. Statistik der Gliederungen
4. Statistik der angeschlossenen Verbände
5. Statistische Untersuchungen Partei und Volk
6. Bevölkerungstatistik in den Gauen der NSDAP.
7. Sonderstatistiken.

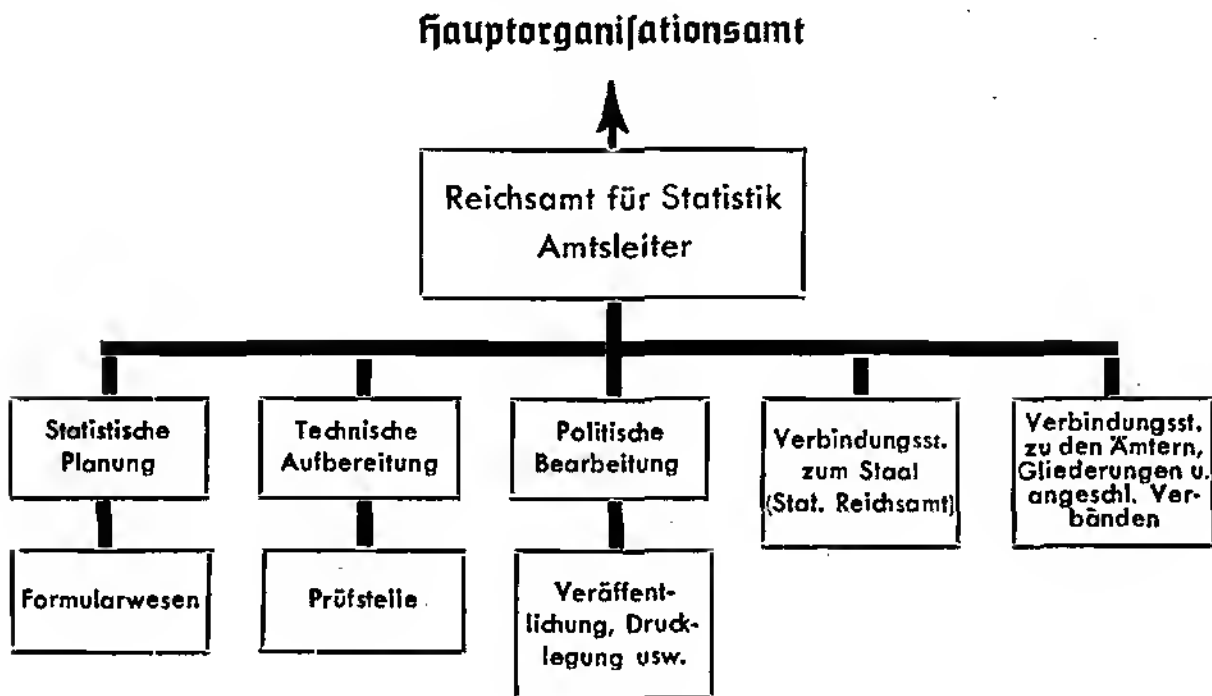
Diese Statistiken sind unterteilt in:

- a) Reichsstatistik
- b) Gaustatistik
- c) Kreisstatistik
- d) Ortsgruppen- und Stützpunktstatistik

und setzen sich zusammen aus:

- I Bewegungsstatistik (Zeitmeldungen)
- II Bestandsstatistik
 - a) laufend alle 2—3 Jahre
 - b) gesondert nach Bedarf.

Zur Bearbeitung dieser Sachgebiete setzt sich das Reichsamt für Statistik aus folgenden Dienststellen zusammen:



II. Aufgaben:

Das Reichsamt für Statistik der NSDAP. hat die Aufgabe, durch die in bestimmten Zeitabständen vorgenommenen Erhebungen festzustellen, ob Mängel in der Parteiorganisation vorhanden sind, Voraussetzungen für die Aufgaben der Partei zu schaffen und dem Führer und dessen Beauftragten ein wahres, den Tatsachen entsprechendes Bild der Partei in allen ihren Teilen zu vermitteln, soweit dies durch Erhebungen möglich ist.

Die statistische Auswertung des einlaufenden Materials wird deshalb nicht als ein reines Tabellenwerk zusammengestellt, sondern enthält außer einer Kritik jeweils die notwendigen Vorschläge.

Als Hauptaufgaben werden in der Bestandsstatistik verfolgt und überwacht:

1. Die Parteimitglieder im Verhältnis zur Bevölkerung nach Beruf und Alter.
2. Die Zu- und Abgänge von Parteimitgliedern nach Beruf und Alter.
3. Die genaue Feststellung derjenigen Gebiete (Stützpunkte, Ortsgruppen, Kreise, Gaue), die schwach mit Parteimitgliedern besetzt sind und dabei unter der festgelegten prozentualen Zahl der Parteimitglieder zu der Bevölkerung zurückstehen.
4. Vorschläge betr. Festlegung der aufzunehmenden Volksgenossen nach Beruf und Alter.
5. Die sich als notwendig erweisende Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Ortsgruppen in einem bestimmten Verhältnis zu den Haushaltungen.
6. Die Aktivität der Parteimitgliedschaft.
7. Die Berufs- und Altersgliederung der Führerschaft.
8. Dienstgradveränderung der Politischen Leiter (bzw. Beförderungen).
9. Der Führerverbleib (Ab- und Zugang und Versetzung von Politischen Leitern).
10. Schulung und Tagungen der Politischen Leiter.
11. Die Führer- und Mitgliederbewegung in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden.

Das Reichsamt für Statistik sowie alle statistischen Dienststellen der Partei in den Gaue und Kreise stehen ständig in enger Verbindung mit den staatlichen statistischen Dienststellen.

III. Zuständigkeit:

Das Reichsamt für Statistik ist allein zuständig für alle statistischen Erhebungen, die für die Partei organisatorisch und politisch maßgebend sind.

Ausgenommen sind:

1. Finanzstatistiken und laufende Kassenberichte, die als Verwaltungsangelegenheiten vom Reichsschatzmeister vorgenommen werden.
2. Soziale und wirtschaftliche Statistiken, welche von den statistischen Stellen der Fachämter bzw. angeschlossenen Verbänden vorgenommen werden. Hier sind Verbindungsmänner zum Reichsamt für Statistik vorhanden.

Zur Erfassung des notwendigen Materials stehen dem Reichsamt für Statistik in erster Linie die Hauptstellen für Statistik in den Gauen zur Verfügung, die ihm auch fachlich unterstellt sind.

Diese Dienststellen haben außer statistischen Feststellungen für den Gauleiter nur nach Anweisung des Reichsamtes für Statistik der NSDAP. Erhebungen vorzunehmen und die hierzu notwendigen Voraussetzungen in den Kreisen und Ortsgruppen zu schaffen.

Für alle in Frage kommenden statistischen Erhebungen und Meldungen gibt das Reichsamt für Statistik an die Gauen und Kreise, bei Notwendigkeit bis zu den Ortsgruppen und Stützpunkten, die hierzu erforderlichen Formulare heraus.

Die behandelten Fragen werden einheitlich und geschlossen auf dem Dienstweg nach oben gemeldet.

Borhandene Stellen der Dienststellen der Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die sich mit statistischen Arbeiten befassen, unterstehen fachlich dem Reichsamt für Statistik der NSDAP.

Erhebungen dieser Dienststellen werden im Einvernehmen mit dem Reichsamt für Statistik in engster Zusammenarbeit vorgenommen.

Das gesammelte Material steht im Rahmen der Zuständigkeit nur Parteidienststellen für Dienstzwecke zur Verfügung.

Die Bornahme statistischer Erhebungen innerhalb der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände bedarf der Genehmigung des Stellvertreters des Führers.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Organisationsleitung der Reichsparteitage

Sitz: Nürnberg.

Aufgaben: Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Reichsparteitage.

Die Organisationsleitung der Reichsparteitage arbeitet als Amt im Aufgabengebiet des Reichsorganisationsleiters. Während des ganzen Jahres wird ein ständiges Büro unterhalten, das mit einem Geschäftsführer, einem Referenten und einem Verwaltungsreferenten besetzt ist.

Sonderreferate:

Einige Zeit vor dem Reichsparteitag werden in Nürnberg folgende Referate besetzt:

Geschäftsführung (erweitert)
Kasse und Verwaltung
Transportwesen und Parkplätze
Quartieramt
Kongreß und Sondertagungen
Volksfest und Feuerwerk
Berpfl egungswesen und Lageraufbau
Fernsprechwesen
Ehrengäste
Kraftfahrwesen
Verkaufswesen
Presse
Gesundheitswesen
Propaganda
Lautsprecherübertragungen
Absperrung und Verkehrswesen
Aufmarschstab der Politischen Leiter
Aufmarschstab der SA.
Aufmarschstab der SS.
Aufmarschstab des NSKK.
Aufmarschstab der HJ.
Aufmarschstab des Reichsarbeitsdienstes
Aufmarschstab der Wehrmacht.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptpersonalamt

und Personalämter

Das Hauptpersonalamt arbeitet im Auftrag des Reichsorganisationsleiters und ist ihm für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich.

Das Hauptpersonalamt hat folgende Dienststellen:

**Amt Bearbeitung politischer Fragen der Politischen Leiter und
Führerinnen der NS-Frauenschaft**

**Amt Bearbeitung politischer Fragen der Walter, Warte und
Obmänner der angeschlossenen Verbände**

Amt Führernachwuchs der Partei

Hauptstelle Begutachtung

Hauptstelle Geschäftsführung

Stelle Namenskartei der Politischen Leiter

Stelle Gebietlich gegliederte Stellenbesetzungskartei für Politische Leiter

**Stelle Gebietlich gegliederte Stellenbesetzungskartei für Walter und
Warte**

Stelle Warnkartei

Stelle Personalfaktenregistratur

Stelle Registratur Schriftverkehr

Gaupersonalamt:

Die Dienststellen des Gaupersonalamtes entsprechen denen des Hauptpersonalamtes; eine Stelle Warnkartei existiert jedoch im Gaupersonalamt nicht.

Kreispersonalamt:

Die Dienststellen des Kreispersonalamtes entsprechen denen des Gauperpersonalamtes; jedoch wird das Aufgabengebiet Führernachwuchs der Partei durch die Dienststellen Bearbeitung politischer Fragen der Politischen Leiter bzw. der Walter und Warte mit erledigt.

Aufgaben:

I. Das Hauptpersonalamt und die Personalämter der übrigen Hoheitsgebiete haben die Aufgabe

- a) dem Hoheitsträger bei der Auswahl der Politischen Leiter und Sauberhaltung des Politischen-Leiter-Korps beratend zur Seite zu stehen,

- b) die Personalakten der Politischen Leiter zu führen,
- c) gute und fähige Kräfte zu fördern und dem zuständigen Hoheits-träger die Abstoßung untauglicher Kräfte vorzuschlagen.

Dadurch wird jedoch nicht das Recht der Kreisleiter und Gau-
amtsleiter aufgehoben, sich gleichermaßen zu betätigen und dem
Gauleiter direkt Vorschläge zu unterbreiten.

- d) Überwachung und Durchführung der Musterung der Führeranwär-
ter für die Ordensburgen.

Überwachung der Einberufung der Politischen Leiter zu den Gau-
und Kreisschulen in Verbindung mit dem Amt Einberufung im
Hauptschulungsamt.

II. Beim Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt, werden die Per- sonalakten für folgende Politische Leiter geführt:

- a) Gauleiter (ohne Beurteilungen),
- b) Politische Leiter der Gaustäbe,
- c) Kreisleiter,
- d) Politische Leiter der Kreisstäbe,
- e) Ortsgruppenleiter und Stützpunktleiter,
- f) diejenigen Politischen Leiter der Reichsleitung, die auf Grund beson-
derer Anordnung zur Bearbeitung zugewiesen sind.

III. Im Gaupersonalamt werden geführt:

Zweitstriften der Personalakten unter II. b)—f).

IV. Im Kreispersonalamt werden geführt:

Personalakten der Ortsgruppen- und Stützpunktstäbe. Es wird außerdem
eine Personalkartei für sämtliche Politischen Leiter, Walter und Warte
des Kreises geführt.

V. In der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt werden keine Personalakten
geführt. Hier ist eine Personalkartei zugelassen. Diese wird vom Hoheits-
träger selbst geführt.

Die Personalämter der Partei führen die Dienstranglisten für Politische
Leiter in Form einer gebietlich geordneten Stellenbesetzungskartei. Durch
diese ist die Möglichkeit gegeben, die Ernennungen und Beförderungen
laufend zu beobachten.

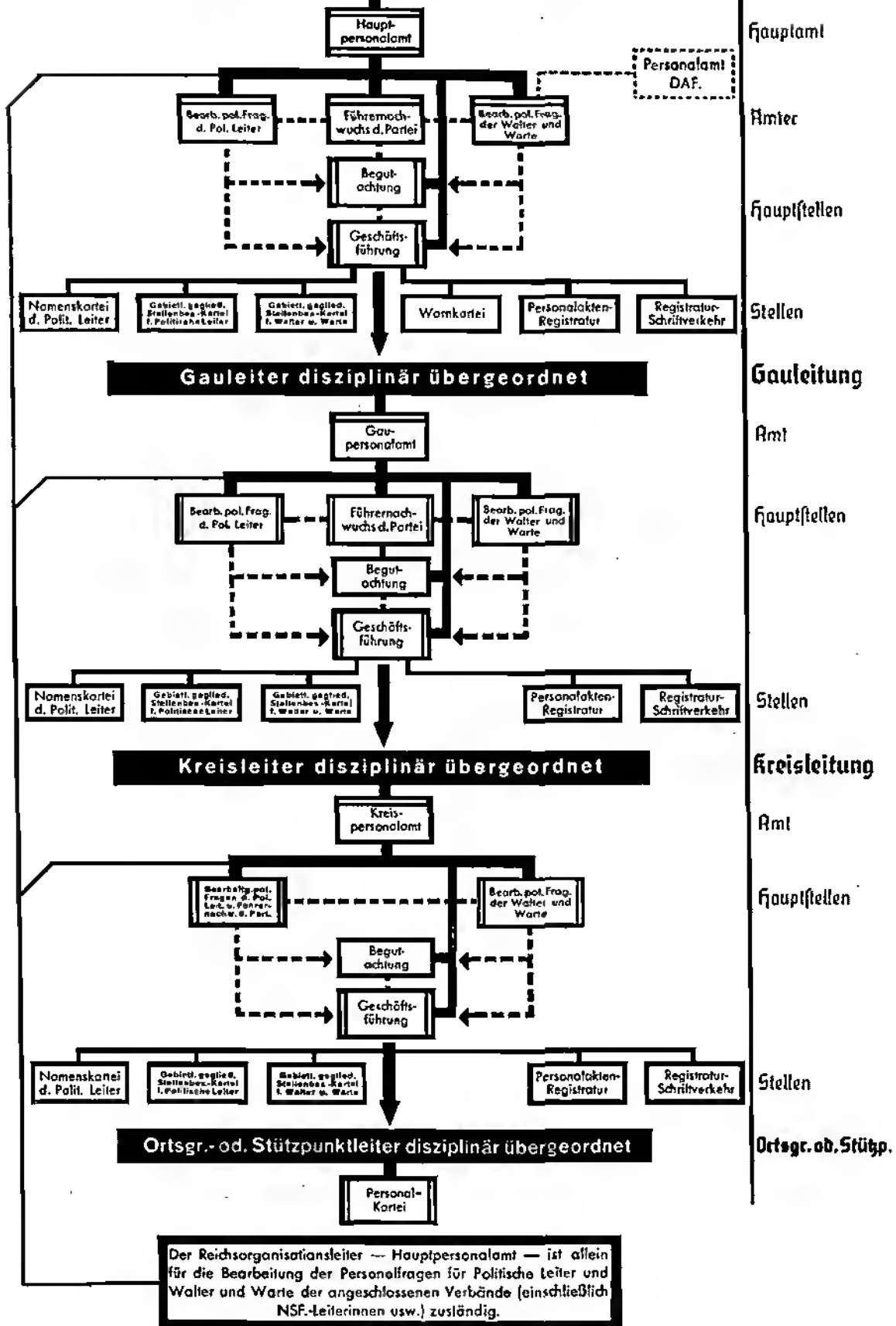
Als Grundlage und Sicherstellung der richtigen Führung dieser Kartei
dienen die in den Personalakten geführten Beförderungslisten für Poli-
tische Leiter.

Der Personalamtsleiter im Gau und Kreis gehört zum Stab des Gau-
bzw. Kreisleiters und untersteht ihm disziplinar.

Zuständigkeit der Personalämter siehe auch: Abhandlungen über Er-
nennungen usw. (Seite 19, 20, 22, 23, 30).

Hauptpersonalamt

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.



Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptschulungsamt

und Schulungsämter

Überblick über die gesamte zulässige Schulungstätigkeit in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden

I.

Der Reichsorganisationsleiter ist zugleich Reichsschulungsleiter.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist für die weltanschaulich-politische Ausrichtung und Auslese der in der NSDAP. tätigen Politischen Leiter, der in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden abgestellten Politischen Leiter (einschließlich NS.-Frauensschaft) und der Walter, Parte und Obmänner der Gliederungen und angeschlossenen Verbände verantwortlich.

Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient er sich des zu seinem Arbeitsbereich gehörigen

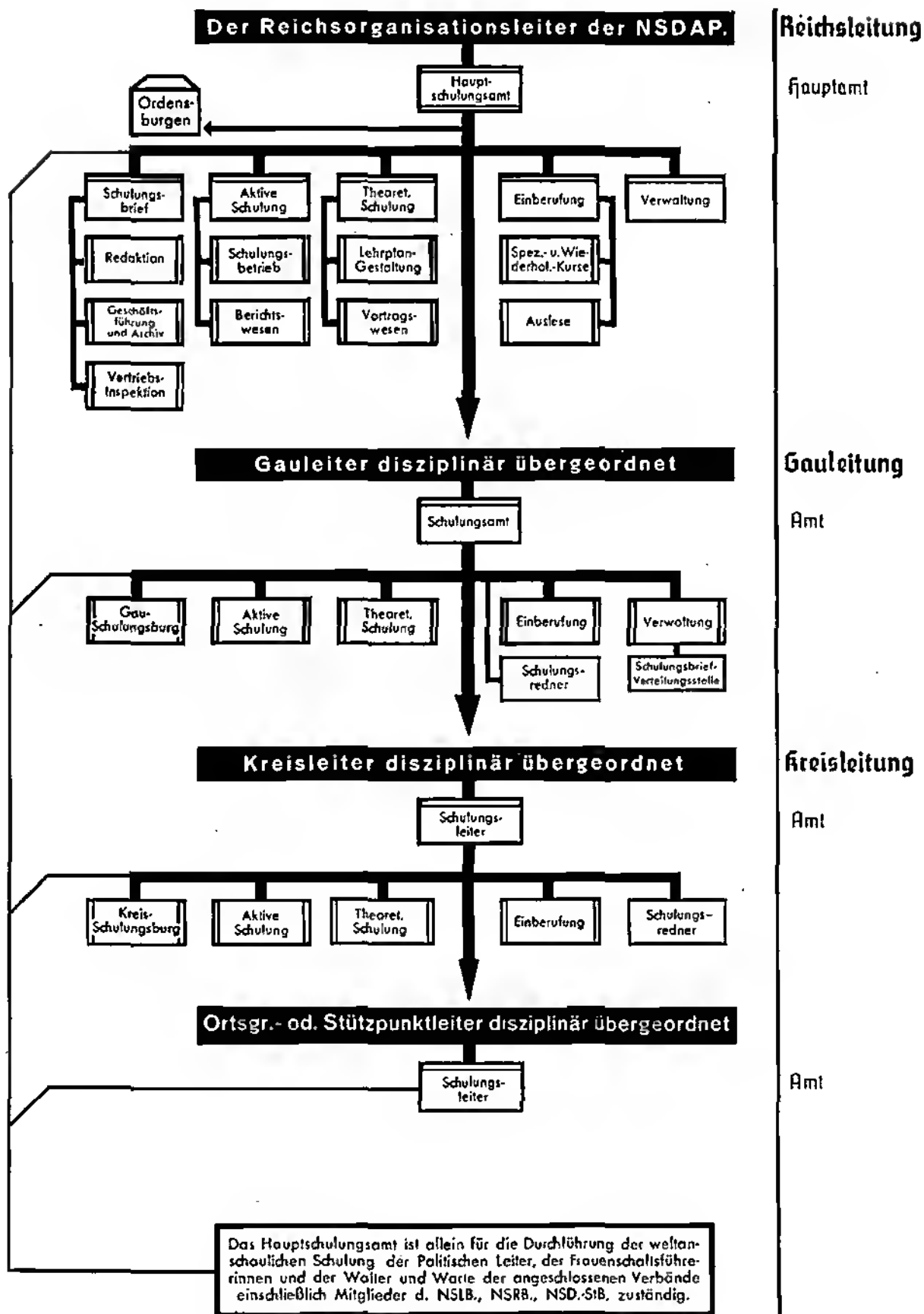
Hauptschulungsamtes.

Es werden durch das Hauptschulungsamt bzw. durch die Schulungsämter der NSDAP. betr. weltanschaulicher Schulung unmittelbar erfasst:

1. Die Politischen Leiter der NSDAP. (einschließlich aller Politischen Leiter der NSDAP., die zur Dienstleistung in die angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen abgestellt sind, und Parteiredner).
2. Die Mitglieder der NSDAP., soweit sie sich freiwillig an der Schulung beteiligen.
3. Die Leiterinnen und Walterinnen der NS.-Frauensschaft und des Deutschen Frauenwerks.
4. Die Obmänner, Walter und Parte der Deutschen Arbeitsfront einschließlich der in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und den Werksharen Führenden.
5. Die Obmänner bzw. alle Führenden in der NSKOB.
6. Die Walter der NSB.
7. Die Walter der KOB.
8. Die Obmänner des NSD.-Ärztebundes.
9. Die Walter und Mitglieder des NS.-Lehrerbundes.
10. Die Führenden des NS.-Rechtswahrer-Bundes.
11. Die Führenden und Mitglieder des NSD.-Studentenbundes.
12. Die Führenden und Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes.
13. Die Walter des NSBDF.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptschulungsamt und Schulungsämter



Das Hauptschulungsamt hat folgende fünf Ämter:

a) **Amt für theoretische Schulung**

Aufgaben: Bearbeitung des Lehrstoffes, der Lehrpläne, des Lehrmaterials, des Gastrednerwesens. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten. Ausrichtung der Lehrer. Herausgabe von Lehrstoffanweisungen für die Schulung der NSDAP. Bearbeitung eines Vortragsarchivs.

Hauptstellen: Lehrplangestaltung. Vortragswesen.

b) **Amt für aktive Schulung**

Aufgaben: Organisation und Überwachung des Schulungsbetriebes an den Schulungsburgen der NSDAP. Organisation und Überwachung aller übrigen Schulungsmaßnahmen. Überwachung des Lehrbetriebes der Ordensburgen. Überwachung der Einhaltung der Lehrpläne. Inspektion des Unterrichtes. Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände. Einsatz und Abberufung bzw. Versetzung des Stammpersonals der Ordensburgen. Sammlung und Auswertung der Berichte. Auswertung der Beurteilungsbogen. Abgabe von Tätigkeitsberichten.

Hauptstellen: Schulungsbetrieb. Berichtswesen.

c) **Amt für Einberufung**

Aufgaben: Mitarbeit bei der Musterung für die Ordensburgen. Einberufung der Politischen Leiter zu ihren Jahresübungen auf den Kreis- und Gauschulen. Enge Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalamt. Ausgabe von Fahrpreisermäßigungsscheinen.

Hauptstellen: Spezial- und Wiederholungskurse. Auslese.

d) **Amt für Verwaltung (Intendantur)**

Aufgaben: Kontrolle des Estateinsatzes der Schulen und Ordensburgen. Überwachung der technischen Angelegenheiten des Schulungsbetriebes.

e) **Amt für Schulungsbriefe**

Aufgabe: Herausgabe des Schulungsbriefes der NSDAP. und Leitung der redaktionellen Schulungsarbeit der Partei. (Der Schriftleiter kann zum Hauptstellenleiter ernannt werden.)

Hauptstellen: Redaktion, Geschäftsführung und Archiv, Betriebsinspektion.

II.

Das Gauschulungsamt der NSDAP.

Der Gauschulungsleiter wird vom Gauleiter im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. berufen.

Der Aufbau des Gauschulungsamtes der NSDAP. entspricht dem Aufbau des Hauptschulungsamtes. An Stelle der einzelnen Ämter des Haupt-

Schulungsamtes treten beim GauSchulungsamt entsprechende Hauptstellen mit den gleichen Aufgaben, von denen insbesondere zu nennen sind:

- a) Leitung der GauSchulungsburgen.
Organisation und Durchführung der Schulung an den GauSchulungsburgen der NSDAP.
Überwachung der Fachschulen der Verbände und Gliederungen.
- b) Auslese der Teilnehmer zu den Lehrgängen der GauSchulungsburgen.
- c) Zusammenarbeit mit den Schulungsbeauftragten der Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Rahmen der festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten.
- d) Überwachung der Tätigkeit der KreisSchulungsleiter.
- e) Vertrieb der Schulungsbrieife.
- f) Bildung und Betreuung des notwendigen weltanschaulich-politischen Schulungsreferentenstabes (Schulungsredner).

III.

Der KreisSchulungsleiter der NSDAP.

Der KreisSchulungsleiter wird vom Kreisleiter im Einvernehmen mit dem GauSchulungsleiter der NSDAP. berufen.

Die Aufgaben des KreisSchulungsleiters entsprechen im allgemeinen denen des GauSchulungsleiters. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorschlag der Teilnehmer zu den Lehrgängen der GauSchulungsburg.
- b) Organisation und Durchführung der weltanschaulich-politischen Schulung im Kreisgebiet.
- c) Betreuung der KreisSchulungsburg. Veranstaltung von Lehrgängen bzw. Wochenendkursen.
- d) Vertrieb der Schulungsbrieife.
- e) Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände.
- f) Bildung und laufende Ausrichtung des weltanschaulich-politischen Schulungsreferentenstabes (Schulungsredner).

Der organisatorische Aufbau des HauptSchulungsamtes setzt sich auch für die KreisSchulungsämter sinngemäß fort.

Im KreisSchulungsamt werden bei Notwendigkeit drei Hauptstellen eingerichtet:

1. Hauptstelle aktive Schulung.

(Aufgaben: Einrichtung und dauernde Kontrolle des Schulungsbetriebes.)

2. Hauptstelle theoretische Schulung.

(Aufgaben: Bildung und ständige Kontrolle des Rednerstabes.)

3. Hauptstelle Einberufung.

(Aufgaben: Erfassung sämtlicher Politischen Leiter, Walter und Warte zu der Ortsgruppenschulung. Einberufung zu den Lehrgängen der Kreisschulungsburgen.)

IV.

Der Ortsgruppen- (Stützpunkt-) Schulungsleiter der NSDAP.

Der Ortsgruppenschulungsleiter wird vom Ortsgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Kreisschulungsleiter berufen.

Der Ortsgruppenschulungsleiter hat folgende Aufgaben:

- a) Organisatorische Vorbereitung der Schulungsabende.
- b) Einsatz der Schulungsredner zwecks Schulung insb. der Block- und Zellenleiter und aller in der Partei (einschl. der Gliederungen und angeschlossenen Verbände) führenden Parteimitglieder im Ortsgruppenbereich sowie freiwillig teilnehmender Parteigenossen.
- c) Vorschlag der Teilnehmer für die Kreisschulungsburgen aus den Teilnehmern an der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktschulung.
- d) Vertrieb des Schulungsbriefes.
- e) Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände im Bereich der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes.

Der Ortsgruppenschulungsleiter (Stützpunktschulungsleiter) hat für eine einheitliche Durchführung der Schulungsarbeit im Bereich seiner Ortsgruppe (Stützpunkt) Sorge zu tragen. Er ist nicht beauftragt, selbst zu schulen, sondern seine Aufgabe ist es, die Schulungsveranstaltungen, zu der die Gau- bzw. Kreisschulungsredner als Vortragende eingesetzt werden, vorzubereiten und zu organisieren.

Für die gesamte Schulungsarbeit gilt der Grundsatz, im Gegensatz zur Tätigkeit der Propaganda, daß sie sich nur an einen bestimmten, ausgewählten Kreis von Menschen wendet und daher bei ihren Veranstaltungen auf die übliche Form der Propagierung verzichtet.

Aufgabe der Schulung soll es sein, Auslese zu betreiben. Diese Auslese erfolgt zunächst dadurch, daß die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen für die Parteigenossen grundsätzlich freiwillig ist und lediglich die Politischen Leiter usw. zu den Schulungsveranstaltungen pflichtmäßig herangezogen werden.

Aus diesem Kreis erfolgt die Auslese für den Besuch der Kreisschulungsburgen und Gauerschulungsburgen, je nach Beteiligung und Bewährung in den Schulungsveranstaltungen der Ortsgruppe (Stützpunkt) auf Vorschlag des Hoheitsträgers.

Die Redner der Schulungsabende werden jeweils aus dem Schulungsrednerstab des Gauerschulungsamtes bzw. Kreisschulungsamtes zur Verfügung gestellt. Der Ortsgruppenschulungsleiter (Stützpunktschulungsleiter) hat für die rechtzeitige Benachrichtigung des Schulungsredners und die Festlegung der Termine, ähnlich wie der Ortsgruppenpropagandaleiter, Sorge zu tragen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, daß die vom Hauptschulungsamt monatlich eingesetzten Schulungsthemen rechtzeitig und erschöpfend behandelt werden.

Der Ortsgruppenschulungsleiter (Stützpunktschulungsleiter) trägt daher innerhalb seines Bereiches die Verantwortung für die gesamte Schulungstätigkeit der NSDAP.

V.

1. a) Die Ernennung zu Politischen Leitern und die Dienststrangverteilung regelt sich für alle Mitarbeiter in den Schulungsämtern nach den bestehenden Personalbestimmungen.
- b) Die weltanschaulich-politischen Schulungsreferenten (Schulungsredner) in den Gauen und Kreisen (einschließlich der ständigen Lehrkräfte der Gau- bzw. Kreisschulungsbüros) gehören zum Stab des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. Sie werden vom Leiter des Schulungsamtes für die angelegten Schulungsabende der NSDAP. in den Ortsgruppen usw. zur Verfügung gestellt.

Dienststrangeinstufung der Schulungsreferenten.

Die Schulungsreferenten können, sofern sie an sich keinen höheren Dienststrang in anderen Dienststellungen innehaben, je nach Dienstalter und Leistung vorgeschlagen werden: Gauerschulungsreferenten zu Stellenleitern der Gauleitung, Kreisschulungsreferenten zu Stellenleitern der zuständigen Kreisleitung der NSDAP.

Ausweise: Gauerschulungsreferenten erhalten seitens des Hauptschulungsamtes entsprechende Tätigkeitsausweise, die Kreisschulungsreferenten erhalten ihre Ausweise vom zuständigen Gauerschulungsamt. Ausweisausstellung bearbeitet das zuständige Personalamt der NSDAP.

- 2 Zum Aufgabengebiet der gesamten weltanschaulich-politischen Ausrichtung gehören u. a. folgende Einzelgebiete:

Die Vermittlung nationalsozialistischer grundsätzlicher Stellungnahme zu den Gebieten der Innenpolitik, Außenpolitik, Rassen- und Vererbungslehre, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Geschichte, Geopolitik, Kulturpolitik usw.

3. Schulung der SA., SS., SA. und des NSAA.

Die weltanschauliche Schulung der Führerschaft dieser Gliederungen wird seitens der zuständigen Dienststellen in den Gliederungen in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt bzw. den Schulungsämtern der NSDAP. vorgenommen.

4. Sämtliche seitens der NSDAP.

in die angeschlossenen Verbände abgestellten Politischen Leiter

werden, da sie als solche unmittelbar zum Stabe des zuständigen Hoheits-trägers der NSDAP. gehören, unabhängig von ihrer weiteren Tätigkeit als Walter, Warte und Obmänner in den angeschlossenen Ver-bänden, weltanschaulich allein und unmittelbar durch den zuständigen Schulungsleiter der NSDAP. ausgerichtet.

5. Die Schulungsabteilungen der angeschlossenen Verbände

befassen sich mit der fachlichen Schulung der in ihnen tätigen Walter und Warte usw. auf weltanschaulicher Grundlage. Die Themen müssen sich auf die praktische Aufgabe des betreffenden Verbandes bzw. der in demselben tätigen Walter und Obmänner beziehen.

Diese **fachliche Schulung** ist eine selbständige; sie wird von den Schulungs-ämtern der NSDAP. überwacht.

Sofern rein weltanschauliche Schulung vorgesehen ist (bei Lehrern, Studenten, Dozenten), wird diese nach den Weisungen des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. vorgenommen.

Die fachlichen Schulungsredner der Gliederungen und Verbände treten zum Stab des zuständigen Schulungswalters des angeschlossenen Ver-bandes im Reich bzw. in den Gauen bzw. Kreisen. Sie müssen durch den zuständigen Schulungsleiter der NSDAP. bestätigt sein.

Die Schulungswalter der Verbände haben ihren Dienstort in der Dienst-stelle ihres Verbandes und gehören zum Stab des leitenden Walters des Verbandes.

6. Die weltanschaulich-politische Propaganda gegenüber den Mitgliedern in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden obliegt der Reichs-propagandaleitung sowie den Gau- und Kreispropagandaleitern der NSDAP. und in deren Auftrag den Propagandaabteilungen der an-geschlossenen Verbände.

Das Hauptschulungsamt arbeitet mit der Reichspropagandaleitung im engsten Einvernehmen.

7. Nicht an die Partei angeschlossene (unpolitische) Verbände und Organisationen. (Technische Rathilfe, Deutscher Luftsportverband, Reichslustschutzbund, Reichsbund für Leibesübungen, Reichskriegerbund.)

Diese Organisationen betreiben keine eigene weltanschaulich-politische Schulung.

Ihre Tätigkeit ist eine fachlich-technische und als **Ausbildung** zu bezeichnen. Alle Führer, Untersführer, Vereinsführer, Dietwarte usw. können an der laufenden weltanschaulich-politischen Schulung der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes der NSDAP. ihres Wohnbereiches teilnehmen, sofern sie nicht schon als Politische Leiter oder Walter usw. eines angeschlossenen Verbandes erfasst werden. Die Führer, Untersführer, Vereinsleiter, Dietwarte usw., die Parteigenossen sind, können an den Lehrgängen der Kreis- bzw. Gauschulungsburgen der NSDAP. teilnehmen. Die Meldung erfolgt beim zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktschulungsleiter. Die Beauftragten dieser Organisationen gehören nicht zum Stab des Gau-, Kreis-, Ortsgruppen- bzw. Stützpunktschulungsleiters.

Die Diet-Arbeit im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen, die sich auf die in Verbindung mit dem praktischen Turn- und Sportbetrieb wirksam werdenden völkischen Zusammenhänge erstreckt, wird hieron nicht berührt. Sie unterliegt der Aufsicht des jeweils zuständigen Schulungsamtes der NSDAP.

8. Sonderabkommen.

Die seitens des Reichsorganisationsleiters herausgegebenen Richtlinien für die weltanschaulich-politische Schulung der NSDAP. und für die sachliche der angeschlossenen Verbände sowie über die Ausbildungsmaßnahmen der nicht angeschlossenen Organisationen machen den Abschluß irgendwelcher Sonderabkommen in den Gauen unnötig.

9. Schulungsmaßnahmen einzelner Ämter der NSDAP.

Hinsichtlich der Schulungsmaßnahmen einzelner Ämter (Propagandaamt, Organisationsamt, Personalamt, Rassenpolitisches Amt, Kommission für Wirtschaftspolitik, Amt für Agrarpolitik, Amt für Kommunalpolitik usw.) ist analog den Schulungsaufgaben der angeschlossenen Verbände und der sie betreuenden Parteiämter folgende Regelung getroffen:

Die Ausrichtung der einem solchen Parteiamt direkt unterstehenden Politischen Leiter ist eine sachliche, d. h. sie beschränkt sich auf die speziellen Aufgaben des betreffenden Amtes. Von allen seitens eines Parteiambtes für die ihm disziplinar und fachlich Unterstehenden beabsichtigten allgemeinen weltanschaulichen Schulungsmaßnahmen ist dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt bzw. dem zuständigen Gau- bzw. Kreisschulungsleiter der NSDAP. vorher Kenntnis zu geben. Diese Schulungsmaßnahmen unterstehen der Aufsicht des zuständigen

Schulungsamtes und können nur im Einvernehmen mit diesem durchgeführt werden. Die Leitung liegt bei dem betreffenden Fachamt. Sofern sich die Durchführung geschlossener fachlicher Lehrgänge für Politische Leiter der Ämter, denen kein angeschlossener Verband unterstellt ist und denen eine von einem solchen Verband unterhaltene Schule nicht zur Verfügung steht, notwendig macht, können solche Lehrgänge an den Schulungsburgen der Partei durchgeführt werden. Es kann sich dabei im Höchstsfall jedoch nur um 8- bis 10-Tage-Lehrgänge handeln.

VI.

Die Schulungsburgen der NSDAP. und die Fachschulen der Gliederungen und Verbände

1. Die Schulungsburgen der NSDAP. dienen der weltanschaulich-politischen Ausrichtung der Politischen Leiter der NSDAP. und der Walter der Verbände. Sie unterstehen der alleinigen Aufsicht des Gau- oder Kreisschulungsleiters bzw. Kreisschulungsleiters. Sofern dieser sich nicht selbst die Leitung der Schule vorbehält, kann er einen Parteigenossen als Schulleiter abstellen. (Die Bezeichnung Gau- bzw. Kreisschulungsburg kann nur nach vorheriger Genehmigung durch den Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt für eine bestehende oder neu zu errichtende Gau- bzw. Kreisschule angewendet werden.)
2. Die Schulen der Verbände sind Fachschulen. Ihre Arbeit ist eine selbständige. Sie unterliegt in fachlicher Hinsicht der Aufsicht des Schulungswalters des betreffenden Verbandes.
Die Zahl der Schulen wird im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, festgelegt.
Die Leiter der Fachschulen müssen Parteigenossen sein.
3. **Besetzung der Schulungsburgen und Ordensburgen der NSDAP.**
(Für die Schulungsburgen gilt sinngemäß A, B, a, erster Absatz, b, c, d, e, f.)
Es wird geführt:
 - A. **Personal der Verwaltung** (Kämmerer, Verwalter usw.)
 - B. **Stammpersonal** (Burgkommandant bzw. Schulleiter, Führer- und Lehrpersonal. Das Lehrpersonal ist zu einem geschlossenen Lehrkörper unter dem Hauptschulungsamt zusammengefaßt.)Beim Stammpersonal der Ordensburgen unterscheiden wir insbesondere:
 - a) Der **Burgkommandant** ist der allein verantwortliche Führer auf der Ordensburg.
Der Burgkommandant verbleibt in seiner gesamten Dienstzeit auf ein und derselben Ordensburg. Dem Burgkommandanten steht zur Seite:

- b) Ein Adjutant und der
- c) Stab (Exerziermeister, Verwaltungsführer usw.). Hier ist insbesondere folgende Unterteilung zu beachten:
- d) Verantwortliche Lehrer für die körperliche Ertüchtigung und Ausrichtung der Schüler (Exerziermeister, Sportlehrer usw.).
- e) Verantwortliche Lehrer für weltanschauliche und geistige Erziehung der Schüler.
- f) Dazu kommt ein verantwortlicher Lehrer, dem die Vermittlung der Umgangsformen obliegt.
Dem Burgkommandanten unterstehen unmittelbar:
- g) **Drei Bereitschaftsführer** (für 300—400 Mann).
Dem Bereitschaftsführer steht ebenfalls ein Adjutant zur Verfügung. Der dienstälteste Bereitschaftsführer führt die erste Bereitschaft. Er vertritt gleichzeitig bei Verhinderung den Burgkommandanten.
Das Höchstalter der Bereitschaftsführer beträgt bei Einstellung 40 Jahre.
Der Bereitschaftsführer verbleibt in seiner gesamten Dienstzeit auf ein und derselben Ordensburg.
Den Bereitschaftsführern unterstehen:
- h) **Hundertchaftsführer:**
Die zehn Hundertchaftsführer müssen das Examen als Sportlehrer abgelegt haben.
Die Hundertchaftsführer bleiben 6 Jahre auf einer Ordensburg im Dienst. Sie werden in Zukunft laufend den Jahrgängen der Ordensburgen entnommen.
Hundertchaftsführer werden zur gegebenen Zeit in den höheren Parteidienst übernommen.
Das Höchstalter der Hundertchaftsführer beträgt bei Einstellung 35 Jahre.
Den Hundertchaftsführern unterstehen:
- i) **Kameradschaftsführer** (für 50 Mann).
Die Kameradschaft stellt gleichzeitig das Seminar der geistigen und weltanschaulichen Erziehung dar.
Der Kameradschaftsführer muß sportlich gut durchgebildet sein.
Die Kameradschaftsführer wechseln alle drei Jahre. Sie werden in Zukunft laufend den Jahrgängen der Ordensburgen entnommen.
Bei Zweckmäßigkeit wird der einzelne nach beendigter Ausbildung in den aktiven Parteidienst übernommen und erst zu einem späteren Zeitpunkt als Kameradschaftsführer zurückbeordert.
Kameradschaftsführer werden zur gegebenen Zeit in den höheren Parteidienst übernommen. Höchstalter beträgt 30 Jahre.

Die Einstellung des Stammpersonals erfolgt auf Grund einer Musterung, für die Gauamtsleiter, Kreisleiter, Kreisamtsleiter und Ortsgruppenleiter in Betracht kommen.

Bei der Musterung des Stammpersonals gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der der Ordensschüler.

C. Gastlehrer

- a) Hauptamtlich tätige, dem Hauptbildungsamt unmittelbar unterstehende Wissenschaftler usw. und
- b) die Reichs-, Gau- und Hauptamtsleiter der NSDAP.
- c) Es gibt jedoch auch Lehrer (Schulungsreferenten), die zum Stammpersonal einer Ordensburg gehören und gleichzeitig je nach Zweckmäßigkeit als Gastlehrer an anderen Ordensburgern bzw. Parteischulen tätig sein können.

D. Lehrfächer sind:

1. Rassenlehre (zu lehren durch je einen Biologen und Philosophen).
2. Geschichte (zu lehren durch je einen Lehrer für alte, mittlere und für neue Geschichte).
3. Weltanschauung und Philosophie.
4. Kunst und Kultur.
5. Wirtschafts- und Soziallehre.
6. Wehrwissenschaft.

Die für die vorstehenden Fächer in Frage kommenden Zivillehrer lehren in jeder Ordensburg im Jahre drei Monate.

4. Musterungsbestimmungen für die Teilnehmer an den Lehrgängen auf den Ordensburgern.

Die Musterung erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus dem Reichsorganisationsleiter, Gauleiter, Kreisleiter, dem zuständigen Personalamtsleiter und dem Vertrauensarzt des Amtes für Volksgesundheit. Die Meldung erfolgt freiwillig beim Ortsgruppenleiter.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ordensburg:

- a) Bisher aktive Betätigung des Anwärters in der NSDAP.
- b) Volle Gesundheit und Fehlerfreiheit.
- c) Erbgesundheit und arische Abstammung.
- d) Positives Urteil des Hoheitsträgers nach Anhören des Personalamtsleiters.
- e) Alter 23 bis 30 Jahre.
In Ausnahmefällen auch unterhalb oder oberhalb dieser Altersgrenze.
Ab 26 Jahre ist Ledigenstand unerwünscht.

Die NSBO.



(Die Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation)

Die NSBO. ist die Zusammensetzung der Politischen Leiter der NSDAP. in der DAF.

Die Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation ist der Organisationsträger der Deutschen Arbeitsfront.

Die Aufgaben und Zuständigkeit der NSBO. sind in die Deutsche Arbeitsfront übergegangen.

Die seitens der NSBO. in die Deutsche Arbeitsfront abgestellten Politischen Leiter gewährleisten die weltanschauliche Ausrichtung der Deutschen Arbeitsfront im Sinne der nationalsozialistischen Idee.

Die Deutsche Arbeitsfront

einschließlich

NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen
Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

Wesen und Ziel

§ 1

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust.

In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestellten-Verbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.

Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht ersetzt.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte ständische Organisationen der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehören.

§ 2

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

§ 3

Die Deutsche Arbeitsfront ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933. (Laut Gesetz vom 29. 3. 1935 wird die DAF. als angeschlossener Verband der NSDAP. bezeichnet. Der Arbeiter.)

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP.

Der Stabsleiter der DA. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.

Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSD. und NS.-Hago, des weiteren Angehörige der SA. und der SS. ernannt werden.

§ 5

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht derjenigen der NSDAP.

Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Stabsleiter der DA. bestimmt und im Dienstbuch der Deutschen Arbeitsfront veröffentlicht.

Er entscheidet über die Zugehörigkeit und die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront.

§ 6

Die Kassenführung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Kontrolle des Schatzmeisters der NSDAP.

Aufgaben

§ 7

Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gesolgenschaft, bei den Gesolgenschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt,

die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allein den zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind.

Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließliche Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

§ 8

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsschulung Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 übertragen wurden.

§ 9

Das Vermögen der im § 1 dieser Verordnung genannten früheren Organisationen einschließlich ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftlichen Unternehmungen bildet das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront. Dieses Vermögen ist der Grundstock für die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront.

Durch die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront soll jedem ihrer Mitglieder die Erhaltung seiner Existenz im Falle der Not gewährleistet werden, um den befähigsten Volksgenossen den Aufstieg zu ebnen oder ihnen zu einer selbständigen Existenz, wenn möglich auch auf eigenem Grund und Boden, zu verhelfen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Berlin, den 12. November 1934.

Meine Verordnung vom 24. Oktober 1934 über die Deutsche Arbeitsfront wird dahingehend abgeändert, daß der § 4 nachstehende Fassung erhält:

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.

Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBO. und NS-Fago, des weiteren Angehörige der SA. und SS. ernannt werden.

Ferner: In § 5, Absatz 3, wird das Wort „Stabsleiter der PD.“ durch „Reichsorganisationsleiter“ der NSDAP. ersetzt.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

1. Allgemeines

Nachdem durch den Nationalsozialismus den vielen Parteien und ihrer zersetzenden Tätigkeit ein Ende bereitet wurde, mußte ebenfalls der Gruppen-Egoismus und der dadurch bedingte Klassenkampf in Gestalt der Kampfverbände und Gewerkschaften unter den schaffenden Deutschen verschwinden.

Es wurde eine neue Organisation nach dem nationalsozialistischen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, die nationalsozialistische Gemeinschaftsorganisation

„Die Deutsche Arbeitsfront“

geschaffen. An die Stelle des Klassenkampfes trat die Volksgemeinschaft. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß schaffender Deutscher der Stirn und der Faust.

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen

Volks- und Leistungsgemeinschaft

aller Deutschen. Die Deutsche Arbeitsfront hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist der Leiter der Deutschen Arbeitsfront. Er wird vom Führer ernannt und ist diesem allein verantwortlich. Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront ernennt und enthebt die Amtsträger der Deutschen Arbeitsfront. Zu solchen sollen in erster Linie Parteigenossen ernannt werden.

Die Amtsträger der Deutschen Arbeitsfront sind:

1. DA.F.-Obmänner,
2. DA.F.-Walter,
3. Ad.F.-Warte.

Der gebietliche Aufbau der Deutschen Arbeitsfront entspricht dem der NSDAP.

Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. bestimmt.

Die Finanzverwaltung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Durch die Eingliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Verkehrswirtschaft und der Landwirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront wurde der Grundstein gelegt zur Schaffung der

Sozialen Selbstverantwortung,

welche der Führer mit seinem Erlaß vom 21. März 1935 bestätigte.

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

2. Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront

Die der Deutschen Arbeitsfront aus der Erfüllung der ihr in der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934 und dem Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit vom 20. 1. 34 gestellten Aufgaben sind folgende:

- a) die weltanschauliche Erziehung aller Mitglieder der DAF. zum Nationalsozialismus,
- b) die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung aller Mitglieder,
- c) deren Berufserziehung und -ertüchtigung,
- d) als nationalsozialistische Gemeinschaft nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“ im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Existenz ihrer Mitglieder im Falle der Not zu erhalten bzw. befähigten Personen eine Aufstiegsmöglichkeit zu bieten,
- e) die betriebsgemeinschaftliche Betreuung ihrer Mitglieder durch Schaffung des sozialen Ausgleichs in Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und dem Treuhänder der Arbeit,
- f) die Freizeitgestaltung durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in der DAF.
- g) die soziale Betreuung aller Reichsdeutschen im Auslande im Rahmen der in dem Gastlande dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- h) sonstige vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler der DAF. gestellte Aufgaben.

A. Aufgaben der Reichsbetriebsgemeinschaften

1. Beobachtung der sozialen Entwicklung der Betriebe,
2. Lösung sozialpolitischer Fragen in Zusammenarbeit mit den Ämtern des Zentralbüros der DAF.
3. Beseitigung der betrieblichen Streitigkeiten, insbesondere solcher sozialpolitischer Art, falls Vertrauensrat und Betriebswalter zu keinem Ergebnis kommen,
4. Überprüfung der Betriebsordnungen und Vorbereitungsarbeiten für die Bildung von Tarifordnungen,
5. Die Durchführung der Berufserziehung und -ertüchtigung,

6. Schulung der Betriebsgemeinschaft,
Schulung und Erziehung des Vertrauensrates sowie der Betriebs-
walter,
7. Heranbildung von Musterbetrieben,
8. Aufbau einer organischen Ordnung,
9. Zusammenarbeit zum Zwecke der Wirtschaftsbesriedung mit den
Organisationen der gewerblichen Wirtschaft,
10. Auswertung der Arbeitsauschußberichte.

B. Soziale Selbstverantwortung

(Leipziger Vereinbarung vom 26. März 1935)

(Siehe Abschnitt 5, S. 473)

Aus der Erkenntnis, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik untrennbar miteinander verbunden sind, wurde die Leipziger Vereinbarung getroffen, die den Aufbau von sozial- und wirtschaftspolitischen Selbstverantwortungsorganen vorsieht. Gliederung und Aufbau der Selbstverantwortungsgemeinschaften sind in der Leipziger Vereinbarung festgelegt worden. Aufbau und Lenkung liegen bei der Deutschen Arbeitsfront. Innerhalb der Deutschen Arbeitsfront werden die Organe der Selbstverantwortung durch das Amt für Soziale Selbstverantwortung und durch die Reichsbetriebsgemeinschaften gesteuert.

Durch die Leipziger Vereinbarung ist die Selbstständigkeit der an ihr beteiligten Organisationen nicht aufgehoben.

*

Im Betrieb ist der Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront für alle Fragen der Selbstverantwortung zuständig.

Für alle Betriebe, in denen kein Betriebsobmann vorhanden ist, ist der jeweilige Ortsbetriebsgemeinschaftswalter für alle Fragen der Selbstverantwortung zuständig, da er für diese Betriebe auch die Aufgabe eines Betriebsobmannes hat.

Beide sind die Sprecher der Betriebsführer zur Gefolgschaft und der Gefolgschaft zum Betriebsführer in allen weltanschaulichen, sozialen sowie wirtschaftspolitischen Fragen, die an sie herangetragen werden.

Der Vertrauensrat ist ein Organ der Selbstverantwortung in den Betrieben. Er wird gebildet aus dem Betriebsführer und den Vertrauensmännern der Gefolgschaft und hat die Angelegenheiten der Betriebsgemeinschaft zu regeln.

Für die Regelung überbetrieblicher Fragen sind aus Betriebsführern und Gefolgsmitgliedern artgleicher Betriebe paritätisch besetzte **Arbeitsaus-**
schüsse zu errichten, welche je nach der gebietlichen Wirtschaftsstruktur in **Haupt-** und **Unteraus-**
schüsse gegliedert sind.

Der Arbeitsauschuß hat Fragen überbetrieblicher Art innerhalb seiner sachlichen und gebietlichen Zuständigkeit zu besprechen und einen für die Betriebsgruppe zweckmäßigen und den Erfordernissen des Lebens gerecht

werdenden Weg zu weisen bzw. Vorschläge zur Lösung an die übergeordneten Organe der Selbstverantwortung weiterzuleiten.

Die Verantwortung für die Durchführung trägt der Kreis- bzw. Gaubetriebsgemeinschaftswalter der Deutschen Arbeitsfront.

Bei den Gauverwaltungen sind je eine **Arbeitskammer** und bei den Wirtschaftsbezirken je eine **Wirtschaftskammer** gebildet, welche sich im ersten Fall aus Amtsträgern der Deutschen Arbeitsfront der jeweiligen Gauverwaltung und Einzelpersonen und im zweiten Fall aus den Leitern der **Wirtschaftsgruppen** zusammensetzt.

Aus den Mitgliedern der Arbeitskammern und dem Beirat der Wirtschaftskammer eines Wirtschaftsbezirktes setzt sich der **Arbeits- und Wirtschaftsrat** zusammen, der gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu beraten hat. Die Ergebnisse der Beratung werden, soweit sie über den Wirtschaftsbezirk hinaus im Reichsmaßstab von Interesse sind, der **Reichsarbeitskammer** bzw. **Reichswirtschaftskammer** mitgeteilt.

Mitglieder der Reichsarbeitskammer und der Beirat der Reichswirtschaftskammer sind im

Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat

der Deutschen Arbeitsfront vereinigt. Somit ist die gesamte Sozial- und Wirtschaftspolitik nach dem Prinzip der Selbstverantwortung in eine organische Beziehung zueinander gesetzt. Die Organisationen fördern die Selbstverantwortungsbestrebungen, der staatliche **Treuhänder-Apparat** tritt nur bei mangelnder Einigung innerhalb der sozialen Streitfragen der Selbstverantwortung in seinem Gebiet als Entscheidungsinstanz auf.

Zweck der Selbstverantwortung ist es, die an der gemeinsamen Aufgabe schaffenden Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder zu zwingen, ihre Angelegenheiten, oft persönlicher, meist betrieblicher und überbetrieblicher Art, in voller Selbstverantwortung selbst zu ordnen.

C. Aufgaben der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Die Nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ hat die Aufgabe, die schaffenden deutschen Volksgenossen aller Stände und Berufe zusammenzufassen, um das deutsche Arbeitsleben einheitlich nationalsozialistisch zu gestalten.

Die früher bestandenen Gegensätze in der Bewertung der Arbeiter, bedingt durch die gegensätzliche und unterschiedliche Bewertung der Arbeit, sollen überwunden werden durch das Erlebnis der menschlichen Werte, die in der Arbeit und im Schaffen selbst begründet sind.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ hat daher die besondere geschichtliche Aufgabe, die bisherige ausschließlich materielle Bewertung des technisch-mechanischen Arbeitslebens aufzuheben, indem sie die ideellen Werte dieser Arbeit und darüber hinaus des gesamten Schaffens ermittelt und sichtbar macht.

Die von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ organisierte Freizeitbewegung muß daher stets darauf bedacht sein, die Feierabendgestaltung in engster Beziehung zum Arbeitsleben durchzuführen.

Die nationalsozialistische Feierabendgestaltung heißt nicht: weg von der Arbeit! sondern: hin zur Arbeit!

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ sieht in der geistig und seelisch erlebten Arbeit des Daseins höchsten Zweck erfüllt. Aus diesem Grunde müssen die von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zur Durchführung kommenden kulturellen Aufgaben auf künstlerischem und geistigem Gebiet stets in Beziehung zum Arbeitsleben bleiben. Die Teilnahme der deutschen Arbeiterschaft am künstlerischen Leben muß stets unter Zugrundelegung der natürlichen Beziehungen der arbeitenden Volksgenossen zur Kunst und unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Verstehens und der sich steigernden Anteilnahme der Arbeiter ausgerichtet werden.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ muß dem deutschen Arbeiter den Glauben an sich selbst und an seine Fähigkeiten, nicht nur im mechanischen Arbeitsprozeß, nicht nur im handwerklichen Schaffen vermitteln, sondern darüber hinaus den Glauben des Arbeiters an seine geistigen und seelischen Kräfte und Fähigkeiten stärken.

In einem solchen Glauben muß die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in der Lage sein, den deutschen Arbeiter von seiner Fähigkeit zu überzeugen, seinen geistigen und seelischen Erlebnissen auch eines Tages einen entsprechenden künstlerischen Ausdruck zu geben. Zu solchen Aufgaben wird der deutsche Arbeiter aber erst dann fähig sein, wenn ihm dieser Glaube an sich selbst bestätigt wird durch das Erleben allgemeiner, zur Gestaltung zwingender Schönheitsideale. Der Weg hierzu führt über das Erlebnis der Natur, des Menschen und der Landschaft. Dem deutschen Arbeiter diesen Weg zu ebnen, gelten alle organisatorischen Bemühungen und Maßnahmen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. In dieser Richtung sind alle kulturellen sozialen Unternehmungen einzusetzen.

Zur Weckung und Stärkung des Gemeinschaftslebens, wie es die nationalsozialistische Weltanschauung erfordert, muß die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ auf immer neuen Wegen und mit immer neuen Mitteln den deutschen Arbeiter in die erhabene Welt der Ideale einbeziehen, um ihn zu befähigen, mit seiner ganzen Kraft an den Sinn und an die Größe des von ihm mitgestalteten deutschen Lebens zu glauben.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ist deshalb nicht allein die Organisation für Freizeit- und Feierabendgestaltung, sondern sie will eine

neue Lebensauffassung

bringen. Sie ist der stärkste Ausdruck der lebensbejahenden nationalsozialistischen Idee.

3. Aufbau

Die Reichsdienststellen der Deutschen Arbeitsfront

Die Reichswaltung der Deutschen Arbeitsfront ist
das Zentralbüro

mit seinen Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften, die in Abteilungen, Unterabteilungen und Sachreferate unterteilt sind.

Alle Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften im Zentralbüro sind, um die Durchführung ihrer Aufgaben und die einheitliche Ausrichtung derselben zu gewährleisten, in

Haupt-Arbeitsgebiete

zusammengefaßt.

Die nachstehenden Hauptämter der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. mit ihrem Sitz in München unterhalten im Zentralbüro der DAf. Ämter, die nach den Richtlinien der Hauptämter geführt werden; diese Ämter der DAf. sind Hauptarbeitsgebiete.

Hauptarbeitsgebiet I: „Adjutantur“

Hauptarbeitsgebiet II: „Stabsamt“

Zu diesem Hauptarbeitsgebiet gehören:

1. Rechtsamt
2. Referat für Auslandsfragen
3. Amt Information.

Hauptarbeitsgebiet III: „Organisationsamt“

Hauptarbeitsgebiet IV: „Personalamt“

Hauptarbeitsgebiet V: „Schulungsamt“

Im Zentralbüro der DAf. befindet sich eine Hauptdienststelle für den Vierjahresplan mit dem „Wirtschaftsamt“.

Außerdem gibt es weitere fünf Hauptarbeitsgebiete:

Hauptarbeitsgebiet VI: „Sicherung des sozialen Friedens“

Zu diesem Hauptarbeitsgebiet gehören:

1. sämtliche Reichsbetriebsgemeinschaften,

2. das Sozialamt,
3. das Amt soziale Selbstverantwortung,
4. die Rechtsberatungsstellen,
5. das Jugendamt,
6. das Frauenamt,
7. Abt.: Wehrmacht — Luftfahrt.

**Hauptarbeitsgebiet VII:
„Hebung des Lebensstandards“**

Hierzu gehören:

1. das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung,
2. das Amt für Volksgesundheit,
3. das Heimstätten-Amt,
4. das Amt „Kraft durch Freude“ mit dem Internationalen Büro für „Freude und Arbeit“.

**Hauptarbeitsgebiet VIII:
„Schlagamt der DAJ.“**

**Hauptarbeitsgebiet IX:
„Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof“**

**Hauptarbeitsgebiet X:
„Werksharen der DAJ.“**

Außer diesen Hauptarbeitsgebieten gibt es im Zentralbüro der DAJ. vier selbständige Arbeitsgebiete:

1. Presseamt der DAJ.,
2. Propagandaamt der DAJ.,
3. Arbeitswissenschaftliches Institut der DAJ.,
4. Amt für technische Wissenschaft.

Die Hauptarbeitsgebiete im Zentralbüro der DAJ.

Dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront sind die im Zentralbüro der DAJ. errichteten Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften unterstellt.

Dem Leiter der DAJ. stehen zu seiner persönlichen und sachlichen Unterstützung zur Seite
der persönliche Adjutant,
der Stabsleiter.

Hauptarbeitsgebiet I. Adjutantur

Zuständigkeit:

Die Adjutantur dient der persönlichen Unterstützung des Leiters der DAJ. Der erste Adjutant oder in seiner Vertretung der zweite Adjutant haben ständig an den Besprechungen des Leiters der DAJ. teilzunehmen.

Der Adjutant bearbeitet die persönliche Post des Leiters der DAF. Soweit sie sachlichen Inhalts ist, leitet er sie an das Stabsamt weiter.

Der Adjutantur unterstehen die Dienstfahrzeuge.

Der Adjutantur untersteht der persönliche Pressereferent.

Hauptarbeitsgebiet II.

Stabsamt

Der Stabsleiter des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. ist gleichzeitig Stabsleiter der DAF. (Anordnung des Reichsorganisationsleiters 31/35.)

Zuständigkeit:

1. Der Verkehr aller Dienststellen der DAF. mit dem Leiter der DAF. geht über das Stabsamt.
2. Die Verteilung der Büroräume und der Post ordnet das Stabsamt. Damit obliegt dem Stabsleiter die Geschäftsaufsicht über alle Dienststellen der DAF.
3. Sämtliche Post der Ämter mit außerhalb der DAF. stehenden Dienststellen ist über das Stabsamt zu leiten. Verhandlungen und Besprechungen mit diesen Dienststellen erfolgen unter vorheriger bzw. gleichzeitiger Unterrichtung des Stabsleiters.
4. Anordnungen und Rundschreiben sind vor Herausgabe dem Stabsleiter vorzulegen.
5. Der Stabsleiter hat die Redaktion des Nachrichtenblattes der DAF.
6. Das Stabsamt hat Sorge zu tragen, daß die Arbeitsmethoden vereinfacht und verbilligt werden.
7. Der Leiter der DAF. überträgt dem Stabsleiter Sonderaufgaben.
8. Dem Stabsamt unterstehen unmittelbar das Rechtsamt, das Referat für Auslandsfragen und das Amt Information.

Rechtsamt

Zuständigkeit:

1. Beratung und Vertretung des Leiters der Deutschen Arbeitsfront, der Deutschen Arbeitsfront selbst und ihrer Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen in allen juristischen Angelegenheiten.
2. Verbindungsstelle in allen Rechtsangelegenheiten zum Stab des Stellvertreters des Führers und zum Reichsrechtsamt der NSDAP., zu den Ministerien und den sonstigen Behörden.
3. Gesetzprüfungsstelle für alle die DAF. mittelbar und unmittelbar berührenden Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und dergleichen.

Referat für Auslandsfragen

Zuständigkeit:

1. Erledigung des gesamten Schriftverkehrs mit dem Ausland.
2. Programmgestaltung bei Empfängen von Ausländern und Führung der Ausländer.
3. Bearbeitung der Teilnahme an internationalen Kongressen und Tagungen, soweit ein sachliches Interesse für die Beteiligung der DAF.-Dienststellen besteht.
4. Überwachung der Auslandspressestelle im Presseamt der Deutschen Arbeitsfront in politischer Beziehung. Regelung des Verkehrs mit den Auslandsjournalisten.
5. Verbindungsstelle der Deutschen Arbeitsfront zu allen Behörden, Dienststellen und Vereinigungen, die in der Auslandsarbeit tätig sind.

Amt Information

Zuständigkeit:

1. Unterrichtung des Leiters der DAF. über die Auswirkungen von Maßnahmen der DAF., von behördlichen Verordnungen und Gesetzen der DAF., im besonderen auf die Betriebsgemeinschaften.
2. Abwehr von Angriffen auf die DAF. in Zusammenarbeit mit den DAF.- und Parteidienststellen und den zuständigen Reichs- und Landesbehörden.

Hauptarbeitsgebiet III.

Organisationsamt

(einschließlich Organisationsamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“)

Der Leiter des Hauptorganisationsamtes in der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. ist gleichzeitig Leiter des Organisationsamtes der DAF.

Zuständigkeit:

1. Ausrichtung und Überwachung der gesamten Organisation der DAF. nach dem Willen des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. und Leiters der DAF.
2. Alleinige Zuständigkeit für alle Fragen der Organisation der gebietlichen und sachlichen Gliederung innerhalb der DAF.
3. Organisations-Außendienst.
4. Organisation der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.
5. Vorbereitung und Durchführung von korporativ-Anschlüssen und Eingliederung außenstehender Organisationen in die DAF.
6. Durchführung der statistischen Erhebungen und Auswertung für die gesamte Organisation der DAF.

Alleiniges Herstellungsrecht für graphische Darstellungen über die Organisation der DAF.

7. Vorbereitung und Organisation von Reichstagungen und Großveranstaltungen.

Abt. Wehrmacht – Luftfahrt

Durch die Abteilungen Wehrmacht und Luftfahrt erfolgt die Betreuung aller Angehörigen der Wehrmacht-, Luftwaffe- und Luftfahrtbetriebe.

Hauptarbeitsgebiet IV. Personalamt

Der Leiter des Hauptpersonalamtes in der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. ist gleichzeitig Leiter des Personalamtes der DAF.

Zuständigkeit:

1. Erledigung aller Personalangelegenheiten von Mitarbeitern des Zentralbüros der DAF.
2. Überwachung der Personalabteilungen in den Gauverwaltungen.
3. Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Personalangelegenheiten.
4. Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalamt der NSDAP. (Anordnung 32/35 des Personalamtes der DAF.)

Hauptarbeitsgebiet V. Schulungsamt

Der Leiter des Hauptschulungsamtes in der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. ist gleichzeitig Leiter des Schulungsamtes der DAF.

Zuständigkeit:

Das Schulungsamt der DAF. hat die Aufgabe, die fachpolitische Grundschulung (Arbeitspolitik auf weltanschaulicher Grundlage) durchzuführen.

Es wird sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fachschulung betrieben.

Dem Schulungsamt der DAF. unterstehen die mit Anordnung Nr. 32/36 (im Amtlichen Nachrichtenblatt vom 20. 6. 36) des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. ausgeführten Schulungsbüros.

Aufgaben:

1. Lehrplangestaltung für die allgemeine fachpolitische Grundschulung und die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fachschulung.
2. Auswahl und Ausrichtung der für die Fachschulung notwendigen Lehrkräfte.
3. Ausrichtung der Gau- und Reichsschulungswalter und der Schulungswalter der Reichsbetriebsgemeinschaften.
4. Beaufsichtigung der gesamten Schulungstätigkeit innerhalb der DAF.
5. Überwachung der Schulungs-Büchereien der DAF. sowie der Werks- und Lagerbüchereien.

Die fachpolitische Schulung der DAF.-Obmänner und DAF.-Walter erstreckt sich auf die Vermittlung des Arbeitsordnungsgesetzes, der Organisation und Aufgaben der DAF., der Tätigkeit der einzelnen Abteilungen, Reichsbetriebsgemeinschaften, Sozialabteilung, Rechtsabteilung, soziale Selbstverantwortung, sozialpolitische und arbeitsrechtliche Maßnahmen, fachliche Schulung der Vertrauensräte usw.)

Die gesamte fachliche Information der Mitglieder der DAF. vollzieht sich im Rahmen der Tätigkeit der Ortswaltungen bzw. in den Betrieben.

Das Schulungsamt der DAF. kann im Auftrag des Hauptschulungsamtes der NSDAP. selbständig Maßnahmen zur Durchführung bringen.

Zentralstelle für den Vierjahresplan

Für alle sich aus dem Vierjahresplan für die Deutsche Arbeitsfront ergebenden Fragen ist im Zentralbüro der DAF. eine Zentralstelle errichtet.

Sie hat die Aufgabe, sämtliche Arbeiten, die den Vierjahresplan im Aufgabenbereich der DAF. betreffen, zu erledigen.

Allen sonstigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront ist es untersagt, diesbezügliche Verhandlungen direkt zu führen.

Wirtschaftsamt

Zuständigkeit:

„Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer ist zugleich das Wirtschaftsamt für die Deutsche Arbeitsfront“ (Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der DAF. über die Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet vom 26. März 1935. Leipziger Vereinbarung).

1. Bearbeitung sämtlicher wirtschaftspolitischen Fragen der DAF.
2. Bearbeitung der gliederungsmäßigen Angleichung zwischen Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF. und Wirtschaftsorganisation in engster Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Durchführung der Leipziger Vereinbarung und dem Organisationsamt der DAF.

Hauptarbeitsgebiet VI.

Sicherung des sozialen Friedens

Die Reichsbetriebsgemeinschaften

wurden zur Schaffung des sozialen Ausgleichs im Zusammenwirken mit einer gesunden Wirtschaftspolitik in den Betrieben als vertikale fachliche Gliederung der DAF. gebildet.

- | | |
|----------------------|--------------------------------------|
| 1. Nahrung und Genuß | 6. Eisen und Metall |
| 2. Textil | 7. Chemie |
| 3. Bekleidung | 8. Druck |
| 4. Bau | 9. Papier |
| 5. Holz | 10. Verkehr und öffentliche Betriebe |

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| 11. Bergbau | 15. Leder |
| 12. Banken und Versicherungen | 16. Stein und Erde |
| 13. Freie Berufe | 17. Der Deutsche Handel |
| 14. Landwirtschaft | 18. Das Deutsche Handwerk. |

Die Zusammenfassung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben zu einer Reichsbetriebsgemeinschaft erfolgt nach nachstehenden Gesichtspunkten:

1. Gleichartige oder ähnliche Produktion bzw. Tätigkeit der Betriebe,
2. gemeinsame Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

Alle Arbeitsstätten, an denen schaffende Menschen und Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront tätig sind, werden in den Betriebsparteien der Reichsbetriebsgemeinschaften erfasst.

Selbständig und freiberuflich tätige Personen, die zu keinem Betriebe gehören, werden ihrer Tätigkeit entsprechend derjenigen Reichsbetriebsgemeinschaft zugeteilt, zu der sie in fachlicher, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung stehen.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften haben zur Durchführung ihrer Aufgaben neben den

Fachgruppen,
Fachschaften und
Sparten

Abteilungen für

Organisation,	Sozialfragen,	Etatverwaltung,
Jugend,	Presse,	Berufserziehung,
Frauen,	Personalfragen	Schulung.

eingerrichtet, die fachlich im Rahmen ihrer zuständigen Zentralämter arbeiten.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften erfassen artgleiche Betriebe in:

Gauebtriebsgemeinschaften

(unter Leitung eines Gauebtriebsgemeinschaftswalters);

Kreisbtriebsgemeinschaften

(unter Leitung eines Kreisbtriebsgemeinschaftswalters);

Ortsbtriebsgemeinschaften

(unter Leitung eines Ortsbtriebsgemeinschaftswalters).

Dem Ortsbtriebsgemeinschaftswalter unterstehen die Betriebsobmänner der seiner Reichsbetriebsgemeinschaft zugehörigen Betriebe.

Die kleinsten Einheiten der Reichsbetriebsgemeinschaften in der DAF sind die

Betriebsgemeinschaften,

in denen alle in einem Betrieb tätigen Menschen, wie als eine Einheit die Betriebsgemeinschaft bilden, durch den Betriebsobmann und seine Zellenvorleiter und Blockvorleiter ihre politische, soziale und berufliche Betreuung erfahren.

Der Betriebsobmann

ist der Vertreter der Reichsbetriebsgemeinschaft, zu der sein Betrieb gehört. Er untersteht dem zuständigen Ortsbtriebsgemeinschaftswalter. Alle Fragen zwischen Ortsobmann der DAF und Betriebsobmann sind über den Ortsbtriebsgemeinschaftswalter zu leiten.

Zuständigkeit:

Der Betriebsobmann ist zuständig für den ganzen Betrieb, dem er angehört. Ein Betriebsobmann wird ernannt in Betrieben mit mindestens fünf Gefolgschaftsmitgliedern und in solchen Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht.

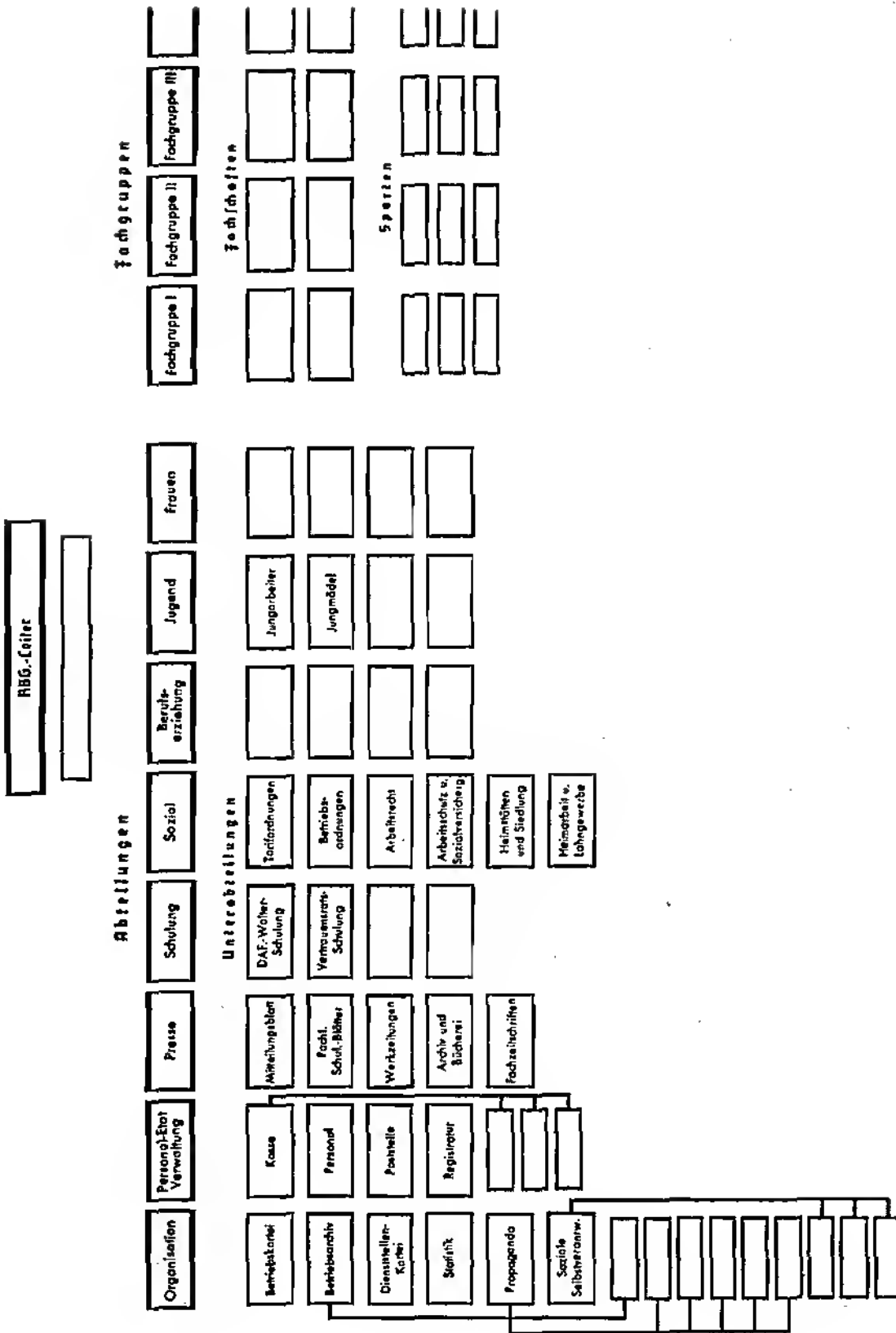
Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (NOA) bestimmt, daß bei Auswahl der Vertrauensleute der Betriebsobmann gefragt wird. Da der Betriebsobmann den Betriebsführer über alle Fragen innerhalb der Gefolgschaft stets auf dem laufenden zu halten hat, muß auch der Betriebsführer den Betriebsobmann über alle Fragen sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Art, die sich irgendwie auf die Gefolgschaft auswirken, unterrichten und aufklären. Der Betriebsobmann wird stets Mitglied des Vertrauensrats sein. Die Mitglieder der DAF. innerhalb einer Betriebsgemeinschaft setzen vor Inanspruchnahme der Rechtsberatungsstelle der DAF. den Betriebsobmann in Kenntnis.

Aufgaben des Betriebsobmannes:

1. Als unterstes Organ der Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF. ist er der verantwortliche Beauftragte der DAF. für die betriebsgemeinschaftliche soziale Betreuung aller Gefolgschaftsmitglieder;
2. durch weltanschauliche Ausrichtung und Erziehung soll er dafür sorgen, daß die Betriebsgemeinschaft über allen anderen kleinlichen Fragen steht. Er ist der Wahrer des nationalsozialistischen Grundsatzes, daß der Betrieb eine unzerstörbare Einheit ist;
3. er ist der ständige Werber der DAF. in seinem Betriebe und muß dafür sorgen, daß stets alle Betriebsangehörigen Mitglieder der DAF. sind;
4. er ist für die Abführung der DAF.-Beiträge aller DAF.-Mitglieder seines Betriebes verantwortlich;
5. bei Aufstellung neuer Betriebsordnungen ist er hinzuzuziehen, sein Einfluß muß dafür sorgen, daß der Geist der Betriebsordnung stets dem Nationalsozialismus entspricht;
6. in engster Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer hat er für eine gute Unfall- und Schadenverhütung zu sorgen und vor allen Dingen seine Gefolgschaftsmitglieder auf die Bedeutung dieser Fragen ständig hinzuweisen;
7. mit dem Betriebsführer zusammen ist er verantwortlich für den Gesundheitszustand der Gefolgschaftsmitglieder. Berufskrankheiten sind von ihm zu beobachten. In diesen Fragen steht ihm das Amt für Volksgesundheit beratend zur Seite;
8. die durch die Reichsbetriebsgemeinschaften durchzuführende Berufserziehung hat er in seinem Betriebe zu überwachen und auch seine Gefolgschaftsmitglieder auf die in ihrem Interesse liegende Bedeutung der dauernden Berufsbildung hinzuweisen;
9. der Lehrlingsausbildung hat er seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er ist verantwortlich, daß in seinem Betriebe die Lehrlingsausbildung im Sinne des Nationalsozialismus durchgeführt wird;

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Normaler Aufbau einer Reichsbetriebsgemeinschaft



10. er hat für eine würdige Durchführung der Betriebsappelle zu sorgen;
11. den Gedanken der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ hat er in seinem Betriebe ständig zu fördern, die Feierabendgestaltung anzuregen und auszubauen;
12. für die Aufstellung der Werkstar und ihre Ausbildung trägt er die Verantwortung in seinem Betriebe;
13. soweit möglich soll er für den Gedanken einer Werkzeitung werben und an ihrem Ausbau tätig mitarbeiten;
14. in Zusammenarbeit mit dem Heimstättenamt der DAF. hat er die Gefolgschaftsmitglieder auf das Siedlungsprogramm der DAF. hinzuweisen und sie hierin zu beraten.

Zur Erfüllung obiger Aufgaben beruft in größeren Betrieben der Betriebsobmann im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle je nach Arbeitsanfall geeignete Mitarbeiter, und zwar:

den Betriebswart AdF.
 die Vertrauensfrau
 das Vertrauensmädchel
 den Betriebsjugendwarter
 den Referenten für Schönheit der Arbeit
 die soziale Betriebsarbeiterin
 die Betriebszellenwarter
 die Betriebsblockwarter.

(Bei Zweckmäßigkeit Personalunion.)

Der Zellen- und Blockwarter des Betriebes

ist der Vertreter des Betriebsobmannes in dem ihm zugeteilten Teil der Gefolgschaft. Blockwarter sind dem Zellenwarter, Zellenwarter dem Betriebsobmann unterstellt.

Die Zellen und Blocks der DAF. im Betriebe passen sich möglichst den Abteilungen, Unterabteilungen, Gruppen und Kolonnen des Betriebes an.

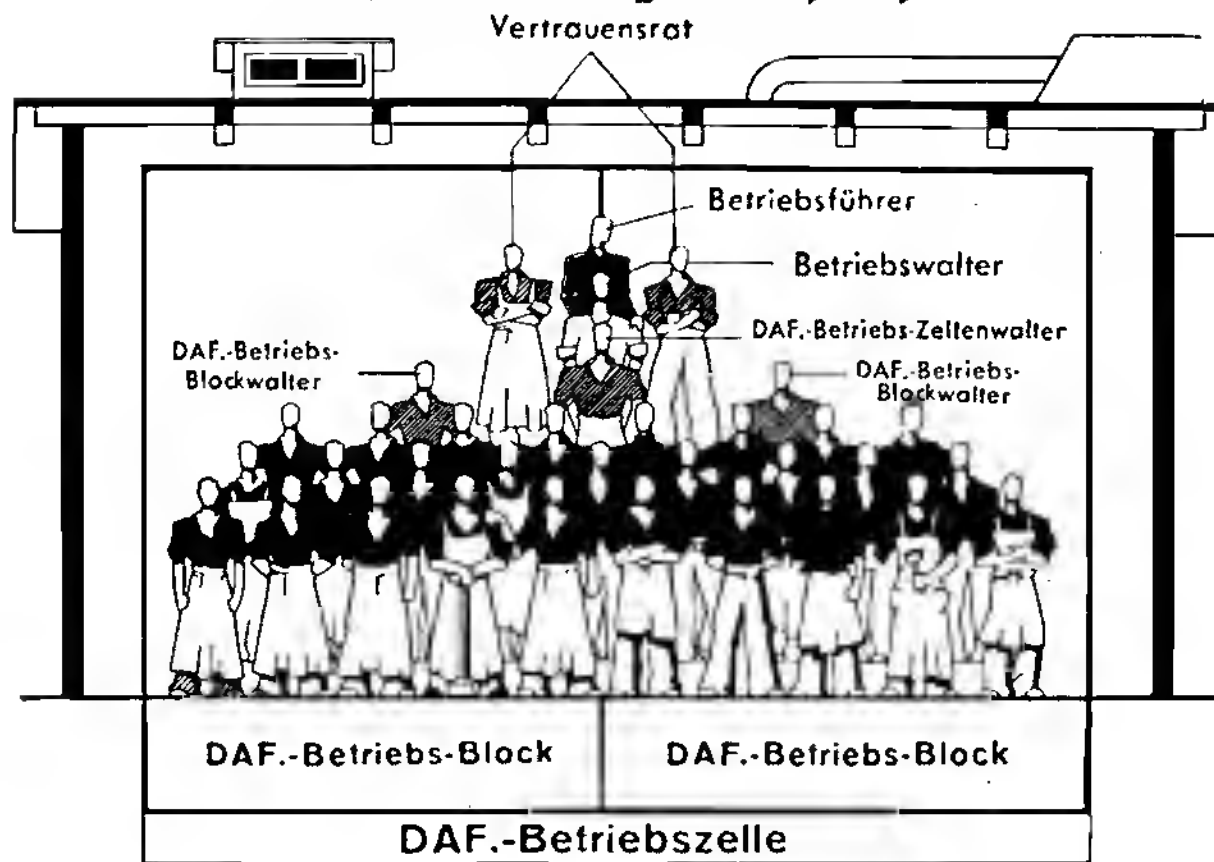
Es ist anzustreben, daß ein Betriebsblock nicht mehr als 15 Gefolgschaftsleute umfaßt.

Aufgaben:

Entsprechend ihrer Stellung als Vertreter des Betriebsobmannes haben Zellen- und Blockwarter die gleichen Aufgaben in ihrem kleineren Kreise zu erfüllen, insbesondere sollen sie für gute Arbeitskameradschaft sorgen, das Vertrauen jedes einzelnen ihrer Gefolgschaftsleute besitzen und so dem Betriebsobmann die Unterlagen und Angaben geben, die er für seine weltanschauliche, politische und soziale Gesamtbetreuung braucht.

Während Stroßenzellen- und Straßenblockwarter der DAF. ihre Betreuung bis in die Familien der ihnen anvertrauten DAF.-Kameraden auszudehnen haben, sind die Betriebszellen- und Betriebsblockwarter für alle Fragen und Nöte zuständig, die sich auf die Arbeit im Betriebe beziehen.

DAF.-Betriebsgemeinschaft



Sozialamt

Zuständigkeit:

1. Beobachtung der Auswirkungen der sozialen Gesetzgebung.
2. Grundsätzliche Fragen der sozialen Betreuung.
3. Grundsätzliche Fragen des Arbeits-Ordnungs-Gesetzes (AOG.) und des Arbeits-Ordnungs-Gesetzes für öffentliche Betriebe (AOGÖ.), Recht der Vertrauensräte, Arbeitsvertragsrecht und soziale Ehrengerichtsbarkeit.
4. Heimarbeiterfragen und Verwaltung der Berechnungsstellen.
5. Erfinderrecht und Erfinderschutz.
6. Grundsätzliche Fragen der Lohnpolitik, Rechtsfragen der Tarif- und Betriebsordnungen.
7. Bearbeitung grundsätzlicher Fragen des Arbeitsschutzes in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht, den Berufsgenossenschaften und anderen Körperschaften.
8. Allgemeine Arbeitszeitfragen sowie Fragen des Frauen-, Kinder- und Schwerbeschädigten-schutzes.
9. Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und ihre Auswirkung auf die sozialpolitische Gestaltung; Wohnungsfürsorge.
10. Bearbeitung der Fragen der Sozialversicherung, Anregung und Stellungnahme zu sozialgesetzlichen Maßnahmen.

Amt für soziale Selbstverantwortung

Zuständigkeit:

1. Errichtung der Arbeitsausschüsse.
2. Geschäftsführung der Reichsarbeitskammer und des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates.
3. Personelle Kontrolle der gebietlichen Arbeitskammer und deren arbeitsmäßige Lenkung.
4. Zentralstelle für den Materialaustausch unter allen Organen der sozialen Selbstverantwortung und Dienststellen der DAF.
5. Materialauswertung und Bearbeitung bis zur Entscheidungsreife.
6. Kontrolle über die Fachversammlungen, welche die Aufgabe haben, die jeweils fachlich interessierten Gefolgenschaften über die wichtigsten in den Organen der sozialen Selbstverantwortung zur Beratung stehenden sozialen Probleme zu unterrichten.

Amt für Rechtsberatungsstellen

Zuständigkeit:

Betreuung der Mitglieder der DAF, in allen Rechtsangelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder sich aus einer öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung oder einer zugelassenen Ersatzeinrichtung ergeben.

1. Verwaltung und fachliche Beaufsichtigung aller Gaurechtsberatungsstellen und örtlichen Rechtsberatungsstellen.
2. Vertretung in Sozialversicherungsverfahren vor dem Reichsversicherungsamt.
3. Fachliche Schulung und Unterrichtung der Rechtsberater.

Jugendamt

Zuständigkeit:

Nach der Vereinbarung zwischen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der DAF. und dem Reichsjugendführer vom 8. 12. 1935 bildet das Jugendamt der DAF. zugleich das Berufsreferat des Sozialamtes der Reichsjugendführung. Das Amt untersteht jedoch allein dem Leiter der DAF.

1. Ausrichtung der Jugendwalter und Jugendreferenten in Zusammenarbeit mit den Reichsbetriebsgemeinschaften.
2. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Reichsberufswettkampfes der Jugendlichen.
3. Bildung und Führung von Übungskameradschaften der Jugendlichen aller Berufsarten und Steuerung hauswirtschaftlicher Lehrgänge für Jungarbeiterinnen.
4. Leitung der deutschen Übungswirtschaft.
5. Beteiligung an der Betreuung der jugendlichen DAF.-Mitglieder.
6. Mitarbeit an der Durchführung von wirtschaftskundlichen Fahrten der Jugend.

Frauenamt

Zuständigkeit:

Dem Frauenamt obliegt die Aufgabe, die Frauenarbeit nach den Gesichtspunkten der Gesamtfrauenarbeit der NSDAP. zu lenken.

1. Ausrichtung der Frauenwallerinnen, der Referentinnen und Vertrauensfrauen in Zusammenarbeit mit den Reichsbetriebsgemeinschaften.
2. Vorschulung, Überwachung und Ausrichtung der sozialen Betriebsarbeiterinnen und Werkpflegerinnen.
3. Organisation und Durchführung der Arbeitsplatzablösung in Zusammenarbeit mit dem NSD.-Studentenbund.

Hauptarbeitsgebiet VII.

Hebung des Lebensstandards

Amt für Berufserziehung und Betriebsführung



ANERKANNTE
BERUFSERZIEHUNGSSTÄTTE

Leistungsabzeichen
für anerkannt vorbild-
liche Berufs-
erziehungsstätten

Zuständigkeit:

Führung und Steuerung der gesamten Berufsausbildungsarbeit gemäß § 8 der Verordnung des Führers vom 24. 10. 1934.

1. Erstellung der für die Berufserziehung notwendigen Unterlagen in Zusammenfassung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Praxis.
2. Zusammenfassung und Ausrichtung der für die Berufserziehung einzusetzenden Lehrkräfte.
3. Planung und Erstellung von Lehreinrichtungen. Es wird ein eigenes Leistungsabzeichen für Berufserziehungsstätten herausgegeben.

Amt für Volksgesundheit

Zuständigkeit:

Das Amt für Volksgesundheit der DVZ. wird in Personalunion geführt von dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP.

1. Wahrung der volksgesundheitlichen Belange der Mitglieder der DVZ. und deren Angehörigen.
2. Zusammenarbeit mit den übrigen Dienststellen der DVZ. zwecks Ergründung und Vermeidung von Berufskrankheiten.
3. Aufklärung und Anleitung der DVZ.-Mitglieder zu gesundheitlicher Lebensgestaltung.
4. Schulung und Propaganda in allen bevölkerungs- und rassenpolitischen Fragen (entsprechend den Aufgaben des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.).

Heimstättenamt

Zuständigkeit:

1. Förderung des Deutschen Siedlungswerkes, Zusammenfassung und Ausrichtung aller nichtbäuerlichen Siedlungsbestrebungen nach einheitlichen Richtlinien.
2. Überprüfung aller Siedlungsvorhaben und Beratung der unternehmenden Gemeinden, Gesellschaften und Einzelpersonen.
3. Ausrichtung aller mit der Heimstätten-siedlung befaßten Stellen nach den Richtlinien des Heimstättenamtes der DAF.
4. Ausschreibung von Siedlungswettbewerben. — Siedlungsausstellungen.
5. Siedlerauswahl. Erteilung eines Eignungsscheines, ohne dessen Besitz keine Heimstätten-siedlung zugeteilt wird (Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 12. 7. 1935).
6. Prüfung von Finanzierungsvorschlägen sowie von Bauungs- und Typenplänen; Vertretung im Reichsbürgerschaftsausschuß und in den Landesbürgerschaftsausschüssen.
7. Durchführung eigener Siedlungsvorhaben.
8. Anregung und Stellungnahme zu gesetzlichen Maßnahmen in Siedlungs- und Wohnungsangelegenheiten.
9. Beschaffung von Mitteln für die Restfinanzierung, Bereitstellung von Mitteln für erste und zweite Hypotheken durch Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften, Bankinstituten, Sparkassen usw.
10. Unterstützung bei der Beschaffung von Gelände für Siedlungsvorhaben.
11. Einflußnahme auf Gestaltung von Eigenheimen und Geschößwohnungen.
12. Vertiefung des Siedlungsgedankens durch propagandistische Aktionen.
13. Die Leiter der Heimstättenabteilungen eines jeden Hoheitsgebietes sind gegebenenfalls gleichzeitig Berater des zuständigen Hoheitsträgers (ohne daß sich daraus eine organisatorische Sonderstellung ergibt).
Weitere Dienststellen in der Partei und den angeschlossenen Verbänden, die sich mit Siedlungsfragen befassen, arbeiten im Einvernehmen mit dem Leiter der Heimstättenabteilung der DAF. des zuständigen Hoheitsbereiches.

NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Zuständigkeit:

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ als ein Teil der Deutschen Arbeitsfront gehört im Zentralbüro mit ihren Ämtern zum Hauptarbeitsgebiet VII „Hebung des Lebensstandards“. Sie hat in den Gebietswaltungen nachgeordnete Dienststellen, in denen ein Gau-, Kreis- bzw. Orts-walter verantwortlich tätig ist.

Je nach Notwendigkeit sind die gebierrlichen Dienststellen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ fachlich in Abteilungen und Unterabteilungen eingeteilt, die wiederum aufgabegemäß ihre Spitze im Hauptarbeitsgebiet „Kraft durch Freude“ des Zentralbüros finden.

Amtsleitung:

- Abteilung I: Geschäftsführung.
- Abteilung II: Verwaltungs- und Kassenwesen.
- Abteilung III: Beauftragte für die Landwirtschaft und Verbindungsmann zum Reichsnährstand.
- Abteilung IV: Soldaten- und Seemannsheime, Herbergen zur Heimat.

Amt Feierabend

- Abteilung I: Geschäftsführung.
- Abteilung II: Aktionen
 - a) Sonderaktion Reichsautobahnen und Notstandslager,
 - b) sonstige Aktionen.
- Abteilung III: Kunst und Unterhaltung
 - a) Theater, Konzerte, Film, Kunsttanz,
 - b) bildende Kunst,
 - c) Unterhaltung,
 - d) Vertragskontrolle.
- Abteilung IV: Brauchtum, Volkstum
 - a) Fest und Feier,
 - b) volkskulturelles Schrifttum,
 - c) Grenzlandarbeit.
- Abteilung V: Feierabend im Betrieb.
- Abteilung VI: Feierabend auf dem Lande.
- Abteilung VII: Private Freizeitgestaltung und Vereinswesen.
- Abteilung VIII: Presse und Propaganda.

Amt Reisen, Wandern und Urlaub

- Abteilung I: Geschäftsführung.
- Abteilung II: Landreisen.
- Abteilung III: Seereisen.
- Abteilung IV: Wandern
 - a) Ferienwandern,
 - b) Berufs- und Gesellenwandern.
- Abteilung V: Finanz- und Büroverwaltung.
- Abteilung VI: Presse und Propaganda.

Sportamt

- Abteilung I: Geschäftsführung.
- Abteilung II: Lehrkräfte und Lehrstätten:
Bearbeitung sämtlicher personaltechnischen Fragen innerhalb des Reichssportamtes und sämtlicher Mitarbeiter der Sportabteilungen im Reichsgebiet.

- Abteilung III: Lehrgänge:
 Bearbeitung der Sportarten, die als Lehrgänge des Reichs-
 Sportamtes vorbereitet und durchgeführt werden.
 Einrichtung und Durchführung der Sportlager der NS-
 Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.
 Sportliche Betreuung der Urlauber an Land und auf See.
- Abteilung IV: Verwaltungs- und Rassenwesen.
 Abteilung V: Sonderaufgaben.
 Abteilung VI: Presse und Propaganda.

Amt für Schönheit der Arbeit

- Abteilung I: Geschäftsführung.
 Abteilung II: Betriebsgestaltung.
 Abteilung III: Betriebshygiene.
 Abteilung IV: Häuser der Arbeit.
 Abteilung V: Musterentwürfe.
 Abteilung VI: Sonderaufgaben.
 Abteilung VII: Presse und Propaganda.

Amt Deutsches Volksbildungswerk

Die Einsetzung der Abteilungsleiter in den Hoheitsgebieten vom Gau
 abwärts hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulungsleiter der
 NSDAP. zu erfolgen.

Zuständigkeit und Aufgaben:

1. Betreuung und Förderung der bestehenden sowie die Errichtung neuer
 Volksbildungsstätten und ähnlicher Einrichtungen.
2. Einrichtung und Durchführung von Vortragsreihen, Volkshildungs-
 kursen, Arbeitsgemeinschaften sowie Volksbildungsabenden in den
 Betrieben, in der Stadt und auf dem Lande.

- Abteilung I: Geschäftsführung.
 Abteilung II: Vortragsdienst.
 Abteilung III: Volksbildungsstätten.
 Abteilung IV: Lehrpläne und Lehrmittel.
 Abteilung V: Volksbildungskurse, Führungen, Besichtigungen.
 a) in der Stadt,
 b) auf dem Lande,
 c) in den Betrieben.
- Abteilung VI: Büchereiwesen.
 Abteilung VII: Finanzwesen.
 Abteilung VIII: Presse und Propaganda.

Amt Wehrmachtheime

1. Allgemeines:

Die Fürsorge für den zur Wehrmacht eingezogenen Schaffenden wird
 während seiner Dienstzeit nicht unterbrochen, sondern er wird von der
 Bewegung weiter betreut und behält sein Anrecht auf den Genuß der
 Kulturgüter des deutschen Volkes.

2. Aufgaben:

Das Amt Wehrmachtheime hat durch Erschließung der deutschen Kunststätten aller Art, durch frohe Gestaltung der Freizeit des Soldaten (Volksgesellschaftstänze, Gemeinschaftsveranstaltungen der Wehrmacht und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“) dafür zu sorgen, daß der Soldat eine ihm angemessene, würdige und lebensbejahende frohe Erholung findet.

Ferner obliegt dem Amt Wehrmachtheime die Organisation von Manöverbesuchen seitens der Schaffenden.

Hauptarbeitsgebiet VIII.

Schatzamt der DAJ.

(einschließlich Schatzamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.)

Das Schatzamt untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 22. März 1934 der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Ihm obliegen Aufbau und Überwachung des gesamten Verwaltungskörpers der DAJ. und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Das Schatzamt hat folgende Abteilungen:

Wirtschaftliche Unternehmungen	Vermögensverwaltung
Unterstützungsabteilung	Abteilung Buchhaltung
Bauprüfungsabteilung	Abteilung Abrechnungswesen
Kraftfahrabteilung	Abteilung Grundstücksverwaltung
Versicherungsabteilung	Abteilung Ferienheime
Aufnahmeabteilung	Abteilung Zentraleinkauf

Finanzwesen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“:

- Abteilung I: Ertatzuweisung
- Abteilung II: Bilanzprüfung
- Abteilung III: Finanzielle Vertragskontrolle
- Abteilung IV: Finanzstatistik
- Abteilung V: Verwaltungsorganisation.

Zuständigkeit:

1. Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
2. Leitung und Verwaltung der Unterstützungseinrichtungen der DAJ.
3. Ertatifizierung der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften.
4. Ausrichtung und Überwachung der Kassenwalter.
5. Finanzwesen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.
6. Verwaltung der Vermögensrechte.
7. Führung der Geschäfte der wirtschaftlichen Unternehmungen in der DAJ.

Hauptarbeitsgebiet IX.

Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof

Zuständigkeit:

Jedes Mitglied der DAf., jeder DAf.-Walter und KdF.-Wart ist der Ehrengerichtbarkeit der DAf. unterworfen. Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof der Deutschen Arbeitsfront und die ihm unterstellten Ehren- und Disziplinargerichte in den Gauen üben diese Gerichtsbarkeit nach den Ehrengesetzen der Partei aus. Die DAf.-Walter und KdF.-Warte sind außerdem der Disziplinargerichtsbarkeit unterworfen. Diese soll die Aufrechterhaltung der Disziplin und das einwandfreie Verhalten in und außer dem Dienst gewährleisten.

1. Durchführung eines geordneten Beschwerdeweges der DAf.
2. Schutz der DAf.-Walter und KdF.-Warte durch Disziplinarverfahren.
3. Reinhaltung des Führerkorps der DAf. von unsauberen Elementen.
4. Berufungsinstanz gegen die Urteile der Ehren- und Disziplinargerichte in den Gauen.
5. Instanz für Ehren- und Disziplinarangelegenheiten der DAf.-Walter und KdF.-Warte des Zentralbüros, der Gauobmänner und der Mitglieder der DAf.-Gerichte.
6. Wahrung der Ehre aller Mitglieder der DAf.

Die Ehren- wie die Disziplinargerichtsbarkeit beruht auf dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit.

Gegenüber der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Parteigerichte sowie der sozialen Ehrengerichte nach dem ADG. ist eine klare Abgrenzung erfolgt, so daß Überschneidungen irgendwelcher Art in jedem Falle ausgeschlossen sind.

Die Ehren- und Disziplinargerichte der Gauen gelten als Abteilungen des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes im Zentralbüro.

Im Ehrenverfahren kann auf Rüge, Verweis oder Ausschluß erkannt werden. Im Disziplinarverfahren kann daneben noch die Entfernung aus dem Amt (Zwangsversetzung, Strafversetzung oder Amtsenthebung) ausgesprochen und bei besoldeten DAf.-Waltern oder KdF.-Warten auch Geldstrafe verhängt werden.

Hauptarbeitsgebiet X.

Werksharen der DAf.

I. Führung

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront führt als Reichswerksharführer die Werksharen der Deutschen Arbeitsfront.

II. Aufgaben

Die Werkscharen haben keine eigenen politischen Aufgaben. Sie sind der Stoßtrupp der Deutschen Arbeitsfront im Betrieb und werden für die politischen Ziele und besonderen Aufgaben der NSDAP. im Betrieb eingesetzt.

III. Wesen

1. Die Werkscharen sind die Zusammenfassung aller aktivistischen nationalsozialistischen Kräfte im Betrieb.
2. Die in den Gliederungen der Partei erzogenen und ausgebildeten Männer werden durch die Werkschar im Betrieb eingesetzt.
3. Dies setzt eine enge Verbindung mit allen Gliederungen der Partei voraus. Diese enge Verbindung ist gewährleistet dadurch, daß
 - a) die Führer der Werkscharen (ausgenommen der Werkscharstammführer) grundsätzlich der SA. entnommen werden, wobei in besonderen Fällen, wie für Autoindustrien usw., die Verwendung von Angehörigen anderer Gliederungen der Partei möglich ist;
 - b) diese Führer der Werkscharen Angehörige des Stabes der entsprechenden SA.-Einheiten oder der anderen Gliederungen der Partei sind.

IV. Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Werkschar beruht auf freiwilliger Grundlage und setzt die Bereitschaft voraus, sich als aktiver Kämpfer für die nationalsozialistische Auffassung von der Arbeit und für ein neues deutsches Arbeitertum einzusetzen.
2. In die Werkschar kann jeder Angehörige einer Gliederung der Partei aufgenommen werden, der den arbeitsmäßigen Voraussetzungen der Werkschar genügt und Mitglied der Deutschen Arbeitsfront ist.
3. In der Werkschar kann bei dieser Voraussetzung auch jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft seine Ausnahme finden, wenn er den politischen, rassistischen und gesundheitlichen Voraussetzungen entspricht.
4. Für die Zugehörigkeit zur Werkschar ist das Einverständnis des zuständigen Betriebsobmannes der Deutschen Arbeitsfront notwendig.
5. Die Ausnahme entscheidet der zuständige Werkscharführer.

V. Aufbau

1. Die Werkschar ist der Stoßtrupp der Betriebsgemeinschaft und kennt über den eigenen Betrieb hinaus keine Zusammenfassung zu größeren Einheiten.
2. Werkschardienststellen sind:
 - a) Im Zentralbüro: Reichswerkscharführung;
 - b) bei jeder Gauverwaltung: Gauwerkscharführung;
 - c) in den Kreisverwaltungen, in deren Gebiet eine Aufstellung von fünf Werkscharen möglich ist: Kreiswerkscharführung;

- d) bei den Ortswaltungen mit mindestens zwei Werkscharen werden diese durch den Hauptwerkscharführer zusammengefaßt: Ortswerkscharführung;
 - e) die Werkschar eines Betriebes wird vom Werkscharführer geführt.
3. Die Werkschar eines Betriebes soll im allgemeinen acht bis zehn Prozent der männlichen Gefolgschaft umfassen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig. Entscheidung durch den Kreisobmann.
4. Die Werkschar eines Betriebes umfaßt nachstehende Gruppen:
- Gruppe 1: Die alte NSBO. des Betriebes, sonstige Walter und Parte der Deutschen Arbeitsfront sowie die Werkscharmänner vom 30. Lebensjahre ab als **S t a m m a n n s c h a f t**;
 - Gruppe 2: Die Werkscharmänner von der Wehrmachtentlassung bis zum 30. Lebensjahr als der **S t o ß t r u p p**;
 - Gruppe 3: Die Werkscharmänner vom 18. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Wehrmacht als die **J u n g m a n n s c h a f t**.
5. Bei den den gebietlichen Gliederungen der Partei entsprechenden SA-Einheiten ist ein Referat Werkscharen, vereinigt mit dem bisherigen Sozialreferat, gebildet. Die Wahrnehmung dieses Referates hat der zuständige aktive Werkscharführer.

VI. Gliederung

1. Zentralbüro

Amt Reichswerkscharführung.

- a) Der Leiter des Amtes Reichswerkscharführung ist der **O b e r s t - w e r k s c h a r f ü h r e r**;
- b) zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Amt Reichswerkscharführung folgende Abteilungen:

Abteilung Verwaltung,

Abteilung Ausbildung,

Abteilung Führung,

Abteilung Einfaß,

Abteilung Verbindung zum Reichsarbeitsdienst,

Abteilung Verbindung zu den Reichsbetriebsgemeinschaften.

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen werden durch den Oberstwerkscharführer festgelegt.

- c) In den dafür in Frage kommenden Reichsbetriebsgemeinschaften wird ein selbständiges Referat „Werkscharen“ errichtet, welches arbeitsmäßig von der Reichswerkscharführung geleitet wird.

Diesem Referat obliegt die Ausarbeitung von Richtlinien zur Durchführung von Betriebsappellen, Aufmärschen und Kundgebungen (in Zusammenarbeit mit der Unterabteilung Propaganda) und von Richtlinien für den technischen Dienst bei diesen Veranstaltungen. Weitere Aufgaben können von der Reichswerkscharführung zugeteilt werden. Eine Kommandogewalt besitzt dieses Referat nicht.

2. G a u w a l t u n g

Abteilung Gauwerkscharführung.

Der Gauobmann erläßt die für den Einsatz und Verwendung der Werkscharen notwendigen Anordnungen. Der Gauobmann ist der Gauwerkscharstammführer.

- a) Der Leiter der Abteilung Gauwerkscharführung ist der Gauwerkscharführer (Oberwerkscharführer);
- b) die Abteilung Gauwerkscharführung besitzt folgende Unterabteilungen:
Ausbildung,
Führung und Einsatz,
Verbindung zum Reichsarbeitsdienst;
- c) der Gauwerkscharführer (Oberwerkscharführer) ist Abteilungsleiter der Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront. Der Oberwerkscharführer wird vom Reichswerkscharführer auf im Einvernehmen mit dem Gauobmann erfolgten Vorschlag des Oberstwerkscharführers ernannt. Der Gauobmann setzt ihn als Abteilungsleiter in seine Dienststelle ein;
- d) die haupt- und ehrenamtliche Besetzung der einzelnen Unterabteilungen erfolgt nach Arbeitsanfall durch die Gauwerkscharführung nach Genehmigung durch die Reichswerkscharführung im Einvernehmen mit dem Gauobmann.

3. K r e i s w a l t u n g

Abteilung Kreiswerkscharführung.

Der Kreisobmann erläßt die für den Einsatz und die Verwendung der Werkscharen notwendigen Anordnungen. Der Kreisobmann ist der Kreiswerkscharstammführer.

- a) Der Leiter der Abteilung Kreiswerkscharführung ist der Kreiswerkscharführer (Werkscharbannführer);
- b) die Kreiswerkscharführung besitzt folgende Unterabteilungen:
Ausbildung,
Führung und Einsatz;
- c) der Kreiswerkscharführer ist Abteilungsleiter der Kreisverwaltung. Der Kreiswerkscharführer wird auf Vorschlag des Gauwerkscharführers mit Einverständnis des Kreisobmannes vom Oberstwerkscharführer ernannt. Seine Einsetzung als Abteilungsleiter in die Kreisverwaltung erfolgt durch den Kreisobmann;
- d) die haupt- und ehrenamtliche Besetzung der einzelnen Unterabteilungen erfolgt nach Arbeitsanfall durch den Werkscharbannführer im Einvernehmen mit dem Kreisobmann.

4. O r t s w a l t u n g

Hauptwerkscharführung.

Der Ortsobmann erläßt die für den Einsatz und Verwendung der Werkscharen notwendigen Anordnungen. Der Ortsobmann ist Ortswerkscharstammführer.

- a) Der Hauptwerkscharführer (der Ortswerkscharführer) ist Abtei-

lungsleiter der Ortsverwaltung. Der Ortswerkscharführer bzw. Hauptwerkscharführer wird vom Oberwerkscharführer auf Vorschlag des Kreiswerkscharbannführers im Einvernehmen mit dem Ortsobmann ernannt. Seine Einsetzung als Abteilungsleiter erfolgt durch den Ortsobmann;

- b) der Hauptwerkscharführer kann zu seiner Unterstützung Werkscharführer und -männer heranziehen. Die Besetzung ist ehrenamtlich und bedarf der Genehmigung des Werkscharbannführers.

5. Betrieb

Werkschar.

- a) Der Werkscharführer im Betrieb gehört zum Stab des Betriebsobmannes der Deutschen Arbeitsfront;
- b) der Werkscharführer wird von dem Gauwerkscharführer auf Vorschlag des Kreiswerkscharführers im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann ernannt.

Soweit mehrere Werkscharen vorhanden sind, werden sie einem Hauptwerkscharführer innerhalb des Betriebes unterstellt.

VII. Einsatz und Verwendung

1. Der Reichswerkscharführer bestimmt:

- a) Aufbau und Organisation der Werkscharen;
- b) Verwendung und Einsatz der Werkscharen.

2. In seinem Auftrag erläßt die Reichswerkscharführung die hierfür notwendigen Anordnungen, Befehle und Weisungen. Sie gibt die Richtlinien für die Ausbildung und Vorbereitung zum Einsatz der Werkscharen.

Sie inspiziert den Dienstbetrieb der Werkscharen und der Werkschardienststellen und kontrolliert die Durchführung der Einsatzaufgaben.

3. Die aktiven Werkscharführer leiten den Aufbau der Werkscharen und die Vorbereitungen für die Durchführung des Einsatzes allein nach den von der Reichswerkscharführung erlassenen Bestimmungen. Sie machen den Obmännern der Deutschen Arbeitsfront Vorschläge über Einsatz und Verwendungsmöglichkeiten der Werkscharen und führen den Einsatz nach den erhaltenen Weisungen durch.

4. Die Obmänner der Deutschen Arbeitsfront setzen die Werkscharen gemäß den vom Reichsorganisationsleiter und Reichswerkscharführer erhaltenen Anordnungen und Weisungen ein.

VIII. Werkscharführerkorps

1. Die Werkschar als die Stoßtruppe der Deutschen Arbeitsfront ist auf soldatischen Grundsätzen und unbedingter Manneszucht aufgebaut. Hierfür ist die erste Voraussetzung ein einheitlich erzogenes und geschultes Führerkorps. Um dies zu erreichen, wird der Reichswerkscharführung das Ernennungsrecht der in der Werkschar verwendeten Führer gegeben.

2. Die Werkschardienststellen können deshalb nur mit Werkscharführern

befetzt werden, die von den zuständigen Werkschardienststellen beauftragt bzw. ernannt sind.

3. Die Werkscharführer sind bezüglich des Einsatzes und der Verwendung der Werkscharen dem zuständigen Obmann der Deutschen Arbeitsfront disziplinar unterstellt.

4. Das Werkscharführerkorps wird eingeteilt in:

a) aktive Werkscharführer;

b) Werkscharstammführer.

Zu a) Aktive Werkscharführer sind:

Der Reichswerkscharführer sowie alle sich in einer planmäßigen Werkschardienststelle befindlichen Werkscharführer. Die aktiven Werkscharführer führen die Werkscharen.

Zu b) Zu Werkscharstammführern können sich um die Werkschararbeit verdient gemachte Amtsträger und Walter der Deutschen Arbeitsfront ernannt werden, die ein politisches Amt in der Deutschen Arbeitsfront einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ bekleiden. Sie werden in der Werkscharstammabteilung zusammengefaßt. Während im Betrieb die Stamm-Mannschaft besteht, gibt es in der Gauverwaltung und im Zentralbüro der DAF. selbst eine Stamm-Abteilung. Diese besteht aus den DAF.-Waltern, denen die Werkscharuniform verliehen wurde.

Zu jeder Werkschardienststelle gehört eine Stammabteilung.

Werkscharstammführer ernennt der zuständige gebietliche Obmann auf Vorschlag des zuständigen aktiven Werkscharführers. Die Obmänner der Deutschen Arbeitsfront werden zu Gau-, Kreis- usw. Werkscharstammführern ernannt.

IX. Führerauswahl

1. Als Werkscharführer werden von den zuständigen SA.-Einheiten geeignete SA.-Führer der Werkscharführung vorgeschlagen. Die Entscheidung über ihre Verwendung liegt bei der zuständigen Werkscharführung.

2. Die Zuständigkeit wird nachstehend festgelegt:

Zu ernennender Werkscharführer:	Vorschlagende SA.-Dienststelle:	Ernennende Werkschardienststelle:
Oberstwerkscharführer	Oberste SA.-Führung	Reichswerkscharführer
Oberwerkscharführer	Gruppe	Reichswerkscharführer
Werkscharbannführer	Standarte	Oberstwerkscharführer
Hauptwerkscharführer	Sturmabteilung	Oberwerkscharführer
Werkscharführer	Sturmabteilung	Oberwerkscharführer

3. Bewährte Werkscharführer können innerhalb der Werkscharorganisation aufsteigen, wenn sie gleichzeitig den von der Reichswerkscharführung erlassenen Bedingungen, die denen der SA. entsprechen, genügen.

4. Die Werkcharführer erhalten die für ihre Aufgaben notwendige Schulung und Einweisung durch:
 - a) Führerappelle;
 - b) Wochenend-Einweisungen;
 - c) Werkcharübungslager.
5. SA-Führer, die eine aktive Einheit führen, können nicht zugleich Werkcharführer sein. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall.
6. Der für den Dienst in der Werkchar abgestellte SA-Führer wird zu keinem weiteren SA-Dienst herangezogen.

X. Einsetzung der aktiven Werkcharführer

1. Die Ernennung der Werkcharführer erfolgt stets im Einvernehmen mit dem zuständigen Obmann der Deutschen Arbeitsfront.
2. Die Ernennung zu Werkcharführern wird nachstehend geregelt:
 - a) Der Reichswerkcharführer ernennt den Oberstwerkcharführer und auf dessen Vorschlag die Oberwerkcharführer;
 - b) der Oberstwerkcharführer ernennt die Werkcharbannführer auf Vorschlag des Oberwerkcharführers;
 - c) der Oberwerkcharführer ernennt die Hauptwerkcharführer und Werkcharführer auf Vorschlag des zuständigen Werkcharbannführers.
3. Jeder Ernennung geht eine Beauftragung voraus. Die Beauftragung erfolgt durch den jeweils nächsthöheren Werkcharführer.
4. Die Gau- und Kreiswerkcharstammführer werden vom Reichswerkcharführer ernannt.
Der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront ernennt die Orts- und Betriebswerkcharstammführer.

XI. Abberufung des aktiven Werkcharführers

1. Die Abberufung eines Werkcharführers erfolgt durch die für die Einsetzung zuständige Werkchardienststelle. Nach Abberufung wird der betreffende Werkcharführer durch den zuständigen Obmann der Deutschen Arbeitsfront seiner Dienststelle entzogen.
2. Die Abberufung eines Werkcharführers erfolgt:
 - a) nach entsprechender Entscheidung eines Ehren- und Disziplinarverfahrens;
 - b) bei begründeter politischer Unzuverlässigkeit;
 - c) nach erwiesener Unfähigkeit zu Führung und Aufbau der Werkcharen.

Zu a) Den Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens kann der zuständige Obmann stellen. Auf Antrag der vorgesetzten Werkchardienststelle muß er den Antrag stellen. Er beurlaubt den betreffenden Führer vor Eröffnung des Ehrenverfahrens unter gleichzeitiger Mitteilung an die übergeordnete Werkchardienststelle.

Zu b) Bei politischer Unzuverlässigkeit stellt der Obmann der Deutschen Arbeitsfront bei der übergeordneten Werkchar-

dienststelle den Antrag auf Abberufung, die nach Prüfung der Gründe die Abberufung einleitet.

- Zu c) Nach erwiesener Unfähigkeit in Führung und Aufbau der Werksharen teilt die übergeordnete Werkshardienststelle ihre Ansicht und ihren Entschluß dem zuständigen Obmann mit. Die Abberufung erfolgt, nachdem der Obmann der Deutschen Arbeitsfront hierzu Stellung genommen hat.

Uniform der Werksharen siehe Seite 231.

Selbständige Arbeitsgebiete

Presseamt

(einschl. Presseamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“)

Zuständigkeit:

1. Innere und äußere Gestaltung der von der DAF. einschl. der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ herausgegebenen Presse.
2. Unterrichtung der gesamten Presse über Arbeit und Ziel der DAF.
3. Ausrichtung der Pressewalter der DAF.
4. Herausgabe der „Deutschen Arbeitskorrespondenz“ als Sonderdienst der NSK. und Vertretung der DAF. bei der täglichen Pressekonferenz der Reichsregierung.
5. Herausgabe der Zeitschriften „Arbeitertum“ und „Aufbau“.
6. Zusammenarbeit mit der Parteipresse.

Propagandaamt

(einschl. Propagandaamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“)

Zuständigkeit:

1. Durchführung von Propagandamaßnahmen im Rahmen der DAF.
2. Genehmigung und evtl. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.
3. Propagandistische Ausrichtung der Presse über das Presseamt.
4. Rednereinsatz und -information.
5. Veranstaltung von Ausstellungen, Entwurf von Plakaten, Herausgabe von Werbeschriften, Herstellung und Vorführung von Werbe- und Aufklärungsfilmen, Mitarbeit an Rundfunksendungen.

Arbeitswissenschaftliches Institut

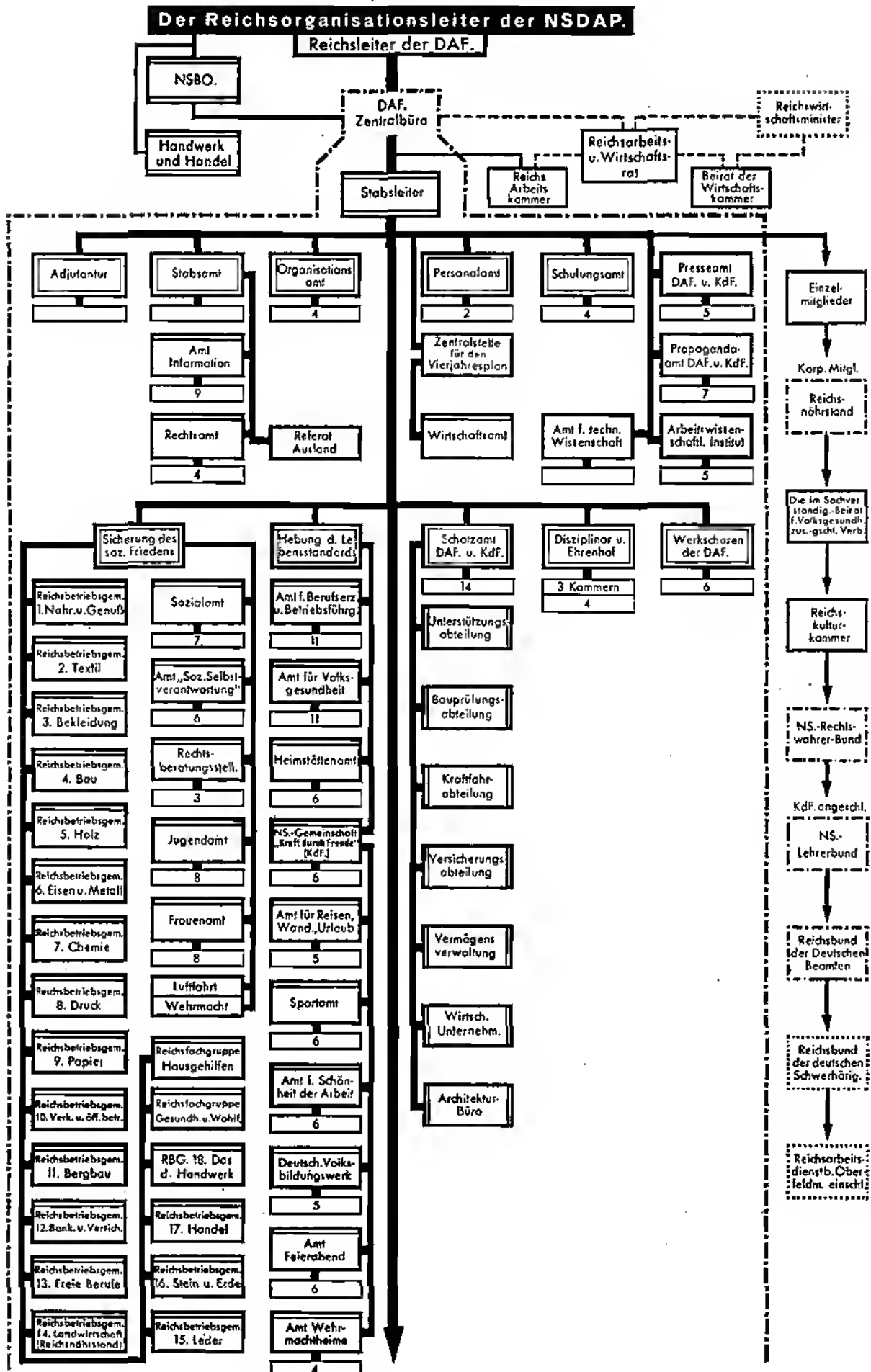
Zuständigkeit:

1. Leitung des Zentralarchivs der DAF., in welchem alle Druckschriften der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften erfaßt werden.
2. Erfassung aller Stellungnahmen von Dienststellen der DAF. zu sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen und Vereinbarung derselben.
3. Verbindungsstelle der DAF. zu den wissenschaftlichen Instituten

(Fortsetzung auf Seite 218)

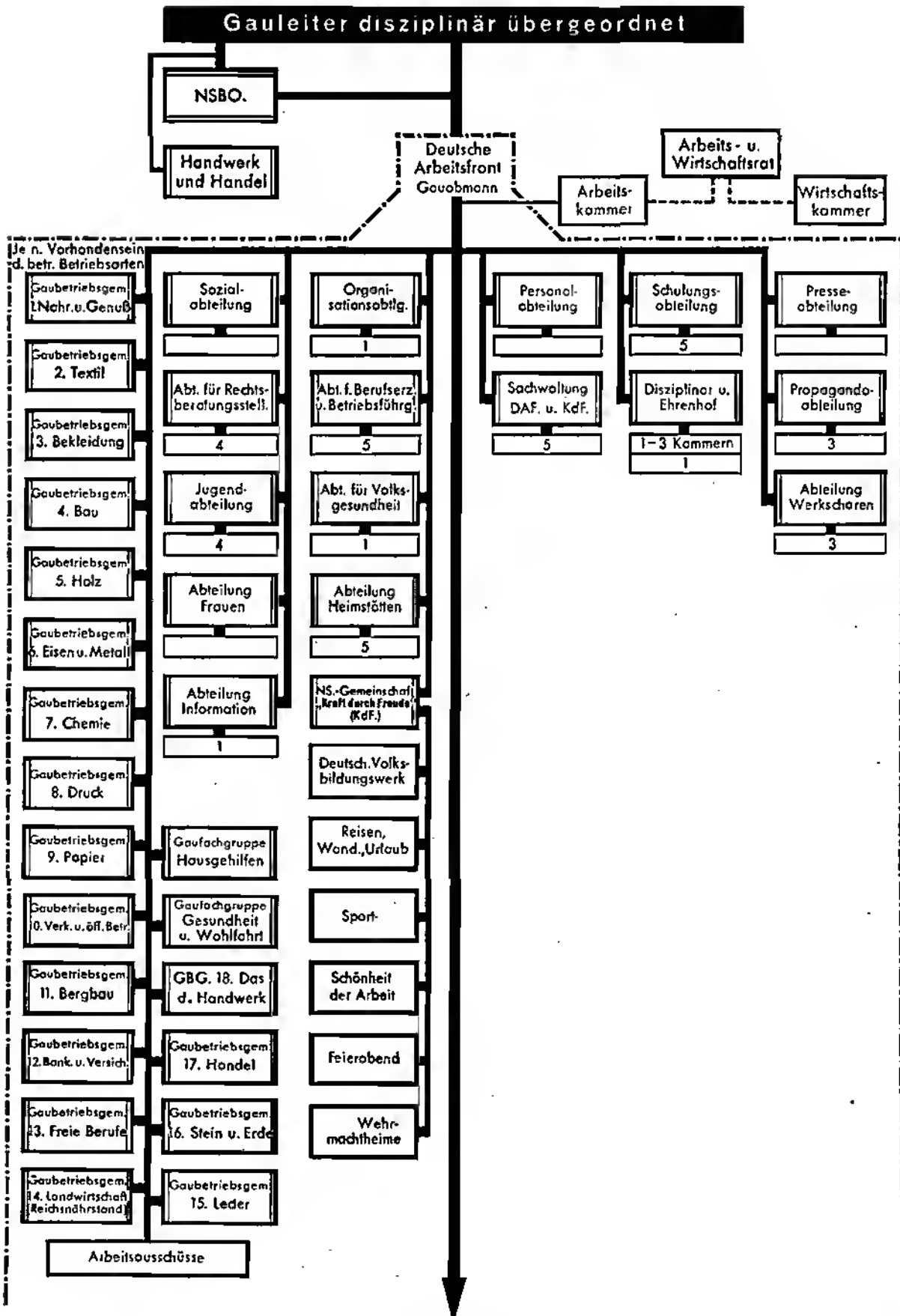
Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Zentralbüro



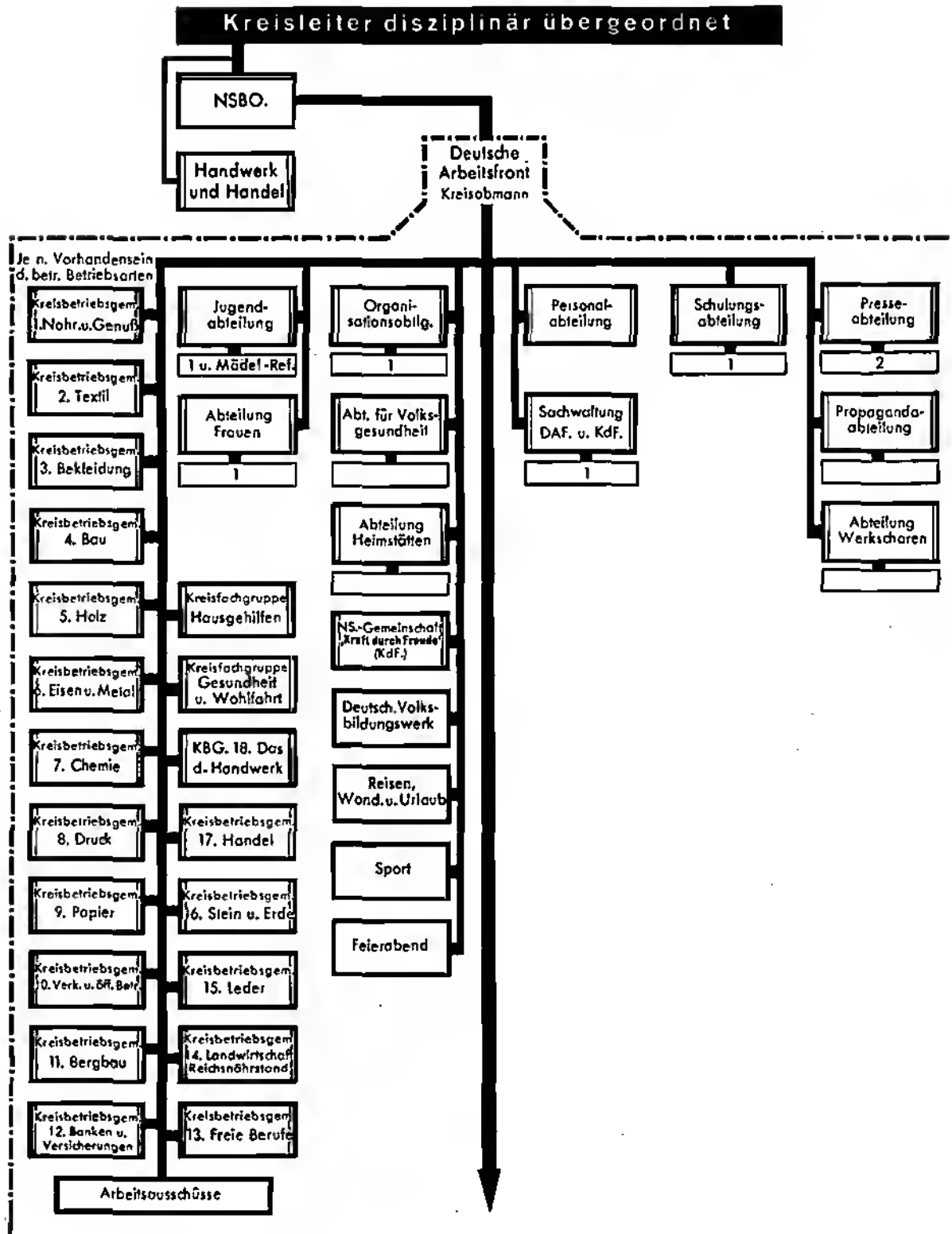
Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Gauverwaltung



Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

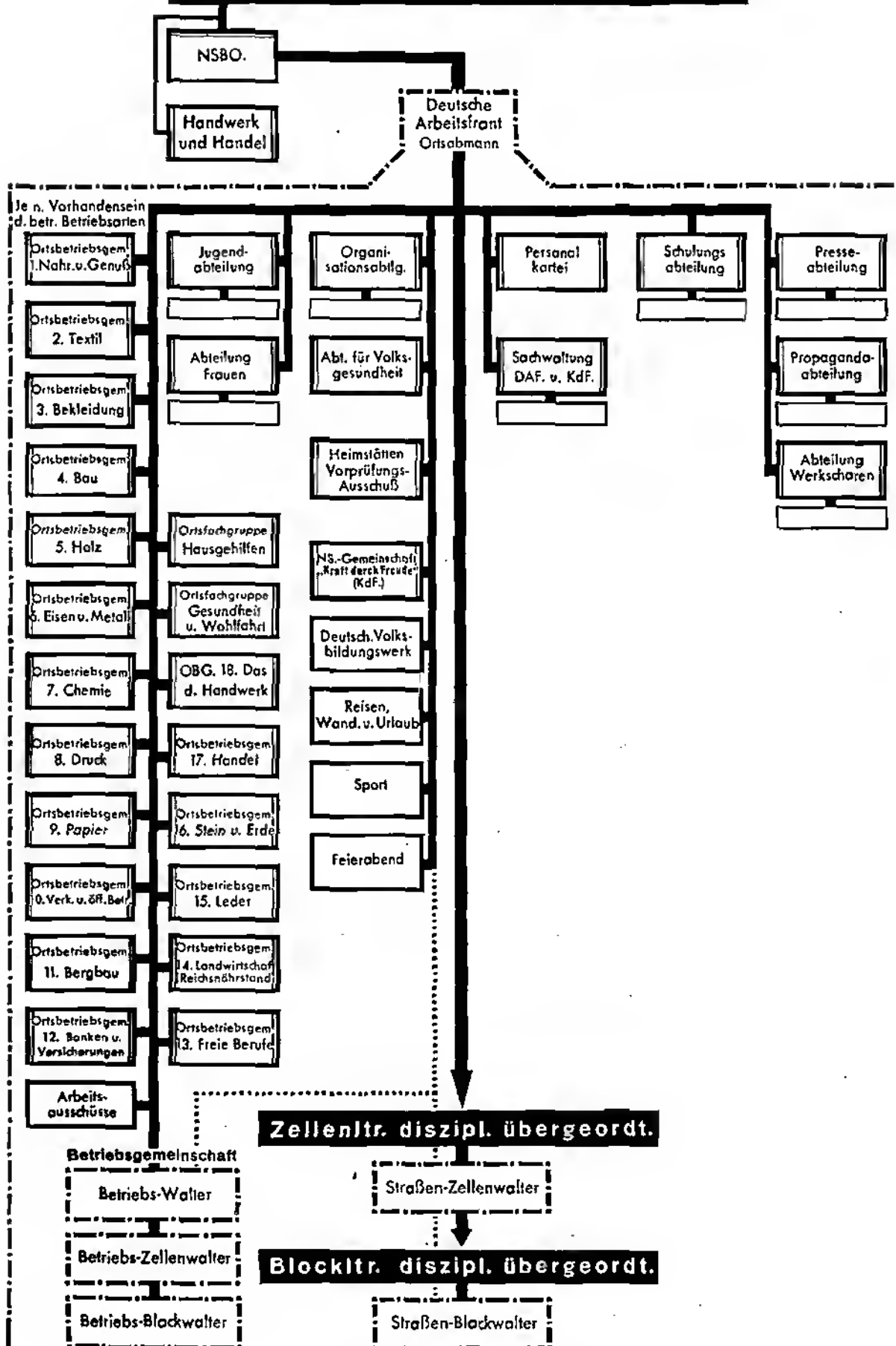
Kreisverwaltung



Fortsetzung nächste Seite

Deutsche Arbeitsfront (DAF.) Ortsverwaltung

Ortsgr.- od. Stützpunktleiter disziplinar übergeordnet



(Reichstutorium für Wirtschaftlichkeit, Institut für Konjunkturforschung, Statistisches Reichsamt usw.).

4. Auswertung sozialstatistischer Erhebungen.

Amt für technische Wissenschaft

Das Amt arbeitet eng mit den dem Beauftragten des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Technik unterstellten Organisationen zusammen. Es ist beauftragt, alle Weisungen zu erlassen, welche eine Förderung der technisch-wissenschaftlichen Aufgaben ermöglichen.

4. Gebietliche Gliederung der DAf.

Entsprechend den Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften im Zentralbüro der DAf. werden in den Gau-, Kreis- und Ortswaltungen der DAf. Abteilungen und Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften geführt, soweit dies der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. (Siehe Organisationspläne.)

Die Abteilungen gliedern sich je nach Arbeitsanfall in Unterabteilungen und Referate.

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront deckt sich mit den Gau-, Kreis- und Ortsgruppen bzw. Stützpunkten der NSDAP.

Die Dienststellen heißen: Gauverwaltung, Kreisverwaltung und Ortsverwaltung. Die kleinsten gebietlichen Einheiten der Deutschen Arbeitsfront sind:

Wohngemeinschaften (Zusammenfassung von Haushaltungen),	in denen die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront in Straßenblöcken und Stra- ßenzellen erfasst und betreut werden.
--	--

Organisation der Wohnblöcke und Wohnzellen

Der Sinn der nationalsozialistischen Weltanschauung ist die Erfassung jedes deutschen Menschen zu einem tätigen Mitglied am Aufbau der Gemeinschaft und des Staates.

Ein großer und bedeutender Teil der hierzu erforderlichen Erziehung fällt der Deutschen Arbeitsfront zu. Sie hat die Aufgabe, nach dem Willen des Führers alle von ihr erfassten und betreuten Mitglieder zu einer Betriebs- und Leistungsgemeinschaft zusammenzuschließen und sie zu einer echten Volksgemeinschaft hinzuführen.

Unabhängig von der Betriebsblock- und Betriebszellenorganisation errichtet die DAf. Wohnblöcke und Wohnzellen.

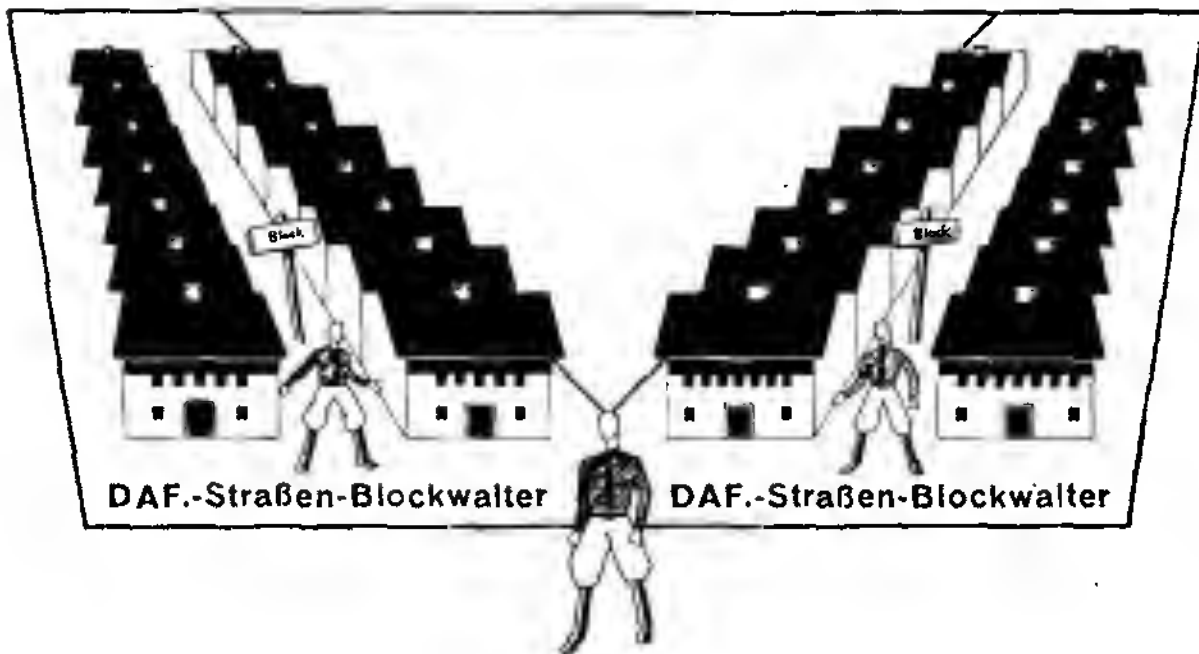
Gebietlich entspricht der DAf.-Block bzw. die DAf.-Zelle dem Block bzw. der Zelle der NSDAP.

Der Block

der DAf. umfaßt gebietlich 40 bis 60 Haushaltungen.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

DAF.-Straßen-Zelle



DAF.-Straßen-Zellenwarter

DAF.-Straßen-Block

Haushalts.-Betreuung der DAF.-Mitglieder u. Betreuung
der Kleinstbetriebe

DAF.-Straßen-Blockwarter



Der Blockwaller

betreut die in diesen Haushaltungen lebenden Mitglieder der DAF.

Aufgaben des Blockwallers:

1. Er muß seinen DAF.-Mitgliedern durch nationalsozialistische innere und äußere Haltung stets ein Vorbild sein und die weitausschauende Erziehung der ihm anvertrauten DAF.-Mitglieder zum Nationalsozialismus als seine erste Aufgabe betrachten.
2. Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.
3. Aufklärung über die sozialen und Selbsthilfe-Einrichtungen der DAF. sowie Beratung bei Inanspruchnahme derselben.
In besonders schweren Notfällen, die eine zusätzliche Unterstützung unbedingt erforderlich machen, ist auf dem Dienstwege über den zuständigen Blockleiter die NSB. zu benachrichtigen, um somit eine Hilfeleistung seitens der NSB. für das notleidende Mitglied zu erreichen.
4. Beratung bei der Berufsausbildung und Weiterbildung nach den von der DAF. gegebenen Richtlinien.
5. Feststellung über Gesundheitszustand, Wohnungsverhältnisse und wirtschaftliche Lage der Mitglieder der DAF.
6. Kassierung der Beiträge von den Mitgliedern, deren Beiträge nicht in einem Betrieb kassiert werden.
7. Der Blockwaller ist gleichzeitig in Personalunion Blockwart der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und mit der Durchführung der anfallenden Arbeiten betr. Freizeitgestaltung beauftragt.
Beratung in allen Fragen der Feierabendgestaltung.
8. Der Blockwaller muß ständig über alle Anordnungen und Maßnahmen der DAF. genau unterrichtet sein, um jederzeit raten und helfen zu können.
9. Der Blockwaller muß durch seine vorbildliche Tätigkeit das Vertrauen nach oben und unten erwerben.

Betriebliche Betreuung wird seitens der Blockwaller nur dann durchgeführt, wenn Betriebswaller nicht vorhanden sind und wenn von der zuständigen Betriebsgemeinschaft auf dem Dienstweg die entsprechende Weisung ergeht.

Grundsätzlich haben Blockwaller und Blockleiter miteinander nicht schriftlich, sondern ausschließlich mündlich zu verkehren. Anweisungen, Mitteilungen, Berichte sind demnach im allgemeinen mündlich zu erteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Blockwaller im Einvernehmen mit dem Blockleiter und Zellenwaller DAF.-Helfer zur Mitarbeit einsetzen. (Siehe auch Abhandlung: Block der NSDAF.)

Die Zelle

besteht aus 4 bis 8 Blöcken.

Der Leiter der DVZ-Zelle ist der Zellenwaller, der disziplinar dem Zellenleiter der NSDAP. untersteht und dem zuständigen Ortswaller der DVZ. für alle sein Gebiet betreffenden Fragen der DVZ. verantwortlich ist.

Aufgaben des Zellenwallers:

1. Durchführung aller Anordnungen der übergeordneten Dienststelle.
2. Laufende Unterrichtung der sachlich unterstellten Blockwaller über alle die DVZ. berührenden Fragen.
3. Durchführung der Freizeitgestaltung, sofern vorgesehen, im Rahmen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, stärkste Förderung des Brauchs und Volkstums in seiner Zelle und Mithilfe an der Gestaltung vorgesehener Feierabende.

Mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt der Zellenwaller den ihm beigegebenen Zellenwart der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, sofern er nicht selbst gleichzeitig Zellenwart ist.

4. Enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Politischen Leitern und Wattern innerhalb seines Arbeitsgebietes wird ihm zur Pflicht gemacht.

Die Ortswattung

der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung eines Ortsobmannes ist die Zusammenfassung der in ihrem Gebiete vorhandenen Wohn- und Betriebsgemeinschaften und bildet die unterste Dienststelle im gebietlichen Aufbau der Deutschen Arbeitsfront. Ihr Arbeitsbereich muß sich mit demjenigen einer Ortsgruppe bzw. eines Stützpunktes der NSDAP. decken. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die Kreiswattung

der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung eines Kreisobmannes ist die Zusammenfassung der in ihrem Gebiete vorhandenen Ortswattungen der Deutschen Arbeitsfront. Ihr Arbeitsbereich entspricht dem einer Kreisleitung der NSDAP. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die in einem Gaugebiet vorhandenen Kreiswattungen, die genau der Anzahl der Kreise der NSDAP. entsprechen, bilden

die Gauwattung

unter Leitung eines Gauobmannes. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die gebietliche Gliederung der Gauverwaltung

Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront

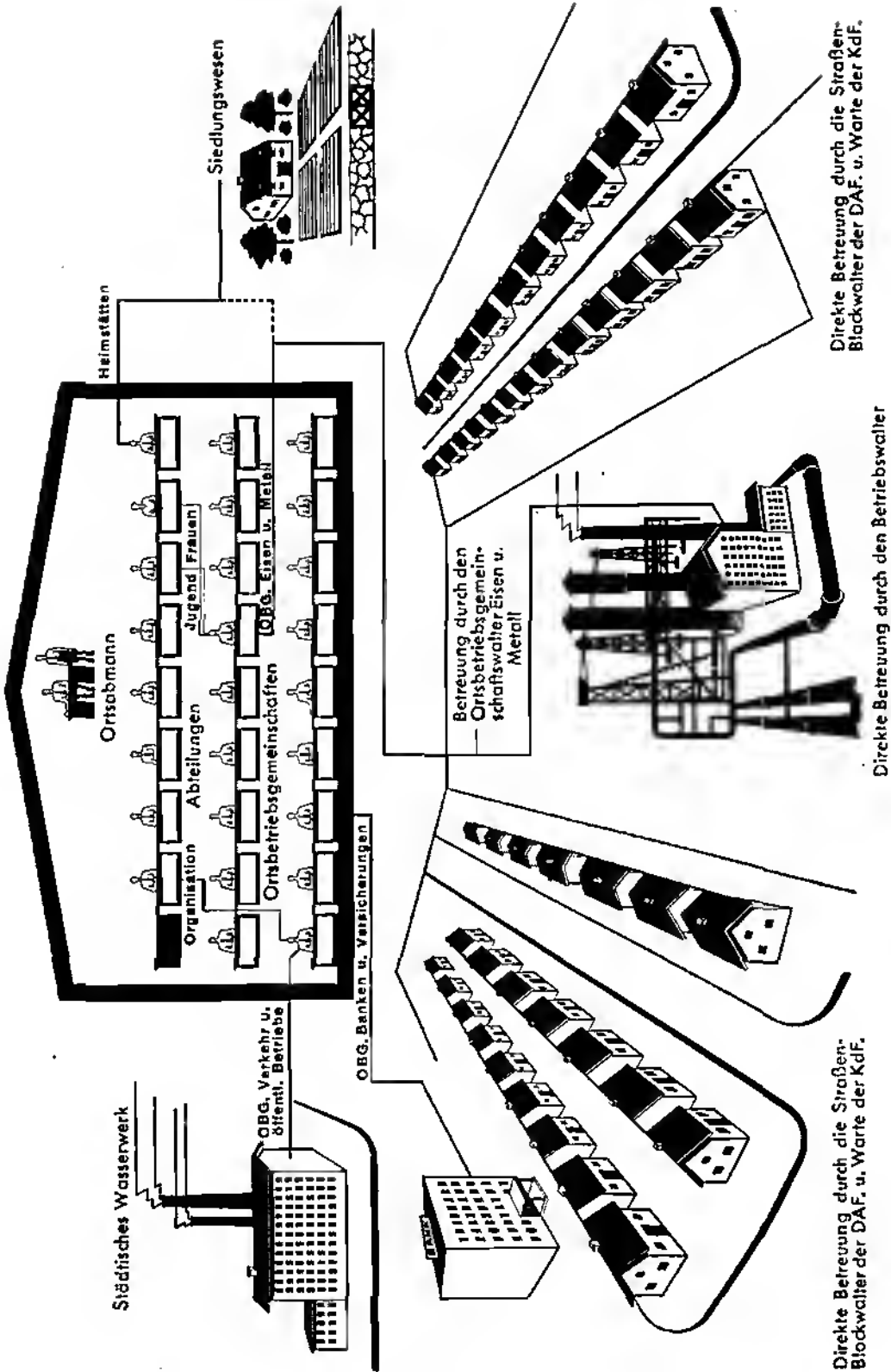
entspricht der der Auslandsorganisation der NSDAP. Sie ist im Auslande gebietlich unterteilt in

Landesgruppenverwaltungen,
Landeskreisverwaltungen,
Ortsverwaltungen.

Die Mitglieder in der Seeschifffahrt sind in Abschnitten und Unterabschnitten zusammengefaßt, die über die Grenzen der Gaue, Kreis- und Ortsverwaltungen hinweggehen.

Die Gliederung nach Reichsbetriebsgemeinschaften findet in der Auslandsorganisation der DAf. (im Ausland) keine Anwendung.

DAF.-Ortsverwaltung



5. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit der DAf.-Walter.

a) Zuständigkeit

Die Gebietswalter der Deutschen Arbeitsfront:

Ortsobmann,
Kreisobmann,
Gauobmann,

sind für das Aufgabengebiet der Deutschen Arbeitsfront gesamtverantwortlich.

In den Gebietswaltungen der Deutschen Arbeitsfront sind die Abteilungsleiter als Vertreter der Ämter des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront und alle in der Gebietsverwaltung vorhandenen Gau- bzw. Kreis- bzw. Ortsbetriebsgemeinschaftswalter dem für das Gebiet zuständigen Gebietswalter (Gau-, Kreis- oder Ortsobmann) disziplinar und politisch für die Erledigung ihrer Aufgaben voll verantwortlich unterstellt. In sachlicher und fachlicher Hinsicht erhalten die Abteilungsleiter der Gebietswaltungen und die vorhandenen Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaftswalter der Gebietswaltungen ihre Anweisungen von den ihnen übergeordneten Dienststellen (Ämtern, Reichsbetriebsgemeinschaften usw.).

b) Dienststränge als Politische Leiter der NSDAP.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. bzw. die Leiter und Obmänner der NSD. und DAf. im Gau, Kreis usw. berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung in die Deutsche Arbeitsfront ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienststrang als Politischer Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen. Dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Der zuständige Hoheitsträger kann diese Parteigenossen rangmäßig als Politische Leiter ernennen und bestätigen. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Reichsorganisationsleiters bzw. Amtsleiters bzw. Hauptamtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters der Deutschen Arbeitsfront der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters der Deutschen Arbeitsfront der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

Die Orts-, Kreis- und Gauobmänner sind Amtsleiter bzw. Hauptamtsleiter der NSDAP. und gehören zum Stabe des jeweiligen Hoheitsträgers der NSDAP.

Die DAf.-Walter zählen zum Stabe der Orts-, Kreis- bzw. Gauobmänner.

6. Mitgliedschaft zur DAF.

Die Deutsche Arbeitsfront unterscheidet Einzelmitgliedschaft und korporative Mitgliedschaft.

a) Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglieder können alle schaffenden Volksgenossen deutscher Staatsangehörigkeit werden, soweit sie die Voraussetzungen für die Erwerbung des vorläufigen Reichsbürgerrechtes gemäß dem Gesetz vom 15. September 1935 und seiner Ausführungsbestimmungen erfüllen.

Über die Mitgliedschaft und Zugehörigkeit während des Aufenthaltes im Auslande gelten die besonderen Bestimmungen der Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Ausland, so ist seine Mitgliedschaft an die Auslandsorganisation der DAF zu überweisen.

Ausländer können unter gewissen Voraussetzungen und während der Dauer ihres Aufenthaltes im Deutschen Reiche die Einzelmitgliedschaft nur mit Genehmigung des Organisationsamtes des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront erwerben. Diese Mitglieder werden nicht von den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, sondern ausschließlich vom Stabsamt, Abteilung Ausländer, erfasst und betreut.

Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront wird nicht durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation ersetzt.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ist eine Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront. Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront schließt daher ohne weiteres die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ein.

Die Deutsche Arbeitsfront kennt keine Zwangsmitgliedschaft. Sie folgt auch hier ihrem Vorbild, der NSDAP. Dadurch ist ihr die Möglichkeit gegeben, im Gegensatz zur Zwangsmitgliedschaft durch Einhaltung des Freiwilligkeitsprinzips eine dauernde Auslese zu treffen.

Die Einzelmitglieder bilden eine Leistungsgemeinschaft, die sowohl ideell wie materiell jedem Mitglied das Gefühl der Verbundenheit und Sicherheit in allen Wechselfällen des Lebens gibt.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in erster Linie darin, zu ihrem Teil den Gedanken der Gemeinschaft aller Schaffenden verwirklichen zu helfen und stets nach dem obersten Grundsatz der Deutschen Arbeitsfront zu handeln:

Gemeinnutz geht vor Eigennutz!

b) Korporative Mitgliedschaft

Der Führer und Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte Organisationen korporativ der Deutschen Arbeitsfront angehören.

Mitglieder solcher Organisationen, die auf Grund besonderer Vereinbarungen der Deutschen Arbeitsfront korporativ beigetreten sind, gelten als korporative Mitglieder der DAF.

Über die korporative Mitgliedschaft hinaus können die Mitglieder dieser Organisationen die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront erwerben.

Leistungen der korporativen Mitglieder und Gegenleistungen der DAF an diese werden in der Vereinbarung mit der betreffenden Organisation festgelegt.

Korporative Mitglieder der DAF sind:

1. Die Mitglieder des Reichsnährstandes im Sinne der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes § 4 Ziffer 1 und § 5.
2. Die Mitglieder der dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. unterstehenden Verbände.
3. Die Mitglieder der Reichskulturkammer.
4. Die Mitglieder des NS-Rechtswahrerbundes im Sinne des Abkommens zwischen der Deutschen Rechtsfront und der Deutschen Arbeitsfront vom 6. Oktober 1935.

Die Mitglieder des

Reichsbundes der Deutschen Beamten und des NS-Lehrerbundes können auf Grund besonderer Vereinbarungen die Einrichtungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in Anspruch nehmen.

7. DAŕ.-Symbole

DAŕ.-Fahne

Fahnentuch:

Das hochrote Fahnentuch hat eine Länge von 140 cm und eine Höhe von 120 cm. Das in der Mitte des Fahnentuches angebrachte DAŕ.-Zahnrad mit weißer Untersütterung ist mit einer weißen Umrandung ($\frac{1}{7}$ der Balkenstärke des Satenkreuzes) versehen.

Fahnenpiegel:

Das Fahnentuch führt in der oberen inneren Ecke beiderseitig einen Fahnenpiegel 21×16 cm;

- a) bei der **Kreisverwaltung**: Fahnenpiegel aus rotbraunem Samt mit einer 1 cm breiten schwarzen Umrandung. Der Name der Kreisverwaltung wird in weißer gotischer Schrift eingestickt (ohne die Bezeichnung „Kreisverwaltung“);
- b) bei der **Ortswaltung**: Fahnenpiegel aus hellbraunem Spiegeltuch mit einer 1 cm breiten hellblauen Umrandung. Im Spiegel wird der Name der Ortswaltung in weißer gotischer Schrift eingestickt (ohne Angabe des Wortes „Ortswaltung“);
- c) für **Betrieb**: Fahnenpiegel analog dem Spiegel der Ortswaltung. In der Mitte unter dem Namen der Ortswaltung steht in weißen arabischen Buchstaben die Nummer des Betriebes (Betriebsnamen werden **nicht** auf dem Fahnenpiegel angebracht).

Fahnen Spitze:

Als Fahnen Spitze wird ein vernickeltes DAŕ.-Zahnrad geführt.

Fahne für nationalsozialistische Musterbetriebe.

Ein Betrieb, dem die Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb“ verliehen ist, ist berechtigt, die Flagge der Deutschen Arbeitsfront mit goldenem Rad und goldenen Fransen zu führen. (Siehe Abschnitt VI, Verfügung des Führers vom 1. 9. 36.)

Der Bezug dieser Fahne ist nur durch die Reichszeugmeisterei unter gleichzeitiger Einsendung einer entsprechenden Bescheinigung durch den zuständigen DAŕ.-Kreisobmann zulässig.

Dienstschilder der Deutschen Arbeitsfront

Dienstschild:

Die Gauwaltungen, Kreiswaltungen und Ortswaltungen der DAf. führen das Dienstschild der Deutschen Arbeitsfront.

Das Schild darf in den erwähnten Bereichen nur einmal, und zwar am Dienststiz des Gau-, Kreis- bzw. Ortsobmannes angebracht werden.

Das Dienstschild der DAf. besteht aus zwei Teilen (Hauptschild 50×50 cm, Beischild 50×17,5 cm), welche untereinander anzubringen sind.

Abteilungsschild:

Das Abteilungsschild der Deutschen Arbeitsfront erhalten sämtliche Abteilungen, die ihren Dienststiz außerhalb der Gau-, Kreis- bzw. Ortswaltung haben.

Bewaltungsstellen, die nicht mit der Ortswaltung zusammen ihren Dienststiz haben, führen ebenfalls ein Abteilungsschild. Das Abteilungsschild ist 50×40 cm groß, die Sonderausführung für die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ 50×47 cm.

Beschaffung:

Bestellungen sind auf dem Dienstweg über das Organisationsamt beim Zentralbüro der DAf. einzureichen.

Die Auslieferung erfolgt durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Dienstschild der DAF.

Neuausführung



Abteilungsschild der DAF.



Beischild zum Dienstschild der DAF.

oder



oder



Abteilungsschild der DAF.

Uniformierung der NSBO.-Männer, DAf.-Walter, KdF.-Warte

Tafel 27

NSBO.-Männer und DAf.-Walter und KdF.-Warte

1. Die NSBO.-Männer, die Parteigenossen sind und ein Amt in der Deutschen Arbeitsfront einschließlich NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ verwalten, sind Politische Leiter der NSDAF. und tragen deren Rangabzeichen. Sie sind in den Stab der NSBO. einzugliedern.

Die Ernennung von Politischen Leitern und die Bestätigung, Rangabzeichen der Politischen Leiter anlegen zu dürfen, wird nach den Personalbestimmungen durch den dafür zuständigen Hoheits-träger vorgenommen.

2. NSBO.-Kameraden, sofern sie nicht Politische Leiter sind, tragen Dienstanzug wie folgt:

Dienstbluse in Schnitt und Farbe analog der Dienstbluse der Politischen Leiter, schwarzen Binder, Hakenkreuz-Armbinde am linken Oberarm, schwarze Tuchstiefelhose und schwarze Marschstiefel.

Blaue Mütze mit Hoheitsabzeichen (DAF.-Mütze) und schwarzen, 4 1/2 cm breiten Leibriemen mit weißer Zweidornschnalle.

Nichtparteiengenossen dürfen ebenfalls dann Braunhemd (Bluse) tragen, wenn sie vor dem 9. 5. 1933 bereits Mitglied der NSBO. waren. Die übrigen tragen hellbraunes Hemd.

Es kann, insbesondere bei schlechter Witterung, dunkler, möglichst dunkelblauer Rock (DAF.-Anzug) über der Dienstbluse getragen werden (es wird nicht übergeschnallt). Diesbezügliche Anordnung ergeht von Fall zu Fall durch den Einberufer des Dienstes.

Am linken Oberarm des blauen Rockes, 2 cm über der zu tragenden Hakenkreuz-Armbinde, sitzt die DAF.-Raute.

3. DAF.-Walter und KdF.-Warte, die weder Parteigenossen sind, noch NSBO.-Mitglieder vor dem 9. 5. 1933 waren, tragen Dienstanzug wie unter 2. mit hellblauem Hemd.

Uniformierung der Werksharen der DAF.

Tafeln 26 und 27

I. Dienstbekleidung

Werksharjace: aus dunkelblauem Tuch mit $3\frac{1}{2}$ cm breiten Achselklappen, die folgende farbige Biesenumrandung haben:

a) Ortsverwaltung und Betrieb	hellblau
b) Kreis	schwarz
c) Gau	hochrot
d) Reich	gelb.

Auf den Achselklappen der Betriebswerkshar wird die Werksharnummer in mattsilberfarbigen 2 cm hohen Metallzahlen getragen.

Auf den Achselklappen ist je ein DAF.-Abzeichen (Durchmesser 20 mm). Für die Betriebs-, Orts-, Kreis- und Gauobmänner sowie für Angehörige der Stammanschaften und Stammabteilungen sind die DAF.-Abzeichen und Nummern auf den Achselklappen in Mattgoldfarbe gehalten, während alle anderen silberfarbig gehalten sind.

Die Knöpfe und Koppelhaken der Werksharjace sind mattsilberfarbig geförnt bei silberfarbigen und weißen, mattgoldfarbig geförnt bei goldfarbigen Dienststellenabzeichen.

Breecheshose: aus dunkelblauem Tuch.

Braunhemd: mit Umlege tragen.

Binder: schwarz. (Parteigenossen tragen 2 cm unter dem Knoten das einfache Parteiabzeichen.)

Halentreuzarmbinde: am linken Oberarm.

Reibriemen: $4\frac{1}{2}$ cm breit, schwarz mit silberfarbigem Werksharschloß. Führer tragen 6 cm breites schwarzes Koppel mit geförnter Zweidornschnalle silberfarbig bei silberfarbigen und weißen, goldfarbig bei goldfarbigen Dienststellenabzeichen.

Schulterriemen: schwarz, 2 cm breit, Beschläge geförnt silber bzw. goldfarbig.

Mütze: Werksharform mit Hoheitszeichen, silberfarbig gestickt (Flügelspannweite 48 mm, Höhe 36 mm).

Werksharfürher tragen um den oberen Rand und mittleren Mützenrand eine Biese silberfarbig bei silberfarbigen und goldfarbig bei goldfarbigen Dienststellenabzeichen.

Handschuhe: grau, aus Trikot oder Leder.

Marshstiefel: hohe, schwarz.

II. Dienstabzeichen

Reich (Zentralbüro):

- | | |
|--|---|
| 1. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. (Der Oberste Werkführer) | 3 goldfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm. |
| 2. Oberstwerkführer | 3 silberfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm, goldgelbe Führerschnüre. |
| 3. Stammabteilungsdienstabzeichen im Reich | siehe 2, 5, 8, 11, 15 (sämtliche ohne Führerschnüre). |

Die Winkel sind $1\frac{1}{2}$ cm breit mit dunkelblauem Mittelstreifen.

Die Winkelschlaufen haben einen Durchmesser von $3\frac{1}{2}$ cm.

Gauverwaltung:

- | | |
|--|--|
| 4. Gauobmann (Gauwerkführer) | 2 goldfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm. |
| 5. Gauwerkführer (Oberwerkführer) | 2 silberfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm. |
| 6. Stammabteilungsdienstabzeichen im Gau | siehe 5, 8, 11, 15 (ohne Führerschnüre). |

Kreisverwaltung:

- | | |
|--|--|
| 7. Kreisobmann (Kreiswerkführer) | 1 goldfarbiger flacher Winkel mit Schlaufe am rechten Oberarm. |
| 8. Kreiswerkführer (Werkführer) | 1 silberfarbiger flacher Winkel mit Schlaufe am rechten Oberarm. |
| 9. Stammabteilungsdienstabzeichen im Kreis | siehe 8, 11, 15 (ohne Führerschnur). |

Ortsverwaltung:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 10. Ortsobmann (Ortswerkführer) | 2 mattgoldfarbige flache Winkel am rechten Oberarm. |
|---------------------------------|---|

- | | |
|--|---|
| 11. Ortswerkscharführer | 2 silberfarbige flache Winkel am rechten Oberarm. |
| 12. Stammabteilungsdiens-
abzeichen in Ortsgruppe | siehe 11 und 15 (ohne Führerschnur). |

Betrieb:

- | | |
|---|---|
| 13. Betriebsobmänner
(Betriebswerkscharstamm-
führer) | 1 goldfarbiger flacher Winkel am rechten Oberarm. |
| 14. Hauptwerkscharführer | 2 silberfarbige flache Winkel am rechten Oberarm. |
| 15. Werkscharführer | 1 silberfarbiger flacher Winkel am rechten Oberarm. |
| 16. Werkscharmeister | 3 weiß-blau-weiße Streifen am rechten Unterarm. |
| 17. Truppführer | 2 weiß-blau-weiße Streifen am rechten Unterarm. |
| 18. Kottensführer | 1 weiß-blau-weißer Streifen am rechten Unterarm. |

Führerschnüre:

- | | |
|------------------------|--|
| Reich (Zentralbüro) | goldgelb, gold- und silberfarbig durchwirkt. |
| Gau | hochrot, silberfarbig durchwirkt. |
| Kreis | schwarz, silberfarbig durchwirkt. |
| Ortsgruppe und Betrieb | hellblau, silberfarbig durchwirkt. |

Die Führerschnüre werden nur von Führern aktiver Werkscharen ge-
tragen; Führer der Stammabteilungen tragen keine Führerschnüre.

III. Ausrüstung

- Tornister aus grauem Segeltuch (Wehrmachtausführung),
Wolldecke, grau,
Zeltbahn, grau (Wehrmachtausführung),
Kochgeschirr, 2 Liter, aus Aluminium, schwarz, brüniert, mit Besteck,
Trinkbecher aus Aluminium,

Brotbeutel in grauer Farbe (Wehrmachtausführung),

Feldflasche, $\frac{3}{4}$ Liter, aus Aluminium, mit hellgrauem Filzüberzug (Wehrmachtausführung).

IV. Abzeichen und Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge

Die Angehörigen der Musik- und Spielmannszüge tragen auf der Werk-scharjacke beidseitig abnehmbare Schwalbennester:

- a) Spielleute dunkelblau-weiß ohne Fransen,
- b) Musiker dunkelblau-weiß ohne Fransen,
- c) Spielmannszugführer dunkelblau-silberfarbig mit 3 cm langen Fransen,

Musikzugführer tragen Werk-scharmeisterabzeichen.

Tambourmajorstab (für Spielmannszugführer): Verschmürung und Quasten in dunkelblau-silberfarbig.

Trommel: Trommelreif, farbige Ecken an den Trommelrändern in dunkelblau-weiß.

Querflöte: mit schwarzer Ledertasche.

Schellenbaum: dunkelblau-weiße Roßhaarbüschel, Schellenbaumfahne rot mit silberfarbigen Fransen, in gotischer Schrift die silberfarbiggestickte Werk-scharnummer. An der Spitze des Schellenbaumes ist ein silberfarbiges DAF.-Zahnrad.

Fanfare: Fanfarenschnur dunkelblau-weiß, Fanfarenfahne rot mit silberfarbigen Fransen, einseitig eingesticktes silberfarbiges DAF.-Zahnrad.

Orgel-Glockenspiel: mit dunkelblau-weißen Roßhaarbüscheln.

DAF.-Fahne



Dienststander
des Leiters der
Deutschen Arbeitsfront







Dienststander der Gauwälder der DAF.,
der Leiter der Ämter im Zentralbüro der DAF.
u. der Reichsbetriebsgemeinschafts-Wälder

Dienstabzeichen der Werksharen der DAF.

									
Kottenführer	Werksharführer								
									
Truppführer	Hauptwerksharführer	Ortswerksharführer	Kreiswerksharführer (Werksharbanführer)	Gauwerksharführer (Oberwerksharführer)	Oberstwerksharführer				
									
Werksharmeister	Betriebsobmann (Betriebswerksharstammführer)	Ortsobmann (Ortswerksharstammführer)	Kreisobmann (Kreiswerksharstammführer)	Gaubmann (Gauwerksharstammführer)	Der Reichsorganisationsstelle der NSDAP, (Der Oberste Werksharführer)				

Führerschnüre

Oberst-Werksharführer	
Gau-Werksharführer	
Kreis-Werksharführer	
Haupt-Werksharführer und Werksharführer	



NSBO.-Mann



Wehrmacht-Mann
und DAF.-Walter

Bekleidung der DAF.



DAF.-Mitglied im DAF.-Festanzug mit
DAF.-Mantel (wird auch von
DAF.-Waltern getragen)



DAF.-Walter im DAF.-Festanzug
(DAF.-Mitglied trägt den gleichen Anzug
ohne Abzeichenszeichen und Ärmelraute)

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptamt

und Hauptstellen

für Handwerk und Handel

Das Hauptamt für Handwerk und Handel gehört zum Dienstbereich des Reichsorganisationsleiters. Bei den Gauleitungen unterstehen die Dienststellen für Handwerk und Handel den Gauleitern. Bei den Kreisen und Ortsgruppen wird der sinngemäße Aufgabenkreis des Hauptamtes für Handwerk und Handel durch Parteigenossen, die als Berater der Hoheitsträger tätig sind, wahrgenommen.

Die Dienststellung im Gau, Kreis und evtl. in der Ortsgruppe heißt: Hauptstelle Handwerk und Handel.

Die Dienststellen des Hauptamtes für Handwerk und Handel sind:
Hauptstelle Geschäftsführung mit der Stelle Registratur,
die Hauptstelle Auswertung mit den beiden Stellen Schulungsmaterial
und Pressebeobachter,
die Hauptstelle Personal und Propaganda,
die Stelle Kasse.

Aufgabengebiet:

Der Leiter des Hauptamtes für Handwerk und Handel betreut weltanschaulich im Auftrage des Reichsorganisationsleiters die Reichsbetriebsgemeinschaften 17 und 18 der Deutschen Arbeitsfront.

Die gleiche Aufgabe wird sinngemäß in den örtlichen Hoheitsgebieten von den Dienststellen für Handwerk und Handel im Auftrage der Hoheitsträger erfüllt.

Im Rahmen der weltanschaulichen Betreuung des Handwerks und Handels gelten für die Schulungstätigkeit die Anweisungen des Hauptschulungsamtes.

Zu dem Aufgabengebiet des Beauftragten für Handwerk und Handel gehört ferner die Beratung der Hoheitsträger in allen Fragen des Handwerks und Handels.

Die Leiter der Dienststellen für Handwerk und Handel bei den Gau- und Kreisleitungen haben, ohne daß deshalb die Zusammenlegung dieser Dienststellen erfolgt, die Führung der Reichsbetriebsgemeinschaften Handel und Handwerk der DAF. in Personalunion.

N
33

Hauptamt und Ämter für Volksgesundheit

I. Aufgaben und Zuständigkeit

Das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. ist in volksgesundheitlichen Belangen mit Ausnahme des truppenärztlichen Dienstes in der SA., SS., dem NSKK. und der HJ. (einschließlich BDM.) für sämtliche Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände die allein zuständige Stelle. (Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 15. Mai 1935 und Anordnungen des Reichsorganisationsleiters Nr. 20/34 vom 14. Juni 1934 und Nr. 22/35 vom 8. November 1935.)

Dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. obliegt die Steuerung aller gesundheitlichen und gesundheitspolitischen Maßnahmen.

Alle Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände können auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (mit Ausnahme des truppenärztlichen Dienstes) nicht selbst, sondern nur nach den Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. oder dessen fachlich nachgeordneten Dienststellen bzw. im Einvernehmen mit diesen tätig werden. Die Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. bzw. dessen fachlich nachgeordneten Dienststellen sind für sämtliche Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände verbindlich.

Der Amtsleiter des Amtes für Volksgesundheit ist der Berater des jeweils zuständigen Hoheitssträgers und der Parteidienststellen in allen Fragen der Volksgesundheit.

Vom Hauptamt für Volksgesundheit wird der NSD.-Ärztebund als angeschlossener Verband der NSDAP. betreut.

II. Durchführung

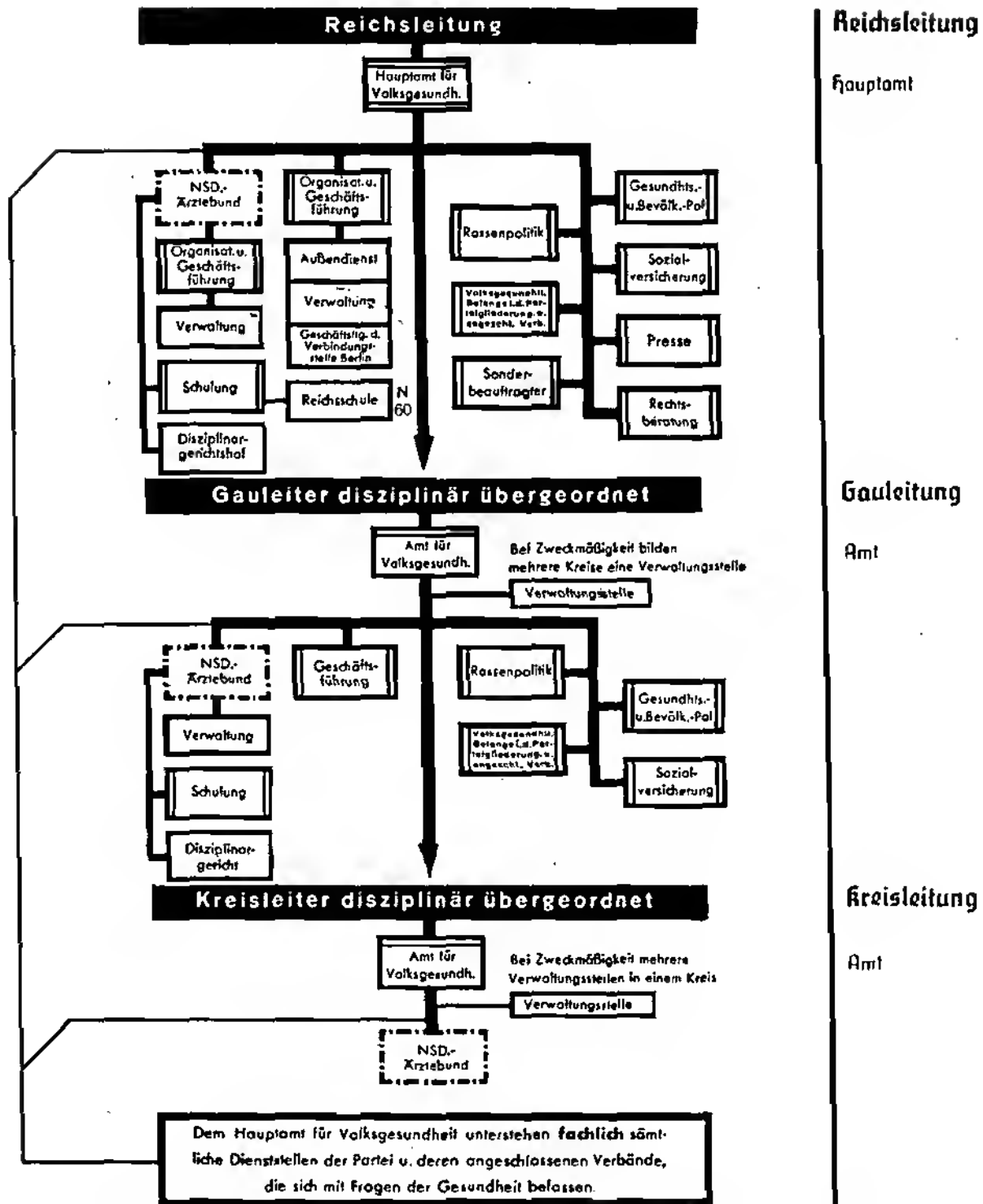
Die Durchführung der vom Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. angeordneten Maßnahmen ist Aufgabe der einzelnen Parteigliederungen, der angeschlossenen Verbände und der Verwaltungsstellen.

III. Organisation und Unterstellung

Zu diesem Zwecke bestehen bei der DAF. und NSB. als den größten in Betracht kommenden Organisationen eigene Ämter bzw. Abteilungen für Volksgesundheit. Der jeweilige Leiter der Dienststellen des Hauptamtes bzw. Amtes für Volksgesundheit der NSDAP. ist gleichzeitig in Personalunion auch der Leiter des zuständigen Amtes bzw. der zuständigen Abteilung für Volksgesundheit in der DAF. und NSB. (In allen Hoheitsgebieten.)

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Volksgesundheit und NSD.-Ärztebund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. unterstehen fachlich die Gauamtsleitungen und diesen wiederum die Kreisamtsleitungen für Volksgesundheit. Die Amtsleiter unterstehen disziplinar und politisch ihrem zuständigen Hoheitsträger.

Neben den Kreisamtsleitungen bestehen

Verwaltungsstellen.

Diese können je nach den örtlichen Verhältnissen einen Kreis oder mehrere Kreise umfassen, ebenso können sich auch in einem Kreis mehrere Verwaltungsstellen befinden. Diejenigen Kreisamtsleiter, die nicht gleichzeitig Verwaltungsstellenleiter sind, haben nur beratende Funktion für den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. Die praktische Arbeit dagegen wird ausschließlich von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt.

Mitarbeit in den Ortsgruppen und Stützpunkten der NSDAP.:

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Verwaltungsstellenleiter des Amtes für Volksgesundheit oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet kurz gefasste Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

IV. Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund

A. Mitgliedschaft:

Mitglieder des NSD.-Ärztebundes e. B. können Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden, die die deutsche Approbation oder eine andere vom Leiter des Bundes anerkannte Approbation besitzen und Mitglieder der NSDAP. sind.

Dem NSD.-Ärztebund e. B. ist eine besondere Abteilung angegliedert, in der Anwärter aufgenommen werden. Anwärter können approbierte Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden, die zwar nicht Mitglieder der NSDAP. sind, aber die Ziele des Bundes unterstützen. Hinsichtlich der Art der Approbation gelten für die Anwärter die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder. Über die Aufnahme als Mitglied oder Anwärter entscheidet der Leiter des Bundes.

B. Aufgaben:

Nach der 1929 festgelegten, von der Partei genehmigten und seitdem nicht geänderten Satzung des NSD.-Ärztebundes e. B. hat dieser sinngemäß folgende Aufgaben:

1. Der Partei nach Weisung des Amtsleiters für Volksgesundheit die für alle parteiamtlichen Organisationen und Zwecke benötigten Ärzte und Fachleute zur Verfügung zu stellen.

2. Die deutsche Ärzteschaft und das gesamte Heil- und Gesundheitswesen mit einer Berufsauffassung im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu durchdringen und diesen Grundsätzen auch in der Öffentlichkeit Geltung zu verschaffen.

Die in den NSD.-Ärztebund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die gesamte weltanschaulich-politische Ausrichtung der Obmänner des NSD.-Ärztebundes erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. Der Abteilungsleiter Schulung im NSD.-Ärztebund schult nicht selbst weltanschaulich, sondern organisiert die weltanschauliche Ausrichtung im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter der NSDAP., der seinerseits die ihm zur weltanschaulichen Ausrichtung zur Verfügung stehenden Schulungsreferenten abstellt.

Die fachliche Schulung (auf weltanschaulicher Grundlage) der Obmänner und Mitglieder bzw. Anwärter des NSD.-Ärztebundes wird selbständig durch den NSD.-Ärztebund durchgeführt. Sie erstreckt sich weiterhin auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über alle wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksgesundheit.

Die fachliche Schulung obliegt allein der zuständigen Schulungsabteilung im NSD.-Ärztebund. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

3. Sich gegenseitig zu unterstützen und zu helfen in Berufsangelegenheiten, den nationalsozialistischen Nachwuchs unterzubringen und schon die Hochschüler zu einer nationalsozialistischen Berufsauffassung zu erziehen.

C. Organisation:

Die gebietliche Gliederung des NSD.-Ärztebundes e. B. entspricht der der NSDAP., jedoch ist die Errichtung von Ortsgruppen und Stützpunkten nicht erforderlich.

Der Arbeitsbereich einer Gaugeschäftsstelle des NSD.-Ärztebundes deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Arbeitsbereich eines Kreisobmannes des NSD.-Ärztebundes deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

D. Gerichtsbarkeit:

Der NSD.-Ärztebund e. B. hat eine eigene vom Obersten Parteigericht genehmigte Gerichtsbarkeit. Am Sitze der Leitung des Bundes besteht ein Disziplinargerichtshof, in den Gauen befinden sich Gau-Disziplinargerichte. In den Kreisen sind keine Disziplinargerichte des NSD.-Ärztebundes e. B. vorhanden.

E. Dienstschilder:

Bestimmungen sinngemäß wie bei „DAF.“

V. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Leiter des NSD.-Ärztbundes e. B. Den Gauämtern sind angeschlossen die Gaugeschäftsstellen des NSD.-Ärztbundes.

Der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Gauobmann des NSD.-Ärztbundes.

Der Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Kreisobmann des NSD.-Ärztbundes.

VI. Dienststränge:

Der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit bzw. der Gauobmann des NSD.-Ärztbundes kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Personalamtes mit Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit bzw. der Kreisobmann des NSD.-Ärztbundes mit Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit bzw. die Leiter der Ämter für Volksgesundheit berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSD.-Ärztbund) ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienststrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamtes bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

VII. Dienststellen:

Siehe Organisationsplan!

VIII. Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit:

In der Reichsleitung der NSDAP. besteht der Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit, in dem sämtliche Berufsgruppen des Gesundheitswesens vertreten sind. Der Sachverständigenbeirat steht unter Leitung des Vertrauensmannes des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Volksgesundheit.

Hauptamt,

Ämter und Beauftragte

für Kriegsoffer

Das Hauptamt für Kriegsoffer ist die politische Verankerung der in der Nationalsozialistischen Kriegsofferversorgung e. V. (NSKOB.) zu-
sammengeschlossenen deutschen Kriegsoffer. S

Das Hauptamt für Kriegsoffer nimmt für sich das ausschließliche Recht in Anspruch, die deutschen Kriegsoffer zu erfassen und sie weltanschaulich im Sinne der bewährten Frontkameradschaft und der NSDAP. zu bilden.

Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsoffer ist immer der Reichskriegsofferführer der Nationalsozialistischen Kriegsofferversorgung e. V. und Präsident des Ausschusses für Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge beim Reichsarbeitsministerium.

Die Nationalsozialistische Kriegsofferversorgung



Die Nationalsozialistische Kriegsofferversorgung e. V. (NSKOB.) ist ein angeschlossener Verband der NSDAP. und hat auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 35 eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen. Die NSKOB. untersteht der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

1. Mitgliedschaft bei der NSKOB.:

Die Mitgliedschaft zur NSKOB. kann erworben werden von:

- Kriegsbeschädigten,
- Kriegerwitwen,
- Kriegerwaisen,
- Kriegereltern,

den Angehörigen der Polizei und den Mitgliedern der SA., SS., des NSKK. und der NSDAP., die im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung an Leib und Gesundheit Schaden erlitten haben. S
48

Voraussetzung für die Aufnahme in die NSKOB. ist:

- a) deutsche Abstammung,
- b) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) Bekenntnis zum Staate Adolf Hitlers und damit Ablehnung des Marxismus und der Reaktion in jeder Form,
- d) unbescholtener Lebenswandel.

Die NSKOB. kennt nur Einzelmitglieder.

2. Aufgaben und Einrichtungen:

Es ist Aufgabe der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Ehre und Recht der deutschen Kriegsofiser zu wahren. Daraus ergibt sich unter anderem die Pflicht, für die im Kampfe um die Nation zu Schaden Gekommenen zu sorgen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. In der NSKOB. wird der organisatorische Zusammenschluß aller deutschen Kriegsofiser unter einheitlicher Leitung vollzogen.

Die zu den Stäben der Hoheitsträger gehörenden Leiter der Ämter für Kriegsofiser bzw. Beauftragten für Kriegsofiser beraten die Hoheitsträger in allen Kriegsofiserfragen.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Kameradschaftsführer der NSKOB. oder in dessen Auftrag der Abteilungsleiter bzw. Unterabteilungsleiter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen. Er soll über sein Aufgabengebiet kurzgefaßte Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. austauschende Fragen beantworten.

Die Zeitschrift der NSKOB. ist die „Deutsche Kriegsofiserversorgung“, Monatschrift der Frontsoldaten und Kriegsofiser der Nationalsozialistischen Kriegsofiserversorgung (NSKOB.) e. V.

Betreuungsabteilung:

Nach dem Gesetz vom 3. 7. 1934 sind die Beauftragten der NSKOB. für die Vertretung der Kriegsofiser bei den Versorgungsbehörden und Gerichten zugelassen. Vertreten werden alle Volksgenossen, insbesondere Kämpfer für die nationale Erhebung und Mitglieder der NSKOB., und zwar in allen nach den bestehenden Gesetzen einschlägigen Fällen. Die Vertretung ist für die Mitglieder der NSKOB. kostenlos. Von Nichtmitgliedern wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Siedlung:

Über die soziale und fürsorgliche Betreuung hinaus hat sich das Kriegsofiseramt und die NSKOB. zur Aufgabe gestellt, für die Kämpfer des Weltkrieges und der nationalen Erhebung würdige Heimstätten zu schaffen. Die Durchführung dieser Aufgaben ist der Gemeinnützigen Kriegersiedlung G. m. b. H., Berlin, übertragen, die in allen Fragen der Siedlerauswahl und Siedlung mit dem Heimstättenamt der DAJ. zusammenarbeitet.

Arbeitsbeschaffung:

Der Aufgabenkreis der Abteilung Arbeitsbeschaffung der NSKOB. ist die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in Arbeitsstellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen.

Sterbegeldversicherung:

Jedes ordentliche Mitglied der NSKWB. ist obligatorisch für den Sterbefall versichert, soweit es beim Eintritt nach dem 1. 4. 1934 nicht das 64. Lebensjahr überschritten hat.

Heime:

Die NSKWB. besitzt eine Anzahl eigener Erholungsheime, die den Mitgliedern der NSKWB. gegen mäßige Gebühren zur Verfügung stehen.

Ehrenhof:

Der Ehrenhof hat die Aufgabe, den Mitgliedern der NSKWB. Ehrenschutz zu gewährleisten und Vergehen zu ahnden.

3. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation der NSKWB. hat mit derjenigen der NSDAP. übereinzustimmen.

Der Arbeitsbereich einer Gaudienststelle der NSKWB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Bis auf weiteres können innerhalb des Dienstbereichs einer Gaudienststelle verwaltungsmäßige Bezirksdienststellen der NSKWB. vorhanden sein. Es besteht also die Möglichkeit, daß innerhalb eines Gaues der NSDAP. z. B. drei (Verwaltungs- und Betreuungs-) Bezirke vorhanden sind, von denen der Gauodmann persönlich den am Sitz der Gauleitung befindlichen Bezirk leitet.

Infolge der zur Zeit bestehenden gebietlichen Verschiedenheit zwischen Parteigauen und staatlichen Verwaltungsgrenzen wird hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Betreuung der Einzelmitglieder der NSKWB., insbesondere den Versorgungsämtern und Gerichten gegenüber, bis auf weiteres folgende Ausnahmedestimmung zugelassen:

Greift der Arbeitsbereich eines Versorgungsamtes über den einer Gaudienststelle der NSKWB. hinaus, so wird die sachliche Betreuung der NSKWB.-Mitglieder „unbeschadet ihrer politischen Zugehörigkeit zum zuständigen Parteikreis bzw. Parteigau“ von der Bezirksdienststelle vorgenommen, die sich am Sitz des Versorgungsamtes befindet bzw. für den Bereich des Versorgungsamtes zuständig ist.

Der Arbeitsbereich eines Kreisodmannes der NSKWB. deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Die innerhalb eines Kreises der NSDAP. vorhandenen Mitglieder der NSKWB. werden in Kameradschaften zusammengefaßt. Eine Kameradschaft umfaßt mindestens 100 Mitglieder der NSKWB. Der Gebietsbereich einer Kameradschaft deckt sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen bzw. Stützpunkten.

Die Kameradschaft wird weiter unterteilt in Abteilungen mit einer Mindestmitgliedstärke von 20 Mitgliedern und bei Notwendigkeit in Unterabteilungen (bis 10 Mitglieder).

Die Kameradschaften und Abteilungen tragen den Namen des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

4. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Reich: Das zur Reichsleitung der NSDAP. gehörende Hauptamt für Kriegsoffer betreut die Nationalsozialistische Kriegsofferversorgung (NSKOV.). Der Leiter des Hauptamtes ist in Personalunion Reichskriegsofferführer.

Gau: Dem Hauptamt für Kriegsoffer unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters. Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gaudienststellen der NSKOV.

Der Leiter des Gauamtes für Kriegsoffer untersteht disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Kriegsoffer. Er ist in Personalunion Gauobmann der NSKOV. Er ist dem Gauleiter gegenüber verantwortlich für alle Kriegsofferfragen im gesamten Gaugebiet.

(Bezirk:) Bei Vorhandensein mehrerer Bezirke innerhalb des Gaues der NSDAP. unterstehen die Bezirksobmänner, deren Dienstsitz sich nicht am Sitz der Gauleitung befindet, über den Gauobmann dem Reichskriegsofferführer und sind ihm verantwortlich. Darüber hinaus empfangen diese Bezirksobmänner aus verwaltungstechnischen Gründen ihre fachlichen Weisungen von der Reichsdienststelle der NSKOV. direkt.

Kreis: Den Gauämtern unterstehen fachlich die Beauftragten für Kriegsoffer in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. Der Kreisbeauftragte für Kriegsoffer ist in Personalunion Kreisobmann der NSKOV. und gehört zum Stabe des Kreisleiters. Er untersteht disziplinar dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Kriegsoffer bzw. dem Gauobmann der NSKOV. Der Kreisbeauftragte ist dem Kreisleiter für alle Kriegsofferfragen im gesamten Kreisgebiet verantwortlich; seine Tätigkeit ist eine aufsichtführende und ehrenamtliche.

Die Kameradschaftsführer unterstehen dem Kreisbeauftragten für Kriegsoffer bzw. dem Kreisobmann der NSKOV., die Abteilungsführer dem Kameradschaftsführer und die Unterabteilungsführer (bei ertl. Vorhandensein) dem Abteilungsführer.

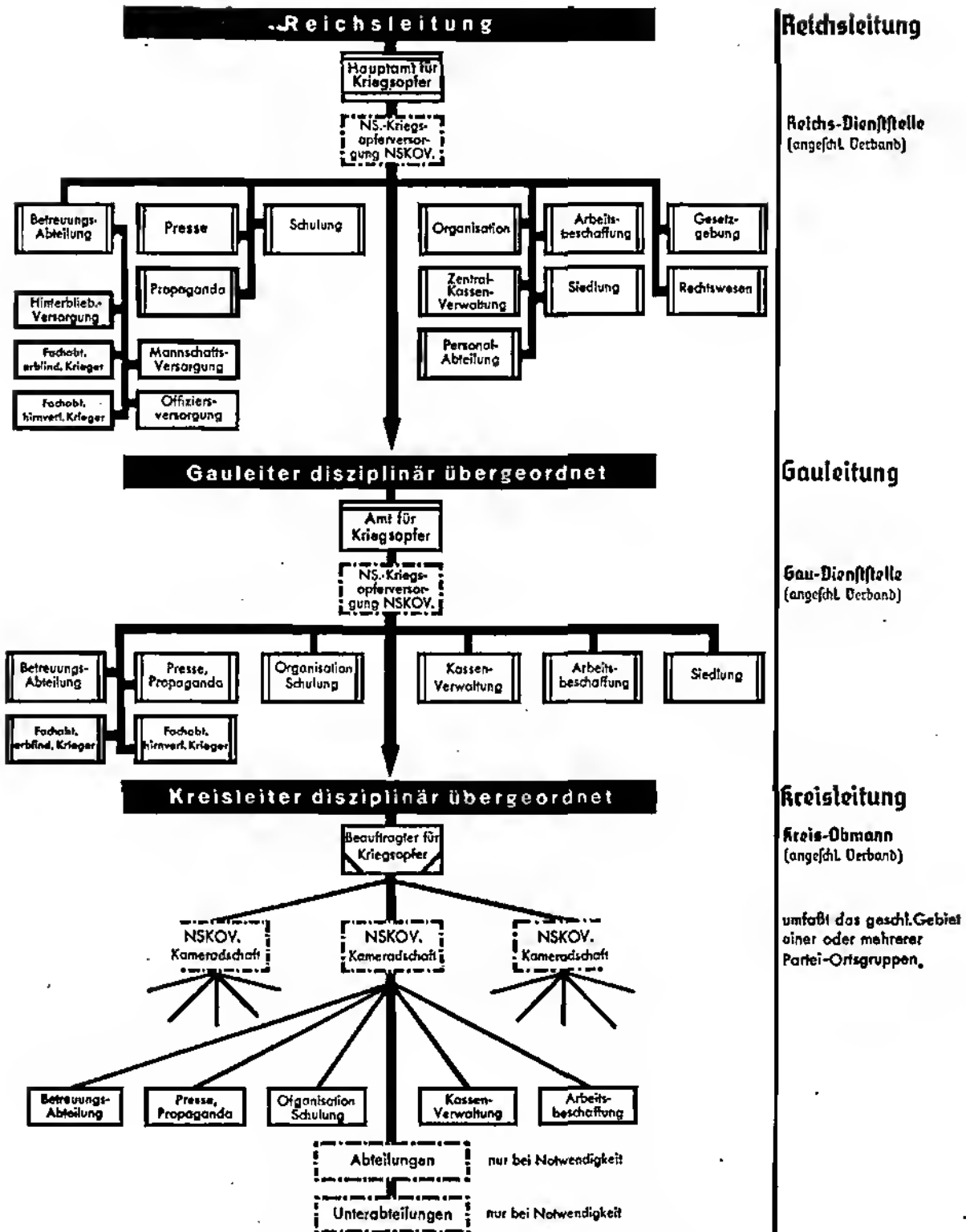
5. Schulung:

Die in die NSKOV. seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die gesamte weltanschaulich-politische Ausrichtung der Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsführer und Unterabteilungsführer in der NSKOV. erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Schulungs-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Kriegsoffer u. NSKOV.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

amtes der NSDAP. Der Abteilungsleiter Schulung der NSKOB. schult nicht selbst weftanschaulich, sondern organisiert die weftanschauliche Ausrichtung im Eindernehmen mit dem Schulungsleiter der NSDAP., der seinerseits die ihm zur weftanschaulichen Ausrichtung zur Verfügung stehenden Schulungsreferenten abstellt.

Den Schulungsabteilungen der NSKOB. im Reich, in den Gauen und in den Kreisen untersteht die gesamte fachliche Schulung der in der NSKOB. tätigen Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter.

Die fachliche Schulung auf weftanschaulicher Grundlage obliegt allein der zuständigen Schulungsabteilung der NSKOB. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

Die fachliche Schulung der Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter der NSKOB. ist eine selbständige. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse im gesamten Kriegsoferversorgungswesen, auf die Vermittlung wichtiger, die Kriegsoferv betreffenden staatspolitischen Maßnahmen sowie auf Wesen, Organisation und Aufgaben der NSKOB.

6. Dienststränge:

Die Leiter der Ämter für Kriegsoferv (Gau) und die Kreisbeauftragten für Kriegsoferv gehören zum Stabe des jeweils zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP.

Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsoferv bzw. die Leiter der Ämter für Kriegsoferv berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSKOB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für den Dienststrang eines Politischen Leiters dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamtes- bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

Es kann vorgeschlagen werden:

der Leiter des Gauamtes für Kriegsoferv unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Personalamtes mit Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Gauleitung,

der Bezirksobmann der NSKOB. mit Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters der Gauleitung,

der Kreisbeauftragte für Kriegsoferv mit Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Kreisleitung,

der Kameradschaftsführer mit Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters der Kreisleitung,

der Abteilungsleiter innerhalb der Kameradschaft zum Stellenleiter bzw. Mitarbeiter der Kreisleitung.

7. Dienststellen:

Dienststellen der Nationalsozialistischen Kriegsoferversorgung: siehe Organisationsplan.

8. Dienstschilder:

Dienstschilder für die Nationalsozialistische Kriegsoferversorgung sind ähnlich, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

9. Festanzug:

Bei festlichen Veranstaltungen der NSKB. wird der Festanzug getragen, der in ähnlicher Art dem Festanzug der DMF. entspricht.

10. Fahnen:

Siehe Abhandlung über Parteifahnen.

Hauptamt und Ämter für Beamte

Aufgaben

Das Hauptamt für Beamte hat folgende Aufgaben:

1. Politische Begutachtung aller Beamten vor ihrer Einberufung, Beförderung und Versetzung in leitende Stellungen im Auftrag des Hoheitsträgers.
2. Mitarbeit an der Beamtengesetzgebung und Zuleitung des Materials an den Stellvertreter des Führers.
3. Sammlung von Material, das zur geschichtlichen Beurteilung der nationalsozialistischen Neugestaltung auf beamtenpolitischem Gebiet von Bedeutung ist.
4. Betreuung des Reichsbundes der Deutschen Beamten. Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.



Reichsbund der Deutschen Beamten

I. Mitgliedschaft

Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann jeder Beamte deutschen Blutes im Reich, der Deutschen Reichsbahngesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden. Ruhestandsbeamte deutschen Blutes können im Rahmen der vom Reichsminister des Innern erlassenen Richtlinien als Mitglieder in den Reichsbund der Deutschen Beamten aufgenommen werden.

Über die Ausnahme von Mitgliedern entscheidet der Reichswalter des RDB.

Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern können Vereine bestimmter Beamtengruppen dem Reichsbund der Deutschen Beamten eingegliedert werden (§ 3 der Satzung).

II. Aufgaben und Einrichtungen

Die Aufgaben des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind:

1. Ausrichtung der Mitglieder auf die Ziele der nationalsozialistischen Weltanschauung und Durchdringung der gesamten Beamtenchaft mit nationalsozialistischem Gedankengut.

2. Erziehung der Beamten für ihre Stellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.
3. Unterhalt, Ausbau und Umbau gesunder Selbsthilfeeinrichtungen.
4. Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen (§ 5 der Satzung).

Zu einer Abänderung der Satzungen des RDB. ist die Genehmigung des Reichsministers des Innern erforderlich. In seiner Finanzgebarung unterliegt der RDB. der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Die Aufgabe der Ausrichtung der Mitglieder des RDB. übernimmt die Abteilung Schulung im RDB. Die Ausrichtung erfolgt in sogenannten Gemeinschaftsabenden, die ihrem Charakter nach in den Bereich der Propaganda gehören. Die Vorbereitung der Redner für die in den Gemeinschaftsabenden zu behandelnden Themen übernimmt die Abteilung Schulung des RDB.

Der Rednerstab wird vorwiegend aus den Reihen der Politischen Leiter im Hauptamt für Beamte entnommen. Die Redner müssen einen Lehrgang der Schule ihres Gau'es mit Erfolg besucht haben und das Vertrauen des betreffenden Gau'schulungsleiters besitzen. Sie treten zum Stab des Gau'schulungsleiters und unterstehen seiner Aufsicht. Sie erhalten vom Gau'schulungsleiter wie vom Gau'propagandaleiter den Rednerausweis.

Die vom Hauptamt für Beamte einzurichtenden Schulen des RDB. tragen den Namen „Gau'schule (Name des Gau'es) des Amtes für Beamte“. Die Schulen übernehmen folgende Aufgaben:

- a) Fachliche Vorbereitung der Redner auf die Themen in den Gemeinschaftsabenden.
- b) Vorbereitung der Politischen Leiter im Amt für Beamte und der RDB.-Walter für ihre beamtenpolitischen und fachlichen Aufgaben.
- c) Ausrichtung der Lehrer für die zusätzliche fachliche Schulung.
- d) Ausrichtung der Behördenvorstände im nationalsozialistischen Sinne.

Die Gau'schulen unterstehen in weltanschaulich-politischer Hinsicht der Aufsicht des Gau'schulungsleiters.

Die Leiter und Lehrer werden von der Abteilung Schulung im RDB. eingesetzt und besoldet.

III. Einrichtungen

Der RDB. ist maßgeblich an den Deutschen Verwaltungsakademien beteiligt, welche die berufliche Fortbildung der Beamtenchaft fördern. Er besitzt eine eigene Presse und für die einzelnen Berufsgruppen Fachzeitschriften, die der weltanschaulichen und beruflich-fachlichen Fortbildung der Beamtenchaft dienen.

Darüber hinaus besitzt der RDB. zahlreiche Einrichtungen, wie z. B. die Sterbegeldversicherung, die Erholungsfürsorge, die Rechtsschutzstelle, die Entschuldungsstelle, die Tuberkulosefürsorge und eine Unterstützungseinrichtung, welche die Beamtenchaft in sozialer Hinsicht betreuen.

IV. Betr. Kreisabschnittswalter

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Kreisabschnittswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten an den Führerbefprechungen (Blodleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet kurzgefaßte Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell austauschende Fragen beantworten.

V. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit

Der Leiter des Hauptamtes für Beamte ist in Personalunion Reichswalter des RDB.

Dem Hauptamt für Beamte unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters.

Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gauwaltungen des RDB. Der Leiter des Gauamtes für Beamte ist in Personalunion Gauwalter des RDB. Er untersteht disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Beamte.

Er ist dem Gauleiter gegenüber verantwortlich für alle den RDB. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

Den Gauämtern unterstehen fachlich die Ämter für Beamte in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP.

Diesen angeschlossen sind die Kreiswaltungen des RDB. Der Leiter des Kreisamtes für Beamte ist in Personalunion Kreiswalter des RDB. Er untersteht disziplinar dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Beamte. Er ist dem Kreisleiter verantwortlich für alle den RDB. betreffenden Fragen innerhalb des gesamten Kreisgebietes.

Die Kreisverwaltung des RDB. stellt die unterste selbständige organisatorische Einheit dar. Bei Vorhandensein von Kreisabschnitten untersteht der Kreisabschnittswalter dem Kreiswalter des RDB.

VI. Gebietliche Organisation

Die gebietliche Organisation des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB.) stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauverwaltung des RDB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

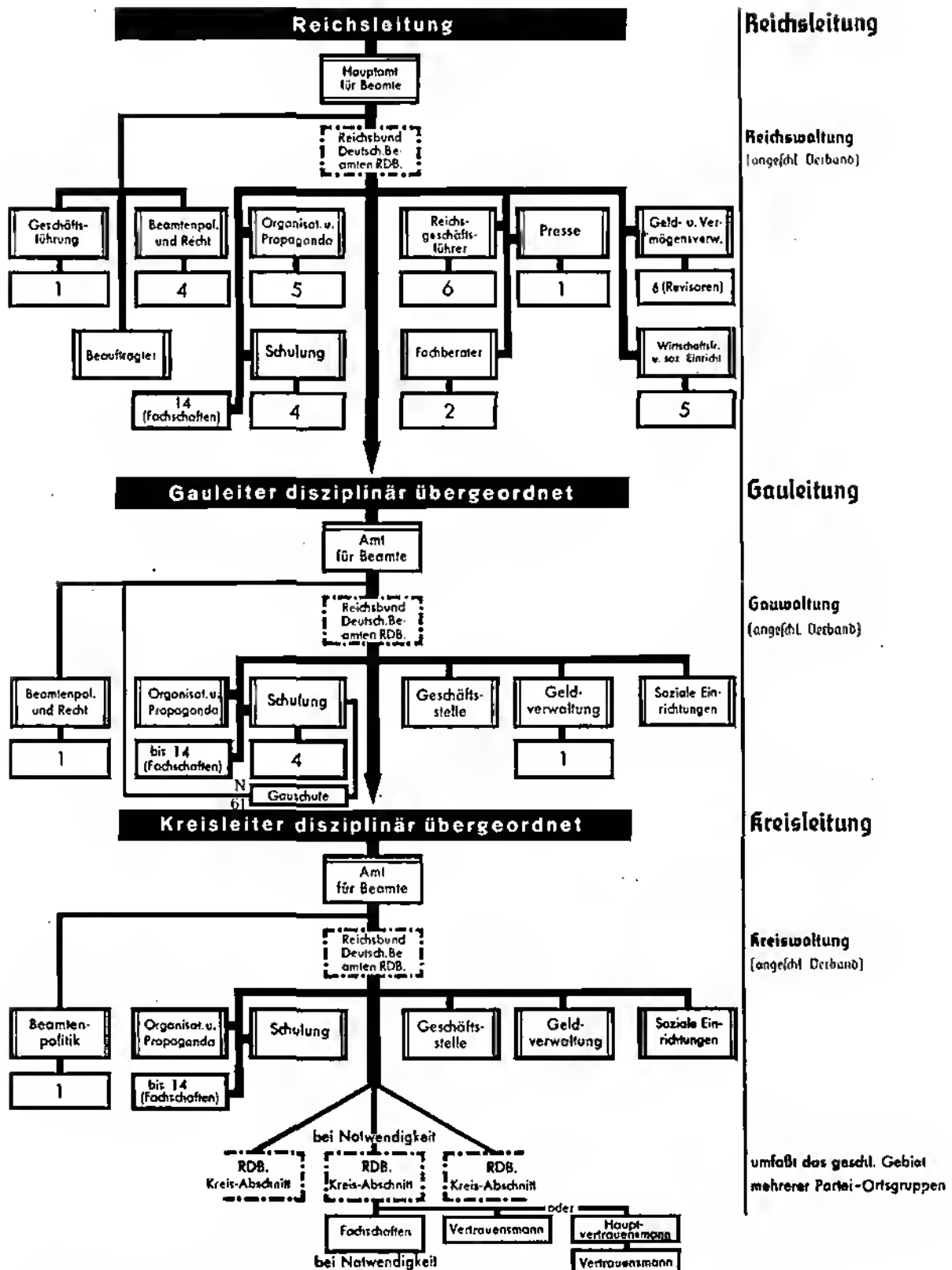
Der Arbeitsbereich einer Kreisverwaltung des RDB. deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Bei Zweckmäßigkeit (in Berlin, Hamburg, Köln) fällt die Kreiseinteilung weg. Die unterste Mitgliedschaftseinheit ist in diesem Falle die Gauverwaltung.

Bei Notwendigkeit, d. h., wenn eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern dies erfordert, kann eine Kreisverwaltung in Kreisabschnitte unterteilt werden. Dabei muß der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes sich mit dem-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Beamte u. RDB.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

jenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen bzw. Stützpunkte genau decken. Ein Kreisabschnitt muß mindestens 50 Mitglieder haben.

Der RDB. faßt seine Mitglieder außerdem fachlich in Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 10 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt.

Die Fachschaften des RDB. sind folgende:

- Fachschaft I: Reichsbahnverwaltung,
- Fachschaft II: Reichspostverwaltung,
- Fachschaft III: Reichssteuerverwaltung,
- Fachschaft IV: Reichszollverwaltung,
- Fachschaft V: Reichsheer-, Marine- und Luftfahrtverwaltung,
- Fachschaft VI: Öffentliche Banken (Reichsbank, Staatsbank, Länderbanken),
- Fachschaft VII: Sonstige Reichsverwaltungen,
- Fachschaft VIII: Körperschaften des öffentlichen Rechts des Reiches,
- Fachschaft IX: *)
- Fachschaft X: Reichsjustizverwaltung,
- Fachschaft XI: Forstverwaltungen,
- Fachschaft XII: Allgemeine Länderverwaltung,
- Fachschaft XIII: Gemeindeverwaltung,
- Fachschaft XIV: Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Da sich die Fachschaften der Beamten bei der Wehrmacht nach der gebietlichen Einteilung des Staates richten müssen, unterliegen diese Beamten mit Bezug auf Mitgliederfassung gesonderten Regelungen.

Auch hier besteht die Möglichkeit, daß bei gebietlicher Verschiedenheit die Beamten fachschaftsweise im jeweils übergeordneten Gebiet zusammengefaßt werden.

VII. Dienststränge

Der Leiter des Gauamtes für Beamte bzw. der Gauwaller des RDB. kann unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen der NSDAP. mit Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Beamte bzw. Kreiswaller des RDB. zum Amtsleiter der Kreisleitung, der Kreisabschnittswaller des RDB. zum Hauptstellenleiter, der

*) Der Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamten e. B. ist dem RDB. korporativ angeschlossen und untersteht der Dienstaufsicht des Reichsführers SS. und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Die Satzung des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten e. B. enthält Sonderregelungen.

Kreisfachschaftswatter zum Stellenleiter der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

Der Leiter des Hauptamtes für Beamte bzw. die Leiter der Ämter für Beamte berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (RDB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienststrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters. Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

VIII. Dienststellen des RDB. siehe Organisationsplan

IX. Dienstschilder

Dienstschilder führt der RDB. in der gleichen Art, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront ausgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Hauptamt und Ämter für Erzieher

Aufgaben:

Das Hauptamt bzw. die Ämter für Erzieher haben bei den zuständigen Behörden alle schulischen Belange der NSDAP. zu vertreten.

Für amtliche Zwecke, wie Anstellung, Ernennungen und Beförderungen, hat es die politisch-weltanschauliche Beurteilung der Erzieher und Erzieherinnen aller Schulgattungen vorzunehmen.

Die Beurteilungen werden im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. erstellt und in Form von Gutachten den zuständigen Regierungsstellen zugeleitet.

Gleichzeitig wahrt das Amt für Erzieher in Zusammenarbeit mit den staatlichen Anstellungsbehörden die Belange der NSDAP. bei Schulstellenbesetzungen, insbesondere bei der Besetzung leitender Stellen (Schulleiter, Amtsleiter, Schulratsstellen usw.).

Ferner beschäftigt sich das Amt für Erzieher auch mit der Prüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Durchführung nationalsozialistischer Reformen.

Das Hauptamt für Erzieher betreut den Nationalsozialistischen Lehrerbund e. V. Der NS.-Lehrerbund ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Leiter des Amtes für Erzieher sind die Berater des Hoheitsträgers in allen Erzieherfragen.

NS.-Lehrerbund



1. Mitgliedschaft:

Der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V. (NSLB.) ist die umfassende deutsche Erziehergemeinschaft, der alle deutschen Erzieher als Einzelmitglieder angehören. Die Schulart ist dabei Nebensache.

2. Aufgaben:

Der NS.-Lehrerbund ist für die Durchführung der politisch-weltanschaulichen Ausrichtung aller Lehrer im Sinne des Nationalsozialismus verantwortlich. Die in den NS.-Lehrerbund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die weltanschaulich-politische Ausrichtung innerhalb des NS.-Lehrerbundes erstreckt sich auf alle Walter und Mitglieder des NS.-Lehrerbundes unter Würdigung ihres besonderen erzieherischen Einflusses auf das gesamte Volkleben; sie beschränkt sich also nicht auf die Walter innerhalb des NS.-Lehrerbundes. Sie obliegt allein den Schulungsämtern der NSDAP., die die notwendigen Schulungsreferenten der NSDAP. dazu abstellen und mit deren Einvernehmen die Abteilungsleiter für Schulung im NSLB. arbeiten.

Die gesamte fachliche Schulung auf weltanschaulicher Grundlage führen die Schulungsabteilungen des NS.-Lehrerbundes selbständig durch. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

In Grenzgauen besteht die besondere Aufgabe, die Erzieher in grenzpolitischer Schulung zu unterrichten.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2 bis 3 Monate) soll der jeweils zuständige Kreisabschnittswalter bzw. Kreisunterabschnittswalter des NS.-Lehrerbundes an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen. Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

3. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der Leiter des Hauptamtes für Erzieher ist in Personalunion Reichswalter des NSLB. Dem Hauptamt für Erzieher unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters.

Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gauwaltungen des NSLB. Der Leiter des Gauamtes für Erzieher ist in Personalunion Gauwalter des NSLB. Er untersteht disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Erzieher.

Den Gauämtern unterstehen fachlich die Ämter für Erzieher in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. Diesen angeschlossen sind die Kreiswaltungen des NSLB. Der Leiter des Kreisamtes für Erzieher ist in Personalunion Kreiswalter des NSLB. Er untersteht disziplinar dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Erzieher. Die Kreiswaltung des NSLB. stellt die unterste selbständige organisatorische Einheit dar. Bei Vorhandensein von Kreisabschnitten untersteht der Kreisabschnittswalter dem Kreiswalter des NSLB.

Sofern in größeren Schulen die Bildung von Kreisunterabschnitten notwendig wird, untersteht der Kreisunterabschnittswalter dem Kreisabschnittswalter.

4. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NS.-Lehrerbundes stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauwaltung des NS.-Lehrerbundes deckt sich mit demjenigen eines

Gaues der NSDAP. Der Arbeitsbereich einer Kreisverwaltung des NS-Lehrerbundes deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Bei Notwendigkeit, d. h. wenn eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern dies erfordert, kann eine Kreisverwaltung eine weitere Unterteilung in Kreisabschnitte erfahren. Dabei muß der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen bzw. Stützpunkte decken, wobei ein Kreisabschnitt mindestens 50 Mitglieder haben muß. Ferner können in größeren Schulen bei Notwendigkeit Kreisunterabschnitte als weitere Unterteilung der Kreisabschnitte gebildet werden, wenn der Kreisunterabschnitt mindestens acht Mitglieder umfaßt.

Außerdem faßt der NSLB. seine Mitglieder in den Gauverwaltungen und bei Notwendigkeit in den Kreisverwaltungen noch nach Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 20 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt.

Die Fachschaften des NSLB. sind folgende:

- Fachschaft I: Lehrer an Hochschulen,
- Fachschaft II: Lehrer an Höheren Schulen,
- Fachschaft III: Lehrer an Mittelschulen,
- Fachschaft IV: Lehrer an Volksschulen,
- Fachschaft V: Lehrer an Sonderschulen
(Taubstummensehen, Blindensehen, Anstaltschulen, Hilfsschulwesen),
- Fachschaft VI: Lehrer an Berufs- und Fachschulen
(kaufm. Schulen, gewerbliche Schulen, Berufs- und Fachschulen, techn. Lehranstalten, hauswirtschaftliche Schulen),
- Fachschaft VII: Sozialpädagogische Berufe:
 - a) Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen,
 - b) Sozialpädagogische Lehranstalten.

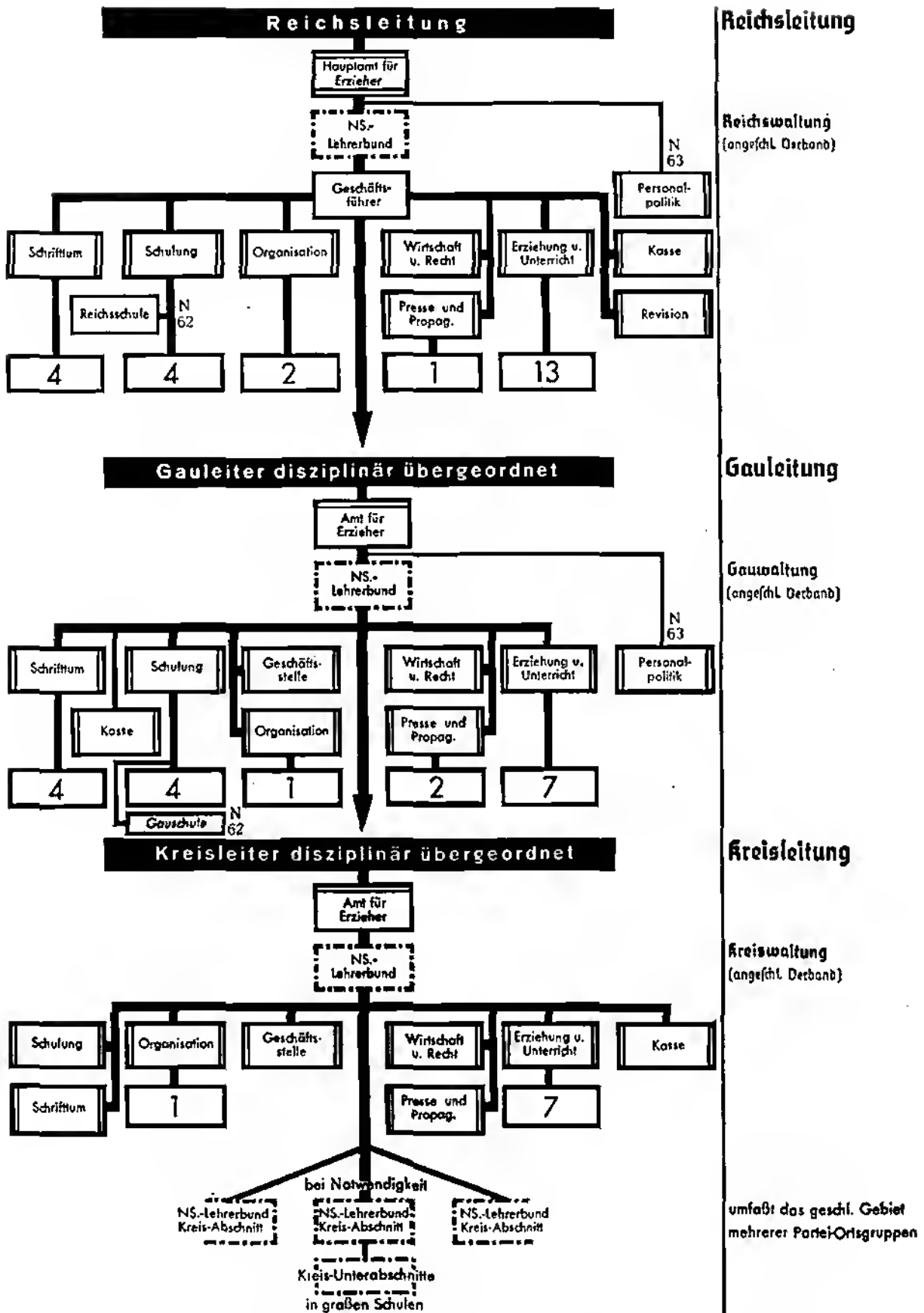
5. Dienststränge:

Der Leiter des Hauptamtes für Erzieher bzw. die Leiter der Ämter für Erzieher berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSLB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für den Dienststrang eines Politischen Leiters dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlosse-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Erzieher u. NS.-Lehrerbund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

nen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters der Partei usw.

Der Leiter des Gauamtes für Erzieher bzw. der Gauwaller des NSLB. kann unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen mit dem Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Erzieher bzw. der Kreiswaller des NSLB. mit dem Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Kreisleitung, der Kreisabschnittswaller des NSLB. mit dem Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters, der Kreisunterabschnittswaller und Kreisfachschaftswaller mit dem Höchstdienststrang eines Stellenleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

6. Dienststellen des NSLB.: siehe Organisationsplan.

7. Dienstschilder:

Dienstschilder führt der NSLB. in der gleichen Art, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Hauptamt und Ämter für Technik

Aufgaben:

Das Hauptamt für Technik in der Reichsleitung der NSDAP. bzw. die Ämter für Technik tragen der NSDAP. gegenüber die Verantwortung für den richtigen Einsatz der deutschen Technik.

Die Ämter für Technik vertreten bei den zuständigen Behörden die Auffassung der NSDAP. in allen technischen Fragen.

Das Hauptamt für Technik ist für die Dienststellen der Reichsleitung beratend tätig bei der Bearbeitung von Gesekentwürfen, die sich mit dem Einsatz der Technik und ihren Auswirkungen beschäftigen. Über das Amt für technische Wissenschaften bearbeitet es zusammen mit der Deutschen Arbeitsfront und den im angeschlossenen Verband, dem NSBDI., zusammengefaßten technisch-wissenschaftlichen Organisationen u. a. die an die Kanzlei des Führers, den Stellvertreter des Führers und an sonstige Parteidienststellen herangetragenen technischen Probleme.

Die Leiter der Ämter für Technik sind die Berater der Hoheitsträger in allen Fragen der Technik.

Das Hauptamt für Technik betreut den Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik. Der NSBDI. ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Aufgabe der Ämter für Technik besteht also insgesamt in der Lenkung und Überwachung der Arbeit in der Technik und am deutschen Techniker.

Zeitschrift: „Deutsche Technik.“

Nationalsozialistischer Bund Deutscher Technik (NSBDT.)

Begriffsbezeichnungen:

Der NS-Bund Deutscher Technik (NSBDT.) ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Als solcher führt er folgende Bezeichnungen:

Reichswaltung
Gauwaltung
Kreiswaltung.

Die Leiter der Dienststellen heißen:

Reichswalter
Gauwalter
Kreiswalter.

Die Mitarbeiter der Reichs-, Gau- und Kreiswalter heißen ebenfalls Walter, also Fachgruppenwalter, Berufswalter, Rassenwalter usw.

Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im NSBDT. gründet sich auf der Mitgliedschaft zu einem der im NSBDT. zusammengeschlossenen technisch-wissenschaftlichen Vereine. Jedes ordentliche Einzelmitglied eines technisch-wissenschaftlichen Vereines ist zugleich Mitglied des NSBDT.

Die Mitglieder des NSBDT. erwerben die Einzelmitgliedschaft in der DNT. Ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, die einer Organisation angehören, für die andere Bestimmungen ihres Verhältnisses zur DNT. bestehen. Die Beiträge zu den technisch-wissenschaftlichen Vereinen des NSBDT. werden auf die Beiträge zur DNT. angerechnet (Vereinbarung Dr. Ley und Dr. Todt vom 15. 9. 1936, Rundschreiben des Amtes für Technik 31/36 vom 26. 10. 1936).

Aufgaben:

Die Aufgaben des NSBDT. sind:

- a) Förderung der technisch-wissenschaftlichen Arbeit,
- b) Erziehung seiner Mitglieder zur Gewährleistung des Einsatzes der deutschen Technik gemäß den Anforderungen von Volk und Staat,
- c) Förderung höchster Berufsleistung, Herausstellung und Wahrung der Berufspflichten und der Berufsehre.

Der NSBDT. hat keine unmittelbaren menschenführenden und menschenbetreuenden Aufgaben, sondern bezweckt die sachlich-fachliche Ausrichtung innerhalb der Technik bzw. ihrer Organisationen unter Zugrundelegung nationalsozialistischer Gedankengänge.

Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NS-Bundes Deutscher Technik (NSBDT.) stimmt mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauwaltung des NSBDT. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Arbeitsbereich einer Kreisverwaltung des NS-Bundes Deutscher Technik (NSBDT.) deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAF. Bei Zweckmäßigkeit kann auf die Einsetzung einer Kreisverwaltung verzichtet werden. Ein Beauftragter wird jedoch gegenüber dem Kreisleiter die politische Verantwortung für die Mitglieder des NSBDT. im Kreisgebiet übernehmen.

Fachliche Organisation:

Der NSBDT. gliedert sich in Fachgruppen. Mit der Leitung der Fachgruppen können beauftragt werden:

1. in der Reichswaltung: je ein geschäftsführender Fachverein,
2. in der Gauwaltung: dessen Bezirksverein,
3. in der Kreiswaltung: dessen Kreisgruppe.

Es werden folgende Fachgruppen des NSBDT. gebildet:

- A. Mechanische Technik und allgemeine Ingenieurwissenschaften,
- B. Elektrotechnik, Gas und Wasser,
- C. Chemie,
- D. Hüttenwesen, Bergbau,
- E. Bauingenieurwesen.

Zur Bearbeitung bestimmter Fachaufgaben, die sich über das gesamte Gebiet der Technik erstrecken, können von der Reichswaltung des NSBDT. von Fall zu Fall bestehende Arbeitskreise übernommen bzw. neue gebildet werden (z. B. Deutscher Normenausschuß e. V., Reichsausschuß für Arbeitsstudien usw.).

Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Reichsleitung:

Das Hauptamt für Technik betreut den NSBDT. Der Leiter des Hauptamtes für Technik ist in Personalunion Reichswalter des NSBDT. und Leiter des Amtes für technische Wissenschaft in der DAf. Zur Beratung grundlegender Fragen der deutschen Technik wird in der Reichswaltung ein Rat gebildet. Die Mitglieder dieses Rates werden vom Reichswalter des NSBDT. berufen.

Gauleitung:

Den zu den Gauleitungen gehörenden Ämtern für Technik sind die Gauwaltungen des NSBDT. angeschlossen. Der Leiter des Gauamtes ist in Personalunion Gauwalter des NSBDT. und Leiter der Abteilung für technische Wissenschaft in der DAf. Er untersteht disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Technik bei der Reichsleitung. Er ist dem Gauleiter verantwortlich für alle die Technik und den NSBDT. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

Als Fachberater des Gauleiters hat er innerhalb der Gauleitung keine besondere Dienststelle zur Erledigung seiner Aufgaben. Die Durchführung dieser Arbeiten obliegt dem angeschlossenen Verband.

Kreisleitung:

Den zu den Kreisleitungen gehörenden Ämtern für Technik sind die Kreiswaltungen des NSBDL. angeschlossen. Der Leiter des Kreisamtes ist in Personalunion Kreiswaller des NSBDL. und Leiter der Abteilung für technische Wissenschaft in der DVZ. Er untersteht disziplinar dem Kreisleiter, sachlich dem Amt für Technik bei der Gauleitung. Er ist dem Kreisleiter verantwortlich für alle die Technik und den NSBDL. betreffenden Fragen im gesamten Kreisgebiet.

Als Fachberater des Kreisleiters hat er innerhalb der Kreisleitung keine besondere Dienststelle zur Erledigung seiner Aufgaben. Die Durchführung dieser Arbeiten obliegt dem angeschlossenen Verband.

Dienststränge:

Der Leiter des Hauptamtes für Technik in der Reichsleitung bzw. die Leiter der Ämter für Technik in den Gauleitungen und Kreisleitungen der NSDAP. berufen die Leiter der einzelnen Dienststellen (Walter) des NSBDL. in ihren Stab und können diese dem Hoheitssträger als Politische Leiter unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen vorschlagen. Voraussetzung für Vorschläge ist politisch ausgerichtete Tätigkeit.

Im allgemeinen entspricht die Stellung eines Abteilungsleiters im NSBDL. dem Dienststrang eines Hauptstellenleiters in der Partei und die Stellung eines Unterabteilungsleiters im NSBDL. dem Dienststrang eines Stellenleiters in der Partei.

Dienststellen:

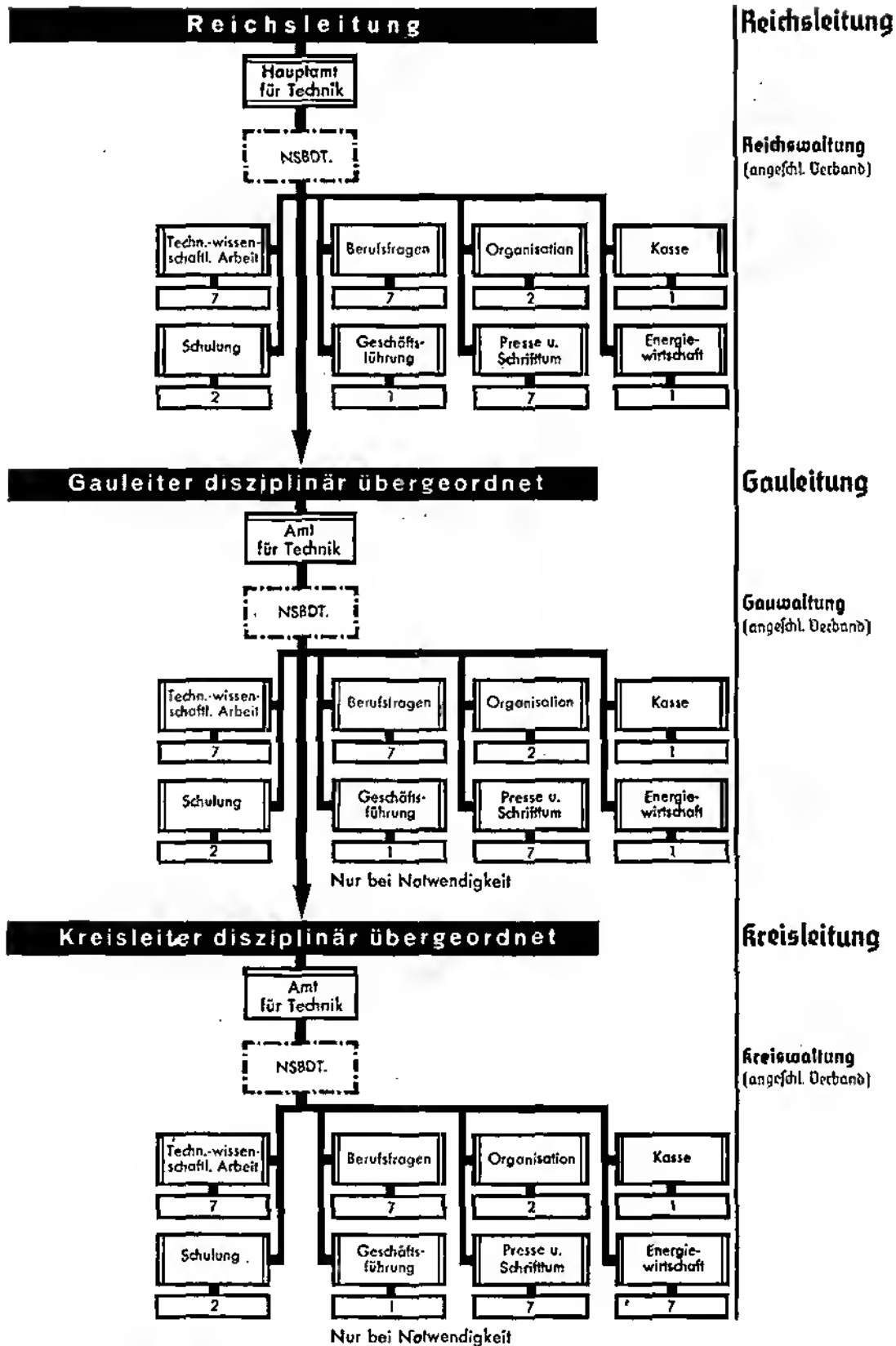
Die Höchstzahl der Dienststellen in der Reichswaltung, den Gauwaltungen und den Kreiswaltungen ist vom Reichsorganisationsleiter festgelegt. Die Errichtung, Erweiterung oder Umbesetzung einer Dienststelle bedarf im Reich, Gau und Kreis jeweils der Genehmigung des Leiters des Hauptamtes für Technik. Dies gilt auch für jede ehrenamtliche Tätigkeit.

Briefbogen:

Das Hauptamt bzw. die Ämter für Technik benützen Briefbögen und Briefköpfe des jeweiligen Hoheitsgebietes der NSDAP.

Der NSBDL. hat eigene Briefbogen.

Hauptamt für Technik u. NSBDT.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

NSD.-Dozentenbund

Aufgaben und Zuständigkeit:

Der NSD.-Dozentenbund hat die Aufgabe

- a) bei der Auswahl der Hochschullehrerschaft maßgebend mitzuwirken,
- b) die gesamte Hochschullehrerschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung in Zusammenarbeit mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, zu schulen,
- c) dahin zu wirken, daß sich das gesamte Hochschulwesen im Einklang mit den Bestrebungen der Partei befindet.

Der NSD.-Dozentenbund stellt gemeinsam mit dem NSD.-Studentenbund die offizielle Parteigliederung an den Hochschulen dar. Beide Organisationen sind in ihrem Arbeitsbereich selbständig, haben aber auf das engste zusammenzuarbeiten, wobei in allgemeinen hochschulpolitischen Fragen, die nicht nur studentische Belange betreffen, die Führung dem NSD.-Dozentenbund zukommt.

Mitgliedschaft:

Der NSD.-Dozentenbund umfaßt alle Parteigenossen an den Hochschulen, soweit die Parteigenossen Hochschullehrer (ordentliche, außerordentliche usw. Professoren, Privatdozenten und Hochschulassistenten) sind, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft im NS.-Lehrerbund. Nichtparteilgenossen können Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes werden.

Die Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes gehören als Lehrer zugleich dem NS.-Lehrerbund an. Sie bilden als Hochschullehrer die Fachschaft Hochschulen im NS.-Lehrerbund. Der Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes ist gleichzeitig Fachschaftsleiter der Fachschaft Hochschulen im NS.-Lehrerbund.

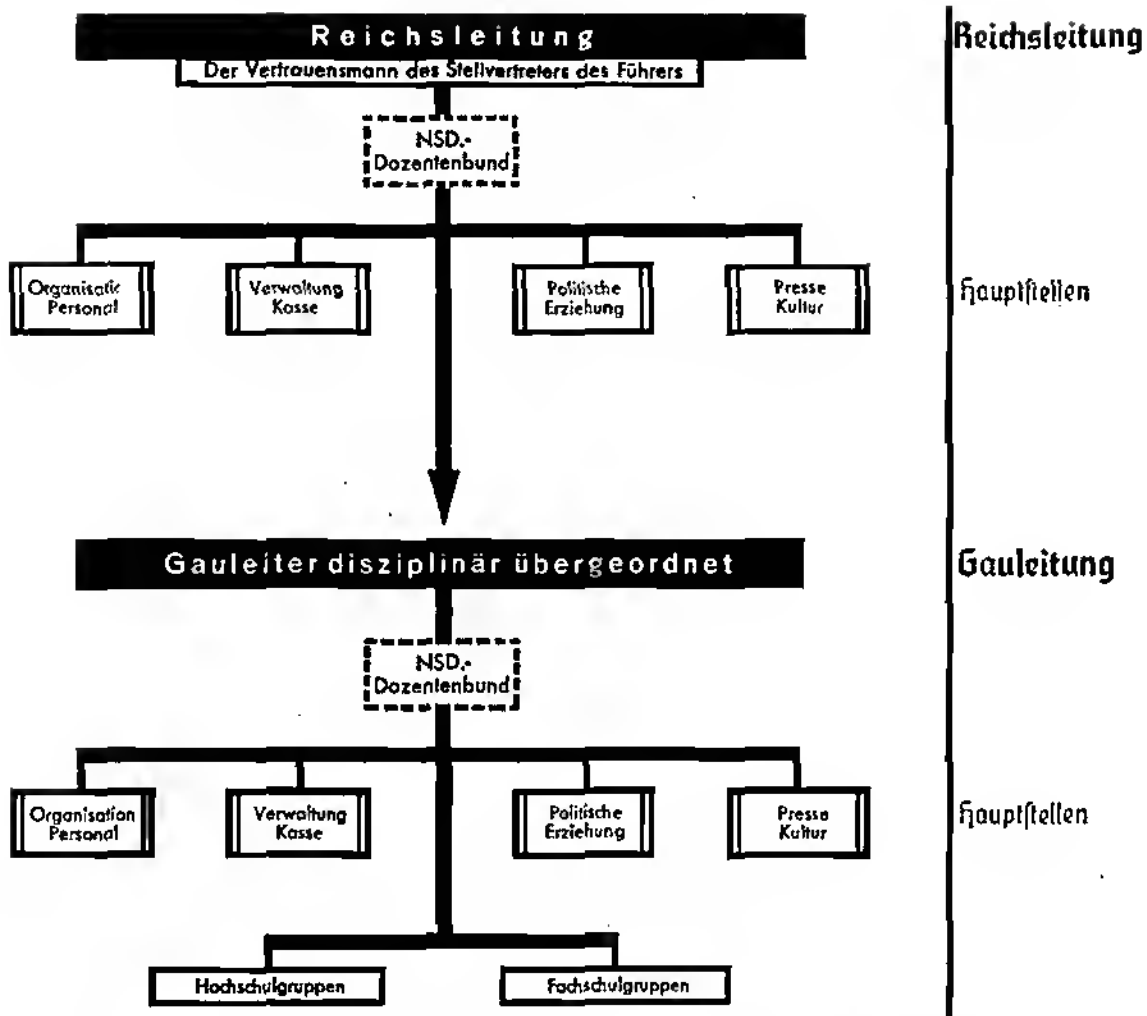
Organisation:

Die regionale Einteilung des NSD.-Dozentenbundes entspricht der Parteieinteilung, doch wird der NSD.-Dozentenbund nur in Gauen gebildet, in denen sich Hochschulen befinden. An der Spitze im Gau steht der Gau-Dozentenbundsführer, der vom Gauleiter im Einvernehmen mit dem Führer des NSD.-Dozentenbundes der Reichsleitung berufen wird.

Ernennung und Unterstellung:

Der Gau-Dozentenbundsführer gehört zum Stabe des Gauleiters und untersteht ihm disziplinar. In fachlicher Beziehung untersteht er dem Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes. Die rangmäßige Einstufung des NSD.-Dozentenbundsführers im Gau obliegt dem Gauleiter. In Gauen,

NSD.-Dozentenbund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

in denen mehrere Hochschulen bestehen, werden für jede Hochschule örtliche Hochschuldozentenführer auf Vorschlag des Gaudozentenbundesführers und im Einvernehmen mit dem Reichsamtseiter des NSD.-Dozentenbundes vom Gauteiler ernannt. Zum Stabe des Hochschuldozentenführers treten:

Der Beauftragte für Fragen der Wissenschaft,
Vertrauensmänner für Fakultäten:

- a) Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät
- b) Medizinische Fakultät
- c) Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät
- d) Philosophische Fakultät

Schulung: Siehe Abhandlung über Hauptschulungsamt.

Die Reichsstudentenführung

Das deutsche Studententum hat seine politische Führung in der Reichsstudentenführung, die die Dienststellung eines Hauptamtes der NSDAP. hat. In der Reichsstudentenführung sind der NSD.-Studentenbund (als Gliederung) und die Deutsche Studentenschaft (mit dem Charakter einer betreuten Organisation) führungsmäßig zusammengesetzt.

Die personelle und sachliche Einheit der seitherigen Reichsführungen des NSD.-Studentenbundes und der staatlich verantworteten Deutschen Studentenschaft gewährleisten eine einheitliche Gesamtführung.



NSD.-Studentenbund

Der NSD.-Studentenbund ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne der vom Stellvertreter des Führers gegebenen Richtlinien.

1. Mitgliedschaft:

Bedingung zur Ausnahme in den NSD.-Studentenbund ist die Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft und die Erfüllung von Voraussetzungen, wie sie in gleicher Form für die Ausnahme in die NSDAP. gefordert werden.

Nach spätestens dreisemestriger Bewährung in den studentischen Kameradschaften oder nach Bewährung in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen kann jeder deutsche Student in den NSD.-Studentenbund nach Maßgabe der bei dieser Gliederung bestehenden Bestimmungen **b e r u j e n** werden.

Jeder Angehörige einer Stammanschaft ist Mitglied des NSD.-Studentenbundes.

2. Aufgaben usw.:

Der NSD.-Studentenbund ist allein für die gesamte politisch-wettanschauliche Erziehung der deutschen Studenten zuständig.

Die Erziehungsarbeit wird in den Kameradschaften und Stammanschaften vorgenommen.

- a) Die Kameradschaft umfaßt 20 bis 30 Studenten des 1. bis 3. Semesters und pflegt in ihrem Kreise Kameradschaft und Geselligkeit. Sie stellt die neue Form studentischer Gemeinschaft dar. Die Mitglieder der Kameradschaften sollen in den Gliederungen der NSDAP. regelmäßigen Dienst leisten.
- b) Die Stammanschaft ist der nationalsozialistische Stoßtrupp an den Hoch- und Fachschulen. Aus ihr gehen die Führer des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft hervor. Die Stammanschaften bilden eine einsatzbereite und besondere aktive Musterschicht unter den Studenten. Sie leben in Stammhäusern in Wohngemeinschaften (30 bis 60 Studenten) zusammen. Die Mitglieder der

Stammanschaft sind während ihrer Zugehörigkeit zu dieser (in der Regel drei Semester) vom Dienst in den Gliederungen der NSDAP. (SA., SS., NSKK., HJ.) beurlaubt.

3. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der NSD.-Studentenbund ist als Gliederung der NSDAP. politisch dem Stellvertreter des Führers unterstellt. Der leitherige Reichsführer des NSD.-Studentenbundes trägt die Dienstbezeichnung „Der Reichsstudentenföhner“.

Die Reichsstudentenföhner stellt die Zusammenfassung der Ämter des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft im Stabe des Reichsstudentenföhners dar. Für besondere Aufgaben kann der Reichsstudentenföhner Beauftragte in seinen Stab berufen.

Der Reichsstudentenföhner unterstehen fachlich die Gaustudentenföhner im Stabe des jeweiligen Gauleiters mit der Dienststellung eines Gauamtes der NSDAP.

Der Gaustudentenföhner untersteht disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Reichsstudentenföhner und ist dem Gauleiter verantwortlich für alle den NSD.-Studentenbund und die Deutsche Studentenschaft betreffenden Fragen in seinem Gauggebiet. Die Gaustudentenföhner ist die unterste selbständige organisatorische Einheit des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft.

Bei den Hoch- und Fachschulen sind Studentenföhner errichtet. Die Studentenföhner der einzelnen Hoch- und Fachschulen des betreffenden Gauggebietes unterstehen dem Gaustudentenföhner.

4. Berufungen und Ernennungen:

Der Reichsstudentenföhner beruft zur Leitung der Ämter des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft Parteigenossen in seinen Stab. Diese können vom Reichsstudentenföhner zur Verleihung eines Politischen-Leiter-Dienststranges vorgeschlagen werden. (Bearbeitung erfolgt durch den Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt.)

Der Gaustudentenföhner wird auf Vorschlag bzw. im Einvernehmen mit dem Reichsstudentenföhner vom Gauleiter in seinen Stab berufen. Die Ernennung zum Politischen Leiter regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen der NSDAP. Die Studentenföhner der Hoch- und Fachschulen unterstehen disziplinar dem Gauleiter.

5. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NSD.-Studentenbundes stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, das heißt, der Arbeitsbereich einer Gaustudentenföhner deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

6. Dienststellen der Reichsstudentenföhner:

Stabsamt,	Wirtschafts- und Sozialamt,
Verbindungsamt Berlin,	Kulturamt,
Föhneramt,	Außenamt,

Amt Politische Erziehung, Amt Studentenkampfhilfe,
Amt Wissenschaft und Fachziehung, Amt Körperliche Ertüchtigung,
Amt Presse und Propaganda, Amt Studentinnen.

7. Dienststellen in den Gaustudentenführungen:

Die Dienststellen der Reichsstudentenführung werden nach Notwendigkeit in den Gaustudentenführungen errichtet. In Wegfall kommt das Stabsamt und Verbindungsamt Berlin.

8. Dienstkleidung:

Der NSD.-Studentenbund hat als Gliederung der Partei zum Zwecke einheitlichen Auftretens, insbesondere der Stammanschaften, die vom Führer genehmigte Dienstkleidung.

Schiffchenmütze aus schwarzem Tuch. Die nicht herunterziehbare Mützenklappe ist mit einem weißen Tuchpaspel umrandet.

Kurze, einreihige Dienstjacke aus schwarzem Tuch mit zwei aufgesetzten Brusttaschen.

Zwei schwarze Achselstücke mit weißer Einfassung.

Die Knöpfe sind silbergefärbt.

Am linken Oberarm der Dienstjacke wird die Armbinde des NSD.-Studentenbundes getragen.

Schwarzer Leibriemen mit silberfarbenem Koppelschloß.

Breecheshose aus schwarzem Tuch.

Marschstiefel, hoch, schwarz.

Braunhemd mit schwarzem Binder (mit einfachem Parteiabzeichen für Parteigenossen).

Auf der linken Brusttasche wird das Abzeichen des NSD.-Studentenbundes getragen.

9. Abzeichen und Fahnen:

Der Führer hat am 26. Januar 1936 dem NSD.-Studentenbund eine Fahne verliehen. Die Fahne ist aus rotem Fahnentuch und führt in der Mitte auf weißem Raufensfeld eine schwarze Hakenkreuzraute mit zwei parallelen weißen Streifen. Siehe Organisationsbuch der NSDAP. S. 35.

Zum Führen der Fahne sind berechtigt die Gaustudentenführungen und die Studentenführungen der Hoch- und Fachschulen.

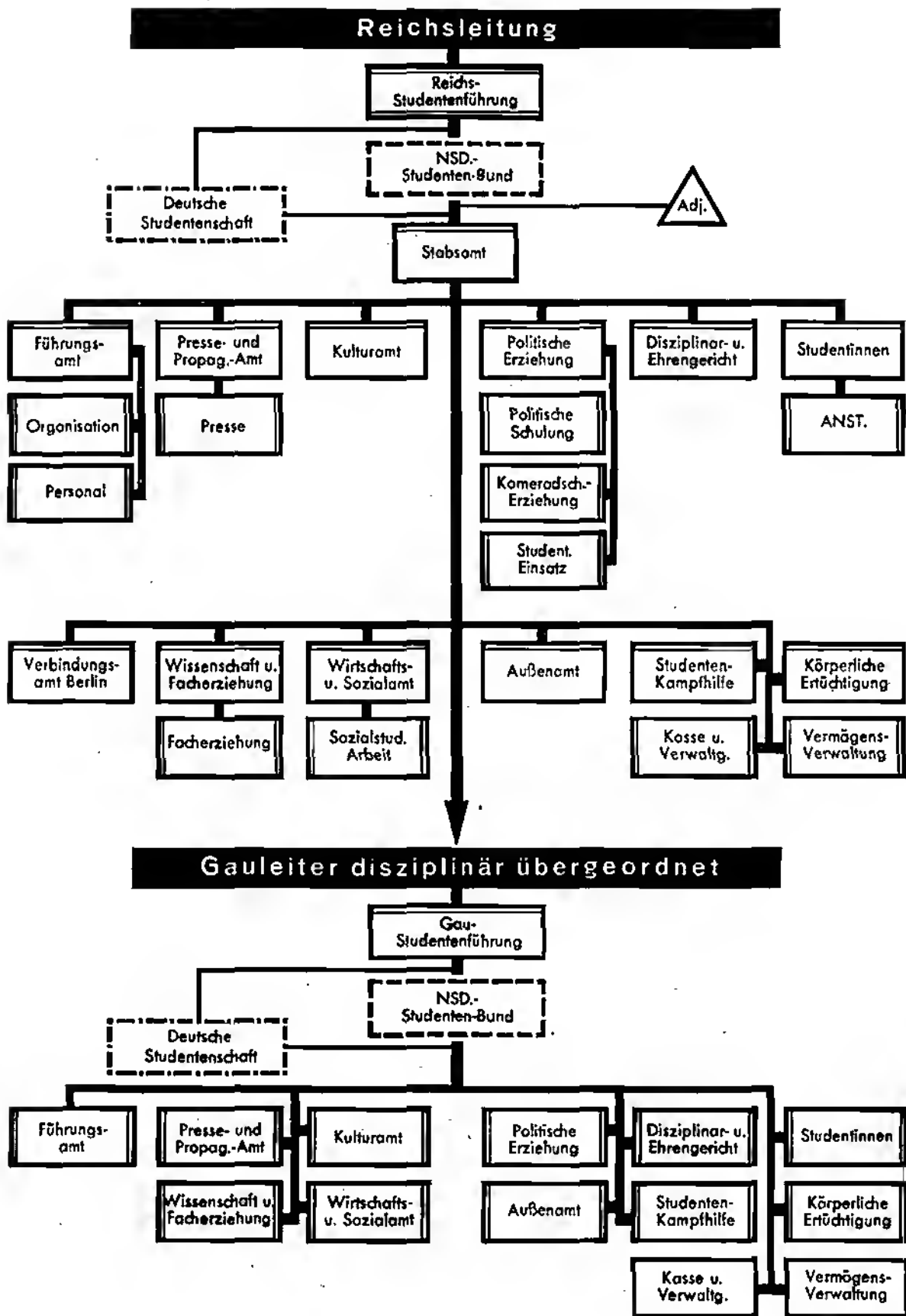
Das Abzeichen des NSDStB. ist eine Hakenkreuzraute. Der Reichsstudentenführer kann an verdiente Kameraden, die in der Zeit vor dem 30. Januar 1933 im NSD.-Studentenbund aktiv gearbeitet haben, ein silbernes Ehrenzeichen verleihen.

10. Dienstschilder und Stempel:

Dienstschilder führen die Reichsstudentenführung und die Gaustudentenführungen nach den bestehenden Vorschriften der NSDAP. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Der Parteistempel findet für parteidienstliche Zwecke Verwendung, für alle übrigen Angelegenheiten das Dienstsiegel der Deutschen Studentenschaft.

Reichsstudentenführung





NS.-Frauenshaft

Deutsches Frauenwerk



Als Gliederung der NSDAP. besteht die NS.-Frauenshaft in allen Hoheitsbereichen bis zum Block.

Unterstellung:

Die NS.-Frauenshaft und das Deutsche Frauenwerk werden geführt von der Reichsfrauenführerin. Die Frauenschaftsleiterinnen im Gau, Kreis, der Ortsgruppe oder dem Stützpunkt gehören zum Stab des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. und unterstehen ihm disziplinar.

Mitgliedschaft:

a) NS.-Frauenshaft:

Unbescholtene deutsche Mädchen bzw. Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, deutschblütig sind und die weder einer Freimaurerloge noch einem sonstigen Geheimbund angehören, können unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen Mitglied der NS.-Frauenshaft werden. Bei verheirateten Frauen ist Bedingung, daß der Mann ebenfalls deutschblütig ist.

b) Deutsches Frauenwerk:

Die Aufnahme in das Deutsche Frauenwerk wird von einer vier- bis sechswöchigen Probezeit abhängig gemacht, die bis zu einem Vierteljahr ausgedehnt werden kann. Die Probezeit besteht in dem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen und der Arbeitsabende des Deutschen Frauenwerkes und soll die Bereitschaft zur Mitarbeit ergeben.

c) Jugendgruppen:

Mitglieder der NS.-Frauenshaft und des Deutschen Frauenwerkes, die aus dem BDM., dem weiblichen Arbeitsdienst und dem Frauenamt der

DAF. übernommen werden, werden bis zum 30. Lebensjahr in der Jugendgruppe innerhalb einer Ortsfrauenenschaft zusammengefaßt.

Die Jugendgruppe ist keine eigene Organisation innerhalb der NS.-Frauenenschaft und des Deutschen Frauenwerkes, sondern eine Abteilung.

Aufgabe:

Die NS.-Frauenenschaft hat die Aufgabe, dem Führer politisch und weltanschaulich zuverlässige Führerinnen zu erziehen, die die Arbeitsgebiete der NS.-Frauenenschaft führen. Diese umfassen sämtliche Gebiete, auf denen die Mitarbeit der Frauen erforderlich ist.

Dies geschieht:

1. durch die Ausübung der gesamten weltanschaulichen Ausrichtung der Frauenarbeit einschließlich der Ausbildungsstätten durch die NS.-Frauenenschaft,
2. durch Schaffung der zur Erfüllung dieser Arbeit notwendigen Einrichtungen.

Aufgabenverteilung:

1. Finanzverwaltung:

Die Finanzverwaltung beschäftigt sich mit allen kassenmäßigen Angelegenheiten und führt die Kartei.

2. Geschäftsleitung:

Der Geschäftsleitung obliegt die Ausrichtung aller Arbeiten der einzelnen Abteilungen. Zu ihr gehört die Abteilung Schlichtung.

3. Organisation und Personal:

Die Abteilung hat die Aufgabe der Leitung und Überwachung des organisatorischen Aufbaues der NS.-Frauenenschaft. Das Ergebnis der organisatorischen Arbeit wird statistisch ausgewertet.

Die Abteilung untersteht dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt. Die Personalangelegenheiten unterstehen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt.

4. Presse und Propaganda:

Die Abteilung wirkt in bezug auf die Frauenerziehung und Frauenarbeit durch die Versorgung von Zeitschriften, Broschüren und sonstigem Aufklärungsmaterial, ferner durch Lichtbilder, Film, Funk und Ausstellungen.

5. Kultur, Erziehung, Schulung:

Zur Durchführung der Aufgaben dieser Abteilung sind folgende Referate vorgesehen:

Weltanschauliche Schulung,
Rassenpolitische Schulung,
Leibeserziehung,
Mädchenerziehung,
Frauenwerkgestaltung,
Volkspiel und Fei ergestaltung,
Schrifttumsstelle,
Bildende und angewandte Kunst,
Wissenschaftliche Arbeiten.

6. Reichsmütterdienst:

Der Reichsmütterdienst hat die Aufgabe, durch seine Einrichtungen eine gesunde Familiengründung und Familienführung zu unterstützen. Zu diesem Zweck bestehen Schulungseinrichtungen

1. für die Haushaltsführung,
2. für die Gesundheitsführung,
3. für die Erziehung,
4. für die Pflege des Volksbrauchtums und der Heimgestaltung.

Für die Durchführung der Mütter Schulungsarbeit innerhalb der Gaue sind neben den Gaufrauen schaftsleiterinnen die Gauabteilungsleiterinnen des Reichsmütterdienstes verantwortlich; sie sind Fachkräfte, die alle Vorbedingungen erfüllen, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind.

Die Lehrgänge selbst werden von ehrenamtlichen und hauptamtlichen, weltanschaulich zuverlässigen Fachkräften durchgeführt. Die ehrenamtlichen Lehrkräfte werden aus den Reihen der Kreisfürsorgerinnen, Ärztinnen, Jugendleiterinnen usw. entnommen.

Die Lehrgänge werden nach dem von der Reichsfrauenführung festgelegten Rahmenlehrplan erteilt. Die Arbeit des Reichsmütterdienstes setzt vor allem in den Notstandsgebieten ein. Die Einrichtung der einzelnen Kurse richtet sich nach den Bedürfnissen der Gaue.

7. Volkswirtschaft — Hauswirtschaft:

Im Mittelpunkt der Arbeit der Abteilung Volkswirtschaft — Hauswirtschaft steht die volkswirtschaftliche Erziehung und hauswirtschaftliche Erziehung aller deutschen Hausfrauen. Die Abteilung fördert praktische Verbrauchslenkung. Die Aufklärungsarbeit erstreckt sich auf das Gebiet der Ernährung, auf die Verwendungsmöglichkeiten der neuen deutschen Werkstoffe, auf die Veranstaltung von Kleiderleherschauen, ferner auf die hauswirtschaftliche Beratung der Siedlerfrauen in den Reichsheimstätten sowie schließlich auf die Betreuung des hauswirtschaftlichen Nachwuchses.

Die Abteilung führte zu diesem Zwecke das „Hauswirtschaftliche Jahr“ ein, ferner Kurse zur Ausbildung von geprüften Hausgehilfsinnen und Meisterinnen der Hauswirtschaft.

8. Grenz- und Ausland:

Aufgabe der Abteilung Grenzland — Ausland ist es, auf die mannigfachen Anfragen aus dem Ausland über die Stellung und Aufgaben der Frau im neuen Deutschland Auskunft zu geben, Verbindung mit ausländischen Organisationen zu unterhalten, Journalisten, Lehrern usw. über die Arbeit der deutschen Frau Auskunft zu erteilen und ihnen die Möglichkeit zu geben, die deutsche Frauenarbeit kennenzulernen. In enger Verbindung mit der Auslandsorganisation der NSDAP. wird den auslandsdeutschen Frauen, die nach Deutschland kommen, ein Einblick in das deutsche Frauenschaffen gewährt und ihnen die Teilnahme an Schulungskursen und Besichtigung von Frauenarbeitsdienstlagern ermöglicht.

Ein besonderes Augenmerk richtet die Abteilung auf das deutsche Grenzland. Die Frauenarbeit in den Grenzgaueu wird besonders von den Jugendgruppen vorwärtsgetragen. Neben der ideellen Schulungsarbeit und Volkstumspflege besteht die praktische Arbeit in der Durchführung der Kurse des Mütterdienstes mit dem Ziel, im Grenzland die Verwurzelung der Bewohner mit der Heimat im nationalsozialistischen Sinne zu pflegen.

Die Ausrichtung der Grenz- und Auslandsarbeit wird durch Arbeitstagungen der Leiterinnen dieser Abteilung in den Reichsschulen der NS.-Frauenschaſt gewährleistet.

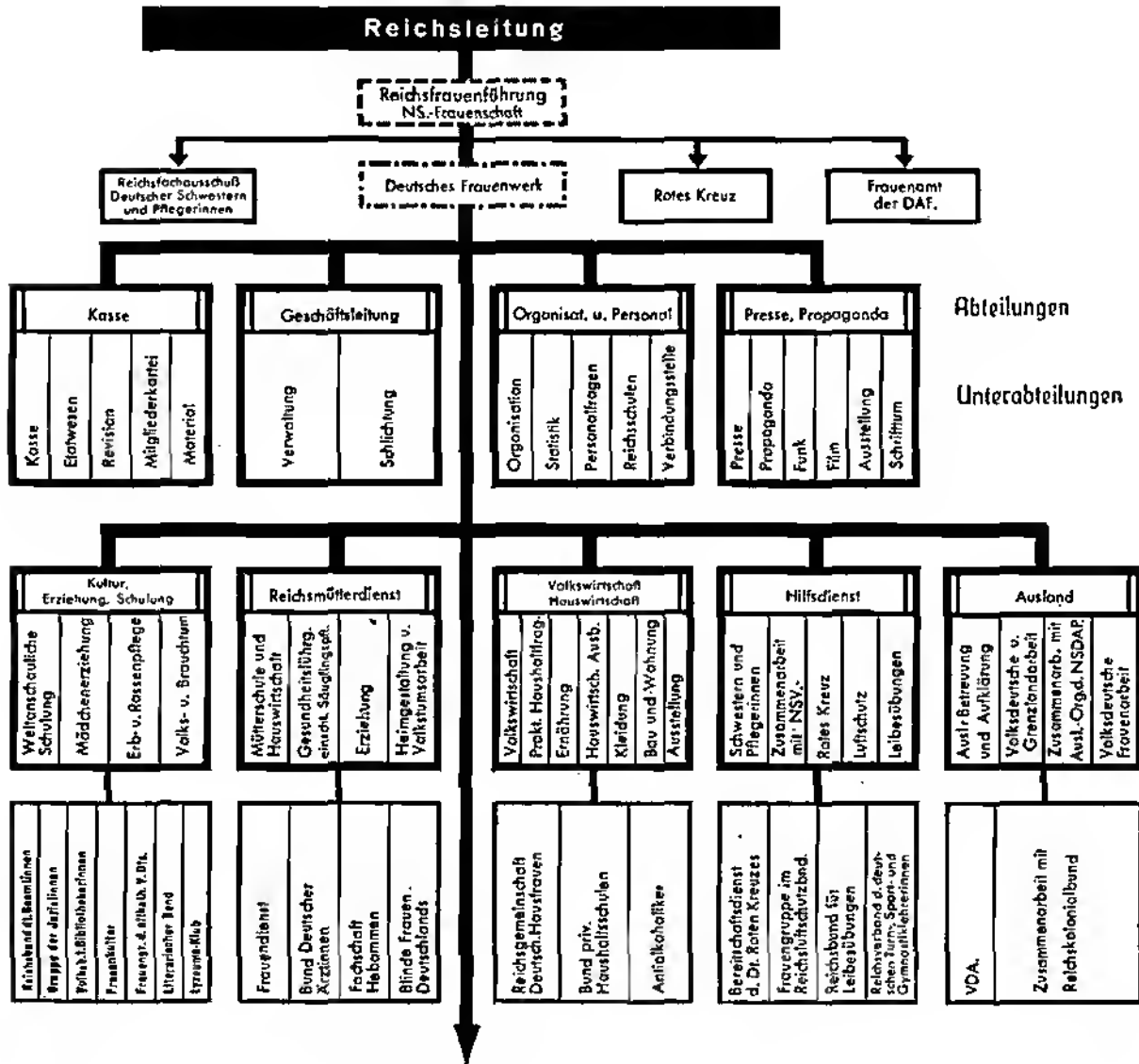
9. Hilfsdienst:

Die Abteilung bearbeitet Aufgaben der Frau

1. für die NS.-Volkswohlfahrt,
2. für das Deutsche Rote Kreuz,
3. für die Seefahrt,
4. für den Luftschutz.

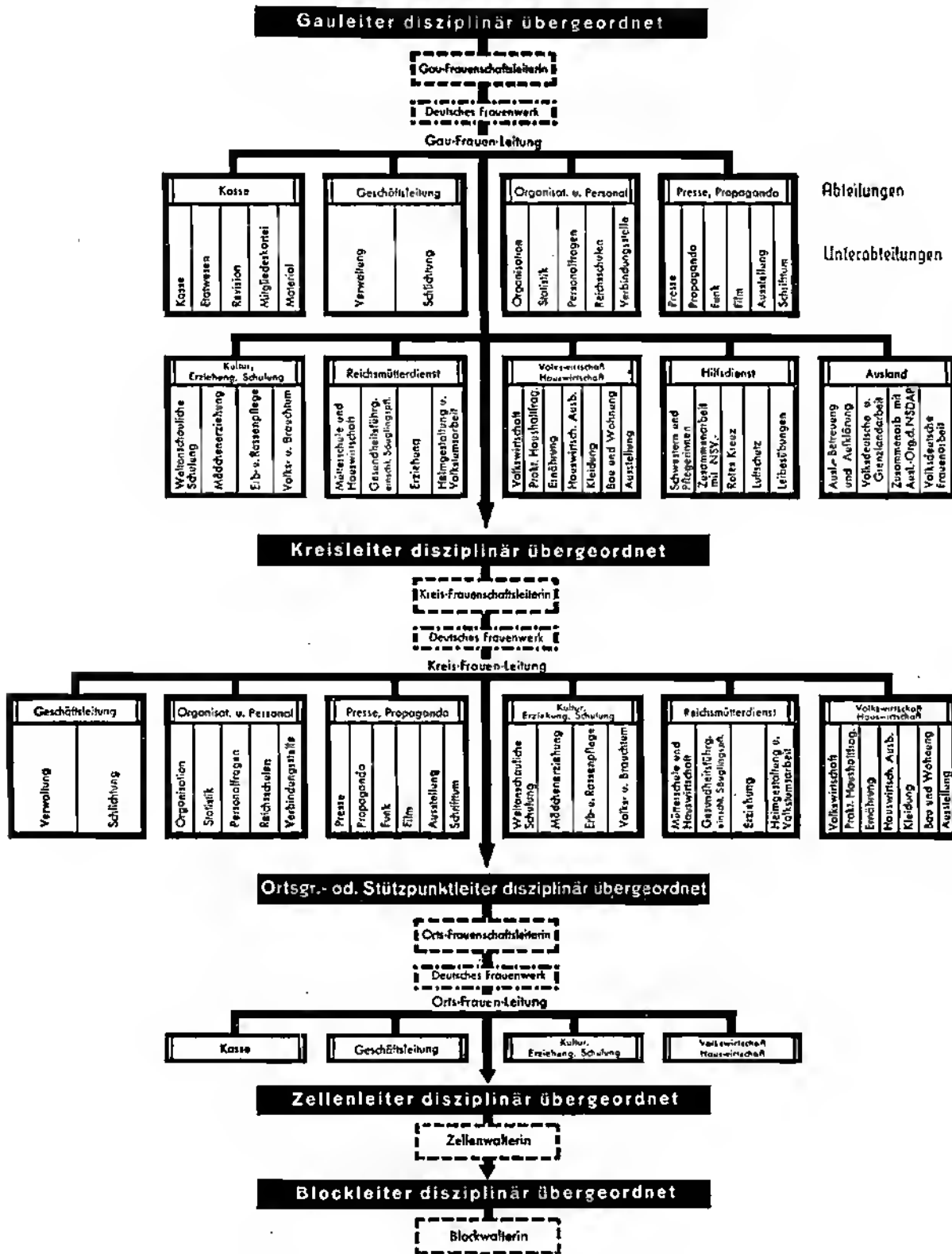
Betreffend Schulung: Siehe Abhandlung Hauptschulungsamt!

NS.-Frauensschaft und Deutsches Frauenwerk



Fortsetzung nächste Seite

NS.-Frauensschaft und Deutsches Frauenwerk



höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Organisation:

Gebietlich stimmt die Einteilung der NS.-Frauenshaft ohne Ausnahme mit der Einteilung der Hoheitsgebiete der NSDAP. überein. Innerhalb eines Ortsgruppenbereiches der NSDAP. besteht eine Ortsfrauenschaft. Sinngemäß gilt das gleiche in den Kreisen und Gauen.

Zellen und Blocks der NS.-Frauenshaft entsprechen in ihrem Aufbau und in ihrer Form den Zellen und Blocks der NSDAP.

Die Blockwallerin:

Die Blockwallerin wird vom zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-leiter auf Vorschlag der Ortsfrauenschaftsleiterin bestimmt.

Die Blockwallerin untersteht fachlich der Zellenwallerin, disziplinar dem Blockleiter der NSDAP.

Die Blockwallerin muß ständig über alle Anordnungen und Maßnahmen der NS.-Frauenshaft unterrichtet sein. Sie muß sich durch vorbildliche Haltung das Vertrauen nach oben wie nach unten erwerben.

Sie soll Verbindungsglied sein zwischen der Frauenschaftsleiterin und den in einem Block zusammengefaßten Frauenschaftsmitgliedern.

Die Blockwallerin hat die Aufgabe, aufklärend, ausgleichend und helfend im Sinne der Bewegung zu wirken.

Ihre Tätigkeit besteht in der praktischen Erziehung zur Frauenarbeit, in der Aufklärung und Propaganda für das Ausgabegebiet der Frauenschaft bzw. des Frauenwerkes, z. B. Kurse für Mütter-schulung, für Säuglingspflege, Haushaltungs- und Kochkurse usw.

Im übrigen soll die Blockwallerin die Mitglieder der NS.-Frauenshaft nur dann besuchen, wenn es zweckmäßig erscheint.

Die Zellenwallerin:

Die Zellenwallerin wird vom zuständigen Hoheitsträger auf Vorschlag der Ortsfrauenschaftsleiterin bestimmt.

Die Zellenwallerin untersteht fachlich der Ortsfrauenschaftsleiterin, disziplinar dem Zellenleiter der NSDAP.

Die Zellenwallerin soll für enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Blockwallerinnen einerseits und dem Zellenleiter andererseits besorgt sein.

Je nach Notwendigkeit finden in regelmäßigen Abständen für die Block- und Zellenwallerinnen Besprechungen unter der Leitung der Ortsfrauenschaftsleiterin statt.

Einmal im Monat müssen die Block- und Zellenwallerinnen mit den Mitgliedern der NS.-Frauenshaft an den Pflichtabenden der NS.-Frauenshaft teilnehmen.

Einrichtungen der NS.-Frauenshaft und des Deutschen Frauenwerkes:

1. Reichs- und Gauschulen,
2. Heime und Umschulungslager,
3. Mütterschulen,
4. Lehrküchen,
5. Hauswirtschaftliche Beratungsstellen.

Hauptamt und Ämter für Volkswohlfahrt Die NSD.

Führung:

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt ist in Personalunion Reichswalter der NS.-Volkswohlfahrt e. V. Er ist gleichzeitig als Reichsbeauftragter für das WSHW. mit der Durchführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes betraut.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Reichsgebiet sind dem Hauptamt für Volkswohlfahrt die Gau-, Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktamtsleitungen des Amtes für Volkswohlfahrt verantwortlich.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bzw. die Leiter der Ämter für Volkswohlfahrt im Gau, Kreis und in der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt berufen Parteigenossen zur Dienstleistung in ihre Dienststellen. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienststrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen. Dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt betreut als selbständiges Hauptamt in der Reichsleitung der NSDAP. die NS.-Volkswohlfahrt e. V.

Die NS.-Volkswohlfahrt e. V.



„Laut Verfügung des Führers vom 3. Mai 1933 wird die NS.-Volkswohlfahrt e. V. als Organisation innerhalb der Partei für das Reich anerkannt. Sie ist zuständig für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge und hat ihren Sitz in Berlin.“

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935 ist die NS.-Volkswohlfahrt e. V. ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Reichswaltung der NS.-Volkswohlfahrt ist in 5 Ämter gegliedert:

- Organisationsamt,
- Amt Finanzverwaltung,
- Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe,
- Amt Volksgesundheit,
- Amt Werbung und Schulung.

Diesen Ämtern stehen Politische Leiter der NSDAP. vom Arbeitsbereich des Hauptamtes für Volkswohlfahrt vor.

Organisationsamt:

Das Organisationsamt leitet und überwacht den organisatorischen Aufbau der Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt im Reich. Es trifft die Vorbereitungen zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen der NSB. Das Organisationsamt hat die Leitung und Durchführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes in organisatorischer Hinsicht.

Im Organisationsamt werden die Leistungen und Ergebnisse der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes statistisch bearbeitet, ausgewertet und graphisch dargestellt.

Die Planung und Gestaltung des Ausstellungswesens wird durch das Organisationsamt vorgenommen.

Die Organisationsbeauftragten haben die Aufgabe, die Organisation und Durchführung der Maßnahmen der NSB. und des WHW. zu überwachen, festgestellte Fehler und Mängel an Ort und Stelle zu beheben sowie auf Anforderung der Gauamtsleitungen für plötzlich ausscheidende Mitarbeiter vorübergehend die Leitung der Dienststellen und die Einarbeitung der Nachfolger zu übernehmen. Durch ihre Tätigkeit wird die enge Verbindung mit den Gauen aufrechterhalten.

Das Organisationsamt untersteht in der Ausrichtung dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt.

Amt Finanzverwaltung:

Das Amt Finanzverwaltung hat folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung und Verwaltung der Finanzen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes, die beide verwaltungsmäßig getrennt geführt werden.
2. Reichskarteimäßige Erfassung der Mitglieder der NS.-Volkswohlfahrt.
3. Rechtliche und finanzielle Bearbeitung der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.
4. Revision aller Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes.

Die Finanzen der NSB. und des WHW. unterliegen der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe:

Das Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe ist für alle Aufgabengebiete der Wohlfahrtspflege zuständig.

Es werden die allgemeinen Fragen der freien Wohlfahrtspflege unter Hinzuziehung der beteiligten Stellen des Staates, der Partei und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit dem Ziele einheitlicher und planwirtschaftlicher Gestaltung und Ausrichtung der gesamten Arbeit behandelt. Die vier anerkannten Reichsspitzenverbände sind unter Führung

des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen. Der „Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe“, der unter Führung des Leiters des Hauptamtes für Volkswohlfahrt steht, gewährleistet die enge Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege.

Dem Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe ist die Durchführung des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ zugewiesen, das die gesamte Familienhilfe einschließlich der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge und der Müttererhaltungspflege umfaßt. Dazu gehören die Errichtung und Führung von Kindertagesstätten, Erntekindergärten und Horten.

Die Siedlungshilfe wird in Zusammenarbeit mit dem Reichsheimstättenamt bearbeitet. Weiterhin hat es die Aufgabe, bei Zwangsräumungen von Wohnungen zur Vermeidung sozialer Härten zu vermitteln.

Die Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche, insbesondere die Kinderlandverschickung und Heimentsendung, ist ein weiteres Aufgabengebiet des Amtes.

In der „Hitler-Freiplatz-Spende“ wird die Erholungsfürsorge für alte Kämpfer und Volksgenossen einschließlich der Verwandten durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen behördlichen und parteiamtlichen Stellen werden durch die NSB.-Jugendhilfe die sozialerzieherischen Maßnahmen für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in die Wege geleitet.

Die eigenen und unterstellten Einrichtungen der geschlossenen, halb-offenen und offenen Fürsorge werden betreut.

Die Fragen der Fürsorge für Straffällige und Entlassene, die Trinker-, Wanderer- und Bahnhofsfürsorge sowie die Fürsorge für Blinde, Schwerhörige und Gehörlose werden hier bearbeitet.

Der Aufbau und die Führung der NS.-Schwesternschaft (siehe S. 282 b) und des Reichsbundes der freien Schwestern, ebenso wie die Errichtung von Gemeindepflegestationen sind Aufgaben dieses Amtes.

Des weiteren werden Vorschläge zur Reform des Fürsorgerechtes sowie Steuer- und Rechtsfragen des Wohlfahrtswesens bearbeitet.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Wohlfahrtsfragen wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen durchgeführt. Zu diesem Zwecke ist dem Amt eine wissenschaftliche Forschungsstelle mit umfassendem Archiv angegliedert.

Amt Volksgeundheit:

Dem Amt Volksgeundheit obliegt die Bearbeitung aller gesundheitlichen Fragen, die sich in seinem Arbeitsbereich ergeben.

Insonderheit führt das Amt Volksgeundheit zusätzliche Maßnahmen für diejenigen Volkstriebe durch, für die andere Kostenträger, wie die Sozialversicherung, die DAF. und der Staat, nicht eintreten können. In

Frage kommen hier das Tuberkulose-Hilfswerk, die Heilversicherung für kranke Partei- und Volksgenossen sowie gesundheitliche Sanierungsmaßnahmen in den Notstandsgebieten.

Alle gesundheitlichen Fragen, die bei den Arbeiten der anderen Ämter anfallen, werden vom Amt Volksgesundheit bearbeitet, und zwar in engster Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern und den Stellen des staatlichen Gesundheitsdienstes.

Das Amt Volksgesundheit untersteht in gesundheitspolitischer Hinsicht dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP.

Amt Werbung und Schulung:

Das Amt Werbung und Schulung führt die gesamte Propaganda-, Presse- und Schulungsarbeit der NS.-Volkswohlfahrt durch. Hierzu bedient es sich aller neuzeitlichen Mittel.

Dem Amt obliegt die Ausgestaltung der NSB.-Presse und die Belieferung der Tages-, Fach- und Weltpresse mit einschlägigem Text- und Bildmaterial.

Es sorgt für die Anfertigung des gesamten Propagandamaterials sowie für die Durchführung der Propagandamaßnahmen der NS.-Volkswohlfahrt und der Sachgebiete.

Das Amt hat die fachpolitische Schulung der Walter und Helfer der NS.-Volkswohlfahrt auf weltanschaulicher Grundlage durchzuführen; ihm unterstehen die NSB.-Schulen.

Das Amt Werbung und Schulung untersteht hinsichtlich

der Schulung: dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Haupt-schulungsamt;

der Propaganda: dem Reichspropagandaleiter der NSDAP.;

der Presse: dem Reichspresseschef bzw. Hauptverwaltungsamt für die Presse.

Gauamtsleitung und Gauverwaltung der NSB.:

Die Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt wird vom Gauamtsleiter, der gleichzeitig Gauwalter der NSB. e. V. ist, geleitet.

Die Durchführung der Aufgaben der Gauverwaltung liegt bei den fünf Abteilungen, die den Ämtern in der Reichsverwaltung der NSB. entsprechen.

Die Abteilungen sind unterteilt in Unterabteilungen und Sachgebiete.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Gaugebiet sind der Gauamtsleitung die Kreisamtsleitungen verantwortlich.

Der Leiter des Amtes für Volkswohlfahrt untersteht disziplinar dem Gauleiter der NSDAP., sachlich dem Hauptamtsleiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt.

Kreisamtsleitung und Kreiswaltung der NSB.:

Für die Kreisamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt gilt sinngemäß das gleiche wie für die Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Kreisgebiet sind der Kreisamtsleitung die Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-Amtsleitungen verantwortlich.

Der Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt untersteht disziplinar dem Kreisleiter der NSDAP., fachlich dem Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Ortsgruppenamtsleitung (bzw. Stützpunkt):

Die Ortsgruppenamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt wird geleitet vom Ortsgruppenamtsleiter, der gleichzeitig Ortswart der NSB. e. B. ist.

Die Durchführung der Aufgaben der Ortswaltung liegt bei den Abteilungen, die entsprechend der Größe des Ortsgruppengebietes den Abteilungen der Kreiswaltung angepaßt sind. Die Abteilungen sind unterteilt in Unterabteilungen und Sachgebiete.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Ortsgruppengebiet sind der Ortsgruppenamtsleitung die Zellenwarter verantwortlich.

Der Ortsgruppenamtsleiter untersteht disziplinar dem Ortsgruppenleiter der NSDAP., fachlich dem Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Die Zelle:

Die Zelle besteht aus 4—8 Blöcken.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Zelle sind dem Zellenwarter die Blockwarter verantwortlich.

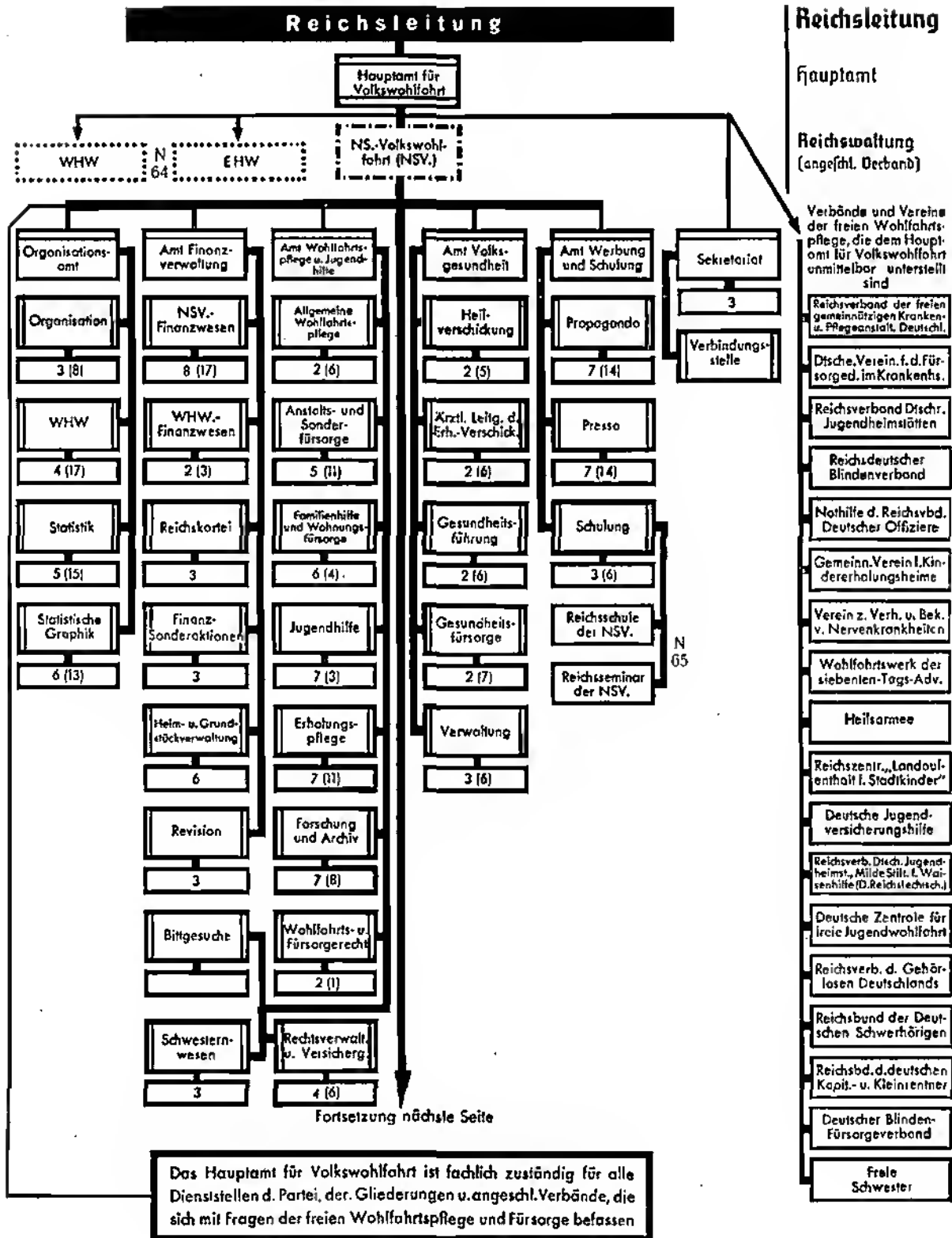
Der Zellenwarter:

Der Zellenwarter ist dem zuständigen Ortsgruppenamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt für alle sein Gebiet betreffenden Fragen der NSB. verantwortlich. Aufgaben des Zellenwalters sind:

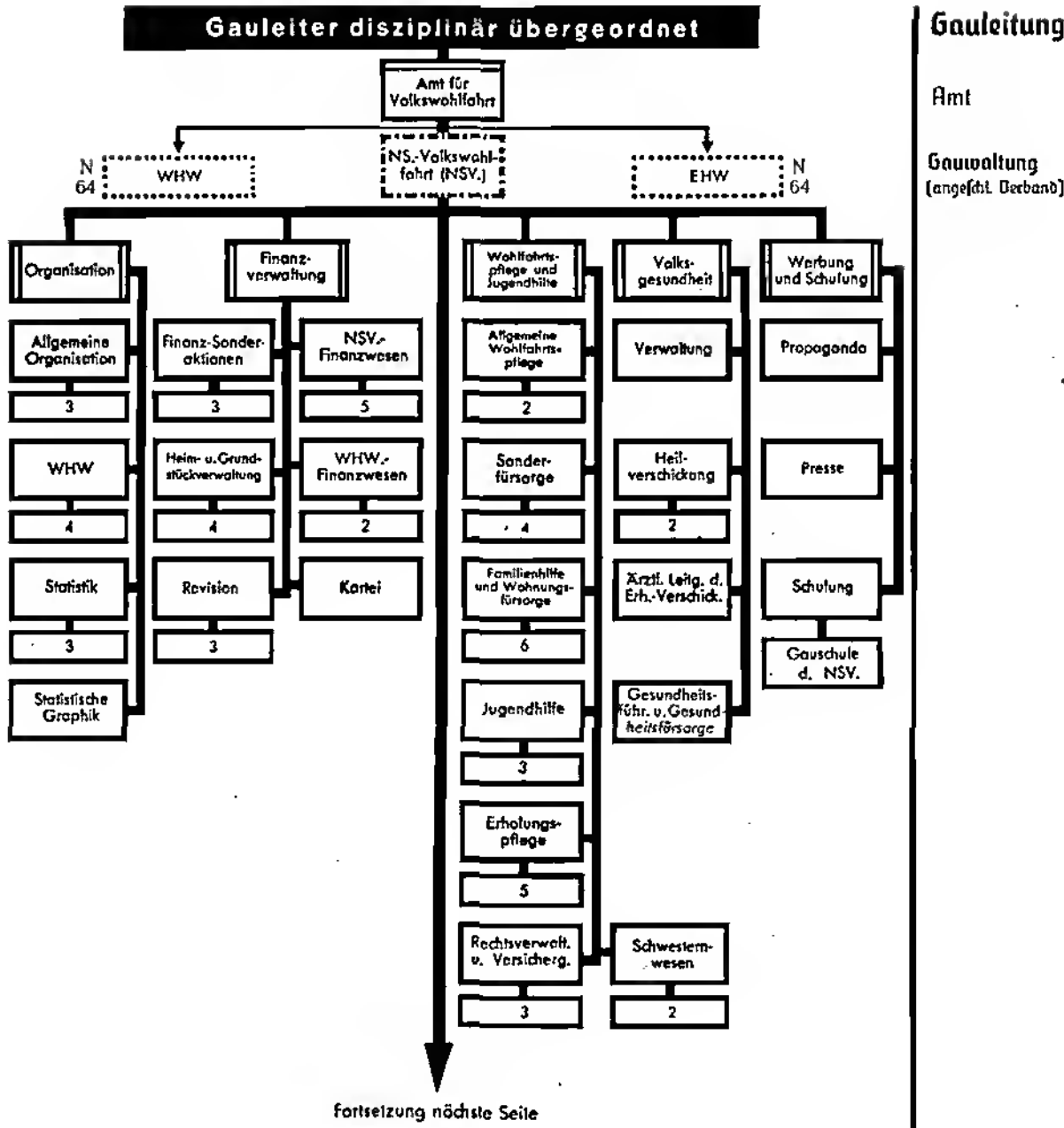
1. Durchführung aller Anordnungen der übergeordneten Dienststelle.
2. Erledigung aller Fragen, die durch den Blockwarter nicht gelöst werden konnten.
3. Fachliche Schutung seiner Blockwarter, damit sie jederzeit in der Lage sind, die von der NS.-Volkswohlfahrt durchzuführenden Aufgaben zu erfüllen.
4. Zusammengefaßte Meldungen über Sammlungen, Spenden, Beitragsabrechnungen, Prüfungsergebnisse und Erhebungen an den Ortsgruppenamtsleiter.

(Fortsetzung Seite 282)

Hauptamt für Volkswohlfahrt und NSD.

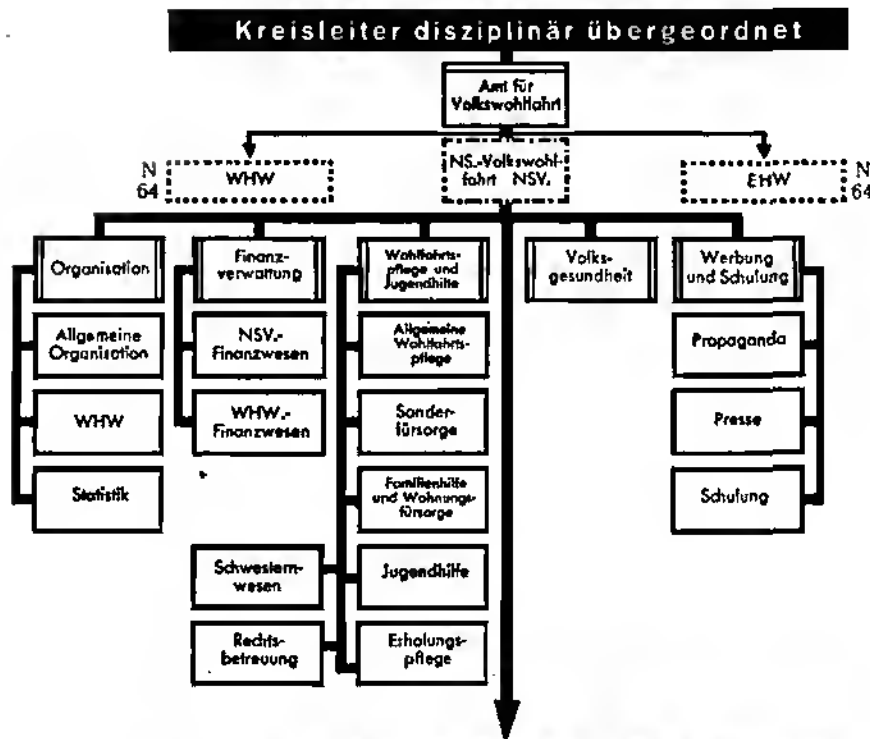


Amt für Volkswohlfahrt und NSV.



Gauleitung
Amt
Gauverwaltung
(angeh. Verband)

Amt für Volkswohlfahrt und NSD.

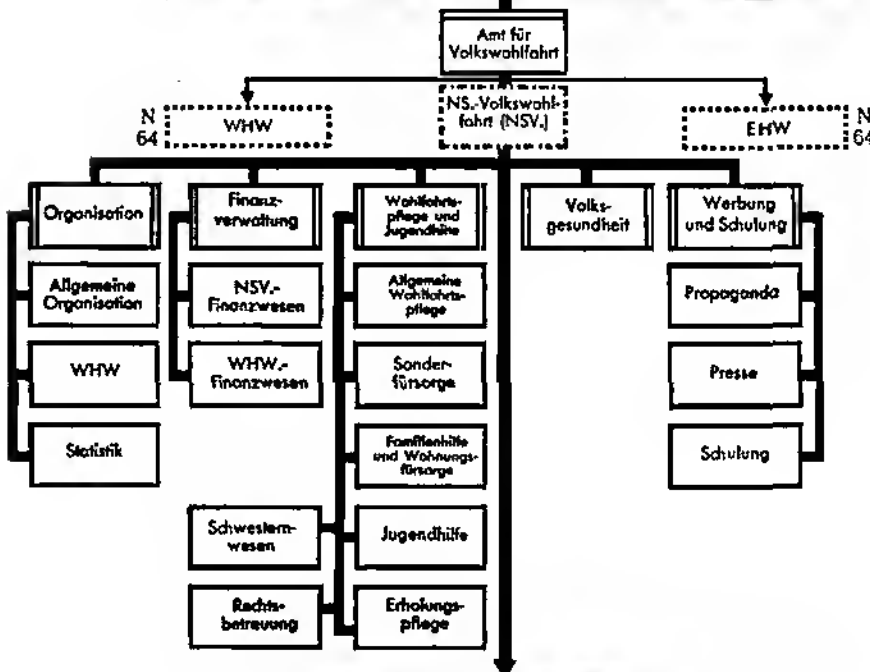


Freisleitung

Amt

Freiswaltung
(angeh. L. Derband)

Ortsgr.- od. Stützpunktleiter disziplinar übergeordnet

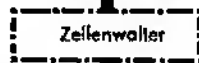


Ortsgr. od. Stütz.

Amt

Ortswaltung
(angeh. L. Derband)

Zellenleiter disziplinar übergeordnet



Blockleiter disziplinar übergeordnet



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen.

5. Laufende Unterrichtung der sachlich unterstellten Blockwalter über alle die NSB. berührenden Fragen.

6. Enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Politischen Leitern und Waltern innerhalb seines Arbeitsgebietes.

Der Zellenwalter untersteht disziplinar dem jeweils zuständigen Zellenleiter der NSDAP., sachlich dem Ortsgruppenamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Der Block:

Der Block ist die kleinste Einheit und umfaßt gebietlich 40 bis 60 Haushaltungen.

Der Blockwalter:

Die Aufgaben des Blockwalters sind:

1. Aufklärung über die Einrichtungen der NSB. sowie Beratung über Inanspruchnahme derselben.

2. Betreuung der Haushaltungen.

3. Einziehung von Spenden und Beiträgen.

4. Wahrnehmung aller Belange der NSB.; insbesondere Feststellungen über die wirtschaftliche Lage, den Gesundheitszustand und die Wohnungsverhältnisse der Bedürftigen.

5. Ständige Kenntnis von allen Anordnungen und Maßnahmen der NSB., um jederzeit raten und helfen zu können.

6. Erwerb des Vertrauens nach oben und unten durch vorbildliche Tätigkeit.

Grundsätzlich haben Blockwalter und Blockleiter miteinander nicht schriftlich, sondern ausschließlich mündlich zu verkehren.

Anweisungen, Mitteilungen, Berichte sind demnach in jedem Falle mündlich zu erteilen.

Statt Blockwaltern und Zellenwaltern können Blockwalterinnen und Zellenwalterinnen eingesetzt werden.

Der Blockwalter untersteht disziplinar dem jeweils zuständigen Blockleiter der NSDAP., sachlich dem Zellenwalter.

Winterhilfswerk des deutschen Volkes:

N
44

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist ein vom Führer geschaffenes selbständiges Hilfswerk zur Betreuung und Unterstützung in Not geratener Volksgenossen.

Die Leistungen des Winterhilfswerkes sind zusätzliche Leistungen zu den Fürsorgemaßnahmen des Staates, der Gemeinden, der NS.-Volkswohlfahrt und der anderen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Die Mittel zur Betreuung der Hilfsbedürftigen werden aus freiwilligen Opfern des deutschen Volkes aufgebracht.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt.

Auf seinen Vorschlag ernennt und entläßt der Führer und Reichskanzler den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt ist der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Er hat die Leitung des Winterhilfswerkes. Er beruft die Reichsarbeitsgemeinschaften und den Reichsbeirat für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Die Gau-, Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktamtsleiter der Ämter für Volkswohlfahrt sind die Gau-, Kreis- und Ortsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Für die Durchführung des Winterhilfswerkes sind dem Reichsbeauftragten die Gau-, Kreis- und Ortsbeauftragten verantwortlich. Sie geschieht in Zusammenarbeit mit allen Gliederungen der NSDAP., den ihr angeschlossenen und von ihr betreuten Verbänden, den Staats- und Gemeindebehörden sowie den sonstigen Organisationen und Verbänden des deutschen Volkes.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt und die Ämter für Volkswohlfahrt in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen tragen als Dienststellen des Winterhilfswerkes die Bezeichnung: Reichs-, Gau-, Kreis- und Ortsführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes.

Ernährungshilfswerk des deutschen Volkes:

N
45

Die Durchführung des Ernährungshilfswerkes ist der NS.-Volkswohlfahrt e. B. übertragen und wird gemäß der Weisung des Beauftragten für den Vierjahresplan (s. Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 20. 11. 36, betr. die Beteiligung der Gemeinden) unter Mitwirkung der deutschen Gemeinden, des Reichsnährstandes usw. durchgeführt.

Das Ernährungshilfswerk dient zur Erfassung der bisher nicht verwerteten Küchen- und Nahrungsmittelabfälle für eine zusätzliche Mast von Schweinen.

Für die Leitung des Ernährungshilfswerkes ist verantwortlich der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, dem wiederum für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben im Reichsgebiet die Gau-, Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt verantwortlich sind.

NS.-Schwesternschaft:

Die NS.-Volkswohlfahrt wurde durch Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 5. 1. 1934 mit der Bildung einer nationalsozialistischen Schwesternorganisation beauftragt. Diese wurde mit dem 1. 6. 1934 als „NS.-Schwesternschaft“ bestätigt. Die organisatorischen, politischen und finanziellen Belange der NS.-Schwesternschaft werden vom Hauptamt für Volkswohlfahrt wahrgenommen. Für Ausbildung und Schulung der Schwestern ist der Reichsärztesführer in seiner Eigenschaft als Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit verantwortlich.

Die NS.-Schwesternschaft ist eine Kampftruppe der nationalsozialistischen Bewegung zur Sicherstellung der Gesundheitsführung des Volkes. Ihr Arbeitsfeld ist die Gemeindepflege. Die Gemeindepflegestationen werden vordringlich in Notstandsgebieten und grenzpolitisch gefährdeten Gegenden errichtet.

Beim Hauptamt für Volkswohlfahrt ist die NS.-Schwesternschaft dem Leiter des Amtes für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, bei den Ämtern für Volkswohlfahrt in den Gauen dem Leiter der Abteilung Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe unterstellt. Die Führung der NS.-Schwesternschaft liegt beim Hauptamt in den Händen der Generatöberin der NS.-Schwesternschaft, bei den Ämtern für Volkswohlfahrt in den Gauen in den Händen der Gauvertrauensschwestern.

Die NS.-Schwesternschaft ist nach den Grundsätzen eines nationalsozialistischen Mutterhauses aufgebaut. Das Reichsmutterhaus befindet sich in Dresden und ist dem Rudolf-Heß-Krankenhaus angegliedert.

Die NS.-Schwesternschaft setzt sich zusammen aus:

Lernschwestern,
NS.-Schwester-Anwärterinnen und
NS.-Schwestern.



Hauptamt und Ämter für Kommunalpolitik

Aufbau:

Dem Hauptamt für Kommunalpolitik ist der Deutsche Gemeindetag (der nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1933 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und verwaltungsmäßig der Aufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt wurde) politisch als betreute Organisation untergeordnet.

Es besteht Personengleichheit zwischen dem Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik und dem Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages. Eine ebensolche Personengleichheit wird angestrebt zwischen den Leitern der Gau- und Kreisämter für Kommunalpolitik und den Vorsitzenden der Landes- und Provinzialdienststellen bzw. der Kreis- und Bezirksabteilungen des Deutschen Gemeindetages.

Der Leiter des Amtes für Kommunalpolitik im Gau untersteht disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Kommunalpolitik.

Der Leiter des Amtes für Kommunalpolitik im Kreis untersteht disziplinar dem Kreisleiter und fachlich dem Gauamt für Kommunalpolitik.

Die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter der NSDAP. sind dafür zuständig, die zur Information der Kreisamtsleiter erforderlichen Aufschlüsse zu geben und bei Notwendigkeit kommunalpolitische Aufgaben zu übernehmen.

Der zuständige Hoheitsträger entscheidet, welchen Rang die Sachbearbeiter der innerhalb der Ämter eingeteilten Arbeitsgebiete besitzen und ob die einzelnen Arbeitsgebiete als Hauptstellen oder Stellen des jeweiligen Amtes bewertet werden.

In den einzelnen Gauen ist es entsprechend den örtlichen Verhältnissen zulässig und zum Teil notwendig, daß mehrere Arbeitsgebiete von nur einem Sachbearbeiter erledigt werden.

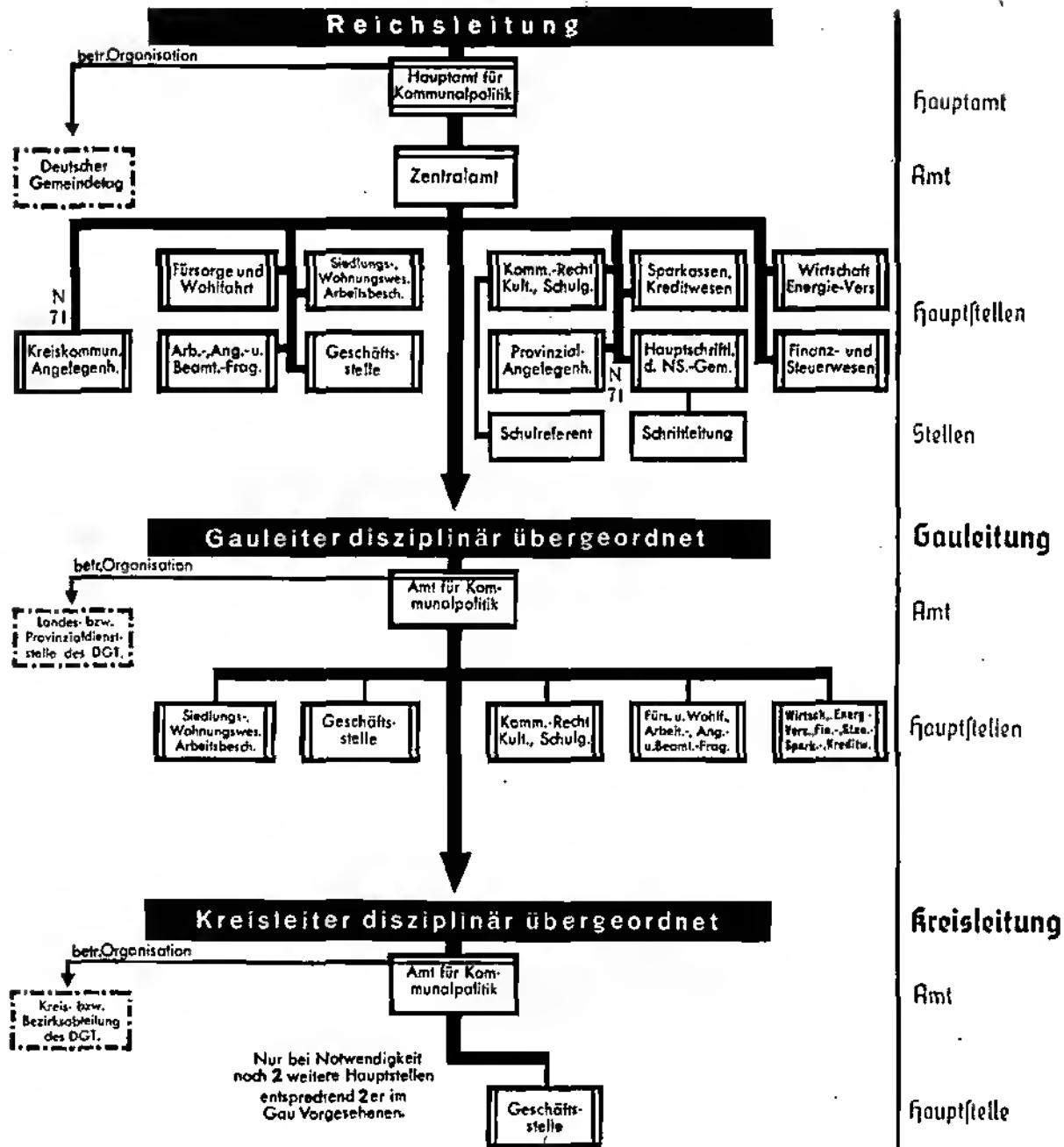
Für die Einsetzung und Abberufung der Amtsleiter für Kommunalpolitik gelten die Bestimmungen des Personalamtes. Die Einsetzung und Abberufung eines Amtsleiters für Kommunalpolitik durch den zuständigen Hoheitsträger wird im Einvernehmen mit dem ranghöheren Amtsleiter für Kommunalpolitik vorgenommen.

Aufgaben:

1. Beratung des Hoheitsträgers und des Beauftragten der NSDAP. im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung in kommunalpolitischen Fragen.

2. Beratung und Betreuung aller Partei- und Volksgenossen in kommunalpolitischen Fragen.
3. Erziehung aller gemeindlich tätigen Kräfte im deutschen Volke im Geiste des Nationalsozialismus und in fachlicher Richtung, damit die gesamte Gemeindepolitik sich im Rahmen der nationalsozialistischen Weltanschauung bewegt.
4. Schulung und Erziehung der vorhandenen und noch zu gewinnenden gemeindepolitisch interessierten Volksgenossen sowie Heranbildung eines Nachwuchses wahrhaft nationalsozialistisch gesinnter und fachlich befähigter Gemeindepolitiker. Die Durchführung geschieht in Parteischulen und durch Wochenendkurse und Schulungstagungen. (Im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulungsleiter der NSDAP.)
5. Tätige Mitwirkung bei der Fortbildung und Durchführung eines in ganz Deutschland einheitlich geltenden Gemeinderechts.
6. Pflege und Fortbildung des Selbstverwaltungsgedankens (Selbstverantwortung) in den Kommunen.
7. Ausrichtung der gesamten fachlichen Arbeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem politischen Willen der nationalsozialistischen Führung.
8. Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Leiter des Kreisamtes für Kommunalpolitik oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.
Er soll über sein Aufgabengebiet kurzgefaßte Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell austauschende Fragen beantworten.

Hauptamt für Kommunalpolitik und Deutscher Gemeindetag



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Der Reichsschatzmeister der NSDAP.

Gauschatzmeister und Kassenleiter

Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters im allgemeinen:

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (§ 4, Ziffer 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935). Der Reichsschatzmeister ist oberster Verwaltungsführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft.

Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

Nur der Reichsschatzmeister kann Rechte der NSDAP. ausüben oder geltend machen bzw. Verbindlichkeiten für diese übernehmen. Vermögensrechtliche Erklärungen jeder Art für die NSDAP. bedürfen einer Vollmacht des Reichsschatzmeisters.

Der Reichsschatzmeister hat die Finanzhoheit über die NSDAP. einschließlich der Gliederungen:

SA.,

SS.,

Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK.),

Hitler-Jugend (einschließlich Jungvolk, BDM. und Jungmädels),

NS-Frauensschaft,

NS-Deutscher Studentenbund,

NS-Deutscher Dozentenbund.

Der Reichsschatzmeister hat die Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände der NSDAP.:

Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“),

NS-Volkswohlfahrt e. V.,

NS-Kriegsopferversorgung e. V.,

NS-Deutscher Ärztebund e. V.,

NS-Rechtswahrerbund e. V.,

Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,

NS-Lehrerbund e. V.,

NS-Bund Deutscher Technik.

Revision:

Sämtliche Dienststellen der Partei (im Gesetz mit „Parteigenossenschaft“ bezeichnet) einschließlich Gliederungen und angeschlossene Verbände unterstehen dem uneingeschränkten Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters.

Vertretung vor Gerichten und Zustellungen:

Die NSDAP. wird vor Gerichten und Finanzbehörden durch den Reichsschatzmeister vertreten. Zustellungen können rechtswirksam nur an den Reichsschatzmeister erfolgen.

Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters im besonderen:

1.

Finanzorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

- a) Mittelbeschaffung (Beitrags-, Sammlungs- und Lotteriewesen, Verwaltung der Zuschüsse),
- b) Statisierung der Parteidienststellen,
- c) Statisierung der Gliederungen,
- d) Finanzierung von Sonderaufgaben (Baunorhaben, Reichsparteitage).

Zu a):

Beitragswesen:

Der Beitrag zur NSDAP. ist eine Bringschuld. Die Beitragshöhe setzt der Ortsgruppenkassenleiter nach Einkommen, Familienstand und sozialer Lage, gemäß Richtlinien, fest für Parteigenossen, die nach dem 1. April 1933 in die Partei aufgenommen wurden. Für die übrigen Parteigenossen ist der Beitrag einheitlich festgelegt (siehe Rundschreiben des Reichsschatzmeisters 139/35 vom 29. Oktober 1935 sowie Rundschreiben 149/35 vom 21. November 1935). Antrag auf Ausschluß wegen Nichtbezahlung der Beiträge kann durch den Gauschatzmeister im Einvernehmen mit dem Gauleiter bei einem Rückstand von mindestens drei Monatsbeiträgen — in Sonderfällen auch früher — gestellt werden.

Sammlungswesen:

Sammlungen für die Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden durch den Reichsschatzmeister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister genehmigt. Vor Genehmigung einer sonstigen Sammlung durch den Reichsinnenminister wird der Reichsschatzmeister gehört (Sammelgesetz vom 5. November 1934).

Lotteriewesen:

Durchführung der Arbeitsbeschaffungs- und Winterhilfslotterien.

Verwaltungsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

A. Vermögensrechtliche Verwaltung:

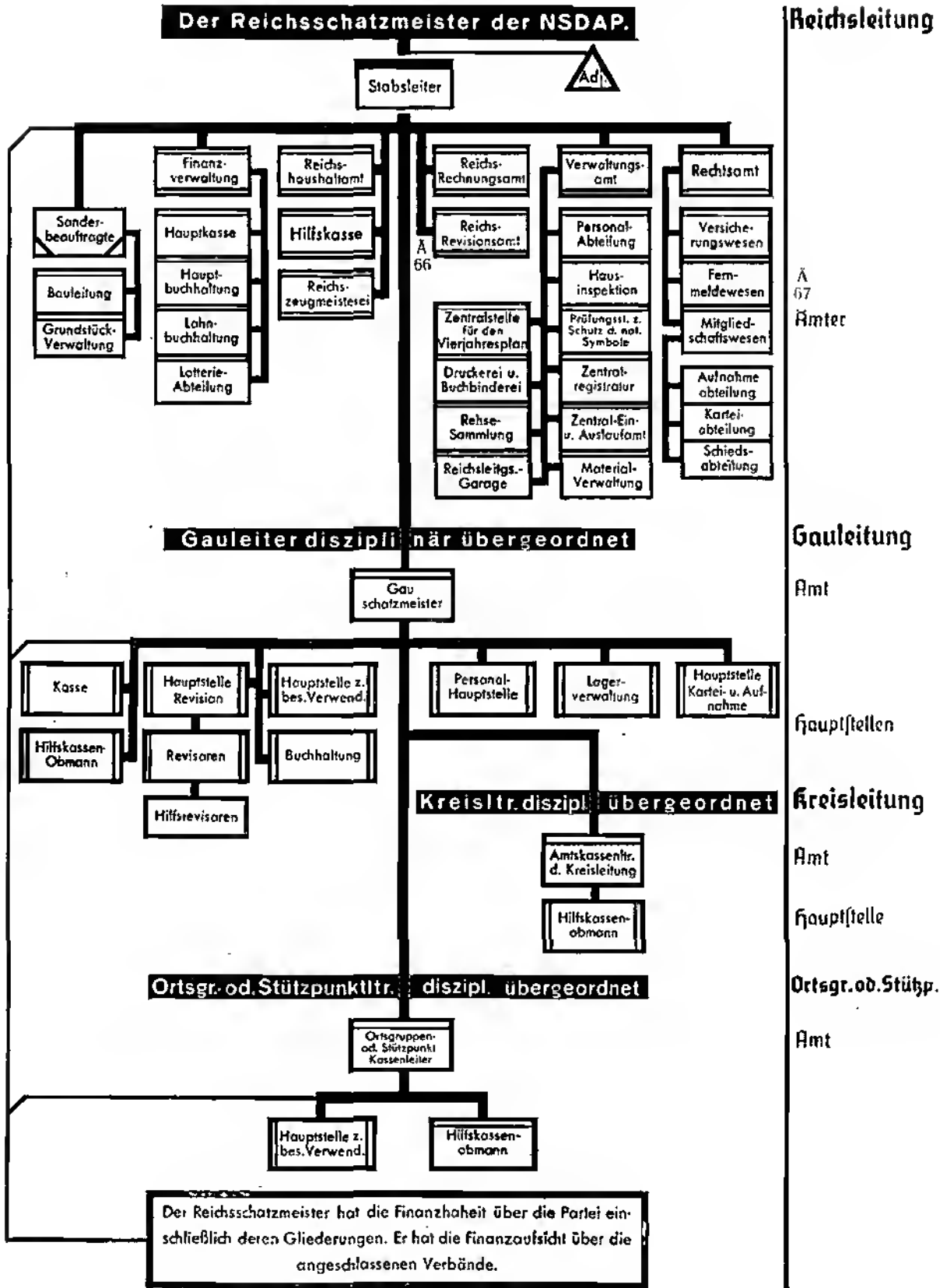
- a) **Viegenschaften:** Miete, Pacht, Erwerb erfolgt durch den Reichscharaktermeister oder kraft dessen Vollmacht;
- b) **Steuerwesen:** Die NSDAP. wird vor Finanzbehörden durch den Reichscharaktermeister vertreten und dieser erteilt Vollmacht in Steuerangelegenheiten; über Steuerfragen, Abgabe- und Gebührenangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung entscheidet der Reichscharaktermeister;
- c) **Versicherungswesen:** Gaucharaktermeister, Reichskassenverwalter sowie Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte bedürfen zum Abschluß von Versicherungsverträgen aller Art der schriftlichen Genehmigung des Reichscharaktermeisters;
- d) **Preisschutzbestimmungen:** Abschlüsse von Preisschutzbestimmungen für die NSDAP. erfolgen durch den Reichscharaktermeister;
- e) **Fernsprechanlagen:** Der Abschluß von Miet- oder Kaufverträgen über Fernsprechanlagen erfolgt durch den Reichscharaktermeister;
- f) **Besoldungsordnung:** Die Besoldungsordnung für die NSDAP. erläßt der Reichscharaktermeister;
- g) **Häuser- und Grundstücksverwaltung:** Die Verwaltung des Haus- und Grundbesitzes der Reichsleitung der NSDAP. obliegt dem Reichscharaktermeister.

B. Verwaltungsrechtliche Organisation:

- a) **Personelle Angelegenheiten:** Dienst- und Arbeitsverträge durch den Gaucharaktermeister von längerer als zweijähriger Dauer, desgleichen durch die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte von längerer als einjähriger Dauer bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Reichscharaktermeisters bzw. des Gaucharaktermeisters.
Die Gaucharaktermeister und Kassenleiter werden durch den Reichscharaktermeister bzw. den Gaucharaktermeister ernannt auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger.
Die Gaucharaktermeister sind dem Reichscharaktermeister in sachlicher Hinsicht unmittelbar unterstellt, die Reichskassenverwalter der Gliederungen dem Reichscharaktermeister persönlich verantwortlich, die Kassen-
(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Reichsschatzmeister der NSDAP.

Gauschatzmeister und Kassenleiter



leiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte sind in sachlicher Hinsicht dem Gauerschafmeister unterstellt.

Die Gau- und Kreisrevisoren sind den auf die Gaue verteilten „Beauftragten des Reichschafmeisters in Revisionsangelegenheiten“ in reVISIONstechnischer Hinsicht direkt unterstellt und an deren Weisungen gebunden.

Die dem Reichskassenverwalter einer Gliederung nachgeordneten Kassenverwalter sind dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.

Die Gauerschafmeister und Kassenleiter der nachgeordneten Dienststellen sind Amtsleiter im zuständigen Hoheitsbereich. Im Kreis und Gau können sie entsprechend den Dienststrangbestimmungen den Dienststrang als Hauptamtsleiter verliehen erhalten.

- b) **Verwaltungsvorschriften:** Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften für den inneren Verwaltungsbetrieb. Verbot der geschäftlichen Betätigung für die gesamte Partei. Stempelordnung, Schriftverkehr.
- c) **Aufnahmewesen:** Die Ausnahme in die Partei und das Ruhen der Mitgliedschaft erfolgt nach den jeweils geltenden Sonderbestimmungen. Ausstellung von Mitgliedskarten bzw. Mitgliedsbüchern der NSDAP. geschieht durch den Reichschafmeister.

Zurückgabe von Abzeichen usw.

Beim **Ausscheiden** von Mitgliedern der NSDAP. einschließlich der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände sind alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen an die vorgelegte Dienststelle innerhalb dreier Monate abzuliefern; ferner die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellten Uniformteile nachweislich umzufärben, sofern nicht eine berechtigte Veräußerung oder eine Berechtigung zum Tragen vorliegt.

- d) **Karteiwesen:** Die Zentralkartei der Reichsleitung der NSDAP. ist der Grundstock für die gesamte vermögensrechtliche und verwaltungsmäßige Tätigkeit des Reichschafmeisters. Sie erfordert eine ebenso gewissenhafte Führung der Karteien der nachgeordneten Dienststellen.
- e) **Meldewesen:** Gemäß der §§ 1 und 2 der zweiten Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (RGBl. I, S. 586) sind die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle innerhalb dreier Tage zu melden. Zuwiderhandlungen werden durch die zuständigen Parteigerichte geahndet (Text der Meldevorschrift siehe im Mitgliedsbuch Seite 45 oder bei der zuständigen Dienststelle).

- f) **Goldenes Ehrenzeichen der Partei:** Die Verleihung ist abgeschlossen.
- g) **Schutz der nationalen Symbole:** Gemäß Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I, S. 285) und dessen Richtlinien vom 12. Februar 1934. **Die parteiamtlich zugelassene Abzeichen der NSDAP. dürfen nicht ohne Zustimmung der Reichsleitung der NSDAP. (des Reichsschatzmeisters) verwendet werden.** Liegt im Zeitpunkt der Entscheidung eine Erlaubnis oder ein Verbot der Reichsleitung der NSDAP. vor, so ist die entscheidende Behörde hieran gebunden. Liegt die Stellungnahme der Reichsleitung noch nicht vor, so ist sie vor Erlass der Entscheidung einzuholen und dieser zugrunde zu legen.
- h) **Hausinspektion:** Instandhaltung und Pflege des Haus- und Grundbesitzes der Reichsleitung der NSDAP. obliegt dem Reichsschatzmeister.
- i) **Bauleitung:** Die Verwaltungsarbeiten der Neubauten, Umbauten und Instandhaltungsbauten der Reichsleitung der NSDAP. obliegen dem Reichsschatzmeister. Die Vergebung von Aufträgen erfolgt nur durch diesen.

C. Rechtsangelegenheiten:

- a) **Rechtsfragen:** Die Gau- und Kreisschatzmeister und die Kassenerleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte und die Reichskassenverwalter der Gliederungen sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen.
- b) **Prozessvollmachten:** Prozessvollmachten können nur durch den Reichsschatzmeister erteilt werden.
- c) **Haftung:** Für Rechtsgeschäfte, die entgegen der ersten Ausführungsbestimmungen über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (RGBl. I, S. 583) abgeschlossen werden, haftet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nicht.

D. Die Hilfskasse der NSDAP.:

Dem Reichsschatzmeister ist unterstellt die vom Führer in schwerster Kampfzeit geschaffene

Hilfskasse der NSDAP.: Sie dient dem Zweck, den verletzten oder verunglückten Mitgliedern oder den Hinterbliebenen bei Unfällen und To-

desfällen, die sich bei Parteiveranstaltungen selbst oder auf dem unmittelbaren Weg zum oder vom Parteidienst ereignen, Unterstützungen zu gewähren. Der Führer hat bestimmt:

• **Die Beitragszahlung zur Hilfskasse ist Parteipflicht!**

Es müssen ihr sämtliche Parteimitglieder, ferner alle Angehörigen der SA., SS. und des NSKK. angehören und regelmäßig monatlich den Hilfskassenbeitrag bezahlen. Mitglieder der NS.-Frauensschaft sowie die Wäter der der NSDAP. angeschlossenen Verbände, die nicht Parteimitglieder sind, können der Hilfskasse angehören.

Die Unfall- und Todesfallunterstützung, die die Hilfskasse bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen gewährt, sind freiwillige Leistungen der Parteileitung ohne Rechtsanspruch.

Ehrenliste: Laut einer Bestimmung des Reichsschachmeisters wird die „Ehrenliste der gefallenen Kämpfer der NSDAP.“, auf der die im Kampfe für das Dritte Reich durch politische Gegner Ermordeten verzeichnet sind, nur von der Hilfskasse der NSDAP. geführt.

Ehrensold: Für die Hinterbliebenen dieser im Kampfe der Bewegung für die Freiheit des deutschen Volkes gefallenen Kämpfer der NSDAP. verfügte der Führer am 9. November 1934 die Gewährung eines Ehrensoldes.

Ehrenunterstützung: Am 9. November 1935 erließ der Führer eine Verfügung, wonach die Schwerbeschädigten der Partei eine „Ehrenunterstützung“ erhalten. Die Vorbearbeitung aller Anträge erfolgt durch die Hilfskasse bis zur Entscheidung durch den Reichsschachmeister.

Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung: Ein großes Aufgabengebiet der Hilfskasse ist die Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934. Jeder Versorgungsantrag ist der Hilfskasse zur sachlichen Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Sie erteilt die für die Weiterbearbeitung der Anträge erforderliche Zustimmung. In dem bei Anträgen endgültig entscheidenden Ausschuss für Versorgungsansprüche der Kämpfer für die nationale Erhebung ist die Hilfskasse vertreten.

Adolf-Hitler-Spende: In den Aufgabenbereich der Hilfskasse fällt ferner die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus Mitteln der „Adolf-Hitler-Spende“, die der Führer aus dem Reichskanzlergehalt gestiftet hat.

Hilfskassenobmann: Zur Durchführung dieser umfangreichen Hilfskassenangelegenheiten hat jeder Hoheitsbereich einen eigenen „Hilfskassenobmann“. Seine Aufgabe besteht in der Betreuung der Verletzten und Verunglückten sowie der Hinterbliebenen unserer Toten. Ihm obliegt die

vorschriftsmäßige Anmeldung sämtlicher Mitglieder zur Hilfskasse. Er hat alle zur Behandlung von Unfällen und Todesfällen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Die Hilfskassenobmänner haben nicht den sonst üblichen Dienstweg einzuhalten; der Dienstverkehr erfolgt vielmehr unmittelbar mit der Hilfskasse in der Reichsleitung.

E. Die Reichszeugmeisterei der NSDAP.:

Um eine streng einheitliche und zweckmäßige Bekleidung der Politischen Leiter, SA., SS., des NSKK., der HJ. usw. zu niedrigen Preisen und in bester Ausführung zu erreichen, wurde die Reichszeugmeisterei auf Befehl des Führers Ende 1928 ins Leben gerufen. Seit 1. August 1930 untersteht die Reichszeugmeisterei aus organisatorischen Gründen dem Reichschachmeister.

Lizenzsystem: Die Reichszeugmeisterei der NSDAP. erteilt namens des Reichschachmeisters die Erlaubnis zur Herstellung

parteiamtlicher Uniformen,	Fahnen,
Uniformteile,	Abzeichen und
Gewebe,	Ausrüstungsgegenstände

der NSDAP., ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände und erläßt Vorschriften über die Herstellung dieser Gegenstände; für die Erteilung der Erlaubnis erhebt die Reichszeugmeisterei eine Gebühr.

Aufgabe der Reichszeugmeisterei ist es, die Vorschriften über Herstellung und Vertrieb parteiamtlicher Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände durchzuführen und zu überwachen.

Gesetzliche Grundlage ist:

1. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934, RGBl. I, S. 1269;
2. die Bekanntmachung gemäß Artikel L § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 16. Januar 1935, RGBl. I, S. 70;
3. die hierzu erlassene Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. März 1935, RGBl. I, S. 387.

Die Strafbestimmungen dieser Gesetze sehen bei Zuwiderhandlung Geld- und Freiheitsstrafen vor.

Auf Grund der Anordnung des Führers vom 3. Mai 1934 müssen alle Beschaffungsvorhaben zur Genehmigung und Durchführung der Reichszeugmeisterei gemeldet werden. Der Reichschachmeister erließ hierzu

am 1. Juni 1934 die notwendigen **Durchführungsbestimmungen** (Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei, Ausgabe 2 vom 9. Juni 1934).

Danach können Neueinführungen sowie Änderungen in Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen nur im Einvernehmen mit der Reichszeugmeisterei durchgeführt werden. Den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden steht im allgemeinen das Recht zu, Vorschriften über Verarbeitung, Form und Farbe zu erlassen; das zur Verwendung kommende Material wird jedoch von der Reichszeugmeisterei bestimmt.

„Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei der NSDAP.“:

Das Organ der Reichszeugmeisterei ist das „Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei der NSDAP.“. Alle zugelassenen Hersteller, Verkaufsstellen und Schneidermeister sind zum Bezug des Mitteilungsblattes verpflichtet; von den Dienststellen der NSDAP. soll dasselbe gehalten werden. Bezug nur durch die Reichspost.

F. Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplanes bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden

Die für die planmäßige Bewirtschaftung der Roh- und Werkstoffe erforderliche und damit aus der Durchführung des Vierjahresplanes bedingte einheitliche Ausrichtung aller Dienststellen der gesamten nationalsozialistischen Bewegung auch auf rohstoffwirtschaftlichem Gebiete ist Aufgabe der „Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplanes bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden“.

Die „Reichs-Zentralstelle“ gliedert sich in zwei Abteilungen:

Abteilung 1:

Allgemeine Prüfungsstelle für bedarfsscheinpflichtige Rohstoffe usw.

Abteilung 2:

Prüfungsstelle für Bauvorhaben der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Die Zuständigkeit der Reichszentralstelle erstreckt sich auf die Aufgaben, die sich im Rahmen der inneren Parteiverwaltung und der Stellung des Reichsschatzmeisters als des Generalbevollmächtigten des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei aus der Durchführung des Vierjahresplanes ergeben.

In ihren Geschäftsbereich fallen daher die sich aus diesen Beziehungen ableitenden Angelegenheiten, insbesondere die Bewirtschaftung der Roh- und Werkstoffe und der Bauvorhaben der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

3.

Organe des Reichsschatzmeisters

A. Die Beauftragten des Reichsschatzmeisters (§ 20, erste Ausführungsbestimmung; Dienstorgane des Reichsschatzmeisters mit besonderen, reichsgesetzlich geregelten Befugnissen):

a) bei der Reichsleitung:

1. Stab des Reichsschatzmeisters,
2. Revisoren des Reichsrevisionsamtes,
3. Reichskassenverwalter der Gliederungen;

b) bei der Gauleitung:

1. Gauschatzmeister und deren Vertreter,
2. Gaurevisoren.

Die Beauftragten sind vom Reichsschatzmeister persönlich legitimiert. Die Behörden haben den Beauftragten Hilfe zu leisten (§ 6, Verordnung vom 29. März 1935).

B. Sonstige Dienstorgane:

a) bei der Reichsleitung:

1. Amtskassenverwalter, mit beschränkten Vollmachten für die Durchführung der Verwaltung eines Amtes der Reichsleitung,
2. Bevollmächtigte mit Sondervollmachten zur Durchführung von besonderen Aufgaben;

b) bei der Gauleitung, Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktleitung:

1. Kassenleiter (bei Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktleitung),
2. Hilfskassenobmänner.

4.

Ämter des Reichsschatzmeisters

Hauptamt I

Finanzverwaltung

- unterstellt: Hauptkasse
Hauptbuchhaltung
Lohnbuchhaltung
Lotterieabteilung

Hauptamt II

Reichshaushaltamt

Hauptamt III

Reichsrechnungsamt

Hauptamt IV

Verwaltungsamt

unterstellt: Personatabteilung
Hausinspektion
Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahres-
planes der NSDAP, ihrer Gliederungen und ange-
schlossenen Verbände
Prüfungsstelle zum Schutze der nationalen Symbole
Zentralregistratur
Zentral-Ein- und Auslaufamt
Materialverwaltung
Druckerei und Buchbinderei
Reise-Sammlung
Reichsleitungsgarage

Hauptamt V

Rechtsamt des Reichsschatzmeisters

unterstellt: Amt für Mitgliedschaftswesen
Dieses gliedert sich in drei Abteilungen:
a) Aufnahmeabteilung
b) Karteiabteilung
c) Schiedsabteilung
Amt für Versicherungswesen
Amt für Fernmeldewesen

Hauptamt VI

Reichsrevisionsamt

Hauptamt VII

Hilfsstaffe der NSDAP.

Hauptamt VIII

Reichszeugmeisterei der NSDAP.

Sonderbeauftragte: Bauleitung der Reichsleitung
Grundstückverwaltung der Reichsleitung

Dem Reichsschatzmeister ist weiterhin unterstellt:
Ortsgruppe „Braunes Haus“

Der Reichspropagandaleiter der NSDAP. und Propagandaleiter

Die Propaganda der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände liegt verantwortlich in den Händen des Reichspropagandaleiters.

Aufgaben:

1. Er bestimmt das gesamte propagandistische Auftreten der Bewegung einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.
2. Er gibt die Richtlinien für die Partei einschließlich Gliederungen und angeschlossenen Verbände hinsichtlich Verwirklichung des kulturellen Willens des Führers.
3. Er übt die Kontrolle über das gesamte deutsche Rundfunkwesen mit Bezug auf seine innere organisatorische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung aus.
4. Er ist durch seine Initiative um die Durchdringung des gesamten deutschen Volkes mit der nationalsozialistischen Weltanschauung besorgt.
5. Er klärt das Volk über die Leistungen der Führung von Partei und Staat auf.

Zum Zwecke der Propaganda werden Presse, Rundfunk und Film eingesetzt.

Dem Reichspropagandaleiter unterstehen

der Stabsleiter,
der Adjutant.

Die Aufgabengebiete der Reichspropagandaleitung gliedern sich in fünf Arten, deren jede durch eine Amtsleitung laufend bearbeitet wird.

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 1. Aktive Propaganda | 4. Kultur |
| 2. Film | 5. Verbindungsstelle. |
| 3. Rundfunk | |

Stabsleiter

Dem Stabsleiter unterstehen direkt:

1. Der „Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung“,
2. der „Reichsautozug Deutschland“ und der Hilfszug Bayern,
3. die Geschäftsstelle der Reichspropagandaleitung,

4. die Hauptstelle Pressepropaganda,
5. die Hauptstelle Ausstellungs- und Messwesen.

Der Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung hat die Aufgabe, die einheitliche Führung der Propaganda aller Gliederungen und angeschlossenen Verbände durch die Partei zu sichern. Dem Reichsring ist durch den jeweils zuständigen Hoheitsträger je ein Vertreter aus den Propagandastellen aller Gliederungen und Verbände zugeteilt. Dazu kommen weitere Vertreter bestimmter Dienststellen der Reichsleitung usw.

Der Reichsautozug Deutschland hat die Bestimmung, alle bedeutungsvollen Kundgebungen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände mit den nötigen modernsten technischen Hilfsmitteln zu versorgen. Darüber hinaus wird der „Reichsautozug Deutschland“ auch solche Kundgebungen betreuen, welche außerhalb der Partei von staatspolitischer Bedeutung sind.

Geschäftsstelle. Zur Durchführung der lassen- und verwaltungstechnischen Fragen der Reichspropagandaleitung ist dem Stabsleiter der Reichspropagandaleitung die Geschäftsstelle verantwortlich.

Hauptstelle Pressepropaganda. Die Hauptstelle Pressepropaganda hat die Aufgabe, die aus der allgemeinen Arbeit aller Stellen der Reichspropagandaleitung entstehenden propagandistischen Maßnahmen preßetechnisch zu bearbeiten und über die zuständigen Instanzen der nationalsozialistischen Parteipresse sowie der übrigen Presse zuzuleiten.

Hauptstelle Ausstellungs- und Messwesen. Aufgabe der Hauptstelle Ausstellungs- und Messwesen ist es, sämtliche Ausstellungen, an denen sich die Partei zu beteiligen beabsichtigt, in propagandistischer Hinsicht zu überwachen.

1. Amtsleitung Aktive Propaganda

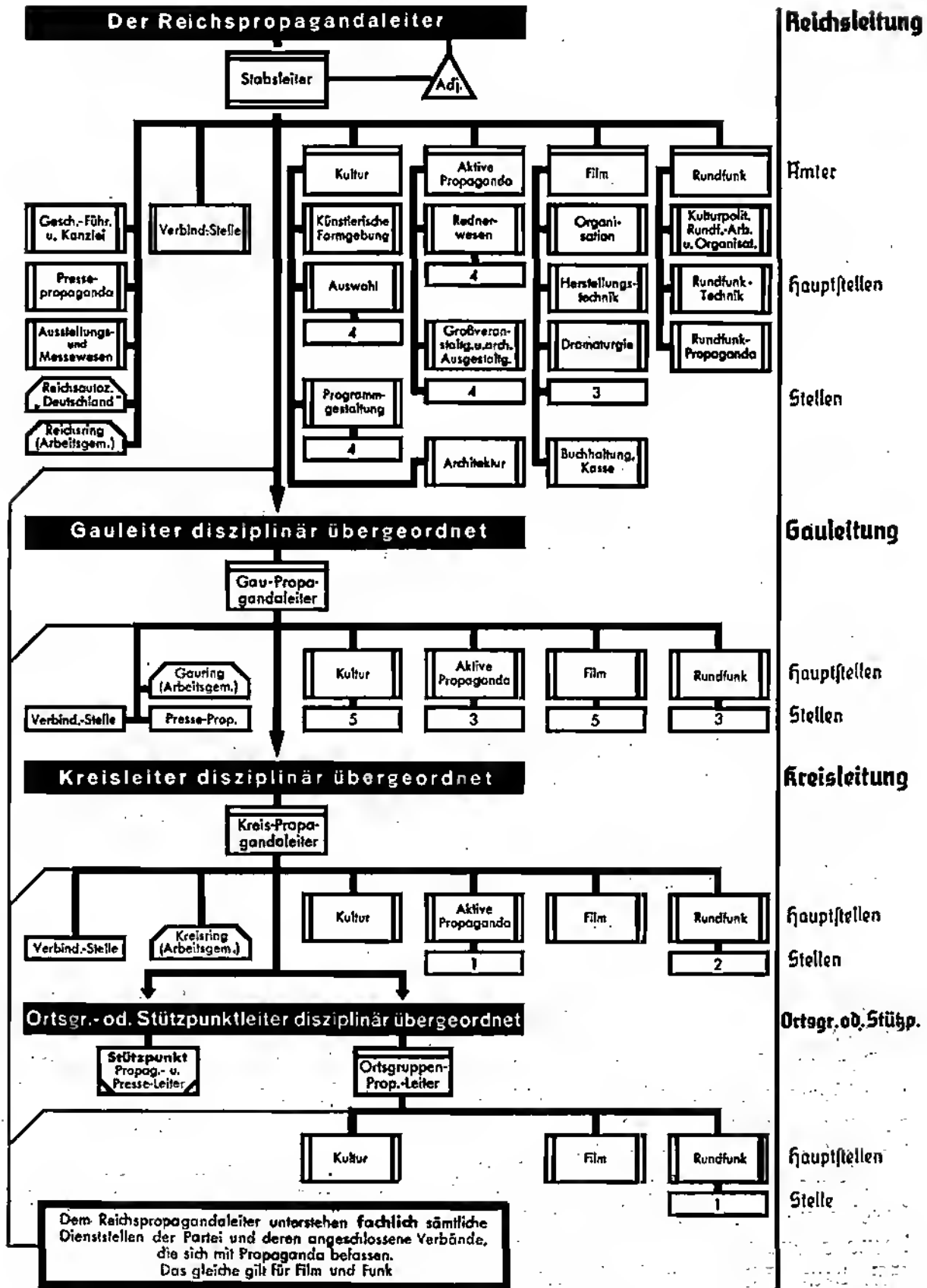
Die Aktive Propaganda hat die Aufgabe der organisatorischen Durchführung aller anfallenden Propagandaaktionen von der Großveranstaltung riesigsten Ausmaßes mit ihrer architektonischen Ausgestaltung bis zur Durchführung von Veranstaltungen der Ortsgruppen bzw. Stützpunkte.

Dies bedingt, daß sie die gesamte Propagandarednerorganisation der Bewegung, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände in sich vereinigt.

Parallel zur dauernden Behandlung der tagespolitischen Fragen läuft die Durchdringung des gesamten Rednerstabes mit Informationen und

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Reichspropagandaleiter und Propagandaleiter der NSDAP.



Reichsleitung
Ämter
Hauptstellen
Stellen
Gauleitung
Hauptstellen
Stellen
Kreisleitung
Hauptstellen
Stellen
Ortsgr. od. Stützp.
Hauptstellen
Stelle

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen 297

die Beschickung aller Propagandisten des Reiches mit der Monatszeitschrift „Unser Wille und Weg“.

Der Rednerereinsatz erfordert weiter den Entwurf und Vertrieb von geeigneten Plakaten und Flugblättern wie auch die genaue Prüfung von Versammlungsberichten von Seiten der Redner und der Propagandaleitungen.

Ein Gesamtbild der Propaganda ergibt sich durch die statistische Bearbeitung aller Meldungen aus Kreisen und Gauen (betr. Propaganda).

Hauptstelle Rednerwesen. Die Hauptstelle Rednerwesen erfasst in der ihr unterstehenden Stelle „Rednerorganisation“ sämtliche Reichs-, Gau- und Kreisredner der NSDAP, sowie darüber hinaus alle Fachredner der Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Dieser Rednerstab der Gesamtbewegung wird durch die Stelle „Rednerinformation“ ständig mit Material versorgt, welches als das alleinige Redner- und Informationsmaterial der Partei gilt.

„Die Rednervermittlung“ von Reichsrednern, Stoßtrupprednern der Reichspropagandaleitung und Anwärtern für den Stoßtrupp erfolgt durch die Stelle „Rednervermittlung“. Die der Hauptstelle unterstellte „Rednerschulung“ sorgt nicht nur für den Nachwuchs der politischen und Fachredner, sondern auch für die dauernde Bereicherung des Wissens aller aktiv tätigen Redner. Hierfür ist eine besondere „Reichsrednerschule“ eingesetzt.

Der Parteiredner

Es werden Redner wie folgt erfasst:

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| 1. Reichsredner, | 4. Kreisredner, |
| 2. Stoßtruppredner — -anwärter, | 5. Fachredner. |
| 3. Gauredner, | |

(Bei Ankündigung von Versammlungen ist die Rednerbezeichnung wie vorstehend genannt, genau einzuhalten.)

Der Einsatz richtet sich:

- a) nach dem Leistungsprinzip,
- b) nach dem Verdienst des alten Kämpfers.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen politischem Redner und Fachredner.

Der politische Redner hat die Aufgabe, in öffentlichen Kundgebungen und Versammlungen die nationalsozialistische Weltanschauung sowie Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung dem deutschen Volke durch das gesprochene Wort nahezubringen.

Als politische Redner werden zur Zeit nur Parteigenossen bestätigt, die bereits vor der Machtübernahme Mitglied der NSDAP waren und sich damals entweder rednerisch oder als Politische Leiter oder in der SA, SS, bzw. SA, aktiv betätigten.

Als Reichs- und Stoßtruppredner werden künftig nur Parteigenossen eingesetzt, die eine Prüfungszeit als Anwärter im Rednerstoßtrupp absolviert und an einem weltanschaulichen Lehrgang einer Gauführungsbildung der NSDAP. mit Erfolg teilgenommen haben.

Die Parteiredner sind auf Anforderung verpflichtet, an den Schulungskursen der NSDAP. teilzunehmen.

Dienststrang-Einstufung:

Parteiredner können, sofern sie an sich keinen höheren Dienststrang in anderer Dienststellung innehaben, je nach Leistung und Dienstalter wie folgt vorgeschlagen werden:

Reichsredner:

Hilfsstellenleiter bis Hauptstellenleiter der Reichsleitung.

Stoßtruppredner:

Mitarbeiter bis Stellenleiter der Reichsleitung.

Gauredner:

a) sofern sie sich bereits vor dem 14. 9. 30 und seither als Redner eingesetzt haben und eine außerordentliche Befähigung entsprechend den vorliegenden Richtlinien nachweisen können:

Stellenleiter der Gauleitung;

b) sofern sie vor dem 30. 1. 33 den Nachweis ihres ständigen Einsatzes für die Bewegung und ihre Befähigung als Redner erbracht haben:

Hauptstellenleiter der zuständigen Kreisleitung der NSDAP.

Kreisredner:

Stellenleiter der zuständigen Kreisleitung der NSDAP.

Fachredner:

Es werden geführt Reichs-, Gau- und Kreis-Fachredner.

Die von den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Bewegung eingesetzten Fachredner werden ebenso wie die politischen Redner von der Reichspropagandaleitung mit betreut.

Dienststrang als Politische Leiter haben sie nicht. Leistung, Verdienst des einzelnen sowie Parteimitgliedschaft sind Voraussetzung der Bestätigung.

Ausweise:

Redner erhalten seitens der Reichspropagandaleitung entsprechende Tätigkeitsausweise.

Hauptstelle Großveranstaltungen. Die in der Hauptstelle Großveranstaltungen liegende Arbeit zerfällt in zwei Aufgabengruppen, deren einer, sofern vom zuständigen Hoheitsträger nicht der Organisationsleiter der Partei beauftragt ist (z. B. Reichsparteitag, Gaultreffen usw.), die gesamte organisatorische Bearbeitung der Großveranstaltungen, deren zweiter die architektonische Ausgestaltung ist. Sofern die Organisation der Ver-

anstellung der Propagandaleitung zusteht, liegen die notwendigen Aufgabengebiete, wie: **Verkehrswesen, Quartierwesen, Transportfragen, hygienische Einrichtungen, sanitäre Überwachungen** (im Einvernehmen mit dem Amt für Volksgesundheit), **Berpflegung** usw., in der Hand des verantwortlichen Leiters dieser Dienststelle. Das bedingt, daß derselbe sich mit allen hierfür in Frage kommenden weiteren zuständigen Stellen der Bewegung ins Einvernehmen setzen muß.

Hauptstelle architektonische Ausgestaltung. Die architektonische Ausgestaltung richtet sich jeweils nach dem zur Rundgebung bestimmten Platz und der Eigenart der Veranstaltung.

2. Amtsleitung Film

Die Aufgabe der Amtsleitung Film ist die regelmäßige Durchführung von Filmvorführungen, die der Volksaufklärung und Volkserziehung dienen und geeignet sind, die nationalsozialistische Weltanschauung zu vertiefen. Der Filmabteilung angeschlossen ist die Stelle **Lichtbildwesen**.

Die Amtsleitung Film gliedert sich in:

Organisation,
Kassensführung,
Herstellung und Technik,
Dramaturgie,
Kulturfilm,
Filmpressbearbeitung,
Lichtbild.

3. Amtsleitung Rundfunk

Die Rundfunkorganisation der NSDAP. hat eine dauernde Kontrolle des gesamten deutschen Rundfunkwesens auszuüben, um die innerorganisatorische, kulturelle, technische und wirtschaftliche Entwicklung des Rundfunkwesens nationalsozialistischen Grundsätzen zu verpflichten.

Die Auswirkungen der Rundfunkpropaganda werden durch Einsatz aller technischen Möglichkeiten der Übertragung zur Zusammenfassung des gesamten Volkes an jedem Ort und Raum — ob durch Haus-, Gemeinschafts- oder Volksempfang — durch die Funkwartorganisation gesichert.

Hauptstelle Kulturpolitische Rundfunkarbeit und Rundfunkorganisation. Sende- und Empfangswesen, kulturelles Schaffen im Rundfunk, fachliches Schulungswesen, wissenschaftliche Rundfunkarbeit, Jugendluft.

Organisation der Kräfte des Rundfunks (Reichsrundfunkkammer, Einzelkammern der Reichskulturkammer, Interessenverbände), Rundfunkausstellungen.

Hauptstelle Rundfunktechnik. Technischer Übertragungsdienst (Sprecherverwesen), rundfunktechnische Schaltung, Kurzwellen- und Amateur-sendewesen, Drahtfunk und Ultrakurzwellenwesen, technische Produktionsfragen.

Hauptstelle Rundfunkpropaganda. Propagandaaktionen des Rundfunks, Hörerwerbung, Rundfunkpressewesen, politische Reichssendungen.

4. Amtsleitung Kultur

Die Amtsleitung Kultur hat die Aufgabe, künstlerisches Schaffen im Sinne des gestaltenden Ausdruckes der nationalsozialistischen Weltanschauung anzuregen, zu fördern, zu überwachen und in der Propaganda der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände einzusetzen.

Diesem Zwecke dienen u. a.:

Hauptstelle Architektur. Erlass von Richtlinien und Anordnungen über Fragen der architektonischen Gestaltung von Denkmälern und solchen Bauwerken, die der öffentlichen Tätigkeit der nationalsozialistischen Bewegung dienen.

Hauptstelle für künstlerische Formgebung. Erlass von Richtlinien und Weisungen über alle anderen Fragen der künstlerischen Formgebung von Symbolen, Gegenständen usw., die in der öffentlichen Tätigkeit der nationalsozialistischen Bewegung Verwendung finden.

Erlass von Richtlinien und Anordnungen für die künstlerische Umrahmung von Kundgebungen und Gestaltung des Inhalts nationalsozialistischer Feiern durch den Einsatz kultureller Mittel.

Hauptstelle Auswahl. Teilaufgaben auf diesem Gebiete sind: Sichtung und Auswahl musikalischer und dichterischer Werke unter dem Gesichtspunkt ihrer Verwendbarkeit bei Kundgebungen und Feiern der nationalsozialistischen Bewegung.

Hauptstelle Programmgestaltung. Aufstellung von Beispielprogrammen für Feiern der nationalsozialistischen Bewegung und für die Rahmengestaltung nationalsozialistischer Kundgebungen auf der Grundlage der in der Kampfzeit gewachsenen Gestaltungstradition.

Ausschaltung von ungeeigneten Gestaltungsmitteln, die von unberufener Seite in die Bewegung hineinzutragen versucht werden. Kampf gegen den Kitsch, Wahrung nationalsozialistischer Klarheit in der Feiergusaltung, Verhinderung von mystischer und pseudoreligiöser Verfälschung der Weltanschauung durch gewaltsame Konstruktionen verschrobener Kultapostel.

Aufgabenstellung an berufene Künstler nach den genannten Richtlinien. Geeignete Persönlichkeiten werden als ständige Mitarbeiter z. B. zur Bearbeitung von Spezialgebieten vom Reichspropagandaleiter in die Amtsleitung Kultur berufen. Durchführung von praktischen Kursen für Liedpflege zur Gewinnung geeigneter Kräfte für die Gestaltungsarbeit in allen Gliederungen der Bewegung. Die von der Amtsleitung Kultur monatlich herausgegebenen „Vorschläge zur nationalsozialistischen Fei-
gestaltung“ geben den Propagandaleitern und Kulturhauptstellenleitern das für ihre Arbeit notwendige Material in die Hand. Darin sind auch Anweisungen zu einer unserer inneren Haltung entsprechenden und die Gefahr einer Verflachung ausschaltenden Durchführung von Sprechabenden, Mitgliederversammlungen, Heimabenden der HS., Kameradschaftsabenden der SA. und SS. usw. enthalten. Die Einheit von Partei und gesetzlicher Körperschaft im Bereiche der Kultur ist durch die Verbindung der entscheidenden Ämter gesichert. Der Reichspropagandaleiter der NSDAP. ist gleichzeitig Präsident der Reichskulturkammer.

Der Kulturamtsleiter der Reichspropagandaleitung ist gleichzeitig Reichskulturwaller in der Reichskulturkammer.

5. Verbindungsleiter

Der Verbindungsleiter hat die Aufgabe, jeden Verkehr mit den Reichsministerien, Behörden und öffentlichen Körperschaften usw. zu zentralisieren und den gesamten Verkehr mit diesen durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, daß die Richtlinien der Propaganda zur Kenntnis der betreffenden Reichsbehörden kommen. Umgekehrt bringt die Verbindungsstelle alle Aufgaben und Anordnungen, die von seiten des Reichspropagandaministeriums ergehen, der Reichspropagandaleitung zur Kenntnis.

Um eine einheitliche Ausrichtung der Propaganda sowohl der Partei als auch des Staates zu gewährleisten, obliegt es der Verbindungsstelle, die Richtlinien der Reichspropagandaleitung den dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda untergeordneten, angeschlossenen und von ihm betreuten Körperschaften zur Kenntnis zu bringen.

Das Gaupropagandaamt

Als Beauftragter des Gauleiters für das gesamte propagandistische Auftreten der nationalsozialistischen Bewegung steht der Gaupropagandaleiter dem Gaupropagandaamt vor.

Zur Durchführung der für den Gau anfallenden Arbeiten unterstehen ihm sinngemäß wie bei der Reichspropagandaleitung die Leiter:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1. der Aktiven Propaganda, | 5. des Gauringes für national- |
| 2. des Films, | sozialistische Propaganda und |
| 3. des Rundfunks, | Volksaufklärung, |
| 4. der Kultur, | 6. Verbindungsleiter. |

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen der Reichspropagandaleitung.

Der Gaupropagandaleiter ist gleichzeitig Landeskulturwalter der Reichskulturkammer. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß der Kulturwille der nationalsozialistischen Bewegung bis in die letzten Verästelungen der in der Reichskulturkammer (Reichsmusikkammer, Reichskammer der bildenden Künste, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsfilmkammer, Reichsrundfunkkammer) zusammengefaßten geistigen Berufe hineingetragen und durchgeführt wird.

Der Gaupropagandaleiter ist außerdem zumeist in Personalunion Leiter der Landesstelle für Volksaufklärung und Propaganda.

Das Kreispropagandaamt

Der Kreispropagandaleiter ist Beauftragter des Kreisleiters für das gesamte propagandistische Auftreten der Partei innerhalb des Kreises.

Ihm unterstehen die Leiter für:

1. Aktive Propaganda,
2. Film,
3. Rundfunk,
4. Kultur,
5. Kreisring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung,
6. Verbindungsstelle.

Die Verbindungsstelle hält den ständigen Konnex mit den Landrats- bzw. Bezirksämtern aufrecht.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen des Gaupropagandaamtes (je nach Notwendigkeit).

Der Ortsgruppenpropagandaleiter

Dem Hoheitsträger einer Ortsgruppe untersteht verantwortlich für das gesamte propagandistische Auftreten der Bewegung der Ortsgruppenpropagandaleiter.

Zur Durchführung seiner Aufgaben sind ihm Sachbearbeiter für Kultur, Film und Funk unterstellt. Alle Aufgaben der Aktiven Propaganda erledigt er direkt, wie er auch in ständiger Verbindung mit dem zuständigen Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher stehen muß. Darüber hinaus hält

er auch die Verbindung zu den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden aufrecht.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen des Kreispropagandaamtes (je nach Notwendigkeit).

Der Stützpunktpropagandaleiter

Sein Aufgabengebiet entspricht dem des Propagandaleiters der Ortsgruppe.

Der Reichspressechef der NSDAP.

Presseämter und Beauftragte

I.

In seiner Anordnung vom 28. Februar 1934 hat der Führer den Dienstbereich des Reichspressechefs der NSDAP. festgelegt. Die Anordnung des Führers hat folgenden Wortlaut:

Der Reichspressechef der NSDAP. hat folgende Befugnisse:

1. Er bestimmt in meinem Auftrag die Richtlinien für die gesamte redaktionelle Arbeit innerhalb der Parteipresse. Er ist außerdem als mein Pressechef oberste Instanz für alle Presseveröffentlichungen der Partei und ihrer sämtlichen Dienststellen.
2. Die Redaktionen der Parteipresse sowie die Gaupressewarten der NSDAP. sind in ihrer Arbeit dem Reichspressechef unterstellt. Hier steht ihm ein Einspruchsrecht in allen personellen Fragen zu.
3. Sämtliche innerhalb der Partei oder ihrer Neben- und Unterorganisationen (Politische Organisation, SA. und SS., HJ., Deutsche Arbeitsfront) bestehenden Presseabteilungen, Presseämter usw. sind unbeschadet ihrer besonderen verwaltungsmäßigen Eingliederung in ihrer publizistischen Arbeit dem Reichspressechef der NSDAP. unterstellt und ihm verantwortlich.
4. Die Genehmigung von Pressediensten und Korrespondenzen, die von einer Dienststelle der NSDAP. herausgegeben werden oder sich als nationalsozialistisch bezeichnen, fällt unter den Dienstbereich des Reichspressechefs der NSDAP.

Der Reichspressechef der NSDAP. trifft alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, den 28. Februar 1934.

gez. Adolf Hitler.

Entsprechend dieser Verfügung des Führers ist die Dienststelle des Reichspressechefs der NSDAP. die Zentralstelle der gesamten politisch-publizistischen Tätigkeit der Partei.

II.

Die sachlich unmittelbar untergeordneten Instanzen sind:

1. Die **Hauptschriftleiter** der Parteipresse. Sie sind die verantwortlichen redaktionellen Leiter der im Parteibesitz befindlichen nationalsozialistischen Parteizeitungen und sind in ihrer redaktionellen Arbeit dem Reichspressechef unmittelbar verantwortlich. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Reichspressechef und können den Dienststrang eines Gauamtsleiters innehaben.
2. Die **Pressereferenten** der einzelnen Dienststellen der Reichsleitung. Sie nehmen im Rahmen der pressepolitischen Richtlinien des Reichspressechefs die Presseinteressen der größeren Gliederungen und Ämter der Partei wahr.

3. Der pressepolitische Apparat der NSDAP.

a) Gaupresseamtsleiter:

Das Gaupresseamt ist diejenige Dienststelle des Gau, die mit Hilfe der ihr sachlich unterstellten sämtlichen übrigen mit Presseaufgaben befaßten Parteidienststellen des Gaugebietes die Interessen der Partei im Rahmen der im Gaugebiet erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften vertritt. Diese Interessenvertretung schließt insbesondere eine fördernde Mitarbeit am gesamten journalistischen Leben des Gaugebietes mit ein.

Im einzelnen ergeben sich für die Tätigkeit des Gaupresseamtes folgende Aufgabengebiete:

Der Nachrichten- und Auskunftsdienst:

Durch den regelmäßig erscheinenden Nationalsozialistischen Gau- dienst gibt das Gaupresseamt den Zeitungen das gesamte Nachrichtenmaterial über alle Veranstaltungen und Ereignisse innerhalb der Partei des Gaugebietes an die Hand. Außerdem steht seine Presseauskunft, die sich auf einem Archiv aufbaut, den Zeitungen für die journalistische Bearbeitung aller mit der Partei im Zusammenhang stehenden Fragen zur Verfügung.

Der persönliche Vermittlungsdienst:

Das Gaupresseamt erschließt den Schriftleitern persönliche Unternehmungsmöglichkeiten durch Presseführungen, Empfänge bei Sachbearbeitern der einzelnen Parteidienststellen usw. Es bringt den Schriftleitungen des Gaugebietes besondere pressepolitische Wünsche der Gauleitungen nahe.

Informierung der Parteipresse:

Das Gaupresseamt informiert auf Grund von Berichten des pressepolitischen Apparates die Schriftleitungen der Parteipresse über zeitungstechnische Wünsche der Leserschaft. Es überwacht außerdem die lokale Parteiberichterstattung und schult die Presseamtsleiter und Pressebeauftragten in zeitungstechnischer Hinsicht.

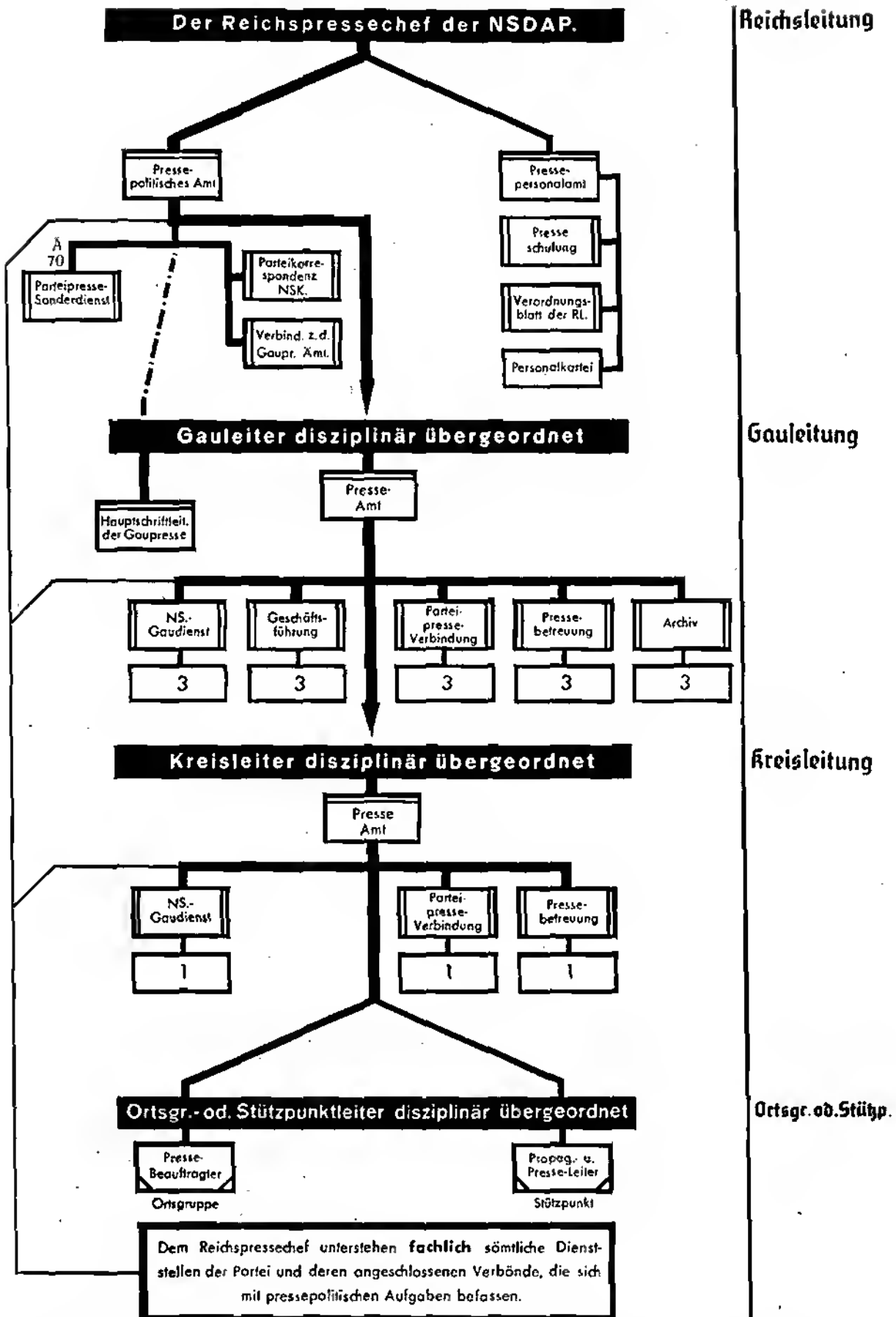
b) Der Kreispresseamtsleiter und der Ortsgruppenbeauftragte (Stützpunkt):

Der Kreispresseamtsleiter bzw. Ortsgruppenpressebeauftragte hat Aufgaben, die sich sinngemäß aus denen des Gaupresseamtsleiters ableiten. Publikationsbesugnisse müssen jedoch durch den Gaupresseamtsleiter von Fall zu Fall übertragen werden. Presse referenten der Gliederungen und Ämter können auch hier bestellt werden. In den Händen des Ortsgruppenpressebeauftragten, der den Dienstrang eines Ortsgruppenamtsleiters innehaben kann, liegt vor allem die lokale Parteiberichterstattung, d. h. die pressemäßige

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Reichspressestelle

Presseämter und Beauftragte



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Auswertung der gesamten Volksbetreuung-Arbeit der Ortsgruppe, die nach den Richtlinien des Pressepolitischen Amtes aufgebaut wird.

III.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Reichspressechef in Berlin wie in München die folgenden Ämter errichtet:

1. Das **Pressepersonalamt** mit dem Dienstsitz in München. Das Pressepersonalamt bearbeitet **alle persönlichen Fragen**, insbesondere die der Verleihung der „**Parteipresse-Armbinde**“ an bewährte nationalsozialistische Schriftleiter. (Die Armbinde wird nur bei Veranstaltungen auf dem linken Unterarm getragen.) In einer besonderen Abteilung wird außerdem das **Verordnungsblatt** der Reichsleitung der Partei bearbeitet.
2. Das **Pressepolitische Amt** mit dem Dienstsitz in Berlin. Das Pressepolitische Amt bearbeitet sowohl die **politischen Richtlinien** für die Arbeit der **Parteipresse** wie den **gesamten Einsatz des pressepolitischen Apparates** der Partei.

Der Leiter des Pressepolitischen Amtes ist außerdem vom Reichspressechef zu seinem **Beauftragten für das gesamte Korrespondenz- (Presse-) Wesen der Partei** bestimmt worden und übt ein **Kontroll- und Einspruchsrecht** bei allen Pressediensten aus, die von **Parteidienststellen** ausgegeben werden oder sich als **nationalsozialistisch** bezeichnen.

Der Leiter des Pressepolitischen Amtes ist **Hauptschriftleiter der Nationalsozialistischen Parteitkorrespondenz (NSK)**. Die NSK ist der **einzigste offizielle Pressedienst** der NSDAP und **allein zur Veröffentlichung** namens der Partei für **sämtliche Reichsleitungsdienststellen** der Partei einschließlich ihrer **Unter- und Nebenorganisationen** befugt. Die NSK steht als **Pressedienst** den **Schriftleitungen** der gesamten deutschen Presse zur Verfügung.

Das **Pressepolitische Amt** hat seinen Dienstsitz im **Hause der NS-Presse** in Berlin. Im **Hause der NS-Presse** sind **sämtliche Parteizeitungen** durch **eigene Berliner Schriftleiter** vertreten.

Parteipresse-Armbinden



rot-gold



rot-weiß

Der Reichsleiter für die Presse

Aufgabe

Dem Reichsleiter für die Presse obliegen verlagspolitische Aufgaben.

Er ist beauftragt, dem deutschen Volk eine Presse zu schaffen, die ihm verpflichtet und verantwortlich ist und die das Leben und Erleben der deutschen Volksgemeinschaft widerspiegelt. Ferner hat der Reichsleiter für die Presse die Aufgabe, die zur Verwirklichung der im Programm der NSDAP. unter Punkt 23 aufgestellten verlagspolitischen Forderungen nötigen Anordnungen zu treffen und ihre Durchführung zu überwachen. Letzteres gilt insbesondere für die Anordnung vom 25. April 1935 „zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungsverlagswesens“ und über die „Schließung von Zeitungsverlagen zwecks Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse“. Schließlich ist er beauftragt, das gesamte für die nationalsozialistische Bewegung maßgebende Schrifttum zu verlegen.

Zuständigkeit

Der Reichsleiter für die Presse ist vom Führer ermächtigt, alle für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hat im einzelnen folgende Befugnisse:

1. Die Anerkennung von periodischen Druckschriften als parteiamtliche Organe.
2. Die Entscheidung über die Gründung und das Erscheinen von periodischen Druckschriften, die von Parteigenossen verlegt werden, auch soweit sie nicht die Anerkennung als parteiamtliches Organ anstreben.
3. a) Erlaß allgemeiner Anordnungen für das ganze Verlagswesen an die gesamte von Parteigenossen verlegte Presse. Die Anordnungen gelten, soweit vom Reichsleiter für die Presse im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, als Befehl.
b) Die Entscheidung über alle Verlagsfragen von grundsätzlicher, über den einzelnen Verlag hinausgehender Bedeutung, sofern er die Entscheidung an sich zieht. Die Verlage sind in diesen Fällen verpflichtet, diese Fragen vor der endgültigen Entscheidung dem Reichsleiter für die Presse vorzulegen.
c) Zu jeder Zeit Einblick in alle parteiamtlichen Verlage und deren gesamte wirtschaftliche Organisation und Leitung sowie das Recht und die Befugnis jeder Einflußnahme.

Die Verantwortlichkeit der einzelnen Verlagsleiter für die Führung der Verlagsgeschäfte wird hierdurch nicht berührt.

4. Die Anstellung der verantwortlichen Verlagsleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt ausschließlich durch den Reichsleiter für die Presse, der über Person und Vertrag zu entscheiden hat.

Der Reichsleiter für die Presse entscheidet über Fortsetzung oder Auflösung der bestehenden Vertragsverhältnisse.

Der Reichsleiter für die Presse ist ferner befugt, Kommissare für die Verlagsleitung einzusetzen, deren Weisungen von der Verlagsleitung und dem gesamten Verlage zu befolgen sind. Das Recht, Kommissare über die Verlagsleitung einzusetzen, steht nur dem Reichsleiter zu.

Unterstellung

Dem Reichsleiter für die Presse sind unterstellt:

1. Das Verwaltungsamt des Reichsleiters für die Presse.

Das Verwaltungsamt betreut und überprüft die NS.-Gauverlage. Es sind dies die als Parteiorgane anerkannten und sich ausschließlich im Parteieigentum befindlichen Parteizeitungen. Die Leiter der NS.-Gauverlage sind Politische Leiter im Stabe des Gauleiters und diesem personell und disziplinar unterstellt.

In fachlicher Hinsicht sind die Leiter der NS.-Gauverlage ausschließlich dem Reichsleiter für die Presse unterstellt. **Untergliederungen in Kreisen usw. bestehen nicht.**

2. Der Zentralverlag der NSDAP. mit seinen Organen:

Völkischer Beobachter, Der Angriff, Illustrierter Beobachter, Der SA.-Mann, Das Schwarze Korps, NS.-Funk, Funk und Bewegung, Funktechnischer Vorwärts, Der Arbeitermann, Die HJ., Die Bewegung, Die Brennessel, NS.-Monatshefte, Die NS.-Gemeinde, Der Schulungsbrief, Unser Wille und Weg, Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial, Reichsplanung, Deutsche Presse, Verwaltungsblatt der Reichsleitung der NSDAP., Der Parteirichter, Mitteilungsblatt der Kommission für Wirtschaftspolitik, Das Parteiarchiv, Der SA.-Führer. (Sowie das gesamte Schrifttum der Bewegung.)

Der Reichsleiter für die Presse ist gleichzeitig Präsident der Reichspressekammer.

In den nachfolgenden Organisationen, die keine Dienststellen der Partei sind, ist der Reichsleiter für die Presse durch einen Beauftragten, der die Überwachung oder die Verbindung zu diesen Organisationen zu leiten hat, vertreten:

Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger
Reichsverband Deutscher Zeitschriftenverleger
Fachverband der Rundfunk-Presse
Fachgruppe der Studenten-Zeitschriften

Fachgruppe Jugend-Presse
 Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse
 Reichsverband der evangelischen Presse
 Reichsverband der Deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros e. V.
 Verband Deutscher Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten
 Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel
 Reichsfachschaft des Deutschen Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels
 Reichsverband Deutscher Bahnhofsbuchhändler
 Reichsverband der Deutschen Lesezirkelbesitzer
 Reichsverband der Deutschen Presse
 Reichsverband der Deutschen Pressestenographen
 Fachschaft der Verlagsangestellten
 Deutscher Buchhandel (Org. Börsenverein und Bund reichsdeutscher Buch-
 händler)
 Berberat der Deutschen Wirtschaft.

Der Auslandspressechef

- I. Der Auslandspressechef der NSDAP. ist die oberste Dienststelle der Partei für alle die ausländische Presse berührenden Angelegenheiten. Er untersteht unmittelbar dem Führer und seinem Stellvertreter. Er hat die oberste Leitung aller Auslandspressestellen der Partei.
- II. Die Dienststellen des Auslandspressechefs stehen sämtlichen Parteidienststellen, den Gliederungen und den angeschlossenen Verbänden der Partei in allen Auslandspresseangelegenheiten zur Verfügung. (So z. B. zur Unterrichtung über deutsche und fremdsprachige Zeitungen und Zeitschriften im Ausland sowie über ausländische Pressekorrespondenten in Deutschland.)
- III. Der Auslandspressechef hat entsprechend dem Dienstsitz des Führers und seines Stellvertreters Dienststellen in Berlin (mit Referat: Vereinigte Staaten von Nordamerika) und München. Die Hauptdienststelle befindet sich in Berlin.

Außenpolitisches Amt der NSDAP.

- I. 1. Das Außenpolitische Amt (APW.) der NSDAP. umschließt zwei verschiedene Wirkungsbereiche: einen nach innen und einen nach außen.
2. Nach innen hat das APW. die Aufgabe, die außenpolitischen Ziele und Bestrebungen des nationalsozialistischen Staates in alle Dienststellen und Gliederungen der Partei hineinzutragen.
3. Nach außen hat das APW. die Aufgabe, im Auslande und besonders den Ausländern, die Deutschland besuchen oder sich als Pressevertreter in Deutschland aufhalten, Aufklärung über Wesen und Ziele des Nationalsozialismus zu geben, um so das Verständnis der anderen Völker für die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes zu wecken und die fremden Völker davon zu überzeugen, daß der Nationalsozialismus in Deutschland Frieden zum Aufbau und Frieden mit allen Völkern will, ohne deshalb auf die Verteidigung seines Lebensrechtes zu verzichten.

II. 1. Das APW. gliedert sich in drei Amtsleitungen:

A. Amt für Länderreferate mit den Hauptstellen

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| a) England und Ferner Osten | d) Norden |
| b) Naher Osten | e) Alter Orient |
| c) Südosten | f) Kontrolle, Personalfragen usw. |

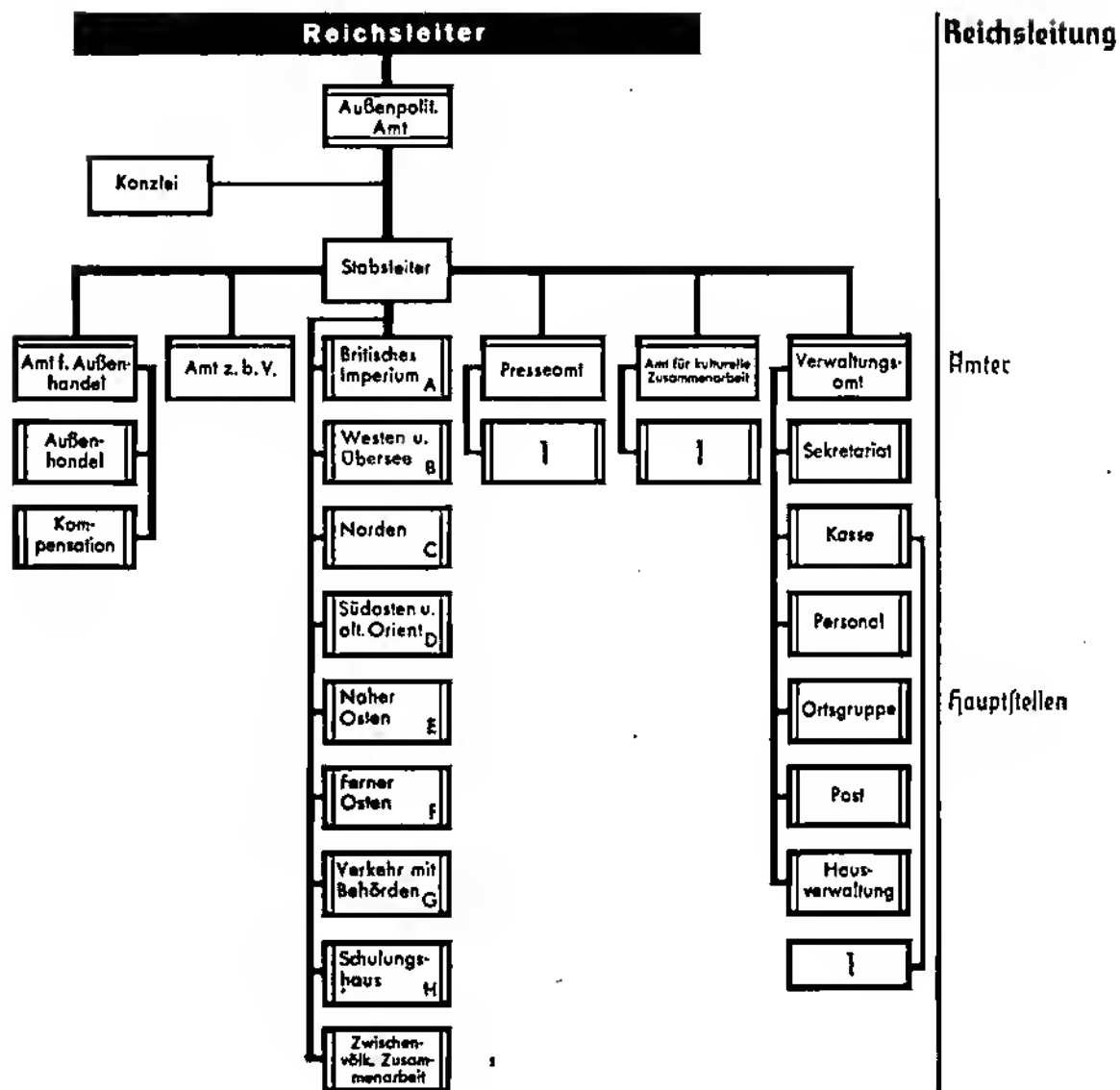
B. Amt für den Deutschen Akademischen Austauschdienst

Um eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und der Partei sicherzustellen, ist der Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes Amtsleiter im APW.

C. Amt für Außenhandel

2. Außerdem gehören zum APW. eine Hauptstelle für Pressewesen und ein Schulungshaus.

Außenpolitisches Amt der NSDAP.



Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP.

Zur Durchführung der Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP. bedient sich der Beauftragte folgender Dienststellen:

1. Der Stabsleiter.
2. Amt für Kunstpflege.
3. Philosophie und Pädagogik.
4. Hauptstelle für Volks- und Frühgeschichte.
5. Referat für Geschichte.
6. Referat für arische Weltanschauung.
7. Referat für nordische Fragen.
8. Hauptstelle für Schulungsfragen.
9. Referat Stoffsammlung und Lehrpläne (Überwachung).
10. Referat Verbände.
11. Hauptstelle für Schrifttumspflege.
12. Referat für weltanschauliche Information.
13. Verwaltung und Geschäftsführung.
14. Pressestelle.
15. Arbeitsgemeinschaft für die Schulung der gesamten Bewegung.

Der Beauftragte gibt zur Vermittlung weltanschaulicher Gedankengänge die Zeitschrift „NS-Monatshefte“ heraus.

Reichsamt und Ämter für Agrarpolitik

I. Reichsamt für Agrarpolitik

Mit der Leitung des Reichsamtes für Agrarpolitik ist ein Reichsleiter beauftragt, welcher vom Führer mit den für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Vollmachten ausgerüstet ist.

Im Reichsamt für Agrarpolitik sind mit der Durchführung der vorhandenen Aufgaben betraut:

Der Adjutant des Reichsleiters,
der Stabsleiter, der für ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsführung Sorge zu tragen hat,
die Sonderbeauftragten des Reichsleiters,
die zur Bearbeitung der Aufgaben errichteten Ämter.

Dem Reichsamt unterstehen fachlich:

die landwirtschaftlichen Gaufachberater, diesen die landwirtschaftlichen Abschnitts- und Kreisfachberater, dem Kreisfachberater die Ortsgruppen- bzw. Stützpunktfachberater. (Disziplinär unterstehen sie dem zuständigen Hoheitsträger.)

Die Ämter des Reichsamtes für Agrarpolitik sind folgende:

Amt für Personal und Organisation — Agrarpolitische Apparat,
Amt für Agrarwirtschaft,
Amt für Presse und Werbung,
Amt für Bauernkultur,
Amt für Blutsfragen des deutschen Bauertums,
Amt für Bauernschulung,
Amt für bäuerliche Siedlung,
Amt für Bauernrecht,
Amt für Landarbeiterfragen.

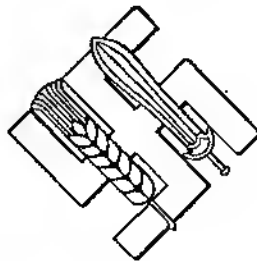
II. Zuständigkeit und Aufgaben

Der Leiter des Reichsamtes für Agrarpolitik bearbeitet selbständig und verantwortlich die Agrarpolitik der NSDAP. im Rahmen der ihm vom Führer gewiesenen Richtlinien.

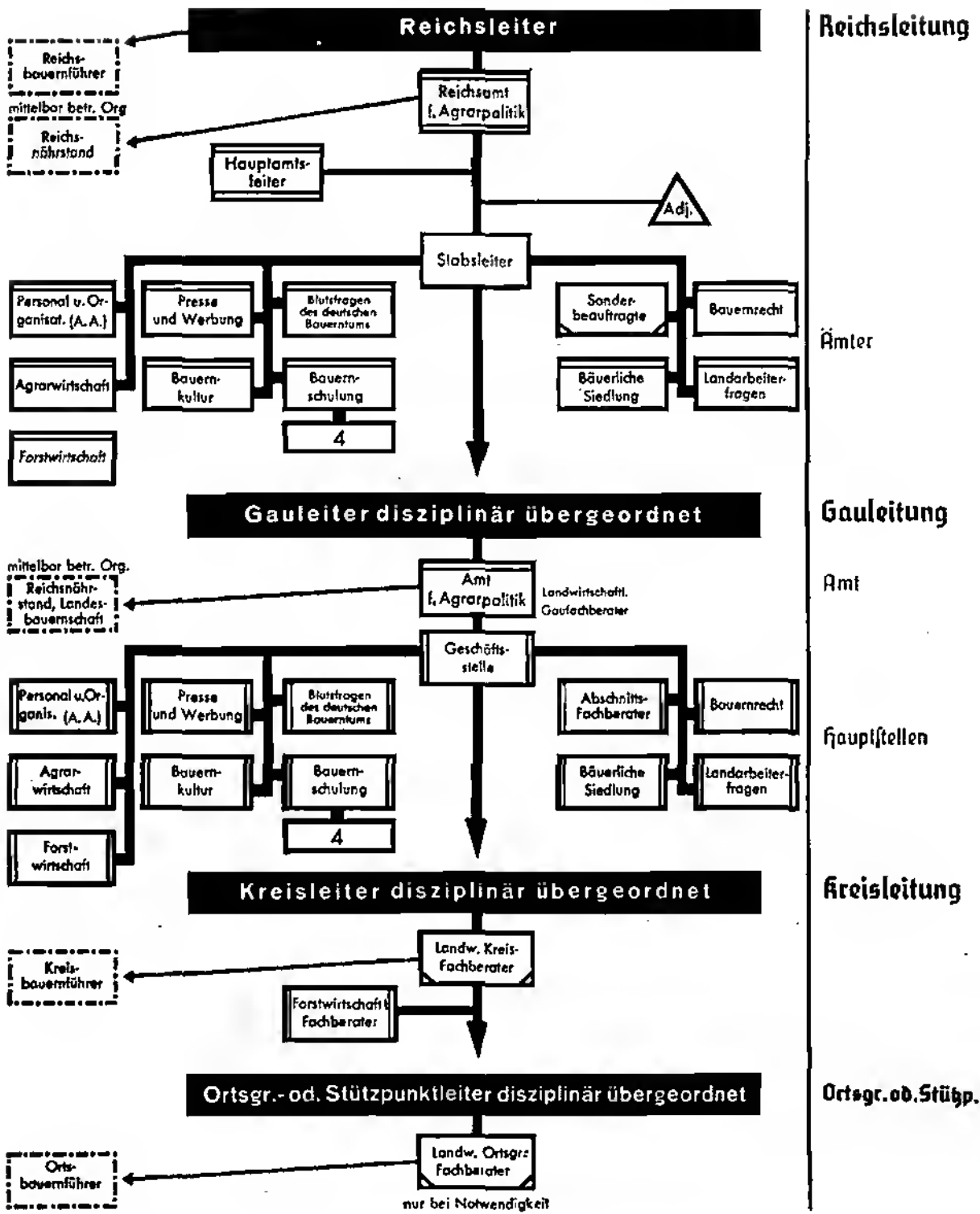
Die Aufgaben des Reichsamtes für Agrarpolitik sind:

- a) Agrarpolitische Beratung des Führers bzw. seines Stellvertreters.
- b) Verwaltungsmäßige Be- und Verarbeitung des Notwendigen zur agrarpolitischen Beratung des Führers und für die Leitung des Reichsamtes.
- c) Fachpolitische Führerschulung.
- d) Führerauslese (betr. die für die agrarpolitischen Dienststellen gegebenen Voraussetzungen). Zu diesem Zweck wird eine Führerkartei aller der Parteigenossen geführt, die in den agrarpolitischen Dienststellen aller Hoheitsgebiete tätig sind. Es werden laufend außerdem auch sämtliche nicht mehr aktiven bzw. unmittelbar tätigen Fachberater aller Hoheitsgebiete geführt.
- e) Leitung des Agrarpolitischen Apparates. Im Agrarpolitischen Apparat (A.A.) werden jene Mitarbeiter, die bereits vor der Machtübernahme (30. 1. 1933) dort tätig waren, und Parteigenossen, die einstens als landw. Gau-, Abschnitts-, Kreis-, Ortsgruppen-Fachberater bestätigt wurden, aber nicht mehr unmittelbar tätig sind, nach erwiesener Bewährung geführt. Geschäftsmäßig wird der A.A. vom Leiter des Amtes für Personal und Organisation geführt.
- f) Fertig- und Zurverfügungstellung des agrarpolitischen Rüstzeugs für alle Dienststellen und Gliederungen der NSDAP.
- g) Leitung des parteiamtlichen agrarpolitischen Nachrichtenblattes der NSDAP, der „NS-Landpost“, zur Aufklärung der Öffentlichkeit.
- h) Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsnährstandes (mittelbare Betreuung).
- i) Beständige Sorge für volles Verständnis — nicht nur der gesamten Bauernschaft, sondern auch aller anderen Volksgenossen — für die agrarpolitischen Maßnahmen der Regierung und des Reichsnährstandes (der ständischen Vertretung der Landwirtschaft).

(Fortsetzung auf übernächster Seite)



Reichsamt für Agrarpolitik und Reichsnährstand



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

III. Amt für Agrarpolitik der Gauleitung

1. Mit der Leitung des Amtes ist der landwirtschaftliche Gaufachberater beauftragt. Er ist Amtsleiter der Gauleitung.
2. Das Amt für Agrarpolitik gliedert sich in:
 - a) den Geschäftsstellenleiter,
 - b) die Abschnittsfachberater,
 - c) die zur Bearbeitung der Aufgaben errichteten Hauptstellen.
Fachlich unterstellt sind:
 - d) die landwirtschaftlichen Kreisfachberater und diesen die Ortsgruppen bzw. Stützpunktfachberater (LKF. und LDZ.).
3. Die Hauptstellen des Amtes für Agrarpolitik entsprechen den Ämtern im Reichsamt für Agrarpolitik.

Aufgaben:

- a) Agrarpolitische Beratung des Gauleiters bzw. seines Stellvertreters.
- b) Verwaltungsmäßige Bearbeitung und Verarbeitung des Notwendigen zur agrarpolitischen Beratung des Gauleiters und für die Leitung des Amtes für Agrarpolitik.
- c) Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsnährstandes (mittelbare Betreuung) und mit den dem Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellten Dienststellen der Länder.

Der Leiter des Amtes für Agrarpolitik der Gauleitung arbeitet selbstständig und verantwortlich im Rahmen der ihm vom Leiter des Reichsamtes gewiesenen Richtlinien.

IV. Landwirtschaftlicher Kreisfachberater (LKF.)

Der landwirtschaftliche Kreisfachberater ist Amtsleiter der Kreisleitung und steht dem Kreisleiter als agrarpolitischer Berater zur Seite.

V. Landwirtschaftlicher Ortsgruppen- bzw. Stützpunktfachberater

Der landwirtschaftliche Ortsgruppen- bzw. Stützpunktfachberater ist Amtsleiter der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes und steht dem Ortsgruppen- bzw. dem Stützpunktleiter als agrarpolitischer Berater zur Seite.

Amt für Forstwirtschaft

Das Amt für Forstwirtschaft ist eine selbständige Dienststelle der Reichsleitung.

In den Gauen und Kreisen der NSDAP. unterstehen ihm fachlich Dienststellen, die im Aufgabenbereich des zuständigen landwirtschaftlichen Fachberaters arbeiten.

Das Reichsrechtsamt der NSDAP.

und Rechtsämter

Aufgabe:

Aufgabe des Reichsrechtsamtes ist die Wahrung sämtlicher Rechtsbelange der NSDAP. und die Bearbeitung aller anfallenden Rechtsfragen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Parteigliederungen berührt wird. Es ist oberste Justiziarstelle der NSDAP., der insbesondere die Prozeßführung, die Durchführung von Pfändungsangelegenheiten, die Ausarbeitung von Gutachten und die Gewährung von Rechtsschutz für die Parteigenossen obliegt.

In fachlicher Beziehung sind dem Reichsrechtsamt unterstellt die Rechtsämter bei jeder Gauleitung und diesen wiederum die Rechtsämter bei jeder Kreisleitung. Disziplinar unterstehen diese Gau- und Kreisrechtsämter dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP., also dem Gau- bzw. dem Kreisleiter.

Die vom Reichsrechtsamt betreute Organisation ist der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (angeschlossener Verband der NSDAP.).

Aufgabenteilung:

I. Amt für Rechtsverwaltung

Wahrung der Rechtsbelange der NSDAP., soweit diese nicht ausdrücklich den unter II—V aufgeführten Ämtern zugewiesen sind und Zuständigkeiten von Rechtsstellen anderer Parteigliederungen berührt werden.

Zu seiner Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Bearbeitung der die Partei berührenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Rechtsbetreuung aller Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP.
3. Die Führung und Überwachung aller Zivilprozesse der Partei.
4. Die Gewährung von Rechtsschutz.
5. Die politische Begutachtung bei Beförderungen und Prüfungsvergünstigungen, soweit sich aus den staatlichen Verordnungen eine Zuständigkeit des Reichsrechtsamtes ergibt.
6. Die Bearbeitung der Gesuche und Eingaben rechtlichen Inhalts, die von Partei- und Staatsstellen dem Reichsrechtsamt zugeleitet werden.
7. Auskunftserteilung an Partei- und Staatsstellen und — bei nachgewiesenem rechtlichem Interesse — an Privatpersonen in Rechtsfragen, die die Partei berühren.

II. Amt für Rechtspolitik

Parteiamtliche Mitwirkung bei der Neugestaltung des deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen.

Zu seiner Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Sammlung und Bearbeitung von rechtspolitischen Wünschen und Anregungen aus Partei- und Volkskreisen und ihre Bewertung in rechtspolitischen Vorschlägen, Gutachten und Gesetzesentwürfen.
2. Erstattung von Rechtsgutachten in allen die Partei berührenden rechtspolitischen Fragen.
3. Berichterstattung in rechtspolitischen Erneuerungsfragen an den Stellvertreter des Führers.
4. Die Begutachtung der amtlichen Gesetzesentwürfe, die vom Stellvertreter des Führers und von Reichsministerien dem Reichsrechtsamt zugeleitet werden, die Durchführung von Verhandlungen und Besprechungen mit den zuständigen Partei- und Staatsdienststellen.

III. Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes

Durchsetzung des Anspruches auf ehrenamtliche Rechtsbetreuung für jeden bedürftigen deutschen Volksgenossen.

Seine Zuständigkeit umfaßt insbesondere:

1. Fachliche Überwachung der gesamten Rechtsbetreuungsstellen innerhalb des Reichsgebietes.
2. Dienstaufsicht über die nachgeordneten Dienststellen.
3. Abschluß und Durchführung der Abgrenzungsvereinbarungen mit anderen Gliederungen bzw. Dienststellen der NSDAP. über die Erteilung von Rechtsberatung an bestimmte Personengruppen und auf einzelnen Sondergebieten des Rechts.
4. Mitwirkung bei der Durchführung des sogenannten Judenerlasses des Stellvertreters des Führers vom 16. 8. 1934 nebst Erläuterung vom 8. 10. 1934 und die Richtlinien des Rechtsamtes zur Durchführung dieser Anordnung vom 8. 11. 1934.

IV. Amt für Rechtswahrer

Dienstaufsichtliche Überwachung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes e. V. in organisatorischer und personeller Beziehung. Das Amt für Rechtswahrer hat die Vertretung des NSRB. gegenüber der NSDAP.

V. Amt für Schulung

Politische Erziehung sämtlicher Rechtswahrer; die weltanschauliche Schulung wird im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, durchgeführt.

Unter seine Zuständigkeit fällt insbesondere:

1. Die Leitung der gesamten politischen Erziehung der Rechtswahrer.

2. Die Unterhaltung einer engen Verbindung der Juristenschulung mit der allgemeinen Erziehungs- und Aufklärungstätigkeit der NSDAP. und des NSRB.
3. Die Zusammenarbeit mit der Reichsjustizverwaltung in der Frage der weltanschaulichen Erziehung der Referendare.
4. Durchführung von Lehrkursen.
5. Die Ausbildung von Rednern in Zusammenarbeit mit der Reichspropagandaleitung.

VI. Amt für NS.-Rechtsschrifttum

Wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Rechtsschrifttums vom nationalsozialistischen Standpunkt aus.

Zu seiner Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Prüfung der von der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums dem Reichsleiter oder dem stellvertretenden Leiter des Reichsrechtsamtes vorgelegten rechtswissenschaftlichen Werke.
2. Sammlung und Bewertung von parteiwichtigen gerichtlichen Entscheidungen.
3. Vorbereitung des für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des NSRB. und des Reichsrechtsamtes der NSDAP. bestimmten Materials.

VII. Hauptstelle für die Presse

Wahrnehmung sämtlicher Presseobliegenheiten des Reichsrechtsamtes der NSDAP., insbesondere die Aufrechterhaltung der Verbindung zur Reichspressestelle.

Den eben dargestellten Aufgaben der einzelnen Ämter des Reichsrechtsamtes entsprechen sinngemäß die Aufgaben der Hauptstellen der Gau- bzw. Kreisrechtsämter für ihren Zuständigkeitsbereich.

Das Gaurechtsamt

Aufgabe und Zuständigkeit:

I. Hauptstelle für Rechtsverwaltung

Zu ihrer Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Rechtsbetreuung aller Dienststellen der Gauleitung der NSDAP.
2. Die Überwachung der Zivilprozesse der Partei im Gaubereich nach den Weisungen des Reichsrechtsamtes.
3. Meldung der Fälle, in denen im Interesse der Partei die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen ist, an das Reichsrechtsamt.
4. Vermittlung des Rechtsschutzes.

5. Stellungnahme zu Beförderungs- und Prüfungsvergünstigungsgesuchen.
6. Bearbeitung der Gesuche und Eingaben rechtlichen Inhalts, die vom Reichsrechtsamt und anderen Stellen dem Gaurechtsamt zugeleitet werden.
7. Auskunftserteilung an Partei- und Staatsstellen und — bei nachgewiesenem rechtlichem Interesse — an Privatpersonen in Rechtsfragen, die die Partei berühren.

II. Hauptstelle für Rechtspolitik

Ihre Zuständigkeit umfaßt:

1. Bearbeitung der vom Reichsrechtsamt gestellten rechtspolitischen Aufgaben.
2. Sammlung der Anregungen und Rechtserneuerungswünsche, die im Bereich des Gaues festzustellen sind. Sichtung und Bearbeitung des gesammelten Stoffes und Weitergabe an das Reichsrechtsamt.
3. Ausarbeitung eigener rechtspolitischer Vorschläge.
4. Sammlung von parteiwichtigen gerichtlichen Entscheidungen und Übersendung an das Reichsrechtsamt, Amt für NS.-Rechtsschrifttum.

III. Hauptstelle für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes

In ihre Zuständigkeit fällt:

1. Die verantwortliche Beaufsichtigung der Rechtsbetreuungsarbeit innerhalb des Gaues.
2. Die Dienstaufsicht über die innerhalb des Gaues bestellten NS.-Rechtsbetreuungsstellenleiter.
3. Die Bearbeitung der vom Reichsrechtsamt erteilten Sonderaufträge.
4. Die Erstattung eines Monatsberichtes an das Reichsrechtsamt bis zum 20. eines jeden Monats über die Tätigkeit im Vormonat.

IV. Hauptstelle für Rechtswahrer

Der Hauptstelle für Rechtswahrer obliegt die dienstaussichtliche Überwachung des NS.-Rechtswahrerbundes im Gaubereich nach den Weisungen des Reichsrechtsamtes und Vertretung des NS.-Rechtswahrerbundes gegenüber der Gauleitung.

V. Hauptstelle für Schutung

Zu ihrer Zuständigkeit gehört:

1. Die Durchführung und Überwachung der Schulungskurse in dem Gau im Einvernehmen mit dem Gauschulungsleiter;
2. die Zusammenarbeit mit den Gerichtsvorsitzenden auf dem Gebiete der weltanschaulichen Erziehung des juristischen Nachwuchses.

Die Gaurechtsämter haben bis zum 20. eines jeden Monats über die Tätigkeit im Vormonat dem Reichsrechtsamt Bericht zu erstatten.

Das Kreisrechtsamt

Aufgabe und Zuständigkeit:

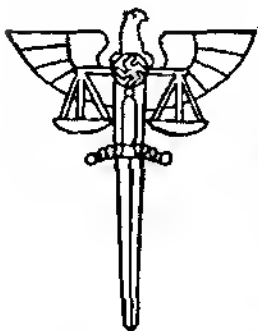
Das Kreisrechtsamt ist zuständig für:

1. Die Rechtsbetreuung aller Dienststellen der Kreisleitung.
2. Entgegennahme von Rechtsschutzgesuchen.
3. Beibringung von Unterlagen in Prüfungs- und Beförderungsangelegenheiten.
4. Bearbeitung der Gesuche und Eingaben rechtlichen Inhalts, die vom Reichsrechtsamt oder Gaurechtsamt oder anderen Stellen dem Kreisrechtsamt zugeleitet werden.
5. Übersendung von parteiwichtigen gerichtlichen Entscheidungen an das Gaurechtsamt.
6. Sammlung rechtspolitischen Materials und Weitergabe an das Gaurechtsamt.

Die Kreisrechtsämter haben bis zum 10. eines jeden Monats über die Tätigkeit im Vormonat dem zuständigen Gaurechtsamt Bericht zu erstatten.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Leiter des Kreisrechtsamtes oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet kurzgefaßte Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.



NS.-Rechtswahrerbund

Der NS.-Rechtswahrerbund e. V. (NSRB.) ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Er untersteht als geschlossene Einheit dem Reichsleiter des Reichsrechtsamtes als dem vom Führer ernannten Reichsrechtsführer.

1. Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes sind die Angehörigen aller mit dem Recht verwurzelten Berufe. Im NS.-Rechtswahrerbund sind die deutschen Juristen in 8 Fachgruppen zusammengefaßt:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. Richter und Staatsanwälte, | 5. Hochschullehrer (jur.), |
| 2. Rechtsanwälte, | 6. Rechtswahrer der Verwaltung, |
| 3. Notare, | 7. Wirtschaftsrechtler, |
| 4. Rechtspfleger, | 8. Junge Rechtswahrer. |

2. Aufgaben:

Der NS-Rechtswahrerbund ist für die Durchführung der politisch-weltanschaulichen Ausrichtung aller Rechtswahrer im Sinne des Nationalsozialismus verantwortlich. Er kämpft um die Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms auf dem Gesamtgebiet des deutschen Rechts, insbesondere um die Wiedererweckung und Neugestaltung des deutschen Rechts als Mittel zur Sicherung des nationalsozialistischen Staates, Kultur- und Wirtschaftslebens. Er hat also eine doppelte Aufgabe: Menschenführung und rechtspolitische Betreuung.

Die in den NS-Rechtswahrerbund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die weltanschaulich-politische Ausrichtung innerhalb des NS-Rechtswahrerbundes erstreckt sich auf alle Walter und Mitglieder des NS-Rechtswahrerbundes; sie beschränkt sich also nicht auf die Walter innerhalb des NS-Rechtswahrerbundes. Sie wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Schulungsamt der NSDAP. durchgeführt, welches die notwendigen Schulungsreferenten der NSDAP. abstellt.

Die Schulungsabteilungen im NS-Rechtswahrerbund befassen sich mit der fachlichen Schulung der Walter des NS-Rechtswahrerbundes auf weltanschaulicher Grundlage. Die fachliche Schulung wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

3. Gebietliche Organisation, Unterstellungsverhältnis, Zuständigkeit:

a) Gau:

Der gebietliche Arbeitsbereich einer Gaugeschäftsstelle des NSRB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.. Den dem Reichsrechtsamt sachlich unterstehenden Gaurechtsämtern sind angeschlossen die Gaugeschäftsstellen des NSRB.

Der Gauführer des NSRB. untersteht, sofern er nicht personengleich mit dem Leiter des Gaurechtsamtes ist, disziplinar über den Leiter des Gaurechtsamtes dem Gauleiter, sachlich der Reichsgeschäftsstelle des NSRB. Er ist dem Gauleiter gegenüber politisch verantwortlich für alle den NSRB. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

b) Bezirk:

Im Hinblick auf die vom Führer gestellten Aufgaben und gegebenen Vollmachten vom 11. 10. 1928 und 30. 5. 1933 ist es erforderlich, daß der NSRB. die Bezirkseinteilung der Justizverwaltung berücksichtigt; insolgedessen kann sich ein Gau verwaltungsmäßig in ein oder mehrere Bezirke unterteilen.

Der Bezirk stellt einen Teilabschnitt des Arbeitsbereiches einer Gaugeschäftsstelle dar. Die Bezirksgeschäftsstelle untersteht unmittelbar der Gaugeschäftsstelle. Der Arbeitsbereich einer Bezirksgeschäftsstelle des

NSRB. umfaßt das geschlossene Gebiet eines oder mehrerer Kreise der NSDAP. Der Bezirksführer des NSRB. ist dem Gauführer verantwortlich für alle den NSRB. betreffenden Fragen im Gebiete des Bezirkes.

c) Kreis:

Den dem Gaurechtsamt sachlich unterstehenden, zum Stab der für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. gehörenden Kreisrechtsämtern sind angeschlossen die Kreisgeschäftsstellen des NSRB. Der Leiter der Kreisgeschäftsstelle vertritt den NSRB. gegenüber dem Hoheitsträger für das gesamte Kreisgebiet, unabhängig von der Anzahl der im Kreis vorhandenen Mitglieder des NSRB.

d) Kreisgruppe:

Eine Kreisgruppe des NSRB. wird dann gebildet, wenn innerhalb des Gebietes eines Kreises der NSDAP. mindestens 30 Mitglieder des NSRB. vorhanden sind.

Der NSRB.-Kreisgruppenführer untersteht dem Leiter des Kreisrechtsamtes, sofern nicht Personengleichheit vorhanden ist.

e) Kreisabschnitt:

Eine Kreisgruppe kann sich in Kreisabschnitte unterteilen, wenn deren Mitgliederanzahl mindestens acht Mitglieder des NSRB. beträgt. Diese Mindestzahl gilt im allgemeinen nur für rein ländliche Kreise mit verhältnismäßig wenig Mitgliedern des NSRB.

N
24

Der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes muß sich mit demjenigen einer oder mehrerer Partei-Ortsgruppen decken.

Ein Kreisabschnitt wird ferner dann gebildet, wenn die in einem Kreis der NSDAP. vorhandenen Mitglieder des NSRB. nicht ausreichen, eine Kreisgruppe zu bilden. In diesem Falle vertritt der NSRB.-Kreisabschnittsführer den NSRB. für das gesamte Kreisgebiet. Dieser Kreisabschnitt untersteht verwaltungsmäßig der Bezirksgeschäftsstelle direkt.

Zwecks entsprechendem Einsatz dieser evtl. vorhandenen, dem Bezirk unmittelbar unterstehenden Abschnitte bestimmt der NSRB.-Bezirksführer, von welcher Nachbarkreisgruppe die Betreffenden außer der verwaltungsmäßigen Erfassung sonst noch (in Zusammenarbeit betr. Veranstaltungen usw.) betreut werden.

Entsprechend der in einem Kreis der NSDAP. vorhandenen Mitglieder des NSRB. ist der Leiter der Kreisgeschäftsstelle des NSRB. in Personalunion

entweder 1. NSRB.-Kreisgruppenführer (bei mehr als 30 Mitgliedern).
Es besteht also innerhalb eines Kreises (sofern mehr als 30 Mitglieder vorhanden sind) jeweils nur eine Kreisgruppe. Ist die Unterteilung in Kreisabschnitte zweckmäßig, bilden diese zusammen die Kreisgruppe;

oder 2. NSRB.-Kreisabschnittsführer, wenn weniger als 30 Mitglieder des NSRB. vorhanden sind.

Der Kreisabschnitt kann

entweder a) eine Unterteilung der Kreisgruppe sein,

oder b) er ist selbständig als Zusammenfassung der Mitglieder innerhalb des Kreises.

Sofern der Kreisabschnitt auf Grund erhöhter Mitgliederanzahl eine Unterteilung der Kreisgruppe darstellt, führt der NSRB.-Kreisgruppenführer selbst den Kreisabschnitt am Sitz der Kreisleitung.

Weitere vom Kreisleiter zu ernennende NSRB.-Abschnittsführer unterstehen ihm disziplinar.

4. Dienststränge:

Unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen der NSDAP. und des im einzelnen vorliegenden politischen Aufgabenbereiches können die Leiter der einzelnen Dienststellen im NSRB. zu folgenden Dienststrängen als Politische Leiter in Vorschlag gebracht werden:

a) der Leiter einer Hauptabteilung und der Berufsgruppenwaller der Reichs-Geschäftsstelle des NSRB. mit dem Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters der Reichsleitung,

b) der NSRB.-Gauführer in seiner Eigenschaft als Leiter des Gaurechtsamtes mit dem Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Gauleitung,

sofern der NSRB.-Gauführer nicht personengleich mit dem Leiter des Gaurechtsamtes ist, mit dem Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters der Gauleitung,

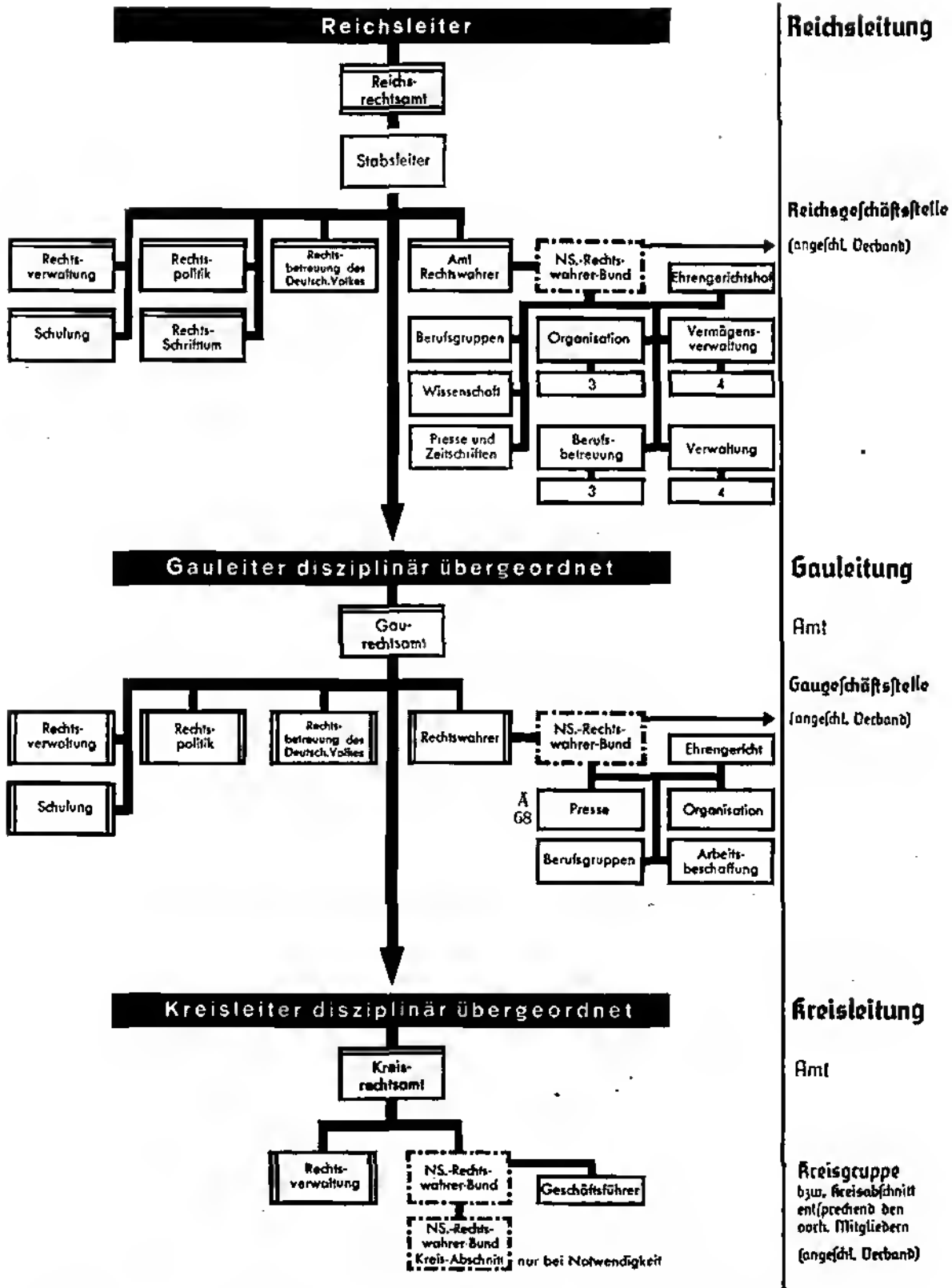
der Leiter einer Hauptabteilung sowie der Berufsgruppenwaller der Gau-Geschäftsstelle des NSRB. mit dem Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters der Gauleitung,

s. 23 | c) der NSRB.-Bezirksführer ist dienststrangmäßig dem Leiter einer Hauptabteilung bzw. dem Berufsgruppenwaller der Gau-Geschäftsstelle des NSRB. gleichzustellen, er kann also mit Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters bzw. Stellenleiters der Gauleitung vorgeschlagen werden,

d) der NSRB.-Kreisgruppenführer kann in seiner Eigenschaft als Leiter des Kreisrechtsamtes mit dem Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden, mit dem Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters der Kreisleitung,

(Fortsetzung übernächste Seite)

Reichsrechtsamt und NSRB.



Höchstzahl der zulässigen Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber

sofern er nicht personengleich mit dem Leiter des Kreisrechtsamtes ist, der Geschäftsführer bei der Kreisgeschäftsstelle kann mit dem Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters vorgeschlagen werden,

- e) der NSRB.-Kreisabschnittsführer kann in seiner Eigenschaft als Leiter des Kreisrechtsamtes mit dem Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden, bei Nichtvorhandensein der Personengleichheit mit dem Leiter des Kreisrechtsamtes kann er den Höchstdienststrang als Stellenleiter der Kreisleitung erhalten.

5. Dienststellen:

Dienststellen des NS.-Rechtswahrerbundes: siehe Organisationsplan.

6. Dienstschilder:

Dienstschilder führt der NS.-Rechtswahrerbund in der gleichen Art, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront ausgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Kolonialpolitisches Amt

Für die Behandlung aller kolonialpolitischen und kolonialwirtschaftlichen Fragen innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung und ihrer Presse gibt lediglich das Kolonialpolitische Amt Richtlinien und Weisungen (siehe Punkt 2 der Anordnung des Stellvertreters des Führers 17/34, Folge 71).

Das Kolonialpolitische Amt wird als Dienststelle nur in der Reichsleitung der NSDAP. geführt.

Die nationalsozialistische Reichstagsfraktion

1. Aufgaben:

Wie die NSDAP. den politischen Willen des deutschen Volkes verkörpert und gestaltet, so hat die nationalsozialistische Reichstagsfraktion den politischen Willen der Volksvertretung (des Reichstages) zu verkörpern und zu gestalten. Durch die Reichstagsfraktion soll gewährleistet werden, daß der Reichstag sich stets ausschließlich von dem Gesamtinteresse der Nation leiten läßt, sich keinen Sonderinteressen dienstbar macht und der nationalsozialistischen Staatsführung verantwortungsbewußte und disziplinierte Gefolgschaft leistet. Eine weitere Aufgabe der Fraktion besteht darin, die ihr aus dem Volke zugehenden Anträge und Anregungen den jeweils zuständigen Partei- und Staatsstellen zu übermitteln.

2. Zuständigkeit:

Die Fraktion wird durch den Fraktionsführer vertreten und von ihm geleitet. Der Fraktionsführer ist verantwortlich für die Fraktionsdisziplin. Er hat auch darüber zu wachen, daß die Mitglieder der Fraktion sich in ihrer gesamten Lebensführung der Ehre, Mitglieder des Reichstags und der Fraktion zu sein, würdig erweisen, und bei Verfehlungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach dem § 35 des Reichswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I Seite 530) hat der Fraktionsführer die Befugnis, Reichstagsmitglieder mit der Wirkung aus der Fraktion auszuschließen, daß sie damit zugleich den Sitz im Reichstag verlieren. Das gleiche Gesetz gibt ihm die Befugnis, bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Reichstag (Tod, Mandatsverzicht, Ausschluß) aus der Zahl der bei der letzten Reichstagswahl auf den amtlichen Wahlvorschlägen benannten und bisher noch nicht in den Reichstag eingerückten Bewerber den Ersatzmann zu bestimmen. Der Fraktionsführer kann kraft der Fraktionsdisziplin einem Abgeordneten die Ausübung des Mandates bis auf weiteres untersagen (z. B. wenn ein Parteigerichtsverfahren gegen den Abgeordneten schwebt). Dem Fraktionsführer liegt die Begutachtung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität von Abgeordneten ob. Er trifft seine Entscheidungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den sonstigen Parteistellen (z. B. Stellvertreter des Führers, Oberstes Parteigericht) und Staatsstellen (z. B. wenn der Abgeordnete zugleich ein öffentliches Amt bekleidet).

Bei Tagungen des Reichstags ist der Fraktionsführer zuständig für Einbringung von Anträgen beim Reichstag.

3. Organisation:

Die Fraktion besteht aus den Mitgliedern und den Gästen. An der Spitze der Fraktion steht der Fraktionsführer. Er wird unterstützt durch den Fraktionsgeschäftsführer.

Unter der Fraktionsführung sind folgende Politische Leiter tätig:

- a) der Fraktionssekretär
- b) der Pressereferent der Fraktion
- c) der Verbindungsreferent zum Reichsinnenministerium.

Von den Politischen Leitern ist der Fraktionssekretär hauptamtlich tätig, während die übrigen Politischen Leiter ihr Amt als Ehrenamt bekleiden.

4. Einrichtungen der Fraktion:

- a) Das Fraktionsbüro (im Reichstag), bei dem die laufenden Geschäfte erledigt werden und die Kasse geführt wird,
- b) das Fraktionsarchiv (im Reichstag), dessen Benutzung den Abgeordneten und den Parteistellen unentgeltlich zur Verfügung steht,
- c) das Büro des Fraktionsgeschäftsführers, bei dem insbesondere die Personalangelegenheiten bearbeitet werden.

Rassenpolitisches Amt der NSDAP.

und Beauftragte

I. Aufgaben

1. Aufgabe des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. ist die Vereinheitlichung und Überwachung der gesamten Schulungs- und Propagandaarbeit auf dem Gebiete der Bevölkerungs- und Rassenpolitik. (Sie wurde dem Leiter des Amtes durch die Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 17. 11. 1933 für die NSDAP. und ihre Gliederungen übertragen.)
2. Das Rassenpolitische Amt ist allein befugt, über Fragen der Rassen- und Bevölkerungspolitik Maßnahmen der Schutung und Propaganda zu treffen und Presseverlautbarungen vorzunehmen.
Verlautbarungen auf rassen- bzw. bevölkerungspolitischem Gebiet bedürfen demnach auf jeden Fall der Genehmigung des Rassenpolitischen Amtes.
3. Das Rassenpolitische Amt der NSDAP. bearbeitet seitens der NSDAP. alle Maßnahmen, die das Gebiet der Bevölkerungs- und Rassenpolitik betreffen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Das Rassenpolitische Amt RL. der NSDAP. ist entsprechend laufend an den gesetzgeberischen Maßnahmen des Staates auf diesem Gebiete beteiligt.

II. Zuständigkeit

- a) Reich: Rassenpolitisches Amt der NSDAP.,
- b) Gau: Rassenpolitisches Amt bei den Gauleitungen der NSDAP. mit seinen (Gau-) Mitarbeitern,
- c) Kreis: Kreisbeauftragter für Rassenpolitik.

III. Unterstellung

- a) Reich: Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. ist dem Stellvertreter des Führers der NSDAP. unterstellt.
- b) Gau: Das Rassenpolitische Amt bei der Gauleitung der NSDAP. untersteht politisch und disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Rassenpolitischen Amt in der Reichsleitung der NSDAP.

- c) Kreis: Der Kreisbeauftragte des Rassenpolitischen Amtes untersteht politisch und disziplinar dem Kreisleiter, sachlich dem Rassenpolitischen Gauamt.
- d) Die Gauerschulungshauptstellenleiter des Rassenpolitischen Amtes arbeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauerschulungsleiter.
Die Kreisschulungshauptstellenleiter bei den Kreisbeauftragten für Rassenpolitik, sofern eingesetzt, arbeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisschulungsleiter.
Das gleiche gilt für Propaganda und Presse sinngemäß.

IV. Einrichtungen

- a) Vertriebsstelle „Neues Volk“ des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. (Werbung für die Monatschrift „Neues Volk“, Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP., Vertrieb von Aufklärungsmaterial — Schriften, Ausstellungen, Bildern und Filmen — über Fragen der Bevölkerungs- und Rassenpolitik),
- b) Filmstelle in Verbindung mit der Reichspropagandaleitung der NSDAP.

V. Betreute Organisation

Das Rassenpolitische Amt der NSDAP. betreut den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. B. als eine von der NSDAP. betreute Organisation.



Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. D. (RDKf.)

In dem Reichsbund der Kinderreichen sind die deutschen, erbgelunden, arischen, geordneten Familien mit mindestens vier (Witwen mit mindestens drei) ehelichen Kindern zusammengefaßt. Die Ausnahme erfolgt auf Antrag des Beitrittswilligen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Der Reichsbund der Kinderreichen ist ein bevölkerungspolitischer Kampfbund, der nationalsozialistisches, bevölkerungspolitisches Denken in das Volk hineintragen will. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung der deutschen, erbgelunden, arischen Familie. Seine gemeinnützige Arbeit erstreckt sich weder auf die Erfüllung fürsorgerischer Aufgaben, noch die Durchführung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Zuständigkeit:

- a) Reich: Reichsbundesleitung des RdkA.,
- b) Gau: Landesverbandsleitung des RdkA.,
- c) Kreis: Kreisverbandsleitung des RdkA.,
- d) Ort: Ortsverbandsleitung des RdkA.

Unterstellung:

- a) Reich: Dem Reichsbundesleiter des RdkA. sind die Landesverbandsleiter des RdkA. unterstellt. Der Reichsbundesleiter des RdkA. untersteht dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.
- b) Gau: Dem Landesverbandsleiter des RdkA. sind die Kreisverbandsleiter des RdkA. unterstellt. Der Landesverband wird durch den Leiter des Rassenpolitischen Gauamtes betreut. (Die Anordnungen hierüber erläßt der Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.)
- c) Kreis: Dem Kreisverbandsleiter des RdkA. sind die Ortsverbandsleiter des RdkA. unterstellt.

Einrichtungen:

Reichsführerschule des RdkA.

Amt für Sippenforschung

(Am 15. Oktober 1934 durch Verfügung des Stellvertreters des Führers — 49/34 — Verordnungsblatt der Reichsleitung 4. Jhrg. S. 203 gegründet.)

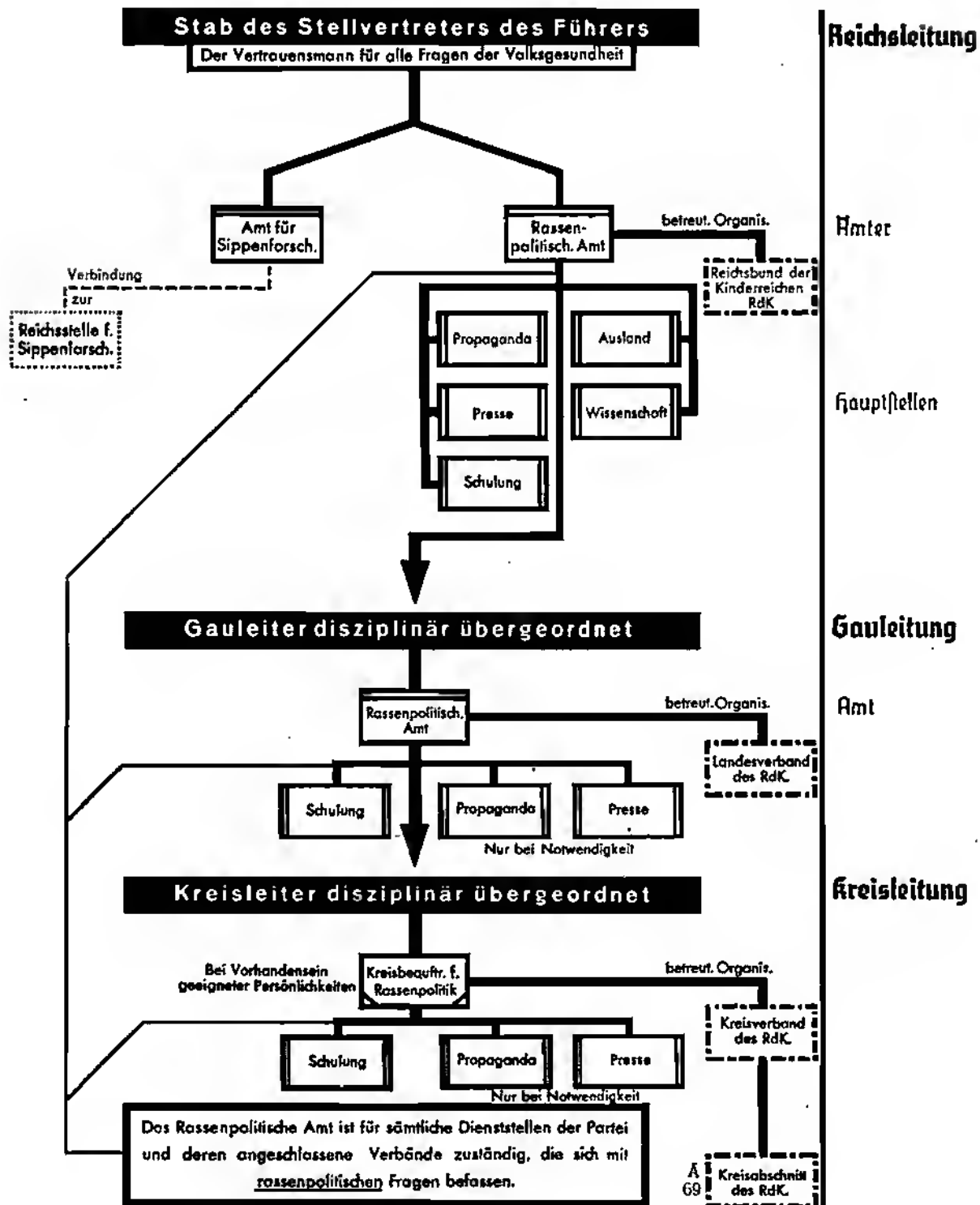
1. Aufgaben und Zuständigkeit:

Das Amt für Sippenforschung ist zuständig:

- a) im Parteigerichtsverfahren für die Entscheidung über die Frage, ob jemand deutscher Herkunft und frei von jüdischem Blutseinschlag im Sinne der Aufnahmebedingungen der NSDAP. ist oder nicht (Abgabe sachverständiger Beurteilung). Auf Grund dieser Feststellungen entscheiden dann die Parteigerichte, welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind (Satzungen der NSDAP. für den Handgebrauch der Parteigerichte in der Fassung vom 1. 1. 1934, Num. 2 zu § 3);

Fortsetzung übernächste Seite

Rassenpolitisches Amt der NSDAP. und Beauftragte / Rdkf. / Amt für Sippenforschung



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

- b) für die Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Politische Leiter beim Abstammungsnachweis gegenüber den Parteidienststellen;
- c) für Ausstellung von Bescheinigungen über die deutsche Herkunft, nach denen die Antragsteller deutscher Herkunft und frei von jüdischem und farbigem Blutseinschlag im Sinne der Aufnahmebedingungen der NSDAP. sind.

2. Gliederung und Einordnung:

Der Leiter des Amtes für Sippenforschung gehört zum Stab des Stellvertreters des Führers. Er ist zugleich Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung bei dem Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern, von der aus auch die Bearbeitung der Abstammungssachen für die Partei ausgeführt wird.

Die Gliederung der Reichsstelle für Sippenforschung ist folgende:

Unterabteilungen:

1. Forschungsabteilung A (Vorbereitung der Gutachten über blutsmäßige Abstammung),
2. Forschungsabteilung B (Einleitung rassen- und erbbiologischer Hilfsgutachten, Einbürgerungen, Mischlinge),
3. Schriftdenkmalschutz,
4. Vorbereitung der Sippenamtsgesetzgebung,
5. Kartei der Fremdstämmigen,
6. Ahnenstammkartei,
7. Bücherei,
8. Bildstelle,
9. Haushalt, Kasse, Personal,
10. Registratur, Kanzlei usw.

Die besonderen Aufgaben der Reichsstelle sind durch die Vorschriften verschiedener Gesetze bestimmt (Reichsbeamtengesetz, Reichserbhofgesetz, Aufnahmebedingungen der NSDAP., Reichsbürgergesetz u. a.) und bestehen in der Feststellung der Blutsreinheit im arischen Sinne, der Sicherung der für den Abstammungsnachweis wichtigsten Quellen durch photographischeervielfältigung der gefährdeten Kirchenbücher und in der Mitarbeit am Schriftdenkmalschutz. Durch Bearbeitung der gegebenen Personenstandsurkunden (Standesamtsregister, Kirchenbücher, Einwohnerverzeichnisse, Bürgerbücher, Gerichtsakten usw.) vermag sie außerdem familientkundliche Zusammenhänge aufzuweisen. Im übrigen obliegt ihr die Wahrung und Pflege des Verständnisses der Bevölkerung für die Bedeutung des Familien- und Sippenzusammenhangs im Aufbau des deutschen Volkes.

Kommission für Wirtschaftspolitik

(Organisationsplan siehe nächste Seite.)

I. Aufgaben und Zuständigkeit (Verfügung des Führers v. 15. 12. 1932)

1. Für die Behandlung wirtschaftlicher Fragen innerhalb der Partei die nötigen Anweisungen zu geben,
2. Beratung aller Parteistellen,
3. die grundsätzlichen Äußerungen in wirtschaftlichen Fragen innerhalb der Partei zu überwachen.

Zusätzlich ist die Zuständigkeit ebenfalls für grundsätzliche Äußerungen und Bearbeitung wirtschaftlicher Arbeiten, über die Grenzen der Partei hinaus, gegeben.

II. Führung und Unterstellung

Der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik untersteht disziplinar und politisch dem **Stellvertreter des Führers**.

In sachlicher Hinsicht ist er (Verfügung des Führers v. 13. 7. 1933) dem **Beauftragten des Führers für Wirtschaftsfragen** unterstellt.

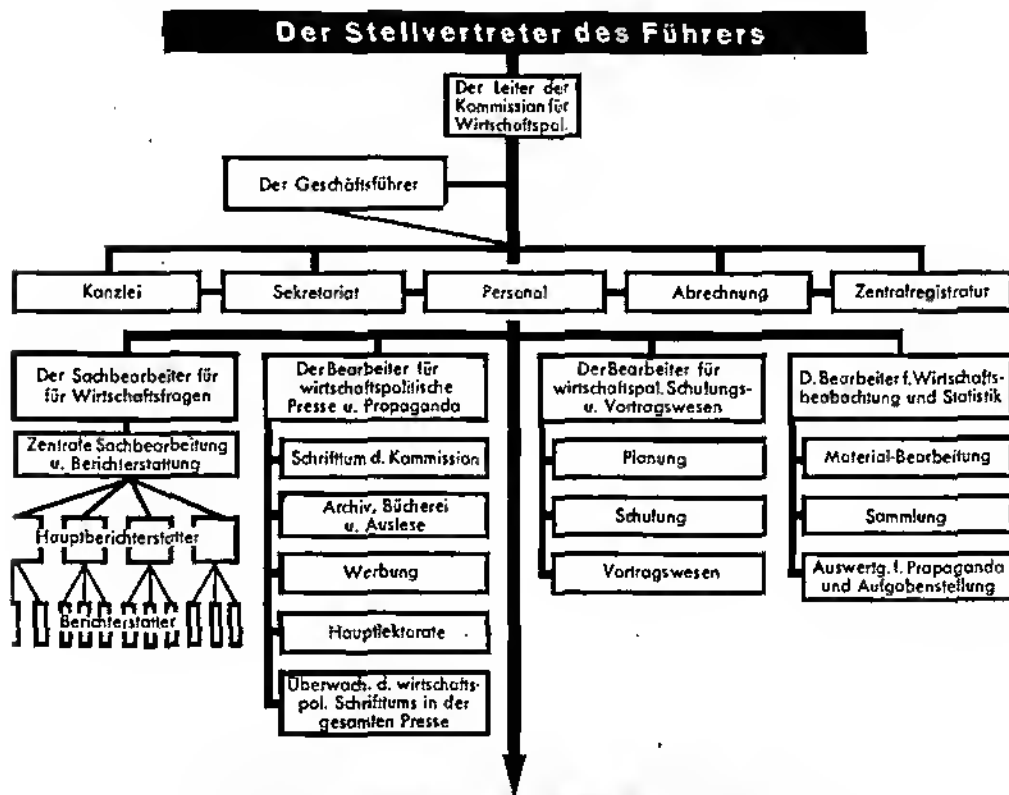
Der Gauwirtschaftsberater untersteht politisch und disziplinar seinem Gauleiter, dessen Berater für Wirtschaftsfragen er ist. Sachlich ist er dem Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik unterstellt. Seine Ernennung und Amtsführung bedarf der Zustimmung des Leiters der Kommission für Wirtschaftspolitik.

Der Kreiswirtschaftsberater gehört zum Stabe des Kreisleiters. Er untersteht sachlich dem Gauwirtschaftsberater. Zum Gauwirtschaftsberater und zum Kreiswirtschaftsberater treten notfalls örtliche Vertrauensleute.

Ferner stehen den Gau- und Kreiswirtschaftsreferenten Sachbearbeiter und sachverständige Mitarbeiter zur Verfügung.

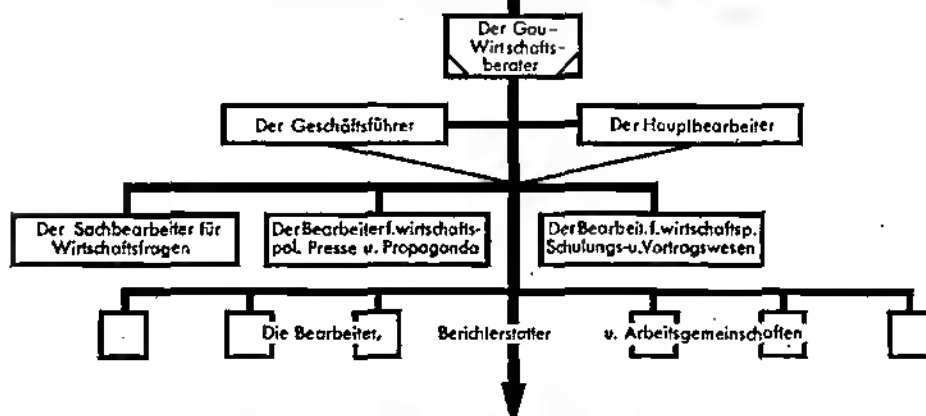
Die Organe der Kommission für Wirtschaftspolitik arbeiten ehrenamtlich.

Kommission für Wirtschaftspolitik



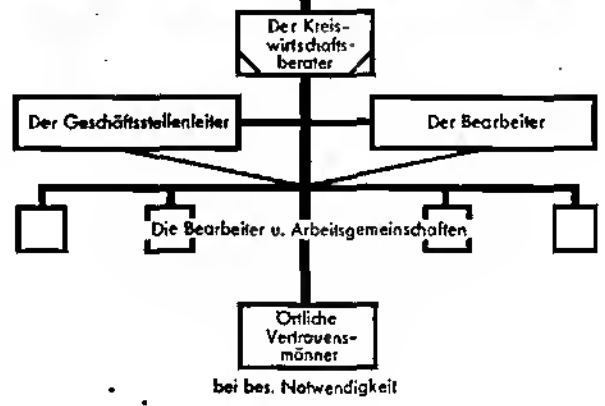
Gauleiter disziplinar übergeordnet

Gauleitung



Kreisleiter disziplinar übergeordnet

Kreisleitung



Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums

I. Die Parteiamtliche Prüfungskommission ist keine Zensurstelle, sondern eine Schutz- und Abwehrstelle gegen pseudonationalsozialistisches Schrifttum und wacht darüber, daß das nationalsozialistische Ideengut nicht von Unberufenen verfälscht und in einer die breite Öffentlichkeit irreführenden Weise geschäftlich ausgenutzt wird.

II. Die Parteiamtliche Prüfungskommission begutachtet:

1. Das NS.-Schrifttum im engeren Sinne.

Zu diesem zählt das NS.-Schrifttum, das in unmittelbarer Anlehnung an die Bewegung entstanden ist. Dieses Schrifttum ist entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung ausschließlich politisch.

2. Das dem Nationalsozialismus wesensverwandte Schrifttum.

Dieses erstreckt sich zeitlich auf einen sehr weiten Raum und umfaßt das Schrifttum, das sich mit politischen Gedanken und Forderungen befaßt, die in der Linie der Entwicklung zum Nationalsozialismus liegen.

III. Der Parteiamtlichen Prüfungskommission steht beratend ein zuverlässiger Lektorenstab zur Verfügung.

Schriften, gegen die Bedenken bei der Prüfung nicht geltend gemacht wurden, werden in die NS.-Bibliographie (NSB.) aufgenommen. Der Vorsitzende der PPK. übermittelt auf Grund der Gutachten der Lektoren dem Verlag die Entscheidung. In ihr wird festgestellt:

1. Die Schrift ist vom Standpunkt des durch die Partei vertretenen politischen Willens unbedenklich. Der Schrift wird in diesem Fall der Unbedenklichkeitsvermerk erteilt, d. h. in der Schrift darf folgender Text abgedruckt werden: „Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben.“

2. Gegen den Inhalt einer Schrift werden keine Einwände geltend gemacht. Sie kann jedoch nicht zum nationalsozialistischen Schrifttum im engeren Sinne gezählt werden.

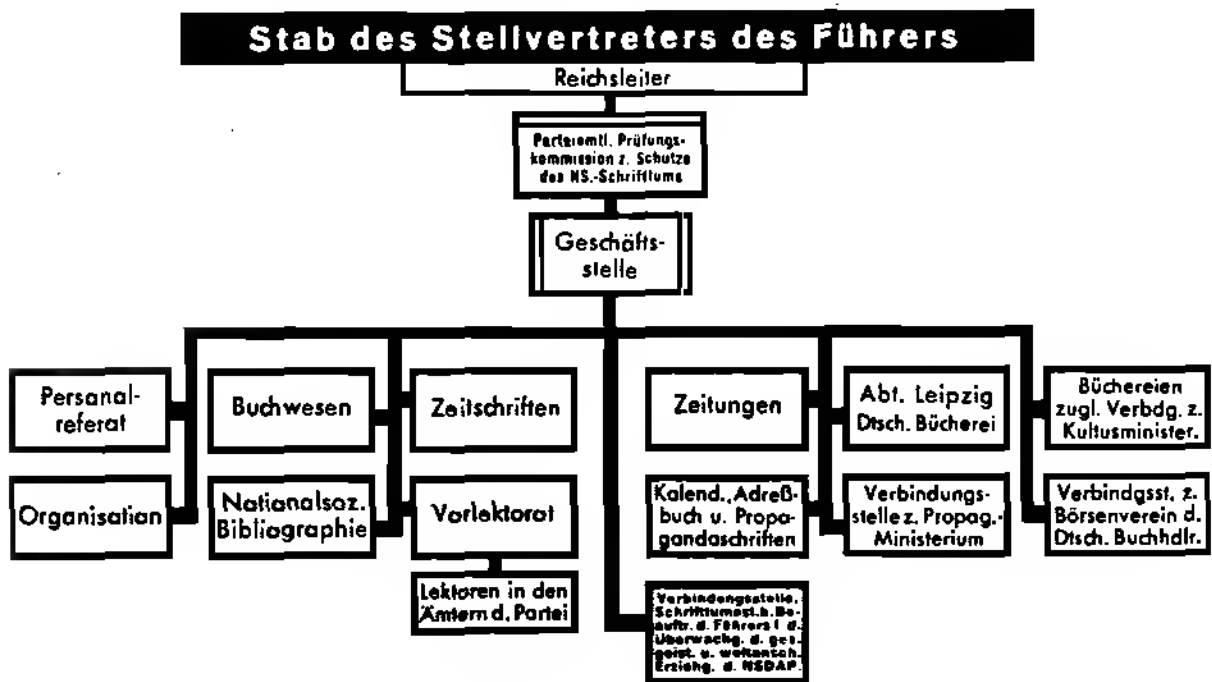
Hier besteht aber die Möglichkeit, daß die Schrift in der NSB. unter dem dem Nationalsozialismus wesensverwandten Schrifttum

aufgeführt wird. Eine solche Schrift trägt im Text keinen Prüfungs-
vermerk.

3. Die Schrift stimmt in ihren Forderungen mit den Grundjäten der
NSDAP. nicht überein; sie wird also abgelehnt. Hier bestehen
folgende Möglichkeiten:

- a) Die Schrift darf vertrieben, aber nicht in Verbindung mit dem
Nationalsozialismus gebracht werden.
- b) Die Schrift darf nicht mehr ausgeliefert werden. Nähere An-
ordnung erläßt der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

IV. Aufbau und Gliederung der BKA. siehe im Gliederungsplan.



Hauptarchiv der NSDAP.

Im Hauptarchiv werden alle den Geschichtsschreiber interessierenden Dokumente, Druckschriften, Berichte, Photos usw. gesammelt, gesichtet und wissenschaftlich bearbeitet.

Im einzelnen gliedert sich das Hauptarchiv in folgende Abteilungen:

A. Geschichtliches Archiv

Das Geschichtliche Archiv bearbeitet den historischen Stoff der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände: Vorläufer — Gründung — Frühzeit — Kampfphasen — Symbole; Zusammenstellung der gesamten Parteigeschichte. Ferner: Fragen des Judentums, der Freimaurerei, des politischen Katholizismus und des Rassenwesens vom geschichtlichen Standpunkt.

B. Zeitungs- und Zeitschriftenarchiv

Sammlung von Zeitungen und Zeitschriften aller früheren Parteien und Organisationen und der NS.-Presse (besonders der Presse der Kampfzeit). Angegliedert sind die Archive des Reichspressechefs sowie des Auslandspresschefs. — Mit dem Archiv ist ein **A u s k u n f t s d i e n s t** für alle Parteistellen verbunden.

C. Bücherei

Die Bücherei sammelt das gesamte NS.-Schrifttum, die Literatur des Marxismus, der Gewerkschaften und anderer Organisationen des früheren Systems. Die Bücherei ist für den **D i e n s t g e b r a u c h** aller Parteistellen bestimmt.

D. Auslandsdeutschtum

Sammlung aller das Auslandsdeutschtum und die nationalsozialistische Bewegung im Ausland betreffenden Vorgänge.

E. Abteilung für Kulturgeschichte und Kulturpolitik

Bearbeitung von historisch einwandfreiem Bild- und Textmaterial für kulturelle Zwecke der Partei und für Propagandazwecke, tarteiliche Erfassung aller Gebiete werktätigen Schaffens unter besonderer Berücksichtigung des nordisch-indogermanischen Kulturkreises.

F. Sammlungen

Sammlung von Bildern, Urkunden usw. berühmter Männer der Partei und der Gefallenen der Bewegung, Aufbewahrung von Erinnerungsstücken der Parteien und Verbände des früheren Systems sowie von Sprechplatten politischer Größen. Plakatwesen.

G. Photolaboratorium und Bildstelle

Technische Bearbeitung aller bildlichen Darstellungen. Anfertigung von Aufnahmen bei Parteiveranstaltungen. Karteiliche Erfassung des Bildmaterials.

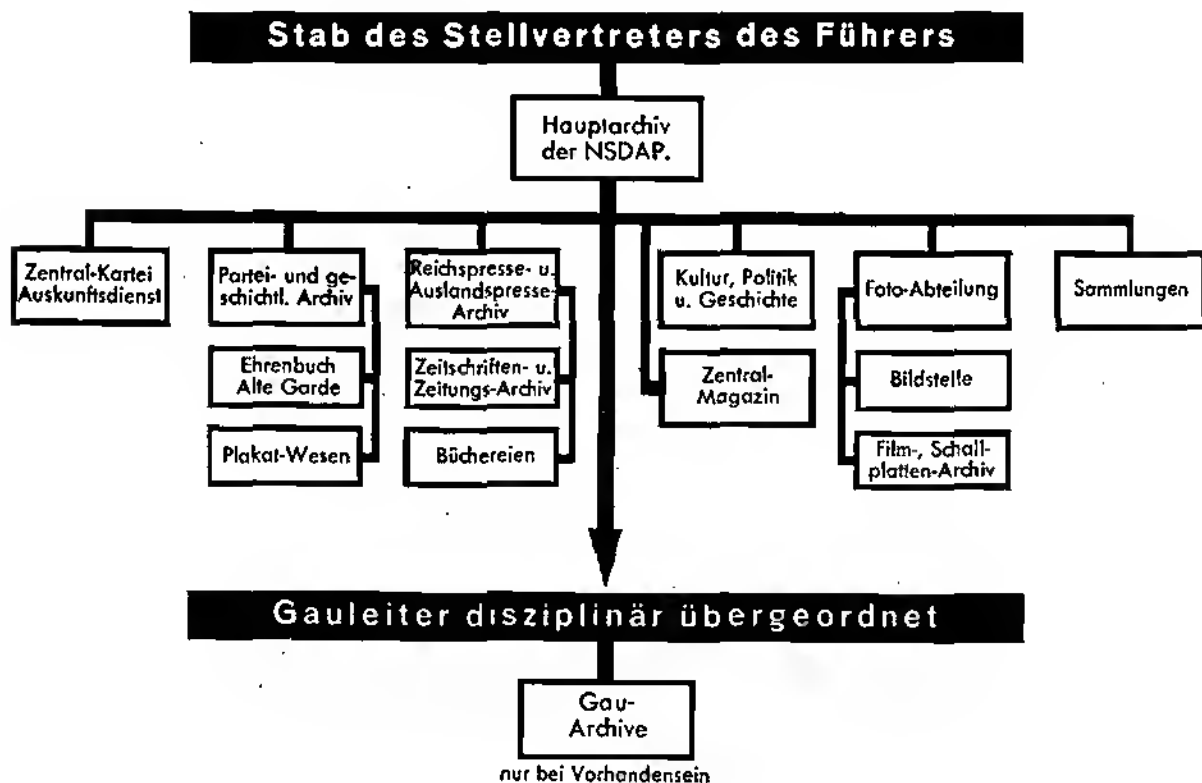
H. Sonstige Archive und Unterlagen

Das Hauptarchiv übernimmt Archive und Aktenbestände von verschiedenen Dienststellen der Partei und Gliederungen (z. B. Wehrpolitisches Amt).

Gau-Archive der NSDAP.

Die Gauarchive dienen dem gleichen Zweck wie das Hauptarchiv; sie sind insbesondere für das geschichtliche und Aktenmaterial in den Kreisen und Ortsgruppen aufnahmeberechtigt.

Alle Parteidienststellen, Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind gehalten, das für Bewertung im Hauptarchiv geeignete Material an dieses abzuliefern.



Die Parteigerichtsbarkeit

Wesen und Aufgabe:

Während in der Kampfzeit der Haß der anderen dafür sorgte, daß keiner zur NSDAP. stieß, der nicht von dem ehrlichen Glauben an das Ziel des Führers durchdrungen war, während damals das Bekenntnis zur Partei nur Nachteile jeder Art brachte, glaubten nach der Machtübernahme u. a. einzelne Postenjäger und Streber, daß ihnen die Parteimitgliedschaft Vorteile bringen würde, und ließen sich daher als Mitglied in die Partei aufnehmen. Die natürliche Auslese, wie wir sie insbesondere in der Kampfzeit der Bewegung vor der Machtübernahme kannten, muß nunmehr zum Teil durch eine künstliche ergänzt werden.

Parteigenosse zu sein, bedeutet, größere Pflichten zu haben.

Diesen über das allgemeine staatsbürgerliche Maß erweiterten Pflichtenkreis zu wahren, in schweren Fällen den Schuldigen aus der Partei zu entfernen, weiterhin offensichtlich ungeeignete Volksgenossen von der Partei fernzuhalten, ist Aufgabe der Parteigerichtsbarkeit.

Die Parteigerichtsbarkeit trägt daher im wesentlichen mit die Verantwortung für den Fortbestand der reinen Idee des Nationalsozialismus. Sie sorgt nicht nur dafür, daß der offensichtlich ungeeignete Parteigenosse aus der Partei wieder entfernt wird, sie wacht auch darüber, daß jeder, der ehrlichen Willens und gläubigen Herzens mitzuarbeiten bestrebt ist, der Partei erhalten bleibt. Jedes Fehlurteil, das ergeht, tut nicht nur dem einzelnen Unrecht, der davon betroffen wird, sondern viel mehr noch der Partei, die es nicht ertragen könnte, wenn die wahren alten Nationalsozialisten entfernt und Postenjäger gestützt würden. So würde eine Summe falscher Entscheidungen eine negative Auslese in der Partei schaffen, an der sie zugrunde ginge.

Aufgabe aller Parteigerichte ist es, nationalsozialistisches Recht zu suchen. Nationalsozialistisches Recht ist das, was dem deutschen Volk und — im engeren Rahmen — was der Bewegung dient.

Aufbau:

Die Parteigerichtsbarkeit ist anvertraut:

1. den Kreisgerichten,
2. den Gaugerichten,
3. dem Obersten Parteigericht.

Die einzelnen Parteigerichte gehören organisatorisch zum Hoheitsgebiet des jeweiligen Hoheitsträgers. Nur in Verfahrenssachen sind die Parteigerichte unabhängig und für die zu treffende Entscheidung an keine Weisung des Hoheitsträgers gebunden.

Innere Organisation:

Bei jedem Parteigericht bestehen je nach seiner Größe eine oder mehrere Kammern. Jede Kammer ist besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei oder mehr Beisitzern. Einer der Beisitzer muß der SA. oder einer anderen Gliederung angehören und, wenn der Angeeschuldigte SA.-Führer ist, mindestens dessen Dienststrang bekleiden. Das gleiche gilt für die anderen Gliederungen. Die Kreisgerichte sind fast ausschließlich mit Laien besetzt. Bei den Gaugerichten und dem Obersten Parteigericht überwiegen die rechtskundigen Richter. Diese sollen Gewähr dafür bieten, daß der Sachverhalt einwandfrei ermittelt wird, über den ein Urteil gefällt werden soll, zusammen mit bewährten Parteigenossen. Denn nur auf einem richtig festgestellten Sachverhalt kann sich ein dem Recht entsprechendes Urteil aufbauen. Voraussetzung für die Rechtsfindung ist die einwandfreie Feststellung des Tatbestandes. Diese Aufgabe kann vom Richter nicht ernst genug genommen werden. Auf ihr allein gründet sich die tatsächliche Rechtsfindung. Ist der Sachverhalt nicht ganz klar festgestellt, so kann Recht nicht gefunden werden. Erst nach dieser Feststellung kann erwogen werden, warum der Beschuldigte oder Angeeschuldigte zu der oder jener Handlung oder Unterlassung gekommen ist.

Keine Mühe darf dem Parteirichter deshalb zu groß sein, um den ersten Teil seiner Aufgabe, die **Ermittlung des wahren Sachverhalts**, zu erfüllen; erst danach kann er sich an den zweiten Teil, die **Beurteilung des festgestellten Tatbestandes**, wagen.

Das übergeordnete Parteigericht übt jeweils die Dienstaufsicht über die nachgeordneten Parteigerichte aus.

Zuständigkeit:

Für den Beschuldigten ist das Gericht zuständig, in dessen Arbeitsbereich seine Ortsgruppe liegt.

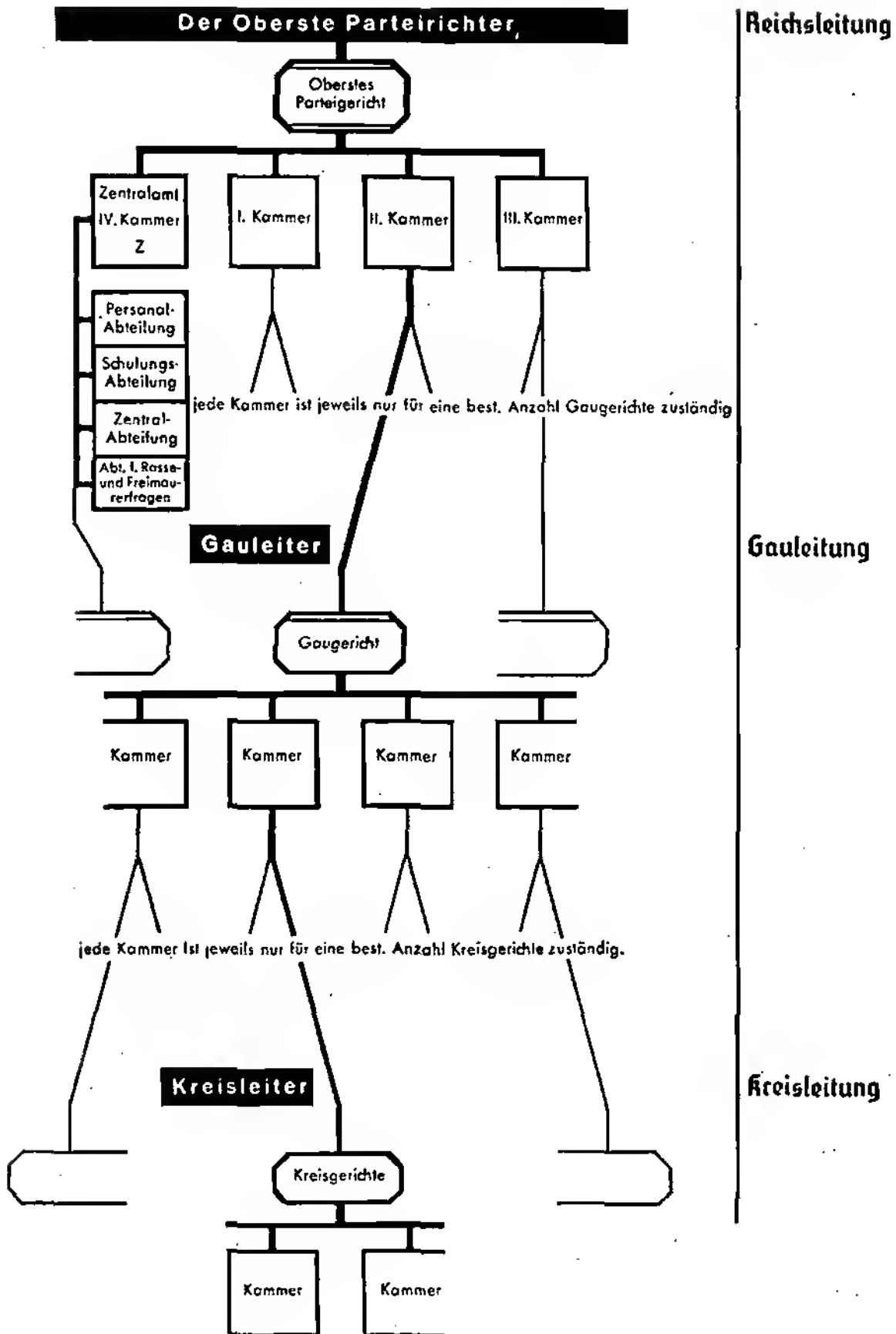
Im einzelnen sind zuständig:

A. Die Kreisgerichte für Verfahren in erster Instanz gegen ein oder mehrere Mitglieder der Ortsgruppe bzw. des Kreises mit Ausnahme derjenigen Parteigenossen, für die nach B oder C ein anderes Parteigericht als erste Instanz vorgeschrieben ist.

B. Gaugerichte:

1. Für Verfahren in erster Instanz gegen folgende Parteigenossen,

Oberstes Parteigericht



soweit für sie nicht die Zuständigkeit des Obersten Parteigerichts besteht:

- a) Stützpunkt-, Ortsgruppen- und Kreisleiter,
- b) Mitarbeiter des Gauleiters, Reichs- und Gauredner,
- c) Abgeordnete der öffentl. Körperschaften, mit Ausnahme der Stadt- und Gemeinderäte,
- d) Sturmführer bis Standartenführer einschließlich,
- e) die als Sektion Gauleitung zusammengefaßten Parteigenossen.

2. Als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Orts- und Kreisgerichte.

C. Das Oberste Parteigericht:

1. Für Verfahren in erster Instanz gegen die Mitglieder der Sektion Reichsleitung:

- a) Reichsleiter,
- b) Gauleiter,
- c) Obergruppen- bis einschl. Oberführer der SA. usw.,
- d) die Reichs-, Staatsminister und die Staatssekretäre.

2. Als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Gaugerichte.

Falls in einer Angelegenheit sich die Zuständigkeit mehrerer Parteigerichte ergibt, so führt das Verfahren:

- a) bei Verschiedenartigkeit des Ranges der Parteigerichte das höhere Parteigericht,
- b) bei gleichem Range der Parteigerichte das übergeordnete Parteigericht, das jedoch die Durchführung des Verfahrens einem der betreffenden Parteigerichte übertragen kann.

Mehrere Verfahren können, falls ein Zusammenhang besteht, miteinander verbunden werden. Außerdem steht es dem höheren Parteigericht frei, Einzelfälle wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zu ziehen.

Verfahrensarten:

In den Richtlinien für die Parteigerichte sind folgende fünf Verfahrensarten vorgesehen:

1. Strafverfahren,
2. Streitverfahren,
3. Ehrenschutzverfahren,
4. Ablehnungsverfahren (bei Anträgen auf Ausnahme in die Partei),
5. Verfahren in Rasse- und Freimaurersachen.

Zu 1. Hält der Hoheitsträger, nachdem er selbst durch warnendes Zureden mit guten oder scharfen Worten versucht hat, einen Parteigenossen zurechtzuweisen, dessen Bestrafung für erforderlich, so beantragt er beim zuständigen Parteigericht ein Verfahren gegen diesen Parteigenossen, um seine Bestrafung oder, wenn er sich als ganz untauglich erwiesen hat, seinen Ausschluß aus der Partei zu veranlassen. Das Parteigericht prüft dann, ob die Haltung des Parteigenossen in dem vom Hoheitsträger bezeichneten Einzelfall eine Bestrafung erforderlich macht oder nicht. Kommt ein solcher Vorfall dem Parteigericht oder einem Parteigenossen zu Ohren, so bittet das Parteigericht oder der Parteigenosse den Hoheitsträger darum, Strafantrag zu stellen. Weigert er sich, ein Verfahren zu beantragen, so ist Beschwerde an den ihm vorgesetzten Hoheitsträger gegeben. In allen Fällen hat das Oberste Parteigericht die letzte Entscheidung.

Zu 2. Die zweite Art von Verfahren soll die Schlichtung persönlicher Zwistigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter Parteigenossen herbeiführen. In diesem Verfahren können sowohl der Beschuldigte als auch der Beschuldiger bestraft werden, wenn das Parteigericht beide für schuldig hält. Besonders hier ist es die vornehmste Aufgabe des Parteirichters, sobald ihm Streitereien bekannt werden, einzugreifen und diese im Keime zu ersticken. Viel mehr als durch Strafen kann durch eine glückliche Vermittlung die enge Gemeinschaft der Partei besonders in ihren kleinsten Gruppen neu hergestellt werden. Genau so wie in der Kampfzeit vor der Machtübernahme ist die Partei auch heute darauf angewiesen, sich nach außen als geschlossene Einheit zu zeigen. Für persönlichen Zank und Streit ist in der NSDAP kein Raum. Rein private oder persönliche Meinungsverschiedenheiten oder Streitereien können den Parteirichter erst dann zu parteigerichtlichem Einschreiten veranlassen, wenn dadurch die Gemeinschaft der Partei in Mitleidenschaft gezogen wird. Es ist selbstverständlich, daß der verantwortungsbewußte Parteirichter ihm vorgetragene Klagen über einen Parteigenossen anhört und, wenn es sich um private Dinge handelt, in persönlicher Aussprache ohne amtlichen Charakter, diese Klagen, die allzu häufig auf leicht zu klärenden Mißverständnissen beruhen, auszugleichen versucht. Der Parteirichter hat sich also hierbei vor allem als Schlichter zu fühlen, der die Streitteile wieder auf die gemeinsame Plattform der nationalsozialistischen Weltanschauung zurückführt.

N
19

Zu 3. Die dritte Art von Verfahren ermöglicht es jedem Parteigenossen, ein Verfahren gegen sich selbst zu beantragen, um seine und damit die gesamte Ehre der Partei wiederherzustellen, wenn sie durch irgendeine Behauptung oder einen Angriff gegen ihn verletzt wurde. In diesem Verfahren ist eine Mitwirkung des Hoheitsträgers nicht gegeben. Der Parteigenosse hat in diesem Verfahren die Möglichkeit, den über ihn verbreiteten Gerüchten, auch ohne daß er deren Urheber nennen kann, den Boden zu entziehen. Es ist für jeden Parteigenossen im gegebenen Falle der denkbar wirksamste Ehrenschutz, ein Verfahren gegen sich selbst zu beantragen.

Zu 4. Wenn auch die Parteigerichte nur für Parteigenossen zuständig sind und sich mit Außenstehenden, außer als Zeugen, nicht befassen, so besteht doch noch eine sehr wesentliche Ausnahme. Die Parteigerichte wirken mit bei der Ablehnung der Aufnahme in die Partei. Ohne Zustimmung des zuständigen Parteigerichts kann der Hoheitsträger keine Ausnahme ablehnen. Eine Ablehnung von Neuangemeldeten erfolgt in jedem Fall ohne Angabe von Gründen durch den jeweiligen Ortsgruppenleiter in Übereinstimmung mit dem zuständigen Orts- bzw. Kreisgericht. Damit ist der unbegründeten Ablehnung eines für die Partei wertvollen Volksgenossen wirksam vorgebeugt.

Zu 5. Eine besondere Aufgabe der Parteigerichtsbarkeit ist die Entfernung solcher Parteigenossen, die wegen ihrer nichtarischen Abstammung oder Versippung oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Loge nie hätten aufgenommen werden dürfen. In diesen Fällen wird das Parteigericht ohne Antrag des Hoheitsträgers tätig. Diese Verfahren, die fast immer äußerlich einfach erscheinen, bergen für die Betroffenen oft große Härten, die aber getragen werden müssen, weil sonst die Reinheit der Partei, die ja als Kampfszelle des Nationalsozialismus im deutschen Volke lebt, schwer betroffen würde. Eben weil die Partei eine verschworene völkische Gemeinschaft ist, kann sie nicht dulden, daß ihre Angehörigen Bindungen an internationale Organisationen, wie z. B. Freimaurerlogen, aufrecht erhalten. Weil die Partei dem Volke die Blutsreinheit predigt, kann sie nicht selbst Mitglieder in ihren Reihen dulden, die diesen Forderungen nicht entsprechen.

Verfahren vor staatlichen Gerichten:

In jeder Lebenslage muß der Parteigenosse sein eigenes Interesse hinter das der Gemeinschaft der Partei zurückstellen. Persönliche Reibereien unter Parteigenossen sollen unterbleiben, und wenn sie schon nicht vermeidlich sind, innerhalb der Partei erledigt werden. Zur Wahrung der Parteidisziplin gehört es deshalb auch, daß ein Parteigenosse nicht grundlos mit Privatklageverfahren vor staatlichen Gerichten parteiinterne Angelegenheiten vor die Öffentlichkeit zerrt. Dasselbe gilt auch von der Stellung eines Strafantrages.

Die Zustimmung des Parteigerichtes zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Parteigenossen bei einem staatlichen Gericht muß eingeholt werden:

1. bei Privatklagesachen, z. B. Beleidigungsklage, Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung usw. (siehe § 374 der Strafprozeßordnung),

2. bei Strafantragsdelikten, d. h. bei solchen Verbrechen und Vergehen, die von der Staatsanwaltschaft nur auf Antrag verfolgt werden, z. B. Beleidigungsanzeige.

Die Zustimmung des Parteigerichtes ist nicht erforderlich:

1. bei Erstattung von Strafanzeigen, z. B. wegen Betruges, Diebstahls u. dgl.,
2. bei Zivilprozessen, mit denen sich die Parteigerichtsbarkeit grundsätzlich nicht befaßt, also bei Klagen, die auf Durchsetzung eines persönlichen Rechtsanspruches abzielen, z. B. bei Kauf-, Miet-, Pacht- oder Darlehenssachen.

Bei allen diesen vielen Arten von Verfahren muß es sich der Parteidichter ebenso wie der Hoheitsträger zu seiner ersten Aufgabe machen, Verfahren zu verhindern. Eine Kleinigkeit soll nicht zu einem Verfahren ausgebaut werden. Ist genügt eine Warnung oder ein einfacher Hinweis, um einen Parteigenossen auf seine Parteipflichten aufmerksam zu machen. Ein derartiger kameradschaftlicher Hinweis hinterläßt bei dem Betroffenen auch nicht das bittere Gefühl einer Beurteilung.

Mit jedem anderen Gerichtsverfahren hat das Parteigerichtsverfahren gemeinsam den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wonach niemand verurteilt werden kann, ohne vorher die Gelegenheit gehabt zu haben, seine Handlungsweise zu verteidigen.

Deshalb beginnt das Verfahren vor dem Parteigericht nach Abschluß der Voruntersuchung, die der Ermittlung des Anlagestoffes dient, mit dem Eröffnungsbeschuß, durch den der Angeschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen in Kenntnis gesetzt wird. Damit erhält er die Möglichkeit, dazu sachlich Stellung zu nehmen. Daran schließt sich, wenn nicht das Parteigericht in besonders gelagerten Fällen das schriftliche Verfahren anordnet, die Hauptverhandlung an.

Im Streitverfahren geht der Hauptverhandlung ein Sühneversuch voraus, in dem die Beteiligten sich unter Vermeidung des förmlichen Verfahrens einigen sollen.

Soweit der Angeschuldigte der SA. oder einer anderen Gliederung der Bewegung angehört, wird vor der Eröffnung des Hauptverfahrens seiner vorgesezten Dienststelle Gelegenheit gegeben, zu den gegen den Angeschuldigten erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Mitwirkung des zuständigen Führers der Gliederung bedeutet ebenso wie die des Hoheitsträgers für den Angeschuldigten, daß einer der maßgebend am Verfahren Beteiligten ihn persönlich kennt.

Aufgabe nicht nur des Gerichts, des Vorsitzenden und der Beisitzer, sondern aller Beteiligten, des Angeschuldigten ebenso wie des zuständigen SA.- oder SG.-Führers, der Zeugen ebenso wie des Hoheitsträgers, ist es, an der Feststellung des wahren Sachverhalts und damit an der Findung des richtigen Rechts im Interesse der Bewegung ihr Teil beizutragen.

Verfahrensgang:

Die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von 8 Tagen gegen Zustellungsnachweis. Die Hauptverhandlung unterscheidet sich am meisten von dem Verfahren beim staatlichen Gericht insofern, als das Verfahren vor den Parteigerichten nicht öffentlich geführt wird. Es ist dies notwendig, um nicht allzu weite Kreise in oder gar außerhalb der Partei auf die Untersuchung aufmerksam zu machen. Die Partei hat selbst jedes Interesse an der Sauberkeit ihrer eigenen Reihen. Sie hat aber kein Interesse daran, die Säuberung vor der Öffentlichkeit zu besorgen. Über die Hauptverhandlung wird eine Niederschrift geführt.

Die den Gang des Verfahrens bestimmenden, vom Führer genehmigten Richtlinien (s. Auszug aus der Satzung und Geschäftsordnung für die Parteigerichte der NSDAP.) sind nicht gegeben aus Freude an juristischen Spitzfindigkeiten, sondern aus der Notwendigkeit heraus, durch die Einhaltung eines vorgeschriebenen Verfahrens Gewähr für die Richtigkeit des auf dem Verfahren und den darin gemachten Ermittlungen aufgebauten Urteils bieten zu können. Das rechte Urteil, das Zweck und Ziel eines jeden Verfahrens ist, kann nur gefunden werden, wenn zuerst der Sachverhalt richtiggestellt und danach richtig geurteilt worden ist. Allein diesem Bestreben dient der in den Richtlinien vorgeschriebene Gang des Verfahrens vor, in und nach der Hauptverhandlung.

Hauptverhandlung:

Nach Ausruf der Beteiligten werden diese zum Stillschweigen, die Zeugen auch zur Wahrheit ermahnt und letztere sodann heurlaubt. Es folgt die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, sodann die Vernehmung des Angeeschuldigten. Im Gegensatz zum Verfahren vor dem ordentlichen Gericht ist auch der Angeeschuldigte zur Wahrheit verpflichtet. Lügen vor dem Parteigericht stellt sich deshalb auch für den Angeeschuldigten als strafbarer Tatbestand dar. Nicht hierunter fällt die für jeden Angeeschuldigten selbstverständliche Freiheit, die festgestellten Tatsachen in dem für ihn mildesten Lichte erscheinen zu lassen.

An die Vernehmung des Angeeschuldigten reiht sich die Beweisaufnahme an. Zeugen und Sachverständige werden einzeln nacheinander vorgerufen und gehört. Die rechtskundigen Richter an den Parteigerichten haben die Möglichkeit, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. (Siehe Abschnitt 6, Partei und Staat.) Nichterscheinen und unbegründete Aussageverweigerung vor dem Parteigericht wird sowohl beim Angeeschuldigten wie auch bei den Zeugen als Disziplinlosigkeit bestraft.

Nach der Beweisaufnahme erhalten zuerst die Hoheitsträger und dann der zuständige Führer der Gliederung das Wort zur Stellungnahme. Zuletzt folgt das Schlußwort des Angeeschuldigten.

Beschlußfassung:

In geheimer Beratung faßt das Parteigericht sodann seinen Beschluß, der auch, wenn er verkündet wird, der schriftlichen Zustellung bedarf.

Während das staatliche Gericht eine Reihe gesetzlich umrissener Tatbestände auf den Einzelfall anzuwenden hat, sind die Parteigerichte nicht an gesetzliche Tatbestände gebunden. Für sie sind die einschlägigen Bestimmungen der Satzung sowie allgemeine Befehle und Anordnungen des Führers das materielle Recht. Das Fehlen einer näheren Bestimmung, welche Handlungen als ehrlos und parteischädigend erscheinen, legt dem Parteirichter bei der — gemessen am staatlichen Richter — größeren Freiheit in der Beurteilung des Einzelfalls auch eine erhöhte Verantwortung auf. Er hat zu prüfen, ob es sich um eine das Wohl der Partei überhaupt nicht berührende Privatangelegenheit oder um eine Sache handelt, die im Disziplinarwege von einer Gliederung zu erledigen wäre.

Strafbar ist nur eine schuldhafte, fahrlässig oder vorsätzlich begangene Handlung. Unfähigkeit allein kann deshalb niemals Grund sein zur parteigerichtlichen Verfolgung.

Die Parteigerichte, ausgenommen das Oberste Parteigericht in Beschwerdesachen, erkennen nicht selbst auf Strafe, sondern beantragen die Bestrafung durch den zuständigen Hoheitsträger, der jedoch den Beschluß vollziehen muß, wenn er rechtskräftig geworden ist, d. h., wenn er von seinem Beschwerderecht nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat. Das Oberste Parteigericht verfügt in Beschwerdesachen selbst die von ihm beschlossene Maßnahme. Daß die Parteigerichte im allgemeinen der Vollzugsgewalt entbehren, erklärt sich ebenso wie im kriegsgerichtlichen Verfahren aus der militärischen Organisation der Partei. Der Hoheitsträger ist der Gerichtsherr seines zuständigen Parteigerichts.

Strafen:

Als Strafen sind vorgesehen:

1. Ausschluß aus der Partei, wenn das Parteigericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch sein Verhalten das Recht verwirkt hat, in der NSDAP. zu verbleiben.

2. Verwarnung, wenn das Parteigericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last fallende Verhalten nicht unwürdig geworden ist, in der Partei belassen zu werden. Neben der Verwarnung kann das Parteigericht als strafverschärfende Nebenstrafen verhängen:

- a) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiambtes auf die Dauer von höchstens drei Jahren,
- b) Aberkennung des Rechtes zum Tragen der Waffe auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten,
- c) Aberkennung der Fähigkeit zum öffentlichen Auftreten als Redner.

3. Verweis,

wenn das Parteigericht der Überzeugung ist, daß das Verschulden des Angeeschuldigten und die Bedeutung der ihm zur Last fallenden Handlung geringfügig sind.

4. Geld- oder Haftstrafen

sind gesetzlich vorgesehen, doch hat die Parteigerichtsbarkheit von dieser Strafmöglichkeit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Das Mitgliedsbuch, das während des Verfahrens zu den Akten gehört, wird bei Ausschluß eingezogen. Eine Verwarnung und etwaige verschärfende Nebenstrafen werden im Mitgliedsbuch vermerkt.

Bei der Strafzumessung wird neben den Umständen des Einzelfalles allgemein die Persönlichkeit des Angeeschuldigten in ihrem Verhältnis zur Partei gewürdigt. Das Parteigericht beurteilt nicht den Einzelfall, sondern die Persönlichkeit. Verdienste um die Partei in der Kampfzeit rechtfertigen in der Regel die Zubilligung mildernder Umstände und verbieten damit den Ausschluß, den die Berücksichtigung des gerade vorliegenden Einzelfalles allein vielleicht erforderlich erscheinen ließe. Verdienste um die Partei, und mögen sie noch so groß sein, sind jedoch keine ausreichende Entlastung, wenn sich der zur Behandlung stehende Einzelfall offensichtlich nicht als einmalige Entgleisung, sondern als Ausdruck einer minderwertigen Charakterveranlagung darstellt.

Beschwerderecht:

Jeder erstinstanzliche Beschluß eines Kreis- oder Gaugerichts, außer wenn letzteres nur einen Verweis beantragt, kann von dem Angeeschuldigten beim nächsthöheren Parteigericht durch Beschwerde angefochten werden. Dasselbe Recht steht dem Hoheitsträger und dem zuständigen Führer der Gliederung zu. Der Hoheitsträger hat außerdem auch ein Beschwerderecht, wenn seinem Antrag auf Bestrafung oder auf Ausschluß nicht stattgegeben worden ist. Beschlüsse des Gaugerichts als Beschwerdeinstanz sind durch Beschwerde beim Obersten Parteigericht anfechtbar, wenn sie auf Ausschluß oder Verwarnung und Amterabkennung lauten. Jede Beschwerde ist innerhalb einer Frist von acht Tagen bei dem Gericht einzureichen und zu begründen, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat.

Das Beschwerderecht ist den Hoheitsträgern und Führern der Gliederungen eingeräumt worden, weil sie mit dafür verantwortlich sind, daß im nationalsozialistischen Sinne richtig geurteilt wird. Sie sollen und müssen von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen, wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen davon überzeugt sind, daß die ergangene Entscheidung den Interessen der Partei und des Angeeschuldigten nicht gerecht wird.

Wiederaufnahmeverfahren:

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur unter besonders erschwerten Umständen möglich. Der Antrag hieraus

ist an das letzte in der Sache tätige Gericht zu richten, das auch über ihn entscheidet. Während zugunsten des Angeschuldigten jede neue Tatsache und jedes neue Beweismittel, das geeignet ist, eine Freisprechung oder eine mildere Strafe zu begründen, Anlaß zur Wiederaufnahme des Verfahrens gibt, erfolgt die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeschuldigten nur, wenn ein Freigesprochener ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, oder wenn der Spruch sich auf einer unrichtigen Zeugenaussage oder einer falschen Urkunde aufgebaut hatte. Zugunsten und zuungunsten des Angeschuldigten findet die Wiederaufnahme statt, wenn ein Richter oder Beisitzer mitgewirkt hat, der sich in der Sache einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hatte und deshalb bestraft worden ist. Die Erschwerungen der Wiederaufnahme sollen einmal die Beteiligten zwingen, ihr ganzes Wissen rechtzeitig vor Abschluß des Verfahrens vorzubringen, und weiter sollen die Erschwerungen Nörglern unmöglich machen, immer wieder mit demselben Anliegen Dienststellen zu belästigen.

Die Parteigerichte berufen sich nicht auf Formalien. Ist jemandem Unrecht geschehen, so wird dies, sobald es als Unrecht erkannt ist, aus der Welt geschafft. Hier sind auch die Richtlinien kein Hindernis, noch Feststellungen zu treffen, welche die Sache in einem anderen Licht zeigen können. Denn der letzte Zweck des Verfahrens ist stets die richtige Entscheidung. Diesem Bestreben sind alle formellen Bedenken hintanzusetzen.

Gnadengesuche:

Über Gnadengesuche, die rechtskräftig abgeschlossene Verfahren betreffen, entscheidet der Führer. Gesuche sind über das zuletzt tätige Gericht an das Oberste Parteigericht zu richten, das sie dem Führer vorlegt. Sie haben jedoch nur in seltenen, besonders begründeten Fällen Aussicht auf Erfolg.

Schnellverfahren:

Hält in dringenden Fällen der Hoheitsträger Verstöße eines Parteigenossen für derart schwer, daß mit dem weiteren Verbleiben des belasteten Parteigenossen in der Partei für diese eine Gefahr oder außerordentlich schwere Belastung oder Schädigung entstehen würde, so kann er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Parteigerichts den Parteigenossen mit sofortiger Wirkung durch **Einstweilige Verfügung** aus der Partei ausschließen.

Die Einstweilige Verfügung muß ebenso wie der Eröffnungsbeschluß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat genau enthalten. Dem Ausgeschlossenen steht dagegen der Einspruch bei dem für ihn zuständigen Parteigericht zu. Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Das weitere Verfahren entspricht dem gewöhnlichen mit der Besonderheit, daß der Ausgeschlossene bis zum Abschluß des Verfahrens aus der

Partei ausgeschlossen bleibt und deshalb keine Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, durch das von ihm veranlaßte Einspruchsverfahren aber an die Partei gebunden bleibt und deshalb mit seinem Verhalten in der Schwebezeit ebenfalls der Parteigerichtsbarkeit untersteht.

Von der Möglichkeit, eine Einstweilige Verfügung zu erlassen, darf nur nach sorgfältiger Prüfung Gebrauch gemacht werden. Eine voreilig erlassene Einstweilige Verfügung, die wieder aufgehoben werden muß, schadet dem Ansehen der Partei oft mehr, als ihr ein weiteres Verbleiben des belasteten Parteigenossen und die Durchführung eines Verfahrens hätten Abbruch tun können.

Verhältnis zu sonstigen Gerichten:

Das Verhältnis der Parteigerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat bestimmt. Die staatliche Gerichtsbarkeit verfolgt denjenigen, der die Gebote des Zusammenlebens der Volksgemeinschaft im Staate mißachtet, die Parteigerichtsbarkeit wahrt den dem Parteigenossen obliegenden erhöhten Pflichtenkreis. Diese Pflichtenkreise überschneiden sich manchmal, ein Gewohnheitsverbrecher wird vom Staate bestraft und von der Partei ausgeschlossen; manchmal berühren sie sich nicht, der Staat verfolgt Interesslosigkeit der Partei gegenüber ebensowenig, wie diese Übertretungen der staatlichen Verkehrsvorschriften ahndet. Niemals aber ist es möglich, daß die staatliche oder die Parteigerichtsbarkeit sich gegenseitig ersetzen. Wer wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft worden ist, kann sich im Parteigerichtsverfahren ebensowenig darauf berufen, daß er schon schwer genug bestraft sei, als ein Angeklagter vor dem staatlichen Gericht milder bestraft werden kann, weil er wegen derselben Tat schon aus der Partei ausgeschlossen ist. In Fällen, die sowohl vor das staatliche wie auch vor das Parteigericht gehören, ist es in den meisten Fällen für das Parteigericht zweckmäßig, den Abschluß des Verfahrens vor dem staatlichen Gericht abzuwarten, da diesem in der Regel eine umfangreichere und eingehendere Beweisaufnahme möglich ist. Im Parteigerichtsverfahren wird oft dieses die Feststellungen des staatlichen Gerichtes zugrunde legen können. Lediglich in klarliegenden, trassen Fällen ist häufig die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung vor der staatlichen Gerichtsverhandlung zweckmäßig.

Die den staatlichen Gerichten und Behörden den Parteigerichten gegenüber obliegende Pflicht zur Rechtshilfe ist in dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat ausdrücklich bestimmt. Die Parteigerichte sind hierzu nicht verpflichtet, sie werden aus Gründen der Gegenseitigkeit regelmäßig auch entsprechenden Ersuchen staatlicher Stellen stattgeben, wenn nicht besondere Interessen der Partei entgegenstehen.

In einem ähnlichen Verhältnis wie zur staatlichen Gerichtsbarkeit steht die Parteigerichtsbarkeit auch zur Gerichtsbarkeit der Gliederungen, die ebenfalls berufen ist, den jeder Gliederung besonderen Pflichtenkreis zu wahren.

Weiterentwicklung der Parteigerichtsbarkeit:

Mit der Partei ist auch die Parteigerichtsbarkeit aufgewachsen. Ihre Vorläufer, die Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse, reichen zurück bis in die Zeit der Neugründung der Partei. So wird auch die Weiterentwicklung der Parteigerichtsbarkeit bewußt nur aus der Partei heraus erfolgen. Nie wird der Eindruck entstehen können, daß von außen etwas Artfremdes in die Partei eingepflanzt werden soll. Als Gewissen der Bewegung werden die Parteigerichte, wenn sie den erhöhten Pflichtenkreis der Parteigenossen wahren, dafür sorgen, daß der alte Kampfgeist nicht verlorengeht und daß die Partei immer mehr zum Orden der Besten des deutschen Volkes wird.

Parteirichter und Politische Leiter

Die Parteigerichtsbarkeit will und soll innerhalb der Partei nur insoweit selbständig sein, als eine Selbständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerläßlich erforderlich ist.

Wie sie mit der Bewegung und aus ihr gewachsen ist, muß sie als wesentlicher Bestandteil eng und lebendig mit ihr verbunden bleiben. Das Gaugericht gehört deshalb organisatorisch zum Gau, das Kreisgericht zur Kreisleitung, wie das Oberste Parteigericht zur Reichsleitung gehört.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß auch der Parteirichter nicht abge sondert ein Eigendasein führt in der Gemeinschaft der Parteigenossen, sondern als politischer Soldat seines Führers mitten in dieser Gemeinschaft steht, für die er Recht zu sprechen hat.

Diese enge kameradschaftliche Verbundenheit muß sich auch in Kleinigkeiten und Außerlichkeiten zeigen.

Mitglieder der Kreis- und Gaugerichte nehmen daher an dem bei den Gau- und Kreisleitungen geübten Ausbildungsdienst der Gau- und Kreisstäbe teil, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Im gleichen Sinn beteiligen sie sich an Besprechungen, Arbeitstagen, Veranstaltungen usw.

Die Stellung des Hoheitsträgers im parteigerichtlichen Verfahren

Nach dem Willen des Führers sind die Hoheitsträger die Gerichtsherren des zuständigen Parteigerichts innerhalb ihres Hoheitsgebietes.

Dem Hoheitsträger steht satzungsgemäß das Recht zu, die ihm in seinem Hoheitsbereich unterstellten Parteigenossen aus der NSDAP. auszuschließen und zu bestrafen, falls sie den Grundsätzen der Partei zuwiderhandeln.

Träger der Strafgewalt ist er jedoch nicht in dem Sinne und Umfange, daß er nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Strafbarkeit einer Handlung und die Art der zu verhängenden Strafe festzustellen befugt wäre. Wie er nach § 4 Abs. 5 der Satzung zur Verfügung des Ausschusses nur

berechtigt ist auf Grund rechtskräftigen Beschlusses des Parteigerichts, so kann auch jede andere Bestrafung nur auf Grund rechtskräftiger parteigerichtlicher Entscheidung erfolgen.

Die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Parteigenossen wegen Verstoßes gegen die Pflichten des Nationalsozialisten kann nur erfolgen auf Antrag des zuständigen Hoheitsträgers.

Das Parteigericht hat dem Hoheitsträger Mitteilung von der beabsichtigten Durchführung der Voruntersuchung zu machen.

Der Hoheitsträger hat also im Strafverfahren vor den Parteigerichten als Anwalt der Bewegung eine ähnliche Stellung wie der Staatsanwalt im strafgerichtlichen Verfahren vor den staatlichen Gerichten.

Weigert sich der Hoheitsträger, ein parteigerichtliches Verfahren zu beantragen, so hat der Meldende das Recht zur Beschwerde beim politischen Vorgesetzten des betreffenden Hoheitsträgers. Als der Meldende kann auch der Vorsitzende des zuständigen Parteigerichts beschwerdeberechtigt sein. Die letzte Entscheidung darüber, ob das Verfahren zu eröffnen ist oder nicht, hat das Oberste Parteigericht, soweit es sich nicht um Verfahren handelt, die bei ihm in erster Instanz anhängig sind.

Das Parteigericht kann die Voruntersuchung mit der Einstellung des Verfahrens abschließen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, daß eine strafbare Handlung des Angeeschuldigten nicht vorliegt. Widersteht sich der zuständige oder der dem zuständigen vorgesezte Hoheitsträger der Einstellung, so muß das Hauptverfahren eröffnet und durchgeführt werden. Kommt das Parteigericht zu einem Freispruch oder gibt es dem Antrag des Hoheitsträgers auf Bestrafung nicht in vollem Umfange statt, so steht diesem gegen den Beschluß das Recht der Beschwerde zum übergeordneten Parteigericht zu.

In der Hauptverhandlung hat der Hoheitsträger oder sein bevollmächtigter Vertreter das Recht, mit Genehmigung des Verhandlungsleiters Fragen an den Angeeschuldigten und die Zeugen zu richten, er hat das Recht, zur Sache Stellung zu nehmen und Antrag auf Bestrafung zu stellen.

Während der Dauer des Hauptverfahrens sind in Führerstellen tätige Parteigenossen auf Antrag des Parteigerichts zu beurlauben.

Der Eröffnungsbeschluß ist dem Hoheitsträger zuzustellen. Er ist zur Hauptverhandlung zu laden.

Der Beschluß des Parteigerichts ist dem Hoheitsträger zuzustellen.

Ist er der Auffassung, daß die beantragte Strafe nicht angemessen ist, kann er gegen den Beschluß innerhalb der Acht-Tage-Frist Beschwerde beim übergeordneten Parteigericht einlegen. Das Beschwerderecht gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts geht an den für das Beschwerdegericht zuständigen Hoheitsträger über.

Macht der Hoheitsträger von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch, so erklärt er damit sein Einverständnis zum Vollzug des Beschlusses. Der Vollzug erfolgt durch den für das Vordergericht zuständigen Hoheitsträger; dieser verständigt das in der Sache zuletzt tätige Parteigericht.

In dringenden Fällen kann der Ausschluß durch den zuständigen Hoheits-träger im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Partei-gerichts durch Einstweilige Verfügung erfolgen.

Außer dem Strafverfahren sehen die Richtlinien für die Parteigerichte ein Verfahren zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Zwistig-keiten zwischen Parteigenossen und ein Verfahren auf eigenen Antrag eines Parteigenossen zum Schutze seiner Ehre vor, ohne Beschwerderecht.

Als Hoheitsträger gelten in vorstehendem Sinne:

Der Führer,
der Stellvertreter des Führers,
Gauleiter,
Kreisleiter,
Ortsgruppenteiler,
Stützpunktleiter.

Ernennungen, Dienstanzug und Rangabzeichen im Dienstbereich des Parteigerichts

Die Ernennung der Parteirichter (entspricht nicht der der Politischen Leiter) erfolgt grundsätzlich regelmäßig nach zeitlich längerer Bewährung, da nach dem Willen des Führers der ernannte Richter nur durch Disziplinarverfahren absetzbar sein soll, zur Gewährleistung seiner sachlichen Unabhängigkeit im Verfahren und in der Entscheidung.

Aus diesem Grunde tragen offiziell noch nicht ernannte Parteirichter nachgeordnete Dienststränge nach Festlegung durch die zuständige vorgesetzte Dienststelle.

1. Dienstanzug der Parteirichter und ihrer Mitarbeiter entspricht dem der Politischen Leiter.
2. Ausgehanzug analog Ausgehanzug für Politische Leiter.
3. Rangabzeichen.

Endgültige Dienststrang-Abzeichen-Festlegung ist noch nicht vorgenommen.

Grundsätzliches für die Parteirichter!

Das Parteigericht wird endgültig zu der Entscheidung kommen müssen, ob ein Missetäter aus Schwäche oder Bosheit gehandelt, ob er auf Grund seiner Vergangenheit in der Partei der Gemeinschaft erhalten bleiben kann oder ob er aus ihr entfernt werden muß. Dazu ist es notwendig, daß es dem Gericht gelungen ist, in das innere Wesen des Beschuldigten oder Angeschuldigten einzudringen. Nicht die Tat als solche soll beurteilt werden, sondern der Mensch, der sie begangen hat. Ist der Mensch trotz seiner Missetat im Kern echt geblieben, ist er nur einmal gestraucht, dann wird er in den meisten Fällen ein nützliches Mitglied der Gemeinschaft bleiben können. Ist dagegen durch das Verfahren ein unverbesserlicher, schlechter Charakter entlarvt worden, so ist es Pflicht des Gerichtes, die Gemeinschaft von ihm zu befreien.

Abchnitt 4

SA., NSKK., SS., HJ.

Reichsarbeitsdienst



Die Sturmabteilungen der NSDAP.

Die SA.

Während die Politische Organisation der NSDAP, die praktische politische Führung durchzuführen hat, ist die SA. Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei.

Nach den Weisungen des Führers vom Reichsparteitag der Freiheit ist die SA. als das freiwillige politische Soldatentum der Garant der nationalsozialistischen Bewegung, der nationalsozialistischen Revolution und des deutschen Volkes Erhebung.

In der SA. wird demzufolge der junge Deutsche in erster Linie weltanschaulich und charakterlich gefestigt und zum Träger des nationalsozialistischen Gedankenguts ausgebildet. Darüber hinaus liegt es der SA. ob, durch die Pflege soldatischer Tugenden den Wehrgeist zu stärken und durch eine planmäßige Ausbildung nach den Grundsätzen des SA.-Sportabzeichens die körperliche Ertüchtigung des einzelnen zu fördern und ihn auf diese Weise für den Dienst in der Wehrmacht vorzubereiten.

Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Erziehungs- und Ausbildungsarbeit, welche die SA. innerhalb der Jahrgänge zu leisten hat, die ihrer Wehrpflicht genügt haben. Diese gilt es bis in das Alter hinein in allen ihren seelischen, geistigen und körperlichen Kräften einsatzbereit für Bewegung, Volk und Staat zu erhalten. Sie sollen in der SA. ihre beste Heimat finden. Alles, was sie wirtschaftlich, kulturell, beruflich oder nach Herkunft trennen könnte, wird in der SA. durch den Geist der Kameradschaft und Manneszucht überwunden.

Die SA. bildet dadurch einen entscheidenden Faktor auf dem Wege zur Volksgemeinschaft. Ihr Geist soll auf alle außerhalb der Bewegung stehenden Verbände mit soldatischer Tradition und Verwendungsmöglichkeit ausstrahlen. Ihre Betreuung ist daher eine wesentliche Aufgabe der SA.

Ein durch ständig gesteigerte Erziehung und Ausbildung vorbildliches Führerkorps gewährleistet die Leistungsfähigkeit der SA. Ein solches Führerkorps ist auch berufen, geeignete Kräfte aus den Einheiten der SA. für den Führererfolg der politischen Leitung der Partei zu stellen.

Ferner hat die SA. ihre Einheiten für den Einsatz als innerpolitische Kampftruppe zu schulen und für den praktischen Dienst an Volk und Staat auszubilden.

Die Zugehörigkeit zur SA. ist eine freiwillige.

Wesen und Aufgabengebiet der SA. sind eigener Art. Darum ist die SA. eine dem Führer unmittelbar unterstellte soldatisch aufgebaute Glie-

derung. Der Führer schreibt ihr das Gesetz des Handelns vor, er befiehlt ihren Einsatz. Der Stabschef vertritt im Auftrage des Führers die SA. als geschlossenes Ganzes.

(Zusammenarbeit der SA. mit den Politischen Leitern siehe Seite 70—75.)

Gliederung der SA.

1. SA.-Einheiten

Die SA. erstreckt sich über das gesamte Reichsgebiet und über den Bereich der Freien Stadt Danzig.

Sie gliedert sich nach politischen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten in 21 SA.-Gruppen, und zwar:

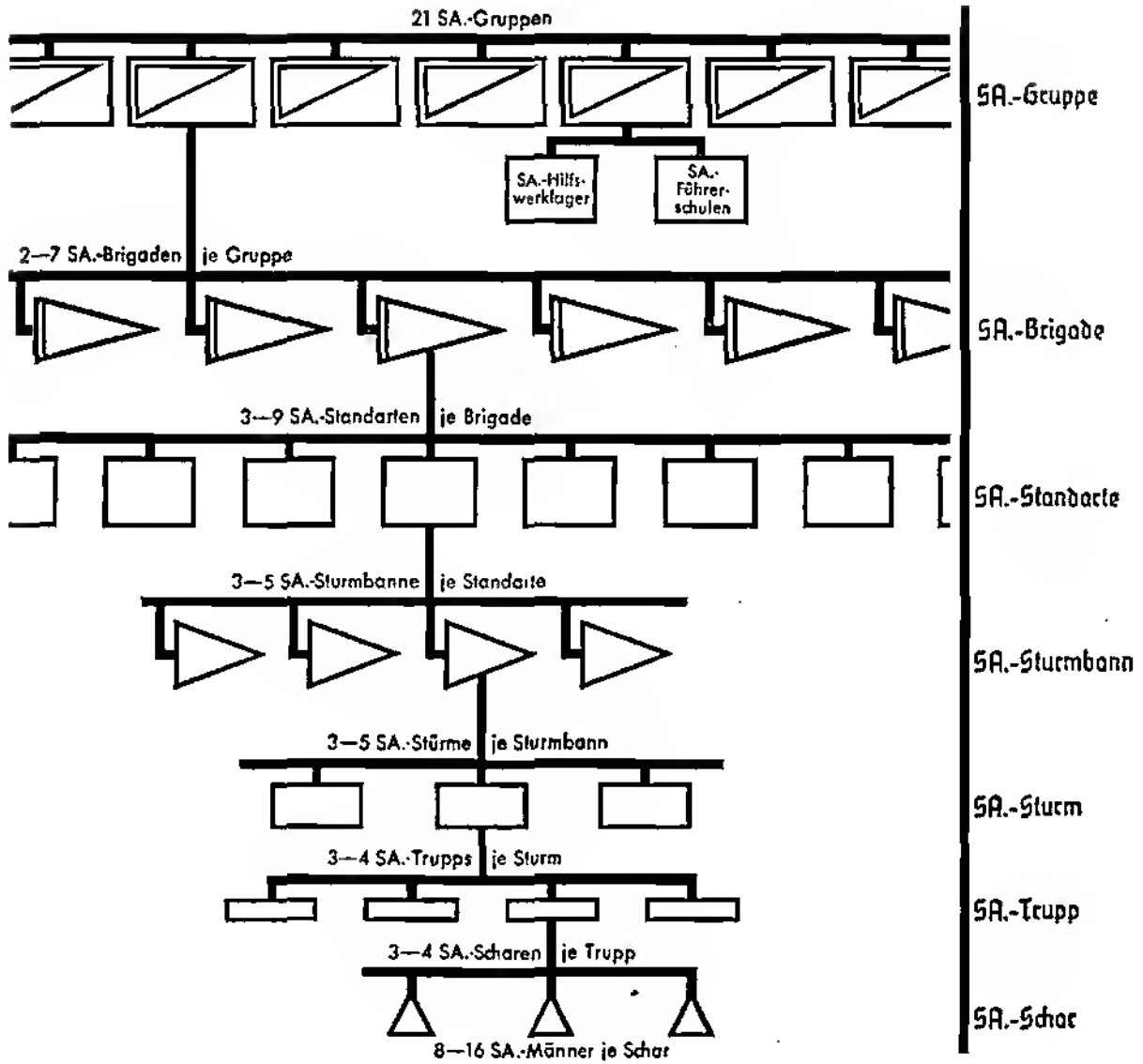
- SA.-Gruppe Bayer. Ostmark (Reg.-Bez. Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken)
- „ Berlin-Brandenburg (Provinz Mark Brandenburg und Groß-Berlin)
- „ Franken (Reg.-Bez. Mittel- und Unterfranken)
- „ Hanja (Freie Stadt Hamburg und Provinz Mecklenburg)
- „ Hessen (Teile des Freistaates Hessen [Oberhessen], der Provinz Hessen und Hessen-Nassau)
- „ Hochland (Reg.-Bez. Oberbayern und Schwaben)
- „ Kurpfalz (Reg.-Bez. Rheinpfalz, Saargebiet und Rheinhessen)
- „ Mitte (Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt)
- „ Niederrhein (Teile der Rheinprovinz und des Ruhrgebietes)
- „ Niedersachsen (Teil der Provinz Hannover und Freistaat Braunschweig)
- „ Nordmark (Provinz Schleswig-Holstein, Freie Stadt Lübeck)
- „ Nordsee (Teile der Provinz Hannover und Westfalen, Freistaat Oldenburg, Freie Stadt Bremen)
- „ Ostland (Provinz Ostpreußen und Freistaat Danzig)
- „ Ostmark (Provinz Grenzmark)
- „ Pommern (Provinz Pommern und Teile von Grenzmark)
- „ Sachsen (Freistaat Sachsen)
- „ Schlesien (Provinz Ober- und Niederschlesien)
- „ Südwest (Freistaat Baden und Württemberg)
- „ Thüringen (Freistaat Thüringen)
- „ Westfalen (Provinz Westfalen)
- „ Westmark (Rheinprovinz und Teil der Provinz Hessen-Nassau)

Dazu kommt noch das Hilfswerk Nordwest.

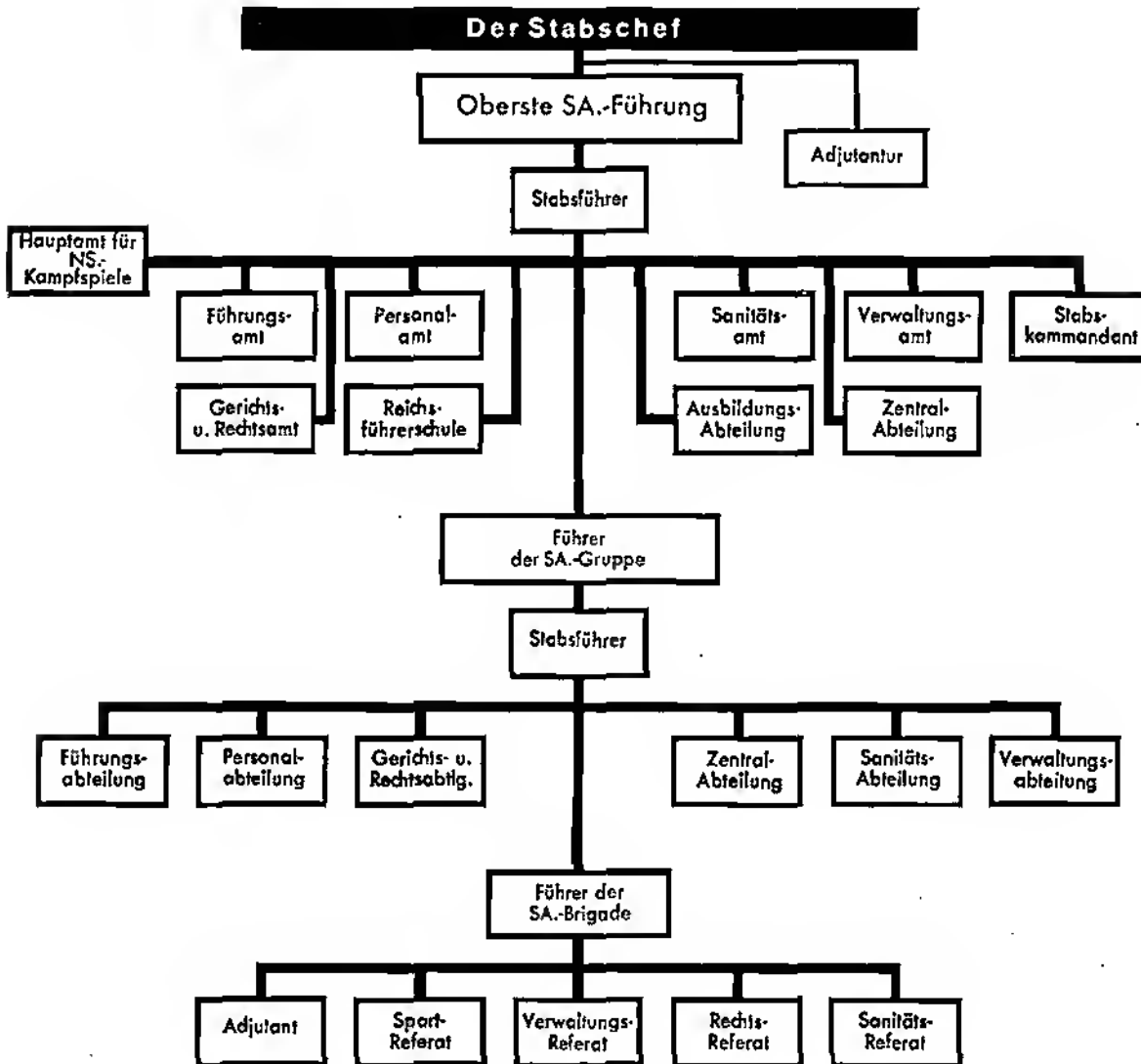
Um den umfangreichen Aufgaben der SA. gerecht zu werden, trägt die Gliederung der SA. den rein SA.-mäßigen Belangen Rechnung. Dementsprechend ist ihr Aufbau nach Altersklassen und nach körperlicher Leistungsfähigkeit durchgeführt.

(Fortsetzung auf Seite 364)

Aufbau der SA.

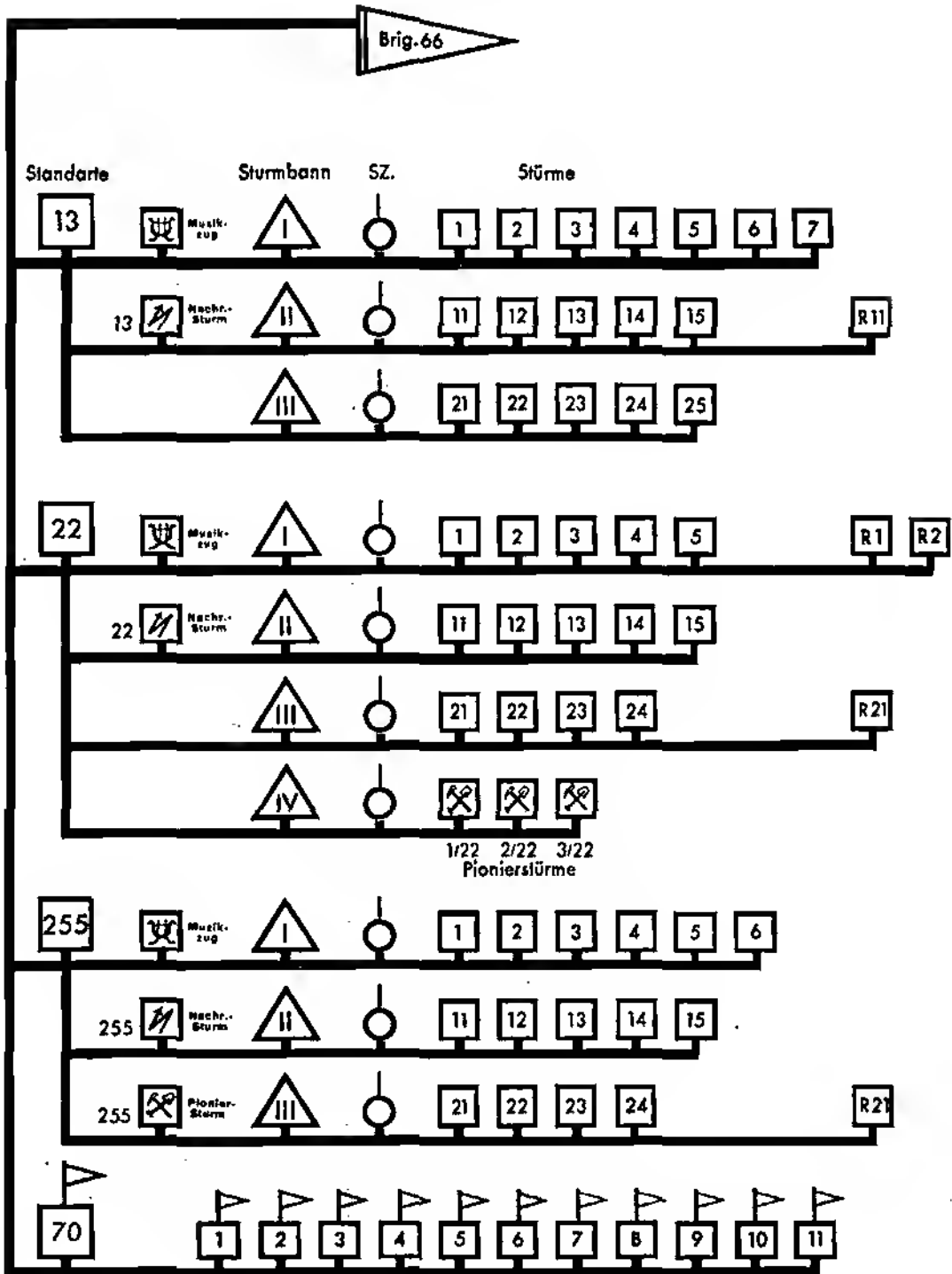


Gliederung der Obersten SA.-Führung, der Gruppen- und Brigadenstäbe



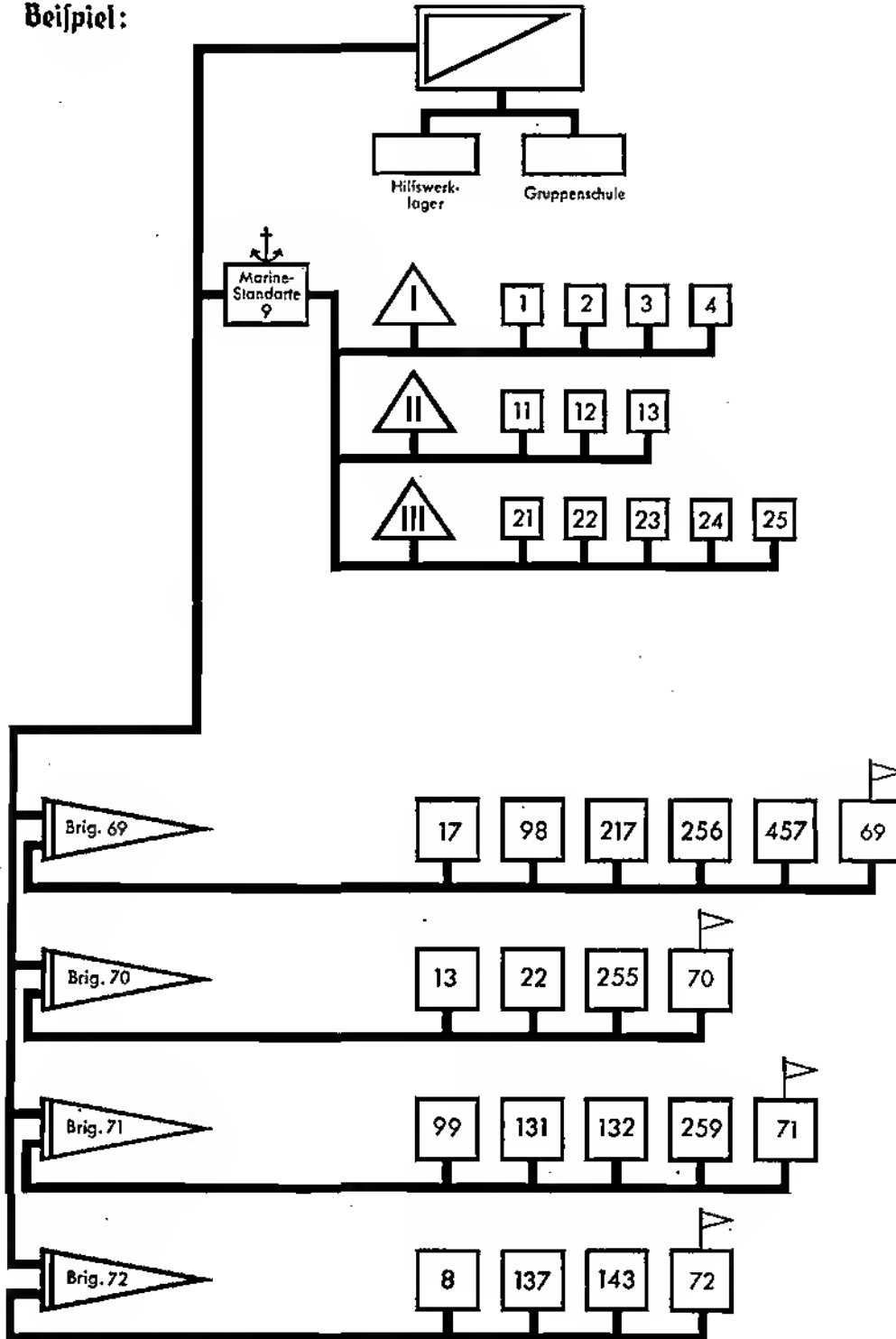
Gliederung einer SA.-Brigade

Beispiel:



Schematische Darstellung einer SA.-Gruppe

Beispiel:



Die altersmäßige Einteilung der SA. erfolgt in:

1. **Aktive SA.** vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr,
2. **SA.-Reserve** mit den Jahrgängen über dem 45. Lebensjahr.

Die unterschiedlichen körperlichen Anforderungen des SA.-Dienstes bedingen eine weitere Unterteilung der **aktiven SA.** in

- a) **Aktiv I-Einheiten** vom 18. bis 35. Lebensjahr,
- b) **Aktiv II-Einheiten** vom 35. bis 45. Lebensjahr.

Die Jahrgänge der **Aktiv I-SA.** sind zusammengefaßt in

Brigaden,
Standarten,
Sturmbanne,
Stürme,

die Jahrgänge der **Aktiv II-SA.** in

Standarten,
Sturmbanne,
Stürme,

die **SA.-Reserve** in

Reserve-Sturmbanne,
Reserve-Stürme.

Entsprechend der Bevölkerungsdichte und sonstiger SA.-dienstlicher Bedingungen unterstehen einer

SA.-Gruppe 2—6 Brigaden.

Die Brigaden werden durch Nummern und Gebietsbezeichnungen unterschieden (Beispiel: Brig. 79 Unterfranken).

Eine Brigade wird aus mehreren Standarten gebildet.

Die Standarten tragen Nummern von aktiven oder Reserve-Regimentern aller Waffengattungen des Vorkriegsheeres.

Die **SA.-Marine-Einheiten** werden mit Nummern von Matrosen-Regimentern oder in der Kriegsgeschichte bekannter U-Boote bzw. Torpedoboote bezeichnet.

Auf diese Weise wird durch die SA. die Tradition der gesamten deutschen Vorkriegsarmee und Kriegsmarine gewahrt.

Die **Standarten** umfassen 3—6 **Sturmbanne** zu je 3—10 **Stürmen**.

Der **SA.-Sturm** gliedert sich im allgemeinen in 3 **Trupps**, von denen jeder wiederum in 3—5 **Scharen** unterteilt ist.

Die **Bezeichnung** der **Sturmbanne** erfolgt durch römische Ziffern unter Beifügung der **Standarten-Nummer** (Beispiel: **Sturmbann I/12**).

Die **Stürme** einer **Standarte** werden innerhalb des **Sturmbanns I** mit den Nummern 1 mit 10, beim **Sturmbann II** mit den Nummern 11 mit 20 usw. bezeichnet.

Beispiel: **Sturmbann I/12**

Stürme 1/12 2/12 3/12 4/12 5/12 usw.

Sturmbann II/12

Stürme 11/12 12/12 13/12 14/12 usw.

usw.

Besteht bei einem Sturmbann ein Reserve-Sturm, so erhält dieser die erste aktive Sturmnummer unter Voransetzung eines „R“.

Beispiel: Sturmbann I/12

Reservesturm

R 1/12.

2. Sonder-Einheiten

Um den vielseitigen Anforderungen des Einsatzes der SA. bei Veranstaltungen, Aufmärschen, Katastrophen und Unglücksfällen gerecht zu werden sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der SA.-Männer, ist auch eine Zusammenfassung von SA.-Angehörigen in Sonder- bzw. technische Einheiten durchgeführt. Es bestehen:

Marine-,
Reiter-,
Nachrichten-,
Pionier-

und Sanitäts-Einheiten.

Ihre Zusammenfassung in Stürme, Sturmabteilungen usw. und die Unterstellungsverhältnisse sind je nach der örtlichen Lage und den gegebenen Verhältnissen verschiedenartig geregelt.

- a) **Marine-SA.:** Die Marine-SA. erfasst alle SA.-Männer, die von Beruf Seemänner der Handels- oder Kriegsmarine oder Binnenschiffer sind oder waren, sowie die Männer, die mit der Schifffahrt in irgendeinem Zusammenhang stehen oder für die Seefahrt besonderes Interesse haben.

Die seefahrenden SA.-Männer, die mit der Bevölkerung anderer Länder in Berührung kommen, sollen nationalsozialistisches Denken und Wollen vertreten. Aus diesem Grunde ist ihre weltanschauliche Schulung und berufliche Durchbildung eine Hauptaufgabe der Marine-SA.

Diese Schulung und Ausbildung findet an Bord innerhalb der Bordtruppe, an Land in den Marine-SA.-Einheiten statt.

Weitere Aufgaben sind der Einsatz bei Katastrophen und Unglücksfällen, insbesondere bei solchen, die durch Wasser verursacht werden. Hierfür erhält jeder Marine-SA.-Mann eine gründliche seemannische Ausbildung.

- b) **Reiter-SA.:** Als Hauptstütze des Nationalsozialistischen Reiterkorps (NSRK.) obliegt der SA.-Reiterei die Reit- und Fahrausbildung der deutschen Jugend vor der militärischen Dienstzeit sowie die reiterliche Fortbildung der bereits gedienten Männer (vgl. hierzu Abhandlung S. 372 „Nationalsozialistisches Reiterkorps“). Die SA.-Reiterei pflegt ferner den Reit- und Fahrsport innerhalb der SA.
- c) **Nachrichten-SA.:** Die Nachrichten-SA. verschafft dem verantwortlichen Führer bei Aufmärschen, sonstigen Veranstaltungen und im Katastrophendienst die Möglichkeit, die unterstellten bzw. eingesehten Einheiten sicher in der Hand zu behalten. Die Ausbildung erstreckt sich demgemäß in erster Linie auf das Fernsprechwesen. Darüber hin-

aus werden jedoch die Nachrichten-SA.-Männer im Geben und Abhören von Morsezeichen ausgebildet.

Der „Nachrichtenschein der SA.“ stellt einen Leistungsnachweis für diejenigen SA.-Männer dar, die zu einem Nachrichten-Truppenteil der Wehrmacht einrücken wollen.

- d) **Pionier-SA.:** Die Aufgaben der SA.-Pioniere umfassen den Katastrophenschutzdienst bei Vorgängen, die geeignet sind, das deutsche Volksvermögen zu schädigen.

Jeder SA.-Pionier hat durch vielseitige technische Prüfungen den Nachweis seiner Ausbildungsstufe und Einsatzbereitschaft zu erbringen. Die Prüfungen werden in ein Leistungsbuch eingetragen, das auch den „Pionierschein der SA.“ als Leistungsnachweis enthält.

- e) **Sanitäts-SA.:** Die in den Sanitätseinheiten zusammengefaßten SA.-Ärzte und SA.-Sanitätsmänner überwachen und sorgen für die körperliche Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowohl der einzelnen SA.-Männer als auch der zum Einsatz befohlenen Einheiten.

SA.-Umschulungslager

Außer den SA.-Sondereinheiten verfügt die SA. noch an Stelle der bisherigen SA.-Hilfswerklager über SA.-Umschulungslager.

Um erwerbslosen SA.-Männern Gelegenheit zu geben, durch Berufskennntnisse wieder in Arbeit und Verdienst zu kommen, wurden im Benehmen mit der Reichsanstalt für U. u. A. bei der Gruppe Nordmark und bei der Gruppe Sachsen zunächst je ein SA.-Umschulungslager errichtet.

In diesen Lagern ist erwerbslosen SA.-Männern Gelegenheit gegeben, innerhalb 40 Wochen auf die verschiedenen Berufsarten des Metallgewerbes unter gleichzeitiger weltanschaulicher, geistiger und körperlicher SA.-Ausbildung geschult zu werden.

Nach erfolgreicher Ablegung der 40 Wochen werden diese SA.-Männer einem größeren Industriewerk überwiesen, wo sie ein weiteres praktisches Jahr zurücklegen müssen, um sodann als Abschluß die Gesellenprüfung abzulegen. Auf diese Weise ist es möglich, brauchbare SA.-Männer in verhältnismäßig kurzer Zeit nicht als angelernte, sondern als Facharbeiter wieder in Arbeit und Verdienst zu bringen.

Die SA.-Umschulungslager unterstehen unmittelbar der betr. Gruppe.

Die SA.-Wachstandarte „Feldherrnhalle“

Die Wachstandarte „Feldherrnhalle“ hat ihren Sitz in Berlin, Boßstraße 1. Sie besteht aus sechs kasernierten Sturmbannern mit den Standorten: Berlin, München, Hattingen, Krefeld, Stettin und Stuttgart.

SA.-Obergruppenführer Hermann Göring wurde durch den Führer am 12. 1. 1937 zum Chef der SA.-Wachstandarte „Feldherrnhalle“ ernannt. Die Wachstandarte ist dem Stabschef unmittelbar unterstellt. Ihre Aufgabe ist über den SA.-Dienst hinaus Bewachung von Dienststellen der SA., der Partei und des Staates.

Sie bildet eine jederzeit verfügbare Einsatztruppe.

Ihre Ausbildung besteht in körperlicher und weltanschaulicher Erziehung, in Wachdienst und Einsatz. Durch eine vorbildliche gründliche Erziehung und Ausbildung stellt die Wachstandarte auch geeigneten Führernachwuchs für SA. und Partei.

3. Unterstellungsverhältnisse

Oberster SA.-Führer ist der Führer und Reichkanzler Adolf Hitler. Ihm untersteht unmittelbar der Stabschef. Sein Stab führt die Bezeichnung „Oberste SA.-Führung“, die sich in verschiedene Ämter und Abteilungen gliedert. Dem Stabschef unterstehen die 21 SA.-Gruppen, das Hilfswerk Nordwest und das Nationalsozialistische Reiterkorps (NSRK.). Den SA.-Gruppen sind die SA.-Brigaden, den SA.-Brigaden die SA.-Standarten mit den zugehörigen Sturmbannern und Stürmen unterstellt.

Zugehörigkeit zur SA.

Die Zugehörigkeit zur SA. ist grundsätzlich eine freiwillige.

Der Wille des Führers ist jedoch, daß jeder Deutsche von der Kindheit an bis ins hohe Mannesalter eine fortlaufende Erziehung im nationalsozialistischen Geist erfährt.

Es ist daher im nationalsozialistischen Staate erforderlich, daß der junge Deutsche, der einmal in die SA. eingetreten ist, sich ihr und der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Leib und Seele hingibt.

Eintritt in die SA.

Die Ergänzung der SA. erfolgt im allgemeinen grundsätzlich aus der HJ. und, soweit der Bedarf aus der HJ. nicht gestellt werden kann, durch Aufnahme sonstiger deutschblütiger Freiwilliger, die folgende Bedingungen erfüllen:

Charakterlich einwandfrei und willens, sich für die Ideen des Führers und die Aufgaben der SA. aus Idealismus und Selbstlosigkeit bis zum letzten einzusetzen.

Arische Abstammung nachzuweisen (bis zu den Urgroßeltern einschließlich).

Würdig zur Ausnahme in die NSDAP.

Körperlich geeignet für alle Anforderungen des SA.-Dienstes (Märsche, Leibesübungen, Einsatz im Katastrophendienst usw.).

Einwandfreier Leumund, keine Vorstrafen.

Der Vorgang bei der Aufnahme ist folgender:

Der Freiwillige meldet sich zunächst bei dem Führer des SA.-Sturmes, der in seinem Stadtviertel, seinem Wohnort oder seinem Bezirk seinen Standort hat. Vor dem Sturmführer gibt er die freiwillige Erklärung ab, der SA. beitreten zu wollen. Der Freiwillige wird dann für die Prüfung durch eine Auslesekommission vorgemerkt. Diese stellt die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers fest, untersucht ihn in erbbiologischer Hinsicht, prüft seinen Lebenslauf und seine Personalpapiere (wie Militär- und Arbeits-

paß, politisches Leumundszeugnis u. a.) und wertet sein rassisches Erscheinungsbild.

Von der Entscheidung der Auslesekommission hängt die Aufnahme des Freiwilligen als SA-Anwärter ab. Nach Ableistung einer Anwärterzeit von sechs Monaten (in besonderen Ausnahmefällen bereits nach kürzerer Zeit) und erfolgreicher Ablegung einer Anwärterprüfung erfolgt die endgültige Aufnahme in die SA. als SA-Mann. (Bei Männern, die körperlich nur bedingt tauglich sind, entscheidet die werbende Stelle im Benehmen mit dem SA-Arzt, ob die Überweisung an eine SA-Reserve-Einheit in Frage kommt oder ob eine Ablehnung erfolgen muß.)

Grundsätze für die Beförderung

SA-Männer, die nach Leistung und Persönlichkeit erwiesen haben, daß sie über den Durchschnitt emporragen, können nach mindestens einem halben Jahr als SA-Mann zum Sturmmann und nach mindestens einem weiteren halben Jahr zum Rottenführer befördert werden. Ein weiteres Aufsteigen zum Scharführer, Oberscharführer, Truppführer und Obertruppführer ist nur dann möglich, wenn der SA-Mann im Laufe der Zeit ausgesprochene Führereigenschaften zeigt.

Insbepondere muß er je nach dem in Frage kommenden Dienstgrad fähig sein, eine Schar bzw. einen Trupp zusammenzuschweißen, zu hervorragenden weltanschaulichen (politischen) Soldaten des Führers zu schulen, auszubilden und nicht nur bei friedlichen Aufmärschen und Feiern, sondern auch im Einsatz auf Tod und Leben zu führen.

Die Forderungen, die an die mittleren SA-Führer, Sturmsführer, Obersturmsführer, Sturmhauptführer, Sturmbannführer und Obersturmbannführer gestellt werden, beruhen auf derselben Grundlage wie die Forderungen, die an die Scharführer und Truppführer zu stellen sind.

Auf allen Gebieten wird jedoch naturgemäß ein entsprechend größerer und schärferer Maßstab angelegt. Wer zum Führer eines Sturmes bzw. zum Führer eines Sturmbannes ernannt und in einen entsprechenden Dienstgrad befördert werden soll, muß sich vor allem in der Front bestens bewährt haben.

Führerlehrgänge sorgen für die entsprechende Ausweitung des Wissens und des praktischen Könnens.

Nach langjähriger Tätigkeit als Führer von Einheiten und in Stäben und nach erfolgreicher Teilnahme an Fortbildungslehrgängen kann der mittlere SA-Führer in das höhere SA-Führerkorps aufrücken, das die Dienstgrade Standartenführer, Oberführer, Brigadeführer, Gruppenführer und Obergruppenführer umfaßt.

Grundsatz ist, daß nach Ablauf des derzeitigen Übergangszustandes jeder SA-Führer wieder wie in der Kampfzeit Parteigenosse sein muß.

Die mit einer Beförderung oder mit der Versetzung in eine höhere Dienststelle verbundene Erhöhung des Ansehens und Erweiterung der Wirkungsmöglichkeiten soll nicht dem dadurch Ausgezeichneten zugute kommen, sondern der SA. und der Partei.

Ausscheiden aus der SA.

Der Dienst in der SA. ist und bleibt freiwillig. So wie die Werbung zum Eintritt in die SA. weder Vorteile in Aussicht stellen noch irgendwelchen Druck ausüben darf, soll der SA.-Mann die Möglichkeit haben, aus der SA. auszuscheiden, wenn er glaubt, mit der Linie der SA. nicht mehr übereinstimmen zu können, oder wenn er nicht in der Lage ist, den ihm durch die SA.-Zugehörigkeit auferlegten Pflichten voll und ganz nachzukommen. Der SA.-Mann kann bei Vorliegen ehrenhafter Gründe auf eigenen Antrag „ehrenvoll aus der SA. entlassen“ werden. Zeigt er sich interesselos oder ist er nur ein Mitläufer, den Laune oder Konjunktur in die Reihen der SA. getrieben haben, so erfolgt „Entlassung aus der SA.“ als dienstliche Maßnahme. Hat er sich irgendwelche disziplinar- oder politischen und u. U. kriminellen Vergehen zuschulden kommen lassen, so kann durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten auf „strafweise dauernde Entlassung aus der SA.“ erkannt werden. Bei schweren Anlässen kann auf „Ausschluß aus der SA.“ erkannt werden.

Strafweise dauernde Entlassung aus der SA. und Ausschluß werden, sofern der SA.-Mann gleichzeitig Parteigenosse ist, dem zuständigen Parteigericht gemeldet zur Entscheidung darüber, ob der aus der SA. Entfernte noch würdig ist, Mitglied der Partei zu bleiben.

Ausbildung der SA.

Der Nationalsozialismus steht unter dem Gesetz zweier Ideen, der Idee der Gemeinschaft und der Idee der Persönlichkeit. Das Verhältnis von Persönlichkeit und Gemeinschaft zueinander findet gerade in der SA. eine Form, die ihrer Aufgabe als Träger der völkischen Erziehung im ganzen Volke gerecht wird. Das Ziel ihrer Ausbildung ist, SA.-Führer und SA.-Männer zu befähigen, möglichst weite Kreise in der nationalsozialistischen Weltanschauung und der mit ihr verbundenen körperlichen Erziehung zu erziehen.

Zur Erzielung einer einheitlichen Ausbildung wird eine Gliederung in 3 große Gruppen vorgenommen:

- a) weltanschauliche Erziehung und Ausbildung,
- b) allgemeine Ausbildung,
- c) Einsatzdienst.

Diese Gruppen umfassen im wesentlichen folgende Einzelgebiete:

Zu a):

1. Die Erziehung und Ausbildung auf Grund der Lehren und Ziele des Führers, wie sie im „Kampf“ und im Parteiprogramm für alle Gebiete unseres Lebens und unsere nationalsozialistische Weltanschauung niedergelegt sind.
2. Die Lehren der deutsch-völkischen Geschichte für die Aufgaben unserer Zeit.
3. Übung der nationalsozialistischen Pflichtenlehre.

Zu b):

1. Ordnungsdienst,
2. Leibesübungen,
3. Exerzierdienst,
4. Geländedienst,
5. K.K.-Schießdienst,
6. Gas- und Luftschutz,
7. Dienst der Sondereinheiten (Marine-, Nachrichten-, Pionier- und Reitereinheiten).

Zu c):

1. Aufmärsche und Kundgebungen,
2. Wettkämpfe und Leistungsprüfungen für das SA.-Sportabzeichen,
3. Sicherungsdienst,
4. Heimdienst (Katastrophendienst usw.).

Die Voraussetzung für die Gesamtausbildung ist die Ausbildung der Führer. Durch Überprüfungen wurde zunächst die Eignung der SA.-Führer für ihre Dienststellung festgestellt.

Die als geeignet befundenen Führer werden Zug um Zug nach vorerwähnten Gesichtspunkten und nach besonderen Ausbildungsrichtlinien der Obersten SA.-Führung erzogen und durchgebildet.

Die Ausbildung der SA. dient dem Befehl des Führers gemäß zunächst dazu, den SA.-Mann geistig und körperlich zum geschulten Nationalsozialisten zu machen.

Ausbildungsziel ist daher:

1. Förderung der vorhandenen charakterlichen Werte zu Entschlußkraft und Verantwortungsbewußtsein;
2. körperliche Ertüchtigung, um den Willen bis zur Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu erhärten;
3. Vertiefung und Erhaltung der gewonnenen Kräfte aus der Erkenntnis nationalsozialistischer Weltanschauung heraus.

Der so erzogene SA.-Mann soll im Kleinkampf des Tages in seinem Lebenskreis richtunggebend und aneifernd wirken.

So wird die SA. zum Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei. Der Erfolg dieser kämpferischen Aufgabe hängt im wesentlichen von der Auswahl und Fortentwicklung der SA.-Führer ab. Daher ist der Ausbildung des SA.-Führerkorps besonderes Gewicht zugemessen. Um hierin die notwendige Einheitlichkeit zu erreichen, hat der Stabschef neben der Erziehung und Ausbildung der Front befohlen, daß

1. jeder höhere SA.-Führer einen Lehrgang bei der Reichsführerschule in München zu besuchen hat;
2. jeder Sturmbannführer und Führer in entsprechender Dienststellung einen solchen in der Führerschule der Obersten SA.-Führung in Dresden;
3. die Erziehung und Ausbildung des mittleren und unteren SA.-Führerkorps in den Schulen der Gruppen zu erfolgen hat;
4. die Führer der Stürme zur Förderung der allgemeinen Ausbildung und zur Erweiterung ihres Gesichtskreises von Zeit zu Zeit in Führerlagern zusammengezogen werden;

5. Übungsreisen durch besonders lehrreiche Gebiete durchgeführt werden.
Für die Arbeit in allen Schulen ist die Reichsführerschule in München maßgebend.

Das SA.-Sportabzeichen

Der neue Staat verlangt ein widerstandsfähiges, hartes Geschlecht. Neben der weltanschaulichen Schulung des Geistes muß eine kämpferische Schulung des Leibes durch einfache, nützliche und natürliche Körperübungen gefordert werden.

Um dem Streben der Jugend vermehrten Anreiz und Richtung zu geben, erneuere ich für die gesamte SA. und alle ihre ehemaligen Gliederungen die Stiftung des

SA.-Sportabzeichens,

welches nach Abschluß einer gewissenhaft durchgeführten Ausbildungszeit durch Ablegung einer Leistungsprüfung erworben wird.

Um der Pflege wehrhaften Geistes in allen Teilen des deutschen Volkes bewußten Ausdruck zu verleihen, bestimme ich ferner, daß dieses SA.-Sportabzeichen auch von Nichtangehörigen der Bewegung erworben und getragen werden darf, sofern sie rassistisch und weltanschaulich den nationalsozialistischen Voraussetzungen entsprechen.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Stabes.

Der Oberste SA.-Führer
gez. Adolf Hitler.

Im nationalsozialistischen Staat ist der Blickpunkt für jegliches Denken und Handeln die Nation; allein an ihr und in ihr entscheidet sich das „Ich“ und das „Wir“. Die nationalsozialistische Erhebung erfaßt das ganze Leben und gibt uns das hohe Ethos unserer Idee von Staat, Volkverbundenheit und Volksgemeinschaft. Damit bestimmt sie bewußt das neue Leben in der Nation. „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, heißt es, wie auf allen Gebieten des kulturellen völkischen Lebens, so auch im Sport, in den Leibesübungen insgesamt. Leibesübungen zu treiben, ist eine ernste Verpflichtung, die der Staatsbürger dem Volke gegenüber trägt.

Erst unserer Zeit, die in allem zum Natürlichen und damit zu den reinsten Quellen des menschlichen Lebens zurückkehrt, blieb es vorbehalten, die Leibesübungen für alle Volksgenossen zu fordern. Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, daß das Kind von frühester Jugend an körperlich ausgebildet und damit erhöht lebensfähig und leistungsfähig gestaltet wird. Die Nation aber verlangt weiter ein hartes, widerstandsfähiges und starkes Geschlecht. Diese lebensnotwendige Forderung hat sich eine Form der Körpererziehung geschaffen, die sowohl das kämpferische Training des Leibes als auch die weltanschauliche Schulung des Geistes umfaßt. Die hierbei zu erringende Anerkennung ist das

SA.-Sportabzeichen.

SA.-Sportabzeichen — das heißt nun nicht: dies Abzeichen kann nur die

förperlichen und geistigen Leibeserziehung stammt und in ihr auch zuerst diese Schulung durchgeführt wurde, deren Geist aus Kameradschaft und gegenseitiger Hilfsbereitschaft entstand und als solcher weiterleben soll, trägt das Symbol männlicher Wehrhaftmachung heute noch den Ehrennamen der SA. Es ist aber der ganzen deutschen Jugend, ja darüber hinaus dem ganzen deutschen Volke gewidmet.

In seinem klaren und artgemäßen Aufbau verkörpert das SA.-Sportabzeichen die politische Kameradschaftserziehung und Einsatzbereitschaft im nationalsozialistischen Deutschland. Es bedeutet die politische Schulung über den Leib — das Zurückstellen des eigenen Ichs hinter die Gemeinschaft. Alle Gebiete des Sports und der Leibesübungen sind neben dem weltanschaulichen Unterricht herangezogen worden, der Formung des nationalsozialistischen Kämpfers zu dienen. Hier in den Übungen des SA.-Sportabzeichens, im Geländesport und nirgends anderswo, kann der Deutsche, gleich welchen Alters, zeigen, wie weit er dazu fähig ist, für eine vom Führer bestimmte Aufgabe Leib und Seele einzusetzen — zu zeigen, welche männlichen Werte — Disziplin, Mut, Entschlossenheit und Kameradschaftsgeist — er besitzt.

Jeder Deutsche, sofern er das 17. Lebensjahr vollendet hat und den festgelegten allgemeinen Voraussetzungen entspricht, kann das SA.-Sportabzeichen erwerben. Als allgemeine Voraussetzungen gelten folgende Bedingungen:

Der Erwerber muß:

1. wehrwürdig sein, d. h. rassistisch und weltanschaulich SA.-mäßigen Bedingungen entsprechen;
2. tauglich sein, d. h. nach ärztlicher Untersuchung für „sport- und marschfähig“ befunden sein;
3. ausgebildet sein, d. h. sein Training durch anerkannte Geländesportlehrer (Wehrschein-Inhaber) vorschriftsmäßig nachweisen können;
4. geprüft sein, d. h. Training und Leistungsprüfung müssen durch anerkannte Prüfer beglaubigt sein.

Der Erwerb des SA.-Sportabzeichens erfordert als Abschluß der Vorbereitung das Bestehen einer Leistungsprüfung. Diese umfaßt drei Übungsgruppen: Leibesübungen, Grundübungen, Geländesport.

Gruppe I: Leibesübungen:

- 100-Meter-Lauf (Feststellung der Laufschnelligkeit, Herzkraft, Konzentration);
- Weitsprung (Feststellung der Sprungkraft und Schnelligkeit);
- Kugelstoßen (Feststellung der Stoß-, Schnell- und Streckkraft);
- Keulenweitwurf (Feststellung der Wurfkraft);
- 3000-Meter-Lauf (Feststellung von Herz- und Lungenkraft, Ausdauer und Energie).

Gruppe II: Grundübungen:

25-Kilometer-Gepäckmarsch mit 12,5 kg Gepäck (Zweck: Marschfähigkeit, Ausdauer, Energie, Härte, Zusammenhalt);

Kleinkaliberschießen (Zweck: ruhige Hand, gutes Auge, Körper- und Sinnesbeherrschung);

Keuzenzielwurf (Zweck: Wurfgeschicklichkeit aus verschiedenen Körperlagen).

Gruppe III: Geländesport:

Geländesehen (Nachweis der Sinnestüchtigkeit in der Natur);

Orientierung (Nachweis des Vermögens, sich mit natürlichen und künstlichen Hilfsmitteln im Gelände zurechtzufinden);

Geländebeurteilung (Erkennen und Beschreiben von Form und Bedeckung eines Geländestreifens);

Melden (Konzentration, Auffassungsvermögen, Gedächtnisschulung);

Tarnung (Beobachtung unter Anpassung an die natürliche Umgebung mit einfachen, natürlichen und künstlichen Hilfsmitteln);

Entfernungsschätzen (Schulung des Auges im Einschätzen von Maßverhältnissen in der Natur unter verschiedenen Bedingungen);

Geländeausnutzung (Zweckmäßige und schnelle Überwindung eines Geländestreifens unter Anpassung an die natürliche Umgebung);

Allgemeines geländesportliches Verhalten (Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit aus dem Verhalten in verschiedenen Prüfungslagen im Gelände).

Organisation und Bearbeitung des SA.-Sportabzeichens sind durch den Stabschef des Führers der SA.-Sportabzeichen-Hauptstelle bei der Obersten SA.-Führung übertragen worden; ihr unterstehen die den SA.-Gruppen angegliederten SA.-Sportabzeichen-Referate. Die Verleihung des SA.-Sportabzeichens sowie die Bestätigung der Lehrschein-Inhaber und der Prüfer erfolgt im Namen des Führers durch den Stabschef über die SA.-Sportabzeichen-Hauptstelle.

Die SA. als Träger der nationalsozialistischen Kampfspiele.

Für die Reichsparteitage wurden vom Führer die nationalsozialistischen Kampfspiele geschaffen. Sie werden von der SA. vorbereitet und durchgeführt unter Mitarbeit des Reichsportführers als Sportreferent der Obersten SA.-Führung.

N
41

Für den Erlaß der Ausbildungsverfügungen bedarf der Reichsinspekteur der Zustimmung des Reichskriegsministeriums. Seine Ausbildungsanweisungen sind bindend für sämtliche Verbände, die sich mit der Ausbildung am Pferde befassen.

Dem Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung untersteht

Das Nationalsozialistische Reiterkorps

Das Nationalsozialistische Reiterkorps (NSRK.) ist durch Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom 10. März 1936 zum Zwecke einer einheitlichen Ausbildung im Reiten und Fahren vor der Dienstzeit aufgestellt. Ihm haben sämtliche Wehrpflichtigen beizutreten, die den Reiterschein erwerben wollen, sowie diejenigen gedienten Männer (Angehörige des Soldatenbundes), die sich ihre Reitfertigkeit nach der Dienstzeit erhalten wollen. Dem Nationalsozialistischen Reiterkorps obliegt ferner die Reitausbildung der Reserveoffiziere, Reserveoffiziersanwärter und der Wehrmachtsbeamten des Heeres, soweit eine solche nicht bei den Truppenteilen erfolgt.

Das Nationalsozialistische Reiterkorps wird in der SA.-Reiterei gebildet, die über 80 Prozent der deutschen Reiterei umfaßt. Die Anmeldung hat bei den „Meldestellen des NSRK.“ zu erfolgen, die bei sämtlichen SA.-Reiterdienststellen eingerichtet sind.

Durch Verfügung des Reichsjugendführers vom 14. März 1936 haben sämtliche Hitlerjungen, die für die Reit- und Fahrausbildung in Frage kommen, in das NSRK. einzutreten. Sie verbleiben gleichzeitig in ihren SA.-Einheiten, deren Uniform sie weitertragen. Die vormilitärische Ausbildung im Nationalsozialistischen Reiterkorps geht dem SA.-Sportdienst vor.

Durch Anordnung des Bundesführers des Soldatenbundes vom 23. November 1936 haben die Mitglieder des Soldatenbundes, die im Heer im Reiten ausgebildet worden sind und sich ihre Reitfertigkeit erhalten wollen, in das NSRK. einzutreten.

Der Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung hält im gesamten Reichsgebiet alljährlich die

Prüfungen zur Erlangung des Reiterscheines

ab.

Der Besitz des Reiterscheins gewährleistet:

1. Bei freiwilligem Eintritt in das Reichsheer:
Einstellung in den selbstgewählten Truppenteil im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen und militärischen Bestimmungen.
2. Bei der pflichtmäßigen Aushebung:
Bevorzugte Einstellung als Reiter oder Fahrer.

Gleichzeitig mit den amtlichen Reiterscheinen werden an jugendliche Bewerber „Jugend-Reiterscheine“ ausgegeben. Laut Verfügung des Reichsjugendführers erhalten die Angehörigen der SA., die den Jugend-Reiter-

schein oder den amtlichen Reiterschein erworben haben, das **HS-Reit-**abzeichen.

Dem Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung untersteht die

Reichs-Reiterführerschule

in Berlin. Ihre Aufgabe ist die Ausbildung der Reiterführer des Nationalsozialistischen Reiterkorps sowie der „Beauftragten“ des Reichsinspekteurs. Hier wird das vom Führer und Reichskanzler am 23. Februar 1937 gestiftete „**Deutsche Reiterführer-Abzeichen**“ an diejenigen Reiterführer ausgegeben, die sich im Nationalsozialistischen Reiterkorps besonders bewährt und eine Prüfung ihrer Reit- und Fahrfertigkeit sowie eine Prüfung als Reit- und Fahrlehrer erfolgreich bestanden haben.

Dem Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung untersteht laut Anordnung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. vom 8. Januar 1937 die Reit- und Fahrausbildung auf den Ordensburgen der Partei.

Das Sanitätswesen der SA.

Die Gesamtleitung des Sanitätswesens der SA. liegt in den Händen des Chefs des Sanitätsamts in der Obersten SA.-Führung. Er trägt somit die Verantwortung für die wichtigen und vielseitigen sanitätsdienstlichen Aufgaben sowie für die Durchführung des gesamten Gesundheitsdienstes innerhalb der SA.

Enge Zusammenarbeit mit dem Hauptamt für Volksgesundheit ist gewährleistet.

Aufgabengebiet:

Der Aufgabenkreis des Sanitätswesens umfaßt 2 Gebiete:

Allgemeiner Gesundheitsdienst und
Sanitätsdienst beim Einsatz der SA.

Der Gesundheitsdienst innerhalb der SA. (Untersuchung, Überwachung und Betreuung) ist die Vorsorge und Fürsorge für das körperliche Wohlbefinden der SA.-Männer. Die Betreuung wird nach Möglichkeit auch auf die Familienangehörigen der SA.-Männer ausgedehnt.

Beim Einsatzdienst der SA. obliegt dem Sanitätswesen die Erledigung aller damit zusammenhängenden sanitären Aufgaben, wie sie z. B. bei Katastrophen und Unglücksfällen, bei sportlichen und anderen dienstlichen Veranstaltungen auftreten.

Der Sanitätsdienst der SA. ist außer der Betreuung der SA. bei Reichs- und Gauparteitagen, Parteiveranstaltungen usw. zuständig für die sanitäre Betreuung der Politischen Leiter.

Gliederung:

Das Sanitätsamt der Obersten SA.-Führung ist die höchste Befehlsstelle für den gesamten Sanitätsdienst der SA. Es gliedert sich in 3 Abteilungen:

Organisation,
Gesundheitswesen,
Erbgut- und Rassenpflege.

Dazu tritt für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke die SA.-Reichs-sanitätschule in Tübingen.

Personell unterteilt sich das Sanitätswesen der SA. in Sanitätsführer, Sanitätsunterführer und Sanitätsmänner.

Sanitätsführer sind Ärzte, Zahnärzte bzw. Dentisten, Apotheker. Die Sanitätsunterführer gehen aus der Sanitätsmannschaft hervor. Die Sanitätsmannschaften ergänzen sich aus der allgemeinen SA.

Neben den Sanitätsmännern bei den Stürmen sind bei den Standarten stets einsatzbereite Sanitätseinheiten vorgesehen:

Gliederung bei den Einheiten:

Im Gruppenstab:

1. Gruppenarzt,
2. Gruppenarzt,
Sportarzt und
Apotheker.

Im Brigadestab:

1. Brigadearzt,
2. Brigadearzt.

Im Standartenstab:

1. Standartenarzt,
2. Standartenarzt,
Standartenzahnarzt bzw. =dentist,
Standartenapotheker.

Im Sturmbannstab:

1. Sturmbannarzt,
2. Sturmbannarzt,
3. Sturmbannarzt,
Sturmbannzahnarzt bzw. =dentist.

Ausrüstung:

Die Ausrüstung des Sanitätswesens der SA. ist der Heeres-sanitätsaus-rüstung angeglichen.

Sanitätsführer und =männer bilden eine stets hilfsbereite Mannschaft innerhalb der SA. und sind gleichzeitig aktive Propagandisten für die großen Ziele der Volksgesundheit:

Schaffung und Erziehung einer erbgesunden
und leistungsfähigen Volksgemeinschaft.

SA.-Dienstanzug

Tafeln 31, 32, 33

I. Allgemeines

1. Der SA.-Dienstanzug ist ein Ehrenkleid. Anzug und Haltung des SA.-Mannes bestimmen das Ansehen der SA. in der Öffentlichkeit.

Der Dienstanzug hat daher stets in Ordnung, sauber und vorchriftsmäßig zu sein; das Tragen von Zivilkleidungsstücken, wie Zivilhose, Zivilmantel u. dgl., zum SA.-Dienstanzug ist unzulässig. Verboten ist auch, auf Straßen und Plätzen im Dienstanzug ohne SA.-Mütze oder ohne Binder oder mit offenem Kragen aufzutreten.

2. Der SA.-Dienstanzug verpflichtet zu vorbildlicher Haltung seines Trägers; dieser hat alles zu vermeiden, was dem Ansehen der SA. abträglich ist.

3. Der SA.-Dienstanzug ist durch das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 geschützt. Er darf nur von Inhabern eines gültigen SA.-Ausweises mit fristgemäßen Beglaubigungsvermerken getragen werden. Das gleiche gilt für das Tragen des SA.-Zivilabzeichens, welches zum Zivilanzug angelegt wird. Über dem Zivilabzeichen ist, sofern Parteimitgliedschaft besteht, das Parteiabzeichen am linken Rockausschlag anzustecken.

SA.-Führer vom Sturmführer aufwärts sind berechtigt, Träger des SA.-Zivilabzeichens oder des SA.-Dienstanzuges zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern.

Wer unberechtigt den SA.-Dienstanzug oder das SA.-Zivilabzeichen trägt und hierbei zweifelsfrei als Nichtangehöriger der SA. festgestellt wird, ist der nächsten Polizeidienststelle zur Strafverfolgung zu übergeben. Angehörige der SA., die ohne Ausweis betroffen werden, sind zur genauen Feststellung der Personalien der nächsten SA.-Dienststelle zu übergeben. Kann diese über ihre SA.-Zugehörigkeit nicht einwandfreie Unterlagen erhalten, ist sie verpflichtet, die weitere Verfolgung der Angelegenheit der zuständigen Polizeibehörde zu übergeben.

4. Der SA.-Dienstanzug muß angelegt werden im SA.-Dienst. Darüber hinaus ist es erwünscht, daß er auch außerhalb des SA.-Dienstes möglichst häufig getragen wird. Dies gilt besonders für solche SA.-Männer, die ein öffentliches Amt bekleiden.

In jedem Falle verpflichtet das Tragen des SA.-Dienstanzuges zur Einhaltung der SA.-Dienstvorschrift und zur Befolgung der Anordnungen von SA.-Führern, auch wenn diese in Zivil sind, sich aber als SA.-Führer ausweisen können.

5. SA.-Dienstanzug und SA.-Zivilabzeichen dürfen nicht angelegt werden:

- a) in Ausübung eines Zivilberufes, als Reisevertreter, Straßenhändler, Zeitungsverkäufer (ausgenommen die Verkäufer von Parteizeitungen) usw., wenn der Anschein erweckt werden könnte, als

sollten durch das Tragen des SA.-Dienstanzuges bzw. Zivilabzeichens persönliche Vorteile erreicht werden;

- b) vor Gericht. Dies gilt für sämtliche Beteiligten, auch für solche im Zuhörerraum.
6. Der SA.-Dienstanzug soll auch nicht in Ausübung solcher Berufe getragen werden, bei denen durch den Arbeitsgang eine Beschädigung des Dienstanzuges eintreten kann, die das Ansehen des Trägers benachteiligen könnte, oder in Ausübung solcher Berufe, die persönliche Dienste am Kunden erfordern.
 7. Nach 1 Uhr nachts dürfen öffentliche Lokale im SA.-Dienstanzug nicht mehr aufgesucht werden.
 8. Das Anlegen des SA.-Dienstanzuges bei Ausübung irgendwelcher Sammeltätigkeit ist in jedem Falle von der Genehmigung durch die Oberste SA.-Führung abhängig.
 9. Schnitt und Farbe des SA.-Dienstanzuges sollen möglichst gleichmäßig sein.
Verboten ist das sichtbare Tragen von Uhrketten, Bierzipfeln, Taschentüchern usw.
Eine Ausnahme macht lediglich das Tragen von Amtsketten der Bürgermeister, Beigeordneten und Ratsherren zum Dienstanzug.
 10. Der Dienstanzug geschlossener Einheiten hat einheitlich zu sein. Es ist unzulässig, daß unterschiedlich der große und der kleine Dienstanzug getragen wird, oder daß Einzelne Handschuhe oder Mantel anziehen, während die Einheit im übrigen diese Bekleidungsstücke nicht trägt.

II. Anzug-Arten

Man unterscheidet 4 Arten des Dienstanzuges:

- a) den großen Dienstanzug,
 - b) den kleinen Dienstanzug,
 - c) den Sportanzug,
 - d) den Abendanzug.
- a) Der große Dienstanzug besteht aus:
1. Dienstmütze mit farbigem Band
 2. Braunhemd mit Binder
 3. Achselstück
 4. Kragenspiegel
 5. Dienstgradabzeichen
 6. Dienststellungsabzeichen
 7. Halsbinde
 8. Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen)
 9. Armbinde
 10. Stiefelhose
 11. Braune Stiefel
 12. Koppel mit Schulterriemen
 13. Dolch mit Feststellriemen.

Allgemeine Bemerkungen zum großen Dienstanzug

1. Der große Dienstanzug ist bei feierlichen Anlässen, wie Aufmärsche in Gegenwart des Führers, Befichtigungen durch den Stabschef, Vereidigungen, Fahnenweihen, Trauerfeierlichkeiten, Zapfenstriche usw., zu tragen.
2. Zum großen Dienstanzug gehören stets die Ordensschnalle mit Orden sowie Hals- und Brustorden.
3. Zum großen Dienstanzug ist grundsätzlich immer das Koppel mit Schulterriemen und Dolch zu tragen. Im Bürodienst und in geschlossener Gesellschaft darf der Dolch abgelegt werden.

b) Der kleine Dienstanzug besteht aus:

1. Dienstmütze mit farbigem Band
2. Dienstrock
3. Achselstück
4. Kragenspiegel
5. Dienstgradabzeichen
6. Dienststellungsabzeichen
7. Armbinde
8. Braunes Hemd mit Umlegkragen und Binder
9. Stiefelhose
10. Braune Stiefel
11. Koppel mit Schulterriemen
12. Dolch mit Feststellriemen.

Allgemeine Bemerkungen zum kleinen Dienstanzug

1. Der kleine Dienstanzug wird zu allen dienstlichen und außerdienstlichen Anlässen getragen, soweit nicht das Anlegen des großen Dienstanzuges befohlen ist.
2. Zum kleinen Dienstanzug wird, wenn nicht anderes befohlen, die kleine Ordensschnalle angelegt.
3. In und außer Dienst ist in der Öffentlichkeit zum kleinen Dienstanzug stets Koppel mit Schulterriemen und Dolch zu tragen. In öffentlichen Räumen, Theatern und Gaststätten wird das Koppel abgelegt. Der Dolch bleibt beim Träger und wird in den Ring der linken Rocktasche eingehängt. In geschlossener Gesellschaft und im Bürodienst darf der Dolch abgelegt werden.
4. Das Tragen weißer Wäsche zum kleinen Dienstanzug ist verboten.

c) Der Sportanzug besteht aus:

1. Weißes, ärmelloses Sportheemd mit Brustwappen
2. Sporthose aus braunem Röper
3. Absatzlose leichte Sportschuhe
4. Trainingsanzug.

Allgemeine Bemerkungen zum Sportanzug

Innerhalb der zum Sport angetretenen Einheit ist für einen einheitlichen Sportanzug Sorge zu tragen.

d) Der Abendanzug besteht aus:

1. Dienstmütze mit farbigem Band
2. Dienstroß
3. Achselstück
4. Kragenspiegel
5. Dienstgradabzeichen
6. Dienststellungsabzeichen
7. Armbinde
8. Braunes Hemd mit weißem Umlegkragen und braunem Binder
9. Parteiabzeichen
10. Lange schwarze Hose mit roten Biesen
11. Schwarze Halbschuhe
12. Dolch.

Allgemeine Bemerkungen zum Abendanzug

1. Der Abendanzug wird, wenn nicht für besondere Fälle anderer Befehl ergeht, nur außerdienstlich getragen.
2. Zum Abendanzug wird, wenn nicht anders befohlen, die kleine Ordensschnalle angelegt.
3. Zum Abendanzug wird der Dolch im Ring der linken Rocktasche eingehängt. In geschlossener Gesellschaft und beim Tanzen darf der Dolch abgelegt werden.
4. Wird zum Abendanzug der Mantel angelegt, so wird auch zum Mantel kein Koppel getragen. Der Dolch wird in den Ring der linken Manteltasche eingehängt.

Sonderregelung:

1. Die Angehörigen der Gruppe Hochland dürfen zum Braunhemd kurze Lederhose, weiße Strümpfe und schwarze oder braune Halbschuhe tragen. In geschlossenen Abteilungen muß der Anzug einheitlich sein.
2. Bei den Jägerstandarten 1 und 3 der Gruppe Hochland besteht der kleine Dienstanzug aus Berg- und Skimütze, Berg- und Skiroß, Berg- und Skihose, Berg- und Skistiefeln. Bei großem Dienstanzug tritt an Stelle des Berg- und Skiroßes das Braunhemd, an Stelle der Berg- und Skimütze die SA.-Dienstmütze.

Im Sommer sind für die genannten Standarten zum Braunhemd die kurze Hose, weiße Wadenstutzen oder Strümpfe und schwarze oder braune Halbschuhe zulässig.

In geschlossenen Abteilungen muß der Anzug einheitlich sein.

3. In der Folge ist unter der Bezeichnung „SA-braun“ die mit Verfügung I Nr. 1648 v. 3. 11. 1933 eingeführte braungrüne Farbe zu verstehen.

Als „braun“ gilt die Farbe, die vor jener Verfügung vorgeschrieben war.

Weitere Stücke des Dienstanzuges sind:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| 1. Mantel | 6. Adjutantenschnur |
| 2. Umhang | 7. Sonderabzeichen |
| 3. Handschuhe | 8. Brustschilder für Kornetts |
| 4. Pistole | 9. Lagermütze. |
| 5. Signalpfeife mit Schnur | |

Tragen des Parteiabzeichens

SA-Führer und SA-Männer, soweit sie Parteigenossen sind, tragen das einfache Parteiabzeichen auf dem großen Dienstanzug.

Zum Diensthemd: in Höhe der Knöpfe der Brusttaschen.

Zum Abendanzug: eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt.

SA-Führer und SA-Männer, denen das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung beim Dienstrock und beim Diensthemd auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener Brustorden. Das Ehrenzeichen in der kleinen Ausführung darf nur zum Zivilanzug getragen werden.

Sonderabzeichen:

a) **Für Nachrichteneinheiten:** Ein Blik in der Knopffarbe aus Metall geprägt. Er wird am rechten Kragenspiegel 5 mm vom rückwärtigen Rande senkrecht angebracht.

Angehörige des Nachrichtenreferats der Obersten SA-Führung bis Obersturmbannführer tragen auf dem rechten Kragenspiegel das Nachrichtenabzeichen vom hinteren oberen Eck mit der Spitze zum vorderen unteren Eck des Kragenspiegels.

Angehörige der Nachrichtenstürme, die im Besitz des „Nachrichtenscheines der SA.“ sind, tragen am linken Unterarm auf einer Stoffunterlage (in der Farbe des Diensthemdes, Dienstrockes) eingestickt einen roten Blik.

b) **Für Reitereinheiten:** Am rückwärtigen Rande des rechten Kragenspiegels die für sie vorgeschriebenen, in Metall geprägten, gekreuzten Lanzen. Doppelter Schulterriemen, jedoch nur ein Achselstück auf der rechten Schulter.

c) **Für Marineeinheiten:** Ein Anker, in der Knopffarbe aus Metall geprägt. Er wird am rechten Kragenspiegel, schräg aus der rückwärtigen oberen Ecke kommend, befestigt.

- d) **Für Pioniereinheiten:** Am rückwärtigen Rande des rechten Kragenspiegels die für sie vorgeschriebenen in Metall geprägten, gekreuzten Spaten und Pickel.
- e) **Ärmelstreifen für altgediente SA.-Männer:** Als sichtbares Zeichen für Treue und ununterbrochene Zugehörigkeit zur SA. tragen an beiden Unterärmeln:

Alle SA.-Angehörigen, die in die SA. eingetreten sind in der Zeit		Ärmelstreifen in Grausilber	
von	bis	12 mm breit	4 mm breit
1. 1. 1925	— 31. 12. 1925	2	2
1. 1. 1926	— 31. 12. 1926	2	1
1. 1. 1927	— 31. 12. 1927	2	—
1. 1. 1928	— 31. 12. 1928	1	2
1. 1. 1929	— 31. 12. 1929	1	1
1. 1. 1930	— 31. 12. 1930	1	—
1. 1. 1931	— 31. 12. 1931	—	2
1. 1. 1932	einschl. 30. 1. 1933	—	1

Für Angehörige der SA., die vor ihrem Eintritt in die SA. Dienst als Politische Leiter oder in der SS. getan haben, wie auch für ehemalige Angehörige des Stahlhelms sind Sonderbestimmungen erlassen.

Die Ärmelstreifen werden um den ganzen Ärmel herum getragen und beginnen sowohl beim Braunhemd wie beim Dienstrock und Mantel 4 mm vom oberen Rand des Ärmelausschlages, ohne Rücksicht auf dessen Breite. Zwischenraum zwischen den einzelnen Ärmelstreifen 4 mm.

- f) **Ärmelband für Einheiten mit verliehenem Namen:**

SA.-Einheiten, die zum Tragen eines Ärmelbandes auf Grund besonderer Genehmigung der Obersten SA.-Führung ermächtigt sind, tragen ein 3 cm breites, schwarzes Ärmelband, auf dem in grauer Seide mit 19 mm großen und 15 mm kleinen deutschen Buchstaben der verliehene Name eingestickt ist. Das Band ist auf dem Braunhemd 15 cm vom linken unteren Ärmelband entfernt, am Dienstrock und Mantel unmittelbar oberhalb des linken Ärmelausschlages anzubringen.

- g) **Musik- und Spielmannszüge:**

1. **Musikzüge:** Schwalbennester in der Farbe der Kragenspiegel, die aufgelegten Gold- oder Silbertreffen (je nach Knopffarbe) geradlinig von oben nach unten verlaufend.

Der Musikzugführer trägt auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in der Knopffarbe (aus Metall geprägt) und die Nummern seiner Einheit. Auf dem linken Kragenspiegel trägt er die Dienstgradabzeichen. Der Musikzugführer trägt keine Schwalbennester.

2. **Spielmannszüge:** Schwalbennester in der Farbe der Kragenspiegel, die aufgelegten Baumwolltressen je nach Knopffarbe gelb oder weiß, geradlinig von oben nach unten vertausend.

Der **SZ.-Führer** trägt Gold- oder Silbertressen und 6—7 cm lange Fransen in Gold oder Silber je nach Knopffarbe an den Schwalbennestern.

Die Gold- und Silbertressen sowie die Baumwolltressen sind 20 mm breit. Auf dem in der Mitte etwa 11 cm hohen Schwalbennest sind 7 Tressen angebracht und am unteren Rande durch eine Quertresse abgeschlossen.

Bei allen Angehörigen der **MZ.** und **SZ.** befinden sich am rechten Kragenspiegel die Nummern der Einheit, von der sie aufgestellt sind, und am linken Kragenspiegel die Dienstgradabzeichen.

h) Die kommandierten **SA.-Führer** tragen den Dienstanzug der abstellenden Einheit.

i) **SA.-Führer z. B.** tragen den Dienstanzug mit Abzeichen usw. der Einheit oder des Stabes, zu dem sie z. B. stehen.

Brustschilder

Kornetts der Sturmflagge und der „Standarte“ sowie die Angehörigen der Standarte „Feldherrnhalle“ tragen im Dienste ein Brustschild. Die Kette liegt in ihrem oberen Teile unter dem Kragen des Braunhemdes oder Dienstrockes. An der Kette hängt der halbmondförmige Teil. An dessen Rückseite ist ein Aufsatz, der in das zweite Knopfloch des Braunhemdes (erstes Knopfloch des Dienstrockes) einzuschieben ist.

Das Tragen von Brustschildern durch andere **SA.-Angehörige**, z. B. in Ausübung des Streifendienstes, ist verboten.

III. Zusammenstellung der Abzeichen

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit ist durch die Farbe der Spiegel, der Spiegelnummern, des farbigen Mützenkopfes, der Kragenspiegel- und Mützenumrandung sowie der Knöpfe und Dienstgradabzeichen (Sterne usw.) gekennzeichnet.

Alle Einheiten einer Gruppe (mit Ausnahme der Gruppenstäbe und Marineeinheiten) haben die gleichen Kragenspiegel, Schnüre, Dienstgradabzeichen und Knöpfe.

SA.-Anwärter tragen in der Probezeit denselben Dienstanzug wie **SA.-Männer**, jedoch ohne Kragenspiegel.

IV. Übersicht der Dienstgradabzeichen

Tafeln 33, 35, 36

Die Dienstgradabzeichen sind nach dem verliehenen Dienstgrad verschieden. Die Abzeichen zur Kennzeichnung des Dienstgrades befinden sich auf dem linken Kragenspiegel, bei den SA.-Führern vom Standartenführer aufwärts auf beiden Kragenspiegeln. Zur weiteren Kennzeichnung des Dienstgrades dient die Umrandung des Kragens, der Spiegel, des Mützenrandes und des Mützenaufschlages.

Dienstgrad		Allgemeine Abzeichen	Dienstgradabzeichen auf dem Spiegel Litzenfarbe*	Achselstücke auf rechter Schulter des Diensthemdes, Dienstrockes u. Mantels
SA.-Mann (Anwärter)	SA.-Mannschaft	3 mm	keine	Aus 4 nebeneinander genähten Schnüren in der Farbe der Zweifarbenschnur; auf einer Unterlage in der Spiegelfarbe mit einem kleinen Metallknopf befestigt. Breite des Achselstückes 20 mm
Sturmmann			auf linkem Spiegel vorne 1 Litze	
Rottenführer			auf linkem Spiegel vorne 2 Litzen nebeneinander ohne Zwischenraum	
Scharführer	Unterführer	Zweifarbenschnur um Kragen	auf linkem Spiegel 1 Stern	
Oberscharführer			auf linkem Spiegel 1 Stern und 1 Litze	
Truppführer			auf linkem Spiegel 2 Sterne	
Obertruppführer			auf linkem Spiegel 2 Sterne und 1 Litze	
Sturmführer	mittlere Führer	3 mm Zweifarbenschnur um Kragen und Mützendeckel, 2 mm stark um Spiegel	auf linkem Spiegel 3 Sterne	aus 4 nebeneinander genähten Gold- oder Silberschnüren i. d. Knopffarbe, sonst wie vor
Obersturmführer			auf linkem Spiegel 3 Sterne und 1 Litze	
Sturmhauptführer			auf linkem Spiegel 3 Sterne und 2 Litzen	
Sturmhelferführer		3 mm Gold- od. Silberschnur um Kragen und Mützendeckel, 2 mm stark um Spiegel	auf linkem Spiegel 4 Sterne	dreifach gedrehtes Achselstück in Gold oder Silber, sonst wie vor, jedoch 25 mm breit
Obersturmhelferführer			auf linkem Spiegel 4 Sterne und 1 Litze	

*Die 5 mm breite Litze ist gleichlaufend 5 mm vom vorderen Rande des linken Kragenspiegels anzubringen und reicht vom unteren bis zum oberen Rande des Kragenspiegels. Die Litzen der Jäger- und Schützenstandarten sind hell- oder dunkelgrün (nach Nummernfarbe), der Mittelfaden in Farbe der Gruppe.

Dienstgrad		Allgemeine Abzeichen	Dienstgradabzeichen auf beiden Spiegeln	Achselfstücke auf rechter Schulter des Diensthemdes, Dienstrockes u. Mantels
Standartenführer	höhere Führer	3 mm Gold- od. Silber Schnur um Kragen und Mützen- deckel 2 mm um Spiegel, 3 mm Zweifarben- schnur um den oberen Rand des Mützen- aufschlages u. 1 cm breite Silbertresse***	auf beiden Spiegeln 1 Eichenblatt**	dreifach gedrehtes Achsel- stück in Gold oder Silber, sonst wie vor, Breite 25mm
Oberführer		wie Standar- tenführer, je- doch 1 1/2 cm breite Silber- tresse***	zweiblättriges Eichen- laub auf beiden Spiegeln	zweifach geflochtenes Achselfstück in Gold und Silber, sonst wie vor. Breite des Achselfstückes 25 mm
Brigadeführer			zweiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln, 1 Stern in der vorderen oberen Ecke des Kragen- spiegels	
Gruppenführer		3 mm Silber- schnur um Krag- en, Mützen- deckel u. -Auf- schlag, 2 mm stark um Spie- gel. Unter der Silber Schnur am Mützenauf- schlag 2 cm br. Silbertresse***	dreiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln	
Obergruppen- führer			dreiblättriges Eichenlaub in Silber und 1 Stern in der vorderen oberen Ecke auf beiden Spiegeln	
Stabschef		Gold Schnur um Krag., Spiegel, Mützen- deckel u. Mützenauf- schlag, ferner 2 cm breite Goldtresse um den Mützen- aufschlag***	dreiblättriges Eichenlaub mit Lorbeerkranz in Gold auf beiden Spie- geln	zweifach aus Gold gefloch- tenes Achselfstück, in der Mitte ein dreiblättriges Eichenlaub in Gold auf beiden Schultern

** Der Dienstgrad Standartenführer trägt, wenn mit der Führung eines Sturmbannes be- traut, 1 Eichenblatt nur am linken Kragenspiegel ohne Nummern darunter, am rechten Kragenspiegel eingestickt die Sturmbann- und Standartennummer.

*** Die Tresse ist am oberen Rande des Mützenaufschlages unterhalb der Gold- oder Silber- schnur bzw. Zweifarbenschnur so anzubringen, daß sie vorne senkrecht am Mützenstirn endet. Der Mützenknopf sitzt in der Mitte der Tresse.

Dienstgrad- und Dienststellungsabzeichen der SA.-Sanitätsführer und -männer

1. SA.-Sanitätsführer und -männer ohne ärztliche Staatsprüfung (vom Sanitäts-SA.-Mann bis zum Sanitäts-Sturmführer).

Dienstanzug wie der der gleichen Dienstgrade der SA. ihrer Einheit, jedoch am linken Oberarm oberhalb der Armbinde in einem weißen Kreis mit 9 cm Durchmesser ein gleicharmiges rotes Kreuz, Balkenbreite 17 mm, ganze Balkenlänge 50 mm.

2. SA.-Sanitätsführer mit ärztlicher Staatsprüfung tragen Spiegel und Dienstgradabzeichen in der Farbe ihrer Einheit entsprechend ihrem Dienstgrade. Hinter beiden Spiegeln am Kragen des Braunhemdes, Dienstrockes und -mantels tragen

die Ärzte den Askulapstab,

die Zahnärzte ein gotisches „3“

die Tierärzte eine Schlange

die Apotheker ein gotisches „A“.

Die Abzeichen sind aus Metall geprägt und in der Knopffarbe zu tragen. Sie können auch auf einer Stoffunterlage in Gold oder Silber nach Knopffarbe eingestickt werden. Die Stoffunterlage muß der Farbe des Braunhemdes oder des Dienstrockes entsprechen.

3. Medizinalpraktikanten tragen hinter den Kragenspiegeln die gleichen Abzeichen wie SA.-Sanitätsführer mit ärztlicher Staatsprüfung.

Medizinstudierende und Dentisten tragen am linken Unterarm (beim Braunhemd etwa 10 cm, beim Dienstrock und -mantel etwa 5 cm oberhalb des Armelausschlages), und zwar erstere einen Askulapstab, letztere ein „3“ in der Höhe von 3 cm auf einer kreisförmigen Tuchunterlage von 4 cm Durchmesser.

Die Farbe der Unterlage ist der Farbe des Braunhemdes, des Dienstrockes oder -mantels entsprechend, der Askulapstab bzw. das „3“ ist in weißer Wolle eingestickt.

Dienststellungsabzeichen für Führer von Standarten

SA.-Führer, die den Dienstgrad Standartenführer noch nicht erreicht haben, legen, sofern sie eine Standarte führen, an die Dienstmütze die für den Dienstgrad Standartenführer vorgesehene Silbertresse an.

Abzeichen der SA.-Verwaltung bzw. des Verwaltungs-Führerkorps

Verwaltungsführer und Unterführer tragen um beide Kragenspiegel eine blaue Biese von 2 mm Stärke. Sonst tragen sie die gleichen Dienstgradabzeichen wie die SA.-Führer bzw. wie das Unterführerkorps.

Zusammenstellung der Abzeichen

Gruppe	Abhüt- zung der Gruppe	Farbe der Kragenspiegel u. d. Mützen- kopfes	Nummern	Schnüre ¹	Knöpfe u. Dienst- gradabz.	Litze Längsfäden ²	Adjutanten- schnüre	Abhjel- stücke
1. Stabschef	—	hochrot	keine	gold	gold	keine		
2. Stab der Obersten SA.- Führung	—	karmesin	keine	karmesin / weiß	silber	weiß / karmesin		
3. Gruppenfäbe	—	hochrot	weiß	weiß / hochrot	silber	weiß / hochrot		
4. Ostland	Ost	dunkel- weinat	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		
Westfalen	Wst		weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz		
5. Niederthein	Nch	schwarz	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		
Bla.-Brandenbg.	B		weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz		Beschrei- bung siehe Seite 384
6. Ostmark	Om	rosarot	schwarz	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		Abbildung siehe Tafel 35
7. Pommern	P	apfelgrün	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		
Thüringen	Th		weiß	weiß / hochrot	silber	weiß / rot		
8. Westmark	Wm	dunkelbraun	weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz		
Niedersachsen	Ns		weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		
9. Sachsen	So	smaragdgrün	weiß	weiß/smaragdgrün	silber	weiß/smaragdgrün		
Nordmark	Nm		weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		

10. Mitte Südwest	Mi Sw	orange gelb	schwarz schwarz	schwarz / weiß schw./orange gelb	gold silber	weiß / schwarz schw./orange gelb	Adjutanten- schnüre: braun mit Silber durchwoicht ³	Beschrei- bung siehe Seite 384 Abbildung siehe Tafel 35
11. Schlesien Franken	S Fr	schwefelgelb	weiß schwarz	schwarz / weiß weiß / blau	silber gold	weiß / schwarz schwarz / blau		
12. Hochland Bayer. Ostmark	Ho BO	hellblau	weiß weiß	weiß / hellblau weiß / hellblau	silber gold	weiß / hellblau weiß / hellblau		
13. Nordsee Rurpfalz	No RP	stahlgrün	weiß weiß	schwarz / weiß schwarz / weiß	gold silber	weiß / schwarz weiß / schwarz		
14. Pfalz Hessen	Pf He	marineblau	weiß weiß	hellbl./schwef.-gbl. hellblau / hochrot	gold silber	weiß / hellblau weiß / hellblau		
15. Hilfsweck Nord-West	NW	rotbraun	weiß	hochrot / weiß	silber	weiß / hochrot		
16. Standarte „Feldherrnhalle“	LD	karmesin	weiß	karmesin / weiß	silber	weiß / karmesin		

¹ Zweifarbenschnüre und Gold- und Silberschnüre dürfen nicht stärker als 3 mm sein. Vom Sturmbannführer aufwärts Schnüre gold oder silber nach Knopffarbe.

² Für Dienstgrade: Sturmmann, Rottenführer, Oberscharführer, Obertruppführer, Obersturmführer, Sturmhauptführer, Obersturmbannführer. Die erste Farbe bedeutet die Farbe der Litze, die zweite die des Längsfadens.

³ SA.-Adjutanten des Führers einfach geflochtene Adjutantenchnüre ohne weiteres Gehänge in Gold-Kantille.

1. Adjutant des Stabschefs einfach geflochtene Adjutantenchnüre ohne weiteres Gehänge in Golddraht-Mattgimpe.

Die übrigen Adjutanten des Stabschefs einfach geflochtene Adjutantenchnüre ohne weiteres Gehänge in Silberdraht-Mattgimpe.

V. Bekleidung der Marine-SA.

Tafel 34

1. Großer Dienstanzug:

Diensthemd mit Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).
Dunkelblaue Stiefelhose, Schnitt wie SA.-Stiefelhose.

Schwarzes SA.-Koppel mit Schulterriemen und Zweidornschnalle (SA.-Koppelschloß kann aufgetragen werden).

Schwarze Stiefel oder schwarze Schnürschuhe mit schwarzen Ledergamaschen.

Dunkelblaue Marinemütze mit schwarzem Mohärband (ohne Verzierung), mit schwarzem Lederschirm und schwarzem Sturmriemen.

2. Kleiner Dienstanzug:

Braunes Hemd mit braunem Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).

Dienstrock, dunkelblau, mit eingenähten Seitentaschen, sonst wie SA.-Dienstrock.

Schwarzes SA.-Koppel mit Schulterriemen und Zweidornschnalle (SA.-Koppelschloß kann aufgetragen werden).

Dunkelblaue Stiefelhose mit schwarzen Stiefeln oder schwarze Schnürschuhe mit schwarzen Ledergamaschen.

3. Abendanzug:

Dunkelblauer Dienstrock wie zu 2.

Weißes Wäsche mit braunem Binder.

Lange dunkelblaue Hose ohne Biesen und Stege.

Schwarze Schnürstiefel, dunkle Strümpfe.

4. Sportanzug:

Weißes, ärmellofes Sporthemd.

Kurze, kornblumenblaue Sporthose.

Absatzlose, leichte Sportschuhe.

5. Dienstmantel:

Dunkelblau, sonst wie SA.-Dienstmantel.

6. Umhang:

Aus dunkelblauem Tuch oder wasserdichtem Stoff, sonst wie SA.-Umhang.

7. Abzeichen:

a) Spiegel:

Auf Braunhemd, Dienstrock und -mantel dunkelblau. Rechts Nummer der zuständigen Einheit in Gelb eingestickt, in der hinteren oberen Ecke des rechten Spiegels unklarer, goldener Anker (siehe Abschnitt II, Sonderabzeichen Absatz c) Seite 381). Links Dienstgradabzeichen in Gold.

b) Schnurumrandung:

Marine-SA.-Mann bis Marine-Sturmhauptführer dunkelblau/weiße Zweifarbenschnur, vom Sturmbannführer aufwärts Goldschnur.

- c) **Achselstücke:**
 Marine-SA-Mann bis Marine-Obertruppsführer: dunkelblau/weiße Schnur, Unterlage dunkelblau.
 Marine-Sturmführer bis Marine-Sturmhauptführer: Goldschnur, Unterlage dunkelblau.
 Marine-Sturmbannführer bis Marine-Standartenführer: dreifach gedrehtes Achselstück in Gold, Unterlage dunkelblau.
 Marine-Oberführer bis Marine-Brigadeführer: zweifach geflochtenes Achselstück in Gold und Silber, Unterlage dunkelblau.
- d) **Dienstmütze:**
 Eichenkranz in Gold, darin das silberne Hoheitsabzeichen. Das Eichenlaub an der Mütze kann gestickt oder geprägt sein. Das silberne Hoheitsabzeichen in dem Eichenkranz hat eine Flügelbreite von etwa 38 mm.
- e) **Armbinde:**
 Wie für SA. vorgeschrieben.
- f) **Knöpfe und Dienstgradabzeichen:**
 In Gold; Lize gelb mit dunkelblauem Längsfaden. Knöpfe am Dienstrock und -mantel mattgold geförnt, am Braunhemd blanke goldene Knöpfe. Knöpfe am Sturmriemen der Dienstmütze mattgold geförnt.
- g) **Adjutantenschnüre:**
 Braun mit Silber durchwirkt.
- h) **Signalpfeifenschnur:**
 Braun.
- i) **Sanitätsführer:**
 tragen zum Marine-Dienstanzug die Sonderabzeichen wie die SA-Sanitätsführer.
- k) **Marine-Nachrichtentürme:**
 Angehörige der Nachrichtentürme, die nach abgeschlossener Signalausbildung eine Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, tragen am linken Unterarm auf einer Stoffunterlage eingestickt zwei gekreuzte Fähnchen.
- l) **Stab der Obersten SA-Führung:**
 Die in den Stab der Obersten SA-Führung versetzten Marine-SA-Führer und -Männer tragen auf dem rechten Kragenspiegel einen unklaren Anker in Gold von 4 cm Größe aus Metall geprägt. Der rechte Kragenspiegel ist sonst ohne Beschriftung. Marine-SA-Führer vom Standartenführer aufwärts tragen den Anker nicht.
- m) **Marine-Musikzüge:**
 Schwalbennester in Marineblau, die aufgelegten Treffen in Gold. Ausführung wie für SA. Beim MZ-Führer auf dem rechten Kragenspiegel neben der Einheitsbezeichnung die Lyra in Gold. MZ-Führer tragen keine Schwalbennester.

n) **Marine-Spielmannszüge:**

Schwalbennester in Dunkelblau, die aufgelegten Baumwolltressen in Gelb. Ausführung wie SA. Der SZ-Führer trägt an den Schwalbennestern 6 cm lange Fransen in Gold.

Kommandoflaggen

Dienststellen der SA. führen zu ihrer Kennzeichnung Kommandoflaggen, die in verkleinertem Maße auch vom Führer der Einheit oder des Stabes am Kraftwagen geführt werden.

Die „Standarte“ der SA.

Tafel 30

Die Standarte wird von der SA.-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Obersten SA.-Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißem Felde. Über und unter diesem im roten Feld befindet sich die Aufschrift: „Deutschland erwache!“ Über dem Standartentuch ist ein metallener Querbalken, der auf der Vorderseite die Bezeichnung der Standarte trägt. Auf der Rückseite ist „NSDAP.“ eingepreßt. Am oberen Ende der Stange befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt.

Die Sturmflagge der SA.

Tafel 30

Die Sturmflagge der SA. wird vom SA.-Sturm geführt.

Die Sturmflagge der SA. ist aus hochrotem Schiffsflaggentuch. Das Flaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Die Umrandung ist aus silbernen oder goldenen Fransen, je nach Knopffarbe der Gruppe.

Die Fahne trägt an der inneren, oberen Ecke beiderseits je einen Fahnenpiegel der Farbe der Gruppe entsprechend. Der Spiegel ist mit einer silbernen oder goldenen Kordel eingefast, trägt die Nummer des Sturmes und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer der zuständigen Standarte.

Die Bestickung erfolgt mit arabischen Zahlen in weißer oder gelber Farbe. Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.

Der vom Obersten SA.-Führer dem Sturm verliehene Name ist rechts neben dem Spiegel, nahe dem oberen Rand des Fahnentuches, mit Gold- bzw. Silberschnur einzusticken.



Standarte (München)



Sturmflagge

(Sturm I d. Leibstandarte)

(Fansen in Gold oder Silber, je nach Knopffarbe der Gruppe)



Standartenführer
im kleinen Dienstanzug.
Führer der Standarte 5 (Horst Wessel)
Gruppe Berlin-Brandenburg



Angehöriger der SA.
im SA.-Sportanzug. Gruppe Hochland

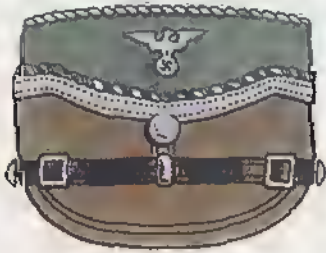


Rottenführer
im Dienstmantel. Sturm 1 der Standarte 100,
Gruppe Sachsen

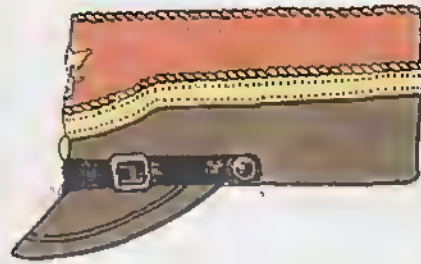


Obertruppführer
im großen Dienstanzug. Sturm 1
der Standarte 1, Gruppe Hochland

Dienstmützen



Vorderansicht
Standartenführer,
Gruppe Sachsen

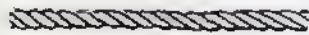


Seitenansicht
Stabschef



Lagermütze

Mützenstreifen



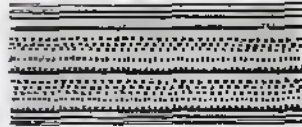
Silberchnur



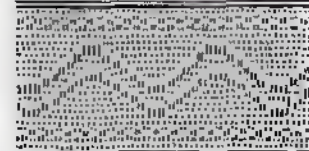
Goldchnur



Führer von Standarten
und Standartenführer



Oberführer und
Brigadeführer



Gruppenführer und
Obergruppenführer



Abzeichen für Inhaber
des Nachrichtenscheines der SA.



Tyr-Rune



Marinesturmführer
im kleinen Dienstanzug.
Sturm 4 der Marinestandarte 9

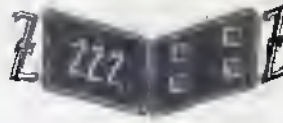


Marinescharführer
im Marine-SA-Mantel.
Sturm 3 der Marinestandarte 52

Sonderdienstrangabzeichen der SA.



**Standartenführer
Sanitätsführer
der Standarte 16
Gruppe Mitte**



**Sturmbannführer
Jahnsarzt
der Standarte 222
Gruppe Hessen**



**Standartenführer
Tierarzt
der Gruppe Hochland
(Gruppenstab)**



**Standartenführer
Apotheker
der Gruppe Franken
(Gruppenstab)**



**SA.-Mann
Sturm 2 der Reiter-
standarte 25, Gruppe
Berlin-Brandenburg**



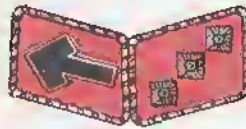
**SA.-Mann
Nachrichtensturm
der Standarte 32,
Gruppe Thüringen**



**SA.-Mann
Sturm 15 der Stan-
darte 69 (Pioniersturm)
Gruppe Westmark**



**SA.-Mann
Sturm 5
der Marinestandarte 27**



**Sturmführer
im Stab
der Reichsführerschule**



**Musikzugführer
der Standarte 100,
Gruppe Sachsen**

Achselstücke



SA.-Mann bis Obertruppführer



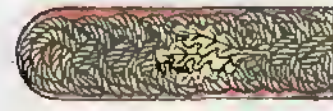
**Sturmführer bis Sturmhauptführer
(Gold oder Silber, je nach Knopffarbe
der Gruppe)**



**Sturmbannführer bis Standartenführer
(Gold oder Silber, je nach Knopffarbe
der Gruppe)**



Oberführer bis Obergruppenführer



Stabschef

Dienststrangabzeichen der SA.



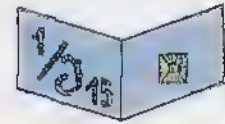
SA-Mann
Sturm 32 der Leibstandarte, Gruppe Hochland



Sturmmaß
Sturm 33 der Standarte 1, Gruppe Nordsee



Rottenführer
Sturm 13 der Standarte 2, Gruppe Pommern



Scharführer
Sturm 1 der Jägerstandarte 15, Gruppe Bayer. Ostmark



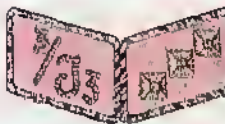
Oberstabsführer
Referenzsturm 1 der Standarte 86, Gr. Hanfa



Truppführer
Sturm 24 der Standarte 21, Gruppe Franken



Obertruppführer
Sturm 2 d. Standarte 4, Gruppe Kurpfalz



Sturmführer
Führer des Sturmes 3 der Jägerstandarte 3, Gruppe Ostmark



Obersturmführer
Führer des Sturmes 4 der Standarte 25, Gruppe Niederrhein



Sturmhauptführer
Führer des Sturmes 5 der Standarte 5, Gruppe Ostland



Sturmabführer
Führer des Sturmabannes IV der Standarte 8, Gruppe Westfalen



Obersturmbannführer
Führer des Sturmabannes III der Standarte 9, Gruppe Berl.-Brandenbg.



Standartenführer
Führer der Standarte 7, Gruppe Schlesien



Oberführer
im Stab der Obersten SA.-Führung



Brigadeführer
Führer der Brigade 56, Gruppe Südwest



Gruppenführer
Führer der Gruppe Sachsen (Gruppenstab)



Obergruppenführer
Führer der Gruppe Berlin-Brandenburg (Gruppenstab)



Stabschef

Kommandoflaggen der SA.



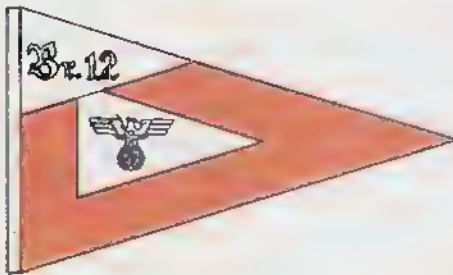
Der Stabschef



Oberste SA.-Führung



Gruppe



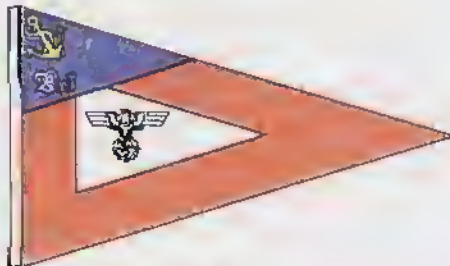
Brigade



Standarte



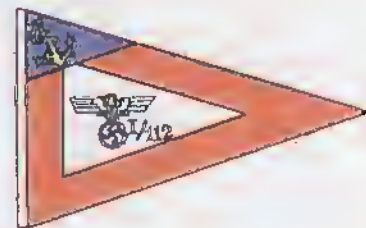
Sturmabteilung



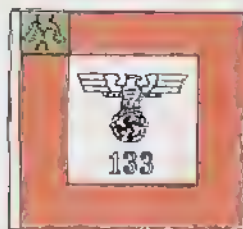
Marine-Brigade



Marine-Standarte



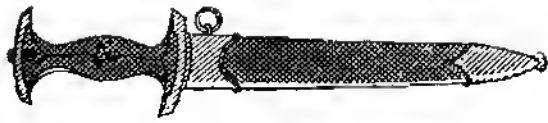
Marine-Sturmabteilung



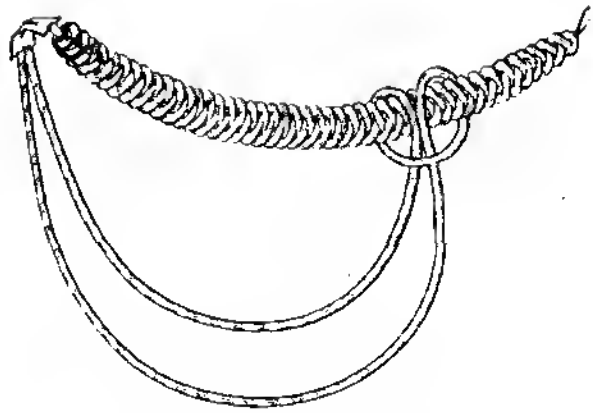
Reiter-Standarte



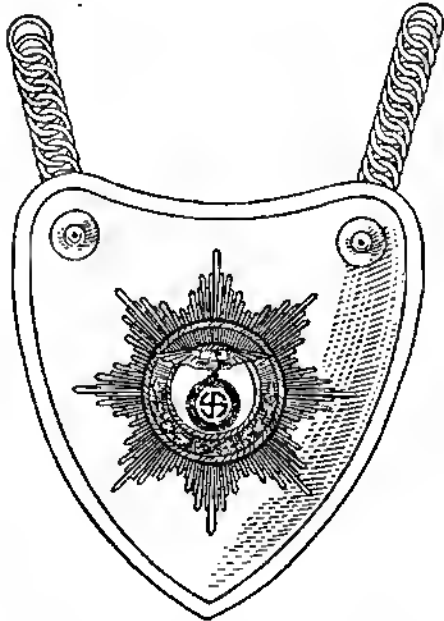
Reitersturm-Flagge



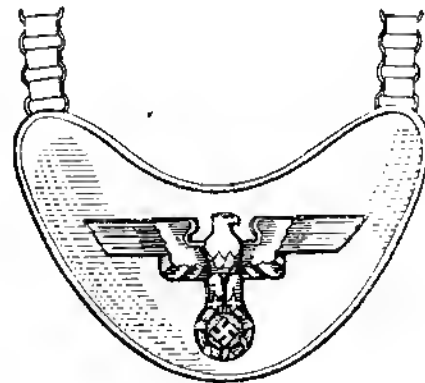
SA.-Dolch (NSKK.)



SA.-Adjutanten-Schnur



Brustschild des Kornetts der SA.



Brustschild der Wachstandarte
„Feldherrnhölle“



Dienststellenschild der SA.



Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps NSKK.

Führung:

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps, NSKK., eine selbständige Gliederung der NSDAP., wird vom Korpsführer des NSKK. geführt.

Wesen und Aufgaben:

Neben der SA. und SS. steht als selbständige Gliederung der NSDAP. ihre motorisierte Einheit, das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps.

Herangewachsen aus der Motor-SA. und dem NSKK. der Kampfjahre, erzogen und bewährt im Geiste der SA., seine Kraft schöpfend aus der freiwilligen Einsatzbereitschaft und weltanschaulichen Festigung seiner Männer, ist das Korps der berufene Banner- und Willensträger des Motorisierungsgedankens im neuen Deutschland.

Je höher der Stand der Motorisierung, desto stärker die Abwehrkraft der Nation!

In der Vertiefung dieser Erkenntnis und der systematischen Wegbereitung ihrer praktischen Auswirkung im nationalsozialistischen Gemeinschaftsgeiste erblickt das NSKK. eine seiner wichtigsten Aufgaben.

So findet denn nicht allein der Parteigenosse, sondern auch die in der SA. und im Arbeitsdienst heranwachsende motorsportbegeisterte Jugend in ihm eine gleich willkommene Aufnahme.

Die über das ganze Reich verteilten Motorsportschulen des NSKK. sorgen in sechswöchigen Kursen für eine planmäßige fahrtechnische, sportliche wie weltanschauliche Nachwuchsschulung.

Der junge Fahrer, der aus ihnen hervorgeht, wird, wenn die Zeit seiner Wehrpflicht gekommen ist, wohl vorbereitet an Körper und Geist mit Stolz das Kleid des Waffenträgers der Nation — der Wehrmacht — tragen und nach ihrer Ablegung als ganzer Mann wieder in die Reihen des Korps zurückkehren, um nunmehr in der großen Kameradschaft seiner Breiten-gliederung — die, unterteilt in

- 4 Motorobergruppen,
- 3 Motorgruppen,
- 21 Brigaden,

deutsche Kraftfahrer in freiwilliger Dienstleistung umfaßt — seine Aufnahme zu finden.

Hier in dem festen Zusammenhalt weltanschaulich gleichgerichteter Männer, die sich nach harter Tagesarbeit zu Sturmabenden und sonntäglichen Übungsfahrten in nationalsozialistischem Gemeinschaftsgeiste zusammenfinden, wird er nicht nur seine Spannkraft bewahren, sondern auch die erworbenen Kenntnisse festhalten und vertiefen.

Der vom NSKK. getragene Kraftfahrgetändesport ist dazu wie kein zweiter geschaffen.

An ihm teilzunehmen, erfordert den ganzen Mann! Mut, Ausdauer, rasche Entschlußfähigkeit, Orientierungsvermögen und körperliche Gewandtheit sind neben der Beherrschung der Maschine seine wichtigsten Voraussetzungen.

So ist das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps der Jungbrunnen und Kraftspeicher der motorisierten Nation: Treu, opferwillig und einsatzbereit!

Zusammenarbeit des NSKK. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 66—73.

Verwaltung der Personalangelegenheiten:

Das NSKK. unterscheidet

a) Bei Dienststellungen:

Beauftragung, Kommandierung, Versetzung, Ernennung, Enthebung. Führer von Einheiten werden mit der Führung beauftragt (m. d. F. b.).

Angehörige von Stäben werden in ihrer Dienststellung mit der Wahrung der Geschäfte beauftragt (m. d. W. d. G. b.).

Beauftragte Führer, die sich in ihrer Dienststellung bewährt haben, werden auf Antrag ernannt. Kommandierungen verändern die Zugehörigkeit zu einer Einheit oder einem Stabe nicht, dagegen Versetzung.

b) Bei Dienstgraden:

Beförderung, Rückversetzung, Enthebung und Aberkennung. Enthebung von Dienststellung und Dienstgrad wird ausgesprochen bei Ausscheiden auf eigenen Wunsch und Entlassung, Aberkennung des Dienstgrades bei Ausschluß, Rückversetzung eines Dienstgrades als Strafmaßnahme.

Bei Beförderungen von Männern und Unterführern ist ein Zeitraum von einem Vierteljahr, bei Führern bis einschließlich Oberstaffelführer ein Zeitraum von einem halben Jahr und bei höheren Führern ein Zeitraum von mindestens einem Jahr, vom Tage der letzten Beförderung an gerechnet, einzuhalten. Begründete Ausnahmefälle unterliegen der besonderen Genehmigung des Korpsführers.

Beförderungen werden ausgesprochen:

zum:

durch:

Sturmmann bis Rottenführer:

Führer des Sturmes

Scharführer bis Oberscharführer:

Führer der Motorstandarte

Truppführer bis Obertruppführer:

Führer der Motorbrigade

Sturmführer bis Oberstaffelführer:

Korpsführer

Standartenführer bis Obergruppenführer: den Führer.

Grundsätzlich werden Beförderungsvorschläge von Sanitätsführern, Verwaltungsführern und Referenten von den Führern der Einheiten a. d. D. eingereicht.

- c) Ausscheiden auf eigenen Wunsch
wird genehmigt bei Übertritt zur Wehrmacht und aus beruflichen Gründen.
Sobald die Voraussetzungen für die ordentliche Dienstleistung wieder gegeben sind, ist eine Wiederaufnahme zu genehmigen.
- d) Entlassung
wird ausgesprochen bei körperlicher Untauglichkeit, Nichteignung zur Ausnahme in die Partei (nichtarischer Abstammung, früherer Zugehörigkeit zu Logen und Geheimbünden) und aus anderen Gründen. In manchen Fällen wird möglich sein, statt der Entlassung ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch zu verfügen.
- e) R.-Trupp, Z.-B.-Stellung.
Bei altbewährten Unterführern und Männern ist vor Ausscheiden zu prüfen, ob nicht eine Einteilung bei einem R.-Trupp der Stürme oder bei Führern eine Stellung z. B. einer Einheit von der Motorstaffel aufwärts zweckmäßig erscheint.
Der Führer z. B. wird nicht aktiv verwendet. Nur bei besonderen Anlässen kann er zur Dienstleistung vorübergehend herangezogen werden.
- f) Z. b. B. (Zur besonderen Verwendung)
einer Einheit kann nur ein Führer eingeteilt werden, der ein Arbeitsgebiet betreut, das von der Korpsführung bei dieser Einheit genehmigt ist. Z. b. B.-Stellungen sollen nicht dazu dienen, dienstunfreundliche und ungeeignete Führer in Uniform und Dienstgraden zu belassen und dadurch Stäbe aufzublähen.
- g) Ausschlüsse
sind nur bei schweren Verfehlungen auszusprechen. Die Ausschlußbefehle sind zum Zwecke der Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Korpsführung laufend einzureichen. Ist der Ausschluß aus der Partei erforderlich, muß der Korpsführung mit dem Ausschlußbefehl ein begründeter Antrag vorgelegt werden. Diese allein stellt über das Oberste Parteigericht Anträge auf Ausschluß aus der Partei.

Zuständigkeiten:

Für das Ausscheiden auf eigenen Wunsch und Entlassung ist zuständig:

1. Für Dienstgrade vom Standartenführer aufwärts: Führer
2. Für Dienstgrade vom Sturmführer einschließlich bis Oberstaffelführer: Korpsführer
3. Für Unterführer und NSKK-Männer, sofern sie nicht bei höheren Stäben oder im Schuldienst eingeteilt sind: Führer der Motorstandarte

- | | |
|--|--|
| a) in Stäben höherer Einheiten von der Motorbrigade aufwärts: | Führer dieser Einheit |
| b) im Schuldienst: | Obergruppenführer |
| Für den Ausschluß ist zuständig: | |
| 1. Für Dienstgrade vom Standartenführer aufwärts: | Führer |
| 2. Für Dienstgrade vom Sturmführer bis einschließlich Oberstasselführer: | Korpsführer |
| 3. Für Unterführer und NSKK-Männer, sofern sie nicht bei höheren Stäben oder im Schuldienst eingeteilt sind: | Führer der Motorbrigade oder selbst. Motorgruppe |
| 4. In Stäben der Motor-Obergruppen und im Schuldienst: | Obergruppenführer |

NSKK-Anwärter scheiden auf eigenen Wunsch aus oder kommen zur Entlassung. Ausschlüsse werden nicht ausgesprochen. Zuständig ist der Führer des Motorsturms.

Die Dienststelle oder die Parteimitgliedschaft haben auf diese Zuständigkeiten keinen Einfluß.

Die Entscheidungen des Korpsführers sind endgültig. Gegen die Entscheidungen aller nachgeordneten Führer ist Beschwerde zur nächsthöheren Dienststelle zulässig. Die Entscheidungen haben deshalb eine Belehrung über die Rechtsmittel und die einzuhaltenden Fristen zu enthalten.

Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Dienststelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung oder Bekanntgabe einzureichen. Die Zustellung durch Post hat mittels Rückschein oder Postzustellungsurkunde zu erfolgen.

Die Dienststelle ist verpflichtet, die Beschwerdeschrift unverzüglich mit sämtlichen Schriftstücken unter Beifügung einer Stellungnahme der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen, nächsthöheren Dienststelle vorzulegen. Der Beschwerdeführer ist von der Weitergabe der Beschwerde zu verständigen.

Die Beschwerde gegen Entlassung und Ausschluß schiebt den Vollzug bis zum Entscheid der nächsthöheren Dienststelle auf. Wird keine Beschwerde eingelegt, so ist die Entscheidung nach Ablauf der vorgeschriebenen Beschwerdefrist rechtskräftig. Fällt die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle gegen den Beschwerdeführer aus, so tritt der Strafvollzug ein.

Gliederung:

Korpsführung des NSKK.

- Adjutantur
- Chef-Adjutant
- Der Inspekteur für technische Ausbildung und Geräte
- Der Inspekteur für Schulen.

Ämter:

Chef-Stabsführer	Sanitätsamt
Organisationsamt	Stabsabteilung
Personalamt	Amt Sport
Verwaltungsamt	Amt Presse
Rechtsamt	Amt Verkehr

Abteilung „Verlag Deutsche Kraftfahrt“

Die amtlichen Organe für alle das NSKK. betreffenden Verlautbarungen sind:

Die Nationalsozialistische Parteikorrespondenz (NSK.),
Die „Deutsche Kraftfahrt“
sowie die im „SA-Mann“ erscheinende Wochenbeilage
„Der NSKK-Mann“.

Motor-Obergruppen

Motor-Obergruppe Süd:

Der Motor-Obergruppe Süd unterstellt:

Motorbrigade Bayerische Ostmark	Motorbrigade Kurpfalz
Motorbrigade Franken	Motorbrigade Südwest.
Motorbrigade Hochland	

Motor-Obergruppe Ost:

Der Motor-Obergruppe Ost unterstellt:

Motorbrigade Leipzig	Motorbrigade Sachsen
Motorbrigade Mitte	Motorbrigade Thüringen.
Motorbrigade Ostmark	

Motor-Obergruppe West:

Der Motor-Obergruppe West unterstellt:

Motorbrigade Hessen	Motorbrigade Westfalen
Motorbrigade Niederrhein	Motorbrigade Westmark.
Motorbrigade Niedersachsen	

Motor-Obergruppe Nord:

Der Motor-Obergruppe Nord unterstellt:

Motorbrigade Hanja	Motorbrigade Nordsee
Motorbrigade Nordmark	Motorbrigade Pommern.

Motorgruppen:

Motorgruppe Ostland	Motorgruppe Schlesien.
---------------------	------------------------

Dem Korpsführer unmittelbar unterstellt: Motorbrigade Berlin.

Schulen:

Der Korpsführung unterstellt:

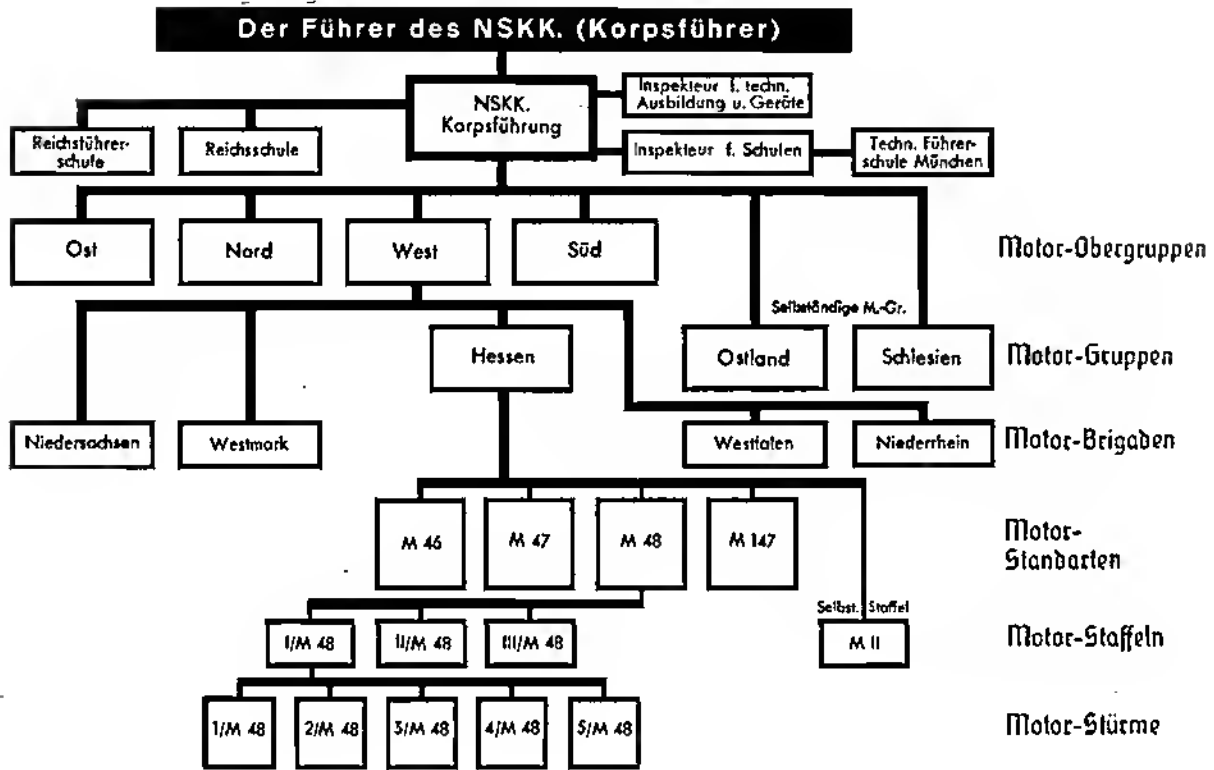
Reichsführerschule des NSKK.	Technische Führerschule
Reichsmotorsportschule des NSKK.	Motorsportschule der SA.

Den Motor-Obergruppen und selbständigen Motorgruppen sind Motorsportschulen unterstellt.

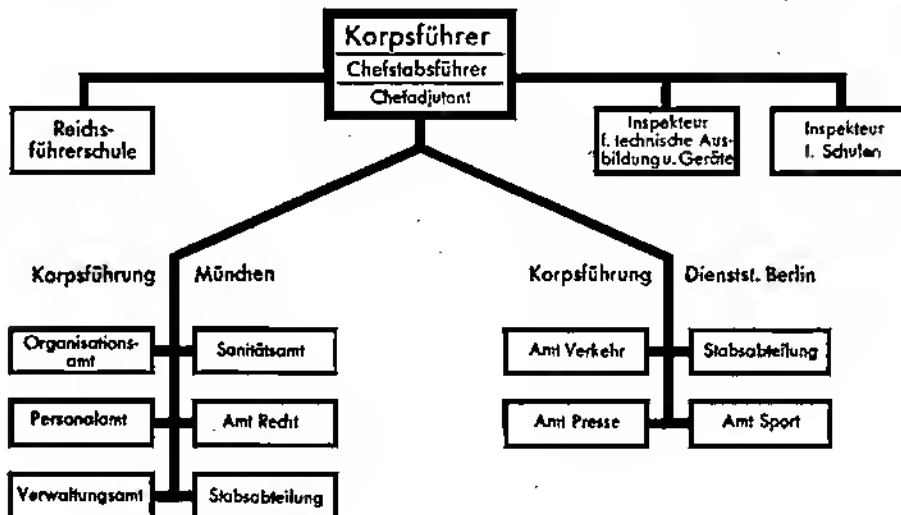
(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Gliederung des NS.-Kraftfahr-Korps

gezeigt an der Motor-Obergruppe West



Gliederung des Stabes der Korpsführung des NSKK.



Der deutsche Kraftfahrtsport:

Der Führer des NSKK. ist zugleich Führer des deutschen Kraftfahrtsports und Präsident der Obersten Nationalen Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS.). Im Hinblick auf diese Personaleinheit und den Umstand, daß das NSKK. gemeinsam mit dem DVAG. der aktive Träger des deutschen Kraftfahrtsports ist, folgt nachstehend ein Überblick über seine Gliederung sowie den Aufbau und die Befugnisse der ONS.

Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS.):

Die Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS.) arbeitet nach den Richtlinien des Führers des deutschen Kraftfahrtsports, der zugleich als Präsident an ihrer Spitze steht.

Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Beiräten, deren Auswahl, Berufung und Abberufung durch den Führer des deutschen Kraftfahrtsports erfolgt.

Die Tätigkeit der Beiräte ist eine rein beratende und dient ausschließlich der Herstellung einer ständigen, engen Verbindung mit der Front der Fahrer. Sie entspricht der eines Vertrauensrates. Die Berufung der Beiräte erfolgt jeweils für ein Jahr.

Präsident:

Der Führer des deutschen Kraftfahrtsports.

Ihm unterstehen:

Der Stabsführer
Der Pressechef
Der Bürovorstand.

Zu den wesentlichsten Aufgaben und Befugnissen der ONS. gehören:

1. Die Gesamtführung des deutschen Kraftfahrtsports und seine Vertretung gegenüber dem In- und Auslande.
2. Die Leitung und Durchführung der nationalen und internationalen Großveranstaltungen.
3. Die Überwachung des deutschen Kraftfahrtsports hinsichtlich der Beachtung und Einhaltung der internationalen und nationalen Kraftfahrtsportgesetze sowie die Anwendung der Strafbestimmungen dieser Gesetze im Falle ihrer Übertretung.
4. Die alljährliche Festlegung und Veröffentlichung des deutschen Kraftfahrtsport-Terminkalenders sowie die Vornahme von Änderungen und ihre Bekanntgabe.

5. Die Ausstellung von nationalen Fahrerausweisen und internationalen Fahrer- und Bewerberlizenzen.
6. Die Prüfung und Anerkennung der vom Veranstalter einzureichenden Nennungslisten.
7. Die Prüfung und Genehmigung aller Ausschreibungen vor ihrer Veröffentlichung.
8. Die Prüfung und Bestätigung der Ergebnisse der Kraftfahrtsport-Veranstaltungen.
9. Das Verbot von Veranstaltungen, die in ihrer Durchführung den internationalen oder nationalen Kraftfahrtsportgesetzen nicht entsprechen.
10. Die Überwachung aller innerhalb Deutschlands zur Durchführung gelangenden Rekordversuche, die Prüfung der Ergebnisse, ihre Anerkennung oder die Beantragung ihrer Anerkennung durch die Association Internationale des Automobile-Clubs reconnues (A.I.A.C.R.) oder die Federation Internationale des Clubs Motorcyclistes (F.I.C.M.).
11. Die Einsetzung und Entsendung von Sportkommissaren zur Überwachung von Veranstaltungen sowie die Bestätigung oder Ablehnung von Sportwarten.
12. Die Erteilung der Erlaubnis zur Beteiligung an kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen im Auslande und die Betreuung der an ihnen teilnehmenden deutschen Fahrer und Bewerber.
13. Die Förderung des Baues und der Weiterentwicklung deutscher Rennwagen, Renn-Motorräder, Sportwagen und Sport-Motorräder.
14. Die Obsorge für die Fahrer und gegebenenfalls ihre Unterstützung im Sinne der für die Anwendung des Hilfsfonds „Deutscher Kraftfahrer-Dank“ erlassenen Bestimmungen.
15. Die Entscheidung über Proteste, die nach Kapitel 12 der internationalen Sportgesetze von den Sportkommissaren nicht entschieden werden können.
16. Die Förderung der nationalen und internationalen Kraftfahrttouristik.
17. Der Verkehr mit den Dienststellen des Staates und der Partei.

Die NSKK.-Standarte

Tafel 38;

Die Standarte wird von der NSKK.-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Über dieser Scheibe im roten Feld steht die Aufschrift: „NSDAP.“, darunter: „Sturmabteilung“. Die NSKK.-Kraftfahrtaute ist unter dem Wort „Sturmabteilung“ befestigt. Die linke, obere Ecke des Standartentuches zeigt einen Spiegel aus braunem Tuch mit Silberkordel und die in Silber gestickte Nummer der Motorstandarte (z. B. „M 86“). Auf der entgegengesetzten Seite befindet sich ober- und unterhalb der weißen Scheibe mit dem Hakenkreuz die Aufschrift: „Deutschland erwache!“ Das Standartentuch wird von einem hölzernen Querbalken gehalten. An der rechten und an der unteren Kante des Standartentuches sind als Umrandung schwarz-weiß-rote Wollfransen angebracht. Am oberen Ende des Standartenstafes befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt.

Der Sturmstander des NSKK.

Tafel 38

Der Sturmstander des NSKK. wird vom Motorsturm geführt.

Der Sturmstander des NSKK. hat Dreiecksform. Das hochrote Schiffsflaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Das Standertuch ist mit einer Silbertrasse eingefasst. Der Stander trägt an der oberen, inneren Ecke einen Rautenspiegel in der Farbe der zuständigen Motorbrigade. Der Spiegel ist mit einer Silberkordel eingefasst. Am unteren, inneren Ende des Standers ist eine vergrößerte NSKK.-Raute befestigt. Der Spiegel trägt die Nummer des Motorsturmes und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer der zuständigen Motorstandarte. Die Spiegelbestickung erfolgt in arabischen Zahlen in weißer Farbe. Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.

Kommandoflaggen des NSKK.: Tafel 45.



Dienststellenschild des NSKK.

Dienstanzug des NSKK.

Tafeln 39, 40, 41, 42, 43

I. Allgemeines

II. Anzugsarten

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. Großer Dienstanzug | 5. Schulanzug |
| 2. Kleiner Dienstanzug | 6. Skianzug |
| 3. Ausgehanzug | 7. Fahranzug |
| 4. Sportanzug | |

III. Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| 1. Sturzhelm | 9. Umhang |
| 2. Dienstmütze | 10. Lederjackett |
| 3. Feldmütze | 11. Koppel und Schulterriemen |
| 4. Braunhemd mit Binder | 12. Handschuhe |
| 5. Dienstrock | 13. Dolch |
| 6. Dienstbluse | 14. Pistole |
| 7. Hose | 15. Stiefel |
| 8. Mantel | |

IV. Abzeichen

a) Allgemeine Abzeichen:

- | | |
|-------------------|------------------------|
| 1. Armbinde | 4. Dienstgradabzeichen |
| 2. Kraftfahrtafel | 5. Achselstücke |
| 3. Kragenspiegel | |

b) Sanitätsabzeichen

c) Sonderabzeichen:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| 1. Dienststellungsabzeichen | 7. Abzeichen für „z. B.-Führer“ |
| 2. Armwinkel | 8. Korsettchild und Ringfragen |
| 3. Schwalbennester | 9. Adjutantenschnur |
| 4. Edelweiß | 10. Führerschnur |
| 5. Tyr-Rune | 11. Amtsketten |
| 6. Abzeichen | |

V. Trauerabzeichen

VI. Ausrüstung

VII. Kommandoflaggen und Wimpel (Tafel 45)

1. Kommandoflaggen
2. Kommandostander
3. NSKK-Wimpel und Wagenplakette

Bekleidung der Kraftbooteinheiten

I. Allgemeines

1. Der Dienstanzug des NSKK. ist ein Ehrenkleid; sein Träger vertritt die Bewegung in der Öffentlichkeit.
2. Im Dienst trägt jeder NSKK.-Führer und -Mann den vorschriftsmäßigen Dienstanzug; außer Dienst kann der Dienstanzug getragen werden, ausgenommen in folgenden Fällen:
 - a) Als einzelner Teilnehmer bei Aufmärschen wirtschaftlicher Verbände,
 - b) bei Ausübung eines Zivilberufs,
 - c) vor Gericht als Kläger, Beklagter, Zeuge, Schöffe, Sachverständiger, Beisitzer usw.
3. NSKK.-Dienstanzug und NSKK.-Nadel zum Zivilanzug darf nur tragen, wer im Besitze eines gültigen Ausweises ist.

NSKK.-Führer, vom Sturmführer aufwärts, sind in Zweifelsfällen berechtigt, Trägern der NSKK.-Nadel oder des NSKK.-Dienstanzuges den Ausweis abzufordern. Widerrechtliche Träger sind sofort der nächsten Dienststelle zu übergeben.

II. Anzugsarten

1. Großer Dienstanzug:

- a) Sturzhelm (auf Befehl auch Feldmütze),
- b) Braunhemd mit Binder, Kragenspiegel, Achselstück, Dienstgradabzeichen, Kraftfahrraute,
- c) Halsbinde,
- d) Parteiabzeichen bzw. NSKK.-Nadel,
- e) Armbinde,
- f) Koppel mit Schulterriemen,
- g) Dolch,
- h) Großes Goldenes Ehrenzeichen, Pistole (nur auf Befehl),
- i) Orden und Ehrenzeichen (Große Ordensschnalle, Hals- und Brustorden),
- k) Stiefelhose,
- l) Marschstiefel.

Der große Dienstanzug wird bei feierlichen Gelegenheiten auf Befehl und stets bei Anwesenheit des Führers getragen.

2. Kleiner Dienstanzug:

Der kleine Dienstanzug wird zum gewöhnlichen Dienst getragen.

Er besteht aus:

Dienstmütze oder Feldmütze, Dienstroch, Dienstbluse oder Braunhemd, Koppel und Schulterriemen, Dolch, Stiefelhose, Marschstiefel.

3. Der kleine Dienstanzug ist zugleich Ausgehanzug. Hierzu kann die lange Hose getragen werden. In diesem Falle wird kein Koppel und Schulterriemen angelegt. Der Dolch wird am Unterschnallkoppel eingehängt.

Kleine Ordensschnalle, Hals- und Brustorden können angelegt werden.

Grundsätzlich sind geschlossene Einheiten gleichmäßig angezogen.

4. Sportanzug:

Der Sportanzug besteht aus kurzer, kniefreier, schwarzer Sporthose und weißem Sport-Trikothemd.

Auf der linken Brustseite ist das schwarze NSKK.-Hoheitsabzeichen auf schwarzem Felde aufgenäht.

5. **Fahranzug (Überanzug):**

Der Fahranzug ist ein zweiteiliger Überanzug aus oliogrünem, imprägniertem Stoff.

Er wird auf besonderen Befehl im Fahrdienst mit Koppel und Schulterriemen getragen. Auf dem Überanzug werden Kragenspiegel, Dienstgradabzeichen und Achselstück angebracht.

6. **Stianzug:**

Graugrüne Stirmütze mit NSKK-Hoheitsabzeichen. Graugrüne Stiefel mit gesticktem NSKK-Hoheitsabzeichen auf der linken Brustseite. Schwarze Kragenschnur, schwarze Kragenspiegel ohne Dienstgradabzeichen. Auf dem rechten Kragenspiegel ein „M“ aus Weißmetall. Koppel, ohne Schulterriemen.

7. **Schulanzug:**

Die Reichsführerschule und die technische Führerschule des NSKK. tragen den Schulanzug, wie er in der Anzugsordnung der Inspektion der Motorsport-
schulen des NSKK. beschrieben ist, aber mit schwarzer Stiefelhose.

III. Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

1. **Sturzhelm:**

Aus schwarzem Vulkanfaser oder Kernleder mit Hoheitsabzeichen aus Weißmetall.

2. **Dienstmütze:**

Die Dienstmütze besteht aus oliogrünem Stoff mit oliogrünem Aufschlag, schwarzem Mützenkopf und dunkelbrauner Paspel um den oberen Rand des Aufschlags und um den Mützendeckel. Die Paspel ist vom Sturmführer aufwärts aus Aluminium.

Der Stab der Korpsführung und des Inspektors für technische Ausbildung und Geräte, des Inspektors der Motorsportschulen des NSKK., das Stammpersonal der technischen Führerschule und der Reichsführerschule hat einen karmesinroten Mützenkopf. Die Stäbe der Motorobergruppen und der selbständigen Motorgruppen haben zinnoberroten Mützenkopf. Der Sturmriemen ist aus schwarzem Leder.

Vorderer Mützenkopf mit dem NSKK.-Rad aluminiumfarben; seitliche Halteknöpfe schwarz.

Das aluminiumgewebte NSKK.-Hoheitsabzeichen wird von allen NSKK.-Führern und -Männern getragen.

Unterlage des Abzeichens in derselben Farbe wie der Mützenkopf.

Der Korpsführer trägt Paspel, Mützenkordel, Knöpfe und Hoheitsabzeichen in Silber. Schutzbrille darf auf der Mütze nur beim Fahren getragen werden.

3. **Feldmütze:**

Die schwarze Feldmütze wird zum Fahr- und Geländedienst, auf Befehl auch zu jedem anderen Dienst getragen. Bei schlechtem Wetter heruntergeklappt.

An der linken Seite Stoffdreieck in der Gausfarbe mit eingewebtem Hoheitsabzeichen und Dienststellungsabzeichen am Mützenaufschlag.

Mützenkordel etwas aus der Mitte auf das linke Ohr hin geneigt, unterster Knopf genau in der Mitte der Stirne.

4. **Braunhemd mit Binder:**

Das Braunhemd mit Binder darf nur in vorgeschriebener SA.-brauner Farbe getragen werden. Der Kragen hat bis Obertruppführer einschließlich eine 2 mm breite schwarze Schnurumrandung. Vom Sturmführer aufwärts besteht die Kragenumrandung aus einer gedrehten Aluminiumschnur von 2 mm Stärke. Die Knöpfe sind mattsilber geförnt. Zum Braunhemd wird eine braune Halsbinde getragen. Der Binder in gleicher Farbe wie das Braun-

hemd ist so zu knüpfen, daß die beiden Enden gleich lang herunterhängen; der Knofen verdeckt den oberen Knopf des Braunhemdes. Auf dem Binder tragen Parteigenossen in Höhe der Brusttaschenkнопfe das Parteiabzeichen, Nichtparteilgenossen das NSKK-Hoheitsabzeichen.

Inhaber des Goldenen Ehrenzeichens tragen dieses in der großen Ausführung auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener, an der Brusttasche getragener Orden.

5. Dienstrock:

Der Dienstrock besteht aus olivgrünem Stoff mit dunkelbraunem Kragen nach Herstellungsvorschrift der KZM. Bis Obertruppführer keine Kragenumrandung, ab Sturmführer wie beim Braunhemd.

Die Farbe der Knöpfe ist mattsilber geförnt. Das Parteiabzeichen wird zum kleinen Dienstanzug (Dienstrock oder Dienstbluse) am Binder eine Daumenbreite vom Binderknofen entfernt getragen. Angehörige des NSKK, denen das Goldene Ehrenzeichen verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener, an der Brusttasche getragener Orden.

Farbe des Hemdes olivbraun, weicher oder leichtgestärkter Kragen, Binder dunkelbraun wie der Rocktragen.

Das Tragen weißer Wäsche ist verboten.

6. Dienstbluse:

Die Dienstbluse aus olivgrünem Stoff mit dunkelbraunem Kragen kann am Hals und an den Ärmeln geschlossen werden. Sonst wie Dienstrock.

Die Dienstbluse wird nur im Dienst (Sturmdienst, Geländedienst, Fahrdienst) getragen.

7. Die Hose:

Die Farbe der Hose ist schwarz. An der langen Hose, die mit oder ohne Stege nur zum Ausgehanzug getragen werden kann, ist eine rote Biese angebracht. Stiefelhosen in übertriebener Breechesform sind verboten.

8. Mantel:

Der Mantel besteht aus olivgrünem Tuch mit dunkelbraunem Kragen.

Kragenumrandung wie bei Dienstrock.

Vom Oberführer an aufwärts sind die oberen drei Knöpfe offen und die mit dunkelbraunem Tuche gefütterten Mantelklappen umgeschlagen zu tragen. Geschlossene Einheiten, Männer und Führer, haben stets einheitlich angezogen aufzutreten. Im Fahrdienst können die Mantelenden umgeschlagen werden. Der Mantel kann auf das Sturmgepäck geschnallt werden.

Vom Oberführer an aufwärts darf untergeschnallt werden. Wird das Koppel unterm Mantel oder wird kein Koppel (Ausgehanzug, lange Hose) getragen, so ist der Dolch an einem Koppelfstück, das durch die linke Manteltasche geht und an der linken Innenseite des Mantels befestigt ist, einzuhängen.

Mäntel mit Pelzfutter und Pelztragen sind im Fahrdienst erlaubt.

9. Umhang:

Außer Dienst ist das Tragen eines Umhanges aus olivgrünem Tuch oder wasserdichtem Stoff gestattet. Im Dienst nur Führern, vom Sturmführer an aufwärts, wenn die von ihnen geführte Abteilung im Mantel ausrückt. Kragenspiegel, Dienstgradabzeichen, Schnurumrandung und Achselstück werden zum Umhang nicht getragen. Knöpfe mattsilber geförnt.

10. Lederjaden:

Das Auftragen von schwarzen oder braunen Lederjaden ist nur zum kleinen Dienstanzug gestattet.

Einheiten, die vollständig gleichmäßig mit Lederjacken ausgerüstet sind, tragen auf den Lederjacken Spiegel, Achselstücke und Kragenschnüre.
Die Neuanschaffung von Lederjacken für den NSKK-Dienst ist verboten.

11. Koppel und Schulterriemen:

Koppel und Schulterriemen sind schwarz. Das Koppel mit einer mattsilbergeföhrnten Zweidarnschnalle.

Breite des Koppels 4 $\frac{1}{2}$ cm.

Sanitätsmänner tragen den dreiteiligen Schulterriemen.

In allen Fällen, wo kein Koppel und Schulterriemen vorgesehen ist, wird ein Unterschnallkoppel getragen.

12. Handschuhe:

Graue, braune und schwarze Handschuhe aus Leder oder Wolle dürfen in der kalten Jahreszeit von Führern oder Männern in der geschlossenen Einheit nur getragen werden, wenn alles mit Handschuhen versehen ist; im Fahrdienst auch von einzelnen Führern oder Männern.

Die Träger der Stander und Standarten sowie ihre Begleiter tragen im Dienst schwarze Stulpenhandschuhe.

13. Dolch:

Das NSKK. trägt den Dienstdolch mit schwarzer Scheide:

1. Zum großen Dienstanzug senkrecht mit Dolchfeststellriemen oder Dolchtrage-tasche an der linken Hüfte,

2. zum kleinen Dienstanzug wie zu 1 oder mit Doppelgehänge am Koppel,

3. zum Ausgehanzug, wenn kein Koppel getragen wird, mit Doppelgehänge am Unterschnallkoppel und dem Rock oder durch einen Schlitz unter der linken Taschenpatte.

Zum Gelände- und Fahrdienst (Fahranzug) kann auf Befehl der Dolch abgelegt werden.

Zum Stianzug wird kein Dolch getragen.

14. Pistole:

Die Pistole in schwarzer Ledertasche darf nur von NSKK-Führern und -Männern, nicht von Anwärtern, getragen werden, die im Gebrauch der Waffen ausgebildet sind.

Waffenschein ist stets mitzuführen.

Die Mitnahme der Pistole für Einheiten wird stets besonders befohlen.

Wird statt des Dolches die Pistole getragen, so befindet sich diese an der linken Hüfte, Kolben nach vorwärts.

Wird Dolch und Pistole getragen, so befindet sich die Pistole an der rechten Hüfte, Kolben nach rückwärts.

In geschlossenen Räumen wird die Pistole nicht abgelegt.

15. Stiefel:

Die Farbe der Stiefel ist schwarz. Gestattet sind zum Dienstanzug Marschstiefel und Reitstiefel. Lange Schnürstiefel, Schnürstiefel mit Ledergamaschen oder schwarzen Wickelgamaschen sind nur im Geländedienst erlaubt. Zur langen Hose werden schwarze Stiefletten oder Schnürstiefel getragen. (Keine Halbschuhe.) Stiefletten nur, wenn die Hose Stege hat.

Den Führern der Motorobergruppen und der selbständigen Motorgruppen, dem Inspekteur für technische Ausbildung und Geräte, dem Inspekteur der Motorsportschulen des NSKK., dem Leiter der Reichsführerschule und dem Chesstabsführer ist es gestattet, zum Dienstanzug Sporen zu tragen.

IV. Abzeichen

a) Allgemeine Abzeichen

Tafeln 41, 43, 44

1. Armbinde:

Die Armbinde ist am linken Oberarm des Braunhemdes, des Dienstrockes, der Dienstbluse und des Mantels in dessen Längsmittle so anzunähen, daß von der Seite gesehen, die weiße Scheibe mit dem Hakenkreuz vollkommen sichtbar ist.

2. Kraftfahrtaute:

Die schwarze Kraftfahrtaute wird auf dem linken Unterarm getragen. Das Motorabzeichen kann aus weißem Metall bestehen oder aufgestickt bzw. eingewebt sein.

Die aus der HJ. ausgeschiedenen und in das NSKK. überführten Hitlerjungen tragen eine besondere Taute.

Die aus dem Reichswettkampf des NSKK. als Sieger hervorgehenden Stürme tragen auf die Dauer eines Jahres um die Kraftfahrtaute eine Umrandung aus einer 2 mm starken gedrehten Schnur in Schwarz-Aluminium.

Der Korpsführer trägt um die Kraftfahrtaute eine silberne Schnurumrandung.

3. Kragenspiegel:

Die Farbe der Kragenspiegel ist schwarz.

Die Stäbe der Motorobergruppen und der selbständigen Gruppen tragen zinnoberrote, der Stab der Korpsführung, des Inspektors für technische Ausbildung und Geräte, des Inspektors der Motorsportschulen des NSKK. und das Stammpersonal der Reichsführerschule und der Technischen Führerschule tragen karmesinrote Kragenspiegel.

NSKK.-Anwärter tragen keine Kragenspiegel. Auf dem linken Kragenspiegel sind die Dienstgradabzeichen, auf dem rechten Kragenspiegel die Bezeichnung der Einheit in weißem Metall angebracht.

4. Dienstgradabzeichen:

Alle Dienstgradabzeichen sind aus Aluminium, die Ligen aluminium mit schwarzem Längsfaden. Der Korpsführer trägt das Dienstgradabzeichen silbergestickt.

Bei den unter IV a 3 angeführten Stäben haben die aluminiumfarbenen Ligen entsprechend den Spiegelfarben zinnoberroten bzw. karmesinroten Längsfaden.

5. Achselstücke:

Auf der rechten Achsel am Braunhemd, Dienstrock, Dienstbluse und Mantel wird ein Achselstück getragen, das bis Obertruppführer einheitlich schwarzweiß ist.

Der Achselstückknopf ist mattsilber getönt. Brigaden mit gleicher Farbe unterscheiden sich durch den Achselstückknopf, der entweder glatt ist, oder eine eingeprägte Eins oder Zwei trägt.

Die Achselstückunterlage ist schwarz mit einer dünnen Paspel, die bei den unter IV a 3 genannten höheren Stäben in der Spiegelfarbe gehalten ist. Aus Traditionsgründen und um der unlösbaren Verbundenheit mit der SA. sichtbaren Ausdruck zu verleihen, tragen die NSKK.-Einheiten die Paspel in der Farbe der SA.-Gruppen, in deren Bereich sie liegen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Korpsführers.

Einheit	Farbe d. Kaspel* Farbe d. Dreiecks a. d. Feldmütze	Achselstückknopf	Abkürzung
Korpsführung			
Stab des Inspektors für technische Ausbildung und Geräte	karmesin		
Stab des Inspektors der Motorsportschulen des NSKK.		karmesin	
Stammpersonal der Reichsführer- und technischen Führerschule			Süd, West, Ost, Nord
Stäbe der Obergruppen und der selbständigen Motorgruppen Ostland	zinnoberrot		
Stab Motorgruppe Schlesien	zinnoberrot		
M-Brig. Westfalen	dunkelweinrot		Wf
M-Gruppe Ostland	dunkelweinrot	m. eingep. Eins	Ost
M-Brig. Berlin	schwarz		B
M-Brig. Niederrhein	schwarz	m. eingep. Eins	Rrh
M-Brig. Ostmark	rosarot		Ost
M-Brig. Kurpf.-Saar	stahlgrün		KP
M-Brig. Nordsee	stahlgrün	m. eingep. Eins	No
M-Brig. Thüringen	apfelgrün		Th
M-Brig. Pommern	apfelgrün	m. eingep. Eins	P
M-Brig. Westmark	dunkelbraun		Wm
M-Brig. Niedersachsen	dunkelbraun	m. eingep. Eins	NS
M-Brig. Sachsen	smaragdgrün		Sa
M-Brig. Nordmark	smaragdgrün	m. eingep. Eins	Nm
M-Brig. Leipzig	smaragdgrün	m. eingep. Eins	L
M-Brig. Südwest	orangegele		Sw
M-Brig. Mitte	orangegele	m. eingep. Zwei	Mi
M-Gruppe Schlesien	schwefelgele		S
M-Brig. Franken	schwefelgele	m. eingep. Eins	Fr
M-Brig. Hochland	hellblau		Ho
M-Brig. Bayer. Ostmark	hellblau	m. eingep. Eins	BO
M-Gruppe Hessen	marineblau		He
M-Brig. Hanja	marineblau	m. eingep. Eins	Ha

b) Sanitätsabzeichen

Sanitätsführer und -männer tragen Dienstgradabzeichen und Einheitsbezeichnungen ihrer Einheit.

Sanitätsehrenführer wie Ehrenführer.

* Im Gebiet anderer SA-Gruppen liegende NSKK-Einheiten tragen die Farben dieser SA-Gruppen.

Außerdem tragen:

- a) ärztliche Sanitätsführer hinter beiden Kragenspiegeln den Astulopstab;
- b) zahnärztliche Sanitätsführer hinter beiden Kragenspiegeln
 - 1. Zahnärzte ein „Z“;
 - 2. Dentisten ein „D“;
- c) pharmazeutische Sanitätsführer hinter beiden Kragenspiegeln ein „A“.
- d) Hilfs-Sanitätsführer tragen Sanitätsdienstabzeichen wie die entsprechenden Sanitätsführer.
- e) Sanitätsführer und =Männer ohne ärztliche Zulassung, ferner Medizinalpraktikanten und Medizinstudierende, Studierende der Zahnmedizin und der Pharmazie, soweit sie nicht als Hilfs-Sanitätsführer beurteilt sind, am rechten Unterarm in gleicher Höhe wie die Motorraute den Astulopstab, aluminiumgewebt auf schwarzer Unterlage.
Bei dienstlichem Einsatz tragen die unter e) Genannten die schmalere Rotkreuzbinde am linken Oberarm auf der Hakenkreuzbinde.
Die Kraftwagen der Ärzte sind im Dienst gekennzeichnet durch ein gelbes Blechschild.

c) Sonderabzeichen

1. Dienststellungsabzeichen:

		Aluminium-treffen	Aluminiumtreff. golddurchwirkt
1a Stab Korpsführung	Korpsführer — Silbertreffe —	2,5 cm	2,0 cm
	Chefstabsführer	1,5 cm	
	Chefadjutant	2,0 cm	
	Leiter d. Reichsführerschule des NSKK.	1,5 cm	
	Amtschef im Stab der Korpsführung	1,2 cm	
1b Stab des Inspektors f. technische Ausbildung und Geräte	Abteilungschef i. Stab d. Korpsführ.	1,2 cm	
	Musikinspizient i. Stab d. Korpsführ.	1,2 cm	
	Inspekteur f. Technik	2,0 cm	
1c Stab des Inspektors der Motorsportschulen des NSKK.	Leiter d. technischen Führerschule	1,0 cm	1,2 cm
	Abteilungschef i. Stab d. S. T.		
2 Breiten-gliederung	Inspekteur Stabsführer	2,0 cm	1,2 cm
	Führer d. Motorobergruppe	2,0 cm	
	Führer d. selbständigen Motorgruppe	2,0 cm	
	Stabsführer der Motorobergruppen		1,2 cm
	Führer d. Motorbrigade	1,5 cm	
	Stabsführer		1,0 cm
	Führer d. Motorstandarte	1,0 cm	
	Führer d. selbständigen Motorstaffel	1,0 cm	
	Führer d. Motorstaffel	0,6 cm	

Die Tresse wird um den oberen Rand des Mützenaufschlags so getragen, daß sie vorne senkrecht am Mützenschirm endet.

Fahrmeister erhalten ein aluminiumgewebtes „F“,

Schirmmeister ein aluminiumgewebtes „S“, das auf dem rechten Unterarm getragen wird.

2. Armwinkel:

NSKK-Führer und -Männer, die vor dem 31. 12. 32 der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehörten, sind berechtigt, am rechten Oberarm einen oben geöffneten Winkel aus einer 1 cm breiten Aluminiumtresse mit 2 eingewebten braunen Streifen zu tragen.

Dasselbe gilt für NSKK-Führer und -Männer, die am 31. 12. 32 im Stahlhelm standen und anschließend bis zum Übertritt in das NSKK. ohne Unterbrechung dem Stahlhelm oder einer Gliederung der Partei angehört haben.

3. Schwalbennester:

a) Musikzüge:

Die Schwalbennester sind schwarz mit weißgrauen Baumwolltressen.

Der Musikzugführer trägt keine Schwalbennester, dafür auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in Weißmetall.

Der Musikinspizient trägt auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in Aluminium.

b) Spielmannszüge:

Die Schwalbennester sind schwarz mit aufgelegten Aluminiumtressen.

Der Spielmannszugführer trägt die Schwalbennester mit Aluminiumtressen und 6—7 cm langen Franzen in Aluminium.

4. Edelweiß:

Die Angehörigen der Motorbrigade Hochland tragen an der linken Seite der NSKK-Dienstmütze und an der Feldmütze das Edelweiß in Silber.

5. Tyr-Rune:

Die Tyr-Rune der Reichsführerschule der SA. wird am linken Oberarm über der Armbinde, jedoch nicht am Mantel getragen.

6. Abzeichen für Ehrenführer:

Ehrenführer des NSKK. tragen den NSKK.-Dienstanzug ihrer Einheit mit Dienstgradabzeichen; am linken Unterarm einen schwarzen Armelstreifen mit der silbergestickten Aufschrift „NSKK.-Ehrenführer“.

Der Anzug wird ohne Dienststellungsabzeichen getragen. Diese können vom Korpsführer besonders genehmigt werden.

7. Abzeichen für „3. B.-Führer“:

„Führer 3. B.“ tragen den Dienstanzug ihrer Einheit mit Dienstgradabzeichen, jedoch ohne Einheitsbezeichnung und ohne Dienststellungsabzeichen. Am linken Unterarm einen schwarzen mit Silber eingefärbten Armelstreifen mit der Aufschrift „3. B.“.

8. Korsettchild:

Die Träger des Sturmstanders und der Standarte tragen im Dienst ein Brustschild. Die Kette des Brustschildes liegt unter dem Umliegefragen des Braunhemdes, des Dienstrodes oder Mantels. (Bild siehe unter SA.)

Das Brustschild ist mit dem Ansatz auf der Rückseite in das 2. Knopfloch des Braunhemdes (1. Knopfloch des Dienstrodes) einzuschließen.

Die Ehrenposten und die im Streifendienst eingesetzten NSKK.-Männer tragen im Dienst einen Ringtragen.

9. Adjutantenschnur:

Die Adjutantenschnur wird unter dem Achselstück durchgezogen und am 2. Knopf des Braunhemdes, am obersten Knopf des Dienstrockes oder Mantels befestigt.

Es tragen:

Chef-Adjutant des Korpsführers	Farbe d. Schnur	aluminium
Adjut. d. Inspektors f. techn. Ausb. und Geräte	„ „ „	aluminium=karmin
Adjut. d. Motorobergruppe u. selbst. Motorgruppe	„ „ „	aluminium=zinnober
Adjut. d. Motorstaffel und d. Motorbrigade	„ „ „	schwarz-aluminium
Adjut. d. Motorgruppe und Motorstandarte	„ „ „	schwarz

10. Führerschnur:

Die silberne Führerschnur (Doppelschnur aus Aluminiumgepinst) ist eine besondere Auszeichnung. Sie wird nur an bewährte Führer eines Sturmes durch den Führer der Motorobergruppe oder selbständigen Motorgruppe verliehen.

Die Enthebung von der Dienststelle als Führer eines Sturmes hat die Rückgabe der Führerschnur zur Folge.

Die Führerschnur wird am Braunhemd vom 2. Knopf, am Dienstrock vom obersten Knopf zur rechten Brusttasche getragen.

11. Amtstetten:

Das Tragen von Amtstetten für Bürgermeister, Ratsherren, Beigeordnete usw. zum Dienstanzug ist gestattet.

V. Trauerabzeichen

Zum Zeichen der Trauer wird auf Befehl für die Dauer von 4 Wochen ein Trauerflor in zwei Schleifen (15 cm breit und 60 cm lang) mit einem Knoten von 5 cm beim Sturmstander am Hals der Lanzen spitze unterhalb der Kugel, bei der Standarte an den Füßen des Adlers angebracht, und zwar

für den Führer oder Angehörigen eines Sturmes am Sturmstander,
für den Führer einer Staffel an allen Sturmstandern der Staffel,
für höhere Führer an allen Standarten und Sturmstandern ihres Befehlsbereiches.

Für Angehörige von Stäben trifft die vorgelegte Dienststelle sinngemäße Anordnungen.

Das Anlegen des 6 cm breiten Trauerflors über die Armbinde durch die Einheiten wird von Fall zu Fall durch Befehl geregelt.

Bei Beerdigungen trägt entweder die ganze NSKK-Abordnung Trauerflor oder nur der Führer.

Bei Familientrauer kann zum kleinen Dienstanzug ein 6 cm breiter schwarzer Flor am linken Ärmel oberhalb des Aufschlages getragen werden.

VI. Ausrüstung

Zur vollständigen Ausrüstung gehören:

1. Sturmgepäck-Traggerüst (mit Kochgeschirriemen und Zubehör),
2. Schlafdecke,
3. Zeltausrüstung, feldgrau,
4. Brotbeutel, feldgrau,
5. Feldflasche, feldgrau,
6. Verbandpäckchen,
7. Schanzzeug,
8. Kartentasche,
9. Feldglas,
10. Krastrad-Packtaschen (nur für Krastradfahrer),
11. Mantelfack.

Ferner tragen Sanitätmänner und Krankenträger:

1. Labeflasche mit Trinkbecher,
2. Krankenträger-Koppeltaschen (links und rechts),
3. Sanitätmänner-Koppeltaschen (links und rechts),
4. Sanitätstornister (jeder vierte Sanitätsmann),
5. Rückentragbahre (in jedem Sturm ein Krankenträger).

Die Ausrüstung innerhalb eines Sturmes soll einheitlich sein. Sämtliche Lederteile sind schwarz.

VII. Kommandoflaggen und Wimpel

Tafel 45

1. Kommandoflaggen:

Der Standort des Korpsführers und des Inspektors für technische Ausbildung und Geräte, des Inspektors der Motorsportschulen des NSKK, die Dienstgebäude aller Stäbe von der Staffel bis zum Korpsstab werden durch Kommandoflaggen gekennzeichnet.

Bei Übungen, Aufmärschen usw. können diese Kommandoflaggen mitgeführt werden, um das Auffinden der Stäbe zu erleichtern. Als Fahnenstange für die Kommandoflaggen wird eine zweiteilige Lanzenstange mit der Lanzenspitze wie bei den Sturmstandern verwendet.

2. Kommandostander:

Kommandostander werden bei großen Dienstfahrten (Aufmärschen, Einladungen, offiziellen Besuchen) auf dem rechten vorderen Schutzflügel des Dienstkraftwagens gesetzt. Wird rechts der Stander geführt, so muß auf der linken Seite des Dienstkraftwagens der NSKK-Wimpel geführt werden. Bei kleinen Dienstfahrten, Fahrten zur Dienststelle, Stadtfahrten usw. wird der Stander nicht gesetzt.

Kommando-Stander führen:

Der Korpsführer,
der Inspekteur für technische Ausbildung und Geräte,
der Inspekteur für Schulen des NSKK.,
der Leiter der Reichsführerschule des NSKK.,
der Chefstabsführer,
die Führer der Motorobergruppen,
die Führer der Motorgruppen,
die Führer der Motorbrigaden,
die Führer der Motorstandarten,
die Führer der Motorstaffeln.

3. NSKK.-Wimpel und Wagenplakette:

Zum Führen des NSKK.-Wagen- bzw. Kraftbootwimpels, der Wagenplakette, Kühlerverschraubung oder Wimpelstange mit dem Hoheitszeichen des NSKK. sind alle NSKK.-Führer und -Männer sowie alle Korpsangehörigen berechtigt.

Bekleidung und Ausrüstung der Kraftbooteinheiten

Tafel 42

a) Anzugsarten

1. Großer und kleiner Dienstanzug:

- a) Mütze,
- b) Dienstrock mit Kragenspiegel und Dienstgradabzeichen,
- c) Ruderradbraute,
- d) Achselstück,
- e) Braunes Hemd mit schwarzem Binder,
- f) Parteiabzeichen, Goldenes Ehrenzeichen bzw. NSKK.-Nadel,
- g) Armbinde,
- h) Koppel und Schulterriemen,
- i) Dolch,
- k) Pistole (nur auf Befehl),
- l) Großes Goldenes Ehrenzeichen, Orden und Ehrenzeichen (kleine Ordensspange b. H. Dienstanzug),
- m) Lange Hose,
- n) Schwarze Schuhe.

Tragen des großen bzw. kleinen Dienstanzuges siehe II, 1 und 2.

2. Ausgeh-Anzug:

Wie großer Dienstanzug, jedoch ohne Koppel und Schulterriemen.

3. Bord-Anzug:

Kleine Dienstanzug ohne Lederzeug und ohne Dolch.

Weißer Bootsstiefe.

Auf Befehl kann zum blauen Rock lange weiße Hose und Mütze mit weißem Kopf getragen werden.

4. Sommeranzug:

Einreihiges weißes Bord-Sackett ohne Armbinde und Spiegel, ohne Dienstgrad- und Dienststellungsabzeichen; weiße Hose und weiße Schuhe.

b) Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

1. Mütze:

Aus blauem Tuch in Marinesform. Um den Mützenbund ein 4 cm breites, schwarzes, längsgestreiftes Ripsband. Schwarzer Lackledersturmmiemen mit gestepptem Rand und goldenen Unterhalteknöpfen.

Um Mützenbund gestickte Kokarde mit goldenem Eichenlaubkranz; am Ober- teil der Mütze NSKK-Hoheitsabzeichen aus gelbem Metall. Im Sommer kann die Mütze mit weißem Oberteil getragen werden.

2. Braunes Hemd:

Es werden nur braune Hemden mit braunem, weichem oder leicht gestärktem Kragen getragen; dazu schwarzer Binder.

3. Dienstrock:

Der Dienstrock besteht aus marineblauem Stoff nach Anfertigungsvorschrift. — Goldene Anferknöpfe. — Vom Sturmführer auswärts Kragenumrandung aus einer 2 mm breiten gedrehten Goldschnur.

4. Lange Hose:

Die lange Hose besteht aus blauem Tuch ohne Umschlag und ohne Biese.

5. Mantel:

Der Mantel besteht aus blauem Tuch mit blauem Umlegekragen; Kragenumrandung wie beim Dienstrock; goldene Anferknöpfe.

Zum Bordanzug kann schwarzer Öl- oder Ledermantel ohne Spiegel und Achselstücke getragen werden. Vom Sturmführer auswärts darf an Bord oder an Land außer Dienst ein dunkelblauer Umhang ohne Spiegel angelegt werden.

6. Koppel und Schulterriemen:

Koppel und Schulterriemen sind schwarz mit gelbgefärbter Zweidornschnalle.

7. Stiefel:

Es werden nur schwarze Schnürschuhe getragen. (Keine Halbschuhe).

8. Dolch:

Der NSKK-Dolch wird bei den Kraftbaateinheiten mit gelbem Metall- Beschläge am Doppelgehänge getragen.

Beim großen und kleinen Dienstanzug am Koppel eingehängt (siehe III, Ziff. 13 Abs. 2).

Beim Ausgehanzug, wenn kein Koppel getragen wird, mit Doppelgehänge am Unterschnallkoppel unter dem Rock oder durch einen Schlitze unter der linken Taschenpatte (siehe III Ziff. 13 Abs. 3).

c) Abzeichen

1. Ruderradbraute:

Die dunkelblaue Ruderradbraute mit aufgesticktem goldenem Ruderrad wird auf dem linken Unterarm getragen.

2. Kragenspiegel:

Die Farbe der Kragenspiegel ist schwarz. Buchstaben und Ziffern sind aus gelbem Metall. Die Rigen sind Gold mit dunkelblauem Längsfaden. — Sonst wie IVa. Die Dienstgradabzeichen sind aus gelbem Metall.

3. Achselstück:

Auf der rechten Achsel am Dienstroch und Mantel wird ein Achselstück getragen, das bis Obertruppführer dunkelblau-gold auf dunkelblauer Tuchunterlage ist. Die Achselstückunterlage hat eine dünne Paßpel in der Farbe der Motorbrigade.

Vom Sturmführer aufwärts goldene Schnüre. — Sonst wie IVa, Ziff. 5.

4. Armwinkel:

Der Armwinkel ist eine Goldtresse mit zwei blauen Längsfäden.

5. Führerschnur:

Die Führerschnur besteht bei der Kraftbootstandarte aus Goldgeflecht — Sonst wie IVc 10.

6. Adjutantenschnur:

Die Adjutantenschnur für die Adjutanten der Kraftbootstaffel und der Kraftbootstandarte ist dunkelblau mit Gold durchwirkt. — Sonst wie IVc, Ziff. 9.

d) Dienststellungsabzeichen

Es tragen:

Der Führer einer Staffel: 1 goldenen Armelstreifen.

Der Führer einer Standarte: 2 goldene Armelstreifen.

Die 6 mm breiten Armelstreifen werden um die beiden Armelausschläge des Dienstroches getragen.

e) Kommando-Stander

Bei den Kraftbooteinheiten setzen Kommando-stander:

das Boot des Führers der Kraftbootstandarte,

das Boot des Führers der Kraftbootstaffel,

das Boot des Führers des Kraftbootturmes,

bei Fahrten im Verbands- bzw. Dienstfahrten.

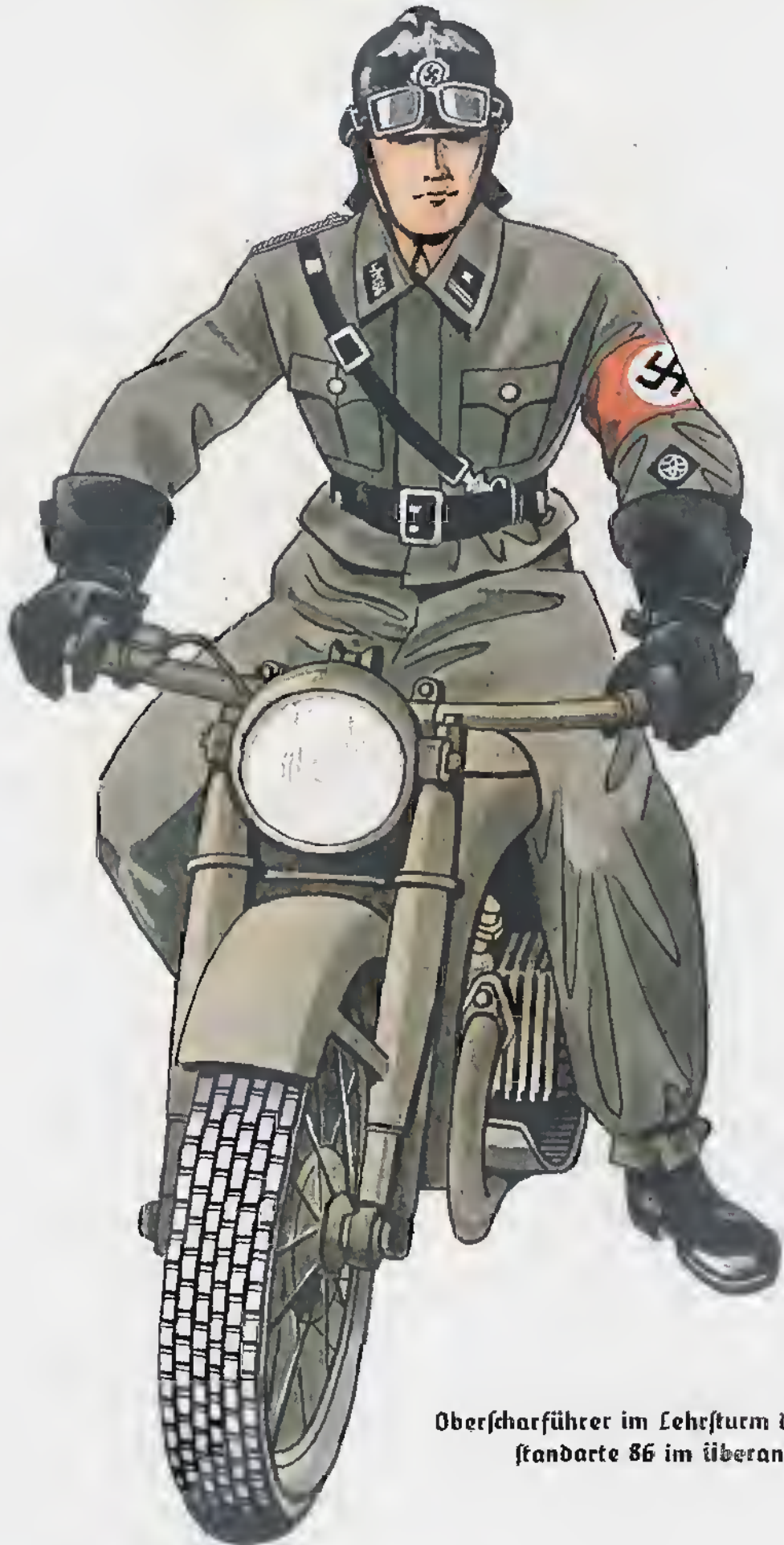


Standarte
(Motorstandarte 86)



Motorsturm-Standard
(Motorsturm 4 d. Motorstandarte 82)

Uniformen des NSKK.



Oberscharführer im Lehrsturm der Motorstandarte 86 im Überanzug

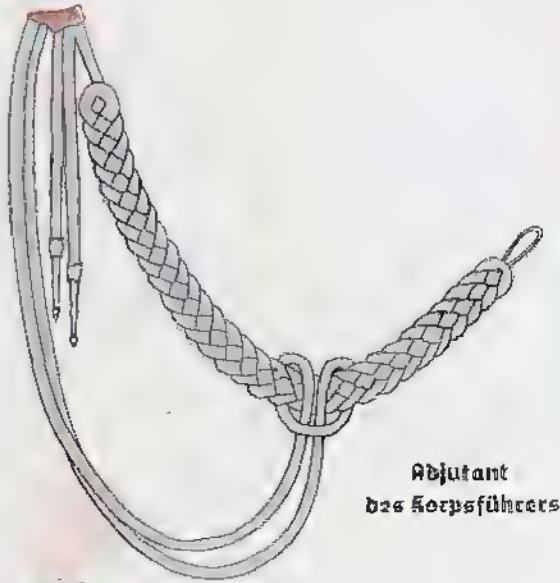
Uniformen des NSKK.



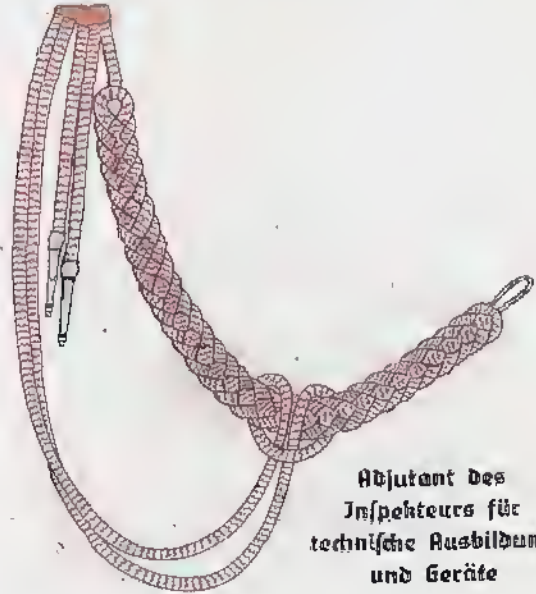
Scharführer der Technischen Führerschule
im Schulanzug

NSKK.-Mann im großen Dienstanzug
mit Sturzhelm

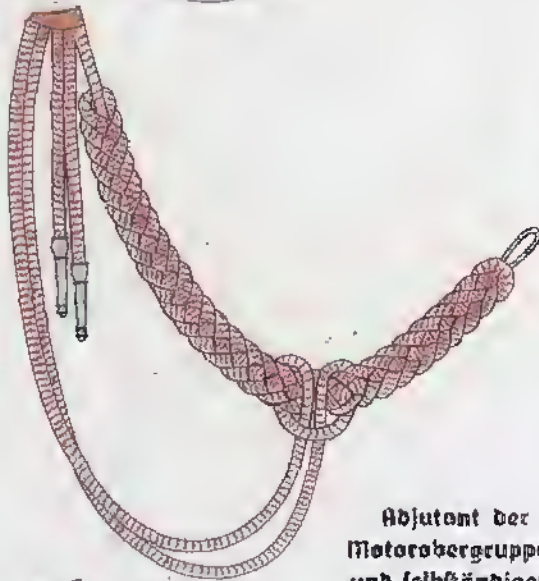
Adjutantenschnüre und Führerschnur des NSKK.



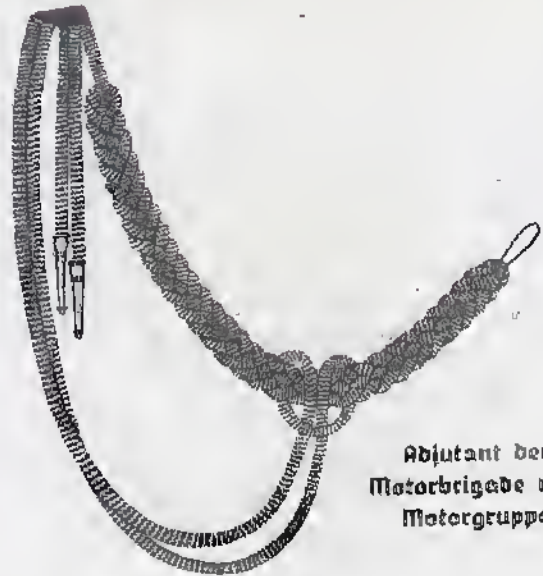
Adjutant
des Korpsführers



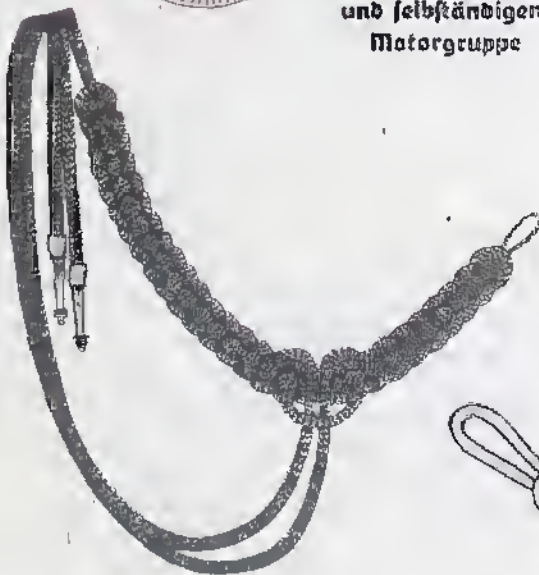
Adjutant des
Inspektors für
technische Ausbildung
und Geräte



Adjutant der
Motorobergruppe
und selbständigen
Motorgruppe



Adjutant der
Motorbrigade und
Motorgruppe



Adjutant der
Motorstandarte und
der Motorstaffel



Führerschnur für den Führer eines Sturmes

Uniformen der Kraftbootstandarte des NSKK.



Sturmführer im Stab der Staff. I
der Kraftbootstandarte I
im großen Dienstanzug

Scharführer im Sturm I
der Kraftbootstandarte I
im großen Dienstanzug mit Mantel

Sonderdienststrangabzeichen des NSKK.



Sanitäts-
Standartenführer
Arzt



Sanitäts-
Staffelführer
Zahnarzt



Sanitäts-
Staffelführer
Dentist



Sanitäts-
Standartenführer
Apotheker

Achselfstücke



NSKK.-Mann bis Obertruppenführer
Motor-Brigade Sachsen



Sturmführer bis Sturmhauptführer



Staffelführer bis Standartenführer



Oberführer



Brigadeführer bis Obergruppenführer



Korpsführer

Dienstmützen



NSKK.-Mann bis
einschl. Obertruppenführer
Motor-Brigade Hochland



Feldmütze



Sturmführer im Stabe
der Korpsführung

Dienststrangabzeichen des NSKK.



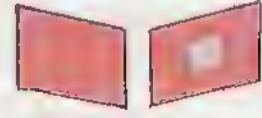
NSKK-Mann
Sturm II
der Motor-Standardarte 29



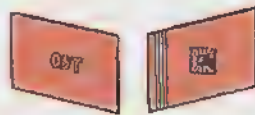
Sturmmann
Sturm I
der selbständig. Staffel X



Rattenführer
Sturm 19 der Mot.-Standardarte 53.



Scharführer
im Stab
der Korpsführung



Oberscharführer
im Stabe der
Motorobergruppe Ost



Truppführer
im Stab der Motor-
Brigade Kurpfalz-Saar



Obertruppführer
im Stab der selbstän-
digen Staffel M I



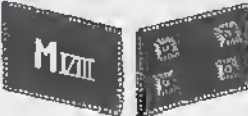
Sturmführer
Führer des Sturmes
9/M86 oder im Sturm



Obersturmführer
Führer
des Lehrsturmes L/M86



Sturmhauptführer
im Stab
der Standardarte 51



Staffelführer
Führer der selbständigen
Staffel VIII. oder im Stab



Oberstaffelführer
Führer der Staffel III
der Motor-Standardarte 86



Standartenführer
Führer der Motor-Standardarte 85 oder im Stab



Oberführer
im Stab der Motor-
Brigade Franken



Brigadeführer
im Stab d. Motor-Brigade
Hanja oder Führer d. Brig.



Gruppenführer
Führer der
Motor-Brigade Hochland



Obergruppenführer
im Stab
der Korpsführung



Korpsführer

Kommandoflaggen des NSKK.



Korpsführer



Korpsführung
Cheftabsführer



Inspekteur f. techn.
Ausbildung u. Geräte
Inspekteur der Motor-
sportschulen des NSKK.



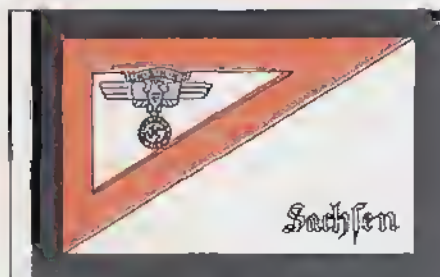
Reichsführerschule



Motor-Obergruppe



Motor-Gruppe



Motor-Brigade



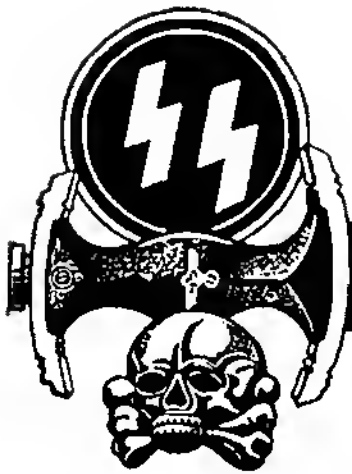
Motor-Standorte



Motor-Staffel



Wagen-Wimpel
Motorrad-Wimpel



Die Schutzstaffeln

Meine Ehre heißt Treue

der NSDAP.

Führung:

Die Schutzstaffel — SS. —, eine selbständige Gliederung der Partei, wird vom Reichsführer SS. geführt.

Aufgaben:

Die ursprüngliche und vornehmste Aufgabe der SS. ist es, für den Schutz des Führers zu sorgen.

Durch den Auftrag des Führers ist das Aufgabengebiet der SS. dahin erweitert worden, das Reich im Innern zu sichern.

Mitgliedsauslese:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine gleichartige, festgefügte und weltanschaulich zusammen oerschworene Kampftruppe geschaffen, deren Kämpfer aus bestem arischem Menschentum ausgesucht werden.

Die Erkenntnis vom Werte des Blutes und Bodens ist richtungweisend für die Auslese in der Schutzstaffel. Jeder Staffelman muß vom Sinn und Wesen der nationalsozialistischen Bewegung tief durchdrungen sein. Er wird weltanschaulich und körperlich vorbildlich ausgebildet, damit er einzeln und im Verband im entschlossenen Kampf um die nationalsozialistische Weltanschauung erfolgreich eingesetzt werden kann.

Nur die blutsmäßig besten Deutschen sind für diesen Kampfeinsatz tauglich. Deshalb ist es notwendig, daß in den Reihen der Schutzstaffel unaufhörlich Auslese gehalten wird, erst grob, dann immer feiner.

Diese beschränkt sich aber nicht nur auf die Männer, denn ihr Zweck ist die Erhaltung einer artreinen Sippe. Darum wird von jedem Schutzstaffelman gefordert, daß er nur die ihm arteigene Frau heiratet. Von Jahr zu Jahr werden die Ansprüche gesteigert, die an die Reinerhaltung der Schutzstaffel gestellt werden.

Treue, Ehre, Gehorsam und Tapferkeit bestimmen das Handeln des Staffelmannes. Seine Waffe trägt die vom Führer verliehene Inschrift: „Meine Ehre heißt Treue!“ Beide Tugenden sind unlöslich miteinander verbunden. Wer hiergegen verstößt, ist unwürdig geworden, der Schutzstaffel anzugehören.

Der Gehorsam wird bedingungslos gefordert. Er entspringt der Überzeugung, daß die nationalsozialistische Weltanschauung herrschen muß. Wer sie besitzt und leidenschaftlich vertritt, unterwirft sich freiwillig dem Zwang zum Gehorsam. Deshalb ist der Schutzstaffelmann bereit, jeden Befehl, der vom Führer kommt oder von einem seiner Vorgesetzten gegeben wird, blindlings auszuführen, selbst wenn er von ihm die größten Opfer fordert.

Die Tapferkeit gilt dem Staffelman als die höchste Mannestugend im Kampf für seine Weltanschauung.

Er bekämpft offen und schonungslos die gefährlichsten Feinde des Staates: Juden, Freimaurer, Jesuiten und politische Geistlichkeit.

Aber er wirbt und überzeugt auch durch sein Vorbild die Schwachen und Wankelmütigen, die sich noch nicht zur nationalsozialistischen Weltanschauung haben durchringen können.

Wer so wie der Staffelman für höchste Ideale kämpft, muß außerordentliche Leistungen an Geist und Körper vollbringen können. Es gibt keine Sportart, die in der Schutzstaffel nicht betrieben wird. Wo der Staffelman in der Öffentlichkeit zum Wettkampf auftritt, ist er sich bewußt, daß er sein Bestes und Letztes hergeben muß für die Ehre seiner Schutzstaffel.

Eines seiner hervorragendsten Werbemittel ist die Zeitschrift „Das Schwarze Korps“. Sie erscheint jeden Mittwoch. Jeder SS-Mann ist verpflichtet, dieses Kampf- und Werbeblatt der Schutzstaffel zu lesen und sich dafür einzusetzen, daß es im ganzen deutschen Volke Verbreitung findet.

Gliederung und Aufgabenbereiche:

Aus der Vielseitigkeit der Aufgaben der Schutzstaffel ergibt sich ihre Gliederung.

Dem Reichsführer SS. unmittelbar unterstellte Führer sind:

Der Chef des Persönlichen Stabes, der Chef der Personalkanzlei, der Chef des SS.-Gerichts, der Verwaltungschef-SS., der Reichsarzt-SS., der Chef des Amtes für Bevölkerungspolitik und Erbgesundheitslehre, die Chefs der drei Hauptämter.

Das SS.-Hauptamt

als oberste Befehlsstelle des Reichsführers SS. ist dazu bestimmt, die drei Schutzstaffelteile: Allgemeine SS., Verfügungstruppe SS. und SS.-Totenkopfverbände für die ihnen zufallenden Aufgaben zu formen, auszubilden und einzusetzen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Ausstellung der aufgeführten Ämter.

Diesen fallen folgende Aufgaben zu:

Zentralkanzlei:

Der Chef der Zentralkanzlei leitet mit seinem Gehilfenstab die Befehlsstelle des Chefs des SS.-Hauptamtes. Ihm obliegt Auszeichnung und Sichtung des gesamten Posteinlaufes. Über alle wichtigen Vorgänge hält er dem Chef des SS.-Hauptamtes unmittelbaren Vortrag. Er führt Entscheidungen herbei und nimmt Bearbeitungsanweisungen und Anordnungen des Chefs des SS.-Hauptamtes entgegen. Er sorgt für das Zusammenwirken aller dem Chef des SS.-Hauptamtes unterstellten Dienststellen. Die gesamte Geschäftsführung innerhalb des SS.-Hauptamtes wird von ihm überwacht und geprüft.

I. Führungsamt (I):

Das Führungsamt bearbeitet sämtliche Angelegenheiten, die sich auf Ausbildung und Organisation der drei Schutzstaffelteile erstrecken.

II. Personalamt (II):

Der Chef des Personalamtes gehört als Chef der Personalkanzlei zum persönlichen Stab des Reichsführers SS. Der Personalkanzlei sind die drei Personalämter des SS.-Hauptamtes, des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes und SD.-Hauptamtes unterstellt. Die Personalkanzlei ist zuständig für die Bearbeitung von sämtlichen Personalangelegenheiten für SS.-Führer und für mit Führerstellen beauftragte Unterführer der gesamten Schutzstaffel.

In das Aufgabengebiet der Personalkanzlei fällt ferner die Einberufung zu Führer-Anwärter-Lehrgängen und die Betreuung der aus den SS.-Führerschulen entlassenen Standarten-Oberjunker.

III. Verwaltungsamt (IV):

Der Chef des Verwaltungsamtes ist gleichzeitig Verwaltungschef der SS. (im persönlichen Stab des Reichsführers SS.).

Er ist Sachbearbeiter für alle Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten der drei Hauptämter.

Als alleiniger Beauftragter des Reichsführers SS. führt er auch Verhandlungen in diesen Angelegenheiten mit allen Dienststellen außerhalb der Schutzstaffel.

Er ist alleiniger Bevollmächtigter des Reichsschachmeisters für die gesamte Schutzstaffel.

Zur Stärkung der Mittel für Ausbau und Dienstbetrieb der Schutzstaffel ist im Verwaltungsamt eine Einrichtung geschaffen, in der der Schutzstaffel nicht angehörende Arier als „Fördernde Mitglieder“ geführt werden, wenn sie sich verpflichten, einen freiwilligen, selbst festgesetzten Betrag monatlich fortlaufend zu zahlen.

IV. Sanitätsamt (V):

Der Chef des SS.-Sanitätsamtes bearbeitet alle das Sanitätswesen der Schutzstaffel betreffenden Gebiete. In seiner Eigenschaft als „Reichsarzt der SS.“ ist er zugleich dem Reichsführer SS. für das gesamte Sanitätswesen der Schutzstaffel verantwortlich.

V. Ergänzungsamt (VI):

Das Ergänzungsamt bearbeitet sämtliche Neuaufnahmen von Unterführern und Männern sowie Wiederaufnahmen, Einstellungen, Überweisungen, Versetzungen, Kommandierungen und Entlassungen. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die karteimäßige Erfassung und Nachweisung der Personalien sämtlicher SS.-Angehöriger und die Errechnung und Aufstellung der Gesamtstärke der Schutzstaffel.

VI. Amt für Sicherheitsaufgaben (VII):

Das Amt für Sicherheitsaufgaben bearbeitet alle Maßnahmen, die für den Einsatz der SS. bei Veranstaltungen der NSDAP. in Frage kommen. Außerdem liegt ihm die Zusammenarbeit mit dem Reichskriegsministerium in allen Fragen der Wehrpflicht von SS.-Angehörigen ob.

VII. Archivamt (VIII):

Sammlung von Urkunden, Berichten, Trophäen, Bildern usw., die als Unterlagen für die spätere Geschichtsschreibung der SS. in Betracht kommen.

VIII. Beschaffungsamt (IX):

Das Aufgabengebiet des Amtes umfaßt die Beschaffung der Ausrüstung der Gesamt-SS.

IX. Amt für Leibesübungen (X):

Im Amt für Leibesübungen werden alle Maßnahmen zu sportlicher Betätigung der SS. in sämtlichen Sportarten vorbereitet und durchgeführt und die sportliche Ausbildung der SS. überwacht.

X. Amt für Nachrichtenverbindungen (XI):

Von diesem Amt werden die Angelegenheiten des gesamten Nachrichtenwesens der SS. bearbeitet.

XI. Versorgungs- und Fürsorgeamt SS. (XII):

Dieses Amt bearbeitet alle Fürsorgeangelegenheiten der SS. in enger Verbindung mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen (Arbeitsämter usw.) sowie alle mit der Adolf-Hitler-Frei-platzspende zusammenhängenden Angelegenheiten.

Von den drei Schutzstaffelteilen sind die SS.-Verfügungstruppe und die SS.-Totenkopfverbände mit leichten und schweren Infanteriewaffen, die Allgemeine SS. nur mit Dolch ausgestattet.

(Gliederung der SS.-Verfügungstruppe siehe Zeichnung)

(Gliederung der SS.-Totenkopfverbände siehe Zeichnung)

(Gliederung der Allgemeinen SS. siehe Zeichnung)

Die beiden SS.-Führerschulen (siehe Zeichnung) sind dazu bestimmt, den SS.-Führernachwuchs heranzubilden.

Auf den Reiterschulen werden SS.-Reiter und -Fahrer in ihrer Reit- und Fahrausbildung vervollkommenet.

Die Motorschule bildet die Angehörigen der SS.-Motorstandarten und Kraftfahrkolonnen zu vorbildlichen Kraftfahrern und Lehrern heran.

Das Rasse- und Siedlungshauptamt (RuS.)

verschafft der Schutzstaffel als einer nach nordisch-rassischen Gesichtspunkten ausgelesenen Sippengemeinschaft das Rüstzeug, das sie befähigt, in artgemäßer Lebensführung den Gedanken von Blut und Boden bei sich als Vorbild für das ganze deutsche Volk zu verwirklichen.

Das RuS. ist in folgende sechs Ämter gegliedert:

I. Organisations- und Verwaltungsamt:

Es schafft die organisatorische, personelle und materielle Grundlage der übrigen Ämter, um deren Arbeit zu ermöglichen.

II. Rassenamt:

Dieses Amt hat die Aufgabe, zu beweisen und auszuwerten, daß das Blut allein Geschichte, Gesittung, Recht und Wirtschaft bestimmt.

III. Schulungsamt:

Der Zweck des Schulungsamtes ist die weltanschauliche Erziehung der SS. Das Ziel ist, jeden SS.-Mann auf den Totalitätsstandpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung zu bringen und damit einen geschlossenen weltanschaulichen Block im Volke zu schaffen.

IV. Sippenamt:

Dem Sippenamt obliegt die rassische, abstammungsmäßige und erbgesundheitliche Überprüfung der in der SS. bereits befindlichen SS.-Männer, Unterführer und Führer sowie der in die SS. neu Aufzunehmenden.

Die Überprüfung und Auslese erfolgt nach den Richtlinien des Reichsführers SS., nach seinem Grundsatz, daß die SS. eine Auslese besten deutschen nordisch bestimmten Blutes sein soll; durch den Ausbau der SS. zum Sippenverband und durch die Festlegung der besten Blutslinien im Sippenbuch soll für künftige Generationen dieses wertvolle Blutserbe dem deutschen Volke erhalten bleiben und vermehrt werden.

V. Siedlungsamt:

Es verwirklicht den Gedanken von Blut und Boden durch Sekhaftmachung wertvoller SS.-Familien in Verbindung mit Neuschaffung deutschen Bauerntums und der Heimstättenfiedlung.

VI. Amt für Archiv- und Zeitungswesen:

Es ist ihm die Aufgabe gestellt, das Schrifttum, die Tagespresse und Bildmaterial den Ämtern zur Bearbeitung und Bewertung näher zu bringen. Darüber hinaus soll das Amt die SS.-haltung in den das Rasse- und Siedlungshauptamt berührenden Fragen über den Rahmen der SS. hinausstragen und die allgemeine Presse, den Rundfunk, Film und Ausstellungen, soweit notwendig, in unserem Sinne beeinflussen.

VII. Amt für Bevölkerungspolitik:

Es bearbeitet alle Fragen der Bevölkerungspolitik innerhalb der SS. Vom Reichsführer SS. ist es als erbgesundheitliche Oberbegutachtungsstelle eingesetzt.

In Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen (Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege an den staatlichen Gesundheitsämtern) wertet es wissenschaftlich die erbbiologischen Bestandaufnahmen der Schutzstaffel aus.

Alle SS.-Ärzte werden von ihm auf dem Gebiet der Erblehre, Erbgesundheitspflege und Eheberatung in kurzfristigen Lehrgängen geschult.

Das SD.-hauptamt

Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS. ist die politische Nachrichtenstelle von Bewegung und Staat.

Dieses Hauptamt überwacht und beurteilt das gesamte politische Geschehen. Es übermittelt so schnell als möglich die Auswertungen der jeweiligen politischen Lage der Führung von Bewegung und Staat als Unterlagen für ihre Entschliefungen.

Diesen Aufgaben entspricht der Aufbau des Sicherheitsdienstes. Die Führung bedient sich dreier Ämter. Die untersten Dienststellen des

Sicherheitsdienstes sind Außenstellen, die für den Bezirk einer unteren staatlichen Verwaltungsbehörde bzw. eines Kreises der NSDAP. tätig sind.

SS.-Gericht

Das SS.-Gericht führt im Auftrage des Reichsführers SS. Untersuchungen in Disziplinar-, Beschwerde- und Ehrenangelegenheiten. Es beurteilt alle Fälle unter Berücksichtigung der vom Reichsführer SS. erlassenen Vorschriften, Befehle und Anordnungen ausschließlich nach nationalsozialistisch weltanschaulichen und soldatischen Grundsätzen.

Verhältnis der Schutzstaffel in der Partei und zu den Staatsstellen

Im Rahmen der dem Reichsführer SS. vom Führer gestellten Aufgaben sind alle SS.-Führer vom Reichsführer SS. angehalten, bei Zusammenwirken mit den Hoheitsträgern der Partei Einvernehmen herzustellen und dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Autorität gewahrt wird.

Zusammenarbeit der SS. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 70—77.

Fördernde Mitglieder der SS. (FM.)

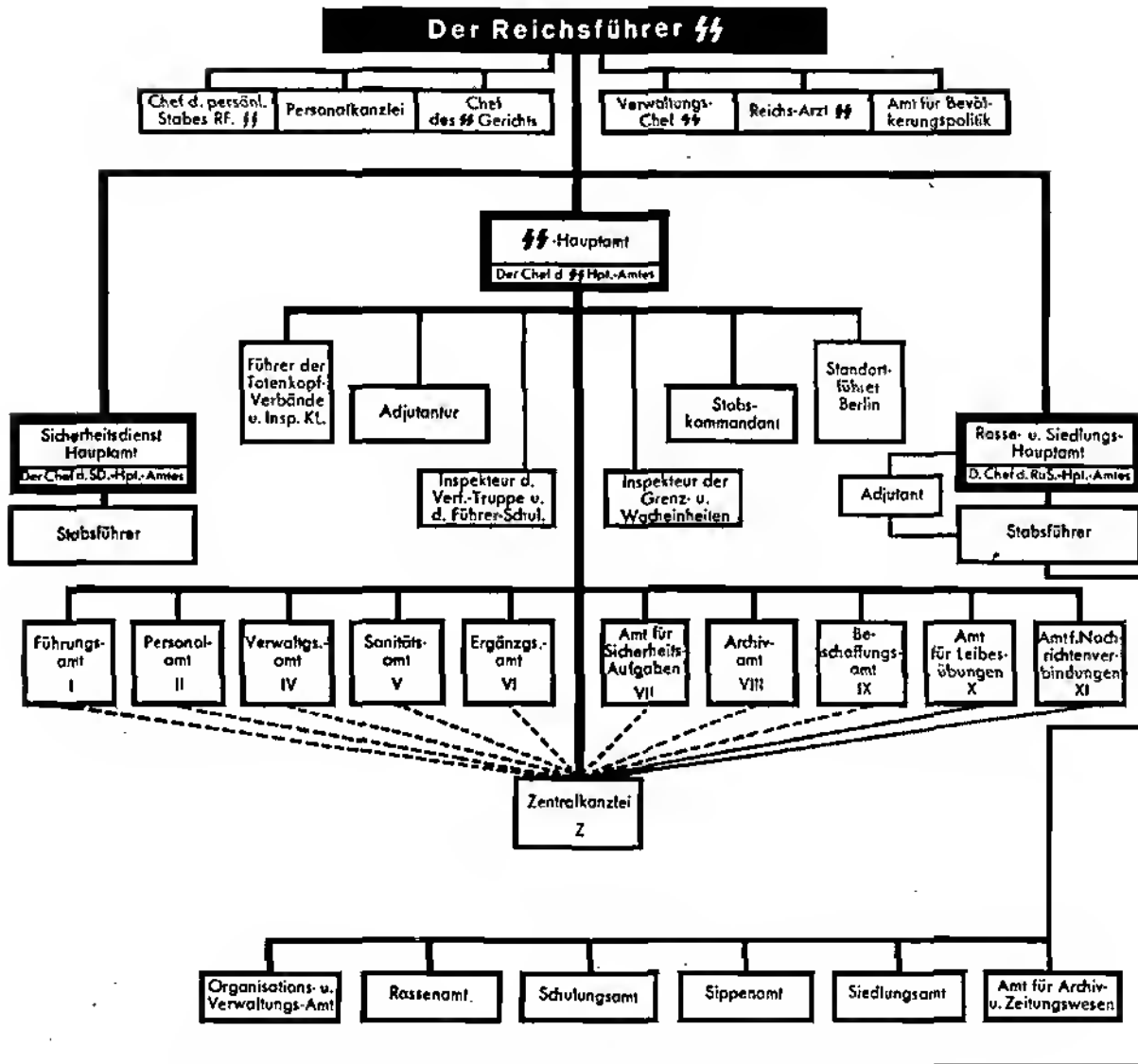
Der Dienst bei der Schutzstaffel, der vornehmlich bei den Führerversammlungen außerordentliche Anforderungen stellt, ist wirtschaftlich aus dem Grund ungleich schwerer, weil die einzelnen Verbände der Schutzstaffel räumlich weiter auseinandergezogen sind als die Verbände der SA. Dies bedingt ungleich höhere Transportkosten zur Ausübung des Dienstes.

Der Führer hat deshalb der Schutzstaffel die Errichtung der FM.-Organisation gestattet. Die Fördernden Mitglieder, die nicht Parteigenossen sein brauchen, zahlen monatlich bestimmte Beträge. Zum Inkasso dieser Beträge sind nur die Dienststellen der SS. ermächtigt, die vom RfS. (Verwaltungsamt SS.) hierzu beauftragt sind. Die FM.-Organisation ist für den Bestand der Schutzstaffel von größter Bedeutung und darf in ihrer Arbeit durch keine andere Dienststelle gestört werden.

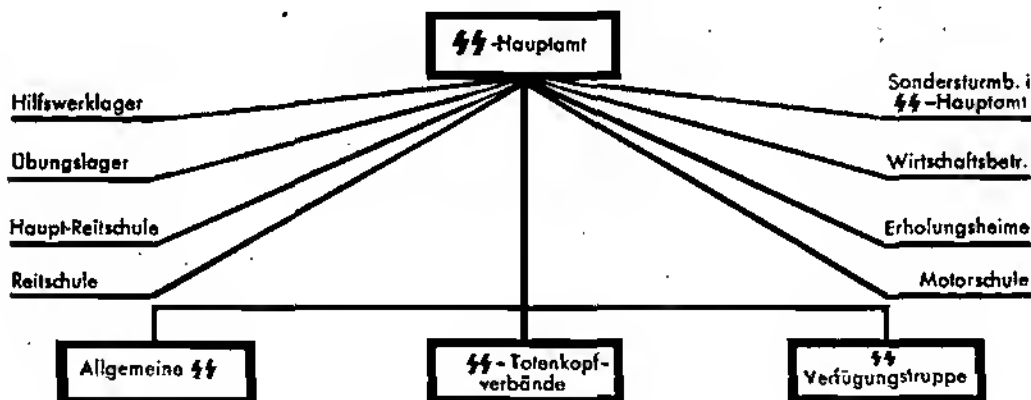


Der Reichsführer **SS**

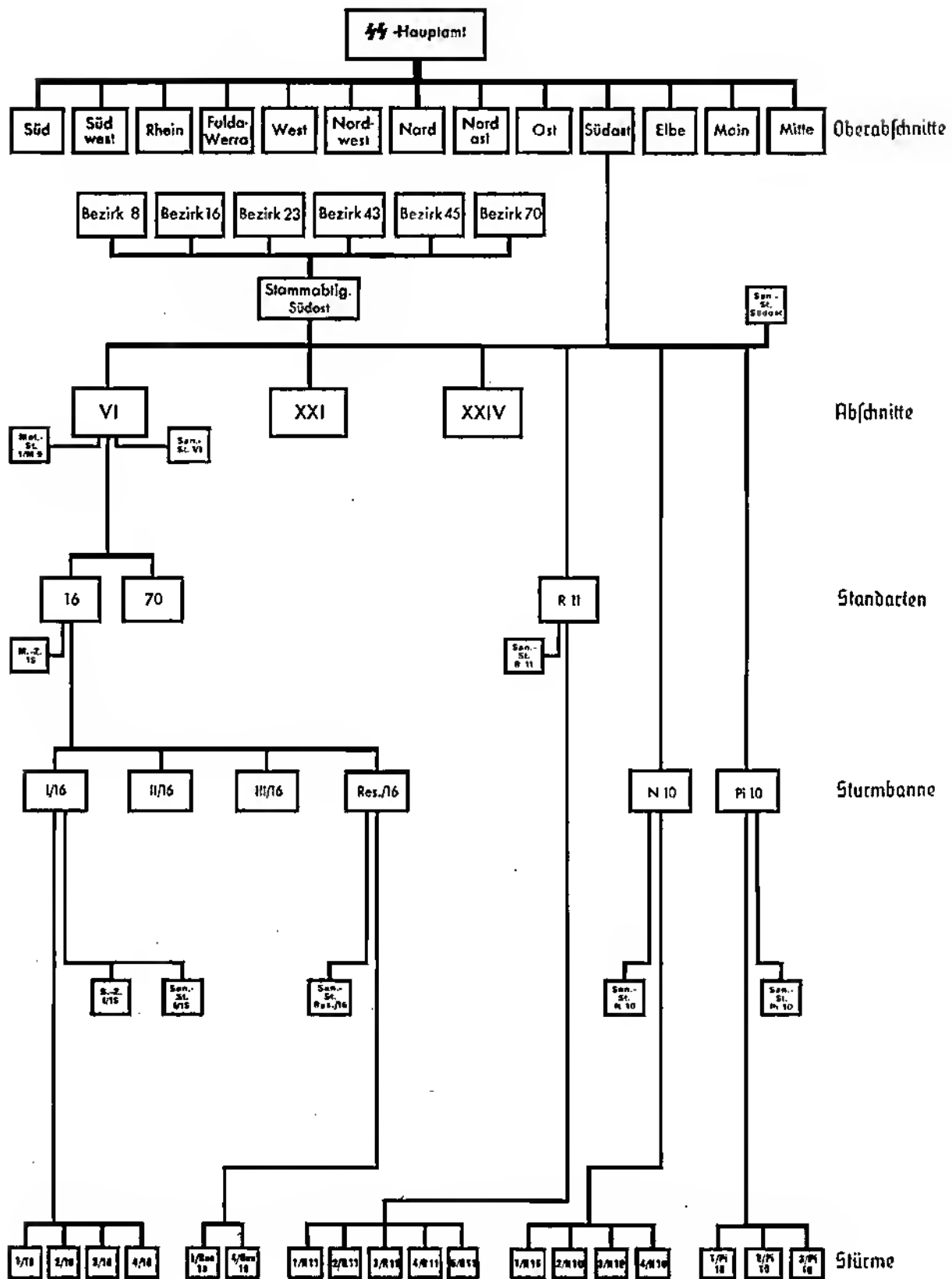
Gliederung in Hauptämter und Ämter



Gliederung der Schutzstaffeln der NSDAP.

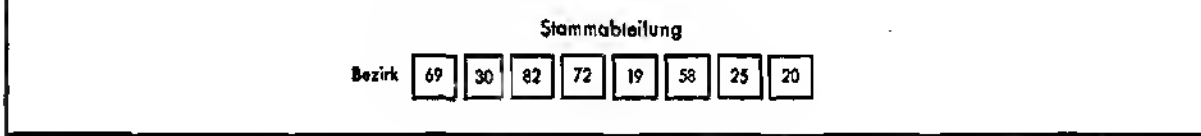
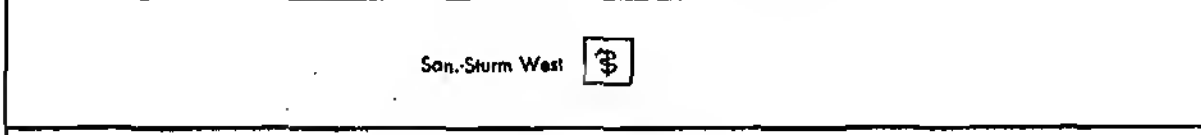
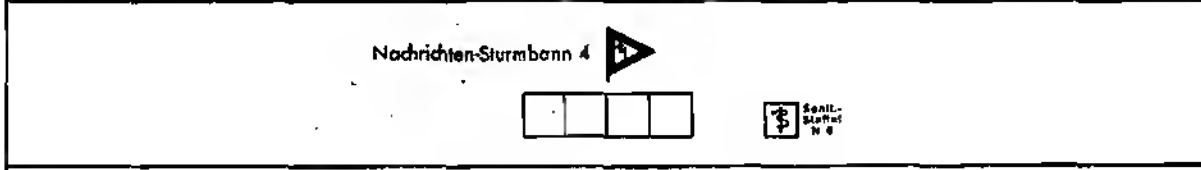
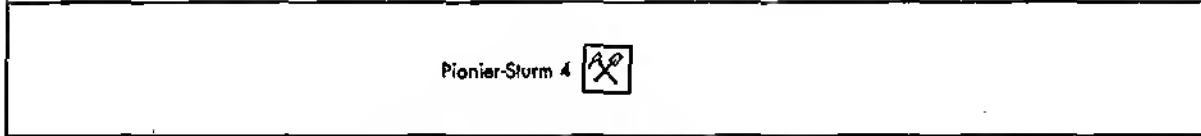
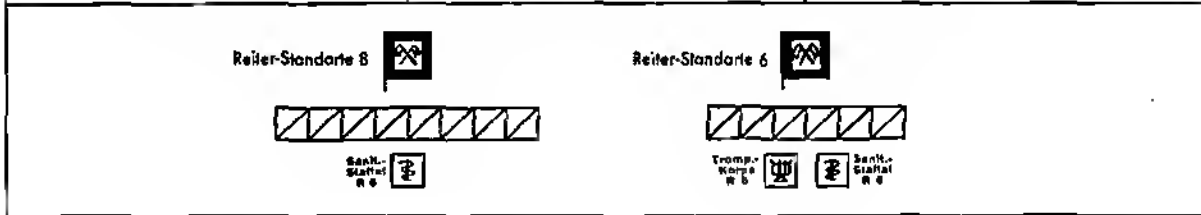
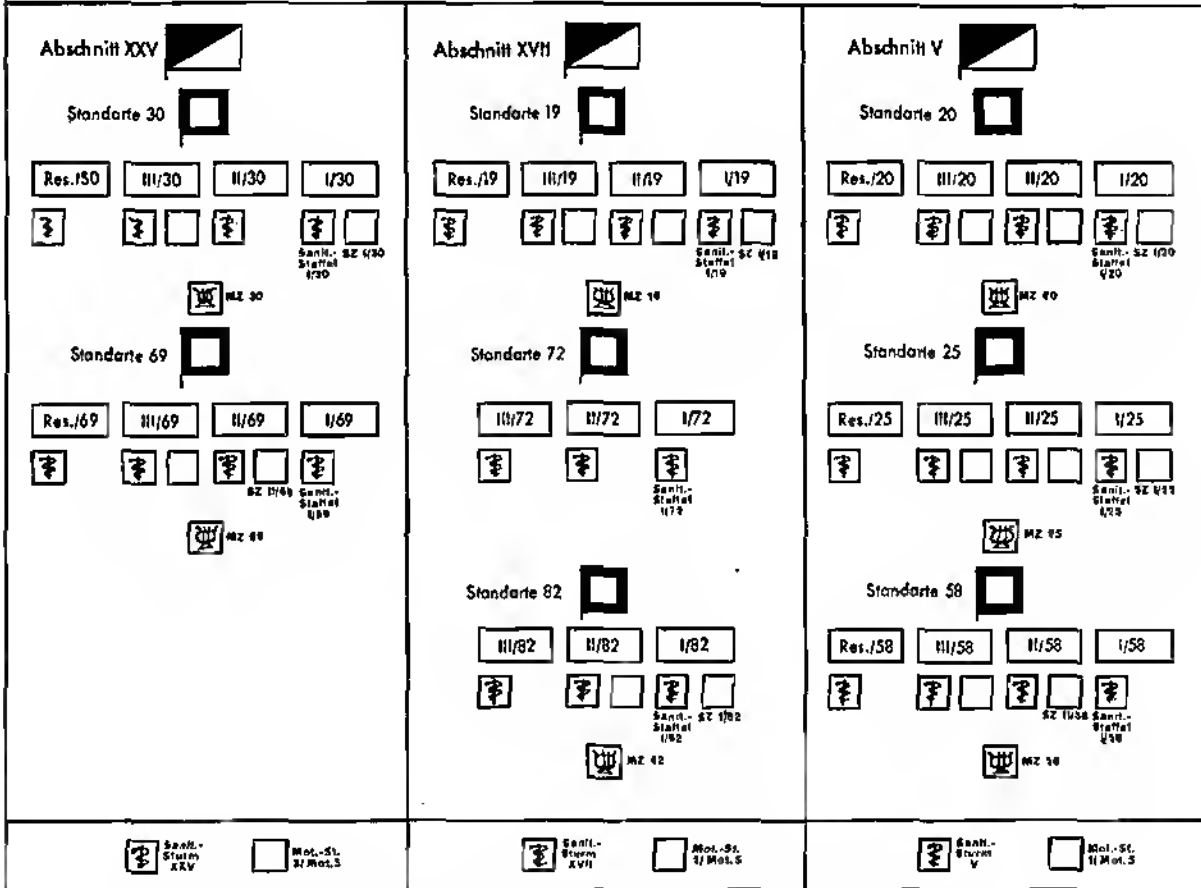


Gliederung der Allgemeinen **44**

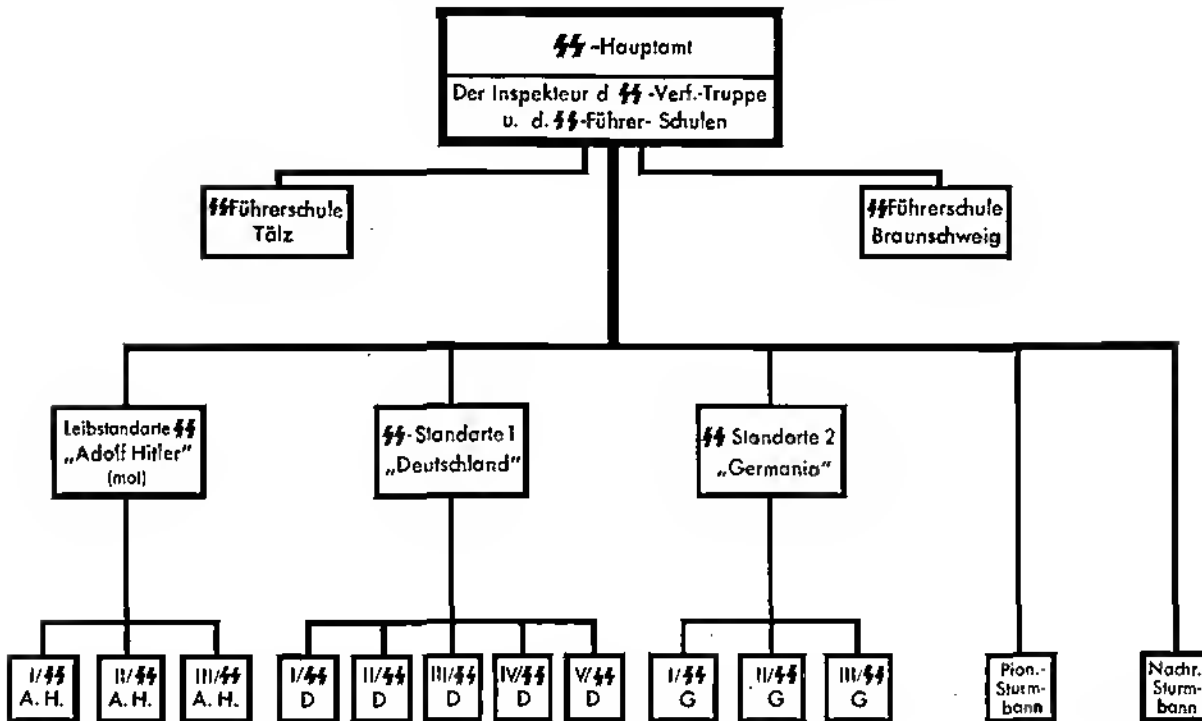


Gliederung eines **44**-Oberabschnitts

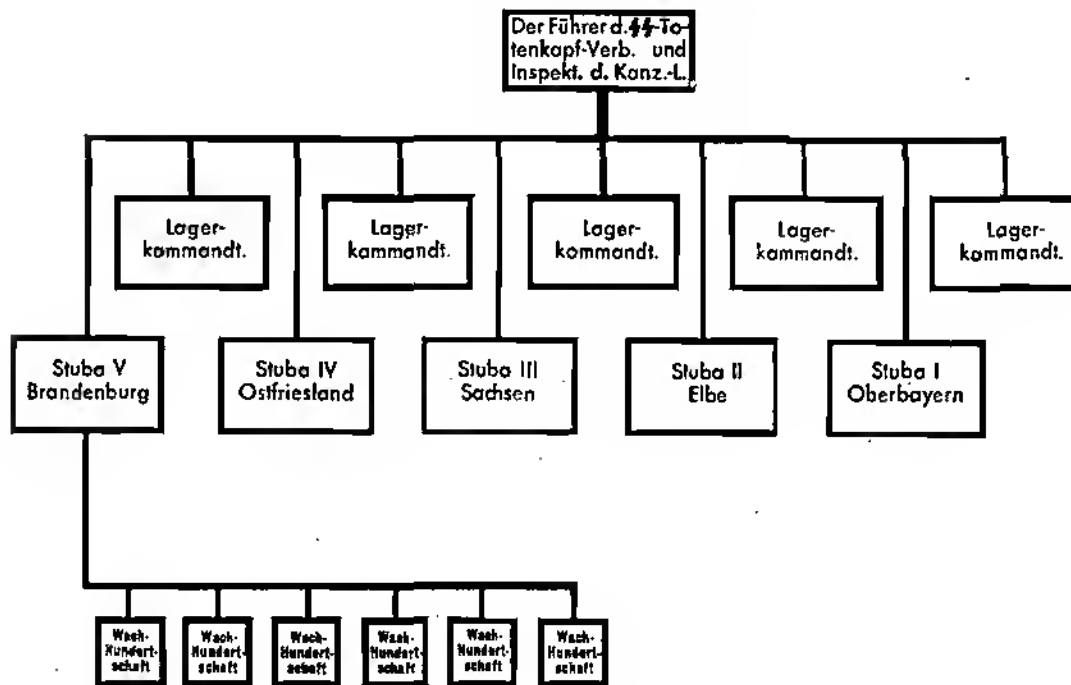
44-Oberabschnitt West



Gliederung der **SS**-Verfügungstruppe



Gliederung der **SS**-Totenkopfverbände



Führerkorps der Schutzstaffel

Das Führerkorps wird eingeteilt in:

1. Aktive SS.-Führer.
2. Zugeteilte Führer bei den Stäben des Reichsführers SS., den drei Hauptämtern, den Oberabschnitten und den Abschnitten.
3. Führer in der Stammabteilung.
4. Führer z. B.

Die Bezeichnungen Ehren- und Rangsführer zur besonderen Verwendung fallen fort, da den Ehrentitel „SS.-Mann“ jeder vollberechtigte Angehörige der Schutzstaffel vom SS.-Mann bis zum Reichsführer SS. führt.

Zu 1.: Aktive SS.-Führer

Aktive SS.-Führer sind alle Führer, die sich in einer planmäßigen Dienststelle der Allgemeinen SS., der Verfügungstruppe, der Totenkopfverbände, des S.D.- und des R.u.S.-Hauptamtes befinden, sowie alle Obergruppen- und Gruppenführer, ungeachtet ob sie planmäßige Dienststellen einnehmen oder nicht.

Zu 2.: Zugeteilte Führer bei den Stäben

Den Stäben werden Führer zugeteilt, die sich in höheren Staats- und Parteistellen befinden und daher am aktiven Dienst nicht teilnehmen können. Ferner die Führer, die durch ihren Beruf nicht mehr in der Lage sind, in der Schutzstaffel aktiven Dienst zu versehen.

Zu 3.: Führer in der Stammabteilung

Zur Stammabteilung gehören alle Führer, die nicht unter Ziffer 1 und 2 erfasst sind, in keiner Dienststellung Verwendung finden, auf Grund ihres Alters oder durch gesundheitliche Behinderung aus dem aktiven Dienst aller Zweige der Schutzstaffel ausscheiden müssen.

Zu 4.: Führer zur Verfügung

Führer, die zur Verfügung gestellt werden, erhalten die Erlaubnis, die Uniform bei besonderen Gelegenheiten zu tragen.

Zur Verfügung gestellt werden Führer, die

1. die Reichsführung SS. nicht mehr für geeignet hält, einen Dienst in der Schutzstaffel zu versehen, da sie strafweise ihrer Dienststellung enthoben sind,
2. für die Versetzung zur Stammabteilung zu geringe Verdienste um die Schutzstaffel aufzuweisen haben,
3. für die Stammabteilung noch zu jung an Lebensjahren sind.

Ein Führer kann nur für die Dauer bis zu 2 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb dieser Frist ist durch den zuständigen Oberabschnitt auf Grund einer erneuten Beurteilung des Betreffenden der Antrag zu stellen, den Führer zu reaktivieren oder zur Stammabteilung zu versetzen.

Kommt der Führer für eine Verwendung nicht in Frage, so wird er aus der SS. entlassen.

Beförderungen und Ernennungen

I. Beförderungen:

1. Die Beförderung zum SS.-Gruppenführer und SS.-Obergruppenführer nimmt der Führer nach Vorschlag durch den Reichsführer SS. vor.
2. Beförderungen vom SS.-Untersturmführer bis SS.-Brigadeführer einschließlich erfolgen durch den Reichsführer SS. nach Bearbeitung durch die Personalkanzlei.
3. Die Chefs der drei Hauptämter befördern in Vertretung des RfSS. bis zum SS.-Hauptsturmführer.
4. Die Beförderung zum SS.-Hauptcharführer erfolgt durch den Oberabschnittsführer.
5. Die Beförderung zum SS.-Obercharführer erfolgt durch den Abschnittsführer.
6. Die Beförderung zum SS.-Untercharführer und SS.-Scharführer spricht der Standartenführer aus.
7. Die Ernennung zum SS.-Sturmmann und SS.-Rottenführer erfolgt durch den zuständigen Führer der Standarte.
8. SS.-Mann wird der Bewerber nach Ableistung seiner Arbeits- und Heeresdienstpflicht jeweils am 9. November jeden Jahres unter Verleihung des SS.-Dolches.

Eine Beförderung erfolgt im allgemeinen durch Vorschlag. Der Beförderungsvorschlag wird eingereicht durch den nächsten Vorgesetzten des zur Beförderung Vorgeesehenen. (Der Führer des Sturmes wird durch den Führer des Sturmabannes, dieser durch den Führer der Standarte, dieser wiederum durch den Führer des Abschnittes usw. vorgeschlagen.)

Der Beförderungsvorschlag wird unter Beilage der nötigen Unterlagen dem SS.-Hauptamt-Personalamt zugeleitet.

Im SS.-Personalamt bzw. in der Personalkanzlei RfSS. werden diese Vorschläge nach gegebenen Richtlinien bearbeitet und dann zu bestimmten Terminen dem Reichsführer SS. bzw. den Chefs der Hauptämter zur Entscheidung und Genehmigung vorgelegt.

Hauptbeförderungstermine sind: der 30. Januar, der 20. April, der Reichsparteitag und der 9. November.

Die ausgesprochenen Beförderungen werden durch das SS.-Verordnungsblatt bekanntgegeben.

Der Beförderte erhält außerdem ein durch den Reichsführer SS. bzw. die Chefs der SS.-Hauptämter ausgefertigtes Patent, vom Untersturmführer aufwärts.

Die Beförderung von Verwaltungsführern und Ärzten erfolgt nach denselben Richtlinien, jedoch ist dazu die Stellungnahme der vorgelegten Dienststellen, und zwar des Verwaltungschefs der SS. und des Reichsarztes SS. im Hinblick auf die fachliche Eignung nötig. Vorlage erfolgt durch das SS.-Personalamt.

II. Ernennungen (Stellenbesetzung)

Die Besetzung von Führerstellen in den Einheiten der SS. erfolgt vom Führer eines Sturmbannes aufwärts durch persönliche Verfügung des Reichsführers SS.

Die Bestätigung in der Dienststellung erfolgt durch das SS.-Personalamt.

Verwaltungsführer und Ärzte werden nach Prüfung auf fachliche Eignung durch den Verwaltungschef der SS. bzw. den Reichsarzt SS. ebenfalls nach Verfügung der RfSS. durch das SS.-Personalamt bestätigt.

Anzugsordnung der SS.

Tafeln 47, 48

Es gibt zwei Anzugsarten:

- a) Dienstanzug,
- b) Gesellschaftsanszug.

a) Der Dienstanzug besteht aus:

Tellermütze, schwarz, mit Totenkopf und Hoheitszeichen.

Dienstrock, schwarz, mit mattsilbernen Knöpfen, zwei aufgesetzten Brusttaschen und zwei eingeschnittenen Seitentaschen.

Umlegekragen mit schwarz-silberner bzw. silberner Kragenschnur.

Achselstücke, schwarz-silber bzw. silber (auf der rechten Schulter).

Dienststrangabzeichen.

Hakenkreuz-Armbinde mit schwarzer Umrandung (am linken Oberarm).

Braunhemd mit schwarzem Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).

Ärmelstreifen am linken Unterarm.

Stiefelhose, schwarz.

Marschstiefel, schwarz.

Koppel und Schulterriemen, schwarz, Koppelschloß mattgrau.

Dienstdolch, SS-Degen, schwarz, mit Metallbeschlägen oder Seitengewehr.

Der Dienstanzug kann bei Verfügungstruppen und Totenkopfverbänden auch in feld- oder erdgrau getragen werden.

b) **Kleiner Dienstanzug**: wie oben, aber lange Tuchhose, ohne Koppel, Dolch aus der linken Rock- oder Manteltasche.

c) Der Gesellschaftsanszug besteht aus:

Tellermütze, schwarz, mit Totenkopf und Hoheitszeichen.

Gesellschaftsrock, schwarz, mit mattsilbernen Knöpfen, doppelreihig, mit breiten Aufschlägen. Aufschläge vorderer und unterer Rand mit weißen Biesen eingefast, zwei eingeschnittenen Seitentaschen, Umlegekragen mit weißer bzw. silberner Einfassung, keine Achselstücke.

(Fortsetzung Seite 433)



Sturmbannfahne
(Sturmb. III der I. SS-Standarte)



Dienst- und Paradeanzug der Allgem. SS.
Obersturmführer



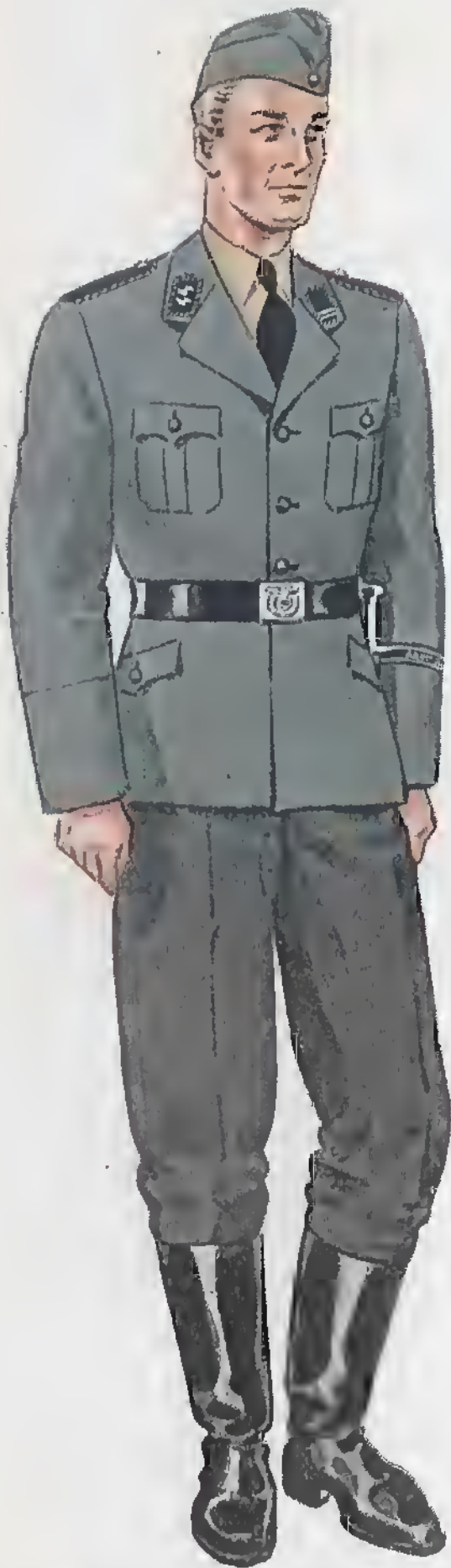
Traditionsanzug der SS.
Untersturmführer



Dienstanzug, Mantel
Battalführer



Ausgehanzug, Umhang
Sturmbannführer



Dienstanzug der SS.-Verfüg.-Truppe
Sturmman



Sportanzug



Paradeanzug der SS.-Verfüg.-Truppe
Scharführer



Dienstanzug, Mantel
Oberführer, Amtschef

Ärmelstreifen der Schutzstaffeln



Zusatz-Ärmelstreifen für Traditionsstandarte



Stab Reichsführer SS.



Stab SS.-hauptamt



Stab Sicherheits-hauptamt

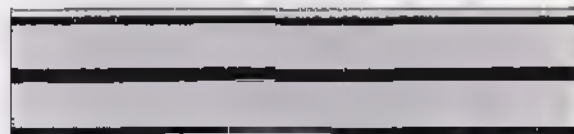
Angehörige des Sicherheitsdienstes tragen eine Ärmelcaute mit der Bezeichnung „SD“



Stab Rasse- u. Siedlungs-hauptamt



Reichsführer SS., Hauptamtschefs u. Amtschefs der 3 SS.-hauptämter



hauptabteilungsleiter im Stab des Reichsführers SS. u. der 3 hauptämter



Abteilungsleiter im Stab des Reichsführers SS. u. der 3 hauptämter



Referenten im Stab des Reichsführers SS. u. der 3 hauptämter



Ehrenwinkel für alte Kämpfer



Armwinkel für ehem. Polizei- u. Wehrmachts-Angehörige, die unmittelbar in die SS. übergetreten sind



Leibstandarte SS. „Adolf Hitler“

Dienststrangabzeichen der Schutzstaffeln

(auf d. rechten Spiegel Nummern d. Standarte,
bei Sonderformationen auch deren Sinnbilder)



Hitler-Mann



Sturmmann



Rottenführer



Unterscharführer



Scharführer



Oberscharführer



Hauptscharführer



Untersturmführer



Obersturmführer



Hauptsturmführer



Sturmbannführer



Obersturmbannführer



Standartenführer



Oberführer



Brigadeführer



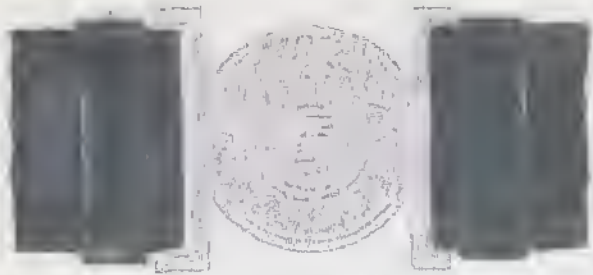
Gruppenführer



Obergruppenführer



Reichsführer **Hitler**



Führerkoppel



Koppel für Mannschaften und Unterführer



Totenkopf der SS.-Dienstmütze



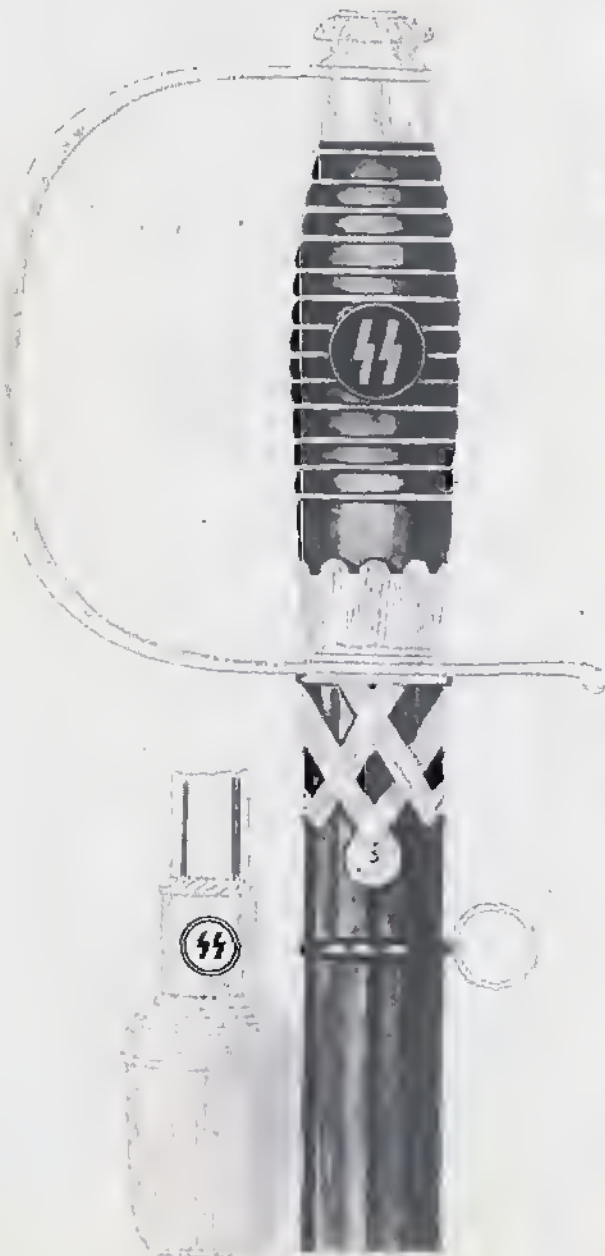
Hoheitsabzeichen der SS.-Dienstmütze



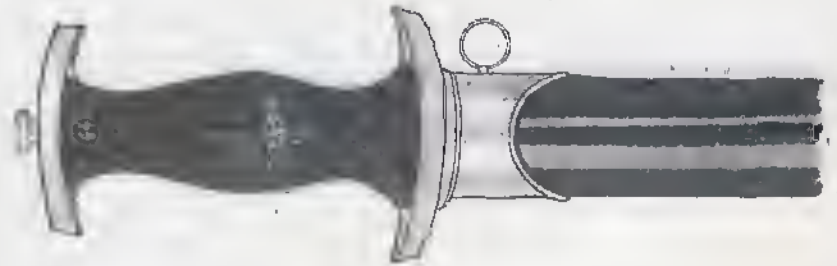
SS.-Zivilabzeichen



Totenkopfring



Degen und Portepee



Dienstdolch 1933
wird nur in der Dolch-
tragtasche getragen



SS.-Dolch 1936
mit Gehänge

Kragenspiegel, schwarz, mit schwarz-silberner bzw. silberner Umrandung.
Keine Hafenkreuz-Armbinde, dafür am linken Oberarm silbergesticktes
Hoheitsabzeichen.

Braunhemd mit schwarzem Binder und Parteiabzeichen (nur für
Parteigenossen).

Ärmelstreifen am linken Unterarm.

Lange Hose, schwarz, mit weißen Biesen und schwarzem Steg. Zur
langen Hose werden schwarze Zugstiefel getragen.
Zum Gesellschaftsanzug werden weder Koppel noch Schulterriemen
getragen.

d) Weitere Stücke des Dienstanzuges sind:

1. Mantel,
2. Umhang,
3. Handschuhe,
4. Pistole,
5. Signalpfeife mit Schnur,
6. Adjutantenschnur,
7. Sonderabzeichen.

Dienststrangabzeichen der Allgemeinen SS.

Tafel 52

Auf dem rechten Spiegel ist die Einheitsbezeichnung, auf dem linken Spiegel sind die Rangabzeichen angebracht (bis zum Standartenführer).

Dienststrang:	Spiegelumrandung:	Dienststrangabzeichen:
SS.-Mann	Schwarz-Aluminium	
Sturmmann	" "	1 Spiegellige Schw.-Al.
Rottenführer	" "	2 Spiegelligen
Unterscharführer	" "	1 Stern
Scharführer	" "	1 Spiegellige 1 Stern
Oberscharführer	" "	2 Sterne
Stabscharführer (Hauptcharführer)	" "	1 Spiegellige 2 Sterne
Untersturmführer	Aluminium	3 Sterne
Obersturmführer	"	1 Spiegellige 3 Sterne
Hauptsturmführer	"	2 Spiegelligen 3 Sterne
Sturmbannführer	"	4 Sterne
Obersturmbannführer	"	1 Spiegellige 4 Sterne
Standartenführer	"	je 1 Eichenlaub
Oberführer	"	je 2 Eichenlaub
Brigadeführer	"	je 2 Eichenlaub je 1 St.
Gruppenführer	"	je 3 Eichenlaub
Obergruppenführer	"	je 3 Eichenlaub je 1 St.
Reichsführer SS.	"	je 3 Eichenlaub je 1 Lorbeerkranz

Bis zum Standartenführer sind die Spiegel aus schwarzem oder grauem Tuch angefertigt; vom Standartenführer aufwärts aus schwarzem oder grauem Samt.

Schwarze Spiegel trägt die Allgemeine SS.; graue Spiegel tragen die Stammabteilungen (altgediente SS.-Männer).

Sonderabzeichen in der SS.

Tafel 51

Amtschef: silberner Armstreifen 3,1 cm breit.

Hauptabteilungsleiter: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit einem 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Abteilungsleiter: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit zwei 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Referent: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit drei 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Ärmelstreifen mit Bezeichnung **RFSS.** — (Reichsführung SS.) — tragen SS.-Männer und -Führer, die unmittelbar zum Stab des Reichsführers SS. gehören, soweit sie nicht Amtschefstreifen usw. tragen.

Die **SS.-Versüßungstruppe** ist erkenntlich durch das Tragen der beiden SS.-Runen auf dem rechten Kragenspiegel.

Die Angehörigen der **Totenkopfverbände** führen einen Totenkopf auf dem rechten Kragenspiegel.

Die **Leibstandarte SS. „Adolf Hitler“** trägt auf dem Ärmelstreifen die Bezeichnung „Adolf Hitler“.

Die **Standarte „Deutschland“** trägt auf dem Ärmelstreifen das Wort „Deutschland“.

Die Sonderformationen sind kenntlich dadurch, daß
die **SS.-Reitereinheiten** 2 gekreuzte Lanzen,
die **SS.-Pioniere** Spaten und Pickel gekreuzt,
die **SS.-Nachrichteneinheiten** den Blik und
die **SS.-Motoreinheiten** das „M“
auf dem rechten Kragenspiegel tragen.

SS.-Ärzte sind durch den Astulapstab kenntlich (am linken Unterarm).

Den silbernen Winkel der **alten Kämpfer** auf dem rechten Oberarm tragen alle Angehörigen der Schutzstaffel, die vor dem 30. 1. 1933 der SS., der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört haben.

Den silbernen Winkel mit Stern auf dem rechten Oberarm tragen SS.-Männer, die unmittelbar von der Wehrmacht oder der Polizei zur SS. übergetreten sind, auch dann, wenn sie zwischenzeitlich Mitglied der SA. bzw. des NSKK. waren.

Tragen des Parteiabzeichens

Angehörige der SS., soweit sie Parteigenossen sind, tragen das **einfache Parteiabzeichen** stets auf dem schwarzen Binder, eine Daumenbreite vom Bindertnoten entfernt.

Angehörige der SS., denen das **Goldene Ehrenzeichen** der NSDAP. verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung beim Dienstrock und beim Diensthemd auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener an der Brusttasche getragener Orden.

Außer den Führern der Schutzstaffel, die in den Stäben und Einheiten Dienst leisten, gibt es SS.-Männer, die vom Reichsführer SS. auf besondere Veranlassung zum **SS.-Führer** ernannt worden sind und einem **Stab beigegeben** sind, ohne aktiven Dienst zu leisten.

Der Reichsführer SS. verleiht **verdienten SS.-Männern** und -Führern den **SS.-Ring**.

Die SS.-Standarte

Tafel 46

Die Standarte wird von der SS.-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißem Felde. Über und unter diesem im roten Feld befindet sich die Aufschrift: „Deutschland erwache!“ Über dem Standartentuch ist ein metallener Querbalken, der auf der Vorderseite die Bezeichnung der Standarte trägt. Auf der Rückseite ist „NSDAP.“ eingepreßt. Am oberen Ende der Stange befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt. Der Adler ist vergoldet, Kranz versilbert, mit vergoldeten Bändern umschlungen, das Hakenkreuz schwarz mit versilberter Einfassung.

N
36

Die Sturmbannsfahne der SS.

Tafel 46

Die Sturmbannsfahne der SS. wird vom SS.-Sturmbann geführt.

Die Sturmbannsfahne der SS. ist aus hochrotem Schiffsflaggentuch. Das Flaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Die Fahne ist mit schwarz-Aluminium-Fransen umrandet.

Die Fahne trägt an der inneren oberen Ecke beiderseits einen Fahnen Spiegel. Dieser Spiegel besteht aus schwarzem Tuch und ist mit einer Aluminiumschnur umrandet. Die Nummer des Sturmbannes ist mit einer römischen, die der Standarte mit arabischer Zahl — beide durch einen schrägen Strich getrennt — auf dem Fahnen Spiegel mit einem Aluminiumfaden aufgestickt.

Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.

A
22



Die Hitler-Jugend 67.

Führer der gesamten HJ. ist der Reichsjugendführer der NSDAP., der gleichzeitig Jugendführer des Deutschen Reiches ist.

Geschaffen in den Jahren des Kampfes der nationalsozialistischen Bewegung und gewachsen in den Jahren des Aufbaues im neuen Reich, ist die Hitler-Jugend Ausdruck des Wollens und Werdens der neuen heranwachsenden Generation.

Während das kleine Häuflein der alten Hitlerjungen Schulter an Schulter zusammen mit den Kämpfern der Bewegung um die Verwirklichung der Ziele des Nationalsozialismus rang und keine andere Aufgabe kannte, als in diesem Kampf seinen Mann zu stehen, hat die HJ. seit der Machtübernahme die große Verpflichtung übernommen und durch den Führer die Aufgabe gestellt bekommen, die gesamte deutsche Jugend in die nationalsozialistische Weltanschauung einzuführen. In der HJ. soll dann diese Jugend durch ständige politische Schulung zu echten, starken Nationalsozialisten herangebildet werden. Neben die politische Erziehungsarbeit, welche die HJ. zu leisten hat, tritt noch die Aufgabe der körperlichen Erzüchtigung der deutschen Jugend. Diese soll gehorchen lernen und Disziplin üben; aber auf der anderen Seite soll durch die Erziehungsarbeit der HJ. bereits die Grundlage zu wahren Führertum gelegt werden. Wenn der deutsche Junge und das deutsche Mädchen später zur Aufnahme in die Partei vorgelesen werden, sollen sie bereits innerlich gefestigte Nationalsozialisten sein. Die HJ. soll ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule lösen.

Das Vermächtnis derer, die im Kampf um dieses Reich fielen und die Verpflichtung, die die Hitler-Jugend dadurch hat, daß sie den Namen des Führers trägt, ist groß und heilig.

Die Hitler-Jugend weiß um ihre Verpflichtung, erkennt ihre Aufgabe und wird sie erfüllen im Glauben an ihren Führer um der Zukunft seines Reiches willen.

Für alle Fragen der Jugend ist die Hitler-Jugend zuständig. Sie bearbeitet in Verbindung mit den entsprechenden Dienststellen der Partei sämtliche Fragen, die die männliche Jugend von 10 bis 18 und die weibliche von 10 bis 21 Jahren angehen. Eine eigene Schulpolitik hat jedoch zu unterbleiben.

In die HJ. bzw. DS., BDM., JM. kann jeder deutsche Junge und jedes deutsche Mädchen aufgenommen werden, die arisch und erbgesund sind.

Im allgemeinen werden neue Mitglieder nur am Geburtstage des Führers, am 20. April eines jeden Jahres, aufgenommen.

Die Überweisung vom Deutschen Jungvolk (Jungmädels) in die Hitler-Jugend (Bund Deutscher Mädels) findet ebenfalls am 20. April eines jeden Jahres für die 14 Jahre alt Gewordenen statt.

Eine feierliche, symbolische Überweisung der Angehörigen der HJ. bzw. des BDM. in der HJ. zur Partei und deren Gliederungen findet am 9. November eines jeden Jahres statt.

Hitlerjungen werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres und die Mädchen des Bundes Deutscher Mädels nach Vollendung des 21. Lebensjahres in die NSDAP. unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen:

Die Hitlerjungen müssen vier Jahre ununterbrochen vor ihrer Aufnahme in die NSDAP. der Hitler-Jugend angehört haben.

Die Mädchen des Bundes Deutscher Mädels müssen dem Bunde vier Jahre ununterbrochen vor ihrer Aufnahme in die NSDAP. angehört haben.

Voraussetzung für die Aufnahme der Jungen und Mädels in die NSDAP. ist ferner, daß sie durch eifrige Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten und tadellose Führung innerhalb und außerhalb des Dienstes sich in Gesinnung und Charakter als zuverlässige Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen erwiesen haben und die Gewähr bieten, daß sie auch nach Aufnahme in die Partei wertvolle Mitglieder der NSDAP. werden.

Die Anmeldung der einzelnen Jungen und Mädels hat mit den üblichen, ordnungsgemäß ausgefüllten Aufnahmescheinen zu erfolgen. Die Aufnahmeerklärungen sind auf dem Dienstweg, also über die Ortsgruppen oder Stützpunkte und die Gaue an die Reichsleitung einzusenden.

Mit der Aufnahmeerklärung ist gleichzeitig eine Bestätigung der zuständigen Dienststelle (des Bannführers bzw. der Untergauleiterin) über die Zugehörigkeit zu den Organisationen und die bisherige Führung vorzulegen.

Eine Aufnahmegebühr ist weder von den Angehörigen der Hitler-Jugend noch von denen des Bundes Deutscher Mädels zu entrichten.

Es ist allen Dienststellen zur Pflicht gemacht, nur die Aufnahmescheine solcher Jungen und Mädels vorzulegen, die das 18. bzw. das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Aufnahmeanträge können laufend während des ganzen Jahres der Reichsleitung vorgelegt werden, sofern der betreffende Hitlerjunge oder das -mädels das 18. bzw. das 21. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen vorstehend genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Der Tag der Aufnahme in die NSDAP. wird gemäß den bestehenden Vorschriften ausschließlich von der Reichsleitung bestimmt. Aufnahmetag ist der Erste desjenigen Monats, in welchem der Aufnahmeantrag bei der Reichsleitung eingegangen ist. Der Tag der Anmeldung gilt daher nicht als Aufnahmetag. Ebenso ist der 9. November nicht der Aufnahmetag. Der Vorgang am 9. November ist vielmehr nur ein feierlicher, symbolischer Akt, an dem diejenigen Hitlerjungen und -mädels teilnehmen sollen, die bis zu diesem Zeitpunkt das 18. bzw. das 21. Lebensjahr erreicht haben.

Die Aufnahme in die NSDAP. im Rechtsinne wird durch einen Verwaltungsakt der Reichsleitung vollzogen und ist gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der NSDAP. rechtswirksam erfolgt erst mit der Aushändigung der von der Reichsleitung ausgestellten Mitgliedsarte.

Die Hitler-Jugend ist organisatorisch und disziplinarisch selbständig. Es ist aber selbstverständlich, daß die Hoheitsträger ein Aufsichtsrecht ausüben. Zusammenarbeit der HJ. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 70—77.

Die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend

N
42

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes wird, außer in Elternhaus und Schule, in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus erzogen. Diese Erziehungsaufgabe der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend ist dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reiches“ und hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin, die dem Führer und Reichkanzler unmittelbar unterstellt ist.

Zehnkampf der HJ.-Führerschaft

N
43

Die Führerschaft der Hitler-Jugend ist das Vorbild der deutschen Jugend.

Um der HJ.-Führerschaft die Gelegenheit zu geben, auch auf sportlichem Gebiet ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen, und um diese Leistungsfähigkeit zu erhalten, haben alle HJ.- und DJ.-Führer vom Fähnlein- und Gefolgschaftsführer an aufwärts einschließlich der Mitglieder der Stäbe der Banne, Jungbanne, Gebiete und der Reichsjugendführung in jedem Jahre die Bedingungen des Führerzehnkampfes der Hitler-Jugend zu erfüllen.

Der Führerzehnkampf stellt den Teilnehmern folgende Übungen der Grundschule zur Bedingung:

1. Hundert-Meter-Lauf,
2. Tausend-Meter-Lauf,
3. Hochsprung,
4. Weitsprung,
5. Keulenweitwurf,
6. Keulenzielwurf,
7. 300-Meter-Brustschwimmen,
8. Kleinkaliber-Schießen: liegend aufgelegt,
9. Kleinkaliber-Schießen: liegend freihändig,
10. Orientierungs-Gepäckmarsch.

Die Sieger in diesem Wettkampf werden alljährlich dem Führer auf dem Reichsparteitag vorgestellt.

Organisation der HJ.:

Die HJ. gliedert sich in:

1. die Hitler-Jugend = HJ.
(Jungen von 14—18 Jahren),
2. das Deutsche Jungvolk in der HJ. = DJ.
(Jungen von 10—14 Jahren),
3. den Bund Deutscher Mädel in der HJ. = BDM.
(Mädel von 14—21 Jahren),
4. die Jungmädel in der HJ. = JM.
(Mädel von 10—14 Jahren).

Diese vier Gliederungen sollen die Grundpfeiler der Jugend-Organisation des Führers sein, die sich wie folgt aufbaut:

A. Hitler-Jugend

1. Die Kameradschaft dient zur Zusammenfassung von etwa 15 Jungen zu gemeinsamen kameradschaftlichen Heimabenden und kleinen Fahrten unter Führung eines Kameradschaftsführers.

Sie trägt einen Namen nach dem zuständigen Ort, dem Stadtviertel oder der Straße und wird außerdem aus technischen Gründen innerhalb der Schar mit arabischen Ziffern laufend numeriert.

2. Die Schar, bestehend aus zwei bis vier, meistens drei Kameradschaften von gleicher Stärke unter Führung eines Scharführers.

Sie trägt den Namen ihres Scharführers und wird außerdem aus technischen Gründen innerhalb der Gefolgschaft mit arabischen Ziffern laufend numeriert.

3. Die Gefolgschaft, die zwei bis vier, meistens drei Scharen von möglichst gleicher Stärke zu gemeinsamem Dienst unter Führung eines Gefolgschaftsführers zusammenfaßt.

Während die Kameradschaft der Stoßtrupp bei Einsatz und Arbeit der HJ. ist, soll die Gefolgschaft die erste in sich geschlossene Einheit darstellen, die deshalb auch jeweils eine Fahne verliehen bekommt.

Die Gefolgschaften werden nach folgenden Gesichtspunkten innerhalb des Bannes mit arabischen Ziffern numeriert:

Den Gefolgschaften des Unterbannes I sind die Nummern 1—5 vorbehalten,

den Gefolgschaften des Unterbannes II sind die Nummern 6—10 vorbehalten usw.,

so daß also die Höchstzahl der Gefolgschaften in jedem Unterbann fünf beträgt. Sie tragen außerdem einen Namen, der ihrem Ausdehnungsbereich entspricht.

4. Der Unterbann. Drei bis fünf Gefolgschaften von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse den Unterbann, der unter Führung eines Unterbannführers steht, dessen Aufgaben sich nach dem Ausdehnungsbereich seines Unterbannes (Stadt oder Land) richten.

5. **Der Bann.** Vier bis acht Unterbanne von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse den Bann, der entweder einen oder mehrere politische Kreise umfaßt und unter Führung eines Bannführers steht.

Symbol der Geschlossenheit eines Bannes ist die Bannfahne, das höchste Feldzeichen der HJ., das durch den Reichsjugendführer verliehen wird.

Die Banne werden mit arabischen Ziffern fortlaufend im Reich numeriert und tragen meistens die Nummer eines Truppenteils der alten Armee, der im Ort des Bannes seinen Standort hatte. Außerdem haben alle Banne einen Namen, der sich nach ihrem Ausdehnungsbereich richtet.

6. **Das Gebiet.** Zehn bis dreißig Banne sowie zehn bis vierzig Jungbanne des DJ. von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse das Gebiet, das entweder einem oder zwei politischen Gauen entspricht, unter Führung eines Gebietsführers steht und die höchste Befehlseinheit außer der Reichsjugendführung ist.

Die Gebiete werden im Reich fortlaufend mit arabischen Ziffern numeriert und tragen einen ihrem Ausdehnungsbereich entsprechenden Namen.

Es gibt im Reich folgende Gebiete:

Gebiet 1 (Ostland)	Gebiet 14 (Kurhessen)
„ 2 (Kurmark)	„ 15 (Mittelland)
„ 3 (Berlin)	„ 16 (Sachsen)
„ 4 (Schlesien)	„ 17 (Thüringen)
„ 5 (Pommern)	„ 18 (Franken)
„ 6 (Nordmark)	„ 19 (Hochland)
„ 7 (Nordsee)	„ 20 (Württemberg)
„ 8 (Niedersachsen)	„ 21 (Baden)
„ 9 (Westfalen)	„ 22 (Bayer. Ostmark)
„ 10 (Ruhr-Niederrhein)	„ 23 (Mittellelbe)
„ 11 (Mittelrhein)	„ 24 (Mecklenburg)
„ 12 (Westmark)	„ 25 (Saar-Pfalz)
„ 13 (Hessen-Nassau)	

7. **Das Obergebiet.** Vier bis sieben Gebiete von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse die fünf Obergebiete im Reich, die jedoch aus technischen Gründen nur als Einheiten und nicht als Dienststellen bestehen. Sie sind daher ohne Führung und dienen nur zur Zusammenfassung der Gebiete bei besonderen Gelegenheiten.

B. Das Deutsche Jungvolk in der HJ.

Gleich der Hitler-Jugend baut sich das Jungvolk in folgenden Einheiten auf:

1. die Jungenschaft (etwa fünfzehn Jungen),
2. der Jungzug (etwa drei Jungenschaften),
3. das Fähnlein (etwa drei Jungzüge),
4. der Stamm (etwa vier Fähnlein),
5. der Jungbann (etwa sechs Stämme),

wobei Aufgaben, Bezeichnung usw. entsprechend der HJ. sind. Bis Jungbann einschließlich ist das DV. vollkommen selbständig, während es beim Gebiet durch den Gebietsjungvolkführer dem Gebietsführer der HJ. untersteht.

C. Der Bund Deutscher Mädel in der HJ.

Die Einheiten des Bundes Deutscher Mädel sind entsprechend der HJ. wie folgt aufgebaut:

1. die Mädelschaft (etwa fünfzehn Mädel),
2. die Mädelschar (etwa drei Mädelschaften),
3. die Mädelsgruppe (etwa drei Mädelscharen),
4. der Mädelsring (etwa vier Mädelsgruppen),
5. der Untergau (etwa fünf Mädelsringe),
6. der Obergau etwa zehn bis dreißig Untergaue und ebensoviel Jungmädeluntergaue),
7. der Gauverband (etwa vier bis sieben Obergau),

wobei Aufgaben und Bezeichnung denen der HJ. entsprechen.

D. Die Jungmädel in der HJ.

Die Einheiten der Jungmädel sind entsprechend denen der anderen HJ.-Einheiten wie folgt aufgebaut:

1. die Jungmädelschaft (etwa fünfzehn Jungmädel),
2. die Jungmädelschar (etwa drei Jungmädelschaften),
3. die Jungmädelsgruppe (etwa vier Jungmädelscharen),
4. der Jungmädelsring (etwa vier Jungmädelsgruppen),
5. der Jungmädeluntergau (etwa fünf Jungmädelsringe),

wobei Aufgaben und Bezeichnung denen der anderen HJ.-Einheiten entsprechen.

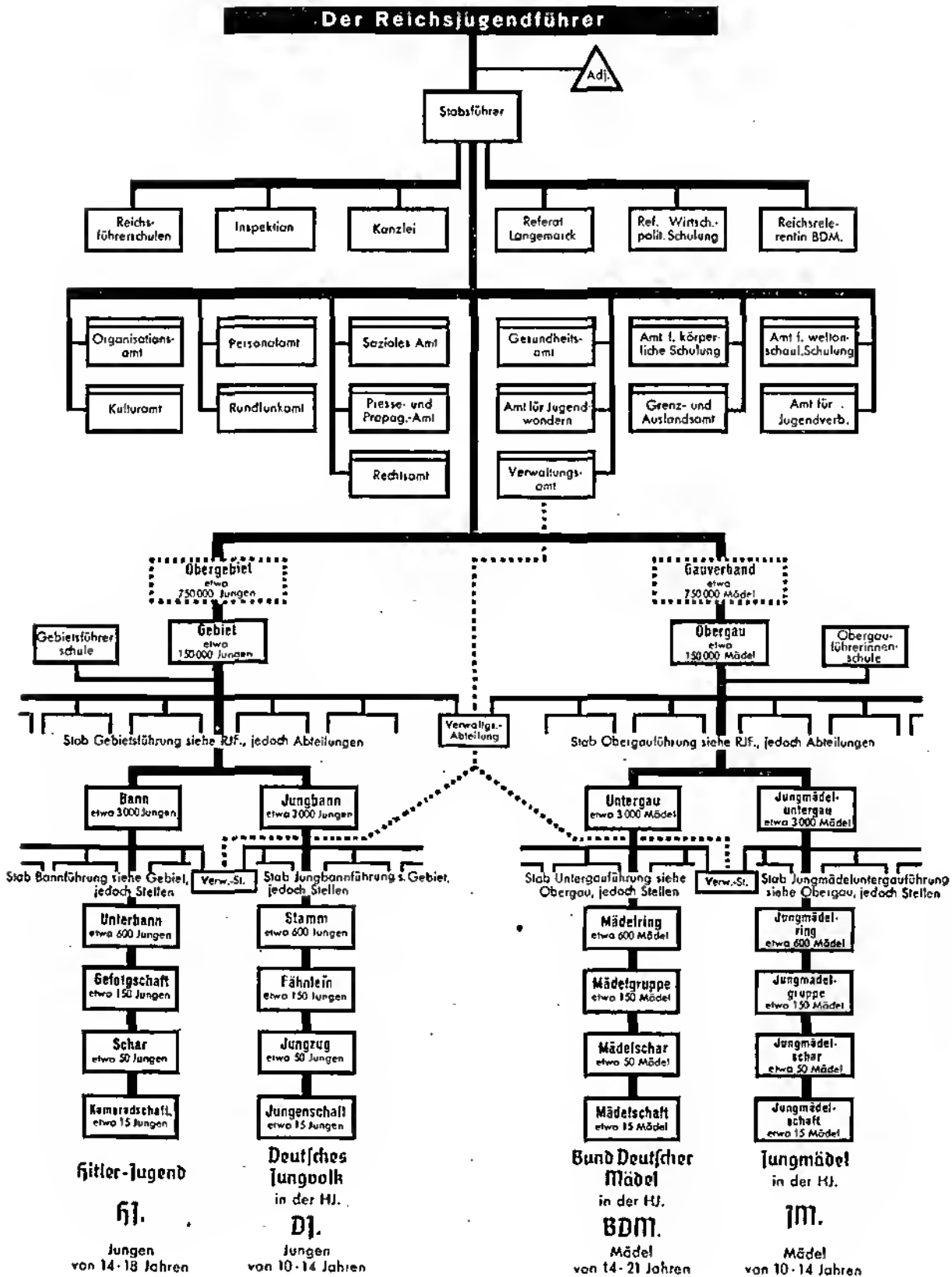
Die Jungmädel in der HJ. sind bis einschließlich Jungmädeluntergau vollkommen selbständig, während sie im Obergau durch die Obergaujungmädelführerin der Obergauführerin des BDM. unterstehen.

Die fünf Obergabiete der HJ., die fünf Gauverbände des BDM. und damit die vier HJ.-Untergliederungen mit ihren sämtlichen Einheiten und deren Mitgliedern werden im Reich durch die Reichsjugendführung zusammengefaßt.

Dem Reichsjugendführer ist zur Unterstützung ein Stab beigegeben. (Siehe Gliederungenplan.)

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hitler-Jugend (HJ.)



Die unteren Einheiten bis zum Bann bzw. Jungbann, Untergau und Jungmädeleruntergau haben ähnlich aufgebaute Stäbe zur Unterstützung der Führer und Führerinnen in den Einheiten. (Siehe Gliederungsplan.)

Die Hitler-Jugend besitzt Reichsführerschulen, Reichsführerinnenschulen, Gebiets- und Obergauschulen. Neben zahlreichen Heimen ist der HJ. der Reichsverband mit seinen Tausenden von Jugendherbergen angeschlossen. Der Leiter des Amtes für Jugendwandern in der Reichsjugendführung ist gleichzeitig Leiter des Reichsverbandes Deutscher Jugendherbergen. Der Reichsjugendführer ist Ehrenvorsitzender des Verbandes.

Die oben aufgezeichnete Organisation ist die unerschütterliche Grundlage für den Einsatz und die Gesamtarbeit der HJ.

Wir unterscheiden in der HJ. zwischen Dienstfrang und Dienststellung. Dienststränge sind:

HJ.

Kottenführer
Kameradschaftsführer
Scharführer
Gefolgschaftsführer
Unterbannführer
Bannführer
Oberbannführer
Gebietsführer
Obergebietsführer

HJ.

Hordeführer
Jungenschaftsführer
Jungzugführer
Fähnleinführer
Stammführer
Jungbannführer
Oberjungbannführer
Gebietsjungvolkführer

BDM.

Mädelschaftsführerin
Mädelscharführerin
Mädelsgruppenführerin
Mädelsringführerin
Untergauführerin
Gauführerin
Obergauführerin
Gauverbandsführerin

BDM.

Jungmädelschaftsführerin
Jungmädelscharführerin
Jungmädelsgruppenführerin
Jungmädelsringführerin
Jungmädeleruntergauführerin

Berufungen in eine Dienststellung der HJ. nimmt der jeweils übergeordnete Führer vor. Bestätigung erfolgt durch dessen vorgefetzten Führer.

Beförderungen werden vom Kottenführer bis zum Scharführer bzw. Hordeführer bis Jungzugführer durch den Gebietsführer vorgenommen.

Beförderungen von der Mädelschaftsführerin bis Mädelscharführerin bzw. Jungmädelschaftsführerin bis Jungmädelscharführerin werden von der Obergauführerin vorgenommen.

Ab Gefolgschaftsführer, Fähnleinführer, Mädelsgruppenführerin, Jungmädelsgruppenführerin werden Beförderungen durch den Reichsjugendführer bzw. durch das Personalamt der Reichsjugendführung vorgenommen. Ab Oberbannführer einschließlich werden Beförderungsanträge über das Personalamt des Stellvertreters des Führers dem Führer zur Vollziehung der Beförderung vorgelegt.

Dienststellen der Hitler-Jugend

Organisationsamt

Die Organisation der HJ. baut sich in vier Untergliederungen und in genau abgestuften Einheiten auf.

Diese festgelegte Organisationsform wird weiterhin ausgebaut und verbessert, sei es, um den dauernd wachsenden, verschiedenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sei es, um die lektmöglichste Anpassung und Vereinfachung zu erreichen.

Entsprechend den Aufgaben des Organisationsamtes ist dieses in drei Hauptreferate mit je verschiedenen Referaten gliederungs- und arbeitsmäßig ausgeteilt, die dem Amtsleiter und seinem Stellvertreter unterstehen.

Hauptreferat Organisation — O 1:

Das Referat O 1a bearbeitet alle Fragen der ursprünglichen Organisation, d. h. Genehmigung zur Aufstellung und Auflösung größerer Einheiten, Festlegung der Standorte und Dienststtze usw. In der Reichsorganisationspartei ist die Gesamtorganisation eines jeden Bannes, Jungbannes, Untergaues und Jungmädeleruntergaues bis in das kleinste hinein kartens- und tabellenmäßig festgelegt.

Das Referat O 1b legt das gesamte Meldewesen fest und überprüft dieses.

Durch einen Arbeitsbericht der Gebiete und Obergau, der durch diese auf die Banne, Jungbanne, Untergau und Jungmädeleruntergaue ausgedehnt wird, ist eine Arbeits- und Terminkonzentration erreicht worden, die sich bis auf die Arbeit in den untersten Einheiten positiv auswirkt.

Einheitlich festgesetzte Befehlsblätter (Verordnungsblatt und Reichsbefehl der Reichsjugendführung — Gebietsbefehl des Gebietes — Obergaubefehl des Obergaues — Bannbefehl des Bannes usw.) verbürgen ein einwandsfrees Meldewesen.

Das Referat O 1c bearbeitet alle Fragen des Einsatzes bei besonderen Gelegenheiten, wie sämtliche zum Reichsparteitag und anderen Gelegenheiten durchgeführten Transporte, die Durchführung von Kundgebungen und Aufmärschen, soweit sie über den Rahmen eines Gebietes hinausgehen, unter gleichzeitiger Überwachung des gesamten Einsatzes unterer Einheiten.

Hauptreferat Ausrüstung — O 2:

Im Hauptreferat O 2 wird die gesamte Dienstkleidung und Dienstausrüstung der Hitler-Jugend und deren Untergliederungen festgelegt, geprüft, abgeändert und deren Durchführung überwacht.

Das Referat O 2a prüft und leitet alle Beschaffungsvorhaben der HJ. nach besonders festgelegten Richtlinien und gibt auch die Dienstanzugsordnung der HJ. heraus, die die gesamten Vorschriften über das Aussehen der HJ.-Dienstanzüge enthält.

Das Referat O 2b legt die technischen Vorschriften für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach erfolgter Verhandlung mit den Lieferfirmen und nach eingehendst durchgeführten Musterprüfungen fest. Hier wird das Uniformstück, das der Hitlerjunge und das BDM.-Mädel tragen soll, bis ins letzte hinein auf Zweckmäßigkeit, Aussehen, Dauerhaftigkeit und Preisgestaltung geprüft.

Das Referat O 2c leitet im Zusammengehen mit der Reichszeugmeisterei den gesamten Bezug der Fahnen, Wimpel und Textilabzeichen.

Hauptreferat Statistik O 3:

Das Hauptreferat O 3 wertet alle Aktionen der HJ. statistisch aus und überprüft die gesamte Tätigkeit der HJ., angefangen vom Mitgliederstand bis zu den größten Ereignissen zahlenmäßig auf Erfolg und gewinnt dadurch die rein technische Erfahrung für die Zukunft.

Im Referat O 3a laufen sämtliche eingehende Meldungen über die gesamte Stärkeentwicklung der HJ. monatlich zusammen und werden dort bearbeitet. Von hier aus werden statistische Erhebungen durchgeführt.

Das Referat O 3b wertet sämtliche eingegangenen und errechneten Zahlen statistisch aus und stellt sie graphisch in Form von Wandplänen, herausgegebenen Schriftenreihen usw. dar.

Das Referat O 3c hält die Verbindung mit dem Statistischen Reichsamte in allen gemeinsam interessierenden Fragen auf Gegenseitigkeit aufrecht und ermöglicht dadurch eine gesunde Zusammenfügen der reinen HJ.-Statistik des Organisationsamtes mit der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Reichsamtes.

Für alle Sonderfragen der Mädel-Organisation, Bekleidung, Ausrüstung und Statistik wird die BDM.-Referentin des Organisationsamtes herangezogen.

Personalamt

Das Arbeitsgebiet des Personalamtes umfaßt zwei große Aufgaben:

1. die Auslese der befähigsten Kameraden;
2. die Ausmerzungen der schädlichen Elemente.

Zu 1 (Auslese der befähigsten Kameraden):

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Hitler-Jugend und der Partei ist die Auslese der besten Hitlerjungen für den Nachwuchs der Führerschaft.

Der Auslesegrundsatz wird dabei von folgendem Gesichtspunkte bestimmt:

Der Hitlerjunge soll Führereigenschaften aufweisen, die ihn nicht allein zur Führung während der begrenzten Zeit seiner Tätigkeit in der Hitler-Jugend befähigen, sondern ihn darüber hinaus in den späteren Jahren

für eine größere Verantwortung in Partei und Staat bestimmen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Führerauswahl mit der größten Sorgfalt vorzunehmen.

Mit dem Anwachsen der Verantwortung, die die Hitler-Jugend gegenüber der Zukunft des Volkes trägt, ist der Maßstab, der an den jungen Führer in bezug auf weltanschauliche Zuverlässigkeit, charakterliche Haltung, körperliche und geistige Leistungsfähigkeit gelegt wird, immer schärfer geworden. Die Einsetzung der Bann- und Jungbannführer erfolgt nach genauer Prüfung durch die Reichsjugendführung. Außerdem unterliegt die untere Führerschaft vom Gefolgschaftsführer aufwärts einer scharfen Kontrolle durch das Personalamt der Reichsjugendführung. Nur derjenige, welcher eine Gewähr für eine einwandfreie charakterliche Haltung bietet, sich als Nationalsozialist bewährt hat, sich im Dienst, auf Fahrt und im Lager als der Beste unter seinen Kameraden gezeigt hat, bestimmte geistige und körperliche Anforderungen erfüllt, kann als Führer bestätigt werden.

Diese scharfen Auslesebedingungen gelten für die untere Führerschaft bis zum Scharführer, die durch die Personalabteilung des Gebietes bestätigt wird. Im einzelnen gelten für den Bannführer folgende Bedingungen:

1. jahrelange erfolgreiche Führertätigkeit als Führer kleinerer Einheiten.
2. Ableistung der Arbeits- und Wehrdienstpflicht.
3. Erfolgreicher Besuch der Reichsjugendführerschule bzw. der Führerakademie der Hitler-Jugend.
4. Erfüllung der Bedingungen für das HJ.-Leistungsabzeichen.
5. Erfolgreich abgeschlossene schulische oder berufliche Ausbildung.
6. Nachweis der arischen Abstammung.
7. Erbgesundheitsnachweis.

Diese Bedingungen gelten sinngemäß für die übrigen Führer und Führerinnen. Ziel der Auslese ist die Heranbildung einer Führerschaft, die sich zusammensetzt aus den besten jungen Deutschen aller Schichten und Stände und die einmal organisch hineinwächst in die Führung von Partei und Staat.

Zu 2 (Ausmerzung der schädlichen Elemente):

Durch ein ordentliches Ausschlußverfahren wird jedes Mitglied, das die Gemeinschaft schädigt, aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen. Gleichzeitig wird dafür Sorge getragen, daß dieser Volksgenosse von jeglicher Jugendführung und -erziehung und in schweren Fällen von einer größeren Verantwortung in Partei und Staat ferngehalten wird.

Neben dieser härtesten Strafe gibt es eine Reihe von Strafen, die dem Jugendgenossen die Möglichkeit geben sollen, zu zeigen, daß er die Voraussetzungen zu erfüllen verspricht, die an ein Mitglied der Hitler-Jugend gestellt werden.

Die Gerichtsbarkeit der Hitler-Jugend hat die Richtlinien des Obersten Parteigerichts zur Grundlage. Sie muß jedoch, dem Charakter der

Jugendorganisation Rechnung tragend, bei der Beurteilung von Verfehlungen die Bestrafung als erzieherische Maßnahme für den noch in der Entwicklung begriffenen Jugendlichen in weit größerem Maße ansehen, als das in einer Erwachsenenorganisation möglich ist.

Amt für weltanschauliche Schulung

In diesem Amt wird, im Einvernehmen und nach Weisungen des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP., die gesamte Schulungsarbeit der Hitler-Jugend, des Deutschen Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel geleitet und überwacht. Die Arbeit des Amtes ist folgendermaßen gegliedert:

1. Führerschulung.
2. Schulung der Einheiten.
3. Führerschulen.
4. Schrifttumsarbeit.
5. Weltanschauliche Überwachung.
6. Betreuung des Seminars für SA-Führer in der Hochschule für Politik.

Besondere Schulungsabteilungen sind den Stäben der Gebiete bzw. Obergau, der Banne bzw. Jungbanne bzw. Untergau zugeteilt, welche nach den Weisungen der Reichsjugendführung arbeiten. Die Schulungsarbeit in den untersten Einheiten wird von den Formationsführern und -führerinnen geleistet.

Das gesamte Schulungsmaterial wird an sämtliche Einheiten im Reich kostenlos verteilt.

Amt für körperliche Schulung

Das Ziel der körperlichen Schulung der Hitler-Jugend ist die Erfassung jedes deutschen Jungen in der Grundschule der Leibesübungen, in Luftgewehr- und Kleinkaliberschießen und in Geländesport. Parallel läuft eine planmäßige Ertüchtigung des deutschen Mädels durch Leibesübungen. Jeden Jungen und jedes Mädel durch die körperliche Schulung zu erfassen und die gesamte deutsche Jugend zu einer planmäßigen, stetigen, körperlichen Leistungssteigerung zu führen, ist eine große Aufgabe der körperlichen Schulung der Hitler-Jugend. Eine andere große Aufgabe ist es, für alle Jugendlichen in Stadt und Land Übungsmöglichkeiten und Übungsformen zu schaffen, die eine planvolle körperliche Schulung aller jungen Deutschen gewährleisten. Darüber hinaus muß die Hitler-Jugend einen gesunden und leistungsfähigen Nachwuchs für die Wehrmacht schaffen. Sie hat deshalb die Aufgabe der Nachwuchsschulung für die Sonderwaffen der Wehrmacht. Diese Ausbildung liegt in den Sondereinheiten der Hitler-Jugend.

Die gesamte Durchführung dieser Arbeit liegt im Amt für körperliche Schulung der Reichsjugendführung. Das Amt gliedert sich in

1. Allgemeine Ausbildung.
2. Sonderausbildung.
3. BDM.-Körperertüchtigung.
4. Führerzehnkampf der HJ.

Wirtschaftspolitisches Referat

Im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront und den Gruppen der Organe der gewerblichen Wirtschaft sowie mit deren Unterstützung hat die Reichsjugendführung das Referat für wirtschaftspolitische Schulung ins Leben gerufen, das die Aufgabe hat, an der Heranbildung eines nationalsozialistischen Führernachwuchses der deutschen Wirtschaft mitzuarbeiten.

Gesundheitsamt

Die gesundheitliche Betreuung der deutschen Jugend zerfällt in zwei Hauptarbeitsgebiete, den truppenärztlichen Dienst und den Gesundheitsdienst.

Grundlage für den Aufbau beider Arbeitsgebiete war der Vertrag des Reichsjugendführers mit dem Reichsärztesführer vom September 1934. Er gab die Möglichkeit zu einheitlicher Ausrichtung der ärztlichen Arbeit an unserer Jugend. Der truppenärztliche Dienst der HJ. ist Angelegenheit des Gesundheitsamtes der Reichsjugendführung. Der Gesundheitsdienst der gesamten Jugend wird durch die dem Hauptamt für Volksgesundheit sachlich unterstellte Jugenddienststelle für Volksgesundheit durchgeführt. Sie ist nach Richtlinien des Reichsärztesführers ausgebaut worden, der als der alleinige Beauftragte des Stellvertreters des Führers für alle gesundheitlichen Belange der Partei zuständig ist. Die Personalunion in der Leitung beider Dienststellen ist der Garant für eine einheitliche Zusammenarbeit.

Neben den HJ.-Ärzten überwachen Zahnärzte und Apotheker die Einheiten der HJ. Während Zahnärzte die Jugendlichen nur beraten und in Vorträgen an Führerschulen und Lagern immer wieder auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Mundpflege hinweisen, werden zahnärztliche Behandlungen an Jugendlichen nur in Notfällen bei großen Aufmärschen und Lagern in zahnärztlichen Klinikwagen durchgeführt.

Die Apotheker der HJ. sind für die vorschriftsmäßige Feldsicherungsrüstung der Einheiten verantwortlich. Ihnen obliegt die Kontrolle über die Beschaffenheit des Materials. Sie klären die Jugendlichen über Herstellung, Zusammensetzung und sachgemäße Behandlung der von ihnen mitgeführten Arzneien und Verbandmittel auf.

Untersuchungen der Jugendlichen werden nur nach den vom Hauptamt für Volksgesundheit herausgegebenen Gesundheitsstammbüchern durchgeführt. Durch die Personalunion der Leiter der Jugenddienststellen des

Amtes für Volksgesundheit und der Gesundheitsdienststellen der HJ. ist eine einheitliche Arbeitsrichtung in der Überwachung des Formationsdienstes und der vorbeugenden Gesundheitsführung gewährleistet.

Soziales Amt

Das soziale Amt bearbeitet im Einvernehmen mit den einschlägigen Organisationen der Bewegung und den zuständigen öffentlichen Dienststellen die Fragen der Jugendpflege und Jugendhilfe sowie die der beruflichen und sozialen Betreuung der arbeitenden Jugend. Bei ihm liegt die Leitung des Landdienstes der HJ. und die Einflußnahme auf die übrigen agrarpolitischen Arbeitseingriffsmassnahmen. Das soziale Amt ist endlich Träger der gesamten sozial- und kommunalpolitischen Schulung der Hitlerjugend.

In Zusammenarbeit mit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt wird die Jugenderholungspflege in Form der Verschickung erholungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher auf das Land, in Erholungsheime usw. durchgeführt.

Die soziale und berufliche Betreuung des Jungarbeiters liegt beim Jugendamt der DAF. (siehe Deutsche Arbeitsfront, Jugendamt). Es handelt sich im besonderen um die Arbeitsgebiete:

- Reichsberufswettkampf
- zusätzliche Berufssachschulung
- deutsche Übungswirtschaft
- Jugendbetriebsarbeit
- Jugendarbeitsrecht
- Arbeitsschutz
- Lehrlingsheime
- Lehrlingsaustausch
- Berufsplanung.

Der Leiter des Jugendamtes der DAF. ist durch den Reichsjugendführer als Berufsreferent der HJ. anerkannt worden. Das gleiche gilt für die Leiter der entsprechenden Untergliederungen.

Das Hauptreferat Landdienst widmet sich der Rückführung und Umschulung der deutschen Jugend zur Landarbeit. Auf einer Reihe von Führerschulen werden die fähigsten Kräfte ausgelesen.

Die für die Landarbeit wertvollen und geeigneten Mädel werden in Umschulungslagern zusammengefaßt und anschließend durch entsprechende Vermittlung auf dem Lande vingesezt.

Im Zusammenhang hiermit werden auch die wesentlichen Fragen des Landjahres (Auswahl, Eingliederung, endgültiger Einsatz auf dem Lande) bearbeitet.

Das Referat für sozialpolitische Schulung erarbeitet die Grundzüge für die soziale Arbeit der HJ. Als wesentliches Hilfsmittel dieser Arbeit dient die sozialpolitische Zeitschrift „Das Junge Deutschland“.

Kulturamt

Die früheren Ansätze zur kulturellen Arbeit der Hitler-Jugend haben sich zu einer ständig wachsenden Bereitschaft der deutschen Jugend, allen kulturellen Werten gegenüberzutreten, weiter entwickelt. Das, was für die Hitler-Jugend am wesentlichsten ist, ist die Lebendigkeit. Und so ist es nicht verwunderlich, daß das Lied, wie überhaupt die gesamte Musikarbeit, die größte Pflege und die weiteste Verbreitung in den Reihen der Hitler-Jugend gefunden haben. Die Gestaltung der Feierstunden, die Morgenfeiern, die Elternabende, die Durchführung von Laienspielen, die Werkarbeit, die Herstellung von Plakaten, Buchumschlägen, Bildern für die Heime, die Heimbauten und die Heimgestaltung stehen im Vordergrund unserer kulturellen Arbeit.

Wir erkennen, daß nur eine tagtägliche ununterbrochene Kleinarbeit in allen kulturellen Dingen einmal eine Leistung hervorbringen wird, die die gesamte deutsche Jugend dann erfährt und ihr den Stempel eines einheitlichen kulturellen Willens aufprägt.

Aus der Rundfunkarbeit der Hitler-Jugend sind zahlreiche Arbeiten und Werke und zugleich Anregungen entstanden, die richtunggebend für die Fortsetzung der kulturellen Arbeit geworden sind. Aus jener Arbeit entstand auch die „Arbeitsgemeinschaft junger Künstler in der Hitler-Jugend“, die keine neue in sich geschlossene Organisation ist, sondern vielmehr alle schöpferischen Kräfte zusammenfaßt und verpflichtet, um der Allgemeinheit der deutschen Jugend neue Werke und Werte als gemeinsames Gut zuzuführen.

Die Hitler-Jugend weiß, daß sie diese kulturellen Aufgaben nur dann lösen kann, wenn sie einerseits die gesamte deutsche Jugend erfährt, andererseits aber mit allen Gliederungen der Bewegung am gemeinsamen Werk ist. Sie läßt es sich daher in kulturellen Fragen besonders angelegen sein, mit der SA., SS., NSKK., dem Arbeitsdienst, mit der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, der Reichspropagandaleitung, dem Reichsnährstand u. a. Fühlung zu nehmen und Hand in Hand zu arbeiten.

Rechtsamt

Das Rechtsamt der Reichsjugendführung hat die Aufgabe, alle rechtlichen Belange der HJ. (einschließlich des BDM., des DJ. und der JM.) einheitlich zu bearbeiten und zu führen.

Damit obliegt dem Rechtsamt einmal die rechtliche Beratung der Führung und ferner die rechtliche Bearbeitung von Sachen aller Art und aus allen Ämtern der Reichsjugendführung. Insbesondere ist hier die Prozeßführung zu erwähnen, die im engen Einvernehmen mit dem Reichsrechtsamt der NSDAP. erfolgt.

Weitere Aufgaben ergeben sich für das Rechtsamt aus dem Totalitätsanspruch der HJ. Soll die HJ. die gesamte Jugend umfassen und zugleich jeden einzelnen ihrer Angehörigen in allen seinen Lebensäußerungen

erfassen, so muß dem einzelnen Jugendlichen auch im besonderen Falle Rechtsschutz gewährt werden. Dies geschieht, mag es sich um Zivil-, Straf- oder Pflegefällen handeln, bei Sachen von größerer Bedeutung unmittelbar durch das Rechtsamt, in Sachen von geringerer Bedeutung durch Heranziehung der Rechtsreferenten bei den Einheiten.

Aus dem Charakter der HJ. als einer Ausleseorganisation erwächst die Pflicht, auf strengste Reinheit in ihren Reihen zu achten. Das Rechtsamt hilft hier mit, indem es dem Personalamt in Disziplinarfällen seine rechtskundigen Kräfte bei Vernehmungen u. dgl. zur Verfügung stellt, und bei Straffällen den Gang des Strafverfahrens prüft und verfolgt.

Insofern unterscheidet sich der Aufgabenkreis des Rechtsamtes von dem ähnlicher Stellen bei anderen Verbänden nicht wesentlich. Wie aber die Bedeutung und die Aufgaben der HJ. als solche einzigartig sind und mit denen keines anderen Verbandes und keiner anderen Organisation verglichen werden können, so kann sich auch die Tätigkeit des Rechtsamtes in solcher „Kleinarbeit“ nicht erschöpfen. Der Jugend ist im Dritten Reich ein Raum eigener Aufgaben und Verantwortung zugewiesen: Mitarbeit an der Ausgestaltung des neuen Jugendarbeit-, Jugendpflege- und Jugendstrafrechts.

Presse- und Propagandaamt

Im Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung ist die gesamte Presse- und Propagandaaufgabe der Hitler-Jugend zusammengefaßt. Mittel der Propaganda sind Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren, Lichtbilder, Filme, Kurzfilme, Plakate, Handzettel usw.

Das Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung gliedert sich in zwei Hauptreferate.

I. Hauptreferat Presse

II. Hauptreferat Propaganda

III. Selbständige Referate

- a) Referat Verbindungsstelle
- b) Referat Reichsbildstelle der HJ.

I. Das Hauptreferat Presse gliedert sich in folgende Referate:

- 1. Referat HJ.-Presse und HJ.-Presseschulung
- 2. BDM.-Presse
- 3. Jungvolkpresse
- 4. Archiv
- 5. Sozialarbeit
- 6. Agrarpolitische Arbeit (Länddienst usw.).

II. Das Hauptreferat Propaganda gliedert sich in:

- 1. Aktive Propaganda
- 2. Referat Rednerwesen
- 3. Referat Film.

Mit dem Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung sind die Schriftleitungen verbunden.

Die Reichsjugendführung gibt heraus:

1. den „Reichsjugend-Pressedienst“ (RJP.)
2. die Reichszeitung „Die HJ.“
3. das Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend „Wille und Macht“
4. die Zeitschrift für soziale Fragen „Das Junge Deutschland“
5. die illustrierte Zeitschrift „Die Fanfare“
6. die Zeitschrift des BDM. „Das Deutsche Mädel“
7. die Zeitschrift des Jungvolks „Morgen“
8. die Zeitschrift der gehörlosen HJ. „Die Quelle“
9. „Der Segelflieger“
10. „Musik und Volk“
11. die Blindenzeitschrift „Der Weckruf“.

Die Gebiete geben heraus:

1. „Die Fanfare“ (Geb. Mittelrhein, Kurhessen, Hessen-Nassau, Westmark)
2. „Die junge Garde“ (Geb. 5 Pommern)
3. „Die junge Gefolgschaft“ (Geb. 18 Franken)
4. „Der Vorposten“ (Geb. 25 Saarpfalz)
5. „Junger Wille“ (Geb. 16 Sachsen)
6. „Nordmarkjugend“ (Geb. 6 Nordmark)
7. „Reichsturmflagge“ (Geb. 20 Württemberg)
8. „Der Sturmtrupp“ (Geb. 17 Thüringen)
9. „Die Volkjugend“ (Geb. 21 Baden)
10. „Unsere Fahne“ (Geb. 9 Westfalen).

Der RJP. erscheint in einer täglichen Ausgabe A mit den Beilagen „Jugend im Ausland“, „Kultur und Unterhaltung“, „Erziehung“, „Die Schule“, „Der Student“, „Der Hitlerjunge“, „Jungvolk“, „Das Deutsche Mädel“, „HJ.-Funk“, „Sportdienst“, „Soziale Arbeit“, „Technik und Wirtschaft“ und „Landjugend“.

Eine Wochenausgabe B stellt eine wöchentlich Mittwochs erscheinende Zusammenfassung der täglichen Ausgaben dar, und eine Maternausgabe C kommt jeweils am 2. und 4. Donnerstag eines jeden Monats für kleinere Zeitungen heraus.

Die Arbeit des Jungvolkreferates verteilt sich auf alle Ausgabegebiete des Amtes und dient der pressemäßigen und propagandistischen Vertretung der Jungvolkfragen in der Öffentlichkeit unter Benützung sämtlicher gegebener Möglichkeiten.

Das Hauptreferat Propaganda steht organisatorisch durch Verbindungsmänner mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichspropagandaleitung in dauernder Verbindung.

Das BDM.-Hauptreferat des Amtes für Presse und Propaganda bestimmt die Ausrichtung der Mädelarbeit in der nationalsozialistischen Presse durch eine ständige Überprüfung der Beilagen und Artikel in der Tages- und HJ.-Presse sowie durch Auswahl, Schulung und sachliche Ausbildung der Pressereferentinnen.

Außerdem bearbeitet das BDM.-Referat die monatlich erscheinende Zeitschrift des BDM. „Das Deutsche Mädel“ sowie eine ständige Mädelbeilage und die BDM.-Nachrichten im „Reichsjugend-Pressedienst“.

Rundfunkamt

Im Rundfunkamt der Reichsjugendführung wurde die Zentralstelle für die gesamte Rundfunkarbeit der deutschen Jugend geschaffen. Im Mai 1933 begann die HJ. ihre Arbeit in den deutschen Funkhäusern und konnte noch im gleichen Jahre an allen Sendern Sachbearbeiter für den Hitler-Jugend-Funk einsetzen. In der Reichsfundeleitung wurde die Stelle eines Beauftragten des Reichsjugendführers geschaffen, dem die Führung der gesamten HJ.-Arbeit an den Sendern obliegt. An allen Sendern bestehen heute Rundfunkspielscharen, deren Aufgabe nicht nur in der Gestaltung von Sendungen, sondern auch darüber hinaus in der Durchführung einer aktiven Grenzlandarbeit liegt, die durch den Rundfunk größtmöglichst unterstützt wird. Auch die Verbreitung des Liedgutes der HJ. im deutschen Volke obliegt dem HJ.-Funk. Darüber hinaus ist der Rundfunk eine aktive Kulturquelle geworden.

In engster Zusammenarbeit mit dem Amt für weltanschauliche Schulung in der NSD. gestaltet das Rundfunkamt die wöchentliche „Stunde der jungen Nation“, die das Kernstück für den Heimabend der Hitler-Jugend darstellt. An allen größeren Aktionen, die die Hitler-Jugend durchführt, wie z. B. Reichsberufswettkampf, Heimbeschaffungsaktion, Sommerlager der HJ. usw. nimmt das Rundfunkamt im besonderen Maße teil.

Für die Hörerseite wird vom Rundfunkamt der NSD. die notwendige Vorarbeit zur Sicherstellung des Gemeinschaftsempfanges mittels der hierzu geschaffenen HJ.-Funkwartorganisation geleistet. Die durch die Rundfunkgerätebeschaffung gewonnenen Rundfunkempfänger werden von den HJ.-Funkwarten aufgestellt und bedient. Ihrer Ausbildung und Erziehung dient die Reichsfunkschule der HJ. in Göttingen, in der in Werkstätten und Laboratorien alle diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die für eine einwandfreie technische Ausbildung benötigt werden. In besonderen Lehrgängen werden die ebenfalls zur Rundfunkorganisation der HJ. gehörenden Jungamateure ausgebildet. Nach Ablegung einer Prüfung vor dem DMSD. und der Deutschen Reichspost erhalten diese dann eine Sendelizenz, welche den Betrieb eines Kurzwellensenders gestattet. An den Gebietsfjzen und an den Standorten verschiedener Banne bestehen funktechnische Bereitschaften und FJ.-Kameradschaften, die zur Bewältigung der verschiedensten funktechnischen Aufgaben des Funkwesens eingesetzt werden.

Amt für Jugendwandern

Das Amt für Jugendwandern, welches mit der Leitung des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen durch Personalunion verbunden ist, hat die Aufgabe, durch die Förderung des Wanderns sowie der Jugendherbergen erzieherisch auf die deutsche Jugend einzuwirken.

Das Amt organisiert Fahrten, die die Jungen und Mädchen aus allen Teilen des Reiches zusammenführen und dazu beitragen, die Stammesunterschiede durch gegenseitiges Kennenlernen auszugleichen. Die Arbeit des Amtes unterstützt das Deutsche Jugendherbergswerk, das überall im Deutschen Reich Jugendherbergen errichtet hat (insgesamt 2000). Die Jugendherbergen dienen der HJ. als Unterkunftsstätten und werden darüber hinaus von weiteren Kreisen der Partei zur Abhaltung von Schulungskursen benutzt.

Durch internationale Abmachungen mit 20 Jugendherbergsverbänden der gesamten Welt sind unsere Jugendherbergen ebenfalls den Ausländern geöffnet und können von ihnen benutzt werden, genau so wie die ausländischen Jugendherbergen der deutschen Jugend zur Verfügung stehen.

Damit ist ein Werk bester jugendlicher Volksgemeinschaft und schönster Verständigung der Jugend über die Grenzen der Länder hinaus begonnen.

Amt für Jugendverbände

Das Amt J.V. umfaßt zwei große Arbeitsgebiete.

Erstens: auf dem Gebiet der Jugendarbeit werden alle Gegnererscheinungen in Zusammenarbeit mit den hierfür vorhandenen staatlichen Stellen beobachtet und entsprechend ausgewertet. Ebenso werden alle Zwischenfälle, die zwischen HJ. und anderen Jugendgruppen auftreten, bearbeitet.

Zweitens: es hat die Aufgabe einer Polizeiverbindungsstelle. Von hier aus werden mit Hilfe der staatlichen polizeilichen Organe alle Vergehen krimineller Art, die in der großen Organisation der Hitler-Jugend ja unvermeidlich sind, bearbeitet. Von hier aus werden die einzelnen Einheiten der Hitler-Jugend daraufhin überwacht, ob sie alle kriminellen Elemente aus ihren Reihen entfernen und Maßnahmen treffen, Vergehen krimineller Art auf das geringstmögliche Maß herabzudrücken.

In der Polizeiverbindungsstelle werden über bestimmte Vergehen Zentralkarteien geführt, die zunächst eine Übersicht geben und das Auftauchen gewisser krimineller Elemente in verschiedenen Gebieten unmöglich machen. Besonders die für Jugendliche typischen Vergehen werden hier auf ihren Ursprung untersucht und generelle Richtlinien für ihre Abstellung gefunden.

Die Leitung des Streifendienstes der Hitler-Jugend, der im ganzen Reich aufgebaut wird und das Auftreten der Hitler-Jugend in der Öffentlichkeit überwachen soll, liegt ebenfalls im Amt für Jugendverbände.

Die Aufgaben des Amtes für Jugendverbände werden in Verbindung mit den parteiamtlichen und staatlichen Stellen, wie der Geheimen Staatspolizei, des SD. des Reichsführers SS., des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten usw., durchgeführt.

Grenz- und Auslandsamt

Aufgaben des Grenz- und Auslandsamtes sind:

1. Bearbeitung unmittelbarer Jugendfragen der Grenz- und Auslandsarbeit im Zusammenhange mit den in Partei und Staat auf diesem Gebiet tätigen politischen Ämtern und Dienststellen.
2. Schulung der gesamten Jugend im Sinne der nationalsozialistischen Volkstumsarbeit und Volkstumskunde und der Außenpolitik des Dritten Reiches, die es einmal erreichen soll, daß dafür in unserem Volk ein entsprechendes Fingerspitzengefühl und Instinkt geweckt wird.
3. Betreuung der Grenzgebiete und Pflege der Grenz- und Auslandsfahrt.

Aus diesen Aufgaben und innerhalb dieses großen Rahmens ergibt sich die Arbeitsteilung im Grenz- und Auslandsamt der Reichsjugendführung.

Es besteht aus 4 politischen Hauptreferaten (1. Volksdeutsches Referat, 2. Auslandsdienst, 3. Gebiet 26 Ausland der Hitler-Jugend, 4. Kolonialarbeit). Die Tätigkeit dieser politischen Hauptreferate wird unterstützt durch 2 weitere Hauptreferate (5. Fahrtenstelle, 6. Auslandspressestelle) und schulungsmäßig bis in die untersten Einheiten der Hitler-Jugend, des Jungvolks und des Bundes Deutscher Mädel getragen durch das Hauptreferat 7 G.A. Schulung.

Aus der praktischen Arbeit des Grenz- und Auslandsamtes sei folgendes erwähnt: Abhaltung volksdeutscher Schulungstagungen, Grenzarbeit durch kulturellen und sozialen Ausbau der Grenzlandjugend; auf dem Gebiete des Auslandsdienstes die Lager deutscher und französischer oder englischer Jugendlichen, die deutsch-polnischen Austauschsendungen (in Zusammenarbeit mit dem Rundfunkamt der Reichsjugendführung), die sozialpolitischen Besprechungen mit ausländischen Jugendführern (in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung) und vor allem die ständige Betreuung ausländischer Gäste im Reich.

Auslandsdienst und Gebiet 26 Ausland arbeiten gemeinsam an dem Plan des Reichsjugendführers, der darin Ausdruck findet, daß jeder höhere HJ.-Führer einmal Deutschland vom Ausland her gesehen haben muß.

Die Auslandsfahrten werden von der Fahrtenstelle praktisch vorbereitet, die Erfahrungen der Fahrtteilnehmer vom volksdeutschen oder dem Referat Auslandsdienst schulungsmäßig ausgewertet.

Die Arbeit des G.A.-Amtes wird durch die G.A.-Abteilungen der Gebiete und Obergäue und die G.A.-Stellen der Banne, Jungbanne, Untergäue (B.M. und M.) in die Einheiten fortgesetzt.

Nachrichten-Einheiten der HJ.

Um die in der HJ. auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens eingesetzten Kräfte planmäßig zu sammeln und besonders veranlagte Hitlerjungen als Nachwuchs auf diesem Gebiet zu schulen, ist die Aufstellung von Nachrichten-Einheiten in der HJ. angeordnet worden.

Diese unterstehen, gleich welcher Stärke, ebenso wie alle anderen Sondereinheiten (Luftsport-, Marine-, Motor-Einheiten) unmittelbar dem Führer des Bannes. Die Aufstellung von Nachrichten-Einheiten soll dort erfolgen, wo die Organisation der HJ. diese zuläßt und Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Referat Langemarch

Am 11. November 1934, an dem Tag, an dem 20 Jahre vorher Deutschlands Jugend aus allen Berufen und Schichten des Volkes bei Langemarch stürmte und starb, übernahm der Reichsjugendführer die Langemarch-Arbeit für die gesamte deutsche Jugend und errichtete das „Referat Langemarch“ in der RJJ.

Die Arbeit dieser Dienststelle gliedert sich in folgende Aufgaben:

1. Heldenehrung durch Achtung und Ehrfurcht vor ihren Opfern.
2. Übernahme und getreue Verwaltung des Erbes der Frontsoldaten durch die deutsche Jugend, die in engem Zusammenstehen mit den lebenden Frontkämpfern von gleichem Gebiet befehelt zu gleichen Taten und Leistungen für Deutschland befähigt werden muß.
3. Im Dienst an der Gemeinschaft soll als höchste Erfüllung echten und wahren Nationalsozialismus der Wille zur Verwirklichung des Geistes der Kameraden von Langemarch vorangestellt werden.

53.- und 54.-Dienstanzug, 55.-Tracht siehe Abbildungen

Tafeln 56, 58, 60

56.-Dienststränge

Tafeln 55, 57, 62

Der Dienststrang des 56.-Führers ist erkenntlich an der Führerschnur und den Schulterklappen. (Siehe Abbildungen.)

Es tragen:

1. Rottenführer	silberne Vize
2. Kameradschaftsführer	1 Stern
3. Scharführer	2 Sterne
4. Gefolgschaftsführer	3 Sterne
5. Unterbannführer	4 Sterne
6. Bannführer	1 Eichenblatt
7. Oberbannführer	2 Eichenblätter
8. Gebietsführer	3 Eichenblätter
9. Obergebietsführer	3 Eichenblätter und 1 Stern
10. Stabsführer R.F.	3 Eichenblätter und 2 Sterne.

Hiervon abweichende Abzeichen führen die Ärzte und Apotheker.

Es tragen:

Ärzte:

Oberfeldscher	blaue Schulterkl. mit Askulapstab
Hilfsarzt	„ „ „ „ und 1 silb. Vize
Truppenarzt	„ „ „ „ und 2 silb. Vizen
Hauptarzt	„ „ „ „ und 1 silb. Vize u. 1 Stern (s. Abb.)
Hauptstabsarzt	„ „ „ „ und 2 silb. Vizen und 1 Stern

Apotheker:

Hilfsapotheker	blaue Schulterkl. mit Apothekerzeichen und 1 Vize (s. Abb.)
Truppenapotheker	„ „ „ „ und 2 Vizen
Hauptapotheker	„ „ „ „ und 1 Vize und 1 Stern
Hauptstabsapotheker	„ „ „ „ und 2 Vizen und 1 Stern

Zu sämtlichen Arzt- und Apothekerrängen gehört einheitlich eine blaue Führerschnur.

Der dem Politischen Leiter zugeteilte Hitler-Jugend-Adjutant trägt am Braunhemd, drei Finger breit über der Manschette des linken Unterarms, eine blaue Tuchraute.

Die Wolfsangel läuft parallel zur Manschettenkante. Die Raute trägt in Silber gestickt eine Wolfsangel.

Am Mantel wird die Tuchraute auf dem Ärmelausschlag des linken Unterarms getragen.

DJ.-Dienstränge

Tafeln 57 und 62

Der Dienstrang des DJ.-Führers ist erkenntlich an der Führerschnur und den Armscheiben (siehe Abb.).

Es tragen:

1. Hordensführer	1 Armwinkel
2. Jungenschaftsführer bis Stammsführer	nur Führerschnur (s. Abb.)
3. Führer eines Jungbannes und Jungbannsführer	silberne bzw. goldene Sigrune
4. Oberjungbannsführer	Sigrune mit 1 Ring
5. Gebietsjungvolkführer	Sigrune mit 2 Ringen

Erkennungs- und Dienststellungsfarben

A. Die Einsaßschnur und Bestickung der Schulterklappen und die Mützenpaspel sind in Erkennungsfarben gehalten (s. Abb.).

Es tragen:

1. HJ.	hochrot
2. Motorsportcharen	rosa
3. Luftsportcharen	hellblau
4. Landjahr	grüne
5. Nachrichten	gelb
6. Mitglieder der Gebiets- und Reichsjugendführung	farmesin

(Die Armscheibe des DJ. ist hochrot, nur für die Mitglieder der Jungbann-, Gebiets- und Reichsjugendführung farmesin.)

B. Diese Erkennungsfarben gelten bei HJ. und DJ. nur für Führer bis einschließlich Unterbann- bzw. Stammsführer, höhere Dienstränge haben folgende Farben, die an der Farbe der Schulterklappe bzw. Armscheibe, der Stickerei, dem Mützenbesatzstreifen und den Mützenbiesen in Erscheinung treten.

hJ.-Abzeichen

	Farbe der Schulterklappe bzw. Armscheibe	Stickei	Mützenbesatz- streifen	Mützenbiefen und -hordeln
Führer eines Bannes	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium (s. Abb.)
Bannführer im Gebietsstab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium
Oberbannführer im Gebietsstab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium (s. Abb.)
Gebietsführer im Gebietsstab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium
Führer eines Gebietes	schwarz	gold	schwarz	gold (s. Abb.)
Bannführer im RSt.-Stab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium
Oberbannführer im RSt.-Stab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium (s. Abb.)
Gebiets- und Obergebiets- führer im RSt.-Stab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium
Amtsleiter RSt.	schwarz	gold	schwarz	gold (s. Abb.)
Führer eines Jungbannes	weiß	silber	—	silber
Jungbannführer im Gebietsstab	karmesin	silber	—	silber
Oberjungbannführer im Gebietsstab	karmesin	silber	—	silber
Gebietsjungvolkführer im Gebietsstab	karmesin	silber	—	silber
Führer des DV. im Gebiet	hochrot	gold	—	gold
Jungbannführer im RSt.-Stab	karmesin	silber	—	silber
Oberjungbannführer im RSt.-Stab	karmesin	silber	—	silber
Gebietsjungvolkführer im RSt.-Stab	karmesin	silber	—	silber

Die Verwalter der hJ. vom Bannführer einschließlich aufwärts haben grün unterlegte Schulterklappen (siehe Abb.). Die Stickerei ist aluminiumfarben.

Alle Arzt- und Apothekerschulterklappen sind blau unterlegt und haben Aluminiumstickerei (siehe Abb.).

Die Nachrichteneinheiten unterscheiden sich von den sonstigen Einheiten durch ihre besondere Erkennungsfarbe, die gelb ist. Die Erkennungsfarbe tritt in Erscheinung bei der Bestickung und Umrandung der Schulterklappen, bei der Mützenbiese und bei dem Gefolgschaftsfahnenpiegel.

Mitglieder der **HS.**=Spielmannszüge tragen vorschriftsmäßigen **HS.**=Dienstanzug mit rot-weißen Schwalbennestern. Der Spielmannszugsführer trägt rot-weiße Schwalbennester mit weißen Baumwollfransen. Mitglieder von Musikzügen tragen rot-silberne Schwalbennester. Der Musikzugführer trägt rot-silberne Schwalbennester mit silbernen Fransen.

Abzeichen für Spielmannszüge und Musikzüge für **HS.** sind gleich.

Dienststrangabzeichen des **BDM. und der **JM.****

Tafel 62

BDM.= und **JM.**=Führerinnen tragen zur Kennzeichnung ihres Ranges nur Führerinnenschnüre (siehe Abb.).

Tragen des Parteiabzeichens

Angehörige der Hitler-Jugend, soweit sie Parteigenossen sind, tragen das einfache Parteiabzeichen zum Dienstrock auf dem schwarzen Binder, eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt.

Tragen die Parteigenossen bei der **HS.** keinen Dienstrock, so tragen sie das Parteiabzeichen unter dem **HS.**=Abzeichen auf der linken Brusttasche.

Das Goldene Ehrenzeichen der Partei wird immer auf der linken Brusttasche getragen.

Fahnen und Wimpel für HJ., DJ., BDM. und JM.

Tafel 54, 59

Hitler-Jugend

1. Bannfahne der HJ.

Die Bannfahne wird vom HJ.-Bann geführt.

Die Fahne besteht aus hochrotem Flaggentuch mit einem breiten, weißen, horizontalen Band. In der Mitte des Fahnentuches ist ein schwarzer Adler, der ein weißes Hakenkreuz auf der Brust trägt. Er hält in seinen Fängen Hammer und Schwert. Das weiße Schriftband über dem Kopf des Adlers zeigt die Nummer des Bannes. Als Fahnen Spitze wird eine vernickelte Lanzen Spitze geführt.

2. Gefolgschaftsfahne der HJ.

Die Gefolgschaftsfahne wird von der Gefolgschaft der Hitler-Jugend geführt.

Die Fahne besteht aus hochrotem Flaggentuch mit einem breiten, weißen, horizontalen Band. In der Mitte des Fahnentuches ist auf einem weißen, auf der Spitze stehenden Quadrat ein schwarzes Hakenkreuz aufgesetzt. An der oberen, inneren Ecke der Fahne ist ein weißer Tuchspiegel, mit einer schwarzen Kordel umrahmt, angebracht. Der Spiegel zeigt in schwarzer Schrift die Nummer der zuständigen Gefolgschaft und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer des Bannes.

Als Fahnen Spitze ist eine Bajonettspitze verwendet.

Kraftwagenstander der HJ.: Tafel 63

Deutsches Jungvott

1. Jungbannfahne des D3.

Die Fahne wird vom Jungbann des Deutschen Jungvolkes geführt.

In der Mitte des schwarzen Flaggentuches ist ein weißer Adler, der auf der Brust ein schwarzes Hakenkreuz trägt, angebracht. Er hält in seinen Fängen Hammer und Schwert. Das weiße Schriftband über dem Adlerkopf trägt die Nummer des Jungbannes. Die Fahnen Spitze ist in Form einer Raute gehalten, in deren Mitte sich das HJ.-Abzeichen mit dem Adler befindet.

2. Fähnleinfahne des D3.

Die Fähnleinfahne des D3. wird vom Fähnlein des Deutschen Jungvolkes geführt.

In der Mitte des schwarzen Fahnentuches ist eine weiße Sigrune angebracht. An der oberen, inneren Ecke der Fahne befindet sich ein weißer Tuchspiegel mit einer schwarzen Kordel umrandet. Der Spiegel zeigt in schwarzer Schrift die Nummer des zuständigen Fähnleins und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer des zuständigen Jungbannes. Als Fahnen Spitze ist die Fahnen Spitze der Gefolgschaftsfahne der HJ. verwendet.

3. Der Jungenschaftswimpel des D3.

Der Jungenschaftswimpel wird von der Jungenschaft des Deutschen Jungvolkes geführt.

Das dreieckige schwarze Wimpeltuch besitzt auf der Vorderseite die Sigrunen, während die Ausgestaltung der Rückseite freigestellt ist. (Die Vorderseite des Wimpels ist die rechte Seite vom Träger aus gesehen.)

Bund Deutscher Mädel

1. Mädelgruppenwimpel des BDM.

Der Mädelgruppenwimpel wird von der Mädelgruppe des Bundes Deutscher Mädel geführt.

Das hochrote Wimpeltuch zeigt einen horizontalen, breiten, weißen Streifen. Im Wimpel ist beidseitig ein auf der Spitze stehendes, weißes Quadrat befestigt, das ein schwarzes, auf der Spitze stehendes Hafenkreuz trägt. In der oberen Ecke des Wimpels ist die Nummer der zuständigen Mädelgruppe und darunter die Nummer des zuständigen Mädeluntergaues angegeben. Der Wimpel wird am Wimpelspeer geführt. (Zahlen in der oberen Wimpelcke weiß, arabisch.)

2. Der Jungmädelgruppenwimpel der JM.

Am schwarzen Wimpeltuch ist beidseitig das JS.-Abzeichen angenäht. In der oberen Ecke des Wimpels ist die Nummer der zuständigen Jungmädelgruppe angebracht, darunter die Nummer des zuständigen Jungmädeluntergaues in weißen, arabischen Buchstaben. Der Wimpel wird am Wimpelspeer befestigt.

3. Mädelschafts- und Jungmädelschaftswimpel für BDM. und JM.

Wie Jungenschaftswimpel des JS.

Hj.-Fahnen



Bannfahne

Dj.-Fahnen



Jungbannfahne



Gefolgschaftsfahne



Fähnleinfahne

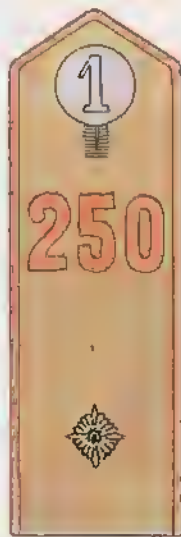


Jungenschaftswimpel

Schulterklappen der HJ.



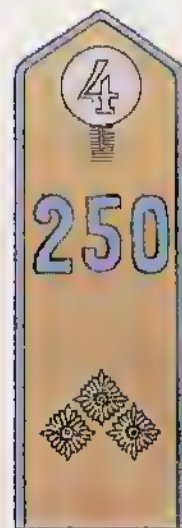
Hitlerjunge
(Bann 198, Gefolgschaft 3)



Kameradschaftsführer
(Bann 250, Gefolgschaft I)



Scharführer
(Stab des Gebietes 4)



Gefolgschaftsführer
(Führer einer Fliegergefolgschaft im Banne 250)



Unterbannführer
(Stab der HJF.)



Unterbannführer
als Führer
des Bannes 25



Bannführer
als Führer des Bannes 22



Oberbannführer
in allen Stäben



Hauptbannführer



Gebietsführer
als Führer eines Gebietes
oder Amtschef der HJF.



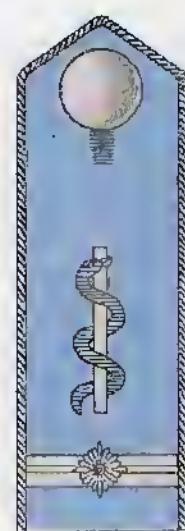
Obergebietsführer
als Amtschef der HJF.
oder Führer eines
Gebietes



Stabsführer der
Reichsjugendführung



Bannführer
als Geldverwalter im Gebiet



Hauptarzt



Hilfsapotheker

Dienstanzug der HJ.



Hitler-Junge
im Winterdienstanzug
mit voller Ausrüstung

Bannführer
im kleinen
Dienstanzug

Scharführer der HJ.
im großen
Sommerdienstanzug
mit voller Ausrüstung

Marine-Hitler-Junge
im großen
Mhj.-Dienstanzug

Armscheiben des DJ.



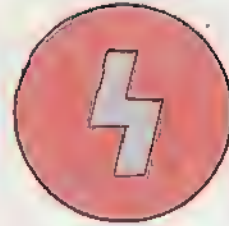
Armscheibe
für Mitglieder des DJ.
bis einschl. Stammführer



Führer eines Jungbannes



Gebietsjungwalführer
als Führer des DJ. im Gebiet

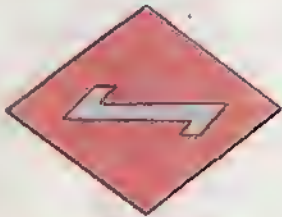


Jungbannführer
im Gebietsstab



Oberjungbannführer
im RJF.-Stab

Sonderarmscheiben



Abjutant



hJ.-Abjutant bei Pol. Leiter



Verwalter



Feldscher



Unfall-Dienst



Kraftfahrer



Abzeichen der Reichsführerschule



Armscheibe für die Nachrichten-Einheiten

hJ.-Stoffabzeichen



Gebiet 1 (Ostland)
Traditionsarmdreieck



Obergau 24 (Mecklenburg)
Arm dreieck

Dienstanzug des DJ.



Stammführer des DJ.
im allgemeinen
Winterdienstanzug



Jungvolkpimpf
als Trommelbube
im allgemeinen
Sommerdienstanzug



Jungbannführer
im kleinen
DJ.-Dienstanzug

BDM.- und JM.-Wimpel



Mädelgruppenwimpel



Jungmädelgruppenwimpel



Mädelschafts- und
Jungmädelschaftswimpel



Dienststellenschild des BDM.
(gleiche Ausführung für DJ. und JM.)

Bundestracht des BDM.



BDM.-Mädel
mit BDM.-Weste und
BDM.-Mütze



BDM.-Mädel
mit Mantel



Jungmädel
in der allgemeinen
Sommertracht



Unterga Führerin
in der allgemeinen
Sommertracht

hJ.-Sonderabzeichen

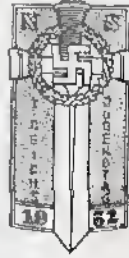


BDM.-Leistungsabzeichen



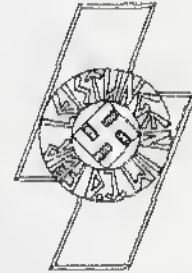
hJ.-Leistungsabzeichen

(Eisen, Bronze, Silber)



Potsdam-Abzeichen

(Abzeichen f. die Teilnehmer
am ersten Reichsjugendtag
in Potsdam am 2. 10. 32.)



DJ.-Leistungsabzeichen

(Eisen, Silber)



hJ.-Fahrtmesser



hJ.-Führerdolch

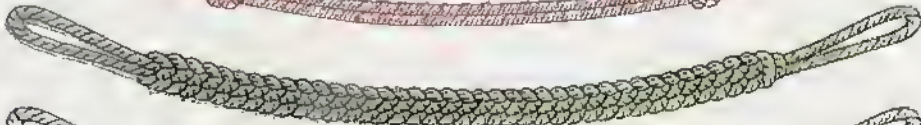
Das Recht zum Tragen wird
vom Reichsjugendführer ver-
liehen

Führerschnüre der HJ. und des DJ.

Kameradschaftsführer HJ. und
Jungenschaftsführer DJ.



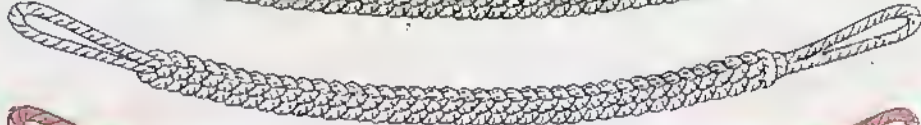
Scharführer HJ. und
Jungzugführer DJ.



Gefolgschaftsführer HJ. und
Fähnleinführer DJ.



Unterbanführer HJ. und
Stammführer DJ.



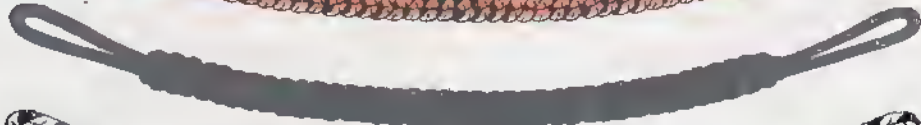
Bannführer HJ. und
Jungbannführer DJ.



Oberbanführer HJ. und
Oberjungbannführer DJ.



Gebietsführer HJ. und
Gebietsjungwohlführer DJ.



Obergebietsführer HJ. und
Obergebietsjungwohlführer DJ.



Stabsführer Rf.

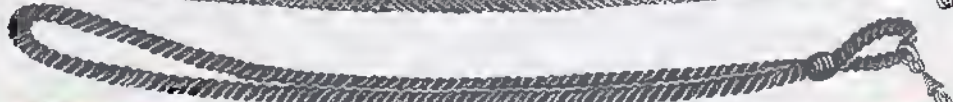


Führerinnenschnüre des BDM. und der JM.

Reichsreferentin



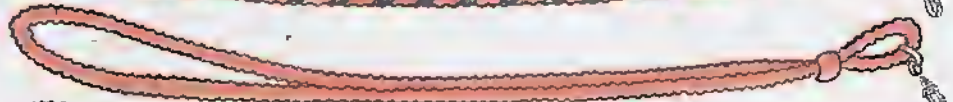
Obergauführerin



Gauführerin



Untergauführerin und
Jungmädelerntergauführerin



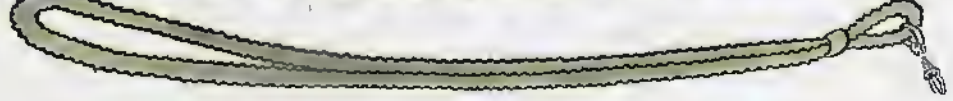
Mädelernterführerin und
Jungmädelernterführerin



Mädelerntergruppenführerin und
Jungmädelerntergruppenführerin



Mädelernterführerin und
Jungmädelernterführerin



Mädelernterführerin und
Jungmädelernterführerin



Kraftwagenstander der HJ.



Kraftwagenstander
für Stabsführer RfJ.



Kraftwagenstander
für Amtsleiter der RfJ.



Kraftwagenstander
für Führer der Gebiete



Kraftwagenstander
für Führer eines Bannes



(Vorderseite)

Kraftwagenstander für Führer des DJ. im Gebiet



(Rückseite)



Kraftwagenstander
für die Führerin
eines Obergauges



(Vorderseite)

Kraftwagenstander für die Führerin der Jungmädler
im Obergau



(Rückseite)



Wimpel für den Stab
der RfJ. und die Gebietsstäbe

Aufgaben und Organisation des



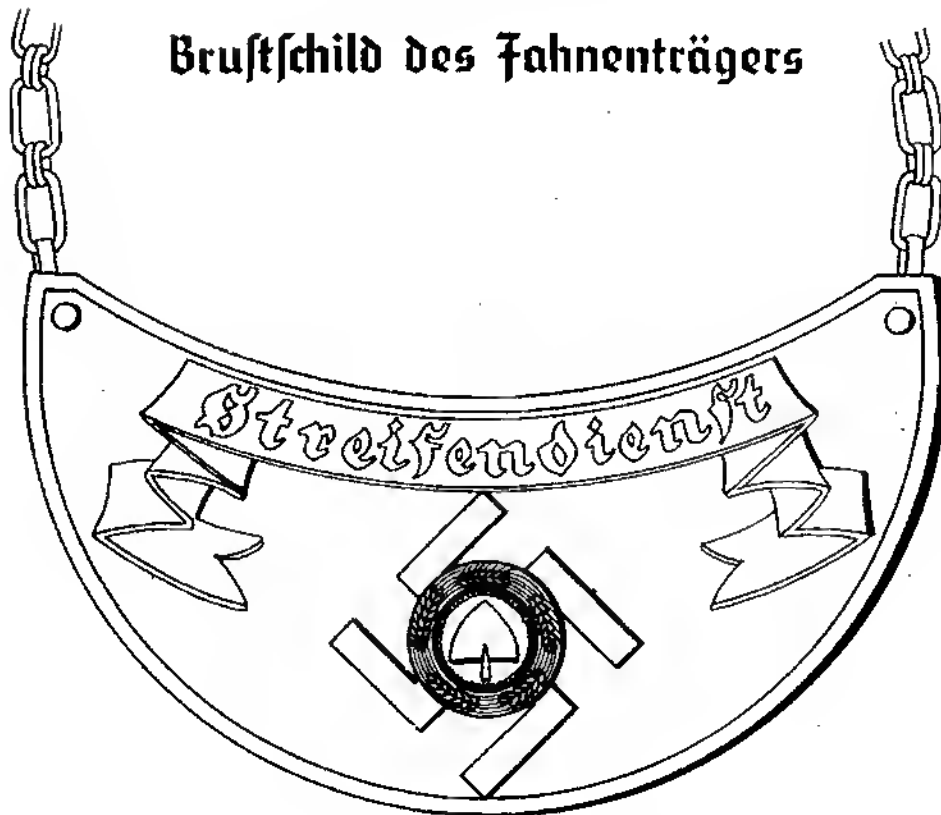
Reichsarbeitsdienstes



Reichsarbeitsdienst



Brustschild des Fahnenträgers



Ringkragen für Streifendienst

Fahnen des Reichsarbeitsdienstes



Abteilungsfahne



Lager- u. Hausfahne

Frauenarbeitsdienst



Arbeitsmaid

Reichsarbeitsdienst



Arbeitsmann
im großen Dienstanzug



Arbeitsführer
im großen Dienstanzug

Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes



keine Schulterklappe



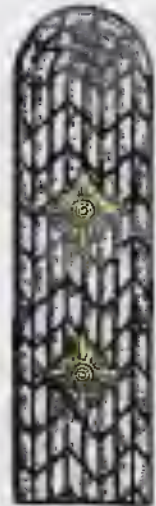
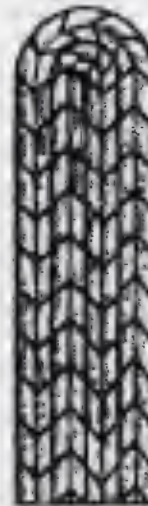
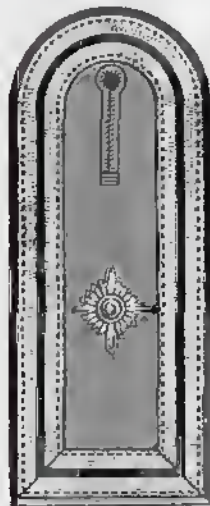
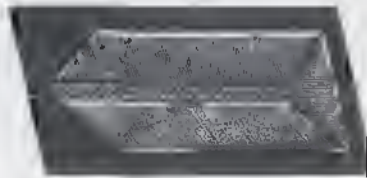
Arbeitsmann

Arbeitsmann

Darmann

Obervorkmann

Schulterklappe mit schwarz-weißer
Freiwilligenschnur, nur bei Ver-
pflichtung auf mindestens ein Jahr,
vom Tage des Eintritts gerechnet



Truppführer

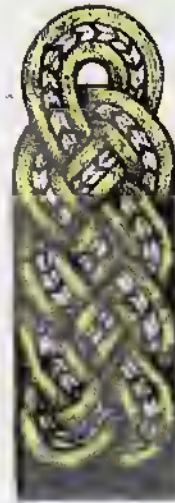
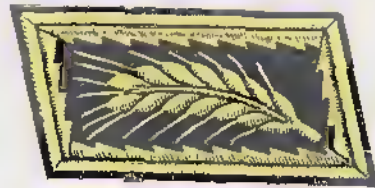
Obertruppführer

Unterfeldmeister

Feldmeister

Ober-
feldmeister

Oberst-
feldmeister



Arbeitsführer

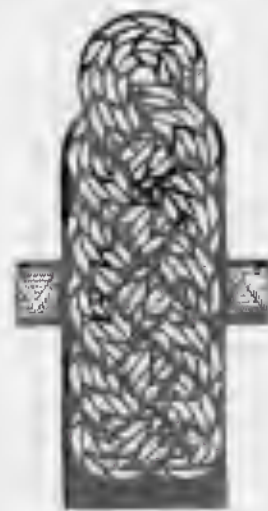
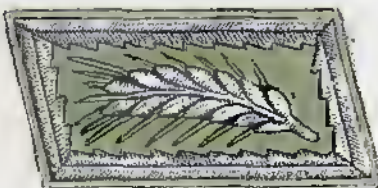
**Ober-
arbeitsführer**

**Oberst-
arbeitsführer**

**General-
arbeitsführer**

**Ober-
General-
arbeitsführer**

**Reichs-
arbeitsführer**



Amtswalter
hier Stabsamtswalter.
Abzeichen je nach Dienstgrad

Arbeitsdienstführer
hier Arbeitsführer, verabschiedet
mit Berechtigung zum Tragen der
Uniform d. Reichsarbeitsdienstes.
Abzeichen je nach Dienstgrad



Reichsarbeitsführer
Ober-
Generalarbeitsführer
Generalarbeitsführer
bei der Reichsleitung



Generalarbeitsführer
als
Gauarbeitsführer



Reichsleitung
bis einschl. Oberstarbeitsführer



Arbeitsgauleitung
bis einschl. Oberstarbeitsführer



Gruppenstab



Abteilung



Reichsschule





Bezirkschulen
(1-4)

Feldmeisterschulen
(1-4)



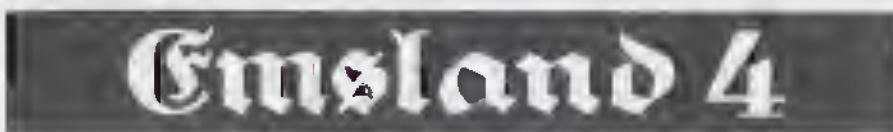
Truppführerschulen
(1-5)

Hauptmeldeämter

Meldeämter



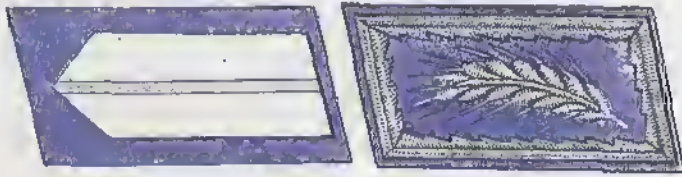
Ärmelband Emsland
(Gruppe)



Ärmelband Emsland
(Abteilung)



Ärmelband Anhalt



Heilgehilfe
im Range eines Truppführers

Ärzte
hier Arbeitsarzt

Musikzugführer

Ober-
musikzugführer



Verwalter
bei Abteilungen

Verwaltung
Reichs- u. Gauleitung,
Gruppenstab

Planung

Heildienst

Rechtshof

Musikzug- und
Obermusikzug-
führer.

Aufgaben und Organisation des Reichsarbeitsdienstes

Der NS.-Arbeitsdienst hat als Untergliederung der NSDAP. die Voraussetzung für das Gesetz der Arbeitsdienstpflicht (erlassen am 26. Juni 1935) gegeben.

Der NS.-Arbeitsdienst wurde zum Reichsarbeitsdienst.

Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Innern

Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrenpflicht am deutschen Volke. Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind arbeitsdienstpflichtig. (Reichsarbeitsdienstgesetz.)

Die männliche Jugend wird auf die Dauer einer vom Reichsarbeitsdienstführer bekanntgegebenen Zeit zur Arbeitsdienstpflicht eingezogen.

Das gleiche gilt für die weibliche Jugend im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. (Der endgültige Ausbau des weiblichen Arbeitsdienstes ist Voraussetzung.)

Aufgaben:

Wie der Name sagt, ist der Arbeitsdienst ein Dienst, der im Unterschied zu dem der Wehrmacht nicht mit der Waffe, sondern durch Arbeit geleistet wird.

Der RAD. hat eine erzieherische und eine wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen.

1. Die Erziehung geht in geschlossenen Lagern außerhalb der Städte in soldatischer Form vor sich. Ihr Hauptziel ist die Erziehung zu einer nationalsozialistischen Arbeitsgesinnung und zur Volksgemeinschaft.

Dadurch, daß der Arbeitsmann innerhalb einer Gemeinschaft Arbeit für Deutschland leistet, ohne dafür Lohn zu erhalten, wird er zu der Erkenntnis geführt, daß der eigentliche Sinn der Arbeit nicht in dem Verdienst liegt, den sie einbringt, sondern in der Gesinnung, mit der sie geleistet wird. Die Erhebung der Arbeit zum Dienst lehrt ihn, daß Arbeit kein Fluch ist, sondern eine Ehre. Damit erkennt er auch, daß kein Gegensatz zwischen Kopf- und Handarbeitern vorliegt, daß der Wert jeder Arbeit vielmehr durch die innere Einstellung, mit der sie geleistet wird, bestimmt ist. Somit bilden soldatische Haltung, Bodenverbundenheit, Arbeitsgesinnung und der Gemeinschaftsgeist die Hauptmerkmale der Arbeitsdienst-erziehung.

2. Der Reichsarbeitsdienst arbeitet an der Urbarmachung und Verbesserung des deutschen Bodens. Deutschland ist verpflichtet, seinen Raum aufs äußerste zu nützen und muß darum die brachliegenden Flächen, Ödland und Moore zu fruchtbarem Boden umwandeln. Die Ertragsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft kann durch Meliorationen bedeutend gesteigert werden.

Der RAD. steht im Dienst dieser wichtigen Aufgabe der Sicherstellung der Ernährung des Volkes aus dem eigenen Boden.

Organisation:

1. Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes. Ihm untersteht außerdem der Frauenarbeitsdienst.

Zur Reichsleitung des Arbeitsdienstes gehören folgende Ämter:

Dienstamt,
Personalamt,
Verwaltungs- und Wirtschaftsamt,
Planungsamt,
Heildienstamt,
Rechtshof,
Erziehungs- und Ausbildungsamt,
Pressechef beim Reichsarbeitsführer.

2. Gebietlich unterteilt sich der Reichsarbeitsdienst in Arbeitsgaue, der Gau zu 4—8 AD.-Gruppen.

3. Die Arbeitsdienstgruppe unterteilt sich in 5—10 AD.-Abteilungen.

4. Die Arbeitsdienstabteilung umfaßt 152 Mann einschließlich Führer.

Hauptmelde- und Meldeämter sind für die Erfassung der Dienstpflichtigen eingerichtet.

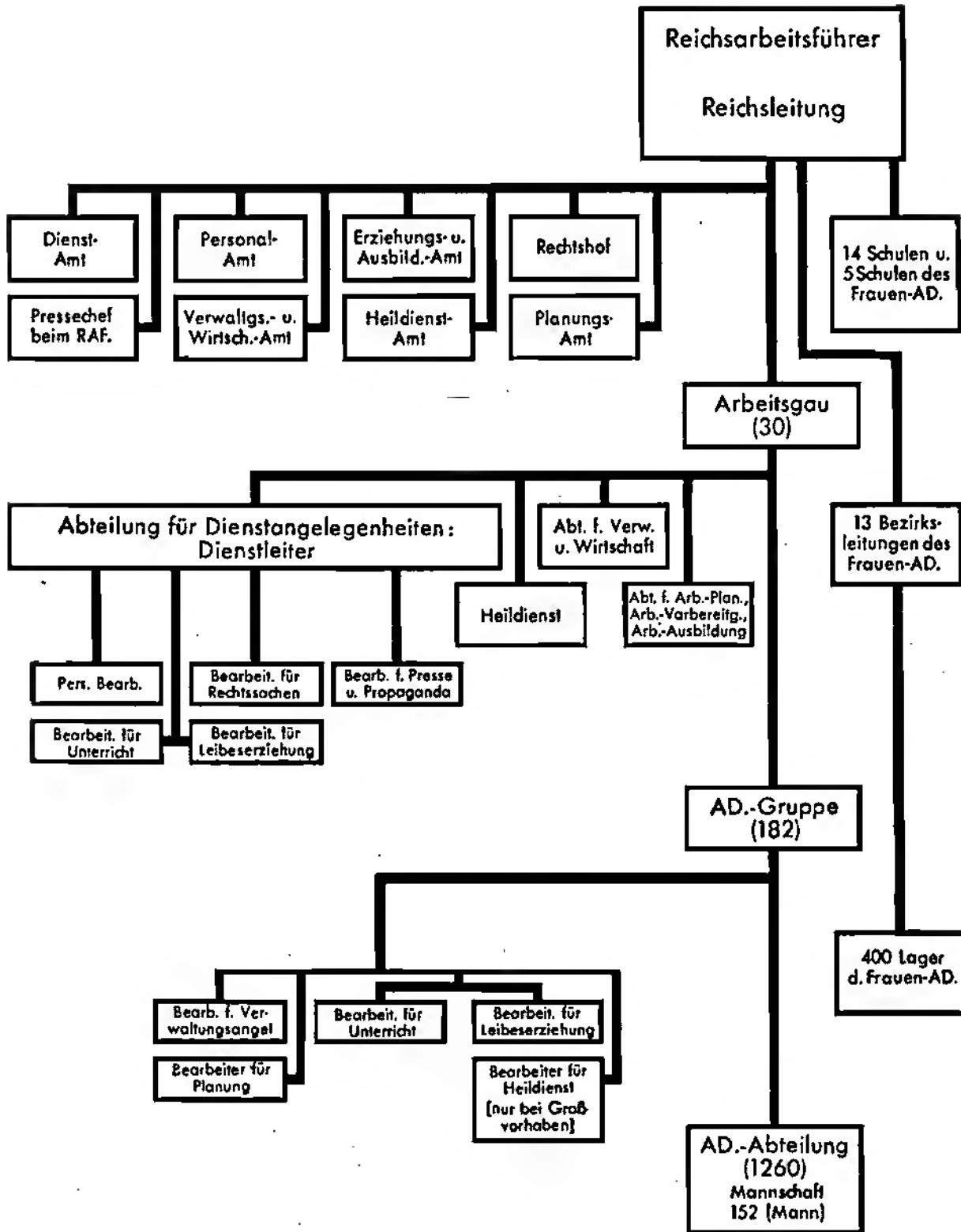
In den Arbeitsgauen und Arbeitsdienstgruppen sind, soweit als notwendig, Dienststellen analog der Reichsleitung vorhanden.

Bestimmungen über die Führerlaufbahn:

Im Arbeitsdienst gibt es eine untere Führerlaufbahn, welche die Dienstgrade: Truppsführer — Obertruppsführer — Unterfeldmeister einschließt und eine mittlere und obere Führerlaufbahn, welcher die Führer vom Feldmeister an aufwärts angehören. Zwischen diesen Laufbahnen besteht keine starre und für den einzelnen endgültige Trennung.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Reichsarbeitsdienst



Vorbedingungen für die Annahme eines Antrages der Anwärter für die Führerlaufbahn sind:

1. Mindestalter 16½ Jahre, Höchstalter 24 Jahre. (Bei Minderjährigen Einwilligung der Eltern oder des Vormundes.)
2. Nachweise über die arische Abstammung.
3. Unbescholtenheit, welche durch Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses und Strafregisterauszuges nachzuweisen ist.

Bewerbungsanträge um Einstellung als „Führeranwärter“ sind mittels eines schriftlichen Gesuches an den Gauarbeitsführer zu richten.

Die endgültige Annahme als „Führeranwärter“ geschieht erst, allgemeine Eignung vorausgesetzt, am Ende einer sechsmonatigen Dienstzeit als Arbeitsmann. Hieran schließt sich für alle Führeranwärter eine Probeprobendienstzeit, 2 Jahre Wehrdienst einbegriffen, an. Während dieser Ausbildungszeit besteht kein Unterschied zwischen Anwärtern für die untere und solchen für die mittlere und obere Führerlaufbahn.

Am Ende des Probeprobendienstes werden aus den Anwärtern die Bestgeeigneten als Führeranwärter für die mittlere Laufbahn ausgewählt, während die übrigen bei entsprechender Eignung nach Eingehen einer zwölfjährigen Verpflichtung in der unteren Laufbahn verbleiben und nach Maßgabe freier Stellen als planmäßige Truppführer endgültig in den Reichsarbeitsdienst übernommen werden.

Befähigten Führern der unteren Laufbahn ist später noch die Möglichkeit gegeben, nach Ablegung einer Prüfung in die mittlere Laufbahn aufzurücken.

Entsprechend den hohen Anforderungen, welche an die Führer der mittleren Laufbahn gestellt werden, wird nach Abschluß des Probeprobendienstes bei der Auswahl der Anwärter für die mittlere Laufbahn ein strenger Maßstab angelegt. Neben dem besonderen Persönlichkeitswert muß bei Führeranwärtern für die mittlere und damit unter Umständen auch für die obere Führerlaufbahn eine angemessene geistige Veranlagung und eine Bildungshöhe gefordert werden, die der durchschnittlichen Bildungshöhe der Absolventen einer höheren Schule im allgemeinen entspricht. Der Nachweis kann nicht nur durch das Abgangszeugnis einer höheren Schule, sondern auch durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erbracht werden.

Begabten Führeranwärtern, die nicht das Abgangszeugnis einer höheren Schule besitzen, sich aber ihrem Persönlichkeitswert nach für die mittlere Führerlaufbahn eignen, wird die Möglichkeit geboten, sich auf diese Prüfung vorzubereiten.

Die „Führeranwärter für die mittlere Laufbahn“ haben ein weiteres Ausbildungsjahr abzuleisten, das nach erfolgreichem Besuch der Feldmeisterchule und Bewährung im Außendienst mit der Ernennung zum Feldmeister abgeschlossen wird.

Die weitere Fortbildung der Arbeitsdienstführer geschieht in den Bezirksschulen und in der Reichsschule des Arbeitsdienstes sowie unter Umständen in besonderen Fachlehrgängen.

Die ausscheidenden Führer und ihre Hinterbliebenen sind auf Grund des Paragraphen 24 des Reichsarbeitsdienstgesetzes versorgungsberechtigt.

Außer dem Eintritt in die vorbeschriebenen Führerlaufbahnen gibt es noch die Möglichkeit des Eintrittes als „Längerdienender Freiwilliger“. Für ihre Aufrückungsmöglichkeiten bestehen besondere Bestimmungen.

Die Fahne des Reichsarbeitsdienstes

Tafel 64

Das Symbol des Reichsarbeitsdienstes ist die Vereiningung von Spaten und Ähre. Der Spaten deutet auf die Bodenverbundenheit des Reichsarbeitsdienstes, der mit diesem Werkzeug Neuland für das deutsche Volk schafft, die Ähre bezeichnet den Ertrag der Arbeit, die Frucht, die auf dem neu geschaffenen Felde wächst.

Zwischen zwei gekreuzten, stilisierten Ähren steht das Spatenblatt — in Schwarz auf weißem, rundem Feld auf rotem Tuch. So kehrt das Symbol des Reichsarbeitsdienstes auf allen seinen Flaggen, Fahnen und Standarten wieder.

Keinen weiteren Schmuck und kein Zeichen außer diesem trägt die Hausflagge, während auf der Abteilungsflagge das Symbol auf dem spitzgestellten Hakenkreuz ruht. Die Standarte des Reichsarbeitsführers zeigt hierzu noch den Schmuck des goldenen Ährenkranzes. Schwarze Umrandung, schwarze Diagonalfstreifen bezeichnen besondere Dienststellen, die ihre weitere Kennzeichnung durch ein System verschieden gearteter Zahlenzusammenstellungen erhalten.

Tragen des Parteiabzeichens:

Sofern Führer und Männer des Arbeitsdienstes Mitglieder der NSDAP. sind, tragen sie das Parteiabzeichen auf dem Binder.



Reichsarbeitsdienst-
ährenmesser

Abchnitt 5

Vereinbarungen

**zwischen den angeschlossenen Verbänden
der Partei und staatlichen Organisationen**

Vereinbarungen

**der der Partei angeschlossenen Verbände
untereinander**

Zwischen dem Obersten Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Lenz, und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Goebbels, in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer wurde ein Abkommen getroffen, indem u. a. folgendes aufgeführt ist:

Die Reichskulturkammer ist korporatives Mitglied der Deutschen Arbeitsfront

Die in der Reichskulturkammer, ihren Einzelkammern und diesen angeschlossenen Organisationen und Fachverbänden zusammengesetzten schaffenden Deutschen brauchen deshalb nur Mitgliedsbeiträge an diese Organisationen abzuführen.

12. 2. 1934.

Abkommen zwischen dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront

Die im Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. zusammengeschlossenen Berufsverbände der Ärzte, Apotheker, Dentisten, Drogisten, Heilpraktiker, Tierärzte, Zahnärzte und der Berufe im ärztlichen und sozialen Dienst (Schwestern, Krankenpflegern, Hebammen usw.) haben auf ihrer Arbeitstagung am 3. März 1934 als geschlossene Truppe unter Führung des Vertrauensmannes des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Volksgesundheit, Dr. Wagner, ihren Beitritt zur Deutschen Arbeitsfront erklärt. Außerdem wird die Reichszentrale für Gesundheitsführung beim Reichsministerium des Innern, der alle für die Gesundheitsführung wichtigen Reichsarbeitsgemeinschaften angehören, der neuen Volksgesundheitsabteilung der Arbeitsfront zur praktischen Arbeit angegliedert.

Damit sind alle in und für die Volksgesundheit und die damit zusammenhängenden Gebiete tätigen Berufsverbände und sonstigen Organisationen in straffer Form in die Arbeitsfront eingebaut. Die bisher in der Arbeitsfront vorhanden gewesenen Verbände obiger Berufsgruppen werden von der Arbeitsfront aufgelöst, Mitglieder derselben ebenso wie die bisherigen Einzelmitglieder dieser Berufsgruppen der Volksgesundheitsabteilung eingegliedert.

Die Abführung der Beiträge erfolgt zentral an die Arbeitsfront.

München, den 3. 3. 1934.

gez. Dr. Wagner

gez. Dr. Lenz

Verordnung des Führers über Wesen und Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

siehe Abhandlung S. 185 über die Deutsche Arbeitsfront

(Leipziger Vereinbarung)

Der Erlaß des Führers über die Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront

Der Nationalsozialismus hat den Klassenkampf beseitigt. Die Kampforganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände sind verschwunden. An die Stelle des Klassenkampfes ist die Volksgemeinschaft getreten. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß aller schaffenden Menschen. Organisationen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft sind notwendig, aber sie sollen nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten. Ich begrüße und billige daher die Absicht des Reichswirtschaftsministers, die von ihm durch Gesetz vom 27. Februar und Ausführungsverordnung vom 27. November 1934 geschaffene Organisation der gewerblichen Wirtschaft als korporatives Mitglied in die Deutsche Arbeitsfront einzugliedern. Die von ihm gemeinsam mit dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront am heutigen Tage getroffene Vereinbarung über eine einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet wird hierdurch von mir bestätigt.

Die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen erhalten

nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront,

nach dem Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und

nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

nunmehr mit der neuen Vereinbarung ihren Abschluß.

Die Vereinbarung bringt kein Geschenk, sondern verpflichtet zu höchster Leistung. Sie stellt den Willen zur Gemeinschaftsarbeit an ihre Spitze. Dieser Wille muß sich bis in die untersten Organe unseres gesamten Arbeits- und Wirtschaftskörpers durchsetzen. Ich weiß, daß jeder deutsche Volksgenosse das Vertrauen, das ich mit diesem neuen Werke in ihn setzte, erfüllen wird.

Am Tage von Potsdam, dem 21. März 1935.

Der Führer und Reichkanzler:

Adolf Hitler

Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister Schacht, dem Reichsarbeitsminister Seldte und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley über die einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete

1. Der Beirat der Reichswirtschaftskammer, in dem die Leiter der Reichsgruppen und Hauptgruppen und die Leiter der Wirtschaftskammern vertreten sind, tritt durch Einberufung durch den Präsidenten der Reichswirtschaftskammer und den Leiter der DAF. mit dem Reichsarbeitsrat, der aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften und der Bezirksräte (nach der Reichsreform: den Reichsgauwäldern der DAF.) gebildet wird, zu dem Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat zusammen. Zu den Sitzungen sind der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister einzuladen. **Hauptaufgabe des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates** ist vor allem die Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen, die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der DAF. und die Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung wie auch der Leitung der DAF.

Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer wird zugleich das Wirtschaftsamt für die DAF., das dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

In den Bezirken tritt entsprechend dem Vorbild in der Reichsspitze der DAF. der Beirat der Wirtschaftskammer mit dem Bezirksarbeitsrat der DAF. zu dem Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrat zusammen. **Die Aufgaben des Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrates** entsprechen den Aufgaben des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates. Die Geschäftsführung der Bezirkswirtschaftskammer wird zugleich das Bezirkswirtschaftsamt der DAF.

2. a) In allen Organen und Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront sowohl sachlicher wie gebietlicher Art sind Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder in möglichst gleicher Zahl an der Führung und Beratung zu beteiligen. Für ihre Berufung ist die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront Voraussetzung.

Bei der Auswahl der Betriebsführer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Möglichkeit solche Betriebsführer beteiligt werden, die gleichzeitig in den sachlichen und bezirklichen Gliederungen der auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mitwirken. Hierbei soll grundsätzlich bei allen Gliederungen der DAF. zum Stellvertreter des Leiters einer Gliederung ein Betriebsführer bestellt werden, sofern der Leiter nicht selbst ein Betriebsführer ist.

b) In den einzelnen sachlichen und gebietlichen Gliederungen der DAF. berufen die Leiter dieser Gliederungen in geeigneten Zeitabschnitten Versammlungen der zu ihnen gehörigen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder bzw. der Betriebsführer und ihrer Vertrauensmänner ein. In diesen Versammlungen sind durch geeignete Persönlichkeiten Vorträge zu halten, die vor allem dem Zwecke dienen, bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes und damit die Voraussetzungen

gen für die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft zu schaffen. Den Gefolgschaftsmitgliedern und Betriebsführern ist Gelegenheit zu einer Aussprache über den vorgetragenen Gegenstand zu geben.

c) Die Reichsbetriebsgemeinschaften und insbesondere deren örtliche Untergliederungen errichten Arbeitsausschüsse, die durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder des der Reichsbetriebsgemeinschaft entsprechenden Wirtschaftszweiges in gleicher Zahl zu bilden sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll die Zahl 12 nicht übersteigen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses beim Treuhänder der Arbeit entnommen werden, der für den betreffenden Wirtschaftszweig gebildet ist. Auf seinen Wunsch soll der Treuhänder der Arbeit zu einer Sitzung hinzugezogen werden. Ebenso kann der Arbeitsausschuß beim Treuhänder den Antrag auf Hinzuziehung des Treuhänders der Arbeit oder seines Beauftragten stellen.

In diesen Arbeitsausschüssen sind zwecks Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs die fachlichen Sonderfragen, insbesondere sozialpolitischer Art, zu erörtern, die Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern des betreffenden Wirtschaftszweiges (unabhängig von den nach b zu erörternden Fragen) gemeinsam sind. Hierzu gehören insbesondere die überbetrieblichen Fragen, die nach den Bestimmungen des AOG. der alleinigen Entscheidung der zuständigen staatlichen Organe (Treuhänder der Arbeit) unterliegen. Sofern es sich um Angelegenheiten eines einzelnen Betriebes handelt, müssen bei Erörterungen hierüber im Arbeitsausschuß Betriebsführer und Vertrauensmänner des beteiligten Betriebes hinzugezogen werden. Betriebsbesichtigungen dürfen nur von den in der Verfügung der DAF. über Betriebsbesichtigungen vom 10. Oktober 1934 genannten Hoheitsträgern und DAF.-Waltern im Einvernehmen mit dem Betriebsführer des zu besichtigenden Betriebes erfolgen.

Sofern eine Entscheidung über den zur Erörterung stehenden Gegenstand notwendig ist, erfolgt sie allein durch den Treuhänder der Arbeit nach Maßgabe der Bestimmungen des AOG. Dabei soll der Ausschuß das Ergebnis seiner Beratungen als Material den Treuhändern der Arbeit und deren Sachverständigenausschüssen zuleiten.

Zur Behandlung von Einzelstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, sind lediglich die Rechtsberatungsstellen der DAF. berufen.

Berlin, 26. März 1935.

Beitritt des Reichsverkehrsministers zur Leipziger Vereinbarung

Berlin, den 22. Juli 1935.

Am 21. März 1935 hat der Führer und Reichskanzler in einem Erlaß ausdrücklich gebilligt und bestätigt, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft sich der Deutschen Arbeitsfront beischließt. Der Reichsbank-Präsident Dr. Schacht als der mit der Führung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers Beauftragte, hat, den Gedanken Dr. Ley's folgend, mit diesem die bekannte Leipziger Vereinbarung abgeschlossen, der sich auch, wie wir damals bereits gemeldet, der Reichsarbeitsminister Franz Sedte angeschlossen hat. Im Zuge der Entwicklung zur Gemeinschaftsarbeit trat am gestrigen Tage der Reichsverkehrsminister von Elz-Rübenach gemeinschaftlich handelnd mit Dr. Schacht und dem Reichsarbeitsminister Sedte in einer besonderen Vereinbarung mit Dr. Ley, dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, dem Leipziger Abkommen bei. Das zusätzliche Abkommen hat folgenden Wortlaut:

I.

Der Reichs- und Preussische Verkehrsminister tritt für die ihm unterstehenden Organisationen des Verkehrsgewerbes der zwischen dem Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister, dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront unter dem 21. März 1935 getroffenen Vereinbarungen (Leipziger Vereinbarung) bei.

II.

Zu den Sitzungen des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrats sind der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister, der Reichs- und Preussische Arbeitsminister und der Reichs- und Preussische Verkehrsminister einzuladen.

III.

Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer ist auch in Angelegenheiten des Verkehrsgewerbes zugleich das Wirtschaftsamt für die Deutsche Arbeitsfront und insoweit dem Reichs- und Preussischen Verkehrsminister unterstellt.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Verkehrsminister
gez. Freiherr v. Elz

Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront
Reichsorganisationsleiter der NSDAP.
gez. Dr. Robert Ley

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister
gez. Dr. Hjalmar Schacht

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister
gez. Franz Sedte

Rechtsschutz der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Verbände

Für die Rechtsbetreuung der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Unternehmen gelten folgende von dem Amt für Rechtsberatungsstellen aufgestellte Richtlinien:

1. Die Unternehmer, die Mitglieder der Reichskulturkammer oder des Reichsnährstandes sind, werden auch, ohne daß sie Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind, von uns beraten und vertreten, wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront. Voraussetzung ist allerdings, daß nicht in der Person des einzelnen Gründe vorhanden sind, die den Erwerb der Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront ausschließen und demgemäß auch eine Vertretung durch uns unmöglich machen würden, z. B. Nichtarier und Ausländer.
2. Die Unternehmer, die Mitglieder der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und über diese korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen sind, erhalten grundsätzlich nur dann Rechtsschutz, wenn sie Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders gelagerten Fällen zulässig.

Berlin, den 27. September 1935.

Vereinbarung zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer

Zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Reichsnährstand ist körperschaftliches Mitglied der DAF. und tritt an die Stelle der Betriebsgemeinschaft 14.
2. Die Sachbearbeiter für die sozialpolitische Betreuung werden vom Reichsbauernführer im Einvernehmen mit dem Leiter der DAF. ernannt. Die Kosten für die Besoldung der Sachbearbeiter sowie die sachlichen Verwaltungsbedürfnisse trägt der Reichsnährstand.
3. Mitglieder des Reichsnährstandes, die in den Genuß der Leistungen der DAF. gekommen sind oder kommen wollen (Unterstützungseinrichtungen, Kraft durch Freude) zahlen ein besonderes Entgelt an die DAF., dessen Höhe noch festgesetzt wird.
4. Die Organe des Reichsnährstandes (Reichsbauernführer, Landesbauernführer, Kreis- und Ortsbauernführer) treten in die Selbstverwaltungsorgane der DAF. bzw. des Arbeitsordnungsgesetzes (Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat, Reichsarbeitskammer, Gauarbeits- und Wirtschaftsrat, Gauarbeitskammer usw.) ein.
Die Rechtsberatungsstellen der DAF. stehen den Mitgliedern des Reichsnährstandes zur Verfügung. Über die Beteiligung an den Kosten der Rechtsberatungsstellen wird zum 1. 3. 1936 durch den Reichsbauernführer und den Leiter der DAF. eine Regelung erfolgen.
5. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft. Über die Überführung der Einrichtungen der bisherigen Betriebsgemeinschaft 14 auf den Reichsnährstand ergeht besondere Anweisung.

Büdeberg, am Erntedanktag 1935.

gez. Dr. K. P e n
Leiter der Deutschen Arbeitsfront

gez. H. Balthar D a r r é
Reichsbauernführer

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, und der Reichsjuristenführer, Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank, haben am 6. Oktober 1935 die nachstehende

gemeinsame Anordnung

herausgegeben, durch welche alle Einzelheiten der Abgrenzung

zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Deutschen Rechtsfront

geregelt und die Richtlinien der künftigen Zusammenarbeit festgelegt werden:

I.

Es besteht Einverständnis darüber, daß für die ständige und organisatorische Erfassung aller deutschen Rechtswahrer auf Grund der dem Reichsjuristenführer vom Führer und Reichskanzler erteilten Vollmacht die Zuständigkeit des BNSD. bzw. der Deutschen Rechtsfront begründet ist, während die soziale und berufliche Betreuung aller Gefolgschaftsmitglieder, die in den von deutschen Rechtswahrern geleiteten Unternehmungen, Betrieben und Kanzleien tätig sind, soweit diese Gefolgschaftsmitglieder nicht auch für ihre Person die Eigenschaft als Rechtswahrer besitzen, ausschließlich zum Aufgabenbereich der Deutschen Arbeitsfront gehört.

II.

Die Mitglieder der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsrechtler des BNSD. sowie der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände und der Reichsfachschaft der Buchführer in der Deutschen Arbeitsfront gelten als Angehörige korporativer Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront und können demgemäß in die Vertrauensräte und andere Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront gewählt bzw. delegiert werden, auch mit Zustimmung der Deutschen Arbeitsfront zu Amtswaltern der Deutschen Arbeitsfront bestellt werden.

Für die nach dieser Vereinbarung als körperschaftliche Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront geltenden Mitglieder des BNSD. und der Deutschen Rechtsfront zahlt die Reichsgeschäftsstelle des BNSD. an die Deutsche Arbeitsfront für die Zeit ab 1. Januar 1936 einen Beitrag von monatlich je 0.20 RM. als Gegenleistung für die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Im übrigen besteht für diese Mitglieder weder eine Beitragspflicht noch ein Anspruch auf weitere Sachleistungen gegenüber der Deutschen Arbeitsfront.

Allen übrigen Mitgliedern des BNSD. und der Deutschen Rechtsfront wird freigestellt, ebenfalls durch Zahlung von monatlich 0.20 RM. zu Händen der Reichsgeschäftsstelle des BNSD. den Anspruch auf die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zu erwerben.

III.

Die in der Reichsfachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSD. zusammengesetzten Rechtswahrer gliedern sich in:

a) Volkswirte:

Geschäftsführer, Referenten und wissenschaftliche Hilfsarbeiter in Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Gewerbekam-

mern, Reichs- und Wirtschafts- und Fachgruppen der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftsverbänden und Kartellen.

b) Volkswirte bei Behörden und bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts.

c) Wirtschaftstreuhänder:

Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgehilfen, Revisoren, Buchprüfer, Buchsachverständige, Steuerberater, Buchstellenleiter und Buchführer.

IV.

Die in Ziffer I bezeichneten Gefolgschaftsmitglieder werden sämtlich, soweit sie nicht die Eigenschaft als Rechtswahrer besitzen, beitragspflichtige und vollberechtigte Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront, und zwar der im Rahmen der Reichsbetriebsgemeinschaft 13 Freie Berufe der Deutschen Arbeitsfront zu bildenden Fachschaften „Anwalts- und Notariatskanzleien“ und „Betriebe des Prüfungs- und Treuhandwesens“.

Umtswalter dieser beiden Fachschaften werden im Einvernehmen mit der Reichsführung des BRSDJ. von dem Reichswalter der Deutschen Arbeitsfront ernannt und abberufen.

V.

Die Berufserziehung der gemäß Ziffer IV als Einzelmitglied der Deutschen Arbeitsfront angehörenden Gefolgschaftsmitglieder erfolgt durch das „Amt für Arbeitsführung und Berufserziehung der Deutschen Arbeitsfront“ unter Mitwirkung des BRSDJ. Die Unterstützung in Notfällen und die Berufsberatung der Mitglieder des BRSDJ. und der Deutschen Rechtsfront erfolgt ausschließlich durch das Sozialamt des BRSDJ.

VI.

In den Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat und in die Gauarbeitskammern der Deutschen Arbeitsfront werden je ein gemeinschaftlicher Vertreter der Fachgruppen Rechtsanwälte und Notare und je ein Vertreter der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des BRSDJ. einberufen. Die Einberufung in den Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

VII.

Die in den Betrieben der Wirtschaft tätigen Rechtswahrer gehören als Einzelmitglieder grundsätzlich zu ihrer Betriebsgemeinschaft und damit zur Deutschen Arbeitsfront. Diese Rechtswahrer werden auf Grund des vorliegenden Abkommens auch als Mitglieder des BRSDJ. geführt, und zwar beitragsfrei insoweit, als sie die sozialen und sachlichen Leistungen des BRSDJ. nicht in Anspruch nehmen.

VIII.

Die Bearbeitung der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben des Deutschen Rechtsstandes gehört nach der Weisung des Führers und Reichskanzlers zum Aufgabengebiet des BRSDJ.; soweit die Deutsche Arbeitsfront in Erfüllung der ihr vom Führer und Reichskanzler übertragenen Aufgaben rechtspolitische Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüsse bildet, wird der BRSDJ. durch Entsendung eines oder mehrerer Vertreter herangezogen. Dasselbe gilt

umgekehrt für die vom BNSD gebildeten rechtspolitischen Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse insoweit, als Belange der Deutschen Arbeitsfront in Betracht kommen.

IX.

Die vorstehende Vereinbarung tritt an die Stelle der Ziffer 3 des Abkommens vom 2. Mai 1934.

Berlin, den 6. Oktober 1935.

Die Deutsche Arbeitsfront
gez. Dr. K. Len, Reichsleiter

Die Deutsche Rechtsfront
gez. Dr. Frank, Reichsleiter, Reichsminister

Vereinbarung des Reichsbundes der Deutschen Beamten mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist korporatives Mitglied der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Seitens des Reichsbundes der Deutschen Beamten wird für die Mitglieder ein bestimmter Betrag an die Deutsche Arbeitsfront abgeführt. Dafür hat jedes Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten das Recht, an allen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ unter den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.

Berlin, den 1. Januar 1936.

Vereinbarung des NS.-Lehrerbundes mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Der NS.-Lehrerbund ist ab 1. Juni 1936 korporatives Mitglied der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Seitens des NS.-Lehrerbundes wird für jedes Mitglied ein bestimmter Betrag an die Deutsche Arbeitsfront abgeführt. Dafür hat jedes Mitglied des NS.-Lehrerbundes das Recht, an allen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ unter den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.

Diese Vereinbarung ist jederzeit kündbar.

Juni 1936.

Vereinbarung der Reichsführung SS. mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Zwischen der Deutschen Arbeitsfront, NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, Reichsportamt und der Reichsführung SS. wurden nachstehende Vereinbarungen getroffen:

1. Das Reichsportamt der Deutschen Arbeitsfront genehmigt, daß innerhalb der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ geschlossene SS.-Kurse durchgeführt werden, und zwar zunächst für die Gebiete Leichtathletik, Fechten, Schwimmen, Bogeu, Jiu-Jitsu, allgemeine Körperschule.
2. Für die Einrichtung solcher Kurse sind die Gauämter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zuständig. Die SS.-Einheiten vereinbaren Art, Ort, Zeit und Stärke des Kurses mit dem zuständigen Gauamt.
3. Die Gauämter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ erhalten diesbezügliche Anweisungen durch das Reichsportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.
4. Die Gebühren betragen für Leichtathletik und allgemeine Körperschule pro Übungsabend und Teilnehmer 0,10 RM. Für die übrigen Sportarten werden die Gebühren im Einvernehmen mit den Sportämtern festgesetzt. Es gelten die Deutschen-Arbeitsfront-Gebühren. Jeder Teilnehmer entrichtet außerdem den einmaligen Jahresversicherungsbeitrag von 0,30 RM.
5. Die Gauämter stellen für die SS.-Kurse Lehrer, Übungsstätten und Geräte.
6. In der Durchführungsart und Zielsezung der SS.-Kurse werden die Wünsche der SS. nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die SS.-Einheiten haben eine enge Zusammenarbeit mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ gemäß vorstehender Vereinbarung anzustreben.

Berlin, den 2. Juni 1936.

Politische Leiter und NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Betr.: Sportliche Betätigung der Politischen Leiter.

In Erkenntnis der hohen Bedeutung, die den Leibesübungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung unseres Volkes zukommt, ist auf die sportliche Erziehung und Ausbildung der Politischen Leiter fortan erhöhter Wert zu legen.

Um eine in jeder Hinsicht einwandfreie und vorbildliche Durchführung der körperlichen Erziehung der Politischen Leiter zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

1. Die körperliche Ertüchtigung der Politischen Leiter wird durch das Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude“ durchgeführt.
2. Die Sportämter der NSG. „Kraft durch Freude“ stellen zu diesem Zweck ihre technischen Einrichtungen — Sportlehrer, Übungsstätten, sportärztliche Beratung usw. — zur Verfügung.
3. Der Übungsbetrieb umfaßt „Allgemeine Körperschulung“. Ausgesprochene Wettkämpfe finden nicht statt, sofern es sich nicht um Übungen für den Erwerb des SA.-Sportabzeichens handelt.
4. Die Sportabende der Politischen Leiter werden jeweils sofort im Anschluß an den Ausbildungsdienst, also nicht mehr als monatlich zweimal, durchgeführt und in Vereinbarung mit dem örtlichen Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude“ durch den Organisationsleiter bzw. in dessen Auftrag durch den Ausbildungsleiter festgesetzt.
5. Die körperliche Ertüchtigung der Politischen Leiter soll möglichst in geschlossenen Übungsgruppen in Stärke von zirka 40 Mann vor sich gehen.
6. Den Politischen Leitern wird zum Zwecke des Nachweises ihrer körperlichen Ertüchtigung die Jahresportkarte der NSG. „Kraft durch Freude“ kostenlos ausgehändigt.
7. Während der sportlichen Übungen hat der vom Sportamt beauftragte Sportlehrer das Kommando. Der Führer der Formation (Marschblockleiter, Bereitschaftsteiter) tritt in die Formation ein und nimmt an den Übungen aktiv teil.
8. Bei eventuellen Unfällen tritt die Hilfskasse der NSDAP. bzw. die Unfallversicherung des Sportamtes, die für jeden Inhaber der Jahresportkarte abgeschlossen ist, in Kraft. Der leitende Sportlehrer ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle der Partei und dem Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude“ umgehend Meldung von Unfällen zu erstatten.

München, 28. Mai 1936.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Der Reichsleiter der DAJ.

gez. Dr. Robert Ley

Vereinbarung zwischen NSDStB. und SA.

vom 15. April 1936

Erfahrungen haben gelehrt, daß eine Durchdringung der Studentenschaft und der Hoch- und Fachschulen mit dem nationalsozialistischen Gedankengut nur dann ermöglicht wird, wenn der NSDStB. über eine eigens für diese Art geschulte Mannschaft verfügt. Somit wird der NSDStB. mit Beginn des Sommersemesters 1936 die Aufstellung von Stamm-Mannschaften in den Orten, in denen Hoch- und Fachschulen bestehen, vornehmen. Die Höchststärke jeder Stamm-Mannschaft beträgt 60 Mann. In die Stamm-Mannschaften werden besonders bewährte nationalsozialistische Studenten, d. h. Studenten, die ihre nationalsozialistische Einsatzbereitschaft in den Gliederungen der Partei schon unter Beweis gestellt haben, aufgenommen.

Aus dem Erfordernis enger Zusammenarbeit zwischen SA. und NSDStB. wird folgendes festgelegt:

1. Die Mitglieder der Stamm-Mannschaften des NSDStB., die der SA. angehören, bleiben weiterhin Angehörige der SA., werden jedoch für die Dauer des Studentendienstes in der Stamm-Mannschaft vom SA.-Dienst beurlaubt. Während der Dauer dieser Beurlaubung ist der Angehörige der Stamm-Mannschaft berechtigt, den SA.-Dienstanzug zu tragen.
2. Nach drei Semester Dienstleistung in der Stamm-Mannschaft tritt der Student in seine SA.-Einheit zurück. Der in der Stamm-Mannschaft geleistete Dienst wird als SA.-Dienst gewertet und angerechnet.
3. Der NSDStB. übernimmt seinerseits durch den Einsatz studierender SA.-Führer die Verpflichtung, die Ausbildung in den Stamm-Mannschaften dem Dienst in der SA. anzupassen, so daß die Gewähr vorhanden ist, daß der Student in körperlicher Ertüchtigung und weltanschaulicher Festigung nicht hinter dem SA.-Mann zurückbleibt.
4. Die Gaustudentendundsführer treten gemäß besonderen Befehls in die Stäbe der SA.-Gruppen, um eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen SA. und NSDStB. zu gewährleisten.
5. Der NSDStB. stellt in den Hoch- und Fachschulorten je einen studierenden SA.-Führer in den Stab der jeweils höchsten SA.-Dienststelle zur Regelung aller örtlichen gemeinsamen Fragen.
6. Der NSDStB. übernimmt die Verpflichtung, darauf hinzuwirken, daß sämtliche deutschen Studierenden einer der Gliederungen der Partei, SA., SS., NSKK., HJ., angehören müssen. Die Erfassung aller Studenten erfolgt nach den neuen Richtlinien des NSDStB. in Kameradschaften von je 30 Mann, und zwar zusammengestellt auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu den Parteigliederungen.

7. Die von SA-Angehörigen gebildeten Kameradschaften werden als Trupps den in den Hochschulen gebietsmäßig zuständigen Stürmen angegliedert. Eine Aufstellung von geschlossenen Studenteneinheiten über Truppstärke hinaus erfolgt nicht. Studierende können jederzeit in die SA. aufgenommen werden, wenn sie den Voraussetzungen hierfür entsprechen.

Der Reichsstudentenbundsführer:
gez. Derichsweiler

Der Stabschef:
gez. Luze

Sinngemäß gleiche Vereinbarungen wurden seitens des NSDStB. mit dem NSKK. und der HJ. getroffen.

Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Dr. Ley, und dem Stabschef der SA., Viktor Lutze, hinsichtlich der Werkscharen

1. Die Werkschar ist der nationalsozialistische Rückhalt im Betrieb. Sie hat den Betrieb mit dem nationalsozialistischen Gedankengut zu durchdringen. Die Werkschar ist der Träger der Betriebsgemeinschaft und verkörpert das Gemeinschaftsleben im Betrieb; bei ihren Werk- und Feierabendveranstaltungen legt sie davon Zeugnis ab. Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront werden durch sie vorangetragen und erfahren in ihr lebendige Verkörperung.
2. Die SA. fördert den Aufbau der Werkschar mit allen Mitteln, indem die SA.-Einheiten engste Kameradschaft und Verbindung mit den Werkscharen halten, die Veranstaltungen dieser häufig besuchen und die Werkscharen zu ihren Veranstaltungen hinzuziehen.
3. Werkscharen bilden auf freiwilliger Grundlage die in einem Betrieb befindlichen SA.-Männer und sonstigen Werksangehörigen. Letztere werden zugleich SA.-Anwärter (sofern sie nicht bereits Mitglied einer anderen Gliederung der Partei sind).
4. Als Führer der Werkscharen sind SA.-Führer oder -Männer einzusetzen, die im Betrieb tätig sind und Mitglied der Deutschen Arbeitsfront sind. Die Einsetzung erfolgt nach den bisherigen Vereinbarungen gemäß Verfügung vom 10. Januar 1936 — Ch. Nr. 11 150 —
 - a) bei der Reichsleitung der Deutschen Arbeitsfront auf Vorschlag der Obersten SA.-Führung,
 - b) bei den Gauen auf Vorschlag der SA.-Gruppen,
 - c) bei den Kreisen auf Vorschlag der Standarten,
 - d) im Betrieb wird der Werkscharführer im Einvernehmen mit dem Betriebswalter durch den Kreiswerkscharführer eingesetzt.
5. Bei den Gruppen bzw. Brigaden und Standarten werden Referate für Werkscharen eingerichtet, die zugleich mit dem bisherigen Sozialreferat der SA.-Dienststellen zu vereinigen sind. Die Gau- bzw. Kreiswerkscharführer werden mit diesem Referat beauftragt. Gleichzeitig werden diese SA.-Führer von den Gebietswaltern mit der Leitung der Abteilung Werkschar bei der Deutschen Arbeitsfront beauftragt. Sie bleiben disziplinar und personell ihren Einheitsführern unterstellt.

Die erforderlichen Mittel für die Referate werden nach noch zu treffenden Vereinbarungen durch die Deutsche Arbeitsfront zur Verfügung gestellt.

6. Die Anweisungen und Richtlinien für den Einsatz und die im Betrieb durchzuführenen Aufgaben erläßt der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront auf dem für die Werkscharen zuständigen Dienstweg (Reichs-, Gau-, Kreis-, Betriebs-Werkscharführer).
7. Den Werkscharen stehen für die Durchführung ihrer Aufgaben monatlich 4 bis 5 Wochentage zur Verfügung.
Bei Betriebsaufgaben vordringlicher Art sowie Katastrophenschutz und Vorbereitungsdienst für größeren politischen Einsatz der Deutschen Arbeitsfront geht der Werkschardienst vor dem SA.-Dienst.
8. Die körperliche Ertüchtigung erfolgt bei den Stammeinheiten der SA.
9. Die bei den Werkscharen eingeführte Uniform bleibt der Dienstanzug für die Werkscharen bei innerbetrieblichen Veranstaltungen bzw. Aufmärschen der Deutschen Arbeitsfront.

Berlin, im Oktober 1936.

Der Stabschef der SA.
gez. Luge

Der Reichsleiter der DAf.
gez. Dr. Ley

Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter Dg. Dr. Ley und dem Korpsführer des NSKK., Dg. Hühnlein

Die gleiche Vereinbarung, wie sie zwischen dem Stabschef der SA., Parteigenossen Luge, und mir zustande kam, habe ich außerdem mit dem Korpsführer Parteigenossen Hühnlein getroffen.

Die Anordnung 53/36 findet daher sinngemäß auch Anwendung auf das NSKK.

gez. Dr. Ley, Reichsleiter

Abchnitt 6

Partei und Staat

Partei und Staat

I. Der Staat

Der Staat ist aus der Notwendigkeit geboren, die Gemeinschaft eines Volkes nach bestimmten Gesetzen zu ordnen. Sein Kennzeichen ist die **Macht** gegenüber jedem Glied der Gemeinschaft. Der Staat hat das Recht, von jedem Volksgenossen zu verlangen, daß er sich nach den Gesetzen richtet. Wer den Gesetzen des Staates zuwiderhandelt, wird bestraft. Zur Überwachung seiner Gesetze und Verordnungen hat der Staat seine Beamten. Die Verfassung des Staates ist die Grundlage seiner Gesetzgebung. **Der Staat verkörpert die Macht!** Im Staat können Menschen verschiedener Gesinnungen und verschiedener Anschauungen nebeneinander leben. Der Staat kann nicht verlangen, daß alle Menschen die gleiche Gesinnung haben. Er kann aber verlangen, daß alle Menschen seine Gesetze achten.

II. Die Partei

Zum Unterschied vom Staat ist die Partei die Gemeinschaft gleichgesinnter Menschen. Sie ist geboren aus dem Kampf um die Weltanschauung. Um diesen Kampf bestehen zu können, sammelte sie alle Menschen, die bereit waren, für diese Weltanschauung zu kämpfen. Die Weltanschauung ist die Grundlage der Ordnung, nach der die Menschen innerhalb der Partei leben. Während beim Staat die Gesetze für manchen Staatsbürger als Druck, Hindernis, Schwierigkeit empfunden werden, sind die Gesetze der Partei keine Last, sondern sie bedeuten das Wollen der Gemeinschaft. Beim Staat ist das **Muß** das Kennzeichen, bei der Partei das „**Ich will**“.

III. Aufgaben von Partei und Staat

- a) Es ist denkbar, daß Partei und Staat ein und dasselbe sind. Das ist dann der Fall, wenn alle Volksgenossen von der Weltanschauung der Partei überzeugt und die Gesetze des Staates der klare Willensausdruck der Weltanschauung sind. Dann ist der Staat die große Gemeinschaft gleichgesinnter Menschen. Dieser Idealzustand wird nur selten in der Geschichte erreicht werden. Er ist überhaupt nur denkbar, wenn diese Weltanschauung die alleinige Grundlage der inneren Haltung ist und die Menschen voll erfährt.
- b) Hat die herrschende Partei überhaupt keine Weltanschauung, ist sie lediglich eine künstliche Organisation zur Erreichung eines Zeitzieles, so sinken Partei und Staat zu einer technischen Einrichtung herab, die dem Volke keine seelischen Werte vermitteln kann und lediglich als Nachtwächter und Polizeistaat für Ruhe und Ordnung sorgt. Diesen Zustand hatten wir in den vergangenen Jahrzehnten.

c) Ist das Volk noch nicht in allen seinen Gliedern durch die Partei und deren Weltanschauung erfasst, müssen Partei und Staat getrennt bleiben. Die Partei wird dann ein Orden sein, in dem eine Führer- und Kämpferauslese stattfindet. Von diesen Kämpfern wird die Weltanschauung ins Volk getragen. Die Partei soll den gefühls- und willensmäßigen Zustand des Volkes für die Gesetzgebung vorbereiten, damit die seelische Verfassung des Volkes mit der tatsächlichen Gesetzgebung des Staates übereinstimmt.

Es genügt daher nicht, daß die Partei als eine Auslese, als eine Minderheit einheitlich zusammengefaßt ist. Die Partei hat vielmehr die Aufgabe, die politische Erziehung und den politischen Zusammenschluß des deutschen Volkes durchzuführen. Daher gebührt ihr auch die Führung der ihr angeschlossenen Verbände. Auf dem Wege über diese erfüllt die Partei ihre vornehmste Aufgabe: Die weltanschauliche Eroberung des deutschen Volkes und damit die Schaffung der „Organisation des Volkes“. Für diese Volksgemeinschaft ist der Staat dann ein technisches Hilfsmittel. Er ist das Instrument für die Durchsetzung der Weltanschauung. Die Partei ist also das Primäre, das der toten Materie immer wieder Leben und Lebenswillen eingibt. —

Der staatliche Behördenapparat funktionierte vor dem Kriege und funktionierte auch nach dem Kriege. Trotzdem erlebte das deutsche Volk den schwarzen Tag des 9. November 1918, trotzdem erlebte es den furchtbaren Zusammenbruch auf allen Gebieten des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in der Nachkriegszeit. Vor dem Versinken im kommunistischen Chaos konnte Deutschland nur gerettet werden durch Geist, Willen und Einsatzbereitschaft der deutschen Freiheitsbewegung. Ihre willensmäßigen und geistigen Kräfte machten allein den Aufbau möglich. Die Partei hat nun das Recht und die Aufgabe, ihre Geistes- und Willensströme immer wieder in den staatlichen Apparat hineinzupumpen.

Diese Funktion muß sich die Partei erhalten und darüber wachen, daß sie nicht zu sehr mit der Staatsverwaltung verbunden wird. Tut sie das nicht, läuft sie Gefahr, von der Bürokratie des Staates aufgezehrt zu werden und selbst zu einer Parteibürokratie zu erstarren.

Wir sehen dieses Ringen um neue Staatsformen überall in der Welt. Jene seelenlose Zeit, wo Parteien lediglich ein Zeitprogramm vertraten und der Staat eine tote Maschinerie war, ist darüber. Es war das Zeitalter des Materialismus. Im 20. Jahrhundert kämpfen die Völker um ihre Seele und um einen neuen Lebensstil, der sich naturnotwendig auch in den Staatsformen ausdrücken muß. Wir sehen dieses Ringen in Italien, Ungarn und Deutschland und in anderen Staaten.

Nach jeder Revolution kämpfte die Bürokratie um ihre Stellung und siegte meistens. Die nationalsozialistische Revolution hat heute bereits den Kampf zwischen Bürokratie und Partei zugunsten der Partei entschieden. Daran ändern auch einige Nachhutgefechte nichts.

Nach dem Willen des Führers wird in Deutschland die Verbindung zwischen Partei und Staat wie folgt aussehen:

Mit der Berufung des Stellvertreters des Führers als Partei-Minister und selbstverständlich durch den Führer als Führer der Partei und Reichskanzler ist in der Spitze die Verbindung zwischen Partei und Staat gegeben. Die übrige Reichsleitung der Partei muß nicht mit dem Staate

verschmolzen sein. Eine weitere Verbindung der Spitze von Partei und Staat wird der für später vorgesehene große Senat sein. Der große Senat ist eine reine Parteiinstitution, die aber gleichzeitig die höchste Staatsstelle sein wird.

Die dritte Verbindung zwischen Partei und Staat liegt im nationalsozialistischen Deutschland in der Personalunion von Gauleiter und Reichsstatthalter.

Die Reichsreform wird diesem Willen des Führers Rechnung tragen.

Eine weitere Verbindung der Partei zum Staat findet sich in der durch die Deutsche Gemeindeordnung geschaffenen Einrichtung des Parteibeauftragten in den Gemeinden, dem bestimmte Mitwirkungsrechte an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens gegeben sind.

Der Staat wird in jeder Form immer etwas Starres an sich haben, dagegen muß die Partei immer und zu allen Zeiten beweglich und lebendig bleiben. Will sie das Gewissen des Volkes sein, so darf sie ihren Impuls allein aus ihrer Weltanschauung nehmen.

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 1. Dezember 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.

§ 2

Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA. mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA. Mitglieder der Reichsregierung.

§ 3

(1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

(2) Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtbarkeit.

(3) Der Führer kann diese Bestimmungen auf die Mitglieder anderer Organisationen erstrecken.

§ 4

Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung.

§ 5

Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 6

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA.-Gerichtbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7

Das Gesetz betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS. vom 28. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) tritt außer Kraft.

§ 8

Der Reichskanzler erläßt als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und als Oberster SA.-Führer die zur Durchführung und Ergän-

zung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Aufbau und Verfahren der Partei- und SA.-Gerichtbarkeit. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über diese Gerichtbarkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid

Gesetz

über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung

Vom 27. Februar 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten, sowie ihrer Gliederungen erhalten auf Antrag wegen der die Gesundheit schädigenden Folgen von Körperverletzungen, die sie während der Zugehörigkeit zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, zum Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, oder ihren Gliederungen vor dem 13. November 1933 im Zusammenhange mit dem politischen Kampf für die nationale Erhebung durch politische Gegner erlitten haben, Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf frühere Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten, und ihrer Gliederungen sowie der inzwischen aufgelösten nationalen Verbände und ihre Hinterbliebenen.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der Hilfskasse, Hauptabteilung der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei; die Hilfskasse kann auch selbst den Antrag stellen.

§ 2

Die Rente eines Beschädigten beträgt:

- 20 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gehältnisse, wenn er das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn dem Unterhaltspflichtigen insolge der Gesundheitschädigung besondere Aufwendungen erwachsen;
- 30 vom Hundert dieser Gehältnisse, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
- 60 vom Hundert, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat;
- 80 vom Hundert, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- 100 vom Hundert, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Anwendung der §§ 28, 33, 36, 41, Abs. 2 Nr. 4, 45, 52 und 55, Abs. 2 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes tritt an Stelle der Militärdienstzeit der Zeitpunkt der Schädigung. Die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über das Übergangsgeld (§ 32) finden keine Anwendung.

§ 3

Den Hinterbliebenen der Personen, die infolge einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben sind, steht Sterbegeld zu, auch wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger gewesen ist.

§ 4

Auf die nach diesem Gesetze Versorgungsberechtigten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter entsprechende Anwendung.

§ 5

Wird wegen derselben Gesundheitschädigung (§ 1) Versorgung oder Entschädigung nach § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) oder nach dem Besatzungspersonenschädengesetz in der Fassung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) gewährt, so ruht diese Versorgung oder Entschädigung in Höhe der nach diesem Gesetze gewährten Versorgung.

§ 6

Die Vorschriften des § 75 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433), der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel V, Abschnitt I § 10 und Abschnitt II § 10 in der Fassung des § 62 Nr. 1 und 2 des genannten Gesetzes vom 30. Juni 1933 sowie der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel IV, Abschnitt 1 §§ 10 und 11 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 Artikel 4 Abs. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 499) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung vom 18. Februar 1933 Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 69) finden auf die nach diesem Gesetze gewährten Versorgungsgebühnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 112a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden auf die nach diesem Gesetze gewährten Versorgungsgebühnisse mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Betrag bis zu 25 Reichsmark im Monat von der Anrechnung ausgenommen ist.

§ 7

Der Lauf der in den §§ 33, 49, 52 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 8

Für die nach diesem Gesetze im Verwaltungsverfahren erforderlichen Entscheidungen sind die im § 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen bezeichneten Verwaltungsbehörden zuständig. Gegen ihre Entscheidung kann binnen einem Monat nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, die Entscheidung eines beim Hauptversorgungsamt

Bayern gebildeten Ausschusses angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem Arzt und einem weiteren Beisitzer. Der Reichsarbeitsminister bestellt die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter, und zwar die Ärzte auf Vorschlag des Führers der deutschen Ärzteschaft, die übrigen Beisitzer auf Vorschlag der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Für das Verfahren vor dem Ausschuß gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen über das Verwaltungsverfahren entsprechend.

§ 9

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährte Versorgung kann entzogen werden, wenn der Versorgungsberechtigte aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder dem Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, ausgeschlossen ist, oder wenn nach seinem Ausscheiden Tatsachen bekannt werden, die den Ausschluß zur Folge gehabt hätten. Das gleiche gilt entsprechend für ehemalige Angehörige der im § 1 Abs. 2 genannten nationalen Verbände. Die Entscheidung trifft der Reichsarbeitsminister, ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§ 10

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 11

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Wird der Antrag auf Versorgung vor dem 1. Januar 1935 gestellt, so wird die nach diesem Gesetze zustehende Versorgung vom 1. Januar 1934 ab gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgung an diesem Tage erfüllt sind. Sterbegeld wird auch gewährt, wenn der Tod vor dem 1. Januar 1934 eingetreten ist.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er bestimmt, welche Verbände als nationale Verbände im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen sind.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbte

Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 3. Juli 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) erhält folgende Fassung:

„Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden ist der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung.“

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichszangler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frid

Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 3. Juli 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

In den vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechts-sachen sowie in den vor andere Behörden gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Grundbuchsachen, ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei im gleichen Umfang wie das Reich von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Befreiung beschränkt sich auf die Partei als solche.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

3. Ausführungsbestimmung zur 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933

Vom 1. Oktober 1934

Auf Grund des § 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 1016) erlasse ich folgende 3. Ausführungsbestimmung:

§ 1

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei haben die Pflicht, alle, auch zeitlich beschränkte, Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2

Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb 3 Tagen zu erfolgen.

§ 3

1. Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe bzw. Stützpunkt vorzunehmen.
2. Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.
3. Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4

Bei allen Meldungen der Mitglieder ist die Mitgliedskarte bzw. das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5

Mitglieder, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe bzw. ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6

Mitglieder, die gegen vorstehende Ausführungsbestimmung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise verstoßen, haben Strafeintrag in das Mitgliedsbuch, gegebenenfalls Ausschluß aus der Partei zu gewärtigen.

Vorstehende Ausführungsbestimmung tritt am 1. November 1934 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1934.

Schwarz

Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

siehe Abhandlung S. 185 über die Deutsche Arbeitsfront

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 20. Dezember 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 2

(1) Wer öffentlich gehässige, heizerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt; richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP., so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

(1) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 4

(1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es

der Erlaudnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

§ 6

Im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, wer die Mitgliedschaft erschlichen hat.

§ 7

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und des Innern die zur Ausführung und Ergänzung der §§ 1 bis 6 erforderlichen Vorschriften.

Artikel 2

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 gelten sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe.

(2) Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, und zwar, soweit es sich um den Reichsluftschutzbund und den Deutschen Luftsportverband handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt, und soweit es sich um den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Artikel 3

§ 9

§ 5 Abs. 1 tritt am 1. Februar 1935 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) sowie Artikel 4

des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichkanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
H. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick
zugleich für den Reichsminister der Luftfahrt

Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934

Vom 16. Januar 1935

Nach Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 dürfen parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände nur mit Erlaubnis des Reichsschachmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig hergestellt, vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Auf Grund des Artikels 1 § 5 Absatz 1 Satz 2 des genannten Gesetzes bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Uniformteile und Gewebe, für die es der Erlaubnis bedarf, wie folgt:

I. Uniformteile

1. Bekleidungsgegenstände für die Politische Organisation der NSDAP., für SA. und SA.-Marine, für die SS., für das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, für die Hitler-Jugend mit dem Deutschen Jungvolk, dem Bund Deutscher Mädel und den Jungmädeln sowie für die Deutsche Arbeitsfront:

Lange Braunhemden,
kurze Diensthemden mit Seitenhaken,
Diensthosens,
Dienstströcke,
Dienstmäntel,
Mützen der Politischen Organisation,
SA.-Dienstmützen,
SA.-Feldmützen,
Mützen für SA.-Marine,

SS.=Dienstmützen (alte und neue Form),
 SS.=Feldmützen,
 Mützen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
 Mützen der Hitler-Jugend,
 Mützen des Deutschen Jungvolkes,
 Mützen des Bundes Deutscher Mädel,
 Mützen der Deutschen Arbeitsfront.

2. Sonstige Uniformteile:

- a) Leibriemen mit einer Mindestbreite von 45 Millimeter,
 Schulterriemen,
 Sturzhelme für das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
 Koppelschlösser,
 Zweidornschnallen,
 Dienstdolche für SA. und SS.,
 Fahrtenmesser für die Hitler-Jugend und das Deutsche Jungvolk,
 Ärmelabzeichen,
 Ärmelstreifen,
 Armbinden,
 Achselstücke,
 Führerschnüre,
 Schulterknöpfe für die Hitler-Jugend,
 Kragenspiegel,
 Schwalbennester,
 Braune Binder,
 Totenkopfabzeichen für SS.,
 Abzeichen für Fliegerstürme,
 Abzeichen für Pionierstürme,
 Abzeichen für Reiterstürme,
 Abzeichen für Marinestürme,
 Abzeichen für Nachrichtenstürme,
 Abzeichen für Lehrstürme,
 Kraftfahrerabzeichen,
 Rangabzeichen für Politische Leiter,
 Rangabzeichen für SA., SS. und Führer der Hitler-Jugend und des
 Deutschen Jungvolkes,
 Abzeichen für Zahnärzte,
 Abzeichen für Verwaltungsführer,
 Abzeichen für Apotheker,
 Abzeichen für Ärzte,
 Abzeichen für Veterinäre,
 Metallknöpfe mit dem Hoheitsabzeichen der NSDAP.,
 Steinrußknöpfe für die Deutsche Arbeitsfront,
 Steinrußknöpfe für die Hitler-Jugend und das Deutsche Jungvolk,
 Trommeladler;
- b) folgende Ausrüstungsgegenstände, sofern sie für die NSDAP. oder ihre
 Gliederungen bestimmt sind:
 Tornister,
 Zeltbahnen,
 Brotbeutel,

Feldflaschen,
Kochgeschirre,
Trinkbecher,
Spaten,
Ersatzteile zu den vorgenannten Gegenständen.

Sämtliche unter I aufgeführten Uniformteile müssen sichtbar das Schutzzeichen der Reichszeugmeisterei der NSDAF. tragen. Sofern das Schutzzeichen nicht aufgestempelt oder eingeprägt wird, ist ein Anhängezettel mit dem Schutzzeichen anzubringen.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens der Reichszeugmeisterei der NSDAF. wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAF. mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 des Gesetzes erteilt.

Die Anhängezettel mit dem Schutzzeichen sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAF. in München zu beziehen.

II. Gewebe

Sämtliche Gewebe, welche nach der Farbkarte der Reichszeugmeisterei der NSDAF. eingefärbt sind.

Die Farbkarte kann von der Reichszeugmeisterei der NSDAF., München 2 SW, Schwanthalerstraße 53/55, bezogen werden.

Zu parteiamtlichen Bekleidungsgegenständen dürfen nur solche Gewebe, die das Schutzzeichen oder den Plättestempel der Reichszeugmeisterei der NSDAF. tragen, verarbeitet werden.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens oder des Plättestempels wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAF. mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 Satz 1 erteilt.

Die Plättestempel sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAF. in München zu beziehen.

München, den 16. Januar 1935.

Der Reichsschatzmeister der NSDAF. und Generalbevollmächtigte des Führers
in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAF.

Schwarz

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Auszüge aus der Deutschen Gemeindeordnung

Vom 30. Januar 1935

§ 6

(1) Leiter der Gemeinde ist der Bürgermeister. Er wird von den Beigeordneten vertreten.

(2) Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einflangs der Gemeindevor-

waltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. bei bestimmten Angelegenheiten mit. Die stete Verbundenheit der Verwaltung mit der Bürgerschaft gewährleisten die Gemeinderäte; sie stehen als verdiente und erfahrene Männer dem Bürgermeister mit ihrem Rat zur Seite.

§ 33

(1) Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. außer bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte (§§ 41, 45, 51 und 54) bei folgenden Entschliehungen des Bürgermeisters mit:

1. der Erlaß der Hauptsatzung bedarf seiner Zustimmung;
2. das Ehrenbürgerrecht sowie Ehrenbezeichnungen dürfen nur mit seiner Zustimmung verliehen und aberkannt werden.

(2) Versagt der Beauftragte der NSDAP. seine Zustimmung, so hat er dies binnen zwei Wochen nach Zuleitung der Entschliehung schriftlich zu begründen, bei der Hauptsatzung unter Anführung der Vorschriften, die seine Zustimmung nicht finden; andernfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. Wenn bei Versagung der Zustimmung zwischen dem Beauftragten der NSDAP. und dem Bürgermeister in erneuter Verhandlung keine Einigung zustande kommt, so hat der Bürgermeister in Stadtkreisen die Entscheidung des Reichsstatthalters, im übrigen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Bei der Hauptsatzung bedarf der Reichsstatthalter zu seiner Entscheidung der Zustimmung des Reichsministers des Innern, wenn er von der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde abweichen will. Die Entscheidung des Reichsstatthalters bindet die Aufsichtsbehörde.

§ 41

(1) Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter sind vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben. Die bei der Gemeinde eingegangenen Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. Dieser schlägt nach Beratung mit den Gemeinderäten in nicht öffentlicher Sitzung bis zu drei Bewerber vor. Bei Stellen von Beigeordneten hat er vorher dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Beauftragte der NSDAP. übermittelt seine Vorschläge mit allen Bewerbungen

1. bei Stellen von Bürgermeistern, Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerern in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern durch die Aufsichtsbehörde dem Reichsminister des Innern,
2. bei Stellen anderer Beigeordneter in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern und bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in den übrigen Stadtkreisen durch die Aufsichtsbehörde dem Reichsstatthalter,
3. bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in kreisangehörigen Städten durch die Aufsichtsbehörde der oberen Aufsichtsbehörde, in den übrigen Gemeinden der Aufsichtsbehörde.

§ 45

(1) Die nach § 41 Abs. 2 zuständige Behörde kann die Berufung zum Bürgermeister und Beigeordneten bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres zurücknehmen. Hierzu bedarf es im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 1 der Anhörung des Reichsstatthalters und im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 3 des Einvernehmens mit dem Beauftragten der NSDAP.; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§ 50

Der Beauftragte der NSDAP. ist nicht Gemeinderat. Er kann an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumt (§ 33 Abs. 1); er ist zu diesen Beratungen zu laden.

§ 51

(1) Der Beauftragte der NSDAP. beruft im Benehmen mit dem Bürgermeister die Gemeinderäte. Bei der Berufung hat er auf nationale Zuerlässigkeit, Eignung und Leumund zu achten und Persönlichkeiten zu berücksichtigen, deren Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflusst.

§ 54

Gemeinderäte, bei denen die Voraussetzungen des § 51 nicht oder nicht mehr gegeben sind, scheiden aus. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP.; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§ 117

(1) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung Aufgaben, die dem Reichsstatthalter nach den §§ 9—11, 15 dieses Gesetzes zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Ist der Reichsstatthalter nicht zugleich örtlich zuständiger Gauleiter der NSDAP., so ist in dem Falle des § 45 Abs. 1 neben dem Reichsstatthalter auch der Gauleiter zu hören. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Reichsstatthalter in den Fällen des § 45 Abs. 1 und des § 54 letzter Halbsatz im Einvernehmen mit dem Gauleiter zu handeln; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsminister des Innern.

(3) Die Aufgaben des Reichsstatthalters nimmt in Preußen der Oberpräsident, in den Hohenzollerischen Ländern der Regierungspräsident wahr. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 118

Der Stellvertreter des Führers bestimmt, wer Beauftragter der NSDAP. im Sinne dieses Gesetzes ist.

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Rom 15. Februar 1935

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird verordnet:

- I. Bei Zuwiderhandlungen, die nach § 8 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 strafbar sind, tritt in den Fällen des § 1 Abs. 3, des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 6 an die Stelle des Stellvertreters des Führers, wenn

durch die Tat der Reichsluftschutzbund oder der Deutsche Luftsportverband verletzt ist, der Reichsminister der Luftfahrt und, wenn der Freiwillige Arbeitsdienst oder die Technische Nothilfe verletzt ist, der Reichsminister des Innern.

- II. Eingezogene Gegenstände (§ 5 Abs. 5) sind, wenn es sich um Uniformen und Abzeichen des Reichsluftschutzbundes oder des Deutschen Luftsportverbandes handelt, dem Reichsminister der Luftfahrt oder der von ihm bestimmten Stelle und solche des Freiwilligen Arbeitsdienstes oder der Technischen Nothilfe dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle zur Bewertung zu überweisen.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Luftfahrt

In Vertretung

Milch

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 22. Februar 1935

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) werden als leitende Persönlichkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt:

- I. Der Führer und Reichskanzler.
- II. Leitende Persönlichkeiten des Staates:
 1. Die Reichsminister, die Reichsstatthalter sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen,
 2. die Staatssekretäre des Reichs und der Länder,
 3. die preussischen Oberpräsidenten einschließlich des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin.
- III. Leitende Persönlichkeiten der NSDAP.:
 1. Die Reichsleiter,
 2. die Gauleiter.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers

H. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 16. März 1935

Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 5 Abs. 6 wird der Reichsschakmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen § 5 des Gesetzes die Zustimmung zur Verfolgung der Tat und zur selbständigen Einziehung zu erteilen.

§ 2

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erhebt der Reichsschakmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eine Gebühr.

§ 3

Zu den parteiamtlichen Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände gehören die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgezählten Gegenstände.

§ 4

(1) Der Reichsschakmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wird ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung parteiamtlicher Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände zu erlassen.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschakmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(5) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung finden nur mit Zustimmung des Reichsschakmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei statt.

§ 5

Die folgenden Abzeichen:

- SA.-Sportabzeichen,
- Coburger Abzeichen,
- Abzeichen der Parteitage Nürnberg 1929 und 1933,
- Abzeichen des SA.-Treffens Braunschweig

sind Abzeichen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes; sie fallen jedoch nicht unter § 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesehnten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlizen, Schulterbänder, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesehnten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesehnten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesehnte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 7

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Stellvertreter des Führers

H. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frid

Anlage

I. Parteiamtliche Fahnen sind:

Fahnen,	} einschließlich der Fahnenspitzen;
Feldzeichen,	
Fahrzeugwimpel,	
Kommandoflaggen	
der NSDAP. und ihrer Gliederungen	} einschließlich der Fahnenspitzen,
Fahnen der Kriegsoffer-	
versorgung und der	
Deutschen Arbeitsfront	} einschließlich der Fahnenspitzen,
Fahrzeugwimpel mit den Hoheitsabzeichen der NSDAP.	

II. Parteiamtliche Abzeichen sind:

Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP.,
Parteiabzeichen,
Hoheitsabzeichen,
NSBO.-Abzeichen,
NS-Fago-Abzeichen,
SA.-Zivilabzeichen,
SS.-Zivilabzeichen,
NSKK.-Abzeichen,
Hitler-Jugend-Abzeichen,
Abzeichen des Deutschen Jungvolks,
Ehrenzeichen der Hitler-Jugend,
Abzeichen der NS-Frauenenschaft,
NSKDV.-Abzeichen,
NSB.-Abzeichen,
Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten,
Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront,
Kühlerplaketten,
Korsettbrustschilder,
SS.-Streifendienst-Brustschilder,
Helmadler für Sturzhelme.

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. März 1935

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) verordne ich:

§ 1

(1) Der Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterverein e. V. und der Verein Hitler-Jugend-Bewegung e. V. sind im Vereinsregister zu löschen. Die Vermögen dieser Vereine sind ohne Liquidation Vermögen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden.

(2) Die Grundbücher und sonstigen öffentlichen Bücher sind auf Antrag kostenfrei zu berichtigen.

(3) Bis zum Erlaß der Satzung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933) findet die bisherige Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. auf die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 2

Die SA.,
die SS.,
das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
der NS.-Deutsche Studentenbund,
die NS.-Frauenshaft

sind Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 3

Der NS.-Deutsche Ärztebund e. V.,
der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.,
der NS.-Lehrerbund e. V.,
die NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
die NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
der NS.-Bund Deutscher Techniker,
die Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“)

sind die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände.

§ 4

(1) Die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei bildet mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Vermögensrechtlich verpflichtbar und berechtigt ist daher ausschließlich die Gesamtkörperschaft.

(3) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

§ 5

(1) Die angeschlossenen Verbände können eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

(2) Die angeschlossenen Verbände unterstehen der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(3) Die sonstigen gesetzlich bestimmten Aufsichtsrechte werden durch die Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nicht berührt.

§ 6

Alle Behörden haben dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und seinen Beauftragten zur Erfüllung seiner Obliegenheiten Hilfe zu leisten und den Ersuchen des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die auf Grund dieser Verordnung an sie ergehen, zu entsprechen.

§ 7

(1) Die erste Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 („Völkischer Beobachter“, Münchener Ausgabe Nr. 86 vom 27. März 1934, und Berliner Ausgabe Nr. 87 vom 28. März 1934) zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 wird aufgehoben.

(2) Desgleichen werden alle der vorliegenden Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 entgegenstehenden bisherigen Anordnungen und Verfügungen aufgehoben.

§ 8

(1) Die Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung erläßt der Stellvertreter des Führers. Im übrigen erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Die Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichkanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Fried

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer

Vom 15. April 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Grundbesitz, der im Eigentum der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht und seinem Hauptzweck gemäß von der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 1 gelten außer für die NSDAP. für:
1. die SA.,
 2. die SS.,
 3. das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
 4. die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
 5. den NS.-Deutschen Studentenbund,
 6. die NS.-Frauenshaft.
- (2) Die Vorschriften des § 1 gelten außerdem für:
1. die NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
 2. die NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
 3. den Reichsluftschutzbund e. V.,
 4. den Deutschen Luftportverband e. V.,
 5. den Freiwilligen Arbeitsdienst und den Arbeitsdank e. V.,
 6. die Technische Nothilfe e. V.,
 7. den Volksbund für das Deutschtum im Ausland e. V.

§ 3

(1) Grundbesitz, der im Eigentum der NSDAP. oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht, dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Verfügung gestellt ist und von dieser Gebietskörperschaft seinem Hauptzweck gemäß unmittelbar zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeeinschulungssteuer befreit.

(2) Grundbesitz, der nicht im Eigentum der NSDAP. oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht, seinem Hauptzweck gemäß aber von der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeeinschulungssteuer befreit:

1. wenn der Grundbesitz dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehört und der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden von dem Eigentümer zur Verfügung gestellt ist, oder
2. wenn der Grundbesitz einem sonstigen Eigentümer gehört und der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist.

§ 4

Soweit der Grundbesitz Wohnzwecken dient, ist er nicht als für die Zwecke der NSDAP. oder der im § 2 genannten Gliederungen oder Verbände benutzt anzusehen. Das gilt nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in Führerschulen und in Häusern des NS.-Deutschen Studentenbundes.

§ 5

Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nur für einen Teil des Grundbesitzes vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil.

§ 6

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Die obersten Landesbehörden können für ihr Land die Bestimmungen treffen, die zum Vollzug des Gesetzes und der etwaigen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind.

§ 7

(1) Dieses Gesetz ist auf die Grundsteuer der Länder und Gemeinden (Gemeindevverbände) und die Gebäudeentschuldungsteuer ab 1. April 1935 anzuwenden.

(2) Die obersten Landesbehörden können die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auch für einen vor dem 1. April 1935 liegenden Zeitraum für verbindlich erklären.

(3) Für entgeltlich überlassene Grundstücke und Grundstücksteile, für die bisher eine für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung bestand, als sich auf Grund dieses Gesetzes ergeben würde, treten die Vorschriften dieses Gesetzes erst ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, 15. April 1935.

**Der Führer und Reichkanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt**

Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. April 1935

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

1. Vermögensrechtliche Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

1. Allgemeines

§ 1

(1) Vermögensrechtliche Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 29. März 1935 sind alle Angelegenheiten vermögensrechtlicher Art, welche die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei betreffen oder berühren.

(2) Rechte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei kann nur der Reichsschatzmeister ausüben oder geltend machen. Verbindlichkeiten für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei kann ausschließlich der Reichsschatzmeister übernehmen.

(3) Alle vermögensrechtlichen Erklärungen, die nicht auf Grund einer Voll-

macht des Reichsschatzmeisters abgegeben werden, sind für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ohne Verpflichtungsinhalt.

§ 2

(1) Die Eröffnung eines Kontos ist somit für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nur rechtswirksam, wenn der Antragsteller hierzu durch den Reichsschatzmeister bevollmächtigt ist.

(2) Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind auf den Namen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit dem Zusatz der Dienststelle zu eröffnen und zu führen.

(3) Der Reichsschatzmeister ist über sämtliche Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verfügungsberechtigt.

§ 3

Die Inanspruchnahme von Krediten bedarf für alle Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Zustimmung des Reichsschatzmeisters.

§ 4

Sämtlichen Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist es untersagt, wechselmäßige Verpflichtungen in irgendeiner Form einzugehen. Auch die Entgegennahme von Wechseln zahlungshalber oder an Zahlungs Statt ist verboten.

§ 5

Der Abschluß von Miet- oder Kaufverträgen über Fernsprechanlagen erfolgt nur durch den Reichsschatzmeister.

2. Vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft

§ 6

Die Gau- und Kreisschatzmeister und Kassenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind vorbehaltlich der in den §§ 7 und 8 festgelegten Ausnahmen innerhalb ihres ordentlichen Zuständigkeitsbereiches die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters für die üblichen sich aus der Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur.

§ 7

Die Gau- und Kreisschatzmeister bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters:

- a) zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück,
- b) zur Eingehung der Verpflichtung zu einer unter a) bezeichneten Verfügung,
- c) zu einem Vertrage, der auf den Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist,
- d) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als zweijähriger Dauer,
- e) zu Versicherungsverträgen aller Art,
- f) zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Übernahme einer Bürgschaft,
- g) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünftausend Reichsmark zum Gegenstand haben.

§ 8

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ihres Gau- und Kreiskassenmeisters:

- a) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als einjähriger Dauer,
- b) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünfhundert Reichsmark zum Gegenstand haben. Die Gau- und Kreiskassenmeister sind berechtigt, diese Grenze allgemein oder in Einzelfällen herabzusetzen.

§ 9

(1) Die Gau- und Kreiskassenmeister sind dem Reichskassenmeister in sachlicher Hinsicht unmittelbar unterstellt und nur an dessen Weisungen gebunden. Ihre Zugehörigkeit zum Stab des Gauleiters wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Gaurevisoren unterstehen in sachlicher Hinsicht dem Gau- und Kreiskassenmeister.

§ 10

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind dem Gau- und Kreiskassenmeister in sachlicher Hinsicht unterstellt.

§ 11

(1) Das Rechnungsjahr der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gau- und Kreiskassenmeister haben für das jeweilige Rechnungsjahr einen Haushaltsvoranschlag auszuarbeiten und diesen dem Reichskassenmeister zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Weitere Bestimmungen erläßt der Reichskassenmeister in einer besonderen Haushaltordnung.

§ 12

(1) Der Reichskassenmeister bevollmächtigt hiermit die Gau- und Kreiskassenmeister zur Eröffnung von Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Er ermächtigt die Gau- und Kreiskassenmeister, ihrerseits den Kassenleitern der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte schriftliche Vollmacht zur Eröffnung von Konten zu erteilen.

(2) Die Gau- und Kreiskassenmeister sind über sämtliche Konten der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte ihrer Gaue verfügungsberechtigt.

3. Vermögensrechtliche Stellung der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

§ 13

(1) Die Bestimmungen über die vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft finden sinngemäß auf die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Anwendung.

(2) Die Reichskassenverwalter der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind Bevollmächtigte des Reichskassenmeisters im Rahmen der Vollmachten eines Gau- und Kreiskassenmeisters. Sie sind dem Reichskassenmeister persönlich verantwortlich.

§ 14

(1) Die Reichskassenverwalter sind befugt, Untervollmachten auf die Kassenverwalter der Formationen und Untergliederungen zu übertragen.

(2) Die Kassenverwalter sind nur dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.

4. Rechtsfragen

§ 15

(1) Die Gau- und Kreiskassenverwalter und die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte und die Reichskassenverwalter der Gliederungen sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichskassenverwalters einzuholen. Über alle Steuerfragen, Abgaben- und Gebührenangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung entscheidet der Reichskassenverwalter.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei wird vor den Gerichten und Finanzbehörden ausschließlich durch den Reichskassenverwalter vertreten. Prozeßvollmachten und Vollmachten in Steuerangelegenheiten können nur durch den Reichskassenverwalter erteilt werden.

(3) Zustellungen können rechtswirksam nur an den Reichskassenverwalter erfolgen.

§ 16

Für Rechtsgeschäfte, die entgegen den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen abgeschlossen werden, haftet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nicht.

II. Die vermögensrechtliche Stellung der angeschlossenen Verbände

§ 17

(1) Die angeschlossenen Verbände sind nationalsozialistische Gemeinschaften, die eigenes Vermögen besitzen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei haftet nicht für die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Verbände.

§ 18

(1) Der Reichskassenverwalter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei übt die Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände aus.

(2) Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, jeweils 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ihren Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr dem Reichskassenverwalter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorzulegen.

§ 19

Der Reichskassenverwalter behält sich Sonderregelungen bei den einzelnen angeschlossenen Verbänden vor.

III. Beauftragte des Reichskassenverwalters

§ 20

Beauftragte des Reichskassenverwalters im Sinne des § 6 der Verordnung vom 29. März 1935 sind:

1. im Stabe des Reichskassenverwalters:
der Stabsleiter,

- der Leiter des Reichsrevisionsamtes,
 der Leiter des Haushaltamtes,
 der Leiter der Reichszeugmeisterei,
 der Leiter der Hilfskasse,
 der Beauftragte für Verwaltungsangelegenheiten,
 der Beauftragte für Rechtsangelegenheiten,
 der Beauftragte für Steuer-, Liegenschafts- und Vertrauensangelegenheiten;
 2. die Revisoren des Reichsrevisionsamtes;
 3. die Gauwachmeister und deren Stellvertreter;
 4. die Reichslassenerwalter der Gliederungen;
 5. die Gaurevisoren.

§ 21

(1) Die Parteigenossenschaft, die Gliederungen und die angeschlossenen Verbände unterstehen dem jederzeitigen uneingeschränkten Revisionsrecht des Reichswachmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Der Reichswachmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei behält sich vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Revisionsrechte und Revisionspflichten vorzunehmen.

(3) Die Gauwachmeister haben ein Revisionsrecht bei den Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und den der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbänden nur auf Grund besonderen Auftrags des Reichswachmeisters.

IV. Strafbestimmungen

§ 22

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

V. Übergangsbestimmungen

§ 23

Die bisher vom Reichswachmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erlassenen Anordnungen und Verfügungen sind sinngemäß nach dieser Ausführungsbestimmung anzuwenden.

§ 24

(1) Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

(2) Die bisherigen zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbl. d. Reichstg. d. NSDAP. Folge 68 S. 150) erlassenen ersten beiden Ausführungsbestimmungen vom 24. März 1934 und vom 12. Mai 1934 (Verordnungsbl. d. Reichstg. d. NSDAP. Folge 68 S. 151 und Folge 71 S. 160) treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichswachmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Schwarz

Zweite Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. April 1935

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

§ 1

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2

Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe oder dem zuständigen Stützpunkt anzumelden.

(2) Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.

(3) Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4

Bei allen Meldungen der Parteigenossen ist die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5

Parteigenossen, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe oder ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

§ 7

(1) Diese zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung vom 29. März 1935 tritt an die Stelle der bisherigen dritten Ausführungsbestimmung vom 1. Oktober 1934 (Verordnungsbl. d. Reichstlg. d. NSDAP., Folge 82 S. 199) zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbl. d. Reichstlg. d. NSDAP., Folge 68 S. 150).

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsflagmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Schwarz

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer

Wom 28. Juni 1935

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) und § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Beim Eintritt der Voraussetzungen gilt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem ihre Voraussetzungen entstanden sind. Lagen die Voraussetzungen bereits am 1. April 1935 vor, so tritt die Befreiung bereits ab 1. April 1935 ein.

(2) Beim Wegfall der Voraussetzungen endet die Befreiung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 2

(1) Die Befreiung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum Ablauf des Kalendermonats gestellt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eingetreten sind. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen bis zum 31. März 1936 eingetreten sind, gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum 30. April 1936 eingeht.

(2) Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so tritt die Befreiung mit Wirkung vom 1. des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 3

Alle Änderungen in dem Eigentumsverhältnis, der Zweckbestimmung oder der Ueberlassungsvereinbarung des steuerbefreiten Grundstücks oder Grundstücksanteils sind unverzüglich von dem Eigentümer der Steuerbehörde anzuzeigen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes an Stelle der Steuerbefreiung Steuererlaß im Verwaltungswege zu gewähren ist. Hierbei darf jedoch die Steuerbegünstigung bei der Grundsteuer und Gebäudeentschuldungsteuer insgesamt nicht geringer sein als die durch die Steuerbefreiung für den Steuerpflichtigen bedingte Ersparnis. Die Vorschriften der §§ 1 und 3 gelten alsdann entsprechend.

§ 5

Die der Partei angeschlossenen Verbände (§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935, Reichsgesetzbl. I S. 502), die im § 2 Abs. 2 des Gesetzes nicht aufgeführt sind, genießen für den von ihnen benutzten Grundbesitz keine Befreiung von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer. Soweit sie bisher nach Landesrecht steuerbegünstigt waren, verbleibt es hierbei bis zum 30. September 1935.

§ 6

Die Befreiung nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes (unentgeltliche Zurverfügungstellung von Grundbesitz an die NSDAP. oder die im § 2 des Gesetzes genannten Gliederungen oder Verbände) erstreckt sich nicht auf unbedauten Grundbesitz (z. B. Bauland), wenn der Wert der bisherigen Nutzung des zur Verfügung gestellten Grundbesitzes außer Verhältnis zu dem Steuerbetrag steht, der durch die Befreiung wegfallen würde.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 4. Juli 1935

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände verordne ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1086) folgendes:

§ 1

(1) Alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1 bis 6 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden (§§ 2 und 3 der zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erlassenen Verordnung vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502) durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Sammlungsgesetzes).

§ 2

(1) Die Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden. Der Verkauf von Karten, Plaketten und dergleichen für eine unter die Sammlungsordnung fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

§ 3

(1) Alle Sammlungsträger der im § 1 bezeichneten Art unterstehen in ihrer Finanzgebarung der unbeschränkten Aufsicht und Kontrolle des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Dieser ist insbesondere befugt, einem Sammlungsträger die Verwaltung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung zu entziehen und die Verwaltung selbst auszuüben oder ausüben zu lassen.

§ 4

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Reichsschatzmeisters.

§ 5

Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist durch den jeweils zuständigen Gau-schatzmeister einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die mit Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen erworben worden sind. Über die Verwendung des eingezogenen Betrags entscheidet der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 6

Den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände ist die Mitwirkung bei der Durchführung von öffentlichen Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die der Genehmigung der Reichs- und Landesbehörden unterliegen oder auf Anordnung der Reichsregierung, einer obersten Reichsbehörde oder einer Kreispolizeibehörde veranstaltet werden, nur mit Genehmigung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gestattet.

§ 7

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zu Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

§ 8

Verstöße gegen diese Sammlungsordnung werden nach dem Recht der Partei und dem Recht des Staates geahndet.

§ 9

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Sammlungsordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Die Sammlungsordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

München, den 4. Juli 1935.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Schwarz

Reichsflaggengesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind Schwarz-Weiß-Rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3

Der Führer und Reichkanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Mürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichkanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Gesetz

zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artoerwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Führen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern
Fried**

**Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner**

**Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich.**

Auslegung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

RdErl. d. RuPrMdS. v. 7. 12. 1936 — I B 2. 13700/5017 d. MB. S. 1631.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 des Blutschutzgesetzes* hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob beim Beslaggen von Gebäuden oder Wohnungen der deutschblütige Ehegatte, der in einer deutschjüdischen Mischehe lebt, zum Führen der Reichs- und Nationalflagge und zum Zeigen der Reichsfarben berechtigt ist

oder nicht. Ich bestimme deshalb gemäß § 6 des Blutbuchgesetzes* im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem RSM., daß an Gebäuden oder Wohnungen das Hiszen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben auch dem deutschblütigen Ehegatten verboten ist. Dieses Verbot gilt entsprechend in allen Fällen, in denen neben Deutschblütigen auch Juden einer Hausgemeinschaft angehören.

* Bgl. 1932, 1935 I S. 1146.

Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern
Fried**

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird.

- b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern
Frid**

**Der Stellvertreter des Führers
H. Heß**

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Reichsgesetzblatt I S. 1333 Nr. 125 vom 14. November 1935.

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246)* nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

* Die in Frage kommenden Punkte des Ehegesundheitsgesetzes lauten:

§ 1. (1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

- a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,
- b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
- d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erblichen Nachwuchses leidet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

§ 2. Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 8

(1) Die Richtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Richtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Verfassung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Verfassung des Ehefähigkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Hausarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnung sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehefähigkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern
Fried**

**Der Stellvertreter des Führers
R. Heß**

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

**Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner**

Reichsgesetzblatt I S. 1333 Nr. 125 vom 14. November 1935.

Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Von Reichsminister Dr. Fried, Berlin*

Die Erkenntnis, welche Bedeutung der Lösung der Rassenfrage für das deutsche Volk zukommt, blieb wie so viele andere lebenswichtige Erkenntnisse der nationalsozialistischen Bewegung vorbehalten. Nach den Erfahrungen der Geschichte und den Lehren der Bevölkerungswissenschaft hängt der Bestand eines Volkes wesentlich davon ab, daß sein Blut rein und gesund erhalten wird. Wenn auch äußere Verhältnisse das Leben eines Volkes zu beeinflussen vermögen, die ausschlaggebende Bedeutung wird immer der Tatsache zukommen, ob ein Volk sich seine blutgebundene Art zu bewahren versteht. Denn auf dieser Eigenart eines Volkes beruhen sein Wesen, seine Kultur, seine Leistungen usw. Erhält ein Volk sein Blut dagegen nicht rein, sondern nimmt es Bestandteile eines andersgearteten Blutes in sich auf, so ist die notwendige Folge, daß in seiner Einheit und Geschlossenheit ein Bruch entsteht und seine Eigenart verlorengeht.

* Aus der „Deutschen Juristen-Zeitung“ S. 1390 Nr. 23 vom 1. Dezember 1935.

Die nationalsozialistische Bewegung hat bereits in ihrem Programm Richtlinien festgestellt, die diesen Erkenntnissen Rechnung tragen. Ausgehend von der Tatsache, daß das Rassenproblem für Deutschland das Judenproblem bedeutet, sollen danach die Angehörigen des jüdischen Volkes von jedem Einfluß auf das Eigenleben des deutschen Volkes ausgeschaltet werden. Die Punkte 4 bis 6 des Programms lauten:

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden-Gesetzgebung stehen.
6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staats zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob in Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf . . .

Auf der Grundlage dieser Programmsätze regelt das Reichsbürgergesetz, das ebenso wie das Reichsflaggengesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre von dem auf dem Parteitag der Freiheit versammelten Reichstag am 15. September 1935 einstimmig angenommen wurde, die künftige Gestaltung des politischen Lebens in Deutschland: Das Deutsche Reich dem deutschen Volke.

Das Reichsbürgergesetz unterscheidet zwischen dem „Staatsangehörigen“ und dem „Reichsbürger“. Durch die Trennung dieser Begriffe wird mit einem Hauptgrundsatz der liberalistischen Zeit gebrochen. Danach besaßen alle Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Rasse, Volkstum, Konfession u. dgl. gleiche Rechte und Pflichten. Heute ist die äußere Zugehörigkeit zum deutschen Staatsverband für den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und für die Heranziehung zu den staatsbürgerlichen Pflichten nicht mehr ausschlaggebend. Der Begriff der Staatsangehörigkeit dient vielmehr in erster Linie der Abgrenzung des Deutschen vom Ausländer und vom Staatenlosen. Die Eigenschaft als Staatsangehöriger ist daher unabhängig von der Rassezugehörigkeit des einzelnen. Staatsangehöriger ist vielmehr jeder, der nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und demgemäß dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört.

Reichsbürger ist demgegenüber nur der Staatsangehörige, dem der Vollbesitz der politischen Rechte und Pflichten zusteht. Die Erlangung des Reichsbürgerrechts ist insbesondere von der Erfüllung zweier Voraussetzungen abhängig. Grundsätzlich kann niemand Reichsbürger werden, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) ist; ferner aber muß er durch sein Verhalten den Willen und die Eignung zum Dienst am deutschen Volke bekunden.

Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechts bildet, kann kein Jude Reichsbürger werden. Dasselbe aber gilt auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, z. B. für Zigeuner und Neger.

Das deutsche Blut bildet keine eigene Rasse. Das deutsche Volk setzt sich vielmehr aus Anhängern verschiedener Rassen zusammen. Allen diesen Rassen aber ist eigentümlich, daß ihr Blut sich miteinander verträgt und eine Blutmischung — anders wie beim nicht artverwandten Blut — keine Hemmungen und Spannungen auslöst.

Dem deutschen Blut kann daher unbedenklich auch das Blut derjenigen Völker

gleichgestellt werden, deren rassische Zusammensetzung der deutschen verwandt ist. Das ist durchweg bei den geschlossen in Europa siedelnden Völkern der Fall. Das artverwandte Blut wird mit dem deutschen nach jeder Richtung hin gleich behandelt. Reichsbürger können daher auch die Angehörigen der in Deutschland wohnenden Minderheiten, z. B. Polen, Dänen usw., werden.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. Die Voraussetzungen für den Erwerb im einzelnen werden noch festgelegt werden. Insbesondere wird dabei auch bestimmt werden, wie der Nachweis des Willens und der Eignung zum Dienst am deutschen Volke zu erbringen ist. Ableistung der Arbeitsdienstpflcht und der Wehrpflicht wird dabei regelmäßig verlangt werden müssen. Auch die Erreichung eines bestimmten Lebensalters wird vorgeschrieben werden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß nicht daran gedacht ist, die Verleihung des Reichsbürgerrechts etwa nur auf die Mitglieder der NSDAP, also einen Bruchteil der deutschen Staatsangehörigen, zu beschränken. Es ist vielmehr in Aussicht genommen, die große Masse des deutschen Volkes zu Reichsbürgern zu machen. Ausnahmen werden nur bei solchen Personen, die sich gegen Reich oder Volk vergehen, die zu Zuchthausstrafen verurteilt sind, oder in ähnlichen Fällen gemacht werden.

Diese Absicht hat bereits ihren Niederschlag in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 133) gefunden. Die endgültige Verleihung des Reichsbürgerrechts wird noch geraume Zeit auf sich warten lassen müssen, da sie von der Erledigung einer umfangreichen Verwaltungsarbeit abhängig ist. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten daher vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes, d. h. am 30. September 1935, das Reichstagswahlrecht besaßen haben oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht. Die Möglichkeit einer besonderen Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts mußte vorgesehen werden, um insbesondere die heranwachsende Jugend und Neueingebürgerte in den Besitz des Reichsbürgerrechts bringen zu können.

Wie Bestimmungen über den Verlust des endgültigen Reichsbürgerrechts vorgesehen werden, so mußte auch die Möglichkeit geschaffen werden, das vorläufige Reichsbürgerrecht zu entziehen, wenn sich der Inhaber seiner nicht würdig erweist. Diese Entscheidung kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers aussprechen.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Ihm allein steht daher auch das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten zu. Er ist auch allein berechtigt, ein öffentliches Amt auszuüben. Jedoch kann der Reichsminister des Innern für die Übergangszeit allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten, um insbesondere Personen, die ihrem Lebensalter nach das Reichsbürgerrecht noch nicht erwerben können, den Eintritt in die Beamtenlaufbahn, zumal in den Vorbereitungsdienst, zu ermöglichen.

Da ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, war eine Vorschrift notwendig, die ein für allemal klarstellt, wer als Jude anzusehen ist. Dies ist im § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz geschehen.

Aus der Tatsache, daß ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, folgt, daß er in jeder Beziehung von der Mitwirkung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist. Die im Amt befindlichen jüdischen Beamten müssen daher aus-

scheiden; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Dabei erhalten sie das erdiente Ruhegehalt; für Frontkämpfer unter ihnen ist eine Sonderregelung dahin getroffen, daß sie bis zur Erreichung der Altersgrenze das zuletzt bezogene Gehalt als Ruhegehalt beziehen.

Die Trennung des deutschen Volkes vom jüdischen Volke konnte sich jedoch nicht auf das öffentlich-rechtliche Gebiet beschränken. Von ebenso großer Bedeutung ist die Durchführung der Trennung auf persönlichem Gebiet. Es muß unter allen Umständen verhütet werden, daß dem deutschen Volke neues jüdisches Blut zugeführt wird. Infolgedessen ist die eheliche wie die außereheliche Verbindung von Juden und deutschblütigen Personen verboten und unter Strafe gestellt. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig. Hieroon abgesehen aber bleibt die bürgerlich-rechtliche Stellung der Juden unberührt. Insbesondere unterliegen sie auch im Wirtschaftsleben nur den gesetzlich festgelegten Beschränkungen.

Die Mischlinge erfahren grundsätzlich eine besondere Behandlung. Da sie nicht Juden sind, können sie nicht den Juden, da sie nicht Deutsche sind, können sie nicht den Deutschen gleichgestellt werden. Sie haben daher zwar grundsätzlich die Möglichkeit, das Reichsbürgerrecht zu erwerben, wie schon die Ausdehnung des vorläufigen Reichsbürgerrechts auf die Mischlinge dartut. Dagegen bleiben sie den Beschränkungen unterworfen, die in der bisherigen Gesetzgebung und den Anordnungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen ausgesprochen sind. Ihnen ist daher auch in Zukunft weder der Zugang zum Beamtentum und verschiedenen anderen Berufen eröffnet, noch können sie Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen sein. In wirtschaftlicher Hinsicht sind sie dagegen den deutschblütigen Personen vollständig gleichgestellt. Soweit ferner durch Anordnungen von Organisationen der verschiedensten Art einschließlich der der NSDAP. angeschlossenen Verbände Mischlinge von der Zugehörigkeit zu diesen Organisationen ausgeschlossen sind, fallen diese Anordnungen am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden.

Im übrigen mußte dafür Sorge getragen werden, die Mischlinge möglichst bald zum Verschwinden zu bringen. Dies ist einmal dadurch erreicht, daß man die überwiegend zum Judentum tendierenden Mischlinge dem Judentum zugeschlagen hat; es ist auf der anderen Seite dadurch erreicht, daß man den Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern die Eheschließung mit deutschblütigen Personen nur mit Genehmigung gestattet. Untereinander bleibt ihnen die Eheschließung zwar erlaubt, nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft ist jedoch bei einer Verbindung von Mischlingen untereinander nur mit einer geringen Nachkommenschaft zu rechnen, wenn beide Teile je zur Hälfte dieselbe Blutzusammensetzung aufweisen. Den Mischlingen mit nur einem jüdischen Großeltern wird dagegen durch die ohne weiteres zulässige Eheschließung mit deutschblütigen Personen das Aufgehen im Deutschtum erleichtert. Um dies nicht zu verzögern, ist ihnen die Eheschließung untereinander verboten.

Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz sowie die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen verfolgen nicht den Zweck, die Angehörigen des jüdischen Volkes nur um ihrer Volkszugehörigkeit willen schlechter zu stellen. Die Ausschaltung des Judentums aus dem deutschen öffentlichen Leben und die Verhinderung weiterer Rassenmischung sind vielmehr gebieterische Notwendigkeiten, wenn der Fortbestand des deutschen Volkes gesichert bleiben soll. Die Lebensmöglichkeit soll den Juden in Deutschland nicht abgeschnitten werden. Das deutsche Schicksal aber gestaltet in Zukunft lediglich das deutsche Volk.

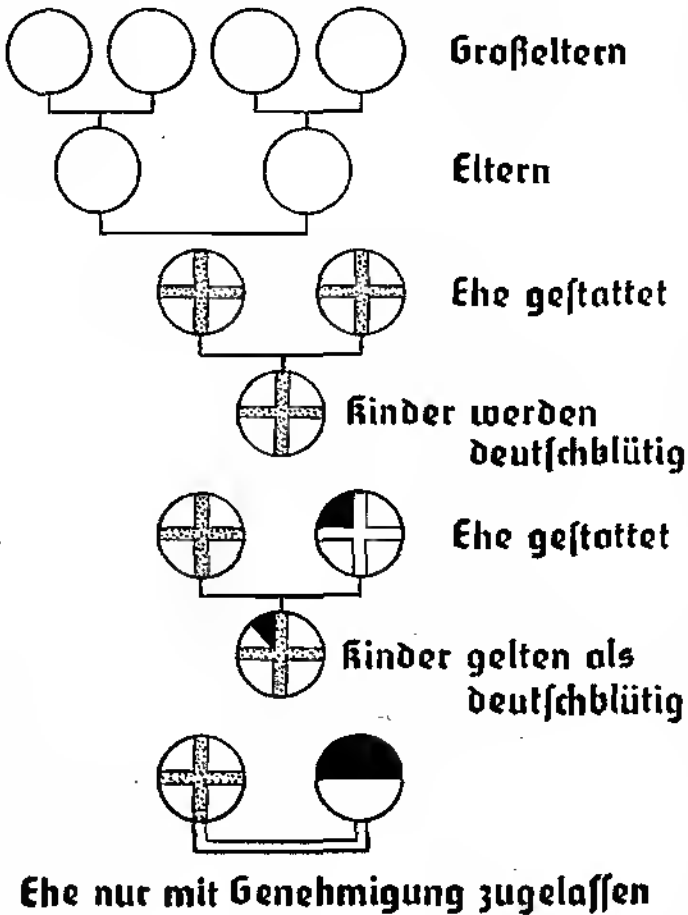
Übersichtstafeln

zum **Reichsbürgergesetz** vom 15. September 1935 und zum
Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre
vom 15. September 1935 nach der Ausführungsverordnung vom
14. November 1935

Nachfolgende Bildtafeln nach Entwürfen von Willi Hackenberger
sind dem Heft 16 der Schriftenreihe des Reichsausschusses für
Volksgesundheitsdienst beim Reichs- und Preussischen Ministerium
des Innern, Berlin W 62, Einemstraße 11, entnommen

Mit Genehmigung des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst

Deutschblütiger



Ehe verboten



Ehe verboten

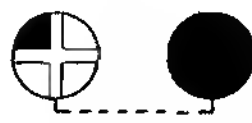
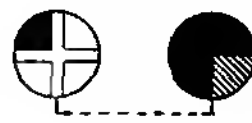
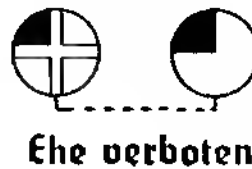
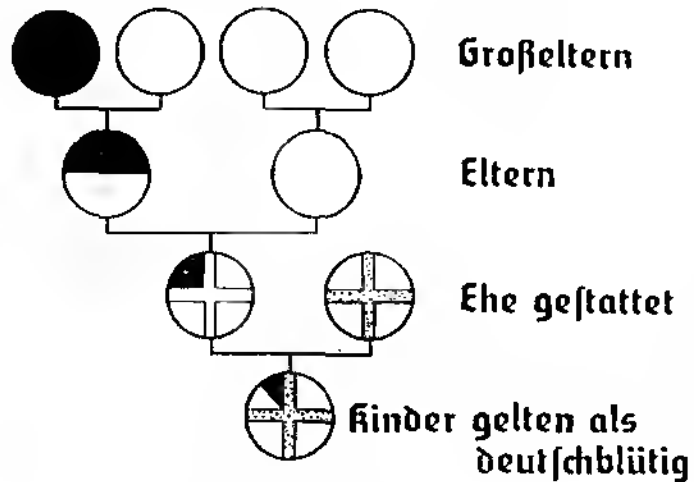
Das
Reichsbürgerrecht
ist in jedem
einzelnen Fall
von der
Verleihung
abhängig!

Zeichen-

Deutschblütiger.....		
Mischling 2. Grades....		
Mischling 1. Grades....		
Jude.....		
Jude.....		

Bestehende Ehen
bleiben
unberührt!

Mischling 2. Grades



Erklärung

gehört der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

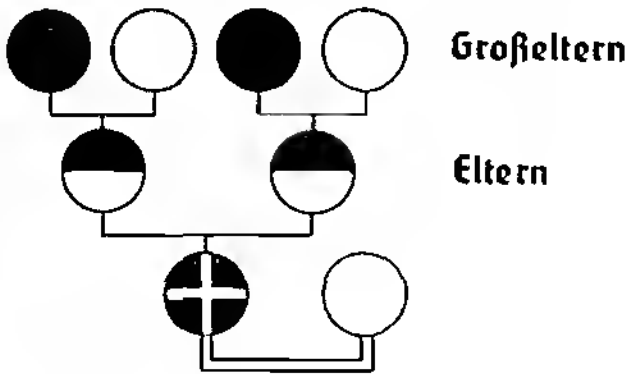
gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

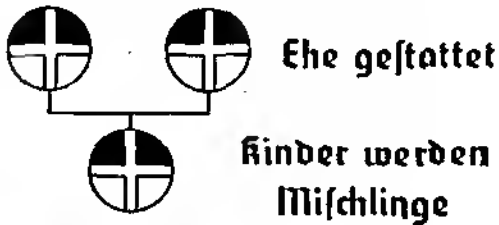
Mischling 1. Grades



Ehe nur mit Genehmigung zugelassen













Ehe nur mit Genehmigung zugelassen



Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Fall von der Verleihung abhängig!

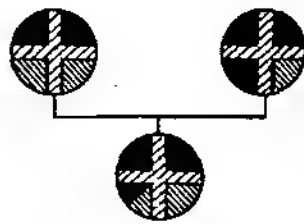
Zeichen-

Deutschblütiger.....		
Mischling 2. Grades....		
Mischling 1. Grades....		
Jude.....		
Jude.....		

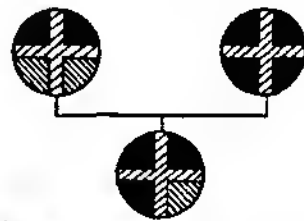
Bestehende Ehen
bleiben
unberührt

Mischling 1. Grades Sonderfälle

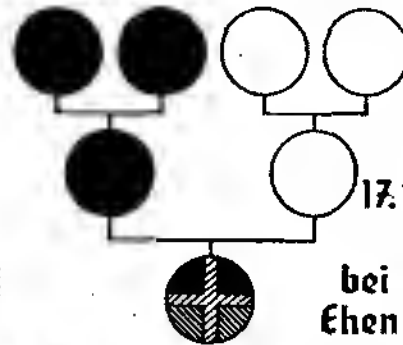
Mischling
gilt als Jude, wenn er der jüdischen
Religionsgemeinschaft angehört



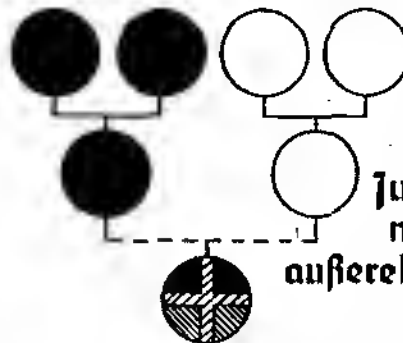
Mischling
gilt als Jude,
wenn er
mit einem Juden
verheiratet ist
Kinder
werden Juden



Mischling
der aus einer Ehe
mit einem Juden
stammt,
die nach dem
17.9.1935 geschlossen ist,
gilt als Jude,
bei bereits bestehenden
Ehen bleibt er Mischling



Mischling
der aus verbotenen
außerehelichem
Verkehr mit einem
Juden stammt und der
nach dem 31. 7. 1936
außerehelich geboren wird,
gilt als Jude



Erklärung

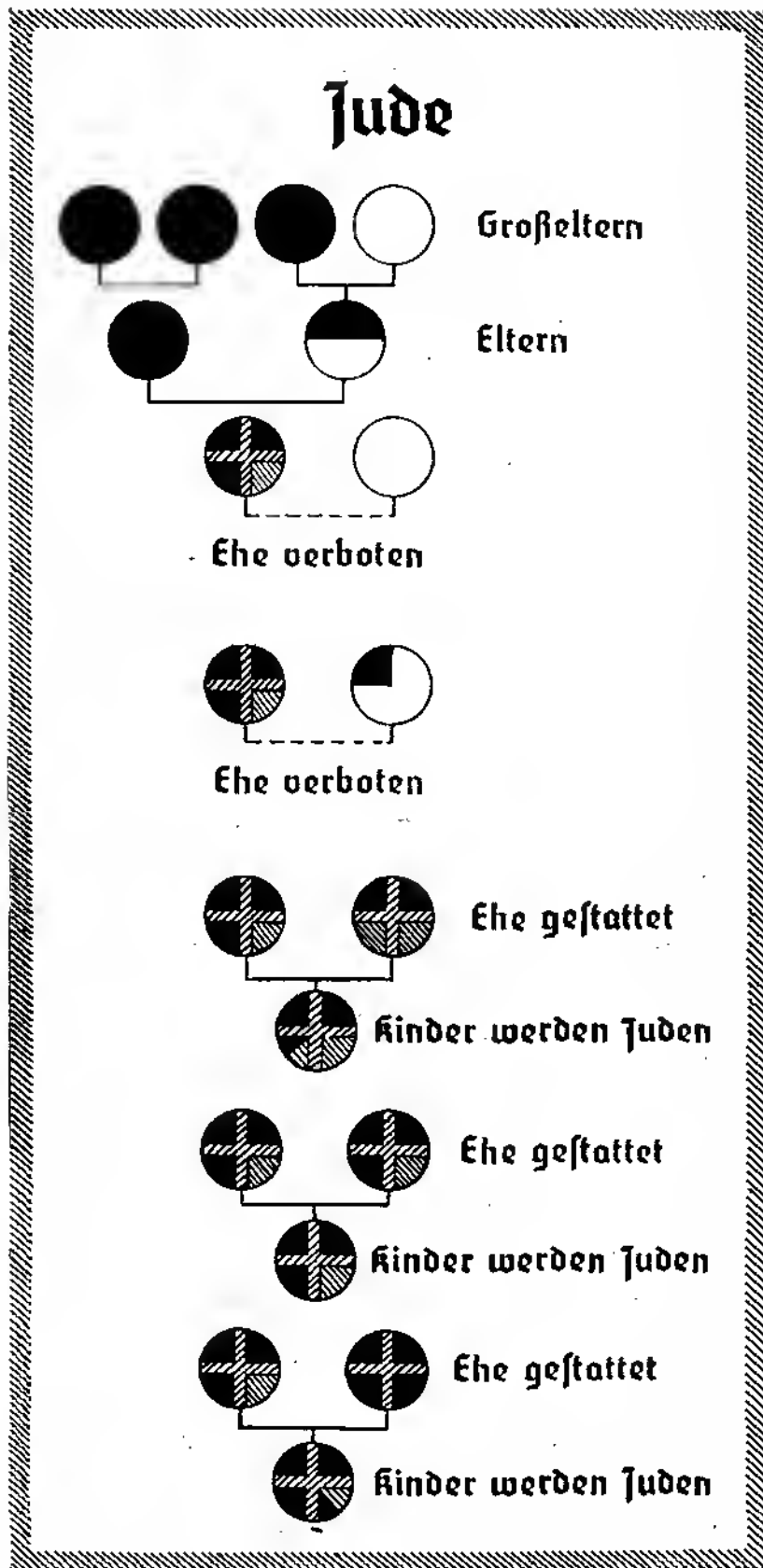
gehört der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

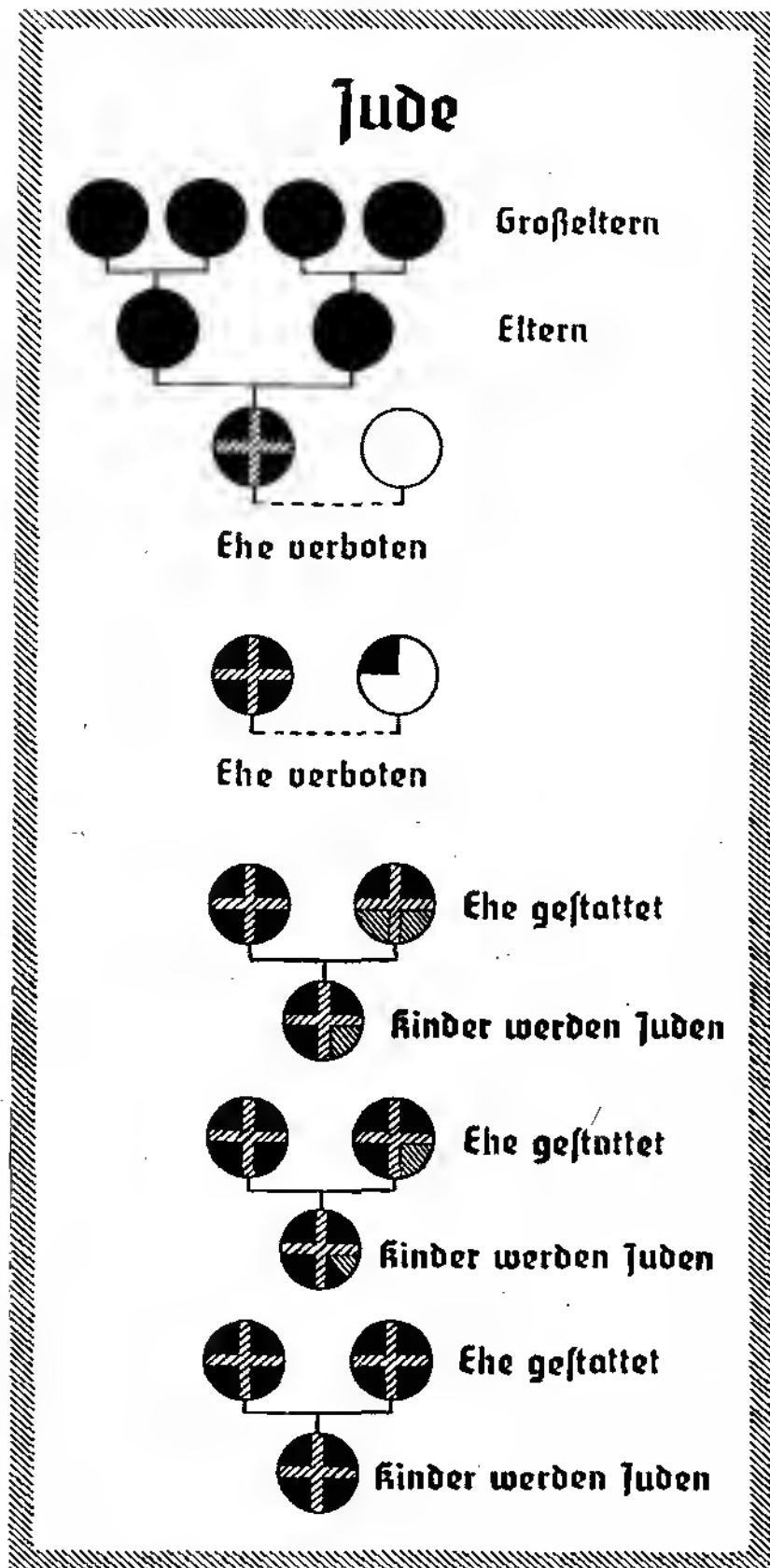


Juden
können nicht
Reichsbürger
werden!

Zeichen-

Deutschblütiger.....		
Mischling 2. Grades....		
Mischling 1. Grades....		
Jude.....		
Jude.....		

Bestehende Ehen
bleiben
unberührt!



Erklärung

- gehört der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden
- gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden
- gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden
- gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden
- gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

Wen soll ich heiraten?

Suche Dir einen lebensstüchtigen Gefährten aus einer erbgesunden Familie deutschen Blutes.

Wen darf ich nicht heiraten?

Das Ehegesundheitsgesetz verbietet eine Ehe zwischen einem gesunden Verlobten  und



einem Verlobten, der an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt.



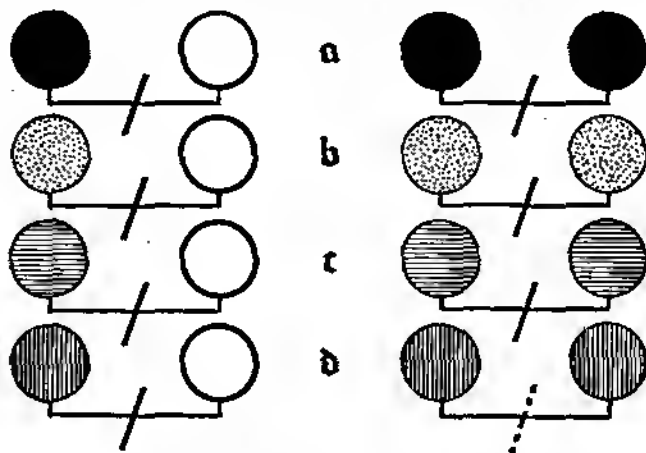
einem Verlobten, der entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.



einem Verlobten, der, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt.



einem Verlobten, der an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.



Das Gesetz verbietet ferner die Eheschließung der unter a-d Genannten untereinander.

Ausnahme § 1, Abs. 2: Ein Verlobter, der an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet, Fall d kann einen unfruchtbaren Verlobten heiraten.

Erläuterung der Bildtafeln

Von Gerichtsassessor Hans-Joachim Lemme

Das Gesetz unterscheidet zwischen Juden, Mischlingen und Deutschblütigen. Erkenntnismerkmal für die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen ist die völkische Zugehörigkeit der Großeltern.

Als Juden werden diejenigen angesehen, die unter ihren Großeltern 3 oder 4 Volljuden haben.

Als Mischlinge werden diejenigen angesehen, die unter ihren Großeltern 2 oder 1 Volljuden haben. Dabei ist ein Mischling ersten Grades derjenige, der zwei jüdische Großeltern hat, ein Mischling nur zweiten Grades derjenige, der einen jüdischen Großelternanteil hat.

Deutschblütiger ist also nur der, der unter seinen 4 Großeltern keinen Juden hat.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zum Judentum ist naturgemäß nicht die Konfession, sondern die Volkszugehörigkeit. Es kann also ein Großelternanteil auch dann Jude sein, wenn er einer christlichen oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehört hat. Wenn ein Großelternanteil allerdings der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, so wird er ohne weiteres als volljüdisch angesehen. Das hat seine innere Berechtigung darin, daß es zwar schon zur Zeit der Großeltern der jetzigen Generation zu Austritten von Juden aus der jüdischen Religionsgemeinschaft gekommen ist, niemals aber umgekehrt zu Eintrittten von nicht der jüdischen Volksgemeinschaft Angehörigen in die jüdische Religionsgemeinschaft. Die jüdische Religionsgemeinschaft bestand also immer nur aus auch der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft Angehörigen.

Wer als dem Deutschblütigen Artverwandter anzusehen ist, ist aus den Ausführungen des Reichsministers des Innern bereits bekannt. Es sind dies alle diejenigen, die einer der Rassen angehören, die die europäischen Völker ursprünglich geformt haben bzw. Mischlinge aus solchen Rassen sind.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Eheschließungen werden nun im einzelnen im folgenden dargestellt. Dabei muß aber darauf hingewiesen werden, daß hier nur die Voraussetzungen erörtert werden, die nach dem Blutsgesetz vorliegen — nicht berücksichtigt ist das Ehegesundheitsgesetz. Bei jeder beabsichtigten Ehe müssen die Partner also noch besonders prüfen, ob gegen die Eheschließung nicht gesundheitliche Bedenken nach dem Ehegesundheitsgesetz bestehen.

Tafel 1:

Deutschblütige und Artverwandte können untereinander ohne weiteres die Ehe eingehen (Fall 1). Kinder aus einer solchen Ehe gehören ohne weiteres der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an.

Deutschblütige können mit einem Mischling zweiten Grades ebenfalls ohne weiteres die Ehe eingehen (Fall 2). Die hieraus hervorgehenden Kinder sind ebenfalls der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft eingegliedert. Der jüdische Blutsanteil eines Kindes aus einer solchen Ehe ist verhältnismäßig so gering, daß er praktisch keine Rolle spielt und deshalb dem Aufgehen des Kindes in der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft ernstliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Bei einem Deutschblütigen und einem Mischling ersten Grades liegen die Dinge jedoch anders (Fall 3). Hier ist der jüdische Blutsanteil erheblich stärker

als im Fall 2. Es ist deshalb von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht worden, ob reines deutsches Blut sich hier mit dem eines Mischlings vermischen darf. Die Genehmigung hängt davon ab, wie lange die betreffende Mischlingsfamilie bereits in Deutschland wohnt und wie sich ihre Vertreter zum deutschen Volk gestellt haben, insbesondere also, ob sie für Deutschland Wehrdienste geleistet oder sich aktiv für die deutsche Volksgemeinschaft eingesetzt haben. Ob die Kinder aus einer Ehe, die von einer Genehmigung abhängig ist, als Mischlinge anzusehen sind oder zur deutschen oder jüdischen Volksgemeinschaft gehören sollen, wird bei allen diesen Ehen von Fall zu Fall bestimmt werden.

Eine Ehe zwischen einem Deutschen und einem Juden ist selbstverständlich verboten (Fall 4, 5). Eine solche Ehe ist nichtig, wenn sie trotz des Verbots geschlossen wird.

Tafel 2:

Einem Mischling zweiten Grades und einem Deutschblütigen steht die Möglichkeit einer Eheschließung ohne weiteres offen (Fall 1). Das wurde bereits bei Tafel 1 Fall 2 ausgeführt.

Mischlingen zweiten Grades untereinander ist die Ehe aber verboten (Fall 2). Der bei den Eltern verhältnismäßig nur geringe jüdische Blutsanteil würde bei den Kindern viel stärker sein und damit neue Mischlinge geschaffen werden können. Das Aufgehen der Mischlinge zweiten Grades in die deutsche Volksgemeinschaft würde hinausgezögert werden.

Die Ehe zwischen Mischlingen zweiten Grades und solchen ersten Grades ist gestattet (Fall 3). Sie ist jedoch von einer Genehmigung abhängig. Für diese sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie für die Genehmigung von Ehen zwischen Deutschblütigen und Mischlingen ersten Grades (s. Tafel 1 Fall 3).

Die Eheschließung zwischen Mischlingen zweiten Grades und Juden ist verboten (Fall 4, 5).

Tafel 3:

Bei den Mischlingen ersten Grades sind gestattet nur die Ehen untereinander und mit Juden (Fall 3, 4, 5).

Die Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen sind nur mit Genehmigung gestattet (Fall 1).

Das gleiche gilt für die Ehen zwischen Mischlingen ersten und zweiten Grades (Fall 2).

Die Eheschließung von Mischlingen ersten Grades untereinander konnte ohne weiteres gestattet werden, weil erfahrungsgemäß aus solchen Ehen nur selten Kinder hervorgehen, die Gefahr der Entstehung von Mischlingen also gering ist. Durch die Eheschließung mit Juden (Fall 4, 5) bekennt sich der Mischling ersten Grades, dessen jüdischer Blutsanteil ja noch verhältnismäßig stark ist, zur jüdischen Volksgemeinschaft. Die Kinder aus solchen Ehen werden ohne weiteres Juden. Das Bekenntnis zur jüdischen Volksgemeinschaft sollte ihm im Gegensatz zum Mischling nur zweiten Grades nicht verwehrt werden, gerade weil sein jüdischer Blutsanteil verhältnismäßig stark ist.

Tafel 4:

Bei den Mischlingen ersten Grades sind eine Reihe von Sonderfällen vorgeesehen, die alle ihre innere Begründung eben in dem Bekenntnis zum Judentum finden. Ein solcher Mischling gilt nämlich ohne weiteres dann als Jude, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder wenn er mit einem

Juden verheiratet ist. Einem solchen als Juden geltenden Mischling ist daher auch nur die Eheschließung mit Juden und Mischlingen ersten Grades gestattet. Die Kinder einer solchen Verbindung werden Juden. Als Juden gelten ferner solche Mischlinge, die aus einer Ehe stammen, die mit einem Juden nach dem 17. 9. 1935 geschlossen worden ist. Bei bereits bestehenden Ehen bleibt das Kind Mischling. Entsprechend gilt ein Mischling, der aus außerehelichem Verkehr mit einem Juden stammt und nach dem 31. 7. 1936 geboren wird, als Jude.

Tafel 5 und 6:

Den Juden schließlich bleibt nur die Möglichkeit einer Eheschließung untereinander oder mit Mischlingen ersten Grades. Die Kinder werden auf alle Fälle Juden.

Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes

Vom 24. Oktober 1935

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Griß

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches

Vom 5. November 1935

Um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen, bestimme ich:

Artikel 1

Das Reich führt als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs

Vom 7. März 1936

Zum Artikel 1 der Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

Das Hoheitszeichen des Reichs zeigt das Hakenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz einen Adler mit geöffneten Flügeln. Der Kopf des Adlers ist nach rechts gewendet.

Für die heraldische Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs sind die beigefügten Muster maßgebend.

Die künstlerische Ausgestaltung für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichkanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
H. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich



Verordnung zur Ausführung des Gesetzes
über
Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. II. 1935

(Reichsges.-Bl. I, Nr. 127/35, S. 1341.)
I 2986/36 v. 7. 1. 36.

Auszug

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetze über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsges.-Bl. I S. 379) wird verordnet:

§ 1

Grundsatz und Abgrenzung

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie durch das Gesetz und diese Ausführungsverordnung ausdrücklich anerkannt sind.
2. Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischen Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die ihren Besitzer als Mitglied einer Vereinigung, Teilnehmer an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, Träger eines Preises oder einer Leistungserkennung oder Geber einer Spende kennzeichnen, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den anerkannten Orden und Ehrenzeichen ähneln. Über Zweifelsfälle entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.
3. Das Recht zum Tragen der Abzeichen der freien Vereinigung von Gelehrten und Künstlern (Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste) wird besonders geregelt.

§ 2

Besitzzeugnis

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat. Ordnungsgemäß ausgestellte vorläufige Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.
2. Bei Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste im Weltkriege verliehen worden sind, gilt die ordnungsmäßige Eintragung der Auszeichnung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Kriegsranglisten- und Kriegstammrollenauszügen als ausreichender Ausweis über die Ver-

leihung. Als ausreichender Nachweis gelten auch die von den zuständigen Dienststellen auf Grund der Verleihungsnachweisungen ausgestellten Bescheinigungen über den Besitz von Orden.

3. Soweit Orden und Ehrenzeichen rechtmäßig, aber ohne Ausstellung eines Besitzzeugnisses oder einer Verleihungsurkunde verliehen worden sind, bedarf es zum Tragen der Auszeichnung der Genehmigung. Die Anträge sind an das Reichsministerium des Innern zu richten. Seine Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

4. Für verlorengegangene Besitzzeugnisse oder Verleihungsurkunden kann Ersatz beantragt werden, und zwar:

A. Für deutsche Kriegsauszeichnungen

- a) ehemaliger bayerischer Heeresangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München,
- b) ehemaliger sächsischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Dresden,
- c) ehemaliger württembergischer und badischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Stuttgart,
- d) sonstiger ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber in Berlin;

B. für sonstige Orden und Ehrenzeichen

beim Reichsministerium des Innern, das den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet.

5. Die als „Zweitausfertigung“ zu bezeichnende Ersatzbescheinigung ist gebührenpflichtig.

§ 3

Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

Auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers dürfen folgende Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden:

Das Coburger Ehrenzeichen,
das Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929,
das Abzeichen vom SA.-Treffen Braunschweig 1931,
das Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000,
der Blutorden vom 9. November 1923,
die Traditionsgauabzeichen und
das goldene SA.-Abzeichen.

§ 4

Orden und Ehrenzeichen des Weltkrieges

(Zum § 5 Abs. 1 b des Gesetzes)

1. Unter Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkrieg sind die während des Weltkrieges von einem Staatsoberhaupt oder einer Regierung oder mit ihrer Genehmigung verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu verstehen. Dazu gehört auch das Verwundetenabzeichen.
2. Der Zulässigkeit des Tragens der Orden und Ehrenzeichen steht nicht im Wege, daß sie erst in der Nachkriegszeit verliehen worden sind. Nachträgliche Verleihungen finden nicht mehr statt, auch die Berechtigung zum Tragen nicht verliehener Auszeichnungen wird nicht erteilt. Für das Verwundetenabzeichen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.
3. Von den in der Nachkriegszeit für die Teilnahme am Weltkrieg oder an den Nachkriegskämpfen oder aus diesem Anlaß geschaffenen Orden und Ehrenzeichen sind nur das Ehrenkreuz des Weltkrieges, das schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltentkreuz zum Tragen gestattet. Alle übrigen Abzeichen, z. B. das Flandernkreuz, das Langemardtkreuz, die Regierungserinnerungskreuze, Grenzschutz- und Freikorpsabzeichen, Feldehrenzeichen, der Schlageterschild usw., dürfen nicht getragen werden.
4. Die von der Regierung eines ehemals verbündeten Landes verliehenen Kriegserinnerungsmedaillen dürfen von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden. Für andere Beliehene ist zum Tragen der Medaille die Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes erforderlich.

§ 5

Ausländische Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1 c des Gesetzes)

1. Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler.
2. Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. April 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt einer ausländischen Regierung

ader vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung mit der nach damaligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

3. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des Innern zu stellen. Sie werden zur Einholung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkrieges zu führen.

§ 6

Von einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung verliehene Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1 d des Gesetzes)

Hierzu rechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Orden und Ehrenzeichen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung oder von einem ehemaligen Landesherrn verliehen worden sind.

§ 7

Ehrenzeichen des Roten Kreuzes

(Zum § 5 Abs. 1 e des Gesetzes)

1. Das zum Tragen zugelassene Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes umfaßt das durch die Stiftungsurkunde des Deutschen Roten Kreuzes vom 28. April 1922 gestiftete und durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1934 erweiterte Ehrenzeichen. Die daneben von den Landesorganisationen des Deutschen Roten Kreuzes ausgegebenen Rotkreuzauszeichnungen dürfen nicht getragen werden, es sei denn, daß sie gemäß § 5 Abs. 1 a des Gesetzes von einem ehemaligen Landesherrn bis zum 10. August 1919 verliehen worden sind.
2. Das Tragen ausländischer Rotkreuzauszeichnungen ist unter der Voraussetzung der Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes insoweit gestattet, als es sich um ordnungsmäßige Rotkreuzauszeichnungen der Signatarstaaten der Genfer Konvention handelt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 8

Sportehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

1. Hierunter fallen das vom Führer und Reichskanzler gestiftete SA-Sportabzeichen und folgende von der Reichsregierung genehmigte Sportabzeichen:

Das Deutsche Reichsportabzeichen einschließlich des früher verliehenen Deutschen Turn- und Sportabzeichens,
das Reichsjugendportabzeichen,
das Jungfliegersportabzeichen,
das HJ.-Leistungsabzeichen,
das BDM.-Leistungsabzeichen,
das Deutsche Reiterabzeichen,
das Deutsche Fahrerabzeichen und
das Deutsche Jugendreitabzeichen.

2. Ferner gehören dazu folgende noch zu schaffende Abzeichen:

Das NSKK-Sportabzeichen,
das Meisterschaftsabzeichen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen und
das Ehrenzeichen für Verdienste um die Pflege der Leibesübungen.

3. Von diesen zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei getragen werden.

§ 9

Kolonialabzeichen

Das durch Erlass des ehemaligen Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 18. April 1922 gestiftete Kolonialabzeichen darf getragen werden. Neuverleihungen bedürfen der Zustimmung des Führers und Reichskanzlers.

§ 10

Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

(Zum § 3 Abs. 1 des Gesetzes)

1. Das dem Führer und Reichskanzler allein zustehende Recht auf Verleihung von Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) schließt jede andere Verleihung tragbarer Auszeichnungen für Rettungstaten dieser Art aus.
2. Die von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung bisher verliehenen Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr dürfen weiter getragen werden. Der Reichsminister des Innern kann der Verleihungsstelle die bisher fehlende Genehmigung für Auszeichnungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen worden sind, nachträglich erteilen.

Tragweise der Orden und Ehrenzeichen

1. Orden und Ehrenzeichen, die satzungsgemäß am Band und auf der linken Brustseite zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle von der rechten nach der linken Körperseite in folgender Reihe angebracht:
 1. Eisernes Kreuz,
 2. Kreuz der Ritter des Hausordens von Hohenzollern,
 3. Roter Adlerorden 3. oder 4. Klasse,
 4. Kronenorden 3. oder 4. Klasse,
 Zu 2. bis 4. mit Schwertern quer durch den Mittelschild und am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
 5. Bayer. Militär-Max-Joseph-Orden,
 6. Bayer. Militär-Sanitätsorden,
 7. Sächsischer Militär-St.-Heinrich-Orden,
 8. Württembergischer Militär-Verdienstorden,
 9. Badischer Militärischer Karl-Friedrich-Verdienstorden,
 10. Preußisches goldenes Militärverdienstkreuz,
 11. Bayer. goldene und silberne Tapferkeitsmedaille,
 12. Sächsische goldene Medaille des St.-Heinrich-Ordens,
 13. Württembergische goldene Militär-Verdienstmedaille,
 14. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
 15. Ehrenkreuz des Weltkrieges,
 16. Rettungsmedaille am Bande,
 17. Schlesiſches Bewährungsabzeichen (Schlesiſcher Adler),
 18. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutscher Landesherren in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
 19. Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
 20. Kriegsdenkmünze 1864,
 21. Erinnerungskreuz 1866,
 22. Kriegsdenkmünze 1870/71,
 23. Südwestafrikadenkmünze,
 24. Kolonialdenkmünze,
 25. Chinadenkmünze,
 26. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes,
 27. staatliche Dienstauszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
 28. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
 29. ausländische Orden und Ehrenzeichen in der Reihenfolge ihrer Verleihung.
2. Angehörige der früheren deutschen Staaten tragen die ihnen verliehene höchste Kriegsauszeichnung ihres Landes (Nr. 5 bis 13) unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz.

3. Die Anbringung von Gefechtsspangen des Weltkrieges an der Ordensschnalle ist unzulässig.
4. Wird keine Ordensschnalle angelegt, so kann das Band an der Rockkappe oder im oberen Knopfloch getragen werden.
5. Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinerter Form getragen werden.

§ 17

Verbot der Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen
Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist untersagt.

§ 19

Strafbestimmung

Wer Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — feilhält und diese sowie die dazugehörigen Bänder vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises (§ 2 der Verordnung) an Privatpersonen aushändigt, wird mit Geldstrafe bis 150.— RM. oder mit Haft bestraft.

Zusatz der Korpsführung:

Verordnungsblatt, Folge 8, Ziffer 1, Absatz 4 und sonstige in dieser Richtung ergangene Einzelbestimmungen sind damit als überholt anzusehen.

Anlage 2

I. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform

(Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 137)
Vom 20. Dezember 1934

Auszug aus der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. 3. 1935

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 30 vom 22. 3. 35)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 5

1. Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der

Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

2. Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
3. Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
4. Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
5. Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.
6. Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4, Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

II. Auszug aus der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. 3. 1935

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 30 vom 22. 3. 1935)

§ 6

Beim Ausscheiden von Mitgliedern der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterbänder, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen. Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen. Der Ablieferung und

Umfärbung bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen oder an Angehörige der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

Verfügung des Führers:

„Auszeichnung nationalsozialistischer Musterbetriebe“

München, den 1. September 1936.

Die Deutsche Arbeitskorrespondenz teilt nachstehende Verfügung des Führers mit:

Betrieben, in denen der Gedanke der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und im Geiste der Deutschen Arbeitsfront vom Führer des Betriebes und seiner Gefolgschaft auf das vollkommenste verwirklicht ist, kann die Auszeichnung

„Nationalsozialistischer Musterbetrieb“

verliehen werden.

Die Auszeichnung erfolgt durch mich oder eine von mir beauftragte Stelle auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt auf die Dauer eines Jahres, sie kann wiederholt erfolgen. Die Auszeichnung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für diese Verleihung nicht mehr gegeben sind.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt am Nationalfeiertag des deutschen Volkes und geschieht durch Aushändigung einer Urkunde an den Führer des Betriebs.

Die Verleihungsurkunde hat die Gründe anzugeben, die für die Verleihung maßgebend sind.

Ein Betrieb, dem die Auszeichnung

„Nationalsozialistischer Musterbetrieb“

verliehen ist, ist berechtigt, die Flagge der Deutschen Arbeitsfront mit goldenem Rad und goldenen Franzen zu führen.

Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

gez.: Adolf Hitler

Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte

Vom 30. September 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Verfahren vor den Parteigerichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei können Zeugen und Sachverständige durch Parteirichter, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Fähigkeit zum Richteramt haben, vereidigt werden.

Ein solcher Eid steht dem vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörden geleisteten Eid gleich.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner**

**Der Stellvertreter des Führers
H. Feß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich**

Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes

Vom 1. Dezember 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist rechtsfähig. Es finden die Bestimmungen über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, 30 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß Anwendung. Die Verfassung des Winterhilfswerks wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt.

§ 2

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt. Auf seinen Vorschlag ernennt und entläßt der Führer und Reichskanzler den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat die Stellung des Vorstandes.

§ 4

Die zur Durchführung der Aufgaben des Winterhilfswerks notwendigen Mittel werden durch öffentliche Sammlungen aufgebracht, für die § 15 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) gilt.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Reichsgesetzblatt I S. 995 Nr. 113 v. 3. Dez. 1936.

Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen

Vom 1. Dezember 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Untersführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, die die Amtstätigkeit eines Stützpunktleiters, eine dieser gleichstehende oder eine höhere Amtstätigkeit ausüben, dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden.

(2) Dasselbe gilt für Angehörige der Parteigerichte und des Sicherheitsdienstes der SS.

(3) Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen dürfen als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden, soweit sie über dienstliche, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen aussagen sollen, die im Einzelfall von der zuständigen Stelle bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Partei, der Gliederung oder dem Amt.

§ 2

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Abgabe des Gutachtens dem Wohl des Reiches Nachteile bereiten würde.

(2) Die Genehmigung ist durch die vernehmende Stelle einzuholen, soweit sie nicht schon von dem Zeugen oder Sachverständigen beigebracht ist, ihre Erteilung ist dem Zeugen oder Sachverständigen vor der Vernehmung bekanntzugeben.

§ 3

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Übergangsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere, für welche Untersführer die §§ 1 und 2 gelten, welche Stellen über die Genehmigung entscheiden und welche Stellen dienstliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen als geheim oder vertraulich bezeichnen können.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

**Der Führer und Reichkanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner**

**Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich**

Reichsgesetzblatt I Nr. 113 S. 994.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen

Vom 2. Dezember 1936

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 994) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Unterführer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung, Amtsleiter der Reichsleitung, Hauptstellenleiter der Reichsleitung, Stellenleiter der Reichsleitung, Hilfsstellenleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertretende Gauleiter, Gauamtsleiter, Gauhauptstellenleiter;

Kreisleiter, Kreisamtsleiter;

Ortsgruppenleiter, Stützpunktleiter;

SA.-Obergruppenführer, SA.-Gruppenführer, SA.-Brigadeführer, SA.-Oberführer, SA.-Standartenführer, SA.-Obersturmbannführer, SA.-Sturmbannführer, SA.-Sturmhauptführer, SA.-Obersturmführer, SA.-Sturmführer;

SS.-Obergruppenführer, SS.-Gruppenführer, SS.-Brigadeführer, SS.-Oberführer, SS.-Standartenführer, SS.-Obersturmbannführer, SS.-Sturmbannführer, SS.-Hauptsturmführer, SS.-Obersturmführer, SS.-Untersturmführer;

Korpsführer NSKK., NSKK.-Obergruppenführer, NSKK.-Gruppenführer, NSKK.-Brigadeführer, NSKK.-Oberführer, NSKK.-Standartenführer, NSKK.-Oberstaffelführer, NSKK.-Staffelführer, NSKK.-Hauptsturmführer, NSKK.-Obersturmführer, NSKK.-Sturmführer;

SA.-Stabsführer, SA.-Obergebietsführer, SA.-Gebietsführer, SA.-Oberbannführer, SA.-Bannführer, SA.-Unterbannführer;

Gebietsjungvolkführer, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Stammführer Jungvolk;

Obergauführerin BDM., Gauführerin BDM., Untergauführerin BDM., Ringführerin BDM.;

Untergauführerin JM., Ringführerin JM.;

Reichsfrauenführerin, Gaufrauenchaftsleiterin, die einer Kreisfrauenchaftsleiterin mindestens ranggleichen Unterführerinnen im Stab, Kreisfrauenchaftsleiterin.

§ 2

(1) Stellen, die dienstliche, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen im Einzelfall bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnen können, sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertretende Gauleiter;

Korpsführer NSKK, NSKK-Obergruppenführer, NSKK-Gruppenführer;
SA-Obergruppenführer, SA-Gruppenführer;

SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer;

Stabsführer;

Reichsfrauenführerin sowie die ausdrücklich Beauftragten dieser Unterführer.

(2) Diese Stellen können auch dienstliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als geheim oder vertraulich bezeichnen.

§ 3

(1) Über die Aussagegenehmigung entscheidet der Stellvertreter des Führers für:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter und Hauptamtsleiter der Reichsleitung sowie deren Stäbe, ferner für Angehörige des Obersten Parteigerichts, Korpsführer NSKK mit Stab und Reichsfrauenführerin mit Stab; den Stab des Stellvertreters des Führers; Gauleiter.

(2) Der Stellvertreter des Führers kann seine Zuständigkeit auf andere Parteidienststellen übertragen.

(3) Im übrigen entscheiden über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung der Gauleiter oder Beauftragte seiner Dienststelle, soweit nicht der Stellvertreter des Führers etwas anderes anordnet.

§ 4

(1) Als Angehörige der Parteigerichte gelten die Vorsitzenden, Beisitzer und Hilfsbeisitzer.

(2) Als Angehörige des Sicherheitsdienstes gelten diejenigen, die auf Grund eines Ausweises ihrer Dienststelle die Dienstkleidung mit dem Kennzeichen SD zu tragen berechtigt sind.

München, den 2. Dezember 1936.

Der Stellvertreter des Führers
A. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Reichsgesetzblatt I Nr. 113 Seite 997.

Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Wom 7. April 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2.

(1) Der Stellvertreter des Führers wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern festzustellen, daß die Verwendung einer Bezeichnung nach § 1 des Gesetzes unzulässig ist.

(2) Wer einer ihm zugestellten oder im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Feststellung im Sinne des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 7. April 1937.

**Der Führer und Reichstanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern
Frid**

**Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner**

**Der Stellvertreter des Führers
R. Sey
Reichsminister ohne Geschäftsbereich**

RGBl. I S. 442 n. 9. 4. 37.